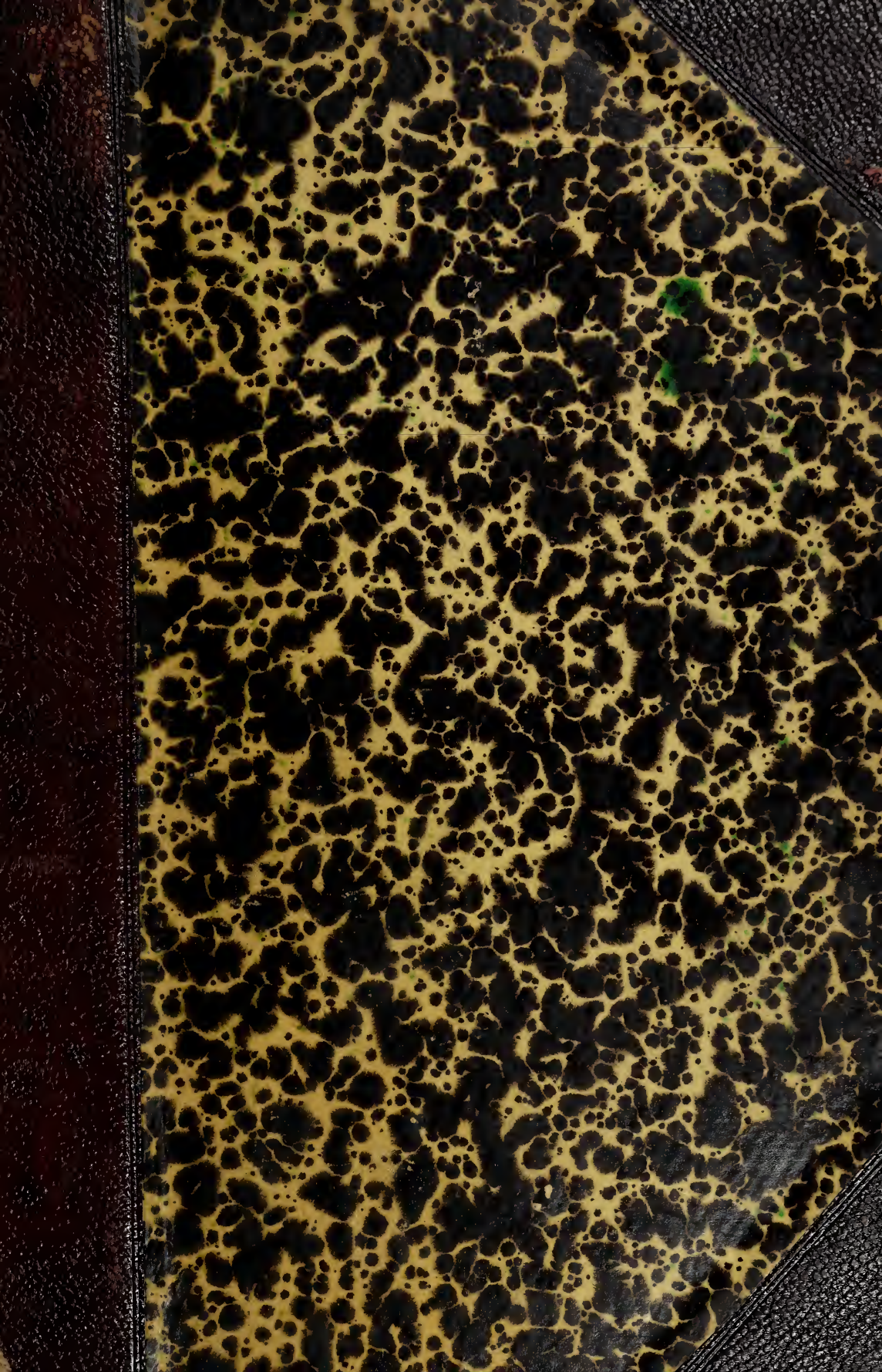

THE UNIVERSITY

OF ILLINOIS

LIBRARY

Presented in 1916
by
President Edmund J. James
in memory of
Amanda K. Casad

336.24
W727k

Digitized by the Internet Archive
in 2016 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

https://archive.org/details/dieklassensteuer00wini

Die Klassensteuer

und

klassifizirte Einkommensteuer

in Preußen,

unter Benutzung amtlicher Quellen

und unter

Beifügung der bezüglichen Gesetze sowie der dazu ergangenen erläuternden und ergänzenden Ausführungs-Bestimmungen und Ministerial-Rescripte.

Zum praktischen Gebrauche systematisch bearbeitet

von

R. Winiker,

Geheimem Finanz-Rath und vortragendem Rath im Königlich preußischen Finanz-Ministerium.

Berlin 1877.

Verlag von Ludwig Rauh.

336.24
W727k

MRoz 7 Oct. 24

Vorwort.

Die frühere Gesetzgebung über die Klassensteuer hat durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 eine so durchgreifende Umgestaltung erfahren, daß auch die dazu erlassenen Ausführungs-Instruktionen durch neue Anweisungen haben ersetzt werden müssen, und die auf der beseitigten Gesetzgebung beruhenden älteren prinzipiellen Entscheidungen größtentheils antiquirt sind.

Dasselbe läßt sich allerdings nicht von den die klassifizirte Einkommensteuer betreffenden Bestimmungen sagen. Gleichwohl sind auch in Betreff der letzteren Steuerart erhebliche Abänderungen, insbesondere durch die Reichsgesetzgebung und das gedachte Gesetz eingetreten.

Das bezügliche Material, welches den sämmtlichen bei der Steuerverwaltung betheiligten Behörden und Kommissionen bei Ausübung ihrer Funktionen unentbehrlich ist, findet sich zerstreut in einzelnen Anweisungen, und aktenmäßigen Entscheidungen, wodurch die Anwendung resp. der Gebrauch außerordentlich erschwert wird.

Die früheren Zusammenstellungen der bezüglichen Bestimmungen, insbesondere das Sentrupsche Werk und andere ähnliche, welche ihrer Zeit diesem Mißstande Abhülfe gewährten, haben mit der Veränderung der Gesetzgebung ihre praktische Brauchbarkeit verloren, während das von der Brinkensche Werk, welches schon bald nach Erlaß des Gesetzes vom 25. Mai 1873 erschienen ist, die Fortentwickelung nicht hat berücksichtigen können, welche das letztbezeichnete Gesetz durch die späteren Gesetze und Instruktionen, sowie durch die seitdem ergangenen zahlreichen prinzipiellen Entscheidungen und durch die seitherige Praxis erfahren hat.

Es ist deshalb bei der großen Bedeutung der Klassen- und Einkommensteuer das Bedürfniß anerkannt worden, den betheiligten Behörden und interessirten Steuerpflichtigen den jetzigen Rechtszustand in übersichtlicher Weise zugänglich zu machen, und der Verfasser angeregt worden, diesem Bedürfnisse durch ein praktisches Handbuch Abhülfe zu verschaffen.

59

Für die Lösung der gestellten Aufgabe boten sich zwei Wege, die bloße Zusammenstellung der bezüglichen Gesetze, Instruktionen und amtlichen Erlasse und die systematische Bearbeitung unter Beifügung der gedachten Quellen.

Ich habe abweichend von früheren ähnlichen Bearbeitungen, welche denselben Zweck verfolgten, der letztere Alternative aus praktischen Gründen sowie im Interesse der leichteren Orientirung und der besseren Uebersichtlichkeit den Vorzug geben zu müssen geglaubt, weil hierdurch selbst der mit dem Gegenstande Vertraute besser in der Lage ist, sich über die gerade gelegentlich der vorkommenden praktischen Fälle in Betracht kommenden Bestimmungen zu instruiren, als wenn er zunächst die Gesetze und allgemeinen Anweisungen durchsehen muß, um das Gesuchte zu finden.

Außerdem ergiebt die Durchsicht der älteren Sammelwerke, daß eigene Zuthaten und Bemerkungen der Verfasser im Interesse der nothwendigen Vollständigkeit und der Feststellung des noch zu Recht Bestehenden bezüglich der nicht völlig beseitigten, sondern nur modifizirten Bestimmungen doch nicht entbehrt werden können, und folgeweise die systematische Darstellung sich mehr empfehlen mußte.

Das Werk umfaßt hiernach zwei Theile, von denen der erste die systematische Bearbeitung der geltenden Vorschriften in 54 Paragraphen enthält, der zweite Theil aber in zwei Abtheilungen zerfällt, in deren ersterer die Gesetze und allgemeinen Ausführungs-Instruktionen, und in der zweiten die prinzipiellen Entscheidungen, und zwar in der Reihenfolge der systematischen Anordnung des ersten Theiles, Aufnahme gefunden haben.

Die durch die Verlegung des Etatsjahres hinsichtlich der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer nothwendig gewordenen Abänderungen sind sowohl in Theil I, wie in Theil II. bereits berücksichtigt worden, und zwar im Theil I. in besonderen Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen sowie im § 54, und im Theil II. in einem besonderen Nachtrage, welcher das betreffende Gesetz und die dazu erlassenen Anweisungen enthält. Diese besondere Behandlung der durch die Veränderung des Etatsjahres eingetretenen Veränderungen des bisherigen Zustandes war dadurch geboten, daß die Gesetzgebung und die dazu erlassenen Anweisungen den gleichen Weg eingeschlagen haben.

Bei der günstigen Aufnahme, die Seitens der Betheiligten das in demselben Verlage erschienenen Sammelwerk über die gesetzlichen Vorschriften über die Entrichtung der Gewerbesteuer gefunden hat, in welchem die einzelnen Bestimmungen am Rande mit fortlaufenden Nummern versehen sind, mußte angenommen werden, daß diese Anordnung als praktisch anerkannt worden ist, und es ist deshalb die gleiche Methode in dem vorliegenden Werke in der Weise zur Anwendung gelangt, daß im ersten Theile auf die betreffenden Quellen unter Beifügung der betreffenden Nummern des zweiten Theils Bezug genommen, bei den im zweiten Theile aufgenommenen Gesetzespara-

graphen aber gleichfalls auf die betreffenden Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen durch Beifügung der eingeklammerten Nummern verwiesen wird, um den Leser in den Stand zu setzen, sich nach Bedürfniß über die gerade in Betracht kommende Frage sowohl aus dem systematisch geordneten ersten Theile mehr in allgemeiner Weise, als auch durch Einsicht der Quellen selbst speziell informiren zu können.

Der Vollständigkeit wegen ist es nicht zu vermeiden gewesen, im ersten systematischen Theile Fragen, welche bisher streitig geblieben oder doch nicht durch höhere Entscheidung zum definitiven Austrage gebracht sind, theoretisch zu erörtern und bezüglich derselben persönliche Ansichten des Verfassers zu äußern, welchen selbstredend ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden darf, da dieselben keine andere Autorität als die dafür vorgebrachten theoretischen Gründe für sich in Anspruch nehmen können.

Insofern aber solche persönlichen Ueberzeugungen ausgesprochen sind, ist dies überall ausdrücklich hervorgehoben, und durch Citirung, und meist auch durch Beifügung der Belegstellen dafür Sorge getragen, daß Jeder sich leicht davon überzeugen kann, welche Auseinandersetzungen als authentische gelten dürfen und welche nur die Ansicht des Verfassers wiedergeben.

Die wesentlichen amtlichen Erläuterungen und Entscheidungen sind bis auf die neueste Zeit in möglichster Vollständigkeit beigefügt worden, und es ist nur ausnahmsweise, namentlich in solchen Fällen, in welche die bloße Allegirung des bezüglichen Erlasses genügend erschien resp. den Vorzug verdiente, weil die betreffende Frage von keinem allgemeinen Interesse war oder nur mittelbar davon berührt wird, von der Beifügung der betreffenden Bestimmung abgesehen.

Die vorkommenden Geldbeträge sind soweit dies für den praktischen Gebrauch erforderlich erschien, in Reichsmarkwährung umgewandelt. Auch ist in den einzelnen Erlassen alles völlig Veraltete weggelassen, bezw. wo nur eine Modifikation eingetreten ist, und deshalb die frühere Vorschrift nicht entbehrt werden konnte, dies unter Beifügung der neuen Bestimmungen ausdrücklich hervorgehoben.

Berlin, im Dezember 1876.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß

nach der Reihenfolge des Werkes.

Theil I.

Systematische Bearbeitung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer.

		Seite
§. 1.	Die Klassensteuer und klassifizirte Einkommensteuer vor Erlaß des Gesetzes vom 25. Mai 1873, geschichtliche Vorbemerkung.	1
§. 2.	Begriff der Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer nach der neuesten Gesetzgebung	4
§. 3.	Wesentliche Unterschiede zwischen Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer	5
§. 4.	Bedeutung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer im System der preußischen direkten Steuern	6
	Für die Veranlagung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zur Anwendung kommenden Grundsätze	9
§. 5.	1. Die Veranlagung nach Haushaltungen	9
	2. Steuerpflicht und Steuerfreiheit	12
§. 6.	a) Auf dem Völkerrecht beruhende Exemtionen	12
§. 7.	b) Auf staatsrechtlichen Grundsätzen beruhende Befreiungen	13
	c) Bezüglich der Klassensteuer geltende besondere Grundsätze	14
§. 8.	aa) Einfluß des Einkommens, der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes auf die Steuerpflicht	14
§. 9.	bb) Auf persönlichen Verhältnissen beruhende Befreiungen von der Klassensteuer	17
§. 10.	d) Bezüglich der klasifizirten Einkommensteuer geltende Grundsätze, insbesondere Einfluß der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes auf die Steuerpflicht	19
§. 11.	3. Veranlagung nach Steuerstufen	21
	4. Veranlagung nach dem Jahreseinkommen	23
§. 12.	a) Schätzung des Einkommens	23
§. 13.	b) Von der Steuerpflicht befreite Arten des Einkommens	24
§. 14.	c) Allgemeine Grundsätze für alle Arten des Einkommens	30
§. 15.	d) Von dem Einkommen aus Grundbesitz	33
§. 16.	e) Von dem Einkommen aus Capitalvermögen	44
§. 17.	f) An dem Einkommen aus Gewerben und anderen gewinnbringenden Beschäftigungen	47
§ 18.	5. Berücksichtigung anderer Verhältnisse neben dem Jahreseinkommen bei der Veranlagung	57
§. 19.	6. Zur Erhebung gelangende Steuersätze und Einfluß der Kontingentirung der Klassensteuer	59
§. 20.	7. Zeitpunkt der Veranlagung und Zeitdauer, für welche dieselbe erfolgt	62
§. 21.	8. Ort der Veranlagung und Erhebung	64
	9. Von den Zu- und Abgängen	66
§. 22.	1. Bei der Klassensteuer	66
§. 23.	2. Bei der klassifizirten Einkommensteuer	73

Inhalt nach der Reihenfolge.

		Seite
	10. Von den Organen, welche bei der Veranlagung und Verwaltung mitzuwirken haben und von dem Verfahren	81
	1. Bei der Klassensteuer	
§. 24.	a) Von den Funktionen des Gemeindevorstandes	81
§. 25.	b) Bildung der Einschätzungs-Kommissionen	82
§. 26.	c) Obliegenheiten der Einschätzungs-Kommissionen	84
§. 27.	d) Die Reklamations- und Bezirks-Commissionen und deren Wirksamkeit	85
§. 28.	e) Die Funktionen der Landräthe	86
§. 29.	f) Die Obliegenheiten der Regierungen	91
§. 30.	g) Die Funktionen des Finanzministers	92
§. 31.	h) Von dem Veranlagungsverfahren	92
	i) Von dem Reklamations- und Rekursverfahren	95
§. 32.	aa) Von der Erhebung der Reklamationen und Rekurse	95
§. 33.	bb) Behandlung und Entscheidung der Reklamationen und Rekurse	97
§. 34.	cc) Wahrung der durch das Reklamations- und Rekursverfahren entstehenden Ausfälle zum Zwecke der Berücksichtigung bei Feststellung des Normalbetrages	96
§. 35.	k) Von dem Verfahren bei Wahrung der Zu- und Abgänge	100
	2) Bei der klassifizirten Einkommensteuer	
§. 36.	a) Von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen und deren Obliegenheiten	103
§. 37.	b) Von den Einschätzungsbezirken, den Einschätzungs-Kommissionen und den Funktionen der letzteren	106
§. 38.	c) Von den Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen	109
§. 39.	d) Von den Bezirks-Kommissionen und deren Obliegenheiten	110
§. 40.	e) Die Obliegenheiten der Regierungen	112
§. 41.	f) Die Funktionen des Finanzministers	113
§. 42.	g) Von dem Veranlagungsverfahren	113
	h) Von den Remonstrationen, Reklamationen, Berufungen und Beschwerden	114
§. 43.	aa) Von der Erhebung der Remonstrationen, Reklamationen und Beschwerden	114
§. 44.	bb) Von der Behandlung und Entscheidung der Remonstrationen	118
§. 45.	cc) Von der Behandlung und Entscheidung der Reklamationen und Berufungen	120
§. 46.	i) Von dem Verfahren bei Wahrung der Zu- und Abgänge	125
§. 47.	11. Von den Steuer-Erlassen, Restitutionen und Stundungen	126
	12. Von den Kosten der Veranlagung und Erhebung	128
§. 48.	1. Bei der Klassensteuer	128
§. 49.	2. Bei der klassifizirten Einkommensteuer	130
§. 50.	13. Von der Erhebung	131
§. 51.	14. Von der Niederschlagung unbeitreiblicher Steuern und der Behandlung der Reste	134
§. 52.	15. Von den strafbaren Kontraventionen	136
§. 53.	16. An das Finanz-Ministerium periodisch einzureichende Uebersichten	137
§. 54.	Nachtrag. Folgen der Verlegung des Etatsjahres	138

Theil II.

Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften und der dazu ergangenen Ausführungs-Bestimmungen.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Gesetze und Ausführungs-Instruktionen.

Datum des Stückes beziehungsweise Erlasses und Nummer.		
1. Mai 1851.	Gesetz, betreffend die Einführung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer	141
25. Mai 1873. Nr. 1—128.		

Datum des Stückes beziehungsweise Erlasses und Nummer.	Inhalt nach der Reihenfolge.	Seite
13. Mai 1870. Nr. 6a—6h.	Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung	143
2. Mai 1874. Nr. 9a.	§. 46 des Reichs-Militair-Gesetzes	143
18. Juni 1840. Nr. 123a—123i.	Gesetz über die Verjährung bei öffentlichen Abgaben	160
25. Mai 1873. Nr. 129—131.	Gesetz, betr. die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer	162
16. Juni 1875. Nr. 132—136.	Gesetz, betreffend einige Abänderungen für die Veranlagung der Klassensteuer	164
23. Juni 1876. Nr. 136a—136c.	Gesetz, betreffend die Einverleibung des Herzogthum Lauenburg in den preußischen Staat vom 23. Juni 1876. Ges.-Samml. Seite 169	165
29. Mai 1873. IV. 4824. Nr. 137.	Cirkular-Reskript vom 29. Mai 1873 zur Instruktion über Veranlagung der Klassensteuer	168
29. Mai 1873. Nr. 137a—211.	Instruktion über Veranlagung der Klassensteuer	170
12. Dezember 1873. Nr. 212—281.	Instruktion über die Erhebung der Klassensteuer	197
12. Dezbr. 1873. IV. 11315. Nr. 282—290.	Cirkular-Reskript zu dieser Instruktion	225
24. April 1875. IV. 3467. Nr. 291—294.	Cirkular-Reskript über die Erhebung ungleicher Monatsbeträge der Klassensteuer in Folge der Reduktion des veranlagten Jahressolls auf den Normalbetrag und Veränderung des Formulars der Kreis-Nachweisung	227
2. Juni 1876. IV. 6113. Nr. 294a.	Ermittelung des monatlichen laufenden Zu- und Abgangs für das zweite Halbjahr	231
21. Juni 1875. IV. 6138. Nr. 295—298.	Instruktion zum Gesetz vom 16. Juni 1875	235
11. April 1876. IV. 3970. Nr. 299.	Cirkular-Reskript zu dieser Instruktion	243
8. Mai 1851. Nr. 349—373.	Einkommensteuer-Veranlagungs-Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen	244
13. Juli 1851. Nr. 374—393.	Instruktionen für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen	261
24. September 1851. Nr. 394—416.	Instruktion über die Behandlung der Zu- und Abgänge ꝛc. bei der klassifizirten Einkommensteuer	267
24. August 1868. Nr. 417—440.	Zusammenstellung der leitenden Grundsätze für die Berechnung des Einkommens	277
29. Mai 1873. Nr. 441—450.	Cirkular-Reskript hinsichtlich der durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 bezüglich der Einkommensteuer getroffenen Aenderungen	287
26 Mai 1876. IV. 4550. Nr. 450a.	Betreffend das Einkommen aus Grundbesitz	290

Zweite Abtheilung.

Sonstige Vorschriften und Erlasse.

19. Juni 1835. IV. 14177. Nr. 451.	1. Haftbarkeit der Ehefrau für die Steuer	293
	2. Veranlagung der Steuer nach Haushaltungen.	
6. Novbr. 1854. III. 27373. Nr. 452.	a) Zubehörigkeit der Ehefrau zur Haushaltung	293
14. Mai 1857. III. 9980. Nr. 453.	b) desgleichen	293
8. Juni 1858. III. 12110. Nr. 454.	c) desgl. von Verwandten überhaupt	294
14. Okt. 1863. III. 19337. Nr. 455.	d) Bildung eines Haushalts durch Geschwister	294

Datum des Stückes beziehungsweise Erlasses und Nummer.	Inhalt nach der Reihenfolge.	Seite
16. Mai 1863. III. 9839. Nr. 456.	e) Zubehörigkeit zur Haushaltung bei unzureichendem Einkommen	294
23. Sptbr. 1822. III. 18541. Nr. 457.	f) Zubehörigkeit Verheiratheter zu anderen Haushaltungen	294
30. März 1875. IV. 863. Nr. 458.	g) Allgemeine Grundsätze über die Zubehörigkeit zur Haushaltung	295
	3. Steuerfreiheit aus staatsrechtlichen Gründen.	
4. Okt. 1864. III. 19089. Nr. 459.	a) Steuerpflicht der Mitglieder auswärtiger Regentenhäuser	299
19. Dezbr. 1864. III. 24037. Nr. 460.	b) desgl. der ehemaligen reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, deren Besitzungen Preußen nicht einverleibt sind	299
	4. Befreiung der im Inlande nicht domizilirenden preußischen Unterthanen von der Klassensteuer	300
26. Septbr. 1862. III. 20007. Nr. 461.	a) Anerkennung der Steuerfreiheit derselben	300
10. Dezbr. 1862. III. 25586. Nr. 462.	b) desgleichen	300
25. Febr. 1863. III. 3075. Nr. 463.	c) desgl. bezüglich der Pensionaire	301
15. Jan. 1873. IV. 290. Nr. 464.	d) Fortdauernde Gültigkeit dieser Vorschriften auch bezüglich der in anderen Bundesstaaten domizilirenden Preußen	301
	5. Steuerpflicht und Freiheit der Ausländer	
3. Febr. 1853. III. 536. Nr. 465.	a) Der ausländischen Hausirer	301
2. Novbr. 1874. IV. 11387. Nr. 465a.	b) Der bis zur Dauer eines Jahres nach Preußen abkommandirten deutschen Offiziere	302
8. Okt. 1870. IV. 12095. Nr. 466.	6. Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz zur Beseitigung der Doppelbesteuerung bezüglich der Klassensteuer	303
5. April 1875. IV. 3392. Nr. 467.	7a. Steuerpflicht der Militairmusiker	304
1. Mai 1876. IV. 4705. Nr. 467a.	b. Der barmherzigen resp. grauen Schwestern	304
6. Novbr. 1873. IV. 10016. Nr. 468.	8. Befreiung der Inhaber des Militair-Verdienst-Kreuzes	304
	9. Einfluß der Staatsangehörigkeit und des Aufenthalts auf die Steuerpflicht bei der Einkommensteuer	305
Ref. v. 13. Juli 1860. III. 7759. Nr. 469.	a) Steuerpflicht der preußischen Staatsangehörigen welche im Auslande domizilirt sind	305
R. v. 27. März 1855. III. 7279. Nr. 470.	b) desgleichen	305
R. v. 24. Nov. 1855. III. 26178. Nr. 471.	c) desgleichen	306
Ref. v. 5. April 1862. III. 6955. Nr. 472.	d) desgleichen	307
8. Okt. 1870. IV. 12095. Nr. 473.	e) betreffend den Einfluß des Reichsgesetzes zur Beseitigung der Doppelbesteuerung; Ausführungsbestimmungen zu demselben	308
12. Sept. 1873. IV. 8223. Nr. 474.	f) Steuerbefreiung der über 6 Monate in außerpreußische deutsche Staaten komm. Offiziere 2c.	309
16. Febr. 1875. IV. 1233. Nr. 475.	g) wie vor	310
5. Juni 1876. IV. 5392. Nr. 475a.	h) Steuerpflicht der nach Preußen abkommandirten Militairbeamten	311
	10. Zurechnung des Einkommens der Mitglieder der Haushaltung zum Einkommen des Vorstandes	311
25. März 1852. III. 29551. Nr. 476.	a) Feststellung des vorstehenden Grundsatzes	311

Datum des Stückes beziehungsweise Erlasses und Nummer.	Inhalt nach der Reihenfolge.	Seite
12. Okt. 1852. III. 23499. Nr. 477.	b) desgleichen bezüglich des nicht dem Nießbrauche des Vorstandes unterworfenen Einkommens der Angehörigen	312
10. Sept. 1864. III. 18162. Nr. 478.	c) desgleichen	313
	11. Steuerfreiheit des Militair-Einkommens.	
27. Aug. 1875. IV. 9130. Nr. 479.	a) Unbedingte Befreiung des Militair-Einkommens der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes	314
	b) Zum Unteroffizier- und Gemeinenstande gehörige Personen	314
8. April 1854. III. 7700. Nr. 480.	aa) Zahlmeister gehören nicht dazu	314
24. Febr. 1858. III. 3757. Nr. 481.	bb) Feldjäger mit dem Range eines Wachtmeisters gehören dazu	314
12. Dezbr. 1863. III. 24763. Nr. 482.	cc) desgl. Kadettenhausverwalter	315
14. Okt. 1857. III. 22962. Nr. 483.	dd) Büchsenmacher sind steuerpflichtig	315
	12. Steuerfreiheit während der Mobilmachung.	
18. Okt. 1873. IV. 9457. Nr. 484.	a) Zeitdauer der Befreiung	315
15. Sept. 1873. IV. 8457. Nr. 485.	b) Mobiler Zustand der Kriegsschiffe	316
15. Febr. 1874. IV. 279. Nr. 486.	c) desgleichen	317
12. April 1872. IV. 2956. Nr. 487.	13. Charakter der Bezüge aus Aktien und Kuxen im Sinne des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung	318
28. Juli 1872. IV. 7655. / I. 10360. Nr. 488.	14. Besteuerung der aus den Kassen deutscher Bundes-Staaten gezahlten Gehälter, Pensionen 2c.	318
14. Sept. 1871. IV. 9888. Nr. 489.	15. Besteuerung der für Rechnung der Reichskasse gezahlten Gehälter 2c.	319
19. Novbr. 1851. III. 25637. Nr. 490.	16a. Die Steuerfreiheit des Einkommens von im Auslande belegenen Grundstücken kommt anderen Arten des Einkommens nicht zu Statten	319
9. Juni 1853. III. 12786. Nr. 490a.	b) desgleichen	320
	17. Besteuerung der nicht auf speziellen Rechtstiteln beruhenden Einkommen	320
20. Jan. 1876. IV. 111. Nr. 491.	a) wie vor	321
8. April 1859. III. 4405. Nr. 492.	b) Besteuerung der außer dem elterlichen Hause lebenden Kinder	321
17. Juli 1859. III. 13710. Nr. 493.	c) wie vor	322
4. April 1861. III. 6921. Nr. 494	d) desgleichen	323
	18. Steuerpflicht der auf rechtlichem Anspruch beruhenden aber faktisch nicht eingehenden Einkommen.	
12. Okt. 1855. III. 22781. Nr. 495.	a) wie vor	323
25. März 1852. III. 29551. Nr. 496.	b) desgleichen	325
22. Mai 1875. IV. 5142. Nr. 496a.	c) desgleichen	325
	19. Steuerfreiheit der nicht dem zeitigen Inhaber, sondern den Fideikommissen und Stiftungen zufallenden Revenüen	325
20. März 1852. III. 5749. Nr. 497.	a) wie vor	325

Datum des Stückes beziehungsweise Erlasses und Nummer.	Inhalt nach der Reihenfolge.	Seite
14. Aug. 1853. III. 18179. Nr. 498.	b) Steuerfreiheit der nicht dem zeitigen Inhaber, sondern den Fideikommissen und Stiftungen zufallenden Revenüen	326
	20. Ueber das Einkommen aus Grundbesitz.	
12. Okt. 1852. III. 23499. Nr. 501.	a) aus verpachtetem resp. vermiethetem Grundbesitz	327
29. Novbr. 1853. III. 27972. Nr. 502.	b) desgleichen	327
19. Febr. 1856. III. 892. Nr. 503.	c) desgl. Reparaturkosten bei Gebäuden	328
29. Novbr. 1853. III. 27972. Nr. 504.	d) desgl. Einkommen aus selbstbenutzten Gebäuden	328
26. Jan. 1855. III. 32893. Nr. 505.	e) Zugehörigkeit deß Zinseinkommens aus Rentenbriefen zum Gutseinkommen und Abzugsfähigkeit der Feuerkassenbeiträge	329
	21. Schätzung des Einkommens aus selbstbewirthschaftetem Grundbesitz	330
1. Dezbr. 1851. III. 26478. Nr. 506.	a) wie vorstehend	330
29. Novbr. 1853. III. 27972. Nr. 506a.	b) desgleichen	330
17. Novbr. 1854. III. 28942. Nr. 507.	c) desgleichen	331
24. Okt. 1860. III. 23560. Nr. 508.	d) desgleichen	332
1. Dezbr. 1851. III. 26478. Nr. 509.	e) desgl. aus Waldeigenthum	333
6. Jan. 1860. III 28601. Nr. 510.	f) desgl. bei Bergwerken	333
5. April 1862. III. 6052. Nr. 511.	g) desgl. aus Bergwerksantheilen	333
	22. Ueber abzugsfähige Lasten ꝛc.	
29. Novbr. 1853. III. 27972. Nr. 512.	a) im Allgemeinen	333
16. Juni 1866. III. 12547. Nr. 513.	b) bezüglich der Steuern	334
17. Novbr. 1854. III. 28942. Nr. 514.	c) Unzulässigkeit einer mehrfachen Anrechnung	334
29. Novbr. 1853. III. 27972. Nr. 515.	d) desgl. der Anrechnung der Kapitalabträge	335
17. Novbr. 1854. III. 28942. Nr. 516.	e) Nachweis der Schulden und Lasten	335
10. Sept. 1863. III. 17816. Nr. 517.	f) desgl. durch Zinsquittungen	336
20. Okt. 1852. III. 24081. Nr. 518.	g) bei lediglich wegen ihres Grundbesitzes besteuerten Ausländern	336
20. Sept. 1853. III. 21443. Nr. 519.	h) desgl. wie vor.	337
	23. Von dem Einkommen aus Kapitalvermögen	338
7. Juli 1862. III. 14169. Nr. 520.	a) Steuerpflicht ohne Unterschied, ob der Schuldner im Auslande oder Inlande sich befindet	338
6. April 1854. III. 8549. Nr. 521.	b) Besteuerung nicht zinsbar angelegter Werthe	338
17. Novbr. 1854. III. 28942. Nr. 522.	c) In Ansatz zu bringender Zinsfuß	339
	24. Von dem Einkommen aus Gewerben und gewinnbringender Beschäftigung:	
4. Sept. 1858. III. 19845. Nr. 523.	a) Einkommen an gestundeten Kollegiengeldern	339
12. Okt. 1852. III. 23499. Nr. 524.	b) Dreijähriges Durchschnitts-Einkommen aus Gewerbebetrieb	339

Datum des Stückes beziehungsweise Erlasses und Nummer.	Inhalt nach der Reihenfolge.	Seite
10. Sept. 1864. III. 18162. Nr. 525.	c) Unzulässigkeit der Abrechnung der Gewerbesteuer	341
15. Jan. 1857. III. 30867. Nr. 526.	d) Berechnung des Einkommens der Anwälte und Notare	341
	25. Vom Einkommen der Beamten	342
25. Novbr. 1857. III. 26315. Nr. 527.	a) Im Allgemeinen und in Naturalien	342
21. Jan. 1859. III. 29682. Nr. 527a.	b) Verändertes Einkommen im Laufe des Jahres	342
29. April 1870. IV. 2936. Nr. 528.	c) Anrechnung von Dienstwohnungen	342
18. Okt. 1875. IV. 11739. Nr. 529.	d) desgleichen	343
12. Febr. 1854. III. 3279. Nr. 530.	e) Dienstaufwand	343
19. April 1854. III. 8506. Nr. 531.	f) desgleichen	344
30. Juli 1851. I. 863/7. Nr. 532.	g) Diensteinkommen der Offiziere	344
30. Jan. 1852. III. 1061. Nr. 533.	h) Steuerfreiheit der Feldzulagen	345
21. Aug. 1853. III. 19218. Nr. 534.	i) desgl. der Adjutantenzulagen	345
5. Jan. 1876. IV. 15002. Nr. 535.	k) desgl. der Landwehrbezirks-Kommandeure	346
21. Juni 1861. III. 13617. Nr. 536.	l) desgleichen der Funktionszulage der Landwehr-Bataillonsführer	346
17. Oktober 1857. III. 23312. Nr. 537.	m) desgl. der Etappen-Inspekteure	346
13. Januar 1858. III. 28014. Nr. 538.	n) desgl. der Landwehr-Compagnieführer	346
11. Februar 1853. III. 3207. Nr. 539.	o) desgl. bezüglich der als Dienstaufwand bewilligten Theile der Stellenzulagen	347
28. März 1858. III. 5613. Nr. 540.	p) desgl. bei den Gensdarmerie-Offizieren	347
4. Dezbr. 1861. III. 26159. Nr. 541.	q) Steuerpflicht der Tagegelder	348
29. Nov. 1875. IV. 13110. Nr. 542.	r) desgleichen	348
7. Mai 1869. IV. 6272. Nr. 543.	s) Anrechnung des Burschenservis bei den Offizieren	349
17. Mai 1857. III. 9388. Nr. 544.	t) Abzugsfähigkeit der Wittwenkassenbeiträge	350
13. Juli 1853. III. 15453. Nr. 545.	u) Nichtanrechnung von Gehaltsabzügen	350
1. Juli 1874. IV. 5054. Nr. 546.	26. Zeit der Veranlagung der Einkommensteuer	351
5. Dezbr. 1832. III. 27513. Nr. 547.	27. a) Unzulässigkeit von Steuererhöhungen im Laufe des Steuerjahres	352
29. Dez. 1873. IV. 12063. Nr. 547a.	b) desgl. bei solchen Personen, welche wegen eines der Steuer nicht unterliegenden Einkommens durch die Klassensteuer-Rolle freigestellt sind	352
9. Februar 1855. III. 38. Nr. 548.	28. Unzulässigkeit der Steuererhöhung wegen Erhöhung des Einkommens im Laufe des Steuerjahres	353
2. April 1853. III. 7272. Nr. 549.	29. Gleichzeitige Veranlagung derselben Personen zur Klassen- und Einkommensteuer a) selbstständige durch die betr. Kommissionen	354
6. Aug. 1851. III. 17717. Nr. 550.	b) im Falle eingelegter Berufung gegen die Ablehnung der Einschätzung zur Einkommensteuer	354

Datum des Stückes beziehungsweise Erlasses und Nummer.	Inhalt nach der Reihenfolge.	Seite
20. Febr. 1876. IV. 752. Nr. 550a.	c) Zulässigkeit der Steuererhöhung, so lange der Steuerpflichtige nicht von der Einschätzung benachrichtigt ist	355
21. Mai 1836. III. 11102. Nr. 551.	30. Ort der Steuerveranlagung und Erhebung a) Veranlagung am Wohnorte	355
31. Jan. 1854. III. 251. Nr. 552.	b) desgl. auch bei zeitweiser Abwesenheit	356
21. Okt. 1851. III. 23195. Nr. 553.	c) bei doppeltem Wohnsitz eines Einkommensteuerpflichtigen	356
15. Okt. 1862. III. 22078. Nr. 554.	d) desgleichen	357
13. Febr. 1862. III. 1558. Nr. 555.	e) Veranlagung minderjähriger Kinder am Wohnorte des Vaters	357
	f) Veranlagungsort der im Auslande befindlichen preußischen Staatsangehörigen	
8. Dezbr. 1871. IV. 12851. Nr. 556.	aa) der in anderen Bundesstaaten versetzten preußischen Offiziere	358
27. Oktbr. 1874. IV. 10836. Nr. 557.	bb) der in anderen Bundesstaaten fungirenden preußischen Zoll- und Eisenbahn-Beamten	358
27. April 1865. III. 7015. Nr. 557a.	cc) Veranlagung am letzten preußischen Wohnsitz	358
7. März 1874. Nr. 558.	31. Unzulässigkeit der Steuernachforderungen aus Vorjahren. IV.	359
17. Sept. 1857. III. 19735. Nr. 559.	32. Abgangsstellung bei erfolgter Verheirathung	359
24. Januar 1872. IV. 775. Nr. 560.	33. Abgangsstellung der dem Reichsgesetze wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung zuwider veranlagten Personen	359
	34. Einkommensteuer-Abgänge	
23. Dez. 1854. III. 31079. Nr. 561.	a) durch Auswanderung	360
2. Febr. 1853. III. 1513. Nr. 562.	b) Durch Verheirathung mit einem Ausländer	360
4. März 1867. IV. 2075. Nr. 563.	c) Im Falle des Konkurses	361
23. Aug. 1853. III. 16812. Nr. 564.	d) Verheirathung ist kein Grund zur Abgangsstellung	362
3. Jan. 1854. III. 29786. Nr. 565.	e) Abgangsstellung ohne Antrag bei völligem Erlöschen des Einkommens	362
	f) Wegen Einkommensveränderung	
20. Mai 1856. III. 12138. Nr. 566.	aa) Begriff des Verlustes von Einnahmequellen	363
24. Jan. 1876. IV. 300. Nr. 566a.	bb) desgleichen	364
30. Nov. 1854. III. 29596. Nr. 567.	cc) desgleichen	365
27. Dez. 1852. III. 30214. Nr. 568.	dd) desgleichen	367
31. Okt. 1854. III. 25954. Nr. 569.	ee) Mitwirkung der Kommissionen bei derartigen Abgängen	368
24. Okt. 1854. III. 25638. Nr. 570.	ff) Ueberweisung zur Klassensteuer bei Einkommensveränderungen zufolge Verlustes von Einnahmequellen	369
9. Okt. 1862. III. 21563. Nr. 571.	35. Vorsitz der Klassensteuer-Einschätz.-Kommissionen	370
18. April 1874. IV. 1129. Nr. 572a. und b.	36. Generelle Anordnungen behufs Durchführung einer dem Gesetze entsprechenden Klassensteuer-Veranlagung	370
14. Aug. 1874. F.-M. IV. 7584. M. d. J. I. 6741. Nr. 572c.	37. Unzulässigkeit der Bewilligung von Diäten und Reisekosten an Mitglieder der Rekl.-Kommissionen aus Staatsfonds. Fin.-Min. IV 7584 Min. d. Innern I. 6741	375

Datum des Stückes beziehungsweise Erlasses und Nummer.	Inhalt nach der Reihenfolge.	Seite
15. Sept. 1871. IV. 9810. Nr. 573.	38. Aufnahme der §. 5 Litt. d und e des Gesetzes bezeichneten Militairpersonen in die Klassensteuer-Rolle des Heimathsorts	376
4. Juli 1874. IV. 6120. Nr. 574.	39. Zeit der Einreichung der Rollen und Aufstellung der Einkommens-Nachweisungen	377
	40. Erhebung der Reklamationen und Rekurse bei der Klassensteuer	
26. Oktober 1850. III. 23575. Nr. 575.	a) schriftliche resp. protokollarische Form	378
27. Okt. 1874. IV. 10351. Nr. 576.	b) Kompetenz der Behörden im Falle des Verzuges der Reklamanten resp. Rekurrenten	378
30. Dez. 1869. IV. 17971. Nr. 577.	c) Rückgabe der bei nicht zuständigen Behörden angebrachten Beschwerden	379
2. Okt. 1852. III. 24021. Nr. 578.	d) Wahrung der Präklusivfristen durch Einreichung der Beschwerde bei einer inkompetenten Behörde	379
15. Juli 1874. IV. 6705. Nr. 578a.	e) wie vor.	380
17. Nov. 1875. IV. 12962. Nr. 579.	f) Präklusivfrist bei Klassensteuerpflichtigen, welche vor Offenlegung der Rolle verzogen sind	380
5. Juli 1860. III. 13424. Nr. 579a.	g) Beginn der Präklusivfrist	380
	41. Behandlung der Klassensteuer-Reklamationen und Rekurse	
5. März 1875. IV. 12988. Nr. 580.	a) wie vor.	381
8. Febr. 1876. IV. 1283. Nr. 580a.	b) desgleichen	384
5. März 1875. IV. 12988. Nr. 581.	c) Beschleunigung der Entscheidungen der Bezirks-Kommission über die derselben zugewiesenen Klassensteuer-Reklamationen	384
20. August 1874. IV. 7770. Nr. 582.	d) Beschleunigung des Verfahrens	385
20. Dez. 1875. IV. 14971. Nr. 583.	42. Wahrung der durch Reklamations- und Rekurs-Entscheidung bei der Klassensteuer entstandenen Ausfälle	385
11. April 1876. IV. 3814. Nr. 584.	43. Vergleichung der Abgangslisten mit den Steuer-Rollen bei der Prüfung	386
31. Dez. 1874. IV. 9841. Nr. 584a.	44. Nichtaufnahme steuerfreier Personen in die Zugangslisten	386
9. Aug. 1869. IV. 11146. Nr. 585.	45 Mittheilung der bei den Klassensteuerpflichtigen Militairpersonen eintretenden Zu- und Abgänge	387
	46. Funktionen der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen für die Einkommensteuer	
30. Sept. 1855. III. 23163. Nr. 586.	a) Stellung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission zum Vorsitzenden der Bezirks-Kommission	387
21. Dez. 1864. III. 24806. Nr. 587.	b) Vornahme der Einkommensermittelungen bei den Militair- und Bergbehörden	387
19. Juni 1854. III. 14876. Nr. 588.	c) desgl. bei den Stempelbehörden	388
30. Nov. 1853 III. 26870. Nr. 589.	d) Werth der eigenen Deklaration der Steuerpflichtigen	388
17. Nov. 1854. III. 28942. Nr. 589a.	e) Spezialisirung der verschiedenen Einkommen	389
17. Nov. 1854. III. 28942. Nr. 590.	f) Berücksichtigung des äußeren Aufwandes des Steuerpflichtigen bei der Einschätzung	390
	47. Wahl der Einschätzungs-Kommissionen und deren Funktionen	
17. Juli 1852. III. 17114. Nr. 591.	a) Wahlberechtigung	390

Datum des Stückes beziehungsweise Erlasses und Nummer.	Inhalt nach der Reihenfolge.	Seite
8. Mai 1851. III. 7819. Nr. 592.	b) desgleichen	390
17. Juli 1852. III. 17114. Nr. 593.	c) Zahl der Mitglieder und Verhältniß der Einkommensteuerpflichtigen in derselben	390
6. März 1858. III. 4691. Nr. 594.	d) Ausscheiden der Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen der Wählbarkeit aufhören	391
17. Juli 1852. III. 17114. Nr. 595.	e) Beschlußfähigkeit der Kommission	391
4. Sept. 1856. III. 21782. Nr. 596.	f) Einsichtsnahme von gerichtlichen Verhandlungen	392
13. April 1864. III. 6391. Nr. 597.	g) desgleichen	392
25. März 1866. III. 6189. Nr. 598.	h) Feststellung der Steuer durch die Kommission	392
4. Febr. 1852. III. 2997. Nr. 599.	i) Verpflichtung der Kommission die von der Bezirks-Kommission gezogenen Erinnerungen zu beachten	392
	48. Von der Bildung und den Funktionen der Bezirks-Kommissionen	
12. März 1875. IV. 2402. Nr. 600.	a) Erlöschen des Mandats als Mitglied	393
20. Okt. 1852. III. 24081. Nr. 601.	b) Gleichzeitige Mitgliedschaft der Einschätzungs- und Bezirks-Kommission	393
8. Mai 1851. III. 7819. Nr. 602.	49. Funktionen der Regierung bezüglich der Einkommensteuer	393
27. Jan. 1866. III. 2086. Nr. 603.	50. Entscheidungen und Anordnungen des Finanz-Ministers bezüglich der Einkommensteuer	394
25. Febr. 1871. IV. 1880. Nr. 603a.	50a. Veranlagung der für die Dauer der Mobilmachung steuerfreien Offiziere und Militairbeamten	394
	51. Von der Erhebung der Remonstrationen und Reklamationen	
6. Okt. 1855. III. 23106. Nr. 604.	a) Kompetenz der betreffenden Kommission beim Verzuge	395
30. März 1857. III. 6244. Nr. 605.	b) Beginn des Laufes der Präklusivfrist	395
7. Juni 1853. III. 12760. Nr. 606.	c) desgleichen	395
3. April 1852. III. 29050. Nr. 607.	52. Erhebung von Berufungen a) Verpflichtung hierzu	396
8. Dez. 1856. III. 30055. Nr. 608.	b) Fristen und Formen der Einlegung der Berufungen	396
4. Okt. 1855. III. 24005. Nr. 609.	c) Verfahren bei Erhebung der Berufungen	398
	53. Behandlung der Remonstrationen	
20. Okt. 1852. IV. 24081. Nr. 610.	a) überhaupt	399
31. Dez. 1865. III. 27434. Nr. 610a.	b) Vornahme der Remonstrations-Verhandlungen	399
30. Okt. 1851. III. 23590. Nr. 611.	c) Von den Vertrauensmännern	400
30. Okt. 1851. III. 23590. Nr. 612.	d) Berufung der Kommission zum Zwecke der Entscheidung über die Remonstrationen	400
	54. Vom Reklamationsverfahren	
20. Mai 1856. III. 12138. Nr. 613.	a) Beschaffung der Unterlagen für die Entscheidung	401
6. April 1854. III 8549. Nr. 614.	b) desgleichen	401
4. Sept. 1856. III. 21245. Nr. 615.	c) desgleichen	402

Datum des Stückes beziehungsweise Erlasses und Nummer.	Inhalt nach der Reihenfolge.	Seite
16. Febr. 1862. III. 3043. Nr. 616.	d) Beschaffung der Unterlagen für die Entscheidung	402
10. Mai 1855. III. 11247. Nr. 617.	e) desgl. bezüglich der Vertrauensmänner	402
3. April 1852. III. 29050. Nr. 618.	f) Fälle wo es einer Instruktion nicht bedarf	403
30. Nov. 1853. III. 26870. Nr. 619.	g) Beschaffung der Unterlagen der Entscheidung durch die Steuerpflichtigen resp. die Vertrauensmänner	404
27. Jan. 1857. III. 29770. Nr. 620.	55. Verfahren bei den Berufungen	405
14. März 1854. III. 6020. Nr. 621.	56. Einschätzung mittelst Cirkulars bei Einkommensteuer-Zugängen	405
	57. Verfahren bezüglich der Klassensteuer-Erlasse	
3. Sept. 1874. IV. 8841. Nr. 622.	a) wie vor	406
25. Dez. 1875. IV. 14658. Nr. 623.	b) desgleichen	406
30. Mai 1876. IV. 5597. Nr. 623a.	c) Voraussetzungen von Klassensteuer-Erlassen	407
3. Juni 1876. IV. 5141. Nr. 623b.	d) desgleichen	407
21. Sept. 1872 IV. 10129. I. 13817. Nr. 624.	58. Bewilligung von Restitutionen durch die Regierung	408
30. April 1847. I. A. 629. III. 2703. Nr. 625.	59. Die Hebeprozente bei Restitutionen	
	a) bei der Klassensteuer	408
23. März 1865. III. 5440. Nr. 626.	b) überhaupt	409
6. Dez. 1851. III. 26348. Nr. 627.	c) bei der Einkommensteuer	409
1. Nov. 1862. III. 22890. Nr. 628.	d) Wie Nr. 58	409
25. Dezember 1825. (Regierungs-Instruktion.) Nr. 629.	60. Steuerstundungen und Remissionen	409
	61. Kosten der Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer	
Allerh. Ord. v. 6. Febr. 1841. Nr. 630.	a) in den westlichen Provinzen	410
20. April 1874. IV. 3745. Nr. 631.	b) Zeit, von welcher ab die Erhöhung der Veranlagungs-Prozente wirksam geworden	411
	c) Behandlung der Portoauslagen	
28. November 1869. Nr. 632.	aa) Regulativ darüber	411
22. Dezember 1869. Nr. 633.	bb) Instruktion zum vorigen	413
20. Juli 1870. IV. 9959. Nr. 634.	cc) Ergänzung dazu	415
30. Juni 1871. IV. 5548. Nr. 635.	dd) desgleichen	416
9. Dez. 1870. III. 14383. Nr. 635a.	ee) Anlagen zum vorigen	416
30. Juni 1871. IV. 5548. Nr. 635b.	ff) desgleichen	417
6. Juni 1857. III. 12375. Nr. 636.	d) Auslagen für die Formulare	417
28. Juni 1865. III. 1108. I. 913. Nr. 637.	e) desgleichen	418

Datum des Stückes beziehungsweise Erlasses und Nummer.	Inhalt nach der Reihenfolge.	Seite
18. Febr. 1868. IV. 3212. I. 2929. Nr. 638.	f) Auslagen für die Formulare	418
	62. Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Einschätzungs- und Bezirks-Kommissionen	
18. Sept. 1869. IV. 13296. Nr. 640.	a) wie vor.	418
6. Juni 1873. IV. 5075. Nr. 641.	b) Grundsätze bei Feststellung der Liquidationen	419
26. Novbr. 1873. IV. 10804. Nr. 642.	c) desgleichen	420
15. Juli 1859. III. 15379. Nr. 643.	63. Vom Steuerpflichtigen zu tragende Kosten	421
	64. Von der Erhebung der Klassensteuer in den östlichen Provinzen.	
18. Aug. 1820. III. 14780. Nr. 644.	a) Cirkular-Reskript zur folgenden Instruktion	422
18. Aug. 1820. III. 14780. Nr. 645—645 f.	b) Instruktion betreffend die Erhebung der Klassensteuer	424
3. Okt. 1842. III. 12724. Nr. 646.	c) Nachtrag dazu bezüglich der Vertretungs-Verbindlichkeit der Kommunen für die Erheber und die Bestellung und Entlassung derselben	431
11. März 1856. III. 2899. Nr. 647.	d) desgleichen bezüglich der Pflichten der Ortserheber	437
15. Dezbr. 1849. III. 26464. Nr. 648.	65. Einziehung der Steuer von den Offizieren	
	a) der Klassensteuer	439
12 Sept. 1851. III. 20249. Nr. 649.	b) der Einkommensteuer	439
25. Mai 1852. III. 12607. Nr. 650.	66. Rückgewähr vorschußweise gezahlter Steuern	439
30. Juni 1851. III. 14403. Nr. 651.	67. Einziehung der Einkommensteuer	
	a) wie vor	440
30. Juni 1851. III. 14294. Nr. 652.	b) desgleichen	440
6. Sept. 1860. III. 18736. Nr. 653.	68. Vom Steuerempfänger vorzuschießende Steuern	441
28. März 1859. III. 4022. Nr. 654.	69. Behandlung in Rest gebliebener Einkommensteuerbeträge	441
	70. Dem Finanz-Ministerium bezüglich der Klassensteuer einzureichende Nachweisungen.	
23. Dezbr. 1873. IV. 11860. Nr. 655—659.	a) über das Sollaufkommen an Klassensteuer in Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes	442
8. Novbr. 1873. IV. 10302. Nr. 660.	b) Deklaration bezüglich der zufolge §. 14 der Instruktion vom 29. Mai 1873 einzureichenden Hauptnachweisung des Veranlagungssolls	468
18. Dezbr. 1875. IV. 14642. Nr. 661.	c) Nachweisung der Veranlagung in den verschiedenen Stufen ꝛc.	469
27. Jan. 1875. IV. 893. Nr. 662—663.	d) Nachweisung der Soll- und Isteinnahme	470
27. Jan. 1874. IV. 893. Nr. 662. 662a und 664.	e) desgl. über die Mahnungen und Exekutionen	470
27. Jan. 1874. IV. 893. Nr. 662, 662a und 665.	f) desgl. der Reklamationen und Rekurse	470
	71) Bezüglich der Einkommensteuer dem Finanz-Minister einzureichende Nachweisungen.	
23. Dezbr. 1873. IV. 11860. Nr. 655, 656, 658.	a) über das Sollaufkommen	442

Datum des Stückes beziehungsweise Erlasses und Nummer.	Inhalt nach der Reihenfolge.	Seite
Wie vor. 655—657 u. 659.	b) desgl. hinsichtlich der im Vorjahr zur Klassensteuer Veranlagten	442
7. Jan. 1874. IV. 193. Nr. 666—668.	c) desgl. über die Ergebnisse der Veranlagung und Erhebung	485
27. Novbr. 1875. IV. 8728. Nr. 669—671.	d) desgl. über das Einkommen aus den verschiedenen Quellen und die Zahl der Veranlagten nach diesen Quellen	491
1. Juni 1876. IV. 5892. Nr. 671a.	e) Nähere Bestimmung über die Aufstellung der vorstehenden Nachweisung	497
7. Dezbr. 1874. IV. 12073. Nr. 672.	72. Verwaltungs-Abschlüsse betreffend	497
4. Aug. 1875. IV. 6902. Nr. 673—675.	73. Uebersichten über die Veranlagungs-Resultate der Klassen- und Einkommensteuer	498
18. April 1876. IV. 2774 und 3849. Nr. 676—678.	74. Uebersichten über die pro 1876 zur Klassen- und Einkommensteuer veranlagten und steuerfreien Haushaltungs-Vorstände und Einzelnsteuernde	513

Nachtrag.

Bestimmungen, betreffend die Veranlagung und Erhebung der Klassen- und Einkommensteuer nach dem Etatsjahre.

Gesetz vom 12. Juli 1876. Nr. 679—686.	a) Veranlagung und Erhebung der Klassen- und Einkommensteuer nach dem Etatsjahr	523
Ausführungs-Rescript zu demselben vom 15. Juli 1876. IV. 8554. Nr. 687—703.	b) desgleichen	524
desgl. vom 19. Sept. 1876. IV. 11366. Nr. 704—708.	c) desgl. betreffend Feststellung des Sollaufkommens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1877	529
Nr. 709—713.	Tabellen für die Zeit vom 1. Jan. bis 31. März 1877	533

Theil I.

Systematische Bearbeitung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer.

§. 1.

Die Klassensteuer und klassifizirte Einkommensteuer vor Erlaß des Gesetzes vom 25. Mai 1873, geschichtliche Vorbemerkung.

Die im preußischen Staate zur Zeit bestehenden direkten Steuern haben sich auf den Grundlagen des Gesetzes über das Abgabenwesen vom 30. Mai 1820 und der die einzelnen Steuerarten regelnden besonderen Gesetze von demselben Tage durch die spätere Gesetzgebung entwickelt, und obgleich der Ausbau des Steuersystems unter dem Einfluß völlig veränderter wirthschaftlicher und politischer Verhältnisse und Anschauungen in sehr von den ursprünglichen Grundsätzen abweichender Weise erfolgt ist, so ist doch noch in wesentlichen Beziehungen der Ursprung ersichtlich, und manche bei der praktischen Anwendung noch jetzt hervortretende Erscheinungen finden nur ihre Erklärung in den ursprünglichen, wenn auch sehr modifizirten Vorschriften der älteren Gesetzgebung.

Dies ist insbesondere der Fall bei der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, und es erscheint deshalb im Interesse des Verständnisses des jetzt bestehenden Zustandes wünschenswerth, eine gedrängte Darstellung der geschichtlichen Entwickelung dieser Steuern vorauszuschicken.

Nach dem Klassensteuergesetz von 30. Mai 1820 (Ges.-Samml. S. 140) erfolgte die Veranlagung der Klassensteuer, unter Zulassung der Anordnung einer Zwischenstufe im Verwaltungswege zwischen der vierten und fünften Klasse und unter Freilassung der Armen-Unterstützungen beziehenden Personen, der Kinder unter 14 Jahren, sowie der Militairpersonen, in der Weise, daß in der ersten Klasse jede Haushaltung pro Monat 4 Rth., jeder Einzelnsteuernde 2 Rth., in der zweiten Klasse die Haushaltung 2 Rth., und der Einzelnsteuernde 1 Rth., in der dritten Klasse die Haushaltung 1 Rth. und der Einzelnsteuernde 15 Sgr., in der vierten Klasse die Haushaltung 10 Sgr. und der Einzelnsteuernde 5 Sgr., in der Zwischen-Klasse die Haushaltung 5 Sgr., der Einzelnsteuernde $2^1/_2$ Sgr., in der fünften Klasse jede einzelne

steuerpflichtige Person $1\frac{1}{3}$ Sgr. mit der Maaßgabe zahlen sollte, daß niemals mehr als 3 Personen in Einer Haushaltung zur Steuer herangezogen werden dürften. Der Besteuerung in der fünften Klasse waren die Lohnarbeiter, Tagelöhner und das gemeine Gesinde, in der vierten Klasse der geringe Bürger- und Bauernstand, in der dritten und zweiten Klasse die wohlhabenderen, in der ersten Klasse die vorzüglich wohlhabenden und reichen Einwohner unterworfen. Die Bildung der Zwischenklasse war im Bedürfnißfalle vorbehalten, um die vorhandenen Verschiedenheiten des kleinen Besitzes und Gewerbebetriebes berücksichtigen zu können.

Die Zugehörigkeit zum bürgerlichen Stande bildet nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 somit das wesentliche Moment für die Zuweisung zur Steuerklasse, der Begriff der letzteren fällt mit dem des bürgerlichen Standes fast zusammen, und nur die Bestimmung, daß behufs Berücksichtigung der vorhandenen Verschiedenheiten bei den kleinen Besitzern und Gewerbetreibenden die Möglichkeit einer Zwischenklasse gegeben ist und daß für die ersten drei Klassen Wohlhabenheit und Reichthum als Kriterien für die Zuweisung aufgestellt werden, läßt die ersten Keime für die spätere Entwickelung zur Veranlagung nach dem Einkommen erkennen.

Der Charakter der vorzugsweisen Belastung der unteren Schichten der Bevölkerung, geht aus der verhältnißmäßigen Höhe der Steuersätze der unteren Klassen und der aus der älteren Besteuerung nach Köpfen herübergenommenen Ausnahmebestimmung hervor, nach welcher bei der untersten Klasse die Belastung mit nur Einem Steuersatze für jede Haushaltung nicht Platz greifen, sondern jede Person mit einem Kopfsatze, jedoch mit der Beschränkung belastet bleiben soll, daß nie mehr als drei Kopfsätze in jeder Haushaltung zur Hebung zu bringen sind. Im Uebrigen ist die Haushaltung, d. i. die unter einem Haupte vereinigte Familie, welches den mit ihm zusammenlebenden Mitgliedern den Unterhalt gewährt, das steuerpflichtige Subjekt, ein Grundsatz, der im Wesentlichen unverändert in die neueste Gesetzgebung übergegangen ist.

Schon bald nach Erlaß des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820 machte sich das Bedürfniß geltend, die Wohlhabenheit und Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen mehr zu berücksichtigen und es wurde unter Festhaltung der Veranlagungsgrundsätze im Uebrigen durch die Allerhöchste Ordre vom 5. September 1821 (Ges.-Samml. S. 154) eine Aenderung dahin getroffen, daß über das frühere Steuermaximum hinaus für die durch besondere Wohlhabenheit hervorragenden Pflichtigen Steuersätze von 12 Rth. und 8 Rth. pro Monat für die Haushaltung und von der Hälfte dieser Sätze für Einzelnsteuernde angeordnet und zwischen die bisherige zweite und dritte eine neue Zwischenklasse mit einem monatlichen Steuersatze von $1\frac{1}{2}$ Rth. für die Haushaltung resp. von $22\frac{1}{2}$ Sgr. für Einzelsteuernde, sowie zwischen die dritte und vierte eine solche mit dem monatlichen Steuersatze von 15 Sgr. für die Haushaltung beziehungsweise $7\frac{1}{2}$ Sgr. für Einzelnsteuernde, endlich zwischen die vierte und fünfte eine neue Klasse mit einem Monatssteuersatze von $7\frac{1}{2}$ Sgr. für die Haushaltung und von 3 Sgr. 9 Pf. für Einzelnsteuernde eingeschoben wurde.

Noch während der Geltung dieses älteren Rechtes milderte die Verwaltung im Wege der Ausführungs-Instruktionen den Charakter der Klassenbesteuerung und vermittelte, indem sie den durch die Stein-Hardenberg'sche Reformgesetzgebung auf politischem, wirthschaftlichem und sozialem Gebiete

hervorgerufenen Aenderungen folgte, den Uebergang zu dem System der Besteuerung nach dem Einkommen und der Leistungsfähigkeit, auf welchem das Gesetz vom 1. Mai 1851 beruht.

Dieses Gesetz beseitigte die Klassensteuer hinsichtlich der ein Einkommen über 1000 Thlr. beziehenden Steuerpflichtigen und unterwarf dieselben der klassifizirten Einkommensteuer nach den im Wesentlichen nach jetzt gültigen, durch die neueste Gesetzgebung aber insofern veränderten Grundsätzen, als neue Zwischenstufen eingeschoben sind, ausnahmsweise die Berücksichtigung von die Leistungsfähigkeit beeinträchtigenden Verhältnissen für die Steuerpflichtigen der beiden untersten Stufen zugelassen und eine erhöhte Steuerpflicht für die Einkommen über 240000 Thlr., welche bisher ohne Rücksicht auf die Höhe der Maximalsteuer von 7200 Thlrn. unterlagen, eingeführt worden ist. [cf. Verf. v. 29. Mai 1873, IV 4836 441—450.]

Die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von 1000 Thlr. und weniger blieben dagegen der Klassensteuer unterworfen, welche nach drei Hauptklassen mit zwölf Abstufungen erhoben werden sollte.

Die niedrigste Hauptklasse mit drei Steuerstufen von 15 Sgr, resp. 1 Thlr. (für Einzelnsteuernde), 2 Thlr. und 3 Thlr. Jahressteuer wurden die gewöhnlichen Lohnarbeiter, Gesellen, das gewöhnliche Gesinde, sowie diejenigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, welche von dem Einkommen ihres Besitzes resp. Gewerbes nicht selbstständig bestehen können und Nebenverdienst durch Tagelohn und ähnliche Lohnarbeiten suchen müssen, überwiesen, der zweiten Hauptklasse mit 4, 5, 6, 8 und 10 Rth. Jahressteuer die kleinen Besitzer und Gewerbtreibenden, welche von ihrem Besitzthum selbstständig zu leben vermögen und die denselben in Betreff der Leistungsfähigkeit ungefähr gleichstehenden Pächter, Beamte und sonstigen Steuerpflichtigen anderer Lebensberufe, der dritten Hauptklasse endlich mit Steuerstufen von 12 Thlr., 16 Thlr., 20 Thlr. und 24 Thlr. die auf einer höheren Stufe der Wohlhabenheit sich befindenden Personen mit einem Einkommen bis zu höchstens 1000 Thlr. überwiesen. Bei der Einschätzung sollte überhaupt auf die Gesammtverhältnisse und Leistungsfähigkeit jedoch unter Festhaltung der Unterscheidungsmerkmale der Hauptklassen besondere Rücksicht genommen werden.

An Stelle der Zuweisung zu den verschiedenen Steuerklassen nach dem Stande ist durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 bezüglich der Scheidung zwischen Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer und hinsichtlich der Einschätzung in die verschiedenen Stufen der letzteren lediglich das Einkommen maßgebend geworden. Die Steuerklasse hat ihre frühere Bedeutung verloren und sich in die Stufe verwandelt, welche nur die Bestimmung hat, die verschiedenen Einkommen unter Zugrundelegung eines Prozentsatzes entsprechend zu besteuern, jedoch durch Heranziehung aller innerhalb der Einkommens-Grenzen der Stufen vorhandenen Steuerpflichtigen zu *demselben* Steuersatze die praktischen Schwierigkeiten der Einschätzung zu verringern, welche bei Anwendung eines festen Prozentsatzes des Einkommens sich ergeben würden. Auch für die Zuweisung zu den Hauptklassen der Klassensteuer ist der bürgerliche Stand nicht mehr entscheidend.

Als wesentliches Moment für die Zuweisung ist an dessen Stelle der Begriff der selbstständigen Existenz von Besitz und Gewerbe getreten, und da nicht alle Steuerpflichtigen unter die gleiche Begriffsbestimmung zu bringen sind, ist es nothwendig geworden, die gleiche Besteuerung der Pächter, Be-

amten u. s. w. mit Besitzern und Gewerbetreibenden von gleicher Leistungsfähigkeit anzuordnen. Daneben sind die Gesammtverhältnisse wesentliche Faktoren für die Einschätzung geworden.

Auf diesen veränderten gesetzlichen Grundlagen entwickelte sich auch für die Klassensteuer im Wege der Ausführungs-Instruktionen und der Praxis der Uebergang zur Einschätzung nach dem Einkommen nach Analogie der klassifizirten Einkommensteuer, indem die Leistungsfähigkeit und Gesammtverhältnisse im Wesentlichen durch das Einkommen bedingt werden und, weil die sonstigen individuellen Verhältnisse sich der richtigen Würdigung bei der Einschätzung leicht entziehen, es selbstverständlich erschien, im Wesentlichen die Höhe des Einkommens zu berücksichtigen, wenn man die Absichten des Gesetzes erreichen wollte. Auf diese Weise war der Uebergang zur Einschätzung *nach dem Einkommen* schon eingetreten oder doch angebahnt, als die neueste Gesetzgebung durch Gesetz vom 25. Mai 1873 diesen Grundsatz ausdrücklich legalisirte.

Im Uebrigen wurde durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 die Lage der unteren Klasse durch Erhöhung des steuerpflichtigen Alters von 14 auf 16 Jahre, durch Ausdehnung der Steuerfreiheit auf die der ersten Stufe angehörigen Personen über 60 Jahre, sowie auf die Veteranen aus den Feldzügen von 1806—1815, erheblich verbessert, und auch in dieser Beziehung der Uebergang zu der neuesten Gesetzgebung mit ihren erheblichen, im Interesse der Erleichterung der unteren Bevölkerungsschichten vorgenommenen Reformen vermittelt.

§. 2.

Begriff der Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer nach der neuesten Gesetzgebung.

Vergl. §. 7 u. §. 8 des Gesetzes [Nr. 21—29], §§. 19 u. 20 daselbst [67 u. 68, 354 u. 451.]

Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer sind *persönliche* Steuern. Das verpflichtete Subjekt ist stets eine physische Person. *Juristische* Personen sind von der Verpflichtung zur Zahlung derselben von vornherein ausgeschlossen [cf. Nr. 354]. Die Person als solche wird betroffen, nicht aber mit Rücksicht auf einen gewissen Besitz wie bei der Grund- und Gebäudesteuer, wo das Grundstück eigentlich das Steuerobjekt und der Besitzer nur dessen Repräsentant ist, oder mit Rücksicht auf eine geschäftliche Thätigkeit, wie bei der Gewerbesteuer, wo auf dem Gewerbe die Steuerpflicht ruht und der Inhaber desselben die Steuer gleichsam als eine auf dem Gewerbe ruhende Last zu tragen hat.

Eine Firma, eine Gemeinschaft von Personen, wie Miteigenthümer und Gesellschafter, kann daher als solche nie der Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer unterworfen werden [cf. Nr. 354]. Nicht jedoch jede Person unterliegt der Steuerpflicht, sondern die Haushaltung (siehe unten §. 5.), die unter einem Vorstande vereinigte natürliche auf den Familienverbande beruhende Gemeinschaft, welche von dem Vorstande unterhalten wird, der auch die Steuer, wie die andern Lasten des Haushaltes zu tragen hat, und nur einer Haushaltung nicht angehörige Personen, bei welchen die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, sind gleichfalls der Steuerpflicht unterworfen.

Da der Haushaltungsvorstand aber zur Zahlung der Steuer verpflichtet ist, und nicht etwa seine Haushaltungs-Angehörigen, so braucht die mit ihrem Manne in getrennten Gütern lebende Ehefrau mit ihrem Vermögen nicht für

die Steuer der Haushaltung aufzukommen (cf. Reſcr. vom 19. Juni 1835 III 14177 [Nr. 451]).

Die Steuerſätze ſind mit Rückſicht auf die Höhe des Einkommens beſtimmt; die Steuer wird jedoch nicht genau nach einem Prozentſatz des Einkommens, ſondern in der Weiſe nach Stufen erhoben, daß alle ſich in den Grenzen der Steuerſtufe bewegenden Einkommen demſelben Steuerſatze unterliegen, die Steuer iſt alſo keine reine, ſondern eine Klaſſen- reſp. klaſſifizirten Einkommenſteuer.

Nicht aber jedes Einkommen iſt ſteuerpflichtig, es beginnt die Steuerpflicht einer Perſon vielmehr erſt bei einem Geſammt-Einkommen von mindeſtens 420 Mark.

Die Steuer der Klaſſenſteuerpflichtigen beträgt:

in der	1.	Stufe	$^5/_{11}$	bis	$^5/_7$	Prozent	des	Einkommens
" "	2.	"	$^2/_3$	"	$^{10}/_{11}$	"	"	"
" "	3.	"	$^6/_7$	"	1	"	"	"
" "	4.	"	1	"	$1^1/_7$	"	"	"
" "	5.	"	$1^1/_3$	"	$1^1/_2$	"	"	"
" "	6.	"	$1^3/_8$	"	$1^7/_9$	"	"	"
" "	7.	"	$1^5/_7$	"	2	"	"	"
" "	8.	"	2	"	$2^2/_{11}$	"	"	"
" "	9.	"	2	"	$2^1/_3$	"	"	"
" "	10.	"	2	"	$2^2/_7$	"	"	"
" "	11.	"	$2^2/_9$	"	$2^1/_2$	"	"	"
" "	12.	"	$2^2/_5$	"	$2^2/_3$	"	"	"

Bei der klaſſifizirten Einkommenſteuer ſind die Steuerſätze derartig beſtimmt, daß die Minimalgrenze der Steuerſtufen überall eine Steuer von 3 Prozent zu tragen hat, während dieſer Prozentſatz nach der Maximalgrenze hin ſich verringert und zwar um ſo erheblicher, als die Steuerſtufen um ſo weiter übereinanderrücken, je höher das zu beſteuernde Einkommen ſteigt.

Klaſſen- und klaſſifizirte Einkommenſteuer ſind hiernach perſönliche Steuern, welche unter Zugrundelegung eines Prozentſatzes des Einkommens nach Steuerſtufen, in der Regel nach Haushaltungen von dem Vorſtande und nur in Betreff der nicht zu einer Haushaltung gehörigen Perſonen auch von den letzteren erhoben werden.

§. 3.

Weſentliche Unterſchiede zwiſchen Klaſſen- und klaſſifizirter Einkommenſteuer.

§. 5 und 16 des Geſ. [Nr. 6 und 63] §. 7 und 20 deſſ. [Nr. 22 und 69].

Die Grenze zwiſchen beiden Steuerarten iſt dadurch gezogen, daß der Klaſſenſteuer alle Pflichtigen unterworfen ſind, welche ein Einkommen bis zu höchſtens 3000 Mark einſchließlich beziehn, während alle Einkommen über 3000 Mark klaſſifizirte Einkommenſteuer zu zahlen haben.

Die weſentlichen Unterſchiede beſtehen darin,

1. daß die Berückſichtigung beſonderer die Leiſtungsfähigkeit beeinträchtigender Verhältniſſe der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Anzahl von Kindern, Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger,

andauernde Krankheit u. s. w.) in allen Stufen der Klassensteuer, bei den Einkommensteuerpflichtigen aber nur in den beiden ersten Stufen und nur insofern zulässig ist, als die Pflichtigen der zweiten Stufe zum Steuersatze der ersten Stufe und die Pflichtigen der letzteren zum Steuersatze der zwölften Stufe der Klassensteuer veranlagt werden dürfen.

2. daß, wie bereis im §. 2 dargelegt, der der Bemessung der Steuerstufe zu Grunde liegende Prozentsatz des Einkommens bei der Klassensteuer sich zwischen $^5/_{11}$ und $2^2/_3$ Prozent bewegt, bei der Einkommensteuer aber für die unterste Grenze aller Stufen 3 Prozent beträgt, die Besteuerung der Klassensteuerpflichtigen also im Gegensatz zu der früheren Gesetzgebung eine verhältnißmäßig geringere als die der Einkommensteuerpflichtigen und in den unteren Stufen der Klassensteuer eine erheblich niedrigere ist, als in der höheren.
3. daß die Veranlagung für jede Steuerart ganz anderen Organen in besonderen Formen derartig übertragen ist, daß dieselbe bei der Einkommensteuer unter Leitung von Staatsbeamten selbstständig in der Hand von durch die Kreisvertretungen und Provinzialvertretungen gewählten Kommissionen liegt, während die Einschätzung zur Klassensteuer Organen der Gemeinde jedoch mit der Maaßgabe übertragen ist, daß unter Beachtung gewisser Formen, die Bestimmung der Steuer jedes Einzelnen in allen Instanzen durch die damit betrauten Staatsbehörden erfolgt.
4. daß bei der Erhebung gewisse Verschiedenheiten sich ausgebildet haben.
5. daß die Klassensteuer auf den Betrag von 42 Millionen Mark (vom Jahre 1877 ab auf 42,100000 Mark) kontingentirt ist, so daß bei einem geringeren Veranlagungssoll die Differenz von den Klassensteuerpflichtigen zu tragen ist, bei einem höher veranlagten Gesammtbetrage aber das Mehr nicht zur Erhebung gelangt, sondern eine Reduktion zu Gunsten der Steuerpflichtigen eintritt, während dies Betreffs der Einkommensteuer nicht der Fall ist, und der Gesammtbetrag der veranlagten Steuer zur Staatskasse fließen muß.

§. 4.

Bedeutung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer im Syst'eme der preußischen direkten Steuern

In dem Staats-Haushalts-Etat für das Jahr 1875 (Ges.-Samml. S. 101) ist die Klassensteuer mit 41,500000 Mark, die klassifizirte Einkommensteuer mit 28,047000 Mark, beide Steuern zusammen mit 69,547000 Mark, der Ertrag der gesammten direkten Steuern mit zusammen 146,659000 Mark in Ansatz gebracht.

Von dem Gesammtertrage der direkten Steuern entfallen also pp. 47 Prozent auf die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer und zwar pp. 30 Prozent auf die erstere und 17 Prozent auf die letztere.

Eine noch erheblichere Bedeutung haben beide Steuerarten für den Haushalt der Provinzen, Kreise und Gemeinden, da die Bedürfnisse derselben großentheils entweder durch Zuschläge zu diesen Steuern oder in Form von Steuern gedeckt werden, welche im Wesentlichen auf denselben Grundsätzen

beruhen und im Anschluß an die Veranlagung der Staatsklassen- und Einkommensteuer zur Hebung gelangen. Schon jetzt werden in einer großen Menge von Städten wie Gemeinden 100 bis 400 Prozent der Staatsklassen- und Einkommensteuer zu Communalzwecken aufgebracht.

Mit dem steten Anwachsen der Kommunallasten, welches nach den gemachten Erfahrungen sich voraussichtlich noch erheblich und in kurzer Zeit steigern wird, seitdem durch die Reformen in Kreis- und Gemeinde-Verwaltung das Prinzip der Selbstverwaltung zur Geltung gelangt ist, werden die genannten beiden Steuern eine noch viel größere Wichtigkeit erlangen.

Bezüglich der Klassensteuer hat der Staat, seitdem dieselbe kontingentirt ist, allerdings kein direktes finanzielles Interesse an der Veranlagung, wohl aber ist dies der Fall bei der klassifizirten Einkommensteuer, bei welcher jede zu niedrige Einschätzung einen Verlust für die Staatskasse zur Folge hat.

Soweit die Provinzen, die Kreise, die Gemeinden ihre Steuern in irgend einer Form in Anschluß an die Veranlagung zur Klassen- und Einkommensteuer haben, giebt die letztere nur den Maaßstab der Vertheilung der aufzubringenden Summen ab.

Daraus folgt, daß die Erhebung gleicher Zuschläge an Communalsteuer in allen Stufen auch vorausgesetzt, der durch eine jede dem Gesetz nicht entsprechende Veranlagung entstehende Ausfall auf die übrigen Steuerpflichtigen übertragen werden muß.

Nach den Veranlagungs-Resultaten des Jahres 1875 entfallen von der aufzubringenden Gesammt-Staatsklassensteuer

auf die	1.	Stufe	ungefähr	rund	16	Prozent
" "	2.	"	"	"	16	"
" "	3.	"	"	"	11	"
" "	4.	"	"	"	7	"
" "	5.	"	"	"	6	"
" "	6.	"	"	"	7	"
" "	7.	"	"	"	5	"
" "	8.	"	"	"	$6^2/_3$	"
" "	9.	"	"	"	$5^2/_3$	"
" "	10.	"	"	"	7	"
" "	11.	"	"	"	$5^2/_3$	"
" "	12.	"	"	"	7	"
			Summa		100	Prozent.

Es haben die vier untersten Stufen, welche die am wenigsten leistungsfähigen Bevölkerungsklassen, deren Einkommen zwischen 420 und 1200 Mark sich bewegt von dem gesammten Veranlagungsbetrage pro 1875 ad 44,495262 Mark 22,341762 Mark, also mehr wie die Hälfte der Klassensteuer zu tragen, während diese vier untersten Stufen von dem Gesammtbetrage ad 69,547000 Mark an Klassen- und Einkommensteuer (siehe oben) pp. abgerundete 32 Prozent aufzubringen haben.

Es ergiebt sich hieraus, daß jede zu milde Besteuerung eines Landestheils zur Belastung der übrigen führen, daß jede unzulässige Schonung der untersten vier Stufen, die wohlhabenderen Klassen schon bei der kontingentirten Staatsklassensteuer empfindlich belasten und umgekehrt jedes Herabdrücken in den höheren Stufen eine erhebliche Bedrückung der unteren Stufen zur Folge

haben müßte und daß bei einer hinzukommenden Kommunalbesteuerung von 100 bis 400 Prozent eine derartige dem Gesetze nicht entsprechende Schonung bestimmter Bevölkerungsschichten nicht bloß für die übrigen dadurch belasteten Klassen den Charakter einer drückenden Besteuerung annehmen, sondern sogar die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit ernstlich gefährden würde.

Die gerechte, dem Gesetze entsprechende Veranlagung gehört daher zu den wichtigsten Aufgaben der Verwaltung, welche nur dann bei den vorhandenen sachlichen Schwierigkeiten befriedigend gelöst werden kann, wenn alle dabei betheiligten Organe diejenigen Funktionen, welche ihnen das Gesetz zuweist, mit Gewissenhaftigkeit und Sachkenntniß, ohne Härte und Fiskalität, aber mit Anwendung der nöthigen Energie behufs Beseitigung des Widerstandes der verschiedenen kollidirenden Interessen ausüben.

Bezüglich der Einkommensteuer hat sich die Staatsverwaltung nach Lage der jetzigen Gesetzgebung jeder direkten Theilnahme an der Entscheidung über die Besteuerung begeben und die letztere lediglich den von den Kreis- und Provinzial-Vertretungen gewählten Kommissionen überlassen, so daß, wie hier beiläufig bemerkt werden mag, die stets sich wiederholenden Klagen über Anziehung der Steuerschraube Seitens der Staatsregierung kaum als ernstlich gemeint angesehen werden können.

Derartige Vorwürfe würden jedenfalls nur an die Adresse der entscheidenden Kommissionen gerichtet werden können, aber materiell gewiß unbegründet sein, da es wohl kaum vorkommen wird, daß überhaupt ein Einkommensteuerpflichtiger zu einer höheren Steuer veranlagt werde, als das Gesetz verlangt, wenn er von den Mitteln, die ihm gegen eine Ueberbürdung zur Seite stehen, den geeigneten Gebrauch macht. Jene Klagen können also nur durch zu niedrige Einschätzungen, welche, wie kein mit der Steuerveranlagung Bekannter bestreiten wird, für ganze Bezirke bezw. Klassen hergebracht sind, niemals aber durch dem Gesetz zuwider bewirkte Ueberschätzungen, also nur dadurch veranlaßt sein, daß bezüglich derjenigen Steuerpflichtigen, deren Verhältnisse leichter übersehen werden können, wie z. B. die der Beamten, die Einschätzungen dem Gesetze entsprechend erfolgen, daß dagegen ein Gleiches bei ganzen Klassen von anderen Steuerpflichtigen nicht der Fall ist, also die letzteren zu gering belastet sind.

Da die Finanzverwaltung für die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich ist, so kann sie sich der Aufgabe nicht entziehen, auf die Beseitigung dieser Ungleichmäßigkeiten durch diejenigen Mittel hinzuwirken, welche ihr das Gesetz belassen hat, d. h. lediglich durch sorgfältige Vorbereitung der Veranlagungsarbeiten und deren zweckentsprechende Leitung. Dieselbe muß daher einen besonderen Werth darauf legen, daß ihre Organe, die Vorsitzenden der Einschätzungs- und Bezirks-Kommissionen, von der ihnen obliegenden Vorbereitung und Leitung der Veranlagungsarbeiten einen zweckentsprechenden umsichtigen Gebrauch unter Beachtung der vorgeschriebenen Formen machen, damit die Kommissionen überhaupt nur in den Stand gesetzt werden, über die den wirklichen Verhältnissen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Anträge ihrer Vorsitzenden sachgemäße Beschlüsse fassen zu können, die zur Prüfung der Veranlagung berufenen vorgesetzten Kommissionen resp. Behörden aber in der Lage sind, die ihnen obliegenden Prüfungen und Entscheidungen vorzunehmen resp. zu treffen.

Hinsichtlich der Klassensteuer fehlt es den Staatsbehörden allerdings nicht an den Machtmitteln, eine den Gesetzen entsprechende Veranlagung her-

beizuführen. Gleichwohl sind dieselben bezüglich ihrer Entscheidungen im Wesentlichen auf die Vorarbeiten, Ermittelungen und Vorschläge der Gemeindebehörden und Kommissionen hingewiesen, so daß deren zuverlässige Mitwirkung nicht entbehrt werden kann, ein hervorragendes Gewicht aber auf die Vollständigkeit der von den Gemeindevorständen vorzunehmenden Personenstandsaufnahmen und aufzustellenden Einkommens-Nachweisungen gelegt werden muß.

Bei der Veranlagung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zur Anwendung kommende Grundsätze.

1. Die Veranlagung nach Haushaltungen.

§. 5.

(cf. §. 8 des Ges. [Nr. 26—29], §. 16 das. [Nr. 63, 152, 356, 452—458] [cf. auch 491—494.])

Das Gesetz enthält bezüglich der Klassensteuer im §. 8 die Vorschrift, daß

1. die Hebung in der Regel nach Haushaltungen geschehen solle, und diejenigen Steuerpflichtigen, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören noch eine eigene Haushaltung führen, den vollen Steuersatz ihrer Steuerstufe zu zahlen haben.
2. daß zur Haushaltung der Hausherr, beziehungsweise die Hausfrau, wo diese selbstständig eine Wirthschaft führt, mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben, gehören, und somit Personen, die mit Gehalt und Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger nicht zu den Angehörigen der Haushaltung gezählt werden können.

Hinsichtlich der klassifizirten Einkommensteuer ist eine ausdrückliche Vorschrift über die Veranlagung nach Haushaltungen nicht vorhanden. Da aber im §. 16 des Gesetzes bestimmt ist, daß derselben alle Einwohner unterworfen sein sollen, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein Einkommen von über 3000 Mark haben, diese Bestimmung aber nur mit dem Grundsatze der Veranlagung nach Haushaltungen vereinbar ist, auch nicht angenommen werden kann, daß mit dem Worte Haushalt im §. 16 l. c. ein anderer Begriff verbunden sein soll, als im §. 8 l. c., so müssen jetzt in dieser Beziehung für beide Steuerarten dieselben Grundsätze zur Anwendung gelangen, wenngleich dies von maaßgebender Stelle nicht ausdrücklich und prinzipiell ausgesprochen worden ist, nachdem die früheren Unterschiede durch die neueste Gesetzgebung beseitigt sind und auch die Klassensteuer eine nach dem Einkommen zu veranlagende Steuer geworden ist.

Der Begriff der Haushaltung ist für die Veranlagung von großer Wichtigkeit, weil die Haushaltung in steuerlicher Beziehung als Ein verpflichtetes Subjekt aufgefaßt wird und die Zurechnung zu derselben die Wirkung hat, daß das Einkommen aller Angehörigen derselben zusammengerechnet und nach dem Gesammteinkommen die Steuerstufe bestimmt werden muß, in welche der Haushaltungsvorstand als Repräsentant derselben einzuschätzen ist. [cf. Nr. 152, 356 und 458.]

Wenn beispielsweise eine Familie aus Mann, Frau und drei Söhnen besteht, von welchen Mann und Frau ein Einkommen von 400 Mark, jeder der drei Söhne ein gleiches Einkommen haben, so hängt von Entscheidung der Frage, ob die Söhne zur Haushaltung gehören, ab, ob der Vorstand einem Einkommen von $4 \times 400 = 1600$ Mark entsprechend zur Stufe 7 mit 30 Mark Jahressteuer einzuschätzen oder die ganze Familie wegen eines Einkommens unter 420 Mark steuerfrei zu lassen ist. Oder, wenn ein Vater mit zwei Söhnen zur Veranlagung gelangt, von denen jeder 1500 Mark Einkommen hat, so wird im Falle der Zurechnung der letzteren zur Haushaltung die Einschätzung in Stufe 3 der Einkommensteuer mit 126 Mark Steuer, im Falle der Einzelveranlagung eines Jeden die Besteuerung in Stufe 6 der Klassensteuer mit je 24 Mark, zusammen nur mit 72 Mark Steuer die Folge sein.

Unter Haushaltung in steuerlicher Beziehung, wie sich der Begriff auf der Grundlage des §. 8 l. c. durch Entscheidungen des Finanzministeriums ausgebildet hat, ist diejenige Gemeinschaft zu verstehen, welche unter einem Haupte vereinigt, von letzterem ihren Unterhalt empfängt.

Es gehört also zunächst zur Haushaltung eine Mehrheit von Personen, welche faktisch zusammenlebt, beziehungsweise eine einheitliche Wirthschaft führt. Deshalb sind dauernd außer dem Hause lebende Kinder und andere Verwandte, auch wenn sie auf den Unterhalt des Vaters ꝛc. angewiesen sind, wie z. B. außerhalb des elterlichen Hauses wohnende Gymnasiasten, Schüler, Studenten, Lehrlinge u. s. w. nicht als Angehörige der Haushaltung zu betrachten, wie dies früher wiederholt, insbesondere durch das im übrigen nicht mehr anwendbare Rescript vom 6. November 1856 Nr. 25999 ausgesprochen worden ist. Ist dagegen die Abwesenheit vom elterlichen Hause nur eine vorübergehende, so sind derartige Familienangehörige, bloß weil sie längere Zeit im Jahre, wenn auch vielleicht regelmäßig längere Zeit, abwesend sind, beim Vorhandensein der sonstigen Erfordernisse noch nicht als aus der Haushaltung ausgeschieden anzusehen. (cf. Nr. 2 des Erlasses vom 30. März 1875 IV 863 Nr. 458.)

Als Ausnahme von der vorstehenden Regel, wo der rechtlichen Natur des ehelichen Verhältnisses eine überwiegende Bedeutung beigelegt werden muß, erscheint die stete Zurechnung der Frau zum Haushalt des Mannes, so lange die Ehe rechtlich fortdauert, indem die Frau, so lange das Band der Ehe nicht gerichtlich getrennt ist, auch wenn sie des Erwerbes oder anderer Ursachen wegen an einem anderen Orte wohnt und faktisch eine besondere Wirthschaft führt, nicht als aus der Haushaltung des Mannes ausgeschieden betrachtet und besonders besteuert werden darf (cf. Rescript vom 6. November 1854 III 27378 [Nr. 452]. Hiermit ist jedoch der Fall nicht zu verwechseln, wo der Mann des Erwerbes wegen oder aus anderen Gründen unter Hinterlassung seiner Frau und sonstigen Angehörigen zeitweilig abwesend ist. Hier bleibt der Mann, nicht etwa die Frau, nach wie vor Haushaltungsvorstand und ist als solcher in steuerlicher Beziehung zu behandeln. (cf. Rescr. vom 14. Mai 1857 III 9980 [Nr. 453].)

Die eine Haushaltung bildende Gemeinschaft wird meistens durch Blutsverwandtschaft in der Weise mit einander verbunden sein, daß die Mitglieder zum Haushaltungsvorstande im Verhältniß von Descendenten und Ascendenten stehen.

Die Zubehörigkeit zur Haushaltung ist indeß beim Zutreffen der son-

stigen Erfordernisse nicht nothwendig von dem Vorhandensein dieses Verhältnisses abhängig, indem auch Ascendenten, Geschwister, Pflegekinder, Verschwägerte und sonstige Personen, welche in der Wirthschaft leben, als Mitglieder der Haushaltung angesehen werden können. (cf. Rescr. vom 8. Juni 1858 III 12110 [454].)

Als wesentliche Voraussetzung für die Zurechnung zur Haushaltung muß aber in allen Fällen gefordert werden, daß ein Haushaltungsvorstand vorhanden ist.

Wo es an einem Vorstande, der als solcher deutlich erkennbar hervortritt, fehlt, wie dies bei Geschwistern, sonstigen Verwandten und Verschwägerten oder auch Miteigenthümern, Gesellschaftern vorzukommen pflegt, welche nur gemeinschaftlich ein Gut bewirthschaften, ein Gewerbe betreiben und sich aus Sparsamkeits-Rücksichten, oder sonst welchen Gründen, zu einer einheitlichen Wirthschaft vereinigt haben, ohne von dem Vorstande unterhalten zu werden, ist schon deshalb der Begriff der Haushaltung ausgeschlossen. (cf. Rescr. vom 14. Oktober 1863 III 19337 [Nr. 455].)

Endlich müssen, wie sich das Gesetz ausdrückt, die Mitglieder der Haushaltung Unterhalt und Wohnung vom Vorstand erhalten. Es muß also zu den sonstigen Erfordernissen das Moment der wirthschaftlichen Abhängigkeit hinzutreten.

Die Rechtsnormen über die väterliche Gewalt im Tit. 2 Th. II des Allg. Landrechts haben hier in steuerlicher Beziehung die Grundlagen abgegeben, wenngleich sie nicht konsequent festgehalten sind.

Kinder im erwerbsfähigen Alter, welche von den Erträgnissen ihres eigenen Vermögens zu leben im Stande sind, ein Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, durch gewinnbringende Thätigkeit irgend einer Art ein ihrer sozialen Stellung entsprechendes Einkommen sich verschaffen, welches sie in den Stand setzt, ihren Unterhalt hauptsächlich selbst zu bestreiten, (cf. Rescr. vom 16. Mai 1863 III 9839 [Nr. 456]), wie Handwerksgesellen, Gewerbegehülfen, Tagelöhner ꝛc., leben nicht in wirthschaftlicher Abhängigkeit von den Eltern, gehören deshalb nicht zu deren Haushalte, auch wenn sie sich demselben noch äußerlich angeschlossen haben, sondern sind selbstständig zur Steuer zu veranlagen. Ob solche Kinder noch hier und da von den Eltern etwas aus Liberalität erhalten oder ob sie umgekehrt den Eltern von ihrem Verdienste etwas abgeben, ändert nichts an der Sache. Ebenso macht es keinen Unterschied, ob sie ihre Thätigkeit gegen Kost und Lohn ihren Eltern vertragsmäßig überlassen, oder für Andere gegen Aequivalente in Geld oder Naturalbezügen verwenden.

Dagegen sind Kinder, welche sich noch nicht im erwerbsfähigen Alter befinden, ferner solche, welche ein nicht zum Unterhalt genügendes geringes Einkommen erwerben, endlich solche, welche, wie dies bei Grundbesitzern, Pächtern, Gewerbtreibenden ꝛc., häufig vorkommt, den Eltern gegen Gewährung des freien Unterhalts in der Wirthschaft behülflich sind, ohne in ein bestimmtes Dienstverhältniß zu den Eltern getreten zu sein, stets der Haushaltung der letzteren zuzurechnen.

Ist ein solches wirthschaftliches Abhängigkeitsverhältniß vom Haushaltungsvorstande vorhanden, so können auch Geschwister, Eltern, Pflegekinder, verschwägerte und andere Personen, (gleichviel ob verheirathet oder nicht,) der Haushaltung zugezählt werden.

Ein offenbar nicht zum Unterhalt genügendes geringes Einkommen steht

dem nicht entgegen. Auch ist die Zurechnung zur Haushaltung beim Vorhandensein aller Erfordernisse nicht auf den Fall beschränkt, daß solche Personen zurückgekommen sind, eine frühere Stellung haben aufgeben müssen und nur aus Noth in das Haus der Eltern, Schwiegereltern ꝛc. zurückkehren, wie dies aus den Rescripten vom 23. September 1822 III 18541 [457], wo diese meist vorkommenden Beispiele besonders aufgeführt sind, geschlossen werden könnte. Es ist vielmehr bei bäuerlichen Wirthen, Handwerkern auf dem Lande u. s. w. ein nicht selten vorkommender Fall, daß Kinder, Schwiegerkinder ꝛc., sich verheirathen und gleichwohl als Haushaltungsangehörige in der Wirthschaft verbleiben, desgleichen Eltern, welche ihre Nahrung den Kindern abgetreten haben.

Haben sich jedoch solche früheren Besitzer ꝛc., eine zum Lebensunterhalt im Wesentlichen ausreichenden Leibzucht (Altentheil, Ausgedinge, Leibrente) ausbedungen oder auf eine solche aus irgend einen anderen Titel einen Rechtsanspruch, so gehören sie nicht zum Haushalte, gleichviel, ob sie die ihnen zustehenden Prästationen wirklich einfordern oder ganz oder theilweise erlassen, da es bei ihnen an dem Requisit der wirthschaftlichen Abhängigkeit fehlt. (cf. Rescr. vom 30. März 1875 Nr. 5 IV 863 [458].)

Nach den vorstehenden Grundsätzen, welche sich ursprünglich auf Grund einzelner Entscheidungen entwickelt haben [cf. auch Nr. 492—494] und schließlich durch das Rescript vom 30. März 1875 IV 863 [Nr. 458] zusammengefaßt sind, wird die Beurtheilung der Frage über die Zugehörigkeit zur Haushaltung bei sorgfältiger Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse meist keine besonderen Schwierigkeiten bieten. Gleichwohl werden bei der mannigfachen Gestaltung der Verhältnisse und bei der Schwierigkeit überall die in Betracht kommenden thatsächlichen Momente völlig klar zu stellen, Fälle vorkommen, wo die Entscheidung zweifelhaft sein wird. In solchen Fällen wird davon auszugehen sein, daß Personen mit eigenem selbstständigen Einkommen, auch wenn sie sich äußerlich zu einer Haushaltung halten, im Zweifel nicht zu den Angehörigen der letzteren zu zählen, sondern selbstständig zur Steuer einzuschätzen sind.

2. Steuerpflicht und Steuerfreiheit.

§. 6.

a) Auf dem Völkerrecht beruhende Exemtionen.

Die Grundsätze, welche in dieser Beziehung zur Anwendung gelangen müssen, sind nicht aus den preußischen Gesetzen zu entnehmen, da dieselben nichts darüber enthalten, beruhen vielmehr auf völkerrechtlich anerkanntem Herkommen und ausnahmsweise auf Verträgen.

Der bestehende Rechtszustand ist hiernach folgender:

Zunächst sind die bei Seiner Majestät dem Kaiser und Könige beglaubigten Diplomaten fremder Mächte jeden Ranges, Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger ꝛc. auf Grund ihrer Exterritorialität steuerfrei.

Bezüglich des in deren Diensten stehenden Personals fehlt es zwar an einer bestimmten völkerrechtlichen Norm. Indeß ist zufolge bestehender Reziprozität resp. Herkommens der Grundsatz zur praktischen Geltung gelangt, daß die in Diensten der fremden Missionschefs stehenden Personen ohne Rücksicht auf ihr Unterthanenverhältniß, also gleichviel ob sie Ausländer oder

preußische Staatsangehörige sind, so lange sie sich im Dienste befinden, von jeder persönlichen Besteuerung freigelassen werden, es sei denn, daß sie erweislich ein Gewerbe betreiben oder ein Grundstück im Inlande besitzen. In den beiden letzteren Fällen kommt denselben die Steuerbefreiung, in soweit als sie dies besondere Verhältniß betrifft, nicht zu statten (cf. Rescript vom 11. Juni 1875 IV 1875). Diese den diplomatischen Agenten fremder Mächte und deren Personal zugestandene Exemtion ist auch bezüglich der Gesandten und Geschäftsträger der deutschen Bundesstaaten als fortbestehend anzuerkennen, da die Exterritorialität der in Rede stehenden diplomatischen Personen auch nach Bildung des deutschen Reichs ausdrücklich anerkannt worden ist.

Die Konsuln fremder Mächte können nach völkerrechtlichen Grundsätzen die Exterritorialität nicht für sich in Anspruch nehmen. Gleichwohl sind die consules missi, nicht aber die als fremde Konsuln fungirenden diesseitigen Unterthanen, so lange sie sich auf ihr Amt als Konsuln beschränken und keinerlei Gewerbe betreiben oder Grundstücke erwerben, stets von persönlichen Leistungen an den Staat und die Gemeinde frei gelassen und folgeweise auch von Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer frei geblieben. (cf. Erlaß vom 31. Dezember 1851 III 27550.)

Diese Befreiung steht aber den in Diensten der Konsuln stehenden Personen nicht zu.

Bezüglich der Konsularbeamten der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ist durch die Konsularconvention vom 11. Dezember 1871 bestimmt worden, daß dieselben, falls sie in Preußen Grundbesitz haben oder Handelsgeschäfte betreiben, denselben Abgaben unterworfen sein sollen, wie die Grundbesitzer oder Kaufleute in Preußen, daß dagegen das Einkommen aus ihrem Amte keinerlei Abgaben unterliegt.

Nach dieser Konvention dürfte anzunehmen sein, daß das fragliche Privilegium sich nur auf die Berufs-Konsuln bezieht, nicht aber auch auf die Konsuln, welche diesseitige Staatsangehörige sind, daß jedoch auch bei ersteren das aus Grundbesitz oder Gewerbetrieb relevirende Einkommen nicht bloß der Grund- resp. Gebäude-, beziehungsweise Gewerbesteuer sondern auch der Berücksichtigung bei Veranlagung der Klassen- resp. klassifizirten Einkommensteuer unterliegt, das Einkommen aus anderen Quellen aber, insbesondere aber das aus dem Amte herrührende Einkommen auf Steuerbefreiung Anspruch machen kann, die dem Diensteinkommen zugestandene Exemtion aber selbst den als Consuln der vereinigten Staaten Amerika's fungirenden preußischen Staatsangehörigen zu Gute kommt.

§. 7.

b) Auf staatsrechtlichen Grundsätzen beruhende Befreiungen.

(Cf. §. 16 des Gesetzes [63], Allerh. Verordn. betr. Einführung der Steuern in den neuen Provinzen vom 28. April 1867 und 11. Mai 1867, wie resp. Verordnung vom $\frac{\text{10. Juni 1854}}{\text{13. Nov. 1855}}$, betr. die Rechtsverhältnisse der Mediatisirten und Nr. 459—460.)

Nach § 16 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ sind die Mitglieder des Königlichen Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser der Steuer nicht unterworfen.

Dieselbe Befreiung genießen die Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses auf Grund des §. 8 der Verordnung betr. Einführung der altländischen Steuern im vormaligen Königreich Hannover vom 28. April 1867 (Ges.-Samml. S. 533) die Mitglieder des Kurhessischen Fürstenhauses auf Grund des §. 8 der gleichen Verordnung für Kurhessen von demselben Tage (Ges.-Samml. S. 538) und des Herzogl. Nassauischen Fürstenhauses auf Grund des §. 9 der gleichen Verordnung vom 11. Mai 1867 (Ges.-Samml. S. 593).

Den Mitgliedern der mediatisirten vormals reichsunmittelbaren Fürsten- und Grafen-Häuser ist im Gesetz über die Einführung der Klassen- und Einkommensteuer die fragliche Exemtion nicht zugestanden, da von derselben in diesem Gesetze gar nicht die Rede ist.

Auch ist es zweifelhaft, ob die fragliche Befreiung auf die Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 bezw. Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 gegründet werden kann, da nach der Gesetzgebung des ehemaligen deutschen Bundes die Mitglieder der gedachten Fürsten- und Grafen-Häuser bezüglich der Besteuerung nur die Rechte der höchstprivilegirten Unterthanen haben sollen, und solche bezüglich der Einkommensteuer privilegirte Unterthanen in Preußen nicht vorhanden sind. Es ist indeß auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1854 resp. der Allerhöchsten Verordnung vom 12. November 1855 (Ges.-Samml. 1854 S. 363 pro 1855 S. 688) wodurch die Wiederherstellung der durch die Gesetzgebung seit 1848 verletzten Rechte der Mitglieder der vormals reichsunmittelbaren Fürsten- und Grafen-Häuser, deren Besitzungen Preußen einverleibt sind, erfolgt ist, die Steuer-Exemtion derselben zu praktischer Geltung gelangt, insofern sie nicht darauf verzichtet haben (cf. Reskript vom 29. März 1856 III 7549 und 22. Mai 1857 III 12001). Diese Befreiung ist jedoch nur denjenigen Mediatisirten, und zwar sowohl in den alten wie neuen Provinzen, zugestanden, deren Besitzungen der Preußischen Monarchie einverleibt sind, kann also auf diejenigen nicht ausgedehnt werden, bei welchen diese Voraussetzung nicht zutrifft (cf. Reskript vom 19. Dezember 1864 III 24037 [460]). Ebenso wenig können sich darauf Mitglieder anderer Regentenhäuser berufen, welche in Preußen ihren Aufenthalt genommen haben und auf welche wie auf andere Ausländer die Vorschriften §. 18 letztes al. des Gesetzes (siehe unten §. 10 Nr. 2) Anwendung finden müssen (cf. Reskript vom 4. Oktober 1864 III 19089 [459].

§. 8.

c) Bezüglich der Klassensteuer geltende besondere Grundsätze.

aa. Einfluß des Einkommens der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes auf die Steuerpflicht.

(Cf. §. 5 des Gesetzes Nr. 6 und 12, Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 [6a, — 6h] und [Nr. 461—466]).

Durch die Anerkennung der Steuerfreiheit aller Personen mit einem Einkommen unter 420 Mark und die Ueberweisung aller Steuerpflichtigen mit einem Einkommen über 3000 Mark zur klassifizirten Einkommensteuer ist zunächst grundsätzlich die Klassensteuerpflicht auf diejenigen Haushaltungsvorstände und Nichtangehörigen einer Haushaltung (Einzelsteuernde) (cf. §. 5 oben) beschränkt, deren Einkommen sich innerhalb dieser Grenzen bewegt. Da aber der §. 5 des Gesetzes nur die Einwohner des Staates mit diesem

Einkommen der Klassensteuer unterwirft, so ist die Steuerpflicht davon abhängig gemacht, daß die betreffenden Personen Einwohner des preußischen Staates sind, d. h. an irgend einem Orte innerhalb des preußischen Staatsgebietes ihren Wohnsitz genommen haben.

Hieraus folgt für die preußischen Staatsangehörigen, daß dieselben der Steuerpflicht unterliegen, sofern sie nicht unter Aufgabe jedes Wohnsitzes innerhalb des preußischen Staatsgebietes ins Ausland ihren Wohnsitz verlegt haben. Ist letzteres der Fall, so sind sie nicht Einwohner des preußischen Staates und können deshalb nach §. 5 alin. 1 l. c. (Nr. 6) nicht zur Klassensteuer herangezogen werden, wenngleich sie die Eigenschaft preußischer Staatsangehöriger nicht verloren haben.

Einer vorübergehende Abwesenheit, welche kein Aufgeben des Wohnsitzes in Preußen zur Folge gehabt hat, ist aber diese Wirkung nicht beizulegen; ebensowenig der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland unter Beibehaltung eines zweiten Wohnsitzes in Preußen. Der vorstehende Grundsatz der Befreiung der im Auslande domizilirenden Preußen von der Klassensteuer hat durch die Rescripte vom 26. September 1862 III. 20007, 10. Dezember 1862 III. 25586 und 25. Februar 1863 III. 3075 [461—463] ausdrückliche Anerkennung gefunden, durch welche die frühere entgegenstehende Praxis beseitigt worden ist, und findet sogar auf die Empfänger von Pensionen aus der preußischen Staatskasse Anwendung, welche unter Aufgebung ihres Wohnsitzes in Preußen ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben, hat auch durch das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 [6a. bis 6h.] keine Abänderung erfahren, da die reichsgesetzliche Zulässigkeit der Besteuerung auf dem Landesgesetz beruhende Befreiungen nicht alterirt hat (cf. Resc. vom 15. Januar 1873 IV 290 Nr. 464) und der Umstand, daß die übrigen deutschen Bundesstaaten nach jenem Gesetz nicht berechtigt sind, innerhalb ihres Gebietes domizilirende preußische Staatsangehörige wegen ihrer aus preußischen Staatskassen bezogenen Gehälter und Pensionen, oder wegen ihres Einkommens aus in Preußen belegenem Grundbesitz resp. in Preußen betriebenem Gewerbe zu besteuern (siehe unten §. 13 Nr. 3 und 4) solches Einkommen möglicherweise völlig unbesteuert bleibt, hierbei keinen Unterschied macht. Bezüglich der Ausländer (nicht preußischer Staatsangehöriger) ist im §. 5 unter f des Gesetzes vom $\frac{\text{1. April 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ bestimmt, daß dieselben, wenn sie sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte in Preußen aufgehalten haben, der Klassensteuer nur dann unterworfen sein sollen, wenn sie des Erwerbes wegen in Preußen ihren Aufenthalt nehmen. Es unterliegen also alle des Erwerbes wegen in Preußen sich aufhaltende Ausländer der Steuerpflicht, so lange dieser Aufenthalt dauert, ohne Rücksicht auf die Zeit des Aufenthalts, während die Steuerpflicht aller anderer Ausländer erst nach Ablauf eines einjährigen Aufenthaltes an demselben Orte in Preußen beginnt. Hausirende Ausländer, welche von Ort zu Ort ziehen und an jedem Ort nur kurze Zeit verweilen, sind jedoch als klassensteuerfreie Reisende zu betrachten, nicht aber herumziehende Schauspieler, Schausteller von Naturseltenheiten und ähnliche Gewerbetreibende, welche bei ihrer Ankunft an einem Orte die Absicht zu erkennen geben, längere Zeit daselbst zu verbleiben, also ihren Aufenthalt daselbst zu nehmen und dadurch klassensteuerpflichtig werden (cf. Rescr. v. 3. Februar 1853 III 536 Nr. 465).

Ferner gelten Offiziere, welche Angehörige andrer deutscher Staaten und nur nach Preußen bis zur Dauer eines Jahres abkommandirt sind, nicht als solche, welche sich des Erwerbes wegen in Preußen aufhalten und müssen auf Grund des §. 5 lit. f des Gesetzes von der Klassensteuer frei gelassen werden (cf. Rescr. vom 2. November 1874 IV 11387 Nr. 465 a). Ist die Steuerpflicht eines Ausländers durch den Aufenthalt von länger als einem Jahre an demselben Ort in Preußen eingetreten, so wird dieselbe so lange als fortdauernd angesehen werden müssen, bis durch concludente Handlungen die definitive Aufgabe des Wohnsitzes in Preußen z. B. durch Aufgabe der Wirthschaft festgestellt ist; ein bloß zeitweises Verlassen des Wohnorts ohne daß damit das Aufgeben des Wohnsitzes verbunden ist, wird nach allgemeinen Grundsätzen nicht genügen.

Das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 beruht auf dem Grundsatze, daß abgesehen von den Ausnahmefällen der §§. 3 und 4 desselben [6c, — 6g] (siehe unter §. 13 Nr. 3 und 4) bezüglich des Einkommens aus Grundbesitz, Gewerbe und Gehältern resp. Pensionen, das Besteuerungsrecht demjenigen Bundesstaate ausschließlich zusteht, in welchem der betreffende deutsche Staatsangehörige seinen Wohnsitz hat, [6a], daß im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes, im Heimathsstaate und einem anderen Bundesstaate, nur der erstere das Besteuerungsrecht ausüben darf [6d], und daß bezüglich derjenigen Deutschen, welche in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz haben, für die Heranziehung zu den direkten Steuern der Aufenthalt maaßgebend sein soll [6c].

Ein Wohnsitz im Sinne des Reichsgesetzes soll an dem Orte angenommen werden, an welchem die betreffende Person eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen [6b], eine Legaldefinition des Domizilbegriffes, welche mit der allgemein wissenschaftlichen Begriffsbestimmung im Wesentlichen in ihren Folgen übereinstimmt. Endlich sollen im Bundes- oder Staatsdienst stehende Deutsche nur in demjenigen Staate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben [6c]. Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Einfluß des Wohnsitzes auf das Besteuerungsrecht stehen hiernach im Wesentlichen im Einklange mit den oben entwickelten Grundsätzen des preußischen Rechts über die Klassensteuerpflicht, so daß die letzteren bezüglich der Angehörigen aller Deutscher Staaten einschließlich Preußens nur insofern eine Abänderung erfahren haben, als im Bundes- oder Staatsdienst stehende Deutsche, welche neben ihrem dienstlichen Wohnsitz einen weiteren Wohnsitz in Preußen haben und deshalb früher in Preußen, auch wenn sie daselbst ihren dienstlichen Wohnsitz nicht hatten, zur Steuer herangezogen werden konnten, jetzt der preußischen Steuer nicht mehr unterliegen, und als die frühere Steuerpflicht der Angehörigen anderer deutscher Staaten, welche in ihrem Heimathsstaate und außerdem in Preußen domizilirt sind, erloschen ist (cf. Rescr. v. 8. Oktober 1870 IV 12095 Nr. 466).

Zu bemerken ist hier noch, daß das ursprüngliche nur für den norddeutschen Bund erlassene mehrgedachte Gesetz vom 13. Mai 1870 durch die spätere Reichsgesetzgebung auf sämmtliche zum deutschen Reiche gehörigen Staaten ausgedehnt worden ist und daher auf alle Deutsche Anwendung findet, und daß durch dasselbe in seinem Geltungsbereiche die früheren abweichenden vertragsmäßigen Bestimmungen über das Besteuerungsrecht bezüglich der direkten Steuern, welche z. B. mit dem Königreich Sachsen generell, bezüglich der Zollbeamten durch besondere Verträge mit verschiedenen Staaten

getroffen waren, gänzlich in Wegfall gekommen sind, wie dies bei den Vorverhandlungen über das Gesetz ausdrücklich anerkannt worden ist. (Wegen Einführung des fraglichen Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen vom 8. Oktober 1870 bezüglich der Königreiche Bayern, Württemberg, des Großherzogthums Baden und Rheinhessens cf. Rescr. v. 8. Februar 1871 IV 1041 und v. 6. Mai 1871 IV 4529 und in Elsaß-Lothringen vom 24. Januar 1872 IV 775).

§. 9.

bb. Auf persönlichen Verhältnissen beruhende Befreiungen von der Klassensteuer.

(§. 5 lit. b bis e des Gesetzes Nr. 8 bis 11 h [13 und 14] sowie Nr. 467 und 468).

Abgesehen von den in den §§. 6—8 erörterten auf dem Völkerrechte oder auf staatsrechtlichen Grundsätzen beruhenden sowie aus der Begrenzung der Steuerpflicht nach der Höhe des Einkommens endlich aus dem mangelnden Aufenthalt in Preußen sich ergebenden Steuerexemtionen sind durch §. 5 des Gesetzes vom $\frac{1. \text{ Mai } 1851}{25. \text{ Mai } 1873}$ noch als von der Klassensteuer befreit anerkannt werden:

1. Personen vor vollendetem 16. Jahre, soweit sie zur ersten Steuerstufe gehören [Nr. 8].

   Die generelle Befreiung aller unter 16 Jahr alten Personen, welche aus der Natur der Kopfsteuer der älteren Gesetzgebung in das Gesetz vom 1. Mai 1851 übergegangen war, ist als mit den jetzigen Grundsätzen der Klassensteuer unvereinbar in Wegfall gekommen, und nur für die Personen der untersten Steuerstufe beibehalten worden.
2. Alle zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes mit den in ihren Haushaltungen lebenden Familienmitgliedern, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen nicht aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Kapitalsvermögen ein Einkommen von mindestens 420 Mark haben [cf. Nr. 9]. Nebeneinkommen aus anderen als den hier speziell aufgeführten Quellen also z. B. aus Arbeitsverdienst hebt deren Steuerfreiheit nicht auf.

   Auch bei eintretender Steuerpflicht mit Rücksicht auf ein Einkommen von 420 M. und mehr aus Gewerbebetrieb ꝛc., muß das Militair-Einkommen stets völlig außer Berechnung bleiben. (Siehe unten §. 63 Nr. 1). Welche Personen zu den Haushaltungen im Sinne der Bestimmung unter Nr. 2 zu rechnen sind, wird lediglich nach den im §. 5 oben entwickelten Grundsätzen beurtheilt werden müssen. Die abweichenden auf der früheren anderweiten durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 geänderten Fassung des Gesetzes vom 1. Mai 1851 beruhende Entscheidung des Rescripts vom 18. November 1862 III 24066, wonach die Ehefrauen von Unteroffizieren und Soldaten des aktiven Heeres, welche nicht mit den letzteren zusammenleben, klassensteuerpflichtig bleiben sollten, ist als antiquirt zu betrachten.

   Den im Laufe ihrer dreijährigen gesetzlichen Dienstzeit zufolge der bestehenden Einrichtung, wonach beim Eintritt des Winters im

dritten Dienstjahre Beurlaubungen einzutreten pflegen, beurlaubten Soldaten wird die Steuerfreiheit, so lange sie nicht aufhören zum aktiven Heere zu gehören, während ihrer Beurlaubung wohl nicht versagt werden können, da die frühere Beschränkung, daß dieselben in Reih und Glied stehen müßten, nicht in die betreffende Vorschrift des §. 5 unter c des Gesetzes vom 25. Mai 1873 aufgenommen worden ist. Die Befreiung würde aber aufhören, wenn während der Beurlaubung ein Einkommen aus Betrieb eines Gewerbes, der Landwirthschaft ꝛc. von jährlich 420 Mark eintritt. Bezüglich des Begriffs des Gewerbebetriebes im Sinne dieser Vorschrift fehlt es zur Zeit noch an einer authentischen Interpretation, indem das Rescript vom 2. November 1823 III 20636 seinem Wortlaute nach bei der veränderten Gesetzgebung nicht mehr anwendbar und bisher nur entschieden ist, daß Mitglieder der Militair-Musik-Corps, wenn sie gewerbsmäßig gegen Entgelt an ihrem Stationsorte oder im Umherziehen Musik machen oder bei Musikaufführungen mitwirken, und daraus sowie unter Berücksichtigung ihres sonstigen Einkommens aus Landwirthschaft, Grund- oder Kapitalvermögen mindestens 420 Mark beziehen, steuerpflichtig werden, nicht aber schon dadurch, daß sie gelegentlich gegen Entgelt bei Musikaufführungen mitwirken (cf. Rescript vom 5. April 1875 IV 3392 Nr. 467).

Die probeweise im Civildienste beschäftigten beurlaubten Unteroffiziere werden als solche jetzt ebensowenig Anspruch auf Steuerfreiheit haben, als dies vor Erlaß des neuen Gesetzes der Fall gewesen ist, wenn sie ein steuerpflichtiges Einkommen außer ihrem von der Steuerpflicht stets exemten Militair-Einkommen haben.

3. Die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes sowie die in Kriegszeiten einberufenen oder freiwillig eingetretene Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und ihre Familien in den Monaten, in welchen sie sich im aktiven Dienst befinden (cf. Nr. 10).
4. Alle Offiziere des Heeres und der Marine, Aerzte und Beamte der Militair-Verwaltung für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind, oder zur immobilen Fußartillerie, zu Ersatz-Abtheilungen mobiler Truppen oder zur Besatzung im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören (9a und 11).

In Betreff der vorstehend unter 2, 3 und 4 bezeichneten, mit Rücksicht auf die Zubehörigkeit zur Armee und zur Marine gesetzlich bewilligten Befreiungen wird auf die speziellen Ausführungen in dem §. 13 Nr. 1 insbesondere bezüglich der Frage verwiesen, welche Militairangehörige zum Unteroffizier- und Gemeinenstande und welche zu den Offizieren zu rechnen sind [cf. übrigens Nr. 479 bis 483], und wird hier bereits bemerkt, daß die zugestandenen Befreiungen von dem Vorhandensein des Zustandes abhängig sind, welcher den Grund dafür abgibt, also nur für die Dauer dieses Zustandes gelten. Jedoch beginnen dieselben mit dem 1sten desjenigen Monats, in dem der fragliche Zustand beginnt, und hören erst mit dem Ablauf des Monats auf, in welchem dieser sein Ende erreicht.

5. Die Inhaber des eisernen Kreuzes einschließlich derjenigen, welchen diese Auszeichnung auf Grund der Urkunde vom 19. Juli 1870 theilhaftig geworden sind, sowie die Inhaber des Militair-Ehren-

zeichens erster und zweiter Klasse und die zum Hausstande der Inhaber dieser Auszeichnung gehörigen Familienglieder, sofern sie zu den beiden ersten Stufen gehören [Nr. 13] und

6. mit der gleichen Beschränkung auf die Angehörigen der beiden untersten Stufen diejenigen, welche auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborne eines damals noch nicht zum preußischen Staate gehörigen Landestheils in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806—1815 Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Haushaltungs-Angehörigen [14].

Die Steuerfreiheit kommt hiernach den unter 5 und 6 bezeichneten Personen nebst den Mitgliedern ihrer Haushaltungen nach den im §. 5 oben entwickelten Grundsätzen zu Gute. Den in dieser Beziehung gebrauchten verschiedenen Ausdrücken kann keine verschiedene Bedeutung beigelegt werden, da nach den Darlegungen im §. 5 oben die Steuerpflicht der Haushaltungsmitglieder bei der Steuerfreiheit des Vorstandes unmöglich erscheint.

Die unter Nr. 5 bezeichnete Befreiung steht auch den mit dem Militair-Verdienst-Kreuze Dekorirten und ihren Haushaltungsangehörigen zu (cf. Reskript vom 6. November 1873 IV 10016. Nr. 468). Bedingung der Steuerfreiheit in diesen Fällen ist die Einschätzung in die beiden untersten Stufen, so daß dieselbe den betreffenden Personen mit einem Einkommen von 900 Mark und weniger unbedingt zusteht, aber auch den Steuerpflichtigen dieser Kategorien mit einem höheren Einkommen, insofern mit Rücksicht auf besondere die Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Verhältnisse (siehe unter §. 18) die Einschätzung in Stufe 1 oder 2 einzutreten hat, zu Theil werden kann.

Die früher nach §. 6 lit. e des Gesetzes vom 1. Mai 1851 den Almosenempfängern und den zufolge Interpretation dieser Vorschrift denselben gleichgestellten Personen, ferner den Diakonissen, barmherzigen Schwestern, Mönchen und Nonnen, sowie Invaliden zugestandene Befreiung ist als mit den Prinzipien der Klassensteuer nach dem Gesetze vom 25. Mai 1873 unvereinbar in Wegfall gekommen, so daß diese Personen, wenn sie überhaupt ein Einkommen von mindestens 420 Mark haben und ihnen nicht ein anderer Befreiungsgrund zur Seite steht, zur Steuer einzuschätzen sind (cf. übrigens Reskript vom 1. Mai 1876 IV 4705. Nr. 467a).

§. 10.

d. Bezüglich der klassifizirten Einkommensteuer geltende Grundsätze; insbesondere Einfluß der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes auf die Steuerpflicht.

(cf. §. 16—18 des Gesetzes [Nr. 63—66], Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 [6a, 6h] und Nr. 469—475).

Abweichend von den bei §. 8 bezüglich der Klassensteuer entwickelten Grundsätzen ist die Steuerpflicht bezüglich der wegen eines Einkommens von über 3000 Mark der klassifizirten Einkommensteuer unterworfenen Steuerpflichtigen in den §§. 16—18 des Gesetzes vom $\frac{1. \text{ Mai } 1851}{25. \text{ Mai } 1873}$ dahin geordnet, daß bei den letzteren der Wohnsitz beziehungsweise Aufenthalt in Preußen nicht Vorbedingung der Steuerpflicht ist.

Insofern nicht aus den Gründen §§. 6 und 7 überhaupt oder doch hinsichtlich bestimmter Arten des Einkommens (siehe unter §. 13) die Exemtion zugestanden worden ist, unterliegen:

1. alle preußischen Staatsangehörigen, gleichviel ob sie im Inlande oder im Auslande sich aufhalten, der Steuerpflicht (cf. Reskript vom 13. Juli 1860, 27. März 1855 III 7279, 24. November 1855 III 26178 [469—471]).

   Durch die oben im §. 8 erörterten Vorschriften des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 sind aber in dieser Beziehung Modifikationen eingetreten, welche darin bestehen, daß preußische Staatsangehörige, welche in Preußen keinen Wohnsitz haben, und in irgend einem anderen deutschen Bundesstaate domizilirt sind, oder sich auch nur aufhalten, nur wegen eines Einkommens von über 3000 Mark steuerpflichtig bleiben, welches aus in Preußen belegenem Grundbesitz oder aus einem in Preußen betriebenen Gewerbe herrührt, oder als Gehalt oder Pension aus der preußischen Staatskasse gezahlt wird, daß es dagegen bei einem doppelten Wohnsitze preußischer Staatsangehöriger, in Preußen und in anderen deutschen Staaten, bei der Steuerpflicht in Preußen jedoch unter Ausschließung des Einkommens, welches aus einem in einem anderen deutschen Staate belegenen Grundbesitz oder betriebenen Gewerbe oder an Gehalt bezw. Pension aus der Staatskasse eines anderen Bundesstaates bezogen wird, verbleibt, daß aber hierbei nicht außer Acht zu lassen ist, daß hinsichtlich der in Bundes- oder Staatsdiensten stehenden Deutschen der dienstliche Wohnsitz als einziger Wohnsitz in Betracht kommt, ein faktischer anderweitiger Wohnsitz demnach außer Berücksichtigung bleiben muß. (Siehe unten §. 13 und Reskript vom 8. Oktober 1870 IV 1295. Nr. 473.)
2. Was die Ausländer betrifft, so sind sie der diesseitigen Einkommensteuer ohne Rücksicht auf den Wohnsitz und Aufenthalt unterworfen, sofern sie aus Grundbesitz, welcher in Preußen belegen ist, oder aus Gewerbe, welche in Preußen betrieben werden, oder als Theilnehmer an solchen ein Einkommen über 3000 Mark haben, und ist in dieser Beziehung auch durch das gedachte Reichsgesetz für die Angehörigen anderer deutscher Staaten keine Aenderung eingetreten. Im Uebrigen ist die Steuerpflicht der Ausländer von der Vorbedingung abhängig gemacht, daß sie sich entweder des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr in Preußen aufhalten, so daß die des Erwerbes wegen in Preußen sich Aufhaltenden sogleich, die aus anderen Gründen in Preußen verweilenden erst nach Ablauf eines Jahres steuerpflichtig werden. Preußische Unterthanen, welche auf Grund einer Entlassungs-Urkunde aus dem Unterthanen-Verbande ausgeschieden sind, können jedoch auf Grund dieser Vorschrift die Fortentrichtung der Einkommensteuer nicht verweigern, wenn sie ihren Aufenthalt in Preußen fortsetzen, da bei Berechnung der mehr als einjährigen Dauer des Aufenthalts im Inlande die Zeit, welche sie als preußische Staatsangehörige in der Monarchie zugebracht haben, mit in Ansatz gebracht werden muß (cf. Reskript vom 5. April 1862 III 6955. Nr. 472). Es wird auch hier, wie bei der Klassensteuer die Pflichtigkeit durch den Aufenthalt begründet und endigt mit dem

Aufhören des Aufenthalts. Bei einmal begründeter Verpflichtung wird dieselbe aber durch zeitweises Verlassen des Staates, so lange nicht aus konkludenten Handlungen das völlige Aufgeben des Aufenthalts gefolgert werden muß, fortdauern.

Für die Angehörigen anderer deutscher Staaten ist dieses auf den Aufenthalt beruhende Besteuerungsrecht des preußischen Staates durch das mehrgedachte Reichsgesetz modifizirt und abgesehen von dem besonderen Rechte bezüglich des Einkommens aus Grundbesitz und Gewerbe sowie der Gehälter und Pensionen (siehe unter §. 13 Nr. 3 und 4) nur für diejenigen, welche unter Aufgeben jedes Wohnsitzes in ihrem Heimathsstaate, ihren alleinigen Aufenthalt in Preußen genommen haben, sowie bezüglich der in Preußen ihren dienstlichen Wohnsitz habenden Personen, welche in Bundes- oder Staatsdiensten stehen, in Kraft geblieben.

Hinsichtlich der Frage, welcher Ort als dienstlicher Wohnsitz, auch hinsichtlich der Besteuerung, anzusehen ist, gilt bezüglich der Militairpersonen in Uebereinstimmung mit der Vorschrift im §. 35 des Allerhöchst genehmigten Reglements über die Servis-Competenzen der Truppen vom 20. Februar 1868 der Grundsatz, daß diejenigen Kommandos, deren länger als sechswöchentliche Dauer von vornherein feststeht, einer Versetzung gleich zu achten sind, so daß bei solchen Kommandos der bisherige Garnisonort aufhört, der dienstliche Wohnsitz zu sein, und derjenige Ort als dienstlicher Wohnsitz angesehen werden soll, wohin die betr. Militairperson in Folge des Kommandos ihren Aufenthalt verlegt hat (cf. Rescript vom 12. September 1873 IV 8223 und vom 16. Februar 1875 IV 1233. Nr. 374 und 475).

§. 11.

3. Veranlagung nach Steuerstufen.

(Cf. §. 7, 14 und 20 des Gesetzes Nr. 21—25 und Nr. 67 und 68.)

Die Steuer wird (siehe oben §. 2) nicht genau nach einem Prozentsatz des geschätzten Einkommens, sondern nach Stufen in der Weise erhoben, daß alle Pflichtigen, deren Einkommen sich innerhalb der Grenzen derselben bewegen, dem Steuersatze der Stufe unterliegen.

Der Steuersatz beträgt für jeden Steuerpflichtigen, für die Haushaltung wie für den Einzelsteuernden (§. 5):

A) bei der in 12 Stufen zu erhebenden Klassensteuer

in Stufe	bei einem Jahres-Einkommen von		bis einschließlich		
1	420	Mark	660	Mark	3 Mark
	bei einem Jahres-Einkommen von mehr als				
2	660	Mark	900	„	6 „
3	900	„	1050	„	9 „
4	1050	„	1200	„	12 „
5	1200	„	1350	„	18 „
6	1350	„	1500	„	24 „
7	1500	„	1650	„	30 „
8	1650	„	1800	„	36 „

in Stufe	bei einem Jahres-Einkommen von mehr als		bis einschließlich		
9	1800	Mark	2100	Mark	42 Mark
10	2100	„	2400	„	48 „
11	2400	„	2700	„	60 „
12	2700	„	3000	„	72 „

(Cf. §. 7 des Gesetzes vom $\frac{1. \text{ Mai } 1851}{25. \text{ Mai } 1873}$).

B) bei der klassifizirten Einkommensteuer

in Stufe	bei einem Jahres-Einkommen von mehr als		bis einschließlich		
1	3000	Mark	3600	Mark	90 Mark
2	3600	„	4200	„	108 „
3	4200	„	4800	„	126 „
4	4800	„	5400	„	144 „
5	5400	„	6000	„	162 „
6	6000	„	7200	„	180 „
7	7200	„	8400	„	216 „
8	8400	„	9600	„	252 „
9	9600	„	10800	„	288 „
10	10800	„	12000	„	324 „
11	12000	„	14400	„	360 „
12	14400	„	16800	„	432 „
13	16800	„	19200	„	504 „
14	19200	„	21600	„	576 „
15	21600	„	25200	„	648 „
16	25200	„	28800	„	756 „
17	28800	„	32400	„	864 „
18	32400	„	36000	„	972 „
19	36000	„	42000	„	1080 „
20	42000	„	48000	„	1260 „
21	48000	„	54000	„	1440 „
22	54000	„	60000	„	1620 „
23	60000	„	72000	„	1800 „
24	72000	„	84000	„	2160 „
25	84000	„	96000	„	2520 „
26	96000	„	108000	„	2880 „
27	108000	„	120000	„	3240 „
28	120000	„	144000	„	3600 „
29	144000	„	168000	„	4320 „
30	168000	„	204000	„	5040 „
31	204000	„	240000	„	6120 „
32	240000	„	300000	„	7200 „
33	300000	„	360000	„	9000 „
34	360000	„	420000	„	10800 „
35	420000	„	480000	„	12600 „
36	480000	„	540000	„	14400 „
37	540000	„	600000	„	16200 „
38	600000	„	660000	„	18000 „
39	660000	„	720000	„	19800 „
40	720000	„	780000	„	21600 „

Bei größerem Einkommen steigt die Steuer bei je 60000 Mark mehr um je 1800 Mark.

(Cf. §. 20 des allegirten Gesetzes.)

Zu bemerken bleibt noch, daß die höhere Steuerstufe erst dann zur Anwendung kommt, wenn das Einkommen die Maximalgrenze der vorhergehenden Stufe überschreitet.

Für die Steuerstufe ist das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen aus den verschiedenen Quellen zusammengerechnet, maaßgebend, wobei bei Ermittelung der verschiedenen Einkommensarten die für jede derselben gegebenen besonderen Vorschriften zur Anwendung gelangen müssen, also bezüglich des Einkommens aus Grundbesitz die unten §. 15, bezüglich des Einkommens aus Kapitalvermögen die §. 16 und bezüglichlich des sonstigen Einkommens aus Gewerbe ꝛc. die unter §. 17 enthaltenen Bestimmungen.

4. Veranlagung nach dem Jahreseinkommen.

§. 12.

a. Schätzung des Einkommens.

(cf. §. 7 al. 2 und §. 19 des Ges. [Nr. 22 und 67, 152, 356, 357, 476–478]).

Die Veranlagung in die im §. 11 bezeichneten Steuerstufen erfolgt bezüglich beider Steuerarten nach der Schätzung des Jahres-Einkommens (cf. §. 7 al. 2 des Gesetzes bezüglich der Klassensteuer, §. 19 bezüglich der klassifizirten Einkommensteuer) durch die damit betrauten Organe in dem geordneten Verfahren (siehe unten §§. 24—35 bezüglich der Klassensteuer, §§. 36—46 bezüglich der Einkommensteuer).

Da die Veranlagung auf der Schätzung beruht, so ist grundsätzlich jeder Zwang zur Deklaration des Einkommens Seitens der Steuerpflichtigen ausgeschlossen.

Die letzteren können (abgesehen von der in der Reklamations-Instanz zulässigen Ausnahme) niemals angehalten werden irgend eine Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu ertheilen. Jede Nöthigung hierzu, in direkter oder indirekter Weise, also auch durch Androhung irgend welcher Nachtheile ist zu vermeiden und ausdrücklich verboten (cf. Nr. 8 der Instruktion vom 8. Mai 1851. Nr. 357).

Es ist aber bei Veranlagung der Haushaltungsvorstände nicht bloß das eigene sondern auch das Einkommen der zur Haushaltung gehörigen Personen in Betracht zu ziehen, und für den Haushaltungsvorstand die Steuerstufe nach dem Gesammteinkommen der Haushaltung zu bestimmen. Es gilt dies sowohl für die Klassen- wie Einkommensteuer (cf. §. 8 und 16 des Gesetzes, Nr. 7 der Einkommensteuer-Veranlagungs-Instruktion vom 8. Mai 1851 [356] §. 4 alinea 6 unter 2 [152] der Klassensteuer-Veranlagungs-Instruktion vom 29. Mai 1873). Welche Personen als zur Haushaltung gehörig zu betrachten sind, ist im §. 5 oben ausführlich erörtert. Die Hinzurechnung des Einkommens der Haushaltungsmitglieder zum Einkommen des Vorstandes ist übrigens allgemein vorgeschrieben, also nicht etwa dadurch bedingt, daß dem letztern ein Nießbrauchsrecht an dem besonderen von ihm mit zu versteuernden Einkommen der ersteren zusteht (cf. Rescript vom 25. März 1852 III 29551, 12. Oktober 1852 III 23499, vom 10. September 1864 III 18162. Nr. 476–478).

§. 13.

b. Von der Steuerpflicht befreite Arten des Einkommens

(cf. Reichsmilitairgesetz v. 2. Mai 1874 Nr. 9a sowie Nr. 479–490).

Bei der Schätzung ist jedes Einkommen zu berücksichtigen, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, Kapitalbesitz, aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend einer Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufließt, (§. 7 letztes alinea [Nr. 25] und §. 19 des Gesetzes [62]) so daß nur solches Einkommen bei der Berechnung des Gesammteinkommens außer Betracht bleiben darf, dessen Befreiung das Gesetz ausdrücklich anerkennt.

Diese Befreiung ist zugestanden:

1. Jedem Militair-Einkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes (cf. Reichs-Militairgesetz vom 2. Mai 1874 Reichsgesetzblatt S. 45 Nr. 9a). mit der Wirkung, daß wenn diese Personen sich auch auf ihre persönliche Befreiung nicht berufen können (cf. oben §. 9 Nr. 2 und 3) weil sie wegen eines Einkommens aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen steuerpflichtig sind, das Militair-Einkommen bei der Veranlagung stets außer Betracht gelassen werden muß (cf. Erlaß vom 27. August 1875 IV 9130 Nr. 479). Die aus der Natur der Klassensteuer abgeleiteten früheren entgegengesetzten Entscheidungen, nach welchen bei vorhandener Steuerpflicht die Scheidung zwischen steuerpflichtigem und freiem Einkommen unzulässig war, sind hierdurch aufgehoben.

   Welche Personen zu den Militairpersonen und welche von ihnen zu den Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes gehören, darüber ist auf Grund der bestehenden jedesmaligen Vorschriften über die Einrichtung des Heeres und der Marine Entscheidung zu treffen und wird in zweifelhaften Fällen eine Kommunikation zwischen Kriegsministerium bezw. dem Chef der Admiralität und dem Finanzministerium erforderlich sei. Als Grundlage werden die Bestimmungen in der Anlage zum §. 5 des Reichs-Militair-Strafgesetzbuches vom 20. Juni 1872 (RGBl. S. 174) dienen müssen, wonach die Militair-Personen zerfallen:

A. In Personen des Soldatenstandes

zu welchen gehören:

I. Offiziere und zwar:

bei der Armee	bei der Marine
1) die Generalität,	1) Flaggen-Offiziere (Admirale)
2) die Stabs-Offiziere,	2) Stabsoffiziere,
3) die Hauptleute und Rittmeister,	3) Kapitain-Lieutenants,
4) die Subaltern-Offiziere, (Premier- und Sekonde-Lieutenants).	4) Subaltern-Offiziere, (Lieutenants und Unterlieutenants zur See).

II. Unteroffiziere und zwar

1) solche, welche das Portepée tragen,
2) solche, welche dasselbe nicht tragen.

III. Gemeine mit Einschluß der Obergefreiten und Gefreiten.
IV. Die Mitglieder des Sanitäts-Korps.
V. Die Mitglieder des Maschinen-Ingenieur-Korps.

B. Militair-Beamte,

wozu alle im Heere und in der Marine für deren Bedürfnisse dauernd oder auf Zeit angestellte, nicht zum Soldatenstande (A) gehörigen, unter dem Kriegs-Minister bezw. Chef der Admiralität stehenden Beamten zu rechnen sind, welche einen Militair-Rang haben. Die Militärbeamten, welche Offiziersrang haben, sind obere, alle übrigen untere Militairbeamte.

Für die Frage, auf welche Militairpersonen die gedachte Steuerbefreiung Anwendung zu finden hat, wird hiernach maaßgebend sein, ob die betreffenden Personen zu den Offizieren (cf. oben A. I) gehören oder nicht (cf. oben sub A. II bis V). Ersterenfalls steht ihnen ein solcher Anspruch nicht zu, während den letzteren (A II—V) die gedachte Befreiung zugestanden werden muß. Die Militairbeamten gehören zu den Militair-Personen, nicht aber zu den Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, auf welche das Reichsgesetz die unbedingte Befreiung des militairischen Einkommens beschränkt, so daß weder den oberen noch den unteren Militairbeamten Steuerfreiheit zusteht.

Zur Zeit wird die fragliche Vergünstigung den Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel resp. Wachtmeister abwärts zu gewähren sein, wozu auch nach dem Erlaß vom 24. Februar 1858 III 3757 die Feldjäger mit dem Range eines Wachtmeisters auch während ihrer Ausbildung für die Forstverwaltung, sowie die Kadettenhaus-Verwalter und Wallmeister (cf. Rescript vom 12. Dezember 1862 III 24763) gehören, nicht aber die Büchsenmacher (cf. Rescript vom 14. Oktober 1857 III 22926), die bei den Truppen angestellten Zahlmeister (cf. Rescript vom 8. April 1854 III 7700 [cf. Nr. 480—482]).

Die Eingangs bezeichnete Steuerbefreiung ist ferner zugestanden:

2. Jedem Militair-Einkommen ohne jede Ausnahme für alle Angehörigen des aktiven Heeres im Falle der Mobilmachung (cf. §. 46 des Reichs-Militairgesetzes siehe ad 1), also für alle Militairpersonen einschließlich der Offiziere und Militairbeamten. (cf. oben unter Nr. 1).

Diese unter dem Schutze der Reichsgesetzgebung gestellte Vergünstigung war bereits den Angehörigen der preußischen Armee und Marine durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 §. 5c beziehungsweise durch §. 5 lit. d und e des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (cf. oben §. 9 Nr. 3 und 4) durch vollständige persönliche Befreiung von der Klassensteuer überhaupt (nicht nur hinsichtlich des bloß militairischen Einkommens) in weitergehender Weise zugestanden worden (siehe oben §. 9 Nr. 3 und 4). Was die klassifizirte Einkommensteuer betrifft, so hatte schon der Art. II des Gesetzs vom 25. Mai 1873 (125—127), nachdem bereits früher den mobilgemachten Offizieren, Aerzten und Beamten des Heeres und der Marine durch Allerhöchste Entschließung die Nichtberücksichtigung des Militair-Dienst-Einkommens bei der Erhebung und Veranlagung gelegentlich der letzten Kriege, insbesondere des Krieges mit Frankreich im Jahre 1870/71, bewilligt worden war, die später erst durch das Reichs-Militair-Gesetz rezipirte obige Befreiung des Militair-Einkommens als eine allgemeine für den Mobilmachungsfall gültige landesgesetzliche Norm für Preußen, und zwar in erheblich erweitertem Umfange, eingeführt.

Der in Preußen in Gemäßheit des Art. II des gedachten Gesetzes hinsichtlich der Einkommensteuerpflichtigen bestehende Rechtszustand ist der, daß für den Fall der Mobilmachung nicht nur, wie das Reichsgesetz will, die fragliche Befreiung den Angehörigen des aktiven Heeres zu Theil werden soll, sondern auch den zur immobilen Fuß-Artillerie, zu den Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehörigen Offizieren, Aerzten und Beamten der Militair- und Marine-Verwaltung, sowie der mit Inaktivitäts-Gehalt entlassenen, zur Disposition gestellten resp. pensionirten Offizieren, Aerzten, Militair- und Marine-Beamten, und zwar nicht bloß hinsichtlich des eigentlichen Militair-Einkommens, sondern auch hinsichtlich des Inaktivitäts-Gehalts resp. der Pensionen, und daß sogar denjenigen Militairpersonen der genannten Kategorieen, welche zur Zeit ihrer Veranlagung ein Militair-Einkommen gar nicht bezogen haben, die fragliche Vergünstigung bezüglich desjenigen Betrages der Einkommensteuer zugestanden worden ist, welcher drei Prozent ihres Militair-Einkommens entspricht. Diese Befreiungen von der Einkommensteuer sind für die Dauer der Mobilmachung zu bewilligen, nehmen somit mit dem Beginn desjenigen Monats ihren Anfang, in welchem der mobile Zustand eintritt, und endigen erst mit Ablauf desjenigen Monats, in welchem derselbe aufhört. Das Nämliche gilt bezüglich der völligen Befreiung der Offiziere, Aerzte, Militair- und Marinebeamten von der Klassensteuer während der Dauer der Mobilmachung (cf. Rescript vom 18. Oktober 1873 IV 9451. Nr. 484). Für die Kaiserliche Marine ist noch besonders hervorzuheben, daß nach §. 164 des Reichs-Militair-Straf-Gesetzbuches vom 20. Juni 1872 (StGB. S. 174) als mobiler Zustand der Kriegszustand eines Schiffes gilt, letzterer aber für jedes Schiff als vorhanden anzunehmen ist, welches außerhalb der heimischen Gewässer allein fährt, während für die im Lande befindlichen Militairpersonen der Marine die Mobilmachung unter denselben Voraussetzungen eintritt, wie für die Militairpersonen des Heeres. Zufolge dieser Bestimmung steht den Offizieren, Aerzten und Beamten, welche zur Besatzung von Schiffen der Kaiserlichen Marine gehören, die fragliche Steuerbefreiung für diejenigen Monate zu, welche das Schiff außerhalb der heimischen Gewässer allein fährt (cf. Rescipt vom 18. September 1873 IV 8457 und 15. Februar 1874 IV 279. Nr. 485 und 486).

Was endlich die Frage betrifft, ob die fraglichen Befreiungen der Militairpersonen beim Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen nur für den Fall einer allgemeinen Mobilmachung des Heeres wie aus der Fassung des §. 46 des Reichs-Militairgesetzes gefolgert werden könnte, oder auch bei einer nur theilweisen Mobilmachung selbstredend nur für die mobilgemachten Truppentheile einzutreten haben, so ist dieselbe nach Art. II des Gesetzes vom 25. Mai 1873 unzweifelhaft zu Gunsten der letzteren Alternative zu entscheiden, womit auch das Rescript vom 25. Januar 1864 III 723 übereinstimmt, welches für die Militairpersonen der gelegentlich des dänischen Krieges, wo nur ein Theil der Armee mobil gemacht war, mobil gemachten Heerestheile die fragliche Befreiung ausdrücklich verordnete.

3. Dem Einkommen solcher der preußischen Klassen- und Einkommensteuer unterworfenen Personen, welches dieselben aus Grundbesitz, welcher innerhalb des Gebietes des deutschen Reichs, aber außerhalb Preußens,

belegen ist, und aus dem Betriebe eines Gewerbes beziehen, welches außerhalb Preußens innerhalb des Gebietes des deutschen Reiches betrieben wird (cf. §. 3 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 [6b]). Die reichsgesetzliche Bestimmung des §. 3 l. c. unterwirft den im Reichsgebiete belegenen Grundbesitz resp. das im Reichsgebiete betriebene Gewerbe ausschließlich dem Besteuerungsrecht des betreffenden Bundesstaates, wo der Grundbesitz liegt, bezw. das Gewerbe betrieben wird. Folgeweise darf Preußen den außerhalb seines Gebietes aber innerhalb des Bundesgebietes belegenen Grundbesitz, resp. das außerhalb seines Gebietes in Deutschland betriebene Gewerbe nicht besteuern; diese reichsgesetzliche Befreiung kommt aber dem außerhalb des Bundesgebietes belegenen Grundbesitze resp. dem außerhalb desselben betriebenen Gewerbe nicht zu statten, dessen Besteuerung nach wie vor nach den Vorschriften der Landesgesetzgebung zu beurtheilen ist (cf. unten §. 15 [Nr. 7 Nr. 473]).

Welchem Grundbesitz die fragliche Befreiung zu Gute kommt, kann hiernach nie zweifelhaft sein. Ein gleiches läßt sich bezüglich des Einkommens aus Gewerbebetrieb nicht sagen. Aus den Verhandlungen über das gedachte Reichsgesetz, sowie den Entscheidungen des Bundesraths und des preußischen Finanzministeriums ergiebt sich nun zunächst, daß die Besteuerung der Dividenden von gewerblichen Aktien-Gesellschaften aus dem Gesichtspunkte einer Rentensteuer und folgeweise **nicht** als gewerbliches Einkommen im Sinne des §. 3 l. c. zu betrachten sind (cf. Bericht des Ausschusses des Bundesraths vom 21. März 1870 zu §. 3 des fragl. Gesetzes).

Dasselbe gilt von den Erträgnissen solcher Kuxen beim Bergbau, welche nach §. 101 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 die Eigenschaft beweglicher Sachen haben.

Soweit die unter der Herrschaft des älteren Rechtes geschaffenen Kuxen nach §. 228 a. a. O. aber die Eigenschaft unbeweglicher Sachen behalten haben, sind sie nach §. 231 l. c. den Grundstücken gleich zu achten, woraus gefolgert werden muß, daß das Einkommen, welches aus solchen Kuxen von in Preußen belegenen Bergwerken bezogen wird, unter allen Umständen ausschließlich der Besteuerung in Preußen unterliegt (cf. Rescript vom 12. April 1872 IV 2956 Nr. 487). Daß das Einkommen der Dienstboten, Arbeiter und Gewerbegehülfen resp. das Arbeits-Einkommen derselben nicht als ein aus Gewerbebetrieb herrührendes anzusehen sei, war nach den Motiven des Doppelbesteuerungsgesetzes nicht zweifelhaft, wohl aber hat die Entscheidung längere Zeit darüber geschwankt, ob nicht das Einkommen von Beamten und sonstigen Bediensteten, Pensions-Inhabern ꝛc. von gewerblichen Unternehmungen als ein gewerbliches betrachtet werden müsse, bis durch Entscheidung des Bundesraths vom 9. Oktober 1874 definitiv der Grundsatz festgestellt worden ist, daß die Bestimmung des §. 3 des Gesetzes lediglich auf das Einkommen des Gewerbe-Inhabers aus seinem Gewerbebetriebe zu beschränken, die Anwendung auf das Einkommen aus dem Dienstverhältniß solcher Personen, welche bei der Bewirthschaftung eines Grundstückes oder für einen Gewerbebetrieb gegen Bezahlung angenommen sind, aber ausgeschlossen sei.

Das Einkommen aus der Ausübung der Advokatur wird gleichfalls nicht als ein gewerbliches im Sinne des §. 3 l. c. angesehen werden können,

weil die Anwaltspraxis kein Gewerbe, sondern die Ausübung eines Amts ist. Da dieses Einkommen aber gleichwohl nicht aus der Kasse eines Bundesstaates bezogen wird, so unterliegt dasselbe lediglich der Besteuerung desjenigen Staates, in welchem der Anwalt seinen dienstlichen Wohnsitz hat, wenngleich derselbe auch in einem andern Staate Anwaltsgeschäfte besorgt und aus diesem Theile seiner Praxis Einnahmen hat.

Bei gleichzeitigem Betriebe desselben Gewerbes in mehren Bundesstaaten, wie bei Zweigniederlassungen, sowie in den Fällen, wo in dem einen Bundesstaate die Fabrikationsstätten, in anderen die Vertriebsstätten belegen sind ꝛc., darf jeder Staat nur dasjenige Einkommen, welches aus dem Gewerbe relevirt, welches in *seinem* Territorium betrieben wird, besteuern und es wird daher im Wesentlichen Sache der thatsächlichen Feststellung resp. Schätzung Seitens der Veranlagungs-Behörden im geordneten Verfahren sein, welcher Theil des gewerblichen Einkommens auf den Gewerbebetrieb jedes betheiligten Staates entfällt und der Besteuerung desselben unterliegt. Nur dieser Theil des Einkommens darf von dem betreffenden Staate besteuert werden, während der aus dem Gewerbebetriebe in einem andern herrührende Theil völlig außer Berücksichtigung bleiben muß. Differenzen und Schwierigkeiten können somit nur aus der Beurtheilung der thatsächlichen Fragen entstehen, während die Rechtsfrage in solchen Fällen nie zweifelhaft werden kann, wie dies am Schluß des Bundes-Raths-Protokolles vom 21. März 1870 ad §. 3 ausdrücklich anerkannt worden ist. Endlich ist noch aus den Motiven des Gesetzes ad §. 3 (Protokoll vom 21. März 1870) zu ersehen, daß ein Schiff stets als zum Gebiete des Landes gehörig zu betrachten ist, welchem das Schiff angehört, so daß das in der Schiffsführung bestehende Gewerbe nur in dem letzteren zur Besteuerung gezogen werden kann.

Analog wird wohl der Betrieb eines Lohnfuhrgewerbes als dem Staate angehörig zu betrachten sein, wo das fragliche Gewerbe als stehendes betrieben, nicht aber auch da, wo das Gewerbe in einzelnen Fällen ausgeübt wird, weil erst die Gesammtheit der Einzelhandlung der Ausübung den Gewerbetrieb überhaupt ausmacht, also von einem solchen Gewerbetreibenden nicht mehrere Gewerbe an den einzelnen Orten der Ausübung, sondern nur *Ein* solches betrieben wird.

Die Besteuerung des Einkommens aus dem Gewerbebetriebe im Umherziehen dagegen wird unzweifelhaft jedem Staate zustehen, wo das Gewerbe ausgeübt wird, selbstredend aber nur bezüglich desjenigen Theiles, welcher aus dem Gewerbebetriebe innerhalb seines Territoriums relevirt. Insofern der Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnorts als ein Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes anzusehen ist, also der Waarenaufkauf und das Aufsuchen von Waarenbestellungen (cf. §. 44 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869) sowie in den Fällen des §. 42 l. c. wird die Bestimmung des bezüglichen Einkommens nur demjenigen Staate zugestanden werden können, wo das betreffende stehende Gewerbe betrieben wird.

4. Den Gehältern, Pensionen und Wartegeldern, welche deutsche Militairpersonen und Civilbeamte sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen (nichtpreußischen) Bundesstaates beziehen, indem durch §. 4 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 [6g] der Grundsatz reichsgesetzlich festgestellt ist, daß derartige Bezüge nur von demjenigen Bundesstaate zu besteuern sind,

welcher die Zahlung zu leisten hat. Als Ausnahme-Bestimmung ist der §. 4 l. c. strikt zu interpretiren und es haben auf diese Befreiung somit keinen Anspruch Pensionen, Gehälter und Wartegelder, welche

a) aus Kassen nicht deutscher Staaten bezogen werden, gleichviel ob der zur Zahlung verpflichtete Staat dieses Einkommen selbst der Besteuerung unterworfen hat oder nicht.

b) Korporationen, Kirchen-, Gemeinde- oder sonstige andere Kassen, welche nicht Staatskassen sind, oder auch Privatpersonen zu zahlen haben. Es werden deshalb auch die aus Hofkassen resp. von den Mitgliedern der deutschen regierenden Häuser an Hof- und sonstigen Beamten ꝛc. gewährten Gehälter, Pensionen und Wartegelder nicht als den Bestimmungen des §. 4 unterworfen zu betrachten sein.

Die aus preußischen Staatskassen zu entrichtenden Gehälter ꝛc. wozu auch die aus der Königlich preußischen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt und der Königlich preußischen Civilpensions-Kasse zu entrichtenden Pensionen ꝛc. zu rechnen sind (cf. Rescript vom 18. Juli 1872 IV 7655, I 10360. Nr. 488) unterliegen nicht dem Besteuerungsrecht der übrigen deutschen Bundesstaaten, auch wenn im Uebrigen die betreffenden Personen daselbst steuerpflichtig sind. Es macht auch dabei keinen Unterschied, ob Preußen von dem ihm reichsgesetzlich zustehenden Besteuerungsrechte solcher aus seiner Kasse zu zahlenden Gehälter ꝛc. Gebrauch macht oder darauf auf Grund seines Partikulargesetzes oder sonst verzichtet hat, wie dies bezüglich der fraglichen Zahlungen von 3000 Mark und weniger hinsichtlich derjenigen preußischen Staatsangehörigen der Fall ist, welche der preußischen Einkommensteuer nicht unterworfen sind und auch der Klassensteuer nicht unterliegen, weil sie in Preußen kein Domizil haben (siehe oben §. 8).

Aus den Vorverhandlungen über das fragliche Reichsgesetz geht ferner unzweifelhaft hervor, daß im Falle der Zahlung eines Gehalts ꝛc. Seitens mehrerer Bundesstaaten, einem jeden bei der Zahlung betheiligten Staate nur das Besteuerungsrecht nach Verhältniß seines Antheils zusteht, daß aber die Zahlungen an Gehältern, Pensionen und Wartegeldern, welche für Rechnung des Deutschen Reichs geleistet werden, gleichviel welche Staatskasse diese Zahlungen effektuirt, nicht unter die Vorschrift des §. 4 l. c. fallen und daß hinsichtlich dieser Bezüge deshalb derjenige Staat das Besteuerungsrecht ausübt, welchem dasselbe aus sonstigen Gründen zusteht. Aus diesem Grunde finden die Bestimmungen des §. 4 l. c. keine Anwendung auf die Gehälter der Militairpersonen des Reichsheeres und der Marine, sowie der Bundesbeamten, auch nicht auf die Pensionsbezüge der preußischen Militairpersonen und deren Wittwen (cf. Rescript vom 14. September 1871 IV 9888. Nr. 489). Die Besteuerung der Gehälter, Pensionen und Wartegelder, welche hiernach als aus der Reichskasse entrichtet anzusehen sind, ist vielmehr nach Vorschrift des §. 1 und 2 a. a. O. zu beurtheilen. Was die Gehälter der preußischen Zollbeamten betrifft, welche bei vertragsmäßig in anderen Bundesstaaten (z. B. Geestemünde) eingerichteten preußischen Zollämtern angestellt sind, so hat Preußen weil diese Gehälter aus preußischen Kassen bezahlt werden, ein ausschließliches Recht auf deren Besteuerung. Daß ein Theil der durch die Erhaltung dieser Zollämter entstehenden Kosten Preußen aus der Reichskasse erstattet wird, kann hieran nichts ändern, seitdem durch §. 4 des Reichsgesetzes die früheren entgegenstehenden anderweiten vertragsmäßigen Bestimmungen als beseitigt zu erachten sind. Auch

findet der §. 4 l. c. Anwendung auf die Gehälter der in Bremen wohnenden preußischen Eisenbahnbeamten der Hannoverschen Staatsbahn (cf. Reskript vom 12. September 1874 IV 9510).

5. Dem aus im Auslande (außerhalb des deutschen Reichs) belegenen Grundeigenthum bezogenen Einkommen, wenn dasselbe erweislich daselbst einer gleichartigen Besteuerung unterliegt.

Diese Befreiung ist ausdrücklich durch §. 17 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 nur den preußischen der Einkommensteuer unterliegenden Staatsangehörigen wegen ihres Einkommens aus im Auslande belegenem Grundeigenthum zugestanden worden, kann aber, nachdem für die Veranlagung der Klassensteuer dieselben Grundsätze gelten, unter denselben Voraussetzungen den Klassensteuerpflichtigen nicht ferner versagt werden, und ebensowenig den wegen ihres Aufenthalts im Inlande der preußischen Klassen- und Einkommensteuer unterworfenen Ausländern, bei denen sachlich dieselben Befreiungsgründe zutreffen (cf. Reskript vom 19. November 1851 III 25637. Nr. 490).

Nach dem bezüglich der Besteuerung des Einkommens aus Grundbesitz, welcher innerhalb des deutschen Reichs belegen ist, durch die Reichsgesetzgebung anderweite Bestimmungen getroffen sind (siehe oben Nr. 3) kann die betreffende Vorschrift nur noch Anwendung finden auf das Einkommen aus Grundbesitz, welcher außerhalb des Gebietes des deutschen Reichs belegen ist. Sie bezieht sich ausschließlich auf Grundeigenthum, und kann somit auf Zinsen von im Auslande angelegten Kapitalien, Dividenden von gewerblichen Unternehmungen, gewerbliches Einkommen von im Auslande betriebenen Gewerben, auf Gehälter und Pensionen, welche aus dem Auslande bezogen werden u. s. w., nicht ausgedehnt werden, auch wenn solche Bezüge im Auslande mit einer Einkommensteuer belastet sind (cf. obiges Reskript vom 19. November 1851 sowie Reskript vom 9. Juni 1853 III 12786. Nr. 490a). Der Beweis der vom Gesetz geforderten Bedingung der gleichartigen Besteuerung solchen Einkommens aus Grundbesitz im Auslande wird in der Regel dem betreffenden Steuerpflichtigen, der sich darauf beruft, zu überlassen, aber als geführt zu betrachten sein, wenn notorisch der betreffende auswärtige Staat nach seinen Gesetzen eine derartige Belastung angeordnet hat. Ferner wird nicht eine völlig gleichartige Besteuerung zu verlangen sein, es wird vielmehr der Anwendung der fraglichen Bestimmung nichts im Wege stehen, wenn der Auslandsstaat von jenem Grundbesitz eine nach dem Einkommen sich richtende Steuer erhebt.

§. 14.

c. Allgemeine Grundsätze für alle Arten des Einkommens (cf. Nr. 491–501).

Das Gesetz hat sich einer Legal-Definition des Begriffs des Einkommens enthalten. Auch die dazu ergangenen Ausführungs-Instruktionen vermeiden es, eine Begriffsbestimmung aufzustellen.

In den §§. 28—30 des Gesetzes sind vielmehr nur die leitenden Grundsätze aufgestellt, welche bei Ermittelung der verschiedenen Arten des Einkommens beachtet werden müssen, und haben dieselben durch die Praxis einen völlig erschöpfenden Ausbau erhalten.

Es empfiehlt sich mit Rücksicht auf den praktischen Zweck dieser Darstellung, diesem Vorgange zu folgen und die maaßgebenden Grundsätze erst

später in Anwendung auf die einzelnen Arten des Einkommens, an dieser Stelle aber nur die allen Quellen des Einkommens gemeinsamen Voraussetzungen der Steuerpflicht zu erörtern.

Als Einkommen kann nur in Betracht kommen, was einen Werth hat, was nach seinem Werthe in Geld geschätzt werden kann. Nicht aber jedes dem Steuerpflichtigen zufließende Werthobjekt kann als Einkommen angesehen werden. Es ist vielmehr nothwendige Voraussetzung des Einkommensbegriffs, daß dem Steuerpflichtigen auf Grund eines rechtlichen Titels (Eigenthum, Nutzungsrecht, Nießbrauch, Forderungsrechts ꝛc.) ein Rechtsanspruch auf den Bezug zusteht. Bloß aus Liberalität gewährte Vermögensvortheile, Unterstützungen, welche lediglich von dem Willen des Gebers abhängig sind, können daher nicht als Einkommen in Betracht gezogen werden, wie dies auch durch Reskript vom 12. Oktober 1855 III 22781 anerkannt worden ist.

Wenn aber ein solcher rechtlicher Anspruch vorhanden ist, so ist es nicht nothwendig, daß der Steuerpflichtige über das betreffende Objekt frei verfügen kann, daß derselbe bereits in den Besitz und Genuß desselben getreten ist. Daß irgend welche Umstände den Steuerpflichtigen an der thatsächlichen Disposition über das fragliche Objekt verhindern, z. B. die Revenüen einer bereits angefallenen Erbschaft noch unter gerichtlicher Verwaltung sich befinden, resp. in das Depositum des Gerichts abgeführt werden, daß die rechtlich feststehenden Pacht- oder Zinsbeträge aus irgend einem Grunde rückständig bleiben, steht deshalb der Anrechnung als Einkommen nicht entgegen, (cf. das Reskr. vom 12. Oktober 1855 III 22781 und vom 25. März 1852 III 9551. Nr. 495 und 496.

War ein Rechtsanspruch auf Bezug eines Einkommens auch früher vorhanden, derselbe ist aber durch irgend welche Umstände in Wegfall gekommen, so ist mit dem Aufhören des Rechtsanspruchs auch das Einkommen als in Wegfall gekommen zu betrachten, auch wenn der Anspruch unter gewissen Voraussetzungen wieder aufleben könnte.

Der Anspruch auf die auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1875 (G.-S. S. 194) gesperrten Leistungen an Römisch-katholische Geistliche ist kraft des Gesetzes erloschen und die fraglichen Leistungen können deshalb den betreffenden Geistlichen, wenngleich dieselben beim Eintritt der gesetzlichen, im Falle des §. 6 a. a. O. sogar von ihrem Willen abhängigen Bedingungen sie wiedererwerben können, bis zum Eintritt dieser Bedingung nicht als Einkommen angerechnet werden. (Cf. Reskr. vom 6. September 1875 IV 9843 und vom 5. November 1875 IV 12050..

Zu den nach den vorstehend dargelegten Gesichtspunkten zum steuerpflichtigen Einkommen gehörenden Einnahmen, über welche dem Steuerpflichtigen die Disposition entzogen ist, sind übrigens Revenüen aus Fideikommissen nicht zu rechnen, welche bestimmungsmäßig nicht dem steuerpflichtigen Fideikommiß-Inhaber zufallen, sondern dem Fideikommiß, resp. der Stiftung zugeschlagen werden. Bezüglich solcher Revenüen ist das Fideikommiß, die Stiftung Besitzer des fraglichen Revenüentheils, und da juristische Personen der Steuer nicht unterliegen (Siehe oben §. 2) so gehören dieselben nicht zum steuerpflichtigen Einkommen des Fideikommiß-Besitzers (cf. Reskr. vom 20. März 1852 III 5749 und vom 14. August 1853 III 18179. Nr. 497 und 498).

Zweifelhaft erscheint es, ob in Erfüllung der gesetzlichen, lediglich auf

dem verwandtschaftlichen Verhältnisse beruhenden Alimentationspflicht, in quali und quanto nicht durch Vertrag oder anderen privatrechtlichen Titel anderweit rechtlich festgestellte Einnahmen als steuerpflichtiges Einkommen angesehen werden müssen. Es wird jedoch diese Frage in Uebereinstimmung mit dem Reskripte vom 18. Januar 1876 IV 111, Nr. 491 sowie mit einzelnen Klassensteuer-Rekurs-Entscheidungen der neuesten Zeit wohl generell zu verneinen sein, weil nach der rechtlichen Natur der lediglich auf die gesetzliche verwandtschaftliche Alimentationspflicht sich gründenden Ansprüche, die letzteren stets von den persönlichen und Vermögensverhältnissen der Berechtigten und Verpflichteten abhängig sind und es somit an dem begrifflichen Erfordernisse des Einkommens, daß der Anspruch auf den fraglichen bestimmten Bezug auf einem Rechtstitel beruhen müsse, fehlt.

Hinsichtlich der außerhalb des elterlichen Hauses lebenden Kinder einkommensteuerpflichtiger Personen ist bereits durch die Reskripte vom 8. April 1859 III 4405, 17. Juli 1859 III 13710, 4. April 1861 III 6921 [cf. Nr. 492 bis 494]) anerkannt, daß dasjenige, was solche Kinder zum Unterhalt resp. als Zuschuß von den Eltern erhalten, denselben nicht als Einkommen angerechnet werden dürfe, ihre Besteuerung vielmehr lediglich nach Maaßgabe ihres selbstständigen eigenen Einkommens geschehen müsse; und was vor Erlaß des Gesetzes vom 25. Mai 1873 bezüglich der Kinder von Einkommensteuerpflichtigen angeordnet ist, muß auch für die Kinder Klassensteuerpflichtiger gelten, nachdem die prinzipiellen Unterschiede beider Steuerarten bezüglich der Veranlagung weggefallen sind und die Klassensteuer wie die Einkommensteuer lediglich nach dem Einkommen veranlagt wird.

Als Grund der Nichtberücksichtigung der von den Eltern gewährten Bezüge bei den Kindern wird in jenen Entscheidungen angegeben, daß sonst eine unzuläßige Doppelbesteuerung desselben Einkommens eintreten würde.

Diese Folge würde bei der Besteuerung derartiger Bezüge bei den Kindern allerdings eintreten, weil der §. 30 al. 2 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ ausdrücklich die Berücksichtigung der Kosten der Unterhaltung der Angehörigen als in Abzug zu bringende Ausgaben verbietet. Da aber diese Consequenz gezogen ist, so ist der von jenem Reskripte gemachte Rückschluß völlig berechtigt, daß dann auch die Unterhaltungskosten der Angehörigen nicht als Einkommen bei den letzteren in Betracht gezogen werden dürfen. Diese Unterhaltungskosten sind aber nichts weiter als dasjenige, was zufolge der verwandtschaftlichen Alimentationspflicht den Kindern von den Eltern gewährt wird, und da innere Gründe nicht vorhanden sind, welche dafür sprechen, andere Alimentationsberechtigte, z. B. Eltern gegenüber den Kindern, in anderer Weise zu behandeln, so dürfte der oben vorausgestellte Satz, daß lediglich in Erfüllung der verwandtschaftlichen Alimentationspflicht gewährte Unterstützungen als steuerpflichtiges Einkommen überhaupt nicht in Betracht kommen können, wohl nicht füglich angezweifelt werden dürfen. Ist dagegen durch Vertrag oder in sonst rechtsverbindlicher Weise der Bezug bestimmter Vermögensrechte festgestellt, wie dies z. B. hinsichtlich der Zulagen der Eltern oder Schwiegereltern an Subaltern-Offiziere der Fall ist, so sind diese Bezüge als steuerpflichtiges Einkommen zu behandeln, gleichviel ob die Zusicherung dem betreffenden Offizier oder der vorgesetzten Militairbehörde gegenüber erfolgt ist. (Cf. Rescr. vom 22. Mai 1875 IV 5142. Nr. 496a.)

§. 15.

d) Von dem Einkommen aus Grundbesitz.

(§. 28 des Gesetzes Nr. 97—102 ferner 422—426 endlich Nr. 501—519.)

Die leitenden Grundsätze über das Einkommen aus Grundbesitz sind in §. 28 des Gesetzes vom $\frac{1. \text{ Mai } 1851}{25. \text{ Mai } 1873}$ enthalten. Dieselben finden einerseits Anwendung auf das Einkommen aus Grundbesitz, welcher dem Steuerpflichtigen als Eigenthum im Sinne des Privatrechts zusteht, sowie auf alle aus Berechtigungen irgend einer Art an fremdem Grundbesitz zufließenden Bezüge und andererseits nicht nur auf Einkünfte aus Grundbesitz im engeren Sinne, d. h. zur landwirthschaftlichen oder forstlichen Nutzung bestimmten Grundstücken sowie aus Gebäuden, sondern auch auf das Einkommen aus anderen einen Ertrag gewährenden Sachen, welche gesetzlich dem Grundbesitz gleichgestellt sind.

Es sind daher die Jahresrenten, welche auf Grund des Eigenthumsrechts oder auf Grund eines dinglichen Rechts, einer Servitutsberechtigung, des Nießbrauchs u. s. w. an fremdem Grund und Boden bezogen werden, ferner die Einkünfte aus Gebäuden, sowie die Erträge sowohl aus land- und forstwirthschaftlich genutzten Gründstücken, wie aus Stein-, Schiefer-, Kalk- und Kreidebrüchen, aus Hütten und Grubenwerken als Einkommen aus Grundbesitz zu behandeln. Befindet sich jedoch ein Bergwerk in Besitz einer Aktiengesellschaft oder einer Gewerkschaft, so sind die einzelnen Aktien- resp. Kuxeninhaber nicht Eigenthümer des Bergwerks, sondern nur Eigenthümer ihrer Aktien resp. Kuxen, und nicht die Erträge des Bergwerks als solchen, sondern nur die Renten, die die Aktien-, resp. Kuxen-Inhaber aus ihren Antheilen beziehen, können als Einkommen der letzteren in Betracht kommen. Aktien und Kuxen, welche nach §. 101 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 die Eigenschaft beweglicher Sachen haben, gehören aber zum beweglichen Vermögen, und die Einkünfte daraus unterliegen deshalb nicht den Regeln über das Einkommen aus Grundbesitz, soudern aus Kapitalvermögen. Dagegen ist das Einkommen aus Kuxen,welche die Eigenschaft unbeweglicher Sachen nach §. 231 des gedachten Berggesetzes behalten haben, als aus Grundbesitz herrührend zu behandeln. [Cf. Nr. 487.]

Daß Forderungsrechte, welche ihrer Natur nach zum Kapitalvermögen gehören, und welche nur hypothekarisch auf Grundbesitz eingetragen sind, dadurch nicht die Eigenschaft unbeweglicher Sachen erhalten und somit die daraus bezogenen Renten nicht den Regeln über das Einkommen aus Grundbesitz unterworfen werden, vielmehr den für das Einkommen aus Kapitalvermögen maaßgebenden Grundsätzen unterliegen, bedarf wohl keiner näheren Darlegung.

Dagegen sind Zinsen von Rentenbriefen, welche für abgelöste Prästationen ausgefertigt worden, sofern sie Pertinenzien des berechtigten Guts geblieben sind, bei dem Bezugsberechtigten als Einkommen aus Grundbesitz zu behandeln und zu besteuern [cf. Nr. 505].

Der Grundbesitz (oder was demselben gleich gestellt ist) kann auf zweierlei Weise nutzbar gemacht werden, durch Verpachtung resp. Vermiethung oder durch eigenen Gebrauch beziehw. Bewirthschaftung.

Erstenfalls ist der jeweilige Pacht- oder Miethzins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen sowie der dem Verpächter resp. Vermiether vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der demselben verbliebenen Lasten als Einkommen zu berechnen.

Unter dem jeweiligen Pacht- oder Miethzins ist derjenige Pacht- oder Miethzins zu verstehen, welcher für den Zeitraum, für welchen die Einkommensteuer- resp. Klassensteuer-Veranlagung erfolgt, von dem Pächter oder Miether zu zahlen ist. Wann der Pacht- oder Miethsvertrag abgeschlossen ist, erscheint hierbei gleichgültig, sofern eine Simulation nicht vorliegt, und die rechtliche Gültigkeit des Vertrages nicht zu bezweifeln ist. Im Falle einer Simulation wird nicht der simulirte, sondern der wirklich zu ermittelnde resp. zu schätzende Betrag an Pacht resp. Miethe in Betracht zu ziehen sein. Sind Pacht- und Miethsverträge auf kürzere Zeit abgeschlossen, so daß dieselben die für das Veranlagungsjahr in Betracht kommenden Beträge nicht zweifellos ergeben, so erfolgt die Besteuerung nach Maaßgabe der in dem Jahre, wo die Veranlagung erfolgt, bezogenen Pacht- resp. Miethserträge.

Die dem Verpächter resp. Vermiether neben dem Pacht- oder Miethzins zugesicherten sonstigen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen müssen ihren durchschnittlichen Geldwerthe nach veranschlagt und dem Mieth- resp. Pachtzins zugesetzt werden. Das Gleiche gilt bezüglich des Abzugs der dem Verpächter resp. Vermiether verbliebenen, d. h. vom Pächter oder Miether nicht neben der Zahlung des Pachtgeldes übernommenen Lasten, insofern dieselben nach den weiter unten erörterten Grundsätzen überhaupt in Abrechnung gebracht werden dürfen. (Cf. Rescr. vom 12. Oktober 1852 III 23499 und 29. November 1853, 27972 [Nr. 501—502].)

Die lediglich zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken benutzten Gebäude, als Scheunen, Stallungen für das zum Wirthschafts- resp. Gewerbebetriebe erforderliche Vieh, Maschinenräume, lediglich zur Aufbewahrung der Waaren dienenden Gebäude ꝛc., gewähren, insofern sie nicht vermiethet sind und deshalb der Miethzins als Einkommen in Rechnung zu bringen ist, kein besonderes für sich zu berechnendes Einkommen, so daß dieselben hier nicht weiter als besondere Einkommensquelle neben dem Einkommen aus dem Grundbesitze resp. dem Gewerbe, zu dem sie gehören, in Betracht kommen können, während für nicht vermiethete, sondern vom Eigenthümer resp. Nutzungsberechtigten selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude das Einkommen nach den ortsüblichen Miethpreisen unter allen Umständen besonders zu berücksichtigen ist. (Cf. Rescr. vom 29. November 1853 III 27972 Nr. 504.)

Bei Arbitrirung des Einkommens aus selbstbenutzten Gebäuden geben die für die Gebäudesteuer-Veranlagung auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861 festgestellten Nutzungswerthe einen Anhalt. Wo, wie der Regel nach auf dem Lande und auch in kleinen Städten mit ländlichen Verhältnissen eine regelmäßige Gelegenheit zur Vermiethung nicht stattzufinden pflegt, werden meist ohne Weiteres jene Nutzungswerthe der Veranschlagung des Einkommens zu Grunde gelegt werden können, wie dies in wiederholten Entscheidungen anerkannt worden ist, während in denjenigen Orten wo eine regelmäßige Gelegenheit zum Vermiethen vorhanden ist, für ganze vom Eigenthümer selbst genutzte Gebäude durch Vergleichung mit ähnlichen vermietheten Gebäuden leicht festgestellt werden kann, in welchem Verhältniß die zum Zwecke der Gebäudesteuer angenommenen Nutzungswerthe zu den wirklichen bei Veranlagung der Klassen- und Einkommensteuer in Betracht zu ziehenden Miethswerthen stehen, so daß die ersteren unter Berücksichtigung dieses Verhältnisses einen sicheren Maaßstab für letztere abgeben.

Bei Benutzung nur einzelner Etagen oder von Theilen eines Gebäudes

durch den Eigenthümer, werden bei Vergleichung mit ähnlichen Räumen vermietheter Häuser und den für letztere gezahlten bekannten Miethspreisen kaum Schwierigkeiten bezüglich der Schätzung des daraus anzunehmenden Einkommens erwachsen können.

Da indeß die gezahlten Miethsbeträge, beziehungsweise die zu ermittelnden Miethswerthe den Bruttoertrag der Gebäude darstellen, nach den Prinzipien des Gesetzes aber die Reinerträge in Betracht kommen müssen, so vermindert sich das steuerpflichtige Einkommen aus Gebäuden, falls der Miether nicht neben Zahlung der Miethe die Unterhaltung der Gebäude übernommen, oder bei Schätzung des Nutzungswerthes nicht bereits eine Berücksichtigung der Kosten der Unterhaltung stattgefunden hat, um den Betrag der letzteren. Es dürfen aber nur solche Aufwendungen in Abzug gebracht werden, welche zur Erhaltung des Gebäudes in seinem bisherigen Zustande, durch welche die Höhe der Miethe bedingt ist, erforderlich sind, nicht aber die Ausgaben, welche aus Verbesserungen der Substanz erwachsen, weil diese den Charakter von Kapitalanlagen haben, beziehungsweise den Ertrag zu erhöhen bestimmt sind. In welchem Betrage und in welcher Art die fraglichen Unterhaltungskosten in Ansatz zu bringen sind, läßt sich nicht allgemein bestimmen. Es wird sich empfehlen je nach der Beschaffenheit der Gebäude die Berücksichtigung mit einem nach technischen Grundsätzen festzusetzenden durchschnittlichen Jahresbetrage eintreten, zu lassen, im Falle der Behauptung eines höheren Betrages aber den Beweis der Mehrkosten vom Steuerpflichtigen zu fordern. (Cf. Rescr. vom 19. Februar 1856 III 892 Nr. 503.)

Wenn solche höhere Unterhaltungskosten durch Versäumung der rechtzeitigen Reparaturen entstehen, so kann gleichwohl nur der gewöhnliche Betrag in Anrechnung kommen, weil die Anrechnung der nothwendigen Kosten bereits in den Vorjahren stattgefunden, und der Steuerpflichtige dieselben erspart hat und nicht dafür begünstigt werden kann, daß er die Verwendungen, welche sich auf mehrere Jahre vertheilen, in einem späteren Jahre auf einmal eintreten läßt. Aus denselben Gründen wie die Reparaturkosten sind auch die für die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr zu entrichtenden Beiträge als abzugsfähig anzuerkennen. (Cf. Rescr. vom 26. Januar 1855 III 32893 Nr. 505.)

Hinsichtlich der Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen enthält der §. 28 alinea 3 a. a. O. nur die Vorschrift, daß der im Durchschnitt der letzten drei Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag der Besteuerung zum Grunde gelegt werden soll. Der Regel nach werden spezielle Einkommens-Ermittelungen fehlen, da der Steuerpflichtige außer im Reklamationsverfahren zur Deklaration nicht verpflichtet ist und auch nur dann brauchbares Material vorzulegen im Stande sein würde, wenn er eine spezielle Buchführung nach denselben Grundsätzen eingerichtet hätte, welche für die Steuerveranlagung maßgebend sind, was wohl äußerst selten der Fall sein wird.

Eine bestimmte Methode für die Schätzung des Durchschnittseinkommens aus selbst bewirthschaftetem Grundbesitz, welche hiernach fast in allen Fällen nothwendig sein wird, ist nicht vorgeschrieben, konnte auch bei der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse nicht füglich vorgeschrieben werden. Wohl aber sind mit Rücksicht darauf, daß dieser Art des Einkommens, welcher von dem zur Steuer einzuschätzenden Einkommen überhaupt wohl der größte Theil angehören wird, die größte Bedeutung beigelegt werden mußte, und daß von der An-

wendung richtiger Grundsätze in dieser Beziehung im Wesentlichen die Gesetzlichkeit und Gleichmäßigkeit der Veranlagung zur Klassen- und Einkommensteuer abhängig, dieselbe aber gerade hier mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist, zahlreiche Rescripte erlassen worden, welche die am häufigsten hervortretenden Verstöße gegen die gesetzlichen Grundsätze rügen, die letzteren im Anschluß an das praktische Leben näher feststellen und überhaupt die Gesichtspunkte empfehlen, nach welchen in dieser Beziehung am zweckmäßigsten zu verfahren ist. (Cf. die Rescripte vom 1. Dezember 1851 III 26478, 29. November 1853 III 27972, 17. Novbr. 1854 III 28942, 24. Oktober 1860 III 23560 [Nr. 506—508].)

Unter Reinertrag ist im Gesetz nicht die der Grundsteuer-Veranlagung zu Grunde liegende sogenannte Bodenrente zu verstehen, die Bezeichnung vielmehr nur gewählt, um dadurch dem Gedanken Ausdruck zu geben, daß nicht der Brutto- oder Rohertrag als Einkommen aus Grundbesitz in Betracht kommen dürfe, sondern nur diejenige Rente, welche nach Abzug der Wirthschaftskosten, d. h. derjenigen Aufwendungen, welche zur Erzielung und Erhaltung der Rente erforderlich sind, übrig bleiben.

Zu diesen Wirthschaftskosten gehören aber nicht die Ausgaben, welche sich auf die Bestreitung des Haushaltes des Steuerpflichtigen und des Unterhaltes seiner Angehörigen beziehen, so daß z. B. die durch Besoldung und Beköstigung des zur persönlichen Bedienung gehaltenen Gesindes entstehenden Kosten, die Verwendungen für die dem persönlichen Gebrauche der Familie dienende Pferde und Wagen u. s. w. nicht zu den Wirthschaftsausgaben gerechnet werden dürfen.

Ebensowenig dürfen die Ausgaben, welche aus dem Ertrage zur dauernden Verbesserung des Grundbesitzes, z. B. zur Drainirung, bestritten werden, als Wirthschaftsunkosten angesehen werden, da solche Verwendungen den Charakter von Kapitalanlagen haben.

Der Reinertrag im Sinne des Gesetzes bildet sich aus demjenigen Betrage, welchen der Grundbesitzer ohne weitere eigene Mühewaltung durch Verpachtung hätte erlangen können und aus demjenigen Betrage, den er seiner eigenen Betriebsamkeit verdankt, der als Gewerbegewinn angesehen werden kann, ist also zweckmäßig in der Weise zu veranschlagen, daß zunächst der muthmaßliche Pachtzins ermittelt und demselben der muthmaßliche Pächtergewinn hinzu gerechnet wird, so daß das Einkommen aus selbstbewirthschaftetem Grundbesitz stets erheblich höher als die voraussichtliche Pachtrente berechnet werden muß.

Bei den jetzigen landwirthschaftlichen Verhältnissen werden voraussichtlich in den meisten Gegenden (es braucht nicht gerade derselbe Kreis zu sein) Güter resp. Grundstücke von ähnlicher Größe und Beschaffenheit durch Verpachtung genutzt werden, und es wird sich in Folge dessen mit ziemlicher Sicherheit ermitteln lassen, welchen Pachtzins der Eigenthümer erzielen würde, wenn er das Grundstück verpachtete.

Die zum Zwecke der Grundsteuer-Veranlagung ermittelten Katastral-Reinerträge bieten für diese Berechnungen eine gute Grundlage, da fast überall bekannt sein wird, in welchem Verhältnisse die wirklichen Pachtbeträge zu dem Grundsteuer-Reinertrage stehen, und jeder Pächter und Verpächter auf dieses bekannte Verhältniß sein Pachtgebot resp. seine Pachtforderung als wesentlichen Faktor basiren wird, wenngleich dieses Verhältniß in den verschiedenen Gegenden und nach der Größe der Güter und den Bodenarten ein sehr verschiedenes ist.

Es werden übrigens hierbei nicht bloß Pachtungen ganzer Güter als Anhalt dienen können, sondern in Gegenden, wo wegen einer großen Bevölkerung oder aus anderen Gründen, z. B. zum Zwecke der Zuckerrüben-Kultur die Pachtungen einzelner Grundstücke so gesucht sind, daß auch letztere stets verpachtet werden können, auch die für einzelne Grundstücke üblichen Pachtbeträge.

Ebenso wird es fast überall ziemlich genau bekannt sein, welchen Pachtgewinn der Pächter zu erzielen pflegt, der neben den Pachtzinsen, doch mindestens die landesüblichen Zinsen seines zur Bewirthschaftung der Pachtung erforderlichen erheblichen Kapitals, welches in der Gegend stets genau bekannt sein wird, sowie die Kosten des Unterhaltes seiner Familie herauswirthschaften und außerdem doch der Regel nach einen Kapitalgewinn machen muß, welcher seiner wirthschaftlichen Thätigkeit und dem Risiko entspricht, welchem er bei der Pachtung rücksichtlich seines Wirthschafts-Kapitals ausgesetzt ist.

Obgleich es nun keineswegs erforderlich ist, den durch die eigene Bewirthschaftung erzielten Reinertrag in die beiden Bestandtheile, die Pachtrente und den Industriegewinn des Pächters zu zerlegen, so empfiehlt sich doch diese Methode der Schätzung, weil die Berechnung des fraglichen Reinertrags nach denselben Grundsätzen erfolgen muß, nach welchen einerseits die Pachtrente der Eigenthümer und andererseits der Industriegewinn der Pächter festzustellen ist, und weil bei derselben lediglich mit praktisch bekannten oder doch auf Grund bekannter Verhältnisse unschwer zu arbitrirenden Faktoren zu rechnen ist.

Jedenfalls verdient diese praktische Schätzungsmethode den Vorzug vor allen theoretischen sogenannten speziellen Ertragsberechnungen, deren Werthlosigkeit oder doch Unsicherheit, wenigstens wenn sie nicht mit Rücksicht auf praktisch bekannte Verhältnisse (Pachtzinsen, Kaufwerthe, Grundsteuer-Reinertrag) kontrolirt werden, Jedem bekannt sein wird, welcher sich mit dem Gegenstande befaßt hat, und welche daher auch in der Staats-Domainen-Verwaltung längst außer Gebrauch gekommen sind.

In Fällen, wo die gedachte Methode keine Anwendung finden kann, weil verpachtete Grundstücke der in Betracht kommenden Beschaffenheit nicht vorhanden sind oder doch das Vorhandensein eines für die betreffende Veranlagung zu verwerthenden üblichen Pachtzinses nicht genügend konstatirt werden kann, wird es sich empfehlen, die Schätzung auf andere thatsächliche Momente zu basiren, welche übrigens auch geeignet sind, die Richtigkeit der durch die obige Methode gefundenen Resultate zu kontroliren.

Als solche für die Schätzung des Einkommens aus selbstgenutztem Grundbesitz verwerthbare Momente kommen in erster Linie die bei Veräußerungen von Grundstücken gezahlten Kaufpreise, die zum Zwecke der Grundsteuer-Veranlagung ermittelte Katastral-Reinertrage und das Verhältniß in Betracht, in welchen die ersteren zu den letzteren stehen. Ferner wird es fast nirgends an sicheren Ermittelungen zum Zwecke von Kreditbewilligungen an Grundbesitzer Seitens der vorhandenen Kredit-Institute darüber fehlen, in welchem Verhältnisse der Katastral-Reinertrag zu dem wirklichen Verkaufswerthe der Grundstücke steht.

Kann es hiernach, wo die gezahlten Pachtbeträge keinen genügenden Anhalt geben, keine Schwierigkeiten machen, den gemeinen Kaufwerth eines Grundstückes mit ziemlicher Sicherheit zu ermitteln, so ist dadurch auch die wahrscheinlich

zu erwartende Pachtrente als festgestellt zu betrachten, die mit dem landesüblichen Zinssatze des Kaufpreises der Regel nach zusammenfallen wird. Da aber nicht die Pachtrente allein als Reinertrag für den Eigenthümer eines selbstgenutzten Grundstückes in Betracht zu ziehen, sondern auch der durch die eigene Betriebsamkeit zu erzielende Gewerbsgewinn berücksichtigt werden muß, so wird zu dem landesüblichen Zinsbetrage des Kaufwerthes noch der nach den obigen Grundsätzen zu berechnende Gewerbsgewinn hinzugerechnet werden müssen.

Es bedarf wohl kaum der näheren Darlegung, daß bei Verwendung der gezahlten Pachtbeträge, Kaufpreise, Katastral-Reinerträge sowie des Bestandtheils des Einkommens, welcher als Pächter- resp. Gewerbegewinn bezeichnet ist, zum Zwecke der Ermittelung des steuerpflichtigen Reinertrags mit Vorsicht zu verfahren und eine bloß mechanische Anwendung dieser Faktoren zu vermeiden sein wird, vielmehr die Verschiedenheiten, welche sich aus der Bodenbeschaffenheit, den Wirthschaftsverhältnissen, der Größe der Besitzungen, endlich auch aus persönlichen Eigenschaften des Besitzers ergeben, gebührende Berücksichtigung finden müssen.

Insbesondere verdient in dieser Beziehung hervorgehoben zu werden, daß bei kleinen Besitzungen, welche der Besitzer mit der eigenen und der Familie Arbeitskraft bewirthschaften kann, der Reinertrag mit dem Rohertrage fast zusammenfallen wird, da die Wirthschaftskosten, welch den ersteren verringern, gering sein werden, und dadurch das anzunehmende Steuer-Einkommen sich verhältnißmäßig höher stellt als bei größeren Gütern. Dieses günstige Verhältniß des Rohertrages zum Reinertrage ändert sich mit der zunehmenden Größe der Güter und stuft sich allmählig ab, bis es seine Grenze dadurch findet, daß die mechanischen Arbeitskräfte des Besitzers und seiner Familie für die Wirthschaft nicht mehr in Betracht kommen und völlig durch Lohnarbeiter ersetzt werden, welche Ausgaben verursachen, die den Reinertrag gegenüber dem Rohertrage herabdrücken.

Ist diese Grenze erreicht, so muß auch die Rücksichtsnahme auf die eigene mechanische Arbeitskraft aufhören und es liegt kein Grund mehr vor, Güter, welche lediglich auf Bewirthschaftung mit fremden Arbeitskräften angewiesen sind, mit Rücksicht auf die Größe verschieden zu behandeln.

Auf der anderen Seite ist aber nicht außer Acht zu lassen, daß in den Fällen, in welchen nicht besonders günstige wirthschaftliche und Absatzverhältnisse vorhanden sind, welche den kleinen Besitzenden eine günstige Verwerthung kleinerer landwirthschaftlicher Produkte an Gemüsen, Früchten, Milch, Butter, kleinem Vieh ꝛc. gestatten, diese vielmehr auf die Produktion von Körnern und größeren Erzeugnissen ebenso angewiesen sind, wie die großen Eigenthümer, das günstige Verhältniß der ersteren zu den letzteren keineswegs fortdauert, vielmehr die größere Intelligenz der großen Besitzer, sowie deren mit größerem Kapital verbundener schwunghafterer Wirthschaftsbetrieb den Rohertrag der größeren Güter in Vergleich zu dem der kleineren so erheblich steigert, daß auch der Reinertrag derselben ein größerer ist, als bei den kleinen Besitzungen, wenngleich die Besitzer der letzteren durch Verwerthung ihrer mechanischen Arbeitskraft in der Wirthschaft an Wirthschaftsunkosten sparen. Die Nichtberücksichtigung dieser Verhältnisse und die mechanische Berechnung hoher Steuererträge für kleine, geringer für große Besitzungen mit Rücksicht auf die Ersparung von Wirthschaftskosten bei den ersteren würde hiernach zu einer unangemessenen Belastung der kleinen Besitzer gegenüber den großen Besitzern führen.

Der Regel nach wird sich bei Besitzungen von ähnlicher Größe und Beschaffenheit eine ziemlich gleiche Art der Bewirthschaftung und folgeweise des Ertrages finden, und da auch die Größe derselben sich derartig abzustufen pflegt, daß sich bestimmte Kategorien bilden lassen, auf welche dieselben Ertragsberechnungen sich ohne Weiteres anwenden lassen, so wird dadurch das Veranlagungsgeschäft bezüglich der Grundbesitzer erheblich erleichtert, wobei die Vergleichung der Schätzungen der verschiedenen Kategorien eine gute Kontrole für die Richtigkeit der festgestellten Grundsätze abgeben und die Berichtigung etwaiger Irrthümer herbeiführen wird.

Da aber das Gesetz die Veranlagung jedes einzelnen Steuerpflichtigen nach seinem Einkommen verlangt, indem die Person, nicht die Besitzung, von der Steuer betroffen werden soll, so bedarf es bei der Veranlagung jedes Einzelnen noch der besonderen Prüfung, ob die im Allgemeinen für die betreffende Kategorie als maaßgebend festgestellten Ertragsfeststellungen auf denselben Anwendung finden können, oder mit Rücksicht auf die besonderen persönlichen Verhältnisse einer Modifikation bedürfen, weil die letzteren einen Einfluß auf den Ertrag ausüben, den der betreffende Steuerpflichtige aus seiner Besitzung erzielt.

Nicht zu verwechseln ist übrigens dieser aus der Natur der Steuer, als einer nach dem Einkommen zu veranlagenden, sich ergebende Einfluß persönlicher Verhältnisse auf die Berechnung des Einkommens und folgeweise auf die durch das letztere bedingte Steuerstufe, mit der im §. 7 alinea 2 des Gesetzes bezüglich der Klassensteuer und im §. 20 alinea 2 a. a. O. bezüglich der beiden untersten Stufen der Einkommensteuer vorgesehenen Zulässigkeit der Berücksichtigung besonderer die Leistungsfähigkeit beeinträchtigender Verhältnisse, indem letztere die ganz andere Bedeutung hat, daß auch dann, wenn das der Steuerstufe entsprechende Einkommen festgestellt ist, gleichwohl eine geringere Besteuerung eintreten darf.

Die besonderen persönlichen Verhältnisse können nun sowohl eine höhere als eine niedrigere Besteuerung der betreffenden Steuerpflichtigen zur Folge haben, als wie dieselbe bei dem Durchschnitt der betreffenden Kategorie von Besitzern geboten ist.

Ein mit einem ungewöhnlich großem Wirthschafts-Kapital versehener und mit besonderer Intelligenz wirthschaftender Besitzer, wird durch Anbau besonders lohnender Kulturgewächse, durch ungewöhnlich große gewinnreiche Viehhaltung ganz andere Erträge gewinnen, als ein Besitzer, welcher ohne erhebliches Kapital in altgewohnter, die Regel bildender Weise sein Gut bewirthschaftet.

Während auf letzteren ohne Weiteres der als Regel für die Gegend festgestellte Reinertrag Anwendung finden kann, wird es bei ersterem auf die verständige Prüfung und Erwägung ankommen, um welchen Betrag durch die besonders vortheilhafte Bewirthschaftung der Ertrag über das gewöhnliche Maaß hinaus gesteigert wird, und danach das Einkommen, resp. die höhere Steuerstufe zu bemessen sein. Eine gleiche steuerliche Behandlung beider Besitzer mit vielleicht gleich großem Besitz von ähnlicher Bodenbeschaffenheit würde zu denselben Absurditäten führen, als wenn man einen Kunst- und Handelsgärtner einem benachbarten gewöhnlichen bäuerlichen Wirth mit einer vielleicht gleich großen und guten Besitzung gleich stellen wollte.

Umgekehrt wird das Einkommen eines Besitzers, welcher wegen ungewöhnlich geringen Betriebs-Kapitals, geringer wirthschaftlicher Befähigung

Krankheit ꝛc. den als Regel anerkannten Ertrag seinem Gute nicht abzugewinnen im Stande ist, unter diesem Niveau angenommen werden müssen, und derselbe der diesem geringeren Einkommen entsprechenden Steuerstufe zuzuweisen sein.

Die richtige Würdigung des berechtigten Einflusses solcher Verhältnisse auf den als Regel geltenden Reinertrag ist nur den mit den lokalen Umständen genau bekannten Personen möglich, und deshalb eine der wesentlichsten Aufgaben der mitwirkenden Kommissionsmitglieder; die Aufstellung bestimmter Grundsätze darüber ist eben unthunlich, weil die Abweichungen von der Regel mit Rücksicht auf individuelle Verhältnisse sich nicht prinzipiell feststellen lassen.

Schließlich bleibt noch bezüglich des Einkommens der Besitzer von selbstgenutzten Besitzungen zu erwähnen, daß ihnen der Werth der selbst benutzten Wohngebäude *neben* dem Wirthschaftsertrage des Grundstücks nach den oben erörterten Grundsätzen in Anrechnung zu bringen ist.

Hinsichtlich der Besteuerung der Besitzer von Waldungen gilt gleichfalls der Grundsatz der Berechnung des Einkommens nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre. Jedoch wird der Regel nach der nach dem landesüblichen Wirthschaftsplan für die betreffende Waldkulturart (Hochwald, Mittel- und Niederwald, Lohschläge ꝛc.) sich ergebende Jahresbetrag unter Berücksichtigung der Forstneben-Nutzungen an Weide, Mast ꝛc. in Ansatz gebracht werden müssen, ohne Rücksicht darauf, daß in dem einen Jahre die wirthschaftlich zulässige Holzfällung resp. Nutzung an Waldprodukten vielleicht ausgesetzt wird und im nächsten Jahre vielleicht in einem größeren als dem für gewöhnlich zulässigen Maaße stattfindet.

Selbstredend ist dabei auf die verschiedene Waldkurturart, Bodenbeschaffenheit, Absatzverhältnisse und örtlichen Werthe der Forstprodukte Rücksicht zu nehmen, und kann als Reinertrag nur dasjenige in Betracht gezogen werden, was nach Abzug der regelmäßigen Wirthschaftskosten übrig bleibt. Zu den letzteren gehören alle Aufwendungen zur Erzielung der Rente und Erhaltung der Forst im wirthschaftlichen Zustande, also alle Kulturkosten, d. h. Aufwendungen zur Erneuerung des Holzbestandes und Sicherung des Absatzes der Produkte, also auch die Erhaltungskosten der nothwendigen Wege, sowie die Unterhaltungskosten der erforderlichen Schutz- und Entwässerungs-Anlagen, ferner die Besoldungen und Emolumente des zum Schutz und zur Bewirthschaftung nöthigen Forstpersonals, endlich die Hauer- und Rückerlöhne, alles nach den üblichen Sätzen zu veranschlagen.

Aus den laufenden Einnahmen bestrittene Kapitalanlagen können aber auch hier nicht in Abzug kommen, und müssen als solche Kapitalanlagen alle zu dauernder Erhöhung der Rente gemachten Verwendungen (z. B. Kosten von neuen Ent- und Bewässerungsanlagen, von neuen Wege- und Kanal-Anlagen zum Zwecke der besseren Verwerthung der Produkte ꝛc.) angesehen werden. Unter den gleichen Gesichtspunkt einer Kapitalansammlung fallen auch wirthschaftlich haubare Holzbestände, welche der Besitzer zu schlagen unterläßt und vorzieht, den Holzwerth ferner anwachsen zu lassen. Der Werth solcher haubaren Holzbestände wird für das Jahr, wo sie wirthschaftlich zur Verwerthung kommen müßten, als Einnahme in Rechnung kommen müssen, während später eine angemessene Verzinsung des angesammelten Holz-Kapitalalswerthes als Jahreseinkommen aus letzterem anzunehmen sein wird. (Cf. Reskript vom 1. Dezember 1851 III 26478 Nr. 509.)

Bei Umwandlung eines Waldes in Acker oder Wiese kann selbstredend die aus dem zum Abtriebe gelangenden Holzbestande entstehende einmalige Einnahme nicht als Jahreseinkommen in Betracht kommen, da dieselbe die Natur eines Kapitals hat, welches an die Stelle des zur Bewirthschaftung der Forst erforderlichen Holz-Kapitals tritt und folgeweise nur die Zinsen des fraglichen Erlöses als Einkommen gelten können.

Bei der Einschätzung des Einkommens aus Steinkohlengruben und anderen bergmännischen Unternehmungen, findet gleichfalls die Vorschrift, daß der Durchschnittsertrag der letzten drei Jahre maßgebend sein muß, Anwendung. Es ist unzulässig mit Rücksicht darauf, daß durch den Bergbau seiner Natur nach die Substanz des Bergwerkes allmählig absorbirt wird, ein Theil der Rente als Kapitalverlust behandelt, beziehungsweise außer Ansatz gelassen wird. (cf. Rescr. vom 6. Januar 1860 III 28601). Auch können bei Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens aus einzelnen Bergwerksantheilen (Kuxen) von dem Ertrage nur diejenigen Zubußen in Abzug gebracht werden, welche zur Fortsetzung des Betriebes im bisherigen Umfange erforderlich sind, nicht aber solche, welche zur Erweiterung des Betriebes oder zu sonstigen Verbesserungen bestimmt sind, weil derartige Aufwendungen den Charakter von Kapital-Anlagen haben. (Cf. Rescr. vom 5. April 1862 III 6052 Nr. 511.)

Was für Bergwerke angeordnet ist, muß auch für das Einkommen aus Stein-, Schiefer-, Kalk- und Kreidebrüchen gelten, weil bei diesen Anlagen dieselben Voraussetzungen zutreffen, und der Umstand, daß bei ihnen die rechtliche Grundlage des Eigenthumsrechts meist nicht auf Verleihung beruht, sondern das Nutzungsrecht aus dem Eigenthumsrecht an Grund und Boden entspringt, schon deshalb einflußlos bleiben muß, weil es auch eigentliche Bergwerks-Unternehmungen nach einzelnen Provinzialrechten giebt, welche auf dem Eigenthumsrecht an Grund und Boden beruhen und umgekehrt Steinbrüche ꝛc., welche verliehen sind und eine verschiedene Behandlung nach diesen bloß rechtlichen Verschiedenheiten zu einer verschiedenen steuerlichen Behandlung bei sonst völlig gleichartigen Verhältnissen führen würde.

Von dem nach vorstehenden Gesichtspunkten zu ermittelndem Einkommen aus Grundbesitz im weiteren Sinne, gleichviel ob derselbe verpachtet resp. vermiethet oder durch Selbstbewirthschaftung genutzt wird, sollen behufs Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens die darauf ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden in Abzug gebracht werden.

Unter solchen abzugsfähigen Lasten können nur dingliche, dem Grundbesitze dauernd obliegende Verpflichtungen verstanden werden, also weder Leistungen, welche ohne rechtliche Verpflichtung freiwillig gewährt werden, noch Verpflichtungen, die nur vorübergehend übernommen oder auferlegt werden. Es gehören zu den abzugsfähigen Lasten namentlich die auf dem Grund und Boden haftenden Reallasten, die vertragsmäßig oder auf Grund anderer Rechtstitel zu gewährenden Altentheile, Leibgedinge, Leibzuchten und die Deichlasten. Stehen solche Leistungen ihrem Geldbetrage nach fest, so ist dadurch der abzugsfähige Betrag gegeben. Bei wechselnden Beträgen wird ebenso wie bei Berechnung der Einnahmen der Durchschnitt der drei letzten Jahre in Betracht kommen müssen. Naturalleistungen sind nach allgemeinen Grundsätzen nach ihrem durchschnittlichen Geldwerth in Anrechnung zu bringen.

Unter den abzugsfähigen Steuern sind lediglich die von dem Grund-

besitz für Rechnung der Staatskasse erhobenen Staatssteuern zu verstehen, nicht aber die zur Bestreitung von Communal-, Kreis- oder Provinzial-Bedürfnissen, zu Schul-, Kirchen- und anderen öffentlichen Zwecken erhobenen Abgaben, mögen dieselben von dem Einkommen überhaupt oder speziell von dem Ertrage von Grund und Boden erhoben oder als Zuschläge zu den Staatssteuern ausgeschrieben werden. Die Abzugsfähigkeit ist somit ausschließlich der zur Staatskasse fließenden Grund- und Gebäudesteuer, sowie bei den Bergwerken den dem Staat zu entrichtenden Bergwerksabgaben zugestanden, bezüglich aller sonstigen Steuern aber ausgeschlossen.

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist selbstredend, daß bei Schätzung des Einkommens nicht bereits eine Berücksichtigung dieser Lasten, Abgaben, und Steuern stattgefunden hat, wie dies vielfach praktisch bezüglich solcher Abgaben und Steuern zu geschehen pflegt, welche auf allen Grundstücken oder doch auf allen Grundstücken derselben Kategorie haften, weil sonst eine zweimalige Berücksichtigung, einmal bei Berechnung der Einnahmen, das andermal bei Berechnung der Abzüge stattfinden würde. Es folgt daraus, daß der Abzug auch der Grund- und Gebäudesteuer nur dann zulässig erscheint, wenn eine spezielle Ermittelung des Durchschnittseinkommens der letzten drei Jahre stattgefunden hat, nicht aber auch dann, wenn das Einkommen im Pausch und Bogen arbitrirt worden ist, weil letzterenfalls schon eine Berücksichtigung jener Steuern stattgefunden haben wird, wie dies bezüglich der Gewerbesteuer durch Rescript vom 10. September 1864 III 18162 [Nr. 525] ausdrücklich ausgesprochen ist.

Daß es nicht zulässig ist, gleich bei Schätzung des Reinertrages nicht abzugsfähige Lasten und Kommunal- ꝛc. Steuern zu berücksichtigen und dadurch das Verbot der Nichtanrechnung zu umgehen, bedarf wohl kaum der näheren Begründung. Noch weniger würde es mit dem Gesetze im Einklange stehen, wenn, wie hier und da bemerkt worden ist, die gesammte Belastung mit Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Klassen- resp. Einkommensteuer als eine einheitliche Besteuerung aufgefaßt und die ersteren Steuern in der Weise bei Veranlagung der letzteren berücksichtigt würden, daß nicht die dem wirklichen Einkommen entsprechende, sondern diejenige niedrigere Steuerstufe zur Anwendung gelangt, welche in ihrem Steuersatze nur der Differenz zwischen dem Gesamntbetrage der Staatssteuern und der Summe der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer entspricht.

Unter der Voraussetzung, daß nicht bereits bei Schätzung der Einnahmen unter irgend einer Form mittelst Anwendung einer unrichtigen Methode der Berechnung des Reinertrags eine Berücksichtigung der Schuldenzinsen stattgefunden hat, dürfen ferner die Zinsen sowohl von hypothekarischen als anderen Schulden, nicht aber die letzteren selbst, von dem festgestellten Reinertrage nach ihrem festzustellenden Betrage in Abzug gebracht werden. Wenn also neben den Zinsen, sei es auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung oder freiwillig, Summen zur Tilgung der Schulden gezahlt werden, so dürfen nur die ersteren, nicht aber die zur Schuldentilgung verwendeten Beträge von dem ermittelten Einkommen in Abzug gebracht werden, und es ist deshalb bei auf Amorsitation stehenden Schulden die Feststellung darüber erforderlich, welche Beträge als Zinsen und welche als Amorsitationsraten bestimmt sind.

Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr entstehende und zur Ausgleichung gelangende Verbindlichkeiten können ebensowenig als Schulden angesehen

werden, wie umgekehrt dabei sich herausstellende vorübergehende Guthaben als Kapitalvermögen gelten können, so daß, wenn auch eine Verzinsung solcher laufenden Passiven und Aktiven stattfindet, weder ein Abzug der ersteren vom Einkommen noch ein Hinzurechnen der letzteren zu denselben zulässig ist, es sei denn, daß eine spezielle Einkommens-Ermittelung nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre erfolgt. Hierin ändert auch der etwaige Umstand nichts, daß vielleicht, wie dies üblich zu sein pflegt, in irgend einer Form der laufende Kredit eines Grundbesitzers durch hypothekarische Eintragung sicher gestellt wird. (Wegen der Abzugsfähigkeit der Lasten und Schuldenzinsen cf. die Rescripte vom 29. November 1853 III 27972, 17. November 1854 III 28942, 16. Juni 1866 III 12547, Nr. 512—517).

Hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von Lasten und Schuldenzinsen kommt bezüglich der Ausländer, welche ausschließlich nur wegen ihres Einkommens aus ihrem in Preußen belegenen Grundbesitz beziehungsweise aus in Preußen betriebenen Gewerben besteuert werden, (cf. oben §. 10 Nr. 2a), tritt mit Rücksicht darauf, daß anderweites Einkommen nie eine Erhöhung der lediglich nach dem diesseitigen allein steuerpflichtigen Einkommen zu bemessenden Steuer zur Folge haben darf, also auch der Umstand, daß das Gesammteinkommen durch Verzinsung von Schulden geschmälert wird, nie eine Verringerung des durch das hier steuerpflichtige Einkommen gebotenen Steuersatzes nach sich ziehen darf, die Modifikation ein, daß nur solche Abzüge in Betracht gezogen werden dürfen, welche *speziell* und *ausschließlich* das diesseits steuerpflichtige Einkommen treffen.

In Anwendung dieses Grundsatzes dürfen nur solche Lasten in Abzug gebracht werden, welche, (wie z. B. Grund- und Gebäudesteuer, Renten ꝛc.) aus dem Ertrage des Grundeigenthums gedeckt werden müssen und daher den letzteren vermindern, also nicht die Zinsen von persönlichen Schulden des Ausländers, mögen dieselben zur Sicherstellung des Gläubigers hypothekarisch eingetragen sein oder nicht, wohl aber die Zinsen für die *als Theil des Kaufpreises* übernommenen Schulden; weil anzunehmen ist, daß in einem solchen Falle der Ausländer nur denjenigen Theil des Einkommens aus diesseitigem Grundbesitz lastenfrei bezieht, welcher ihm nach Verzinsung des noch ungetilgten Theils des Kaufpreises übrig bleibt (cf. die Rescripte vom 20. Oktober 1852 III 24081 und vom 29. September 1853 III 21443 Nr. 518 und 519).

Nachdem die in einem anderen deutschen Bundesstaate ausschließlich domizilirenden preußischen Staatsangehörigen nur wegen ihres Einkommens aus einem innerhalb des preußischen Staates belegenen Grundbesitz resp. aus im preußischen Staate betriebenen Gewerben in Folge des Reichsgesetzes zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in Preußen zur Steuer herangezogen werden können, und dieselben also bezüglich der Steuerpflicht den Ausländern gleich gestellt sind, liegen keine Gründe mehr vor, solche preußische Staatsangehörige bezüglich der abzugsfähigen Lasten wegen ihres Einkommens aus Grundbesitz resp. Gewerbebetrieb in Preußen anders zu behandeln, als die in gleicher Weise zu besteuernden Ausländer. Die vorstehenden Beschränkungen hinsichtlich der Abzugsfähigkeit der Lasten müssen somit auch auf derartige preußische Staatsangehörige zur Anwendung gelangen.

Schließlich kann es wohl keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß die in diesem §. erörterten Grundsätze über das Einkommen aus Grundbesitz nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung finden können, welche das

Grundstück oder was dem gleich zu achten ist, dauernd seiner Bestimmung nach nutzen, nicht aber auf solche, welche den Besitz als Waare behandeln, denselben nur vorübergehend behalten, um ihn wieder zu veräußern, und welche denselben nicht wegen seiner naturgemäßen Bestimmung, sondern lediglich zu dem Zwecke, einen Handel damit zu treiben, um die Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis zu gewinnen, erwerben.

Solche Steuerpflichtige unterliegen der Veranlagung nach den Grundsätzen hinsichtlich des Einkommens aus Gewerbe und Handel (cf. unten §. 17 und §. 30 des Gesetzes).

Wo nach den im vorstehenden §. entwickelten Grundsätzen die Einkommensberechnung nach Maaßgabe des Durchschnitts der drei letzten Jahre geschehen muß, erfolgte bisher, wo das Kalenderjahr das Veranlagungsjahr war, die Berechnung für den letzten dreijährigen Zeitraum, also z. B. bezüglich der Veranlagung pro 1875, für die Zeit vom 1. Januar 1873 bis 31. Dezember 1875. Nachdem das Etatsjahr das Veranlagungsjahr geworden sein wird, muß die Berechnung des Einkommens nach dem Durchschnitt der letzten drei Etatsjahre angelegt werden, also für das Veranlagungsjahr vom 1. April 1878 bis 31. März 1879 nach dem Durchschnittseinkommen der Zeit vom 1. April 1876 bis 31. März 1879. In den Fällen dagegen, wo nach obigen Grundsätzen lediglich das Einkommen des Veranlagungsjahres maßgebend ist, ist von Verlegung des Veranlagungsjahres auf das Etatsjahr ab, das Einkommen des letzteren in Betracht zu ziehen, und folgeweise, wenn die Pacht- resp. Miethverträge, weil sie das Etatsjahr nicht völlig umfassen, dieses Einkommen nicht zweifellos ergeben, das bezügliche Einkommen nach Maaßgabe der im letzten Etatsjahre (nicht mehr Kalenderjahre) bezogenen Pacht- resp. Miethserträge der Einschätzung zu Grunde zu legen. (Cf. §. 54 unten.)

§. 16.

e) Von dem Einkommen aus Kapitalvermögen.

[cf. §. 29 des Gesetzes Nr. 103—105, 431—433, 520—522, 458, 496, 496a.]

Den im §. 29 des Gesetzes vorgesehenen Grundsätzen über das steuerpflichtige Einkommen aus Kapitalvermögen unterliegt alles Einkommen aus Forderungsrechten, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben durch Pfand-, resp. Hypotheken-Rechte gesichert sind oder nicht.

Auf die Person des Schuldners kommt es nicht an, es ist daher gleichgültig, ob dem Steuerpflichtigen das Forderungsrecht gegen den Staat, eine Korporation irgend einer Art oder gegen einen Privatschuldner zusteht, ohne Unterschied, ob der Schuldner ein Inländer oder Ausländer ist. (Cf. Rescr. vom 7. Juli 1862 III 14169 Nr. 520.)

Auch auf den Rechtstitel, auf welchem das Forderungsrecht beruht, ob auf Vertrag, letztwilliger Verfügung ꝛc., kann es nicht weiter ankommen, wenn nur ein Rechtsanspruch vorhanden, die Leistung nicht ein Ausfluß der bloßen Liberalität ist (cf. oben §. 14); und nicht bloß Kapitalien im engeren Sinne, d. h. aus Darlehnsverträgen entspringende Forderungsrechte, sondern alle Forderungsrechte, insofern sie den Charakter einer Kapitalanlage haben, eine Rente abwerfen, fallen unter den hier in Betracht kommenden Begriff.

Da aber nicht das Kapitalvermögen sondern das Einkommen daraus

der Steuerpflicht unterworfen ist, so gehören eine Einnahme nicht gewährende Kapitalien eben so wenig hierher, als solches Vermögen, welches in kostbaren Mobilien, Gold- und Silbergeschirr, Juwelen ꝛc., angelegt ist (cf. Rescr. vom 6. April 1854 III 8549 Nr. 521) sondern nur alle Einnahmen, sei es in Geld, Naturalien oder sonstigen geldwerthen Vortheilen, welche Jemandem aus einem Forderungsrechte zustehen.

Das Forderungsrecht muß aber fortdauernde Leistungen an Geld oder Naturalien resp. geldwerthen Vortheilen zum Gegenstande haben; andere nicht aus Kapitalanlagen hervorgehende Obligationen, die durch die einmalige Leistung zur Tilgung gelangen, sind Ausflüsse anderweiter Erwerbs- resp. Geschäftsthätigkeit, gewähren für sich allein betrachtet kein Jahreseinkommen, und können daher nur, wenn sie als Ausübung eines Gewerbes angesehen werden können, nach den Regeln über das Einkommen aus Gewerben behandelt werden. Forderungen und Schulden, welche im Verkehr unter Geschäftsleuten entstehen, wenngleich eine Verzinsung erfolgt, sind daher nicht unter dem Gesichtspunkt des Einkommens aus Kapitalvermögen zu bringen, sondern bei Feststellung des gewerblichen Einkommens zu berücksichtigen.

Gegenstand der Besteuerung sind die aus dem Rechtsverhältnisse entspringenden *Jahreszinsen* oder *Renten*, welche entweder rechtlich *ihrem Betrage nach feststehen*, wie dies bei gegen *festen Zins* an Privatpersonen oder Korporationen dargeliehenen Kapitalien oder kapitalisirten anderweiten Forderungsrechten, ferner bei dem Besitz von eine bestimmte Rente gewährenden Staats- und anderen Papieren, endlich bei dem Bezuge bestimmter fester Vermögensvortheile aus Altentheils-, Leibzucht-, Leibrenten- und anderen Verträgen der Fall ist, *oder ihrer Natur nach Schwankungen unterliegen*, wie dies insbesondere bei den Dividenden aus Aktien-Unternehmungen, bei dem Einkommen aus Bergwerks-Kuxen, insofern sie nicht den Charakter von unbeweglichen, sondern beweglichen Sachen haben (siehe oben §. 15 im Eingange), sowie aus Schiffsparten (Miteigenthumsrechte an Seeschiffen) zutrifft.

Bei den ihrem Betrage nach in Geld feststehenden Zinsen und Renten, ist ohne Weiteres dieser Geldbetrag das steuerpflichtige Einkommen, während Naturalien und andere nicht in Gelde bestimmte, aber in quali und quanto feststehende geldwerthe Vortheile nach ihrem durchschnittlichen gewöhnlichen Geldwerthe in Ansatz zu bringen sind.

Darauf, ob in einzelnen Fällen aus irgend einem Grunde ein fälliger Zinsbetrag oder ein Theil der Leistungen rückständig bleibt oder nicht eingefordert oder ausdrücklich oder stillschweigend erlassen wird, kommt es bei derartigen *rechtlich feststehenden* Bezügen nicht an, (cf. oben §. 14 und die Rescripte vom 25. März 1852 III 29551 [Nr. 496], vom 30. März 1875 Nr. 5 IV 803 [Nr. 458], weil auf dieselben die im §. 29 al. 2 des Gesetzes enthaltene Vorschrift, daß die *zugesicherten* Zinsen resp. Renten das steuerpflichtige Einkommen bilden, Anwendung finden muß.

Im Falle der von dem muthmaßlichen Kapitalvermögen in Ansatz zu bringende Zinsbetrag nicht mit Sicherheit zu ermitteln ist, muß angenommen werden, daß die Nutzung zu dem landesüblichen Prozentsatz von 5 Prozent erfolgt, so daß der letztere Zinssatz, falls nicht notorisch ein höheren oder geringerer üblich ist, der Einkommensberechnung zu Grunde zu legen und dem Steuerpflichtigen der Nachweis einer geringeren Einnahme im Wege

der Remonstration resp. Reklamation zu überlassen ist. (Cf. Rescr. vom 17. November 1854 III 28942 Nr. 522.)

Bezüglich der ihrer Natur nach schwankenden Einnahmen an Dividenden aus Aktien-Unternehmungen jeder Art, (wohin auch das Einkommen aus Kuxen, welche die Eigenschaft beweglicher Sachen haben, und Schiffsparten, Miteigenthumsrechten an Seeschiffen zu rechnen ist), welche nach positiver Vorschrift des §. 29 al. 3 des Gesetzes bei den einzelnen Aktionären ꝛc. (cf. auch §. 13 sub 3 oben), als Renteneinkommen zu behandeln sind, obwohl die Aktiengesellschaft resp. die Gemeinschaft als solche, im Gegensatz zu den einzelnen Aktien-Kuxen- resp. Parten-Inhabern, als Grundbesitzerin resp. Gewerbetreibende anzusehen sein wird und es daher an sich theoretisch in Frage kommen könnte, ob es nicht vorzuziehen gewesen wäre, auch das Einkommen der einzelnen Theilhaber als Einkommen aus Gewerbe resp. Grundbesitz zu behandeln, weil an sich diese Theilnehmer doch nur Miteigenthümer resp. Gesellschafter sind, und die bloße Einschiebung der juristischen Form der Korporation doch an sich nicht geeignet ist, eine verschiedene Besteuerung eines der Natur der Sache nach gleichen Einkommens lediglich wegen der Form der Betheiligung an dem Unternehmen zu begründen, ist abweichend von jener für feststehende Renten gegebener Vorschrift in §. 29 al. 3 l. c. bestimmt worden, daß der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag an Dividenden ꝛc. der Besteuerung zu Grunde gelegt werden müsse. (Cf. auch das oben citirte Rescr. vom 25. März 1852 III 59551 Nr. 496.)

Während also für den Grundbesitzer oder Gewerbetreibenden (und dasselbe gilt für Miteigenthümer, resp. Gesellschafter) die Steuer nach dem Durchschnitt des Einkommens der letzten drei Jahre berechnet wird, ist für die Dividenden aus Aktien-Unternehmungen jeder Art die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens lediglich nach den Einnahme-Resultaten des letzten vorhergehenden Jahres angeordnet worden, so daß z. B. die Höhe der Besteuerung der bei dem Betriebe eines Bergwerks Betheiligten, möglicherweise auch bei ganz gleichen Betriebsresultaten, ein ganz verschiedenes sein kann, je nachdem das Bergwerk von einem alleinigen Besitzer oder von Kuxeninhabern, deren Kuxen noch die Eigenschaft unbeweglicher Sachen haben, betrieben wird, oder von einer Aktien-Gesellschaft oder einer Gewerkschaft, deren Kuxen mobilisirt sind.

Daß auch bei den steuerpflichtigen Kapitalisten die Zinsen von Schulden und der Betrag der dauernden auf rechtlicher Verpflichtung beruhenden Lasten von dem Gesammtbetrage des Einkommens nach den im vorigen §. dargelegten Grundsätzen in Abzug kommen müssen, bedarf keiner näheren Begründung. Leistungen, welche nach den Erörterungen in §. 14 oben bei dem Empfänger nicht als steuerpflichtiges Einkommen angesehen werden können, sind selbstredend bei demjenigen, der sie gewährt, nicht als abzugsfähige Lasten zu behandeln, und sind jedenfalls als Abzug bei dem Schuldner mit demselben Betrage in Ansatz zu bringen, mit welchem sie beim Gläubiger als steuerpflichtiges Einkommen zur Berechnung gezogen sind. (Cf. Rescr. vom 30. März 1875 IV 803 Nr. 458 und 496b.*)

*) Nach Verlegung des Veranlagungsjahres vom Kalenderjahr auf das Etatsjahr (1. April bis 31. März) müssen bezüglich der feststehenden Renten die Bezüge des neuen Veranlagungsjahres, hinsichtlich der ihrem Betrage nach schwankendtn Renten die Bezüge des vorhergehenden letzten Veranlagungsjahres (nicht mehr Kalenderjahrs) für Berechnung des Einkommens als maaßgebend erachtet werden.

§. 17.

f) Vom Einkommen aus Gewerben und anderen gewinnbringenden Beschäftigungen.

(Cf. §. 30 des Ges. Nr. 106—111, 434—440 und Nr. 523—545.)

Für alle diejenigen fortlaufenden Einnahmen, welche nicht als Jahresrenten eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten und nach den Grundsätzen des §. 15 und 16 oben zu behandeln sind, also namentlich für das Einkommen, welches aus Handel und Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung, z. B. als Staats- oder Gemeindebeamter, Arzt, Advokat, Schriftsteller ꝛc. fließt, einschließlich der Pensionen und Wartegelder, sind die maßgebenden Vorschriften im §. 30 des Gesetzes zusammengefaßt, wenngleich diese Einnahmen in zwei Hauptkategorien, und zwar je nachdem das Einkommen ein bestimmtes oder ein schwankendes ist, zerfallen, auf welche der Natur der Sache nach nicht ohne Weiteres dieselben Grundsätze Anwendung finden können.

Nur auf die letztere Kategorie bezieht sich die Vorschrift im al. 2 des §. 30 l. c. daß der Gewinn nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre zu berechnen sei, während bezüglich der feststehenden Einnahmen die weiter unten erörterten abweichenden Grundsätze des §. 30 al. 3 l. c. zur Anwendung kommen.

Es unterliegt somit der Berechnung nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre alles nicht dem Betrage nach feststehende Einkommen aus irgend welcher gewinnbringender Beschäftigung, also namentlich das Einkommen der Gewerbe-Inhaber jeder Art aus ihrem Gewerbebetriebe, ohne Unterschied, ob die Gewerbesteuer-Gesetzgebung die auf Erzielung eines fortdauernden Gewinns gerichtete Thätigkeit als Gewerbe auffaßt oder nicht, ferner das Einkommen der Aerzte, Advokaten, Anwälte und Notarien aus ihrer Praxis, der Künstler und Schriftsteller aus der Ausübung ihrer Kunst resp. ihres Berufs, das Einkommen der Universitätslehrer aus den Kollegien-Honoraren, welche in ihrem vollen Betrage, ohne Rücksicht darauf, ob sie baar eingehen oder gestundet werden, in Betracht zu ziehen sind (cf Rescr. vom 4. September 1858 III 19845 Nr. 523), anderer Lehrer aus dem Ertheilen von Privat-Unterricht u. s. w.

Zweifelhaft ist es, ob das Einkommen der Dienstboten, Arbeiter und Gewerbe-Gehülfen resp. deren Arbeitseinkommen, sowie das Einkommen von Privat-Beamten und sonstigen Privat-Bediensteten, welche nicht in festen Dienstverhältnissen stehen, nach gleichen Grundsätzen d. h. nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre oder als feststehende Einnahme zu behandeln ist. So lange die Anwendbarkeit des §. 30 l. c. nur auf die Einkommensteuerpflichtigen beschränkt war, hatte diese Frage eine mehr theoretische als praktische Bedeutung, während von deren Beantwortung, besonders mit Rücksicht auf die erheblichen Schwankungen in der Höhe der Löhne innerhalb der letzten Jahre, die Höhe der Veranlagung in unendlich vielen Fällen abhängig ist, seitdem durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 die Vorschriften des §. 30 l. c. auch für die Klassensteuerpflichtigen Geltung erlangt haben. Wenn beispielsweise die Berg- und Bauarbeiter, wie dies in den letzten Jahren geschah, durchschnittlich mindestens 1200 bis 1350 Mark verdienten, während nach den eingetretenen Lohn-Reductionen mit Sicherheit ein höheres Einkommen als von 600 Mark für das laufende Jahr nicht angenommen werden kann, so hängt von der Entscheidung jener

Frage ab, ob eine große Zahl Steuerpflichtiger in Stufe 5 oder in Stufe 1 einzuschätzen sind und was von der genannten Arbeiter-Kategorie gilt, trifft bezüglich eines großen Theiles der arbeitenden Klassen einschließlich der Privatbediensteten überhaupt zu.

Man kann nun zunächst nicht sagen, daß alle diese zur arbeitenden Klasse im weiteren Sinne gehörigen Personen ein Gewerbe betreiben, wie dies auch bezüglich der Anwendbarkeit des §. 3 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870, von maßgebender Stelle ausdrücklich verneint worden ist (cf. §. 14 ad 3 oben). Im Gegentheil erhalten dieselben für ihre Leistungen vom Arbeitsgeber einen Lohn, dessen Betrag entweder nach der Dauer der Arbeit, also nach Stunden, Tagen, Wochen Monaten ꝛc. oder nach der Arbeitsleistung (Stück-Ackordarbeit) bestimmt, also in beiden Fällen ein fester, gegebener ist, so lange das Verhältniß fortbesteht. In dieser Beziehung unterscheidet sich das Lohneinkommen nicht von dem festen Diensteinkommen der Beamten, wobei es auch keinen Unterschied macht, ob der Lohn theilweise in Naturalien besteht, da derartige Naturalbezüge auch bei den eigentlichen Beamten vorkommen. Andererseits fehlt bei dem Lohneinkommen die Stetigkeit der Beamtengehälter, weil das Arbeits- resp. Dienstverhältniß der Arbeiter, des Gesindes und der Privatbeamten ein durch bestimmte oder unbestimmte Zeitdauer beschränktes ist, so daß möglicherweise auch im Laufe des Jahres die Höhe des Verdienstes wechselt, wenngleich der Regel nach in einer gegebenen Zeit für bestimmte Arbeiten dieselben Löhne gezahlt werden. Dieser Umstand trifft aber auch bei den auf Widerruf oder Kündigung angestellten Beamten zu, verwandelt den, wie gezeigt, festen Lohn ebensowenig bei den Arbeitern in einen schwankenden, wie bei den auf Wiederruf angestellten Beamten, ändert somit nicht das Wesen der Lohnbezüge, sondern hat nur einen Einfluß auf die für die Besteuerung maßgebende Höhe des Jahreseinkommens, so daß der unbestimmten Dauer des Dienst- resp. Lohnverhältnisses, resp. den dadurch möglicherweise entstehenden Ausfällen nur eine Bedeutung für die Schätzung der dadurch bedingten geringeren Höhe des Jahreseinkommens beigelegt werden kann.

Da ferner die verschiedenen Klassen der Lohnarbeiter, des Gesindes, der Privatbediensteten sich bezüglich der Dauer des Dienst- resp. Arbeitsverhältnisses wieder in mannigfacher Weise unterscheiden, im Uebrigen aber das Wesen ihres Einkommens, abgesehen von der Höhe desselben, ein gleiches ist; die verschiedene grundsätzliche Behandlung derselben Art des Einkommens aber lediglich mit Rücksicht auf die zufällige Dauer des Arbeitsverhältnisses zu der unhaltbaren Konsequenz einer völlig verschiedenen Besteuerung von Steuerpflichtigen führen würde, welche in ähnlichen Verhältnissen leben und ein gleiches Einkommen haben, so wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß das Gewicht der vorstehend entwickelten Gründe gegen die Annahme geltend gemacht werden kann, daß die Schätzung des Einkommens der Arbeiter, des Gesindes ꝛc. in Gemäßheit des §. 30 alin. 2 des Gesetzes nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre erfolgen müsse. Für diese Auffassung kann jedoch bisher weder die Autorität von maaßgebender Stelle noch das Gewicht einer festen Praxis angerufen werden.

Jedenfalls sprechen für die entwickelte Ansicht, welcher wenigstens das Gesetz nicht geradezu entgegensteht, die nachstehenden praktischen Erwägungen:

Den betheiligten Klassen gehört die überwiegende Zahl der Klassensteuerpflichtigen an, welche zugleich meist ohne sonstigen Besitz ausschließlich oder doch überwiegend auf ihren Arbeitsverdienst angewiesen sind. Die durch hohe Lohnsätze bedingte höhere Besteuerung würde also, wenn der Durchschnitt der drei letzten Jahre maßgebend wäre, erst nach Ablauf von drei Jahren nach der stattgehabten Lohnerhöhung eintreten, also zu einer Zeit, wo bereits wieder die naturgemäße Reduktion der Löhne auf mäßigere Beträge stattgefunden hat. Während die betreffenden Steuerpflichtigen die höheren Steuern zahlen können, würden sie geringe Steuern zu zahlen haben und umgekehrt hohe Steuern in Jahren, wo sie dazu nicht oder doch schwer im Stande sind. Man könnte nun sagen, daß die Ausgleichung in den verschiedenen Jahren erfolge, aber mit Unrecht, weil es in den schlechtgelohnten Jahren mit hohen Steuern den meist besitzlosen Steuerpflichtigen an den Mitteln fehlen wird, die letzteren zu bezahlen, so daß die Adoptirung des Grundsatzes der Besteuerung nach dem Arbeitseinkommen der letzten drei Jahre einerseits zu erheblichen Ausfällen für die Staatskasse andererseits zur Bedrückung der Betheiligten führen könnte. Auf der anderen Seite läßt sich nicht verkennen, daß immerhin, mit Rücksicht auf die unbestimmte Dauer des Dienstverhältnisses die fraglichen Einnahmen, streng genommen, nicht feststehende sind, und deshalb mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes es nicht unbedenklich ist, dieselben grundsätzlich als solche zu behandeln.

Als steuerpflichtiges Einkommen aus Handel, Gewerbe, Pachtungen ꝛc., welches nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre zu berechnen ist, kommt nur der Reingewinn in Betracht. Von dem Rohertrage dürfen also als Ausgaben außer der üblichen Absetzung für jährliche Abnutzung der lediglich dem Gewerbetriebe dienenden Gebäude, Maschienen und sonstigen Utensilien alle Verwendungen in Abzug gebracht werden, welche Behufs der Fortführung des Gewerbebetriebes in dem bisherigen Umfange gemacht werden mußten, nicht aber die zur Bestreitung des Haushaltes des Steuerpflichtigen und des Unterhaltes seiner Angehörigen erforderlichen Kosten und ebensowenig die zur Erweiterung des Geschäfts und zu Verbesserungen aller Art gemachten Aufwendungen, weil letztere den Charakter der Kapitalanlage haben.

Zinsen von Forderungen und Schulden, welche im Verkehr unter Gewerbtreibenden entstehen, kommen als Einnahmen beziehungsweise Ausgaben bei Feststellung des Gewerbegewinns in Betracht. Als Gewerbebetrieb ist die Gesammtheit der in den betreffenden Zeitraum fallenden Geschäfte aufzufassen, so daß die Gesammtheit des während des dreijährigen Zeitraums aus allen Geschäften erzielten Gewinns gegen die Gesammtheit der während desselben erlittenen Verluste balancirt den Betrag des steuerpflichtigen gewerblichen Einkommens ergiebt. Bei Benutzung der üblichen Geschäftsabschlüsse für jedes einzelne Jahr des maßgebenden dreijährigen Zeitraumes, muß daher Gewinn und Verlust aller drei Jahre gegen einander balancirt werden und es darf dem Umstande, daß in einem Jahre zufällig mit Gewinn, in einem anderen mit Verlust gearbeitet ist, kein Gewicht beigelegt werden. Wenn z. B. der Gesammtgewinn des ersten Jahres 9000 Mark, im zweiten Jahre 15000 Mark beträgt, das dritte Jahr aber einen Verlust von 12000 Mark gebracht hat, so ist das steuerpflichtige gewerbliche

Einkommen auf $\frac{9000+15000-12000 \text{ Mark}}{3} = 12000$ d. h. auf 4000 Mk.

festzustellen, und es würde unzulässig sein, unter Nichtberücksichtigung des Verlustes im dritten Jahre. die Steuerstufe bloß nach den Steuererträgen der ersten beiden Jahre auf $\frac{9000+15000=24000}{3}$ d. h. nach 8000 Mark Einkommen zu bestimmen (cf. Rescript vom 12. Oktober 1852 III 23499 Nr. 524).

Eine detaillirte Berechnung des Gewerbegewinnes in der bezeichneten Weise kann übrigens nur in den seltenen Fällen angelegt werden, wo der Steuerpflichtige unter Vorlegung seiner genau geführten Geschäftsbücher im Reklamationsverfahren dies ermöglicht hat, und nur in diesem Falle wird es, wie hier beiläufig bemerkt werden mag, zulässig sein, auch die Gewerbesteuer als eine auf dem Geschäft ruhende und dessen Reingewinn mindernde Geschäftslast in Abzug zu bringen, nicht aber, wenn die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens lediglich auf Schätzung in Pausch und Bögen beruht (cf. Rescript vom 10. September 1864 III 18162 Nr. 525). Wo die Veranlagungsorgane auf die Schätzung des Einkommens angewiesen sind, wie dies die Regel sein wird, würde es unzweckmäßig sein, das Schluß-Resultat auf künstliche Berechnungen aufzubauen, welche bei der Unsicherheit der Unterlagen ohne allen Werth sein würden. Bestimmte Methoden für die Schätzung können bei der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse nicht vorgeschrieben werden, und es wird sich empfehlen, dieselbe im Wesentlichen auf allgemein bekannte thatsächliche Momente bezüglich des Umfanges des Gewerbebetriebes sowie auf erfahrungsmäßig bei den in Betracht kommenden Gewerben stattfindende Gewinne zu basiren. Bezüglich der der Gewerbesteuer unterliegenden Gewerbe geben der Regel nach die Gewerbesteuer-Rollen und die Gewerbesteuer-Verhandlungen einen guten Anhalt. Es wird Seitens der die Vertheilung bewirkenden Abgeordneten, welche die in Betracht kommenden Verhältnisse genau kennen werden, meist eine Klassifikation der einzelnen Gewerbetreibenden stattgefunden haben, wobei das muthmaaßliche Gewerbe-Einkommen als wesentlicher Faktor in der Weise in Betracht gezogen zu werden pflegt, daß die Gewerbesteuer unter Berücksichtigung eines bestimmten, den Abgeordneten bekannten, wenn auch örtlich nach den einzelnen Gewerben sehr verschiedenen Prozentsatzes desselben, zur Vertheilung gelangt, so daß aus dem Gewerbesteuersatze wenigstens der Schluß gezogen werden darf, wie hoch die vertheilenden Abgeordneten das gewerbliche Einkommen abschätzen. Bei den meisten Gewerbetreibenden wird sich die Höhe des in dem Gewerbe angelegten Kapitals sowie des Betriebs-Kapitals wenigstens annähernd feststellen und sich daraus, sowie aus dem weitern im Allgemeinen bekannten Faktor, daß sich bei dem betreffendem Gewerbe das Kapital mit einem gewissen Prozentsatze verzinst, ziemlich sichere Schlüsse auf die Höhe des Reingewinnes ziehen lassen.

Bei den Brauern, Zuckerfabrikanten und Branntweinbrennern lassen sich die Quantitäten der Fabrikate aus den gezahlten indirekten Steuern genau ermitteln, und da auch die Durchschnittspreise der Fabrikate bekannt sind, kann es keine schwierige Aufgabe sein, den durchschnittlichen Reingewinn pro Centner resp. Hektoliter des Fabrikats und im Ganzen annähernd zu bestimmen.

Das Gleiche ist bezüglich der Importeure ausländischer Waaren der Fall da sich die Quantitäten der eingeführten Waaren durch Auskunft der Zollbehörden feststellen lassen.

Bei den Schlächtern und Bäckern läßt die Zahl des geschlachteten Viehes, die Quantität des verbrauchten Mehls unter Anwendung des für Geschäftskundige leicht zu arbitrirenden Durchschnittsgewinnes von jedem Stück Vieh resp. Centner Mehl einen ziemlich sichern Schluß auf die Höhe des Gewerbe-Einkommens zu. Für die Schätzung des Einkommens der Fabrikanten von Geweben wird sich mit ziemlich sicherem Erfolg die Zahl der Spindeln, der Webstühle und des daraus sich ergebenden Quantums der Fabrikate verwerthen lassen, da erfahrungsmäßig zugleich der durchschnittliche Reingewinn pro Stück Tuch, Gewebe ꝛc. annähernd anzugeben sein wird.

Das Einkommen der Handwerker aller Art wird am besten auf Grund der Zahl der Gehülfen zu berechnen sein.

Bei den Rechtsanwälten und Notarien wird es keine erhebliche Mühe veranlassen, die Zahl der jährlich geführten Prozesse, resp. der aufgenommenen Notariatsakte zu ermitteln, und unter Zugrundelegung eines Durchschnitts-Einkommens für jeden Prozeß resp. Akt mit ziemlicher Sicherheit das durchschnittliche Jahres-Einkommen festzustellen (cf. Rescript vom 15. Januar 1857 III 30867 Nr. 526).

Eine ähnliche Methode wird sich mit Erfolg bezüglich des Einkommens der Aerzte anwenden lassen, da die durchschnittliche Zahl der Familien, welche die Hülfe des Arztes in Anspruch nimmt, und das übliche Honorar meist örtlich nicht unbekannt bleiben. Als Geschäftsunkosten werden den Aerzten die Kosten der Erhaltung der zur Ausübung der Praxis verwendeten Equipage und der zu diesem Zwecke erforderlichen Reisen in Abzug gebracht werden müssen.

Von der Berechnung des Einkommens der Pächter ist schon oben §. 15 die Rede gewesen.

Der Pächter muß mit Bestimmtheit auf eine höhere als landesübliche Verzinsung seines örtlich bekannten Betrieb-Kapitals, welches zur Bewirthschaftung erforderlich ist, rechnen können, und außerdem seine persönliche Thätigkeit angemessen verwerthen, auch für das Geschäfts-Risiko einen Ersatz haben, da er sonst vorziehen würde, von den Zinsen seines Kapitals ohne Gefährdung desselben und ohne Arbeit zu leben. Unter Benutzung dieser Momente wird sich unschwer eine angemessene Schätzung des Pächtergewinnes herstellen lassen. Die vielfach übliche Berechnung desselben nach einem Durchschnitts-Reinertrage pro Hektar nach Abzug des Pachtgeldes wird nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung der obigen Momente bei Veranschlagung des Reinertrages zu richtigen Resultaten führen, meist aber eine zu niedrige, erfahrungsmäßig sogar unter dem Betrage der landesüblichen Zinsen des Betriebs-Kapitals bleibende Schätzung zur Folge haben, dem außer dem Aequivalent für das Geschäftsrisiko der Gewinn hinzutreten muß, den ein Mann von dem Stande und der Geschäftsbildung des Pächters für seine Thätigkeit beanspruchen darf.

Wenn man dem kleinen Besitzer und Pächter neben seinem wirthschaftlichen Reinertrage einen seinem Arbeitswerthe entsprechenden Arbeitsverdienst mit Recht anrechnet, beziehungsweise mit Rücksicht hierauf den Reinertrag aus seiner Wirthschaft entsprechend erhöht, weil anzunehmen ist, daß er seine Arbeit in seiner Wirthschaft höher oder doch mindestens eben so hoch verwerthet, als wenn er sie gegen Entgelt Andern überläßt, so muß derselbe Grundsatz auch für die größern Besitzer und Pächter gelten, deren geistige Arbeit bei ihrem höhern Bildungsgrade doch einen höhern Werth hat und

in angemessener Höhe durch Höher-Schätzung des Reinertrages berücksichtigt werden muß, wenn nicht eine unzulässige Bevorzugung der größern Besitzer resp. Pächter vor den geringeren eintreten soll.

Die Benutzung der gedachten einzelnen Momente für die Beurtheilung des Gewerbegewinnes, die Vergleichung der bei Anwendung derselben sich ergebenden Resultate, und die Berichtigung des Schlußresultats bei Berücksichtigung der Gesammtheit jener thatsächlichen Anhaltspunkte werden meist zu einer das Richtige treffenden Schätzung führen. Es ist aber schließlich auch hierbei nothwendig, nicht ohne Weiteres mechanisch den nach bestimmten Regeln für die betreffende Klasse der Gewerbetreibenden aus der Gewerbesteuer, dem Geschäfts-Kapital ꝛc. geschlossenen Normalgewinn auf jeden Steuerpflichtigen anzuwenden. Es wird vielmehr jedesmal gewissenhaft zu erwägen sein, in wiefern die subjektiven Verhältnisse, die besondere Geschäftsbefähigung oder die unter dem gewöhnlichen Niveau stehende geringere Tüchtigkeit oder andere günstige oder ungünstige Verhältnisse die gefundene Regel modifiziren und eine höhere oder geringere Schätzung im einzelnen Falle nothwendig machen. —

Feststehende Einnahmen sollen nach §. 30 al. 3 des Gesetzes mit dem vollen Betrage, also nicht nach dem Durchschnittsbetrage der letzten Jahre zur Berechnung gezogen werden. Unter diese Vorschriften fallen die festen Dienstbezüge der Offiziere, der Staats-, Gemeinde-, Korporations-, Kirchen- und Schulbeamten und Geistlichen an Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Personal-Servis und Serviszuschuß, sowie die Pensionen und Wartegelder, mögen sie in Geld oder Naturalbezügen bestehen. Naturalbezüge sind jedoch nach dem Durchschnittswerthe der drei letzten Jahren in Anrechnung zu bringen (Rescript vom 25. November 1857 III 26315 Nr. 527).

Das zur Zeit der Veranlagung für das in Betracht kommende Steuerjahr feststehende Jahres-Dienst-Einkommen ist der Schätzung zu Grunde zu legen, so daß, wenn bei der Veranlagung bereits ein vom Jahresbeginn an eintretendes höheres oder geringeres Einkommen, als das frühere feststeht, nicht das frühere Einkommen, sondern das höhere resp. geringere des Steuerjahres das steuerpflichtige Einkommen bildet. Eine erst im Laufe des Steuerjahres eintretende, wenn auch bereits feststehende Veränderung wird dagegen unberücksichtigt bleiben müssen, da ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die Einschätzung eines Beamten, dessen Pensionirung im Laufe des Jahres eintritt, nach seinem vollen Gehalt ohne Rücksicht auf die Pensionirung erfolgen muß, und die etwaige Einkommensveränderung durch die Pensionirung als Einkommens-Verlust nach Vorschrift des §. 36 des Gesetzes behandelt werden soll (siehe unten §§. 22 und 23), und konsequenter Weise eine erst im Laufe des Veranlagungs-Jahres eingetretene Einkommens-Erhöhung gleichfalls außer Betracht bleiben muß. Ein Beamter, welcher ein Gehalt von 3300 Mark bezieht, aber mit Anfang des zweiten Quartals mit 1600 Mark Pension ausscheidet ist somit nach seinem vollen Gehalt von 3300 Mark, und nicht etwa nach dem auf das erste Quartal fallenden Gehalt und dem Betrage der auf die übrigen 9 Monate fallenden Pension einzuschätzen, wie umgekehrt ein Beamter mit 3000 Mark Gehalt, welcher mit dem zweiten Quartal auf 4000 Mark Jahresgehalt erhöht wird, nur nach dem ersten Betrage zu veranlagen sein wird (cf. Rescript vom 21. Januar 1859 III 29286 Nr. 527a).

Dienstwohnungen und Dienstländereien sind nach Vorschrift des §. 30 al. 4 als Einkommen nach den üblichen Mieths- resp. Pachtpreisen in Ansatz

zu bringen, sofern nicht dafür ein Abzug von der Besoldung stattfindet. Ist letzteres der Fall, d. h. wird für die Dienstwohnung oder die Dienstländereien ein Abzug von der Besoldung gemacht, wobei es nicht in Betracht kommen kann, ob dieser Abzug dem wirklichen Werthe der Nutzung entspricht, so muß der Werth derselben völlig außer Berechnung bleiben (cf. Reskript vom 29. April 1870 IV 9236 Nr. 528) und muß dies sowohl bezüglich der Einkommen- wie Klassensteuerpflichtigen gelten. Seit Bewilligung der Wohnungsgeldzuschüsse ist es fraglich geworden, wie in dieser Beziehung bei den Beamten, welche eine Dienstwohnung haben und mit Rücksicht hierauf keinen Wohnungsgeldzuschuß beziehen, zu verfahren ist.

Durch Reskript vom 18. Oktober 1875 IV 11739 [Nr. 529] ist entschieden worden, daß solchen Beamten ein Wohnungsgeldzuschuß, den sie nicht beziehen, weder als Einkommen, noch dessen Nichtgewährung als Abzug für die Dienstwohnung angerechnet werden darf, daß dagegen der Miethswerth der Dienstwohnung in Gemäßheit des §. 30 al. 4 l. c. als Einkommen dem Gehalte zugerechnet werden soll.

Das Gesetz bestimmt übrigens positiv, daß im Falle der Zulässigkeit der Anrechnung überhaupt nur die üblichen Miths- resp. Pachtpreise in Ansatz kommen sollen; es ist also als unzulässig zu betrachten, Beamten, Geistlichen und Lehrern, welche in partem salarii auf die Nutzung von Grundstücken angewiesen sind, das Einkommen daraus, auch wenn sie dieselben selbst bewirthschaften, nach den für selbstbewirthschaften Grundbesitz geltenden Grundsätzen (cf. oben §. 15) höher zu berechnen, als der Pachtzins betragen würde. Diese vielfach unbeachtet gebliebene Vorschrift beruht offenbar auf der Erwägung, daß ein Beamter, Geistliche, Lehrer, durch seinen Beruf verhindert ist, die Rente, die ein anderer Besitzer durch Verwendung seiner Thätigkeit auf die Bewirthschaftung des Grundstückes außer der Pachtrente erzielt, gleichfalls zu erwerben.

Bei Veranschlagung des Miethswerths von Dienstwohnungen wird auch billige Rücksicht auf den persönlichen Wohnungsbedarf des Beamten für sich und seine Familie zu nehmen sein, so daß nicht der Miethswerth von Räumen, welche beim Miethen einer eigenen Wohnung als für ihn nicht erforderlich fehlen würden, und welche etwa lediglich der amtlichen Repräsentation oder zu Dienstzwecken dienen, sondern nur ein solcher Betrag in Anschlag zu bringen sein wird, welcher von Beamten seiner Stellung zu Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses örtlich verausgabt zu werden pflegt (cf. Nr. 529).

Zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Vergütungen gehören nicht zum Diensteinkommen (cf. alin. 5 §. 30 l. c.) und dürfen daher nicht als steuerpflichtiges Einkommen behandelt werden. Ist für den Dienstaufwand ein bestimmter Betrag ausgeworfen, so muß dieser, aber unter keinen Umständen ein höherer, von Steuer frei bleiben; es bedarf in solchen Fällen weder des Verwendungs-Nachweises, noch kommt es darauf an, ob davon Ersparnisse gemacht werden, oder noch außerdem ein Theil des steuerpflichtigen Gehalts zu Dienstzwecken verwendet wird (cf. Reskript vom 12. Februar 1854 III 3279 und vom 19. April 1854 III 8506 Nr. 530 und 531). Die gedachte Vorschrift findet aber nur auf solche Bezüge Anwendung, welche vom Staate, der Korporation ꝛc., als zum Zwecke der Bestreitung des Dienstaufwandes bewilligt, anerkannt sind. Beamte und Offiziere können deshalb z. B. weil sie zur Haltung von Dienstequipagen oder Dienstpferden

verpflichtet sind, nur hinsichtlich der ihnen ausdrücklich hierfür bewilligten Bezüge die Steuerfreiheit in Anspruch nehmen, nicht aber außerdem Abzüge von ihrem Gehalte machen, weil sie davon vielleicht einen Theil zur Beschaffung oder Erhaltung der Dienst-Utensilien verwenden müssen. Bei den Offizieren und Militairbeamten können also im Allgemeinen nur die Rationen, der Geschäftszimmer-Servis, die Reisekosten und Bureaugelder (cf. Rescript des Kriegsministers vom 30. Juli 1851 Nr. 532) ohne Weiteres als steuerfrei anerkannt werden. Außerdem ist bezüglich der Feldzulagen der Offiziere (cf. Rescript vom 30. Januar 1852 III 1061 Nr. 533) und der Adjutanten-Zulagen (cf. Rescript vom 21. August 1853 III 19218 Nr. 534), sowie der Dienstzulagen, welche die Landwehr-Bezirks-Kommandeure (cf. Rescript vom 5. Januar 1876 IV 1502 Nr. 535), ferner die mit Führung der Landwehr-Bataillone betrauten pensionirten oder zur Disposition stehende Offiziere (cf. Rescript vom 21. Juni 1861 III 13617 Nr. 536), die Etappen-Inspekteure (cf. Rescript vom 17. Oktober 1857 III 23312 Nr. 537), endlich die Kompagnieführer der Landwehr beziehen (Rescript vom 13. Januar 1858 III 28014 Nr. 538), zugestanden worden, daß dieselben lediglich zur Bestreitung des Dienstaufwandes bewilligt sind und folglich bei der Besteuerung unberücksichtigt bleiben müssen.

Dagegen gehören die Stellenzulagen, welche die höheren Militairbefehlshaber neben ihrem chargenmäßigen Gehalte beziehen, zum steuerpflichtigen Diensteinkommen, und es ist nur nachgelassen, daß von diesen Stellenzulagen sowie von dem Diensteinkommen derjenigen Militairbefehlshaber, welche zwar keine Stellenzulagen beziehen, aber von ihrem Diensteinkommen die Kosten für die Unterhaltung eines Dienst-Büreaus bestreiten müssen, bestimmte Normalbeträge als für den Dienstaufwand bewilligt angesehen und deshalb steuerfrei bleiben sollen, nämlich für die kommandirenden Generale, General-Inspekteure der Artillerie und des Ingenieur-Corps, jedoch unter Anrechnung des für Schreibmaterialien angesetzten Betrags ad 360 Mark, im Ganzen 1500 Mark, für die Regiments-Kommandeure der Linie 660 Mark, und für die Bataillons-Kommandeure der Linie 108 Mark jährlich (cf. Rescript vom 11. Februar 1853 III 3207 Nr. 539).

In ähnlicher Weise ist bezüglich der Gensdarmerie-Offiziere angeordnet worden, daß von dem Gehalte der Brigadiers für Dienstaufwand 1710, für Bureaumiethe 360 Mark zusammen 2070 Mark, vom Gehalte der Districts-Offiziere für Dienstaufwand 1440 und für Bureaumiethe 108, zusammen 1548 Mark jährlich als zur Bestreitung des Dienstaufwandes bewilligt gelten und somit nur der nach Abzug dieser Beträge verbleibende Gehaltsbetrag als steuerpflichtiges Einkommen berechnet werden soll (cf. Rescript vom 28. März 1858 III 5613 Nr. 548).

Den Offizieren endlich, welche ihren Burschen Natural-Quartier gewähren, ist nicht der Gesammtbetrag ihres Servises, sondern abzüglich des Burschen-Servises, in Anrechnung zu bringen (cf. Rescript vom 7. Mai 1869 IV 6272 Nr. 543).

Hinsichtlich der Civilbeamten bedarf es hier nur der ausdrücklichen Erwähnung, daß für Wahrnehmung von Geschäften außerhalb des Wohnortes bezogene Tagegelder und Reisekosten, insofern sie bestimmungsmäßig als Entschädigung für Aufwendungen im Dienst bewilligt anzusehen sind, als Dienstaufwandentschädigungen der Regel nach von Steuer frei bleiben müssen, mag die dienstliche Verwendung außerhalb des Wohnorts

(und als solcher kann nur der dienstliche Wohnsitz gelten) längere oder kürzere Zeit dauern.

Unter Umständen jedoch, wo solche Tagegelder nicht den Charakter von Dienstaufwands-Entschädigungen haben, sondern als eigentliches Dienst-Einkommen anzusehen sind, welches nur in der Form von Diäten bewilligt ist, kann die Besteuerung dieser Bezüge zulässig sein (cf. Reskript vom 4. Dezember 1861 III 26159 sowie vom 29. November 1875 IV 13110 Nr. 541 und 542).

Bezüglich der Berechtigung, Lasten und Zinsen von Schulden Behufs Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens in Abzug bringen zu dürfen, kommen auch hier die im §. 15 oben entwickelten Grundsätze zur Anwendung. Fortlaufende auf rechtliche Verpflichtung beruhende Prästationen dürfen also in Abzug gebracht werden, so daß Leistungen, welche nach den Ausführungen im §. 14 oben bei dem Empfänger als steuerpflichtiges Einkommen gelten, auch für den zur Leistung Verpflichteten als abzugsfähig in Betracht kommen müssen. Als solche auf rechtlicher Verpflichtung beruhende abzugsfähige Leistungen sind auch die Pensions- und Wittwenkassen-Beiträge anerkannt (cf. §. 30 al. 4 des Gesetzes, Reskript vom 17. Mai 1857 III 9388 Nr. 544) nicht aber die Prämien von genommenen Lebens-Versicherungen.

Gerichtliche Gehaltsabzüge können nur, insofern sie sich auf Zinsen von Schulden beziehen, in Abrechnung gebracht werden, nicht aber insofern durch die Abzüge Abzahlungen auf das Schuld-Kapital effektuirt werden (cf. Reskript vom 13. Juli 1853 III 15453 Nr. 545).

Bezüglich der Schätzung des Einkommens der Privatbediensteten, der Gewerbegehülfen, des Gesindes, der Arbeiter sind schon oben die wesentlichen Grundsätze entwickelt. Ist das Dienstverhältniß ein festes sich zweifellos rechtlich auf die Dauer der ganzen Veranlagungsperiode erstreckendes, so sind die daraus relevirenden Geld-Einnahmen unzweifelhaft feststehende und können gleichfalls nur mit ihrem vollen Betrage in Ansatz gebracht werden. Die Naturalbezüge solcher Steuerpflichtigen an Getreide ꝛc. werden in Anwendung des oben bereits citirten Reskripts vom 25. November 1857 III 26315 [Nr. 527] nach dem dreijährigen Durchschnittswerthe in Anrechnung gebracht werden müssen. Auch werden die zugesicherten Wohnungen und zur Nutzung überwiesenen Ländereien nur nach den oben für Dienstwohnungen und Dienstländereien entwickelten Grundsätzen zu berücksichtigen sein, da die Anwendbarkeit der Bestimmungen §. 30 al. 5 des Gesetzes nicht auf eigentliche Beamte beschränkt und das Verhältniß der im festen Privatdienst Stehenden bezüglich des Einkommens ein ganz analoges ist, so daß es an jedem Grunde fehlt, das Einkommen von Privatbediensteten in steuerlicher Beziehung günstiger oder ungünstiger zu behandeln. Da nur solche Bezüge, auf welche der Steuerpflichtige einen Rechtsanspruch hat, als Einkommen gelten können (siehe oben §. 15), so wird bei der Berechnung Alles ausgeschieden werden müssen, was darüber hinaus aus bloßer Liberalität gewährt wird. Dies findet auch bezüglich des Werths der etwa stipulirten freien Station Anwendung, indem nur der Werth der rechtlich zugesicherten, nicht der faktisch darüber hinaus gewährten in Ansatz kommen darf. Das Arbeits-Einkommen der Gewerbegehülfen, der Arbeiter, des Gesindes, überhaupt aller Derjenigen, welche entweder für geringere Zeiträume als die Veranlagungsperiode engagirt zu werden pflegen, oder welche auf kurze Kündigung

stehen, oder bei denen das Dienstverhältniß durch Erledigung der bestimmten Arbeit sich endigt, darf nicht so aufgefaßt werden, daß der für eine gewisse Zeit bezogene Lohn (pro Tag, Woche, Monat ꝛc.) als feste unabänderliche Grundlage für Berechnung des Jahres-Einkommens, welches für die Besteuerung allein in Betracht kommt, dienen kann. Vielmehr muß dabei auf die Ausfälle, welche durch die Sonn- und Feiertage, durch persönliche Verhinderungen als, Krankheit ꝛc., sowie durch Stockungen in den Arbeiten ihrer Natur nach veranlaßt zu werden pflegen, gebührende Rücksicht genommen werden. Schon allein mit Rücksicht auf die Sonn- und Feiertage wird für keinen Tagearbeiter eine größere Zahl von Arbeitstagen als höchstens 300 in Rechnung kommen dürfen, welche sich auch meist erheblich durch bei allen Arbeitern stets vorkommende sonstige Verhinderungen, welche durch Krankheiten, durch Aufsuchen anderen Arbeitsverdienstes, durch Naturereignisse, welche der Fortsetzung der Arbeit entgegenstehen, wie dies bei den ländlichen Arbeitern stets der Fall ist, vermindern werden.

Die Zeitdauer, für welche der Regel nach im Jahre der Verdienst für die verschiedenen Klassen der Arbeiter ausfällt, wird sich auf Grund der örtlichen Erfahrung unschwer feststellen lassen, und da auch die durchschnittlichen Lohnsätze, welche voraussichtlich für das Steuerjahr den betreffenden Arbeitern gezahlt werden, ein bekannter Faktor sein werden, so können die Schätzungen des Arbeits-Einkommens keinen erheblichen Schwierigkeiten unterliegen.

Es wird sich empfehlen, für das betreffende Veranlagungsjahr bestimmte Normalsätze für jede Kategorie von Arbeitern aufzustellen und dieselben als Regel in Anwendung zu bringen.

Dürfen aber subjektive Verhältnisse, wie oben bereits erwähnt, bezüglich anderer den besitzenden Klassen angehörigen Steuerpflichtigen nicht außer Acht gelassen werden, so ist dies noch in viel höherem Maaße bei den auf den Arbeitsverdienst Angewiesenen der Fall. Körperliche Gebrechen, Kränklichkeit, Alter üben hier namentlich einen sehr ungünstigen Einfluß aus, indem sie die Arbeitszeit vermindern und den Lohn für die Arbeitsleistungen herabdrücken. Auf solche in ihrer Arbeits- und Erwerbsfähigkeit geschwächte Personen können die etwa festgestellten Normalsätze keine Anwendung finden, und es wird zu den wesentlichsten Pflichten der örtlichen Veranlagungsorgane (Gemeinde-Vorstände und Einschätzungs-Kommissionen) gehören, das Vorhandensein, solcher den Erwerb herabdrückenden Verhältnisse (nicht zu verwechseln mit den die Leistungsfähigkeit beeinträchtigenden Verhältnissen, welche auch bei Vorhandensein des tarifmäßigen Einkommens die Einschätzung in eine geringere Stufe rechtfertigen) und deren Einfluß auf die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens zu konstatiren.

Der auf der beseitigten Gesetzgebung beruhenden Neigung der Veranlagungsbehörden der arbeitenden Klasse Angehörige nicht nach dem wirklichen Einkommen, sondern nach einem Arbeitsverdienste zu bestimmen, den sie bei gehörigem Fleiße erwerben könnten, ist hier noch zu erwähnen.

Da es nach den gesetzlichen Bestimmungen bei allen Steuerpflichtigen auf das wirkliche Jahres-Einkommen ankommt, so ist es auch bezüglich der Steuerpflichtigen dieser Art unzulässig, dieselben nicht nach diesem wirklichen, sondern nach einem nach ihrer Arbeitsfähigkeit bloß möglichem aber vielleicht durch eigene Schuld nicht erreichtem Verdienste einzuschätzen.

Daß bezüglich der arbeitenden Klassen die richtige Anwendung der im

§. 5 oben entwickelten Grundsätze über den Begriff der Haushaltung von besonderer Bedeutung ist, und bei denselben die unzulässige Anrechnung des Einkommens von Personen, welche nach jenen Grundsätzen nicht zur Haushaltung gehören, vielmehr ihrem besonderen Einkommen nach für sich einzuschätzen sind, zu besonderen auffälligen und unzulässigen Härten führen würde, bedarf wohl keiner näheren Begründung.

Da nach jenen Grundsätzen Familienglieder, welche sich selbst im Wesentlichen unterhalten, nicht zur Haushaltung gehören, so wird bei Veranschlagung des Arbeits-Einkommens der der Haushaltung Zuzuzählenden, welche folgeweise meist ihren Lebensunterhalt selbst nicht zu verdienen im Stande sein werden, da sie sonst der Haushaltung nicht zuzurechnen wären, mit besonderer Vorsicht zu verfahren sein. Letzteres gilt auch bezüglich des Verdienstes der Ehefrauen, welcher dem des Haushaltungsvorstandes übrigens stets zuzurechnen ist. Es wird dabei stets gebührende Rücksicht darauf genommen werden müssen, daß die Frau durch ihr Geschlecht und die häuslichen Arbeiten in der Familie vom Erwerbe durch Arbeit zurückgehalten wird, und daß jedenfalls nur ebenso wie allen sonstigen Steuerpflichtigen der wirkliche Verdienst, nicht etwa aber dasjenige, was die Frau dem Manne durch ihre häuslichen Arbeiten an Haushaltungskosten erspart, als Einkommen zur Anrechnung gelangen darf.

Bemerkung. Nach Verlegung des Veranlagungsjahres auf das Etatsjahr (cf. §. 54 unten) kommen bezüglich der nach den Grundsätzen des vorstehenden § nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre zu berechnenden Einkommen die in dieser Beziehung gegebenen Regeln der Bemerkung am Schluß des §. 15 zur Anwendung, während bezüglich der Fälle, in welcher das Einkommen des Veranlagungsjahres maaßgebend ist, das Einkommen nicht mehr nach dem Kalenderjahr, sondern dem betreffenden Etatsjahr (1. April bis 31. März) in Gemäßheit der Erörterungen des obigen §. zu bestimmen ist.

§. 18.

5. Berücksichtigung anderer Verhältnisse neben dem Jahres-Einkommen bei der Veranlagung.

(Cf. §. 7 al. 2 und §. 20 letztes al. des Gesetzes. Nr. 22 und 69 und Nr. 157, 158, 350 und 444.)

Seitdem die Klassensteuer durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 nach Maaßgabe des Einkommens veranlagt werden muß, ist es unzulässig, wie dies noch vielfach als Nachklang der beseitigten Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Mai 1851 hervortritt, bei Feststellung der Steuerstufe den äußeren Merkmalen und der bloßen Zubehörigkeit zur Klasse der Arbeiter, der Grundbesitzer, Gewerbetreibenden u. s. w. einen maaßgebenden Einfluß zu gestatten.

Bei jedem Steuerpflichtigen ist vielmehr zunächst das Jahreseinkommen aus den verschiedenen Quellen im Einzelnen und im Ganzen nach den oben §§. 14—17 entwickelten Grundsätzen festzustellen, und auf Grund des Gesammt-Einkommens die Steuerstufe (cf. §. 11) zu bestimmen, in welche der Steuerpflichtige gehört.

Erst wenn dieses geschehen ist, kann in Erwägung kommen, ob anzunehmen ist, daß bei dem Steuerpflichtigen die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende wirthschaftliche Verhältnisse vorliegen, welche nach §. 7 al. 2 des Gesetzes die Einschätzung in eine niedrigere Stufe zulassen, als dieselbe durch das Einkommen bedingt ist.

Als solche Verhältnisse sind durch das Gesetz ausschließlich anerkannt, eine große Anzahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle.

Daß es zunächst der Konstatirung eines solchen Verhältnisses und welches derselben, sowie des Umstandes, daß durch das Vorhandensein desselben die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigt wird, bedarf, um von der gesetzlichen Gestattung, eine niedrigere Steuerstufe als die durch das Einkommen gesetzlich gebotene, zur Anwendung bringen zu dürfen, erscheint nach der Vorschrift im §. 7 al. 2 a. a. O. unzweifelhaft.

Ob anzunehmen ist, daß das Vorhandensein eines oder mehrerer der angegebenen Verhältnisse die Leistungsfähigkeit des betreffenden Steuerpflichtigen so wesentlich beeinträchtigt, daß von der fraglichen gesetzlichen ausnahmsweisen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden darf, ist mit Rücksicht auf die Gesammtlage des einzelnen Steuerpflichtigen zu erwägen. Da es sich um den Einfluß rein subjektiver Verhältnisse handelt, lassen sich keine allgemein gültigen Regeln hierüber aufstellen. Was bei dem einen Steuerpflichtigen unbedenklich als die Leistungsfähigkeit beeinträchtigend anerkannt werden kann, darf nicht ohne Weiteres auf einen Andern angewendet werden. Bei einem sonst wohl situirten Grundbesitzer oder Gewerbetreibenden z. B. wird die Zahl von 4 bis 5 Kindern, deren Unterhaltung ihm nicht schwer fallen kann, nicht als ein die Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigender Umstand angesehen werden können, ebensowenig die bloße Gewährung des Unterhalts an einen armen Verwandten im Haushalte oder bloße Kränklichkeit, wenn der ordnungsmäßige Betrieb der Wirthschaft, des Gewerbes nicht darunter leidet, während die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen mit geringerem Einkommen, der die nöthigen Lebensbedürfnisse aus seinen geringen Einnahmen für 4 bis 5 Kinder bestreiten muß, oder welchem seine Kränklichkeit besondere Ausgaben veranlaßt, oder der einen Angehörigen bei sich aufnehmen und unterhalten muß, unzweifelhaft beeinträchtigt ist.

Ist bereits bei Feststellung des Einkommens auf den betreffenden Umstand Rücksicht genommen, wie dies beispielsweise anzunehmen ist, wenn bereits die Zinsen der Schulden im vollen Betrage vom Jahreseinkommen in Abzug gebracht, wenn bei Feststellung des Einkommens aus Grundbesitz und Gewerbe bereits Rücksicht auf Unglücksfälle, Verluste ꝛc. genommen ist (cf. §. 5 al. 3 der Instruktion vom 29. Mai 1873 Nr. 158), wenn bereits die Kränklichkeit Veranlassung gegeben hat, das Einkommen niedriger zu schätzen, so kann nicht eine nochmalige Berücksichtigung solcher Verhältnisse dadurch eintreten, daß von der Befugniß Gebrauch gemacht wird, eine niedrigere Steuerstufe festzustellen. Treffen die gesetzlichen Voraussetzungen der fraglichen Ermächtigung zu, so ist es zulässig, die ihrem Einkommen nach der ersten Stufe Angehörigen von 420 bis einschließlich 660 Mark Einkommen ganz von Steuer frei zu lassen (cf. §. 7 al. 3 des Gesetzes). Es folgt aber aus dieser Bestimmung, daß es unter allen Umständen unstatthaft ist, in Ausdehnung derselben, die Freiheit von Klassensteuer Personen zu Theil werden zu lassen, welche das Einkommen der erste Stufe übersteigen, also mehr als 660 Mark Einkommen haben. Aus dieser Vorschrift muß aber der Schluß gezogen werden, da die Steuerpflichtigen der höheren Stufen doch nicht besser gestellt sein können, als diejenigen der ersten Stufe, daß es Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, mit Rücksicht auf das Vorhandensein

solcher die Leistungsfähigkeit mindernderer Verhältnisse, nur die Herabsetzung um Eine Stufe zu gestatten, also der Regel nach eine weitergehende Ermäßigung auszuschließen, so daß eine solche nur unter ganz besonders drückenden Verhältnissen ausnahmsweise wird bewilligt werden dürfen (cf. §. 5 al. 2 der Instruktion vom 29. Mai 1873 Nr. 157).

Da aber den im §. 5 litt. g und h) des Gesetzes (cf. oben §. 9 Nr. 5 und 6) bezeichneten Inhabern des eisernen Kreuzes ꝛc. und Veteranen von 1806/15 die Steuerfreiheit zugestanden ist, sofern sie nach §. 7 des Gesetzes zu den beiden ersten Stufen gehören, also nicht bloß, in sofern sie ein den beiden ersten Stufen entsprechendes Einkommen (420—660, 660 bis 900 Mark incl.) haben, so muß es auch für zulässig erachtet werden, den zu diesen Kategorieen gehörigen Personen die Steuerfreiheit zu Theil werden zu lassen, wenn sie ein Einkommen von über 900—1050 Mark einschließlich haben, aber gleichwohl wegen Vorhandenseins solcher die Leistungsfähigkeit beeinträchtigender Verhältnisse zur zweiten Steuerstufe zu verweisen gewesen wären.

Bezüglich der wegen eines Einkommens von über 3000 Mark zur klassifizirten Einkommensteuer einzuschätzenden Steuerpflichtigen war es durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 grundsätzlich untersagt, eine Berücksichtigung solcher die Leistungsfähigkeit berücksichtigenden Verhältnisse eintreten zu lassen. (cf. Einkommensteuer-Veranlagungs-Instr. v. 8. Mai 1851 Nr. 2 u. Nr. 350. Dieser Grundsatz ist auch durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 hinsichtlich der zur dritten oder einer höheren Stufe zu veranlagenden Personen, also hinsichtlich aller Steuerpflichtigen mit einem Einkommen über 4200 Mark, in seiner ganzen Schärfe aufrecht erhalten, indem nach § 20 letztes alin. l. c. (cf. auch Instr. vom 29. Mai 1873 IV. 4836 Nr. 444) nur eine Ausnahme für die Einkommensteuerpflichtigen der ersten und zweiten Stufe, also mit einem Einkommen von über 3000 Mark bis einschließlich 3600 Mark sowie von über 3600 Mark bis einschließlich 4200 Mark, in der Weise zugelassen ist, daß die Pflichtigen der zweiten Stufe zum Steuersatze der ersten Stufe und die der ersten Stufe zum Steuersatze der zwölften Stufe der Klassensteuer veranlagt werden dürfen. Die in Anwendung dieser Vorschrift mit dem Steuersatze der 12. Stufe der Klassensteuer Veranlagten hören dadurch nicht auf, zu den Einkommensteuerpflichtigen zu gehören, und sind nicht zu den Klassensteuerpflichtigen zu rechnen, so daß ihre Steuer in jeder Beziehung als Einkommensteuer, nicht als Klassensteuer zu behandeln ist, haben jedoch nicht den Normalsatz der 12. Klassensteuerstufe von 72 Mark, sondern den sich aus der Kontingentirung der Klassensteuer ergebenden modifizirten Steuerbetrag (cf. unten § 19) der 12. Klassensteuerstufe zu entrichten (cf. Rescr. vom 29. Mai 1873 IV. 4836 Nr. 444).

Für die Zulässigkeit der hiernach den Einkommensteuerpflichtigen der ersten und zweiten Stufe zu bewilligende Ermäßigung sind die bezüglich der Klassensteuerpflichtigen entwickelten Gesichtspunkte maßgebend.

§. 19.

6. Zur Erhebung gelangende Steuersätze und Einfluß der Kontingentirung der Klassensteuer.

(§ 6 des Ges. Nr. 15—20 u. § 20 l. c. Nr. 68 und Nr. 187 und 188.)

Für die zur klassifizirten Einkommensteuer eingeschätzten Steuerpflichtigen ist, mit alleiniger Ausnahme der wegen Vorhandenseins von die Leistung-

fähigkeit beeinträchtigenden Verhältnissen mit dem Steuersatz der 12. Klassensteuerstufe belegten Pflichtigen der ersten Steuerstufe, und vorläufig abgesehen von den durch Ab- und Zugänge bedingten Veränderungen, wovon unten § 23 die Rede sein wird, durch die veranlagte Steuerstufe ohne Weiteres durch das Gesetz (siehe oben § 11) der Steuersatz bestimmt, den der Steuerpflichtige für das Steuerjahr zu entrichten hat, so daß die Gesammtheit der veranlagten Steuerbeträge zugleich das Jahressoll an klassifizirter Einkommensteuer für die Staatskasse ergiebt.

Dies ist bezüglich der Klassensteuer nicht der Fall, seitdem durch § 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1873, sowie § 5 des Gesetzes von demselben Tage, betr. die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, die Kontingentirung dieser Steuer auf den Normalbetrag von 42,000,000 Mark erfolgt, d. h. das Gesammt-Jahressoll an Klassensteuer auf diesen Betrag gesetzlich fixirt ist.

Durch §. 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 betr. die Einverleibung des Herzogthums Lauenburg in die preußische Monarchie, Ges.-Samml. S. 169, ist übrigens der Klassensteuer-Normalbetrag vom Jahre 1877 ab auf 42,100,000 Mark erhöht worden.

Sofern die Gesammtsumme der Steuerbeträge, welche sich bei Anwendung der oben § 11 bezeichneten gesetzlichen Steuersätze auf die zu den verschiedenen Stufen durch die Jahresrollen veranlagten Steuerpflichtigen ergiebt, d. i. der aus der Veranlagung durch die Jahresrollen mit Ausschluß der etwaigen Zugänge (cf. § 22) sich ergebende Jahresbetrag der Solleinnahme jenen Normalbetrag übersteigt oder nicht erreicht, findet eine Herabsetzung beziehungsweise Erhöhung der letzteren bis auf den Normalbetrag statt. Der Finanzminister bestimmt alljährlich bis zum 1. März, wieviel Mark und Pfennig auf jede 3 Mark der veranlagten Jahressteuer weniger oder mehr zu entrichten sind, um das gesetzlich fixirte Jahressoll zu erhalten. Es bleiben jedoch bei dieser Festsetzung Beträge von 5 Pfennigen und darunter außer Betracht, während an Stelle höherer Pfennigsbeträge 10 Pfennige treten. Der durch diese Abrundung der Pfennige oder durch Reklamationen und Rekurse entstehende Ueberschuß oder Ausfall gegen jenen Normalbetrag wird unter Abrundung auf 10 Pfennige nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung im folgenden Jahre ausgeglichen.

Der zur Hebung zu stellende Normalbetrag hat in Anwendung dieser Vorschriften nur für das erste Veranlagungsjahr nach dem Gesetze vom 25. Mai 1873 mit dem ursprünglich festgestellten Betrage von 33,000,000 Mark zusammen fallen können, da er sich später durch die in Folge jener Abrundung auf volle 10 Pfennige erhöhen oder verringern und unter allen Umständen um die Gesammtsumme der Ausfälle erhöhen muß, welche durch Reklamationen und Rekurse entstanden sind, wobei aber nur diese Ausfälle bezüglich der durch die Klassensteuer-Rollen, nicht aber bezüglich der durch die Zugangslisten veranlagten Steuerpflichtigen, zu berücksichtigen sind. (cf. Bemerkung 1 auf Muster H zum § 16 d. Instr. v. 10. Dezbr. 1873 Nr. 281.)

Der Betrag der von jedem Steuerpflichtigen zu entrichtenden Jahressteuer wird also für jedes Jahr durch die oben erwähnte Bekanntmachung des Finanzministers festgestellt.

Die Folge der vorzunehmenden Erhöhungen oder Herabsetzungen ist, daß für die einzelnen Monate nicht immer gleiche Steuerbeträge zur Erhe-

bung gelangen können, und es ist das Bedürfniß hervorgetreten, das dadurch sich als nothwendig ergebende Verfahren besonders zu ordnen, wie dies durch das Reskript vom 24. April 1875 IV 3467 (Nr. 291—294) auf welche hier nur verwiesen zu werden braucht, des Näheren ergiebt.

Durch die Kontingentirung der Klassensteuer ist jedes finanzielle Interesse der Staatsverwaltung an der Veranlagung dieser Steuer beseitigt, da für die Staatskasse unter allen Umständen nicht die durch die Veranlagung sich ergebende Solleinnahme, sondern der Normalbetrag zur Hebung gestellt wird.

An die Stelle des Interesses des Staates bezüglich der Richtigkeit der Veranlagung ist das finanzielle Interesse jedes einzelnen Steuerpflichtigen, beziehungsweise jeder Gemeinde und jedes Kreises getreten. Jede einzelne zu niedrige Einschätzung hat die Wirkung, daß der Ausfall natürlich von der Gesammtheit der übrigen Steuerpflichtigen getragen wird, die zu niedrige Einschätzung einzelner Berufsklassen, daß die übrigen Klassen das Minus aufzubringen haben, jedes örtliche Herabdrücken der Steuer in irgend einer Gemeinde, einem Kreise, einem Regierungsbezirke, daß die Differenz zwischen der gesetzlichen und faktischen Veranlagungssumme sich auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen der übrigen Gemeinden, Kreise, Regierungsbezirke überträgt.

Alle bei der Veranlagung betheiligten Organe haben daher die dringendste Veranlassung, innerhalb ihrer Zuständigkeit auf eine dem Gesetze entsprechende Veranlagung hinzuwirken. Bei den Gemeindebehörden und Kommissionen ist zwar hier und da die Auffassung hervorgetreten, daß der Staat ja doch sein Kontingent erhalte, es ihm also gleichgültig sein könne, und derselbe sich nicht darum zu kümmern habe, wer es zahle und es im Interesse jeder Gemeinde liege, die Steuer möglichst niedrig zu halten. Auch ist hier und da versucht worden, die Einschätzungen nicht nach den allein maßgebenden gesetzlichen Grundsätzen, sondern nach den subjektiven Auffassungen der hauptsächlich vertretenen Klasse bezüglich der Steuerfähigkeit zu bewirken.

Nachdem durch Beseitigung des finanziellen Interesses des Staates die Aufgabe der bei der Klassensteuer-Veranlagung betheiligten Staatsbehörden und Beamten darauf beschränkt ist, die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften lediglich im Interesse der Steuerpflichtigen zu überwachen, kann die Geltendmachung der denselben zugewiesenen Befugnisse solchen ungesetzlichen und zur Bedrückung anderer Steuerpflichtigen führender Auffassungen gegenüber keinen Mißdeutungen mehr ausgesetzt sein, und es ist auch den gegen dieselben gerichteten energischen Bestrebungen der Staatsregierung in der öffentlichen Meinung, und zwar sowohl in der Presse, wie im Landtage, die Anerkennung nicht versagt worden.

Anmerkung: Bisher fiel das Kalenderjahr mit dem Steuer- oder Veranlagungsjahr zusammen. Künftig ist das Etatsjahr, — die Zeit vom 1. April bis 31. März — das Steuer- resp. Veranlagungsjahr. Was im vorstehenden § bezüglich des Steuerjahres bezw. des Jahressolls gesagt ist, gilt also künftig für das Etatsjahr; die Festsetzung des Nominalbetrages an Klassensteuer erfolgt nicht mehr bis zum 1. März, sondern bis zum 1. Juni. (Siehe unten § 54, § 76.)

§. 20.

7. Zeitpunkt der Veranlagung und Zeitdauer, für welche dieselbe erfolgt.

(cf. Verjährungsgef. v. 18. Juni 1840 § 6 Nr. 123 b., ferner § 36 des Gesetzes Nr. 121, (199, 546—550, und 574.)

Die Veranlagung erfolgt alljährlich für das Steuerjahr in der Weise, daß in den weiter unten zu erörternden Formen (cf. unten §§ 31 u. 42) die Steuerstufe von Beginn des Veranlagungsjahres ab für alle vorhandenen Steuerpflichtigen bestimmt und die aus der Veranlagung sich ergebende Solleinnahme festgestellt sein muß.

Mit Rücksicht auf den Termin der Einreichung der Hauptnachweisung über die Veranlagungs-Resultate mußte bisher, wo das Veranlagungsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfiel, die Feststellung der sämmtlichen Klassensteuer-Rollen im Anfange des Dezember des vorhergehenden Jahres stattgefunden haben, und da bis zu diesem Stadium eine Zeit von 3 bis 4 Monaten erforderlich ist, so mußten die Veranlagungsarbeiten bezüglich der Klassensteuer bereits im August beginnen; bestimmte Fristen für den Anfang wie für die verschiedenen Stadien der Veranlagung sind jedoch nicht generell vorgeschrieben; deren Feststellung ist vielmehr den Regierungen (Finanz-Direktion, Direction für die Verwaltung der direkten Steuern) überlassen. Diese Fristen waren jedoch so zu bestimmen, daß die Hauptnachweisung über das Veranlagungssoll spätestens bis zu dem 15. Dezember dem Finanzminister vorliegen konnte, indem eine Verlängerung dieser Frist unter keinen Umständen stattfinden sollte. (cf. § 14 alin. 7 der Instr. v. 29. Mai 1873 Nr. 177, 199 und Nr. 574.)

Für die klassifizirte Einkommensteuer war der 15. Dezember des vorhergehenden Jahres als der Zeitpunkt festgestellt, bis zu welchem die jährliche Einschätzung vollständig beendigt sein mußte.

Der Zusammentritt der Einschätzungs-Kommission sollte nicht vor dem 5., und nicht nach dem 10. Dezember stattfinden. (cf. Verf. v. 1. Juli 1874 .IV 5054 Nr. 546.)

Wann die Veranlagungsarbeiten zu beginnen haben, wird von dem verständigen Ermessen der leitenden Beamten mit Rücksicht auf die Innehaltung der vorgeschriebenen Beendigungszeit nach dem Umfange der Arbeiten zu bemessen sein, wobei es als selbstverständlich zu betrachten ist, daß wo die Einschätzungen längere Sitzungen der Kommissionen in Anspruch nehmen, die Berufung derselben nicht an den 10. Dezember gebunden sein konnte, sondern so zeitig erfolgen mußte, daß der Abschluß sämmtlicher Arbeiten vor dem 15. Dezember möglich blieb.

Die in der vorschriftsmäßigen Weise (siehe unten § § 31 und 42) festgestellten Steuerbeträge sind für das Steuerjahr gültig, und können nur im Reklamations-Rekurs- resp. Beschwerdeverfahren und in den Fällen eine Herabsetzung erleiden, in welchen gesetzlich ein Steuer-Abgang anerkannt ist. (Siehe unten §§ 22 und 23.)

Erhöhungen der festgesetzten Klassensteuerstufen resp. der sich durch die Kontingentirung ergebenden Steuerbeträge können dagegen den durch die Klassensteuer-Rollen veranlagten Klassensteuerpflichtigen gegenüber niemals geltend gemacht werden.

(cf. § 6 des Verjährungs-Gesetzes vom 18. Juni 1840 Nr. 123 b, Reser. v. 5. Dezbr. 1832 III 27513 Nr. 547.)

Der Grundsatz, daß die Veranlagung den Steuerpflichtigen gegenüber eine endgültige für die Dauer des Steuerjahres und unter keinen Umständen eine Erhöhung zulässig ist, sei es, daß die Einschätzung dem wirklichen Einkommen nicht entspricht, sei es, weil im Laufe des Jahres das Einkommen sich erhöht hat, gilt auch bezüglich derjenigen durch die Steuerrolle veranlagten Steuerpflichtigen, deren Befreiung von der Klassensteuer wegen eines unter 420 Mark eingeschätzten Einkommens anerkannt ist. (cf. Rescript vom 29. Dezember 1873 IV 12063 Nr. 547 a.)

Dasselbe muß bezüglich der durch die Rollen veranlagten Steuerpflichtigen gelten, welche zwar zu einem der ersten Stufe entsprechenden Einkommen eingeschätzt, aber wegen besonderer die Leistungsfähigkeit beeinträchtigender Verhältnisse von der Steuer freigelassen sind, sowie bezüglich derjenigen zu den beiden ersten Stufen eingeschätzten Personen, deren Steuerfreiheit auf Grund des § 5 lit. g und h des Gesetzes (siehe oben § 9 unter Nr. 5 und 6) anerkannt ist.

Auch eine Versetzung der zur Klassensteuer definitiv Veranlagten zur Einkommensteuer ist gleichfalls für das Steuerjahr unzulässig. (cf. Rescr. vom 2. Februar 1855 III 38 Nr. 548.)

Da die Einschätzung zur Klassensteuer und zur klassifizirten Einkommensteuer von verschiedenen Organen und in verschiedenen Verfahren erfolgt, so kann es übrigens vorkommen, daß Steuerpflichtige, für welche durch die Klassensteuer-Rollen eine Klassensteuerstufe definitiv festgestellt ist, gleichzeitig zur klassifizirten Einkommensteuer eingeschätzt worden sind. In diesem Falle, aber nur dann, wenn bereits die gleichzeitige förmliche Einschätzung zur Einkommensteuer erfolgt ist, also nicht schon dann, wenn die Kommission dieselben nur zur Einschätzung zur Einkommensteuer für geeignet gehalten hat, ist die Veranlagung zur letzteren Steuer als rechtsgültig zu betrachten, die veranlagte Klassensteuer aber in Abzug zu bringen. (Cf. Rescr. vom 2. April 1853 III 7272 Nr. 549.)

Verschieden hiervon liegt jedoch die Sache, wenn die Regierung einen Steuerpflichtigen für einkommensteuerpflichtig erachtet und für denselben eine Klassensteuerstufe nicht festgesetzt und die Einkommensteuer-Einschätzungskommission die Einschätzung zu dieser Steuer abgelehnt hat und gegen die letztere Entscheidung Berufung bei der Bezirks-Kommission eingelegt ist; in diesem Falle ist eine definitive Einschätzung zur Klassensteuer nicht erfolgt, und es ist deshalb zulässig, die durch die Bezirks-Kommission etwa beschlossene Stufe der Einkommensteuer nachträglich zur Geltung zu bringen, es soll aber bis zur Entscheidung der Bezirkskommission der höchste Klassensteuersatz eingezogen, dem Steuerpflichtigen jedoch eröffnet werden, daß die Einziehung des höheren Betrages vorbehalten bleibe, wenn die wegen Heranziehung zur Einkommensteuer schwebenden Verhandlungen zur Einschätzung in diese Steuer führen sollte. (Cf. Rescr. vom 6. August 1851 III 17717 Nr. 550.)

Auch bezüglich der Einkommensteuer ist eine Erhöhung der festgestellten Beträge für das Steuerjahr unzulässig; es findet jedoch eine Abweichung von den bezüglich der Klassensteuer erörterten Grundsätzen insofern statt, als der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission berechtigt ist, die Berufung gegen die Einschätzung bei der Bezirks-Kommission (siehe unten §. 45) zu erheben, welche die Wirkung hat, daß der Steuerpflichtige zwar vorläufig nur den Steuersatz der eingeschätzten Stufe zu zahlen hat, die definitive Entscheidung über die Steuerstufe und den Steuersatz aber von dem demnächstigen Beschluß

der Bezirks-Kommission abhängig wird, so daß eine Erhöhung des ursprünglich eingeschätzten Steuerbetrages durch erfolgreiche Einlegung der Berufung möglich ist.

Als gehörig veranlagt können indeß nur solche Einkommensteuerpflichtige gelten, denen die Einschätzung in vorschriftsmäßiger Weise bekannt gemacht ist, so daß eine nicht derartig bekannt gemachte Einschätzung, welche lediglich als eine innere Angelegenheit der Kommission betrachtet werden muß, nicht entgegensteht, demnächst eine höhere Besteuerung durch Berichtigung der Einschätzung herbeizuführen. (Cf. Rescr. vom 20. Februar 1876 IV 752 Nr. 550a.)

Anmerkung. Unter Steuerjahr im Sinne des vorstehenden §. war bisher das Kalenderjahr zu verstehen. Künftig gilt alles, was bezüglich des Steuer- resp. Veranlagungsjahres gesagt ist, für das Etatsjahr, vom 1. April bis 31. März. Die für die Veranlagung bestimmten Fristen sind sämmtlich um drei Monat hinausgerückt. (Siehe unten §. 54.)

§. 21.

8. Ort der Veranlagung und Erhebung.

(Cf. Instruktion vom 29. Mai 1873 Nr. 140, §. 6 der Instr. vom 8. Mai 1857 Nr. 355, §. 8 der Instr. vom 24. September 1851 Nr. 407, 453 und Nr. 551—557.)

Die Steuerpflicht wird der Regel nach durch den Wohnsitz bedingt, und muß folgeweise die Veranlagung und Erhebung der Steuer am Wohnorte erfolgen. Die Zuständigkeit der betreffenden Organe der Steuerverwaltung ist also der Regel nach von dem Wohnorte des Steuerpflichtigen abhängig. Zeitweise Abwesenheit unter Beibehaltung des Wohnsitzes ändert hieran nichts (cf. Rescr. vom 21. Mai 1836 III 11102 Nr. 551 und 31. Januar 1854 III 251 Nr. 552, al. 2 der Instruktion vom 29. Mai 1873 III 4824 Nr. 140), so lange in Gemäßheit der Darlegung in den §§. 8 und 10 oben die Steuerpflicht fortdauert.

Auch die Ausländer, welche wegen ihres Aufenthaltes in Preußen Klassen- oder Einkommen entrichten müssen, sind an ihrem Aufenthaltsorte im Inlande zu veranlagen. [Nr. 355.]

Im Falle eines doppelten oder mehrfachen Domizils im Inlande ist bezüglich der Einkommensteuerpflichtigen vorgeschrieben, daß die erste Veranlagung zwar in allen diesen Orten erfolgen müsse, demnächst aber in die Wahl des Steuerpflichtigen gestellt werden solle, an welchem Orte er die Steuer für den Gesammtbetrag des Einkommens entrichten will, und daß, sofern eine Erklärung hierüber nicht binnen einer bestimmten Frist erfolge, die Steuer für den Gesammtbetrag des Einkommens in dem Bezirke eingezogen werden solle, aus welchem dem Steuerpflichtigen der größte Theil des Einkommens zufließt. Hat in Anwendung dieser Vorschrift bei der ersten Veranlagung eine Doppel-Veranlagung stattgefunden, so ist die höchste in einem Bezirke festgestellte Steuerstufe als rite veranlagt zu betrachten, während die etwaigen geringeren Veranlagungen als Abgänge in Wegfall kommen. Für die späteren Veranlagungen ist der vom Steuerpflichtigen gewählte resp. der nach Maßgabe der obigen Bestimmungen in Ermangelung der Ausübung des Wahlrechts bestimmte Ort maßgebend, aus welchem der Steuerpflichtige den größten Theil des Einkommens bezieht, so daß erst die Veranlagung an einem anderen Orte erfolgen darf, wenn der Steuerpflichtige von seinem Wahlrecht anderweit Gebrauch gemacht hat. (Cf. Nr. 6 der Einkommen-

steuer-Veranlagungs-Instruktion vom 8. Mai 1851, [355], § 8 al. 3 der Instruction vom 24. September 1851 [407], Rescr. vom 15. Oktober 1862 III 22078 und Rescr. vom 21. Oktober 1851 III 23195 [Nr. 553 und 554].)

Selbstredend können die vorstehenden Vorschriften nur für den Fall eines doppelten oder mehrfachen Wohnsitzes Anwendung finden, so daß ein Steuerpflichtiger, der nur einen Wohnsitz hat, nur von den zuständigen Behörden dieses Wohnortes herangezogen werden darf, von der Ausübung eines Wahlrechts in diesem Falle also füglich nicht die Rede sein kann.

Von welchen thatsächlichen Voraussetzungen das Vorhandensein eines doppelten resp. mehrfachen Wohnsitzes abhängt, beziehungsweise in welchen Fällen ein mehrfacher Wohnsitz anzunehmen, ist in den preußischen Steuergesetzen nicht näher bestimmt.

In vielen deshalb ergangenen Rescripten, welche ihrem sonstigen Inhalte nach durch Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuer antiquirt sind, wird ausgeführt, daß sich andere allgemeine Grundsätze, als solche in den §§. 11 und 15 Th. I Tit. 2 der Allg. Gerichtsordnung aufgestellt seien, nicht füglich vorschreiben ließen und es dem verständigen Ermessen der Behörden überlassen bleiben müsse, nach diesen allgemeinen Vorschriften Fälle der bezeichneten Art zu entscheiden. (Cf. Rescr. vom 8. März 1852 III 3886, 3. Januar 1854 III 29786, 8. April 1866 III 5950, 8. März 1854 III 3926, 30. April 1854 III 10324, 21. Januar 1855, 7. August 1835 III 10319, 8. Mai 1838 III 10319, 8. Februar 1844 III 29762, 15. Mai 1852 III 12344, 11. Januar 1860 III 12024, 8. Oktober 1861 III 21047, 21. November 1861 III 25680.)

Minderjährige Kinder behalten in Konsequenz jener Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung, so lange sie keinen eigenen Wohnsitz genommen, den Wohnsitz des verstorbenen Vaters und sind deshalb am letzteren Orte zur Steuer heranzuziehen. (Cf. Rescr. vom 13. Februar 1862 III 1558 Nr. 555.)

Bezüglich der Klassensteuerpflichtigen, welche einen mehrfachen Wohnsitz im Inlande haben, fehlt es seit Wegfall der Gültigkeit der Vorschriften in §. 3 des Gesetzes in Folge der Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuen, an ausdrücklichen allgemeinen Vorschriften über den Ort der Steuerveranlagung resp. der Steuerzahlung. Nach allgemeinen Grundsätzen wird jedoch denselben das Wahlrecht in dieser Beziehung nicht vorenthalten werden können, wie dies bezüglich der Eheleute mit einem doppelten Wohnsitz durch Rescr. vom 14. Mai 1857 III 9980 [Nr. 453] ausdrücklich Anerkennung gefunden hat.

Wenn von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht ist, so wird die Bestimmung der Behörden darüber maßgebend sein müssen. Bei Doppelveranlagungen werden analog den obigen Vorschriften, unter Beibehaltung der höchsten Stufe, die veranlagten geringeren Steuersätze in Abgang zu bringen sein.

Der Fall der Steuerveranlagung solcher Personen, welche im Inlande keinen Wohnsitz haben, kann nur bei Einkommensteuerpflichtigen vorkommen (cf. §. 10 oben). Sind dieselben nur wegen ihrer fortdauernden Staatsangehörigkeit steuerpflichtig geblieben, so gilt als Regel, daß sie da auch ferner in der Steuer fortgeführt werden, wo sie vor Verlassen der preußischen Staaten zuletzt ihr Domizil gehabt haben resp. zuletzt zur Steuer

veranlagt gewesen sind. Eine Ausnahme von dieser Regel machen diejenigen im Auslande sich aufhaltenden Einkommensteuerpflichtigen, welche aus preußischen Staatskassen Gehälter resp. Pensionen erhalten, und welche mit Rücksicht auf die Vorschrift in §. 36 al. 2 des Gesetzes dorthin mit der Steuer zu überweisen sind, wo die Kasse sich befindet, aus der sie die Gehälter ꝛc. beziehen, und außerdem die einkommensteuerpflichtigen in Bremen, Oldenburg, Hamburg und Lübeck stationirten preußischen Zollbeamten, sowie die preußischen Eisenbahnbeamten in Bremen, welche ausschließlich im Auslande domizilirt sind, indem diese Steuerpflichtigen sämmtlich der Veranlagung durch die Einschätzungs-Kommission des Stadtkreises Hannover unterliegen. (Cf. Rescr. vom 27. Oktober 1874 IV 10836 Nr. 557.)

Ausländer, welche lediglich wegen ihres Grundeigenthums oder wegen des Besitzes von inländischen gewerblichen oder Handelsanlagen oder wegen der Theilnahme an solchen zur Steuer heranzuziehen sind, müssen da, wo das Grundeigenthum resp. die gewerblichen Anlagen ꝛc. belegen sind, veranlagt werden. Haben sie solche Besitzungen in mehreren Einschätzungsbezirken, so sind die wegen Veranlagung Steuerpflichtiger mit mehreren Domizilen im Inlande gegebenen Vorschriften (cf. oben) analog zur Anwendung zu bringen. (Cf. Nr. 6 der Einkommensteuer-Veranlagungs-Instruktion vom 8. Mai 1851 al. 2 Nr. 355.)

Die nach andern deutschen Staaten versetzten resp. abkommandirten preußischen Offiziere und Militairbeamten, welche wegen eines Einkommens aus in Preußen belegenem Grundbesitz beziehungsweise aus einem innerhalb Preußens betriebenen Gewerbe steuerpflichtig bleiben, sollen aber an demjenigen Orte veranlagt werden, an welchem sie zuletzt in Preußen in Garnison gestanden haben. (Cf. Rescr. vom 8. Dezember 1871 IV 12851 Nr. 556.)

9. Von den Zu- und Abgängen.

§. 22.

1. Bei der Klassensteuer.

(Cf. §. 3 bis 5 der Instr. vom 12. Dezember 1873 226—249, ferner 123 e und f, Nr. 558—560.)

Jede Veränderung in der durch die Klassensteuer-Rollen festgesetzten, beziehungsweise durch den Finanzminister zufolge der Kontengentirung auf Grund des § 6 des Gesetzes (siehe oben §. 19) modifizirten Klassensteuer-Solleinnahme ist ein Zugang oder Abgang, ein Zugang, wenn dadurch eine Erhöhung, ein Abgang, wenn eine Verminderung des Steuersolls eintritt.

Da eine Erhöhung der durch die Klassensteuerrollen veranlagten Steuerpflichtigen beziehungsweise eine Besteuerung der auf Grund des §. 5 lit a g und h resp. §. 7 al. 2 und 3 des Gesetzes (siehe oben §. 20) ausdrücklich durch die Klassensteuerrolle als steuerfrei anerkannten Personen für die Dauer des Veranlagungsjahres unstatthaft ist, so ist ein Zugang an Klassensteuer nur dadurch möglich, daß entweder

a) ein Steuerpflichtiger in den Rollen übergangen ist oder
b) erst im Laufe des Steuerjahres die Steuerpflicht eintritt.

Unter die erste Kategorie würden, wenn die Vorschrift, daß alle zur Zeit der Veranlagung steuerpflichtigen Personen durch die Rolle zur Veranlagung gelangen müssen, wirklich zur Ausführung gelangte, nur solche Per-

sonen fallen können, welche bei Feststellung der Rollen als einkommensteuerpflichtig behandelt worden sind, deren Heranziehung zur Klassensteuer sich aber später als nothwendig ergeben hat. Da aber in der Praxis die vollständige Ausführung jener Bestimmung wohl nie ganz erreicht werden wird, so wird es ausnahmsweise stets vorkommen, daß Steuerpflichtige übergangen sind und in Zugang gestellt werden. Die bezüglich dieser übergangenen Steuerpflichtigen erforderliche Veranlagung geschieht für das ganze Steuerjahr, tritt also vom Beginn desselben ab in Wirksamkeit. Eine Heranziehung zur Steuer für bereits abgelaufene Jahre ist unzulässig, weil nach §. 5 und 6 des Verjährungsgesetzes vom 18. Juni 1840 [123e und 123f]. Nachforderungen von Steuern bei gänzlicher Uebergehung auf das Jahr beschränkt sind, in welchem die Nachforderung geltend gemacht wird. Da aber eine Steuer-Nachforderung nur dann als vorhanden anzunehmen ist, wenn nicht bloß die Veranlagung erfolgt, sondern auch die vorschriftsmäßige Bekanntmachung der Steuer an den Steuerpflichtigen geschehen ist, so dürfen nur solche Steuerbeträge zur Hebung gelangen, welche vor Ablauf des betreffenden Veranlagungsjahres dem Steuerpflichtigen in vorschriftsmäßiger Weise bekannt gemacht worden sind, und selbst vor Ablauf des Steuerjahres veranlagte Steuerbeträge, bezüglich deren die bestimmungsmäßige Bekanntmachung aus irgend einem Grunde bis zum Ablauf des Steuerjahres nicht hat erfolgen können, sind als verjährt zu betrachten. (Cf. Rescr. vom 7. März 1874 Nr. 558.)

Unter die zweite Kategorie der in Zugang zu stellenden Personen, deren Steuerpflicht erst nach der Veranlagung durch die Jahresrollen hervortritt, fallen

1. die unbesteuert gebliebenen Angehörigen einer Haushaltung, welche aufhören Mitglieder derselben zu sein (cf. §. 5 oben), insofern bei ihnen die sonstigen Voraussetzungen der Steuerpflicht zutreffen. (Cf. §. 3 Nr. 1 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 Nr. 226.)

Die Zubehörigkeit zur Haushaltung kann dadurch aufhören und die Steuerpflicht dadurch eintreten, daß entweder

a) der bisher besteuerte Haushalt aufgelöst wird, wie beim Ableben des Haushaltungsvorstandes, in welchem Falle, sofern ein anderer Vorstand, z. B. die Wittwe lediglich an die Stelle des Verstorbenen tritt, nur die letztere als steuerpflichtig in Zugang kommen muß, während in allen übrigen Fällen bezüglich jedes einzelnen bisherigen Mitgliedes der Haushaltung zu erwägen bleibt, ob dasselbe für sich und eventuell in welcher Stufe zur Steuer einzuschätzen ist oder

b) beim Fortbestehen des bisherigen Haushaltes einzelne Mitglieder als ausgetreten zu behandeln sind und dadurch steuerpflichtig werden, weil sie wiederum

aa) entweder selbst eine Haushaltung begründen oder

bb) durch ein eigenes zum Unterhalt ausreichendes Einkommen aus Besitz, Gewerbe, Gesindedienst, oder sonstiger gewinnbringender Beschäftigung die Eigenschaft steuerpflichtiger Einzelnsteuernder erhalten.

2. die zur ersten Stufe gehörigen Personen, welche wegen eines Alters unter 16 Jahren (cf. §. 5 lit. b des Ges. oben §. 9 Nr. 1) von

Steuer freigelassen sind, durch Vollendung des 16. Lebensjahres (cf. §. 3 Nr. 2 gedachter Instruktion Nr. 227),

3. die aus dem Militairdienst ausscheidenden, auf Grund des §. 5 lit. c und d des Gesetzes (siehe oben §. 9 Nr. 2 und 3) befreit gebliebenen Personen (Nr. 2 §. 3 unter 4 l. c. Nr. 229),
4. die auf Grund des §. 5 lit. e des Gesetzes (cf. oben §. 9 Nr. 4) für die Dauer der Mobilmachung resp. des Kriegszustandes befreit gebliebenen Personen durch Aufhören der Mobilmachung resp. des Kriegszustandes (cf. §. 3 und 5 der gedachten Instruktion Nr. 230)
5. die aus dem Auslande anziehenden bisher unbesteuerten Inländer, welche wegen ihres Aufenthalts im Auslande von Steuer frei geblieben waren (siehe oben §. 8) und
6. die Ausländer, welche sich des Erwerbs wegen in Preußen aufhalten durch ihren Anzug, insofern sie nicht dieses Zweckes wegen ihren Aufenthalt daselbst nehmen, durch Ablauf eines vollen Jahres nach geschehenem Anzuge. (Cf. §. 5 lit. f. des Gesetzes und §. 3 Nr. 6 der gedachten Instruktion Nr. 231.)
   Unter diese Vorschriften fallen auch diejenigen nichtpreußischen deutschen Staatsangehörigen, welche in Preußen und in ihrem Heimathsstaate einen Wohnsitz hatten und dieserhalb in Preußen steuerfrei bleiben mußten (siehe oben §. 10 unter 2b), wenn sie ihren Wohnsitz im Heimathsstaate aufgegeben haben, ihren Wohnsitz in Preußen aber beibehalten.
7. das Dienstpersonal der Gesandtschaften und der Gesandten, welches durch Austritt aus dem Dienst wieder steuerpflichtig wird (cf. §. 6 oben).

Die vorstehenden unter 1 bis 7 bezeichneten sind sämmtlich erst von dem nächsten auf dem Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monat ab zur Steuer heranzuziehen. (Cf. §. 11 des Gesetzes. Nr. 43.)

Bei Einschätzung aller in Zugang zu stellenden Steuerpflichtigen zur Steuer kommen die oben in §§. 5 bis 21 erörterten Veranlagungs-Grundsätze einschließlich der Vorschrift zur Anwendung, daß nicht die im §. 7 des Gesetzes für die verschiedenen Steuerstufen bezeichneten Normalsteuersätze, sondern die mit Rücksicht auf die Kontingentirung auf Grund des §. 6 l. c. berichtigten Steuerbeträge maßgebend sind [Nr. 20]. Bezüglich des Verfahrens wird auf §. 35 unten verwiesen.

Klassensteuer-Abgänge sind möglich:

a) durch Aufhören der Steuerpflicht nach geschehener Veranlagung und zwar in folgenden Fällen:
   1. durch den Tod des Steuerpflichtigen, gleichviel ob derselbe Haushaltungsvorstand oder Einzelnsteuernder ist, indem die Steuerpflicht die Person trifft und daher mit dem Erlöschen der Persönlichkeit aufhört. (Cf. §. 5 Nr. 1 der mehr gedachten Instruction Nr. 234.)
      Durch diese Vorschrift in Verbindung mit der Bestimmung oben unter 1 lit. a ist das auf § 5 Nr. 12 der aufgehobenen Instrukt. vom 19. Juni 1851 beruhende Verfahren beseitigt, wonach beim Ableben eines Familienhauptes nur dann die Steuer in Abgang und der neue Haushaltungsvorstand in Zugang zu stellen resp. neu zu veranlagen war, wenn zugleich eine Veränderung in den Erwerbsverhältnissen eintrat. Nach jetzt gültiger Vorschrift muß stets die

Abgangsstellung der Steuer des Verstorbenen eintreten und der neue Vorstand wieder veranlagt resp. in Zugang gestellt werden.

2. durch den Uebertritt einer besteuerten Person in einen bereits besteuerten Haushalt, weil nicht die Mitglieder des Haushaltes, sondern nur dessen Vorstand steuerpflichtig sind und folgeweise mit dem Eintritt in eine andere Haushaltung als Mitglied die Steuerpflicht in Wegfall kommen muß. (Cf. § 5 Nr. 2 der Instruktion. Nr. 235.)

Von welchen Voraussetzungen das Vorhandensein dieses Abganges abhängig zu machen ist, muß nach den im § 5 oben entwickelten Grundsätzen über die Zubehörigkeit zur Haushaltung beurtheilt werden. Da aber diese Zubehörigkeit auch beim äußerlichen Anschluß an einen Haushalt nach jenen Ausführungen nur dann angenommen werden kann, wenn der Haushaltungsvorstand der betreffenden Person den Unterhalt gewährt, so kann die Abgangsstellung auf Grund dieser Vorschrift nur einem solchen bisher Steuerpflichtigen gewährt werden, bei dem auch diese Bedingung zutrifft, also nur einer Person, welche kein zum Unterhalt genügendes eigenes Einkommen aus irgend einer Quelle bezieht.

Offenbar zum Unterhalt ungenügende kleine eigene Einnahmen können der Anwendung dieser Vorschrift nicht entgegenstehen. In diesem Sinn (nicht dem strikten Wortlaut nach) wird auch die Bestimmung des § 5 [243 a] jener Instruktion vom 12. Dezember 1873 zu verstehen sein, daß zur Begründung des Abgangs die Versicherung gehöre, daß die betreffende Person wirklich keinen besonderen Erwerb oder kein besonderes Einkommen habe, vielmehr lediglich vom Familienhaupt Wohnung und Unterhalt empfange.

Auch der Wortlaut der gedachten Instruktion, daß der Uebertritt in einen besteuerten Haushalt nothwendig sei, kann nicht den Sinn haben, daß der Vorstand der Haushaltung wirklich Steuer zahlt, weil die Steuerpflicht mit dem Eintritt als Mitglied in eine Haushaltung erlischt und die Fortdauer derselben nicht von dem durch persönliche Verhältnisse einer andern Person, des Haushaltungsvorstandes, bedingten Umstande abhängig sein kann, daß letzterer nach Vorschrift der Gesetze aus irgend einem Grunde von Steuer frei gelassen werden mußte. Die Abgangsstellung wird deshalb auch dann nicht zu versagen sein, wenn der Uebertritt in die Haushaltung eines Steuerpflichtigen erfolgt, dessen Befreiung auf Grund der Bestimmungen in § § 6 — 10 oben hat anerkannt werden müssen.

3. durch Verheirathung. (§ 5 Nr. 3 der Instruktion Nr. 236.)

Nach den im § 5 l. c. entwickelten Grundsätzen gehört die Frau stets zur Haushaltung des Mannes, so lange die Ehe dauert. In Konsequenz dieses Satzes und da nach den Ausführungen sub 2 vorstehend die Steuerpflicht mit dem Eintritt in einen andern Haushalt erlischt, würde somit die vor Eingehung der Ehe der Frau auferlegte Steuer stets in Abgang kommen müssen. Es ist jedoch von der Durchführung dieser Konsequenz abgesehen und bestimmt worden, daß bei Verheirathung eines klassensteuerpflichtigen Mannes mit einer zur Klassensteuer veranlagten Frau nicht stets die Steuer

der letzteren, sondern der niedrigste der beiden Steuersätze zum Abgang kommen solle (cf. Rescr. vom 17. September 1857 III 19735 [Nr. 559], welches neuerdings noch jetzt als gültig anerkannt ist.)

4. durch Eintritt in den Militairdienst auf Grund der Vorschrift im § 5 lit. c und d des Gesetzes (cf. oben § 9 Nr. 2 und 3) für die dort näher bezeichneten Personen. (Cf. § 5 Nr. b u. c. 238.)
5. durch Mobilmachung oder Eintritt des Kriegszustandes in Gemäßheit des § 5 lit. e l c. (cf. oben § 9 Nr. 4) bezüglich der dort näher bezeichneten Steuerpflichtigen (cf. § 5 unter 7. l. c. Nr. 239).
6. durch Verlegung des Wohnortes in das Ausland nach Vorschrift des § 5 Nr. 8 der Instruktion [Nr. 240]. (Siehe oben § 8).
7. durch Eintritt in den Dienst einer fremden Gesandschaft bezw. eines Gesandten. (Cf. § 6 oben.)

In den Fällen unter 4 und 5 beginnt die Steuerfreiheit mit dem Anfang desjenigen Monats, in welchem der Befreiungsgrund eintritt, [cf. Nr. 484 bis 486], während in allen übrigen Fällen die Abgangsstellung erst von dem auf den Eintritt des Befreiungsgrundes folgenden Monat ab wirksam wird.

Nachdem ein Einkommen unter 420 Mark als Befreiungsgrund von der Klassensteuer gesetzlich anerkannt ist, könnte es in Frage kommen, ob nicht denjenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommen nach geschehener Veranlagung unter diesen Betrag herabgesunken ist, gleichfalls die Befreiung mittelst Abgangsstellung zugestanden werden müsse. Diese Frage ist jedoch mit Recht aus dem Grunde verneint worden, weil die Veranlagung für das ganze Steuerjahr (cf. oben § 20) erfolgt, und Veränderungen in den Verhältnissen des Steuerpflichtigen im Laufe des Steuerjahres nur dann Herabsetzung des Steuersatzes begründen können, wenn das Gesetz dies ausdrücklich gestattet, was bezüglich der gedachten Steuerpflichtigen nicht der Fall ist.

Es ist vielmehr erst durch Art. III der Klassensteuer-Novelle vom 16. Juni 1875 [Nr. 134] möglich geworden, eine Berücksichtigung derjenigen Klassensteuerpflichtigen eintreten zu lassen, deren Verhältnisse sich im Laufe des Steuerjahres nachtheilig verändert haben, indem derselbe bestimmt, daß die Bezirks-Regierung auf Vorschlag der Einschätzung-Kommission solchen Steuerpflichtigen einen verhältnißmässigen Erlaß an Steuer bewilligen kann, welche nach geschehener Veranlagung von dem Verluste einer Einnahmequelle oder von außergewöhnlichen Unglücksfällen betroffen und dadurch in ihrem Nahrungsstande zurückgesetzt worden sind. Ein Rechtsanspruch auf einen solchen Erlaß kann aus dieser gesetzlichen Vorschrift, da der Regierung nur das Recht, nicht die Verpflichtung, zu einer solchen beigelegt ist, nicht gefolgert werden. Auch ist ein Verlust einer Einnahmequelle nur unter denselben Voraussetzungen anzunehmen, unter welchen bei der Einkommensteuer ein solcher zur Begründung der Abgangsstellung (siehe unten § 23) angenommen werden darf. (Cf. auch Rescript vom 24. Januar 1876 IV 300 Nr. 566).

Im Uebrigen wird bezüglich der Details der Zulässigkeit von derartigen Erlassen, welche auch zu völligen Steuerbefreiungen führen können, auf die Ausführungs-Instruktion vom 21. Juni 1875 IV 6138 und Art. III des Gesetzes v. 16. Juni 1875 Nr. 297, sowie das Rescr. v. 11. April 1876 IV 3970 Nr. 299 verwiesen.

Daß derartige Steuerveränderungen auch formell als Erlasse, nicht als Abgänge, behandelt werden sollen, konnte keinen Grund dagegen abgeben, die bezüglichen Vorschriften hier zu behandeln, wo von den Gründen der Steuerveränderungen im Laufe des Jahres die Rede ist, und wo die fragliche Materie daher am zweckmässigsten zur Erledigung gelangt. (Siehe übrigens unten § 47).

Die durch den Umzug klassensteuerpflichtiger Personen in einen andern Ort zufolge § 11 alin. 3 des Gesetzes, sowie § 3 Nr. 3 [Nr. 228] und § 5 Nr. 5 [Nr. 237] der Instruktion vom 12. Dezember 1873 eintretenden Veränderungen im Steuersoll der einzelnen Gemeinden haben keine Erhöhung oder Verringerung der Steuersoll-Einnahme des Staats zur Folge, sind also ihrem Begriffe nach keine Steuer-Zu- und Abgänge, sondern nur aus formellen Gründen bezüglich der Ordnung des Rechnungswesens und der Erhebung als solche zu behandeln und werden deshalb erst im § 35, welcher diesen Gegenstand näher behandelt, berücksichtigt werden.

Wirkliche Abgänge, d. h. Verminderung des Steuersolls, können ferner eintreten:

b) durch Ermäßigung der Steuer oder völlige Befreiung im vorgeschriebenen Reklamations- oder Rekursverfahren (cf. § 5 Nr. 9 der mehrgedachten Instruktion — Nr. 242).

Es wird in dieser Beziehung unten auf § 32—34 verwiesen, hier aber nur bemerkt, daß die stattgehabte Reklamations- resp. Rekursentscheidung die Veranlagung als solche berichtigt und deshalb für die ganze Dauer der Veranlagung wirksam wird, auf welche sich die Entscheidung bezieht.

c) durch heimliches Verziehen, ohne daß der Aufenthalt später ermittelt wird (cf. § 5 Nr. 9 l. c. Nr. 241).

Durch besondere zur Sicherung des Steuereingangs gegebene Vorschriften, wovon unten § § 35 und 52 die Rede sein wird, ist Fürsorge getroffen, daß sich möglichst Niemand der Steuerzahlung entzieht. Gleichwohl ist dies bei der Fluktuation der Bevölkerung nicht ganz zu vermeiden, und es hat deshalb das heimliche Verziehen als ein Grund zur Verminderung des Steuersolls anerkannt werden müssen, wenngleich er im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt ist. Den Veranlagungsbehörden ist eine besonders strenge Prüfung bezüglich der aus diesem Grunde in Abgang zu stellenden Steuerpflichtigen zur Pflicht gemacht (cf. Rescr. v. 12. Dezember 1873 Nr. 290).

d) durch Beseitigung irriger Veranlagungen — und zwar:

1. im Falle doppelter oder mehrfacher Besteuerung.
2. im Falle gesetzlich unzuläßiger Besteuerung von Personen unter 16 Jahren, welche zur ersten Stufe gehören.
3. im Falle der Besteuerung solcher Personen, welche zu einem besteuerten Haushalte gehören (cf. § 7 der mehrgedachten Instruktion Nr. 245—247).

In allen diesen unter lit. d 1—3 aufgeführten Fällen handelt es sich lediglich um Rückgängigmachung ungesetzlicher Besteuerungen.

Wer als zur Haushaltung gehöriges Mitglied zu betrachten ist, ergiebt sich aus den Erörterungen oben § 5. Bezüglich der Frage, welche Steuersätze bei doppelten oder mehrfachen Veranlagungen derselben Person in Abgang kommen müssen, ist zunächst zu unterscheiden, ob dieselbe Person

durch die Jahresrollen gleichzeitig mehrmals veranlagt ist, oder ob nach geschehener Veranlagung durch die Rolle resp. durch Zugangsstellung eine mehrmalige Veranlagung mittelst Zugangsstellung stattgefunden hat. Letzterenfalls muß stets die erste Veranlagung als rechtsgiltig betrachtet und die irrige zweite Veranlagung ohne Rücksicht darauf, ob sie die höhere ist, durch Abgangsstellung beseitigt werden, weil nach den im § 26 oben erörterten Grundsätzen die Erhöhung der einmal für das Steuerjahr festgesetzten Steuer unter allen Umständen unzuläßig ist.

Im Falle der gleichzeitigen Doppelveranlagung durch die Jahresrollen wird dagegen der Regel nach die höhere Besteuerung aufrecht zu erhalten und die geringere durch Abgangsstellung in Wegfall zu bringen sein.

Ob dieser Grundsatz auch dann in Anwendung zu bringen ist, wenn ein Steuerpflichtiger durch seine zuständige Behörde des Wohnorts (cf. § 20 oben) und gleichzeitig durch eine inkompetente Behörde veranlagt ist, erscheint zweifelhaft, und es fehlt darüber an einer prinzipiellen Entscheidung von maßgebender Stelle. Geht man dabei von dem allgemeinen unbestrittenen Grundsatze aus, daß bei sich widersprechenden Festsetzungen zweier Behörden, doch diejenige der inkompetenten, also von Haus aus nichtige, nicht dadurch gültig werden kann, daß die Steuer eine höhere ist, so erscheint es gerechtfertigt, daß in diesen Fällen der Doppelbesteuerung, ohne Rücksicht auf die Höhe der Steuer, die Seitens der zuständigen Behörde erfolgte Besteuerung aufrecht erhalten bleibt, die durch die inkompetente Behörde geschehene aber durch Abgangsstellung zu beseitigen ist.

Für diese Auffassung spricht auch die Entscheidung im Rescript vom 15. Oktober 1862 III 22078 [Nr. 554].

Die Abgangsstellung dieser den gesetzlichen Vorschriften zuwider erfolgten Besteuerung geschieht für die ganze Dauer der geschehenen irrigen Veranlagung und muß ex officio erfolgen, wenn die Voraussetzungen konstatirt sind, ist also weder von Anträgen der Betroffenen, noch weniger aber von dem Beschreiten des Reklamations- resp. Rekursweges, oder von der Beachtung der Fristen und Formen dieses Verfahrens abhängig gemacht, indem diese Fälle neben den in diesem Verfahren erfolgenden Ermäßigungen und Befreiungen ausdrücklich als Abgänge durch die mehrgedachte Instruktion anerkannt worden sind.

Die analoge generelle Anwendung dieser Vorschrft Seitens der Veranlagungsbehörden und Regierungen auf andere Fälle, in welchen den gesetzlichen Vorschriften zuwider eine gesetzlich von Entrichtung der Klassensteuer befreite Person irriger Weise veranlagt, wo z. B. ein nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über Beseitigung der Doppelbesteuerung der preußischen Steuer nicht Unterliegender, oder ein lediglich im Auslande domizilirender Preuße (cf. § 8 oben) oder ein nach den Vorschriften der § § 6 und 7, § 9 Nr. 5 und 6, § 13 oben als steuerfrei Anerkannter gleichwohl in formell rechtsgültiger Weise zur Steuer herangezogen worden ist, kann an sich als zuläßig nicht erachtet, vielmehr nur als Regel festgehalten werden, daß sonstige Befreiungen von irrig aber formell rechtsgiltig veranlagten Steuern nur im Wege des ordentlichen Reklamations- resp. Rekursverfahrens herbeigeführt werden können, weil nach § 1 des Verjährungsgesetzes vom 18. Juni 1840 [Nr. 123 a] auch zur Klassensteuer Veranlagte, welche Befreiung von der Steuer beanspruchen bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruchs auf den Reklamationsweg verwiesen sind, das

Klassensteuergesetz über diese Frage keine Vorschrift enthält und der Finanzminister die Ermächtigung zur Abgangstellung irrig veranlagter Steuerbeträge ohne Reklamations- oder Rekurs-Erhebung nur bezüglich jener drei unter d 1—3 oben angeführten Fälle ertheilt hat. Aus der generellen Ertheilung dieser nie angezweifelten Ermächtigungen dürfte aber in Uebereinstimmung mit der Praxis, wonach stets in einzelnen Fällen Seitens des Finanzministeriums gesetzlich verbotene Besteuerungen außerhalb der Formen des ordentlichen Reklamations- resp. Rekursverfahrens redressirt worden sind, die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens gefolgert werden müssen. Ein Rechtsanspruch auf solche ausnahmsweise gestatteten Beseitigungen irriger Veranlagungen außerhalb des Reklamations- resp. Rekursverfahrens wird aber unzweifelhaft Niemandem zugestanden werden können.

Es wird jedoch nach dem Rescripte vom 24. Januar 1872 IV 775 [Nr. 560], wenngleich dadurch dieser Grundsatz nur bezüglich der Angehörigen des Reichslandes Elsaß-Lothringen ausgesprochen worden ist, angenommen werden können, daß den Regierungen generell überlassen worden ist, dem Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung zuwider erfolgte Veranlagungen steuerfreier Personen ohne Weiteres zu redressiren, welche Auffassung auch auf § 17 Nr. 3 der Instr. vom 12. Dezember 1873 gestützt werden kann, welcher den Fall der Doppelbesteuerung als Grund des Abgangs ohne Beschränkung darauf, daß dieselbe in Preußen geschehen sein müsse, und damit auch die Zulässigkeit anerkennt, bei Doppelbesteuerungen in Preußen und einem andern deutschen Bundesstaat die gesetzlich unzulässige Steuer in Preußen in Abgang bringen zu dürfen.

Bemerkung: Was im vorstehenden § bezüglich des Veranlagungs- resp. Steuerjahres und von der Unzulässigkeit der Nachforderung bezüglich solcher Steuern gesagt ist, welche den Steuerpflichtigen nicht vor Ablauf des Jahres bekannt gemacht sind, galt früher für das Kalenderjahr, muß aber künftig für das Etatsjahr — 1. April bis 31. März — gelten (siehe unten § 54).

§ 23.

2. Bei der klassifizirten Einkommensteuer.

(Cf. Instruktion v. 24. Sept. 1851 395, 401, 405—411 § 36 des Gesetzes, 121 u. 122 sowie in Nr. 561 bis 570, ferner Nr. 558—550, 558, 560, 469—472, 484—486).

Bezüglich der Einkommensteuer tritt zu den auch für die Klassensteuer möglichen Fällen, in welchen ein Zugang, d. h. eine Erhöhung des Jahres-Veranlagungssolls, an Steuer eintreten kann, (cf. § 22 oben) nämlich wenn

a) die Uebergehung einkommensteuerpflichtiger Personen bei der Veranlagung stattgefunden hat (cf. § 2 Nr. 3 der Instr. v. 24. Sept. 1851 Nr. 395);
b) die Steuerpflicht erst im Laufe des Steuerjahres eingetreteten ist;
c) der Fall hinzu, daß durch die Bezirks-Kommission in Folge der von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission eingelegten Berufung eine höhere Steuerstufe beschlossen wird (cf. § 2 Nr. 6 der cit. Instruktion Nr. 395 und unten § 45).

Von dieser letzten Ursache des Zugangs ist bereits oben § 20 die Rede gewesen, auch dort bereits nachgewiesen, daß die beiden unter a und b bezeichneten Gründe davon ausgeschlossen sind, wenn bereits eine endgültige Veranlagung zur Klassensteuer stattgefunden hat. Auch findet der im

§ 22 oben entwickelte Grundsatz, daß die nachträgliche Heranziehung zur Steuer für bereits abgelaufene Jahre unter allen Umständen unzulässig ist und eine Nachforderung der Steuer sich auf die Steuer desjenigen Veranlagungs-Jahres zu beschränken hat, in welchem die Veranlagung des Steuerpflichtigen und die Bekanntmachung des Steuersatzes an denselben erfolgt ist, auf die Einkommensteuer Anwendung (cf. Nr. 548—550 und 558), so daß es hier nur noch der näheren Aufzählung derjenigen Fälle bedarf, in welchen ein Zugang bei der Einkommensteuer durch Eintritt der Steuerpflicht innerhalb des Steuerjahres vorkommen kann, nämlich wenn

1. ein Ausländer, hinsichtlich dessen die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, von welchen die Einkommensteuerpflicht abhängig ist, preußischer Staatsangehöriger wird (cf. § 2 Nr. 1 der Instrukt. v. 24. Septbr. 1851 Nr. 305);
2. ein nicht preußischer deutscher Staatsangehöriger, der in Preußen und in seinem Heimathsstaate einen Wohnsitz hatte und deshalb auf Grund des §. 2 alin. 2 des Reichsgesetzes zur Beseitigung der Doppelbesteuerung (siehe oben §. 10 sub Nr. 2 b) in Preußen steuerfrei gelassen werden mußte, obwohl er wegen seines Aufenthaltes des Erwerbes wegen oder von längerer Dauer als einem Jahre nach preußischem, durch jenes Reichsgesetz modifizirten Rechte steuerpflichtig gewesen sein würde, seinen Wohnsitz im Heimathstaate aufgiebt (cf. Nr. 6d);
3. ein Ausländer Grundeigenthum oder gewerbliche oder Handelsanlagen in Preußen erwirbt, oder Theilnehmer daran wird, und daraus ein Jahreseinkommen von mehr als 3000 Mark bezieht (siehe oben §. 10 Nr. 2c), oder des Erwerbes wegen seinen Wohnsitz in Preußen nimmt, oder sich daselbst länger als ein Jahr aufgehalten hat; nichtpreußische deutsche Staatsangehörige werden jedoch durch den bloßen Aufenthalt resp. Wohnsitz in Preußen nach dem mehrgedachten Reichsgesetze dem preußischen Besteuerungsrecht nicht unterworfen (cf. oben §. 10 Nr. 2b und §. 2 unter 2 der cit. Instruktion. Nr. 395), wenn sie einen zweiten Wohnsitz im Heimathsstaate haben;
4. ein preußischer in Bundes- oder Staatsdiensten stehender Staatsangehöriger, mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 3000 Mark, welcher seinen dienstlichen Wohnsitz in einem andern deutschen Staate hatte und deshalb nach §. 10 alin. 3 des gedachten Reichsgesetzes der Besteuerung in Preußen nicht unterworfen war, seinen dienstlichen Wohnsitz wieder in Preußen genommen hat (Siehe oben §. 10 unter b und am Ende). Endlich sind Zugänge möglich bezüglich:
5. der oben §. 22 hinsichtlich der Klassensteuer unter 1 als zugehend bezeichneten Personen, insofern dieselben ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen von mehr als 3000 Mark erlangen (cf. §. 2 Nr. 4 der cit. Instr. Nr. 395);
6. der auf Grund des Art. II des Gesetzes vom $\frac{1.\ \text{Mai}\ 1851}{25.\ \text{Mai}\ 1873}$ wegen der Mobilmachung resp. des Kriegszustandes steuerfrei gebliebenen Einkommensteuerpflichtigen. (Siehe oben §. 13 Nr. 2).
7. bezüglich der im Dienste fremder Gesandschaften und Gesandten

stehenden Personen, welche ein Einkommen über 3000 Mark haben, durch Austritt aus dem Dienste. (Cf. §. 6 oben).

Die unter a und c fallende Zugänge werden von Beginn des Steuerjahres ab, die unter 1 bis 5 bezeichneten, von welchen die unter 2 und 4 aufgeführten erst in Folge des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 15. Mai 1870 möglich geworden sind, die übrigen auf der Instruktion vom 24. September 1851 § 2 Nr. 1 bis 4 und 6 beruhen (cf. Nr. 395), von dem auf den Eintritt der Steuerpflicht folgenden Monate ab, die unter Nr. 6 und Nr. 7 fallenden von dem Monate ab wirksam, welcher auf den Monat folgt, von welchem der Befreiungsgrund in Wegfall gekommen ist.

Verminderung der durch die Jahres-Veranlagung sich ergebenden Soll-Einnahme an Einkommensteuer, resp. Abgänge können eintreten:

1. durch Ermäßigung der Steuer im geordneten Remonstrations- und Reklamationsverfahren (Siehe unter §. §. 43–45, §. 5 unter Nr. 6 der cit. Instruktion. Nr. 491).
2. durch Beseitigung irriger Veranlagungen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist in der Instruktion vom 24. September 1851 §. 5 unter Nr. 3 [Nr. 401] ausschließlich der Fall der Doppelbesteuerung, wovon oben §. 21 und bezüglich der Klassensteuer §. 22 lit. d Nr. 1 die Rede gewesen ist, vorgesehen, so daß die Regierungen auf diesen einzigen der auf den Begriff der irrigen Veranlagung von Steuerpflichtigen zurückzuführenden Abgangsfall beschränkt sind, und als Regel festgehalten werden muß, daß, abweichend von der Klassensteuer, (siehe oben §. 22 unter lit. d 1—3), die Beseitigung von sonstigen Einkommensteuer-Veranlagungen, welche dem Gesetz zuwider gegen solche Personen erfolgt sind, welche von der Steuer aus irgend einem anderen Grunde (cf. §. 6, 7, 10 und 13 oben) befreit sind, nur im geordneten Remonstrations- und Reklamationsverfahren zulässig ist, wofür auch die §. 22 oben am Ende angeführte Fassung des §. 1 des Verjährungsgesetzes vom 18. Juni 1840 [Nr. 123a] spricht, und daß die ausnahmsweise Gestattung der Beseitigung anderer dem Gesetz zuwider erfolgten Veranlagungen steuerfreier Personen dem Finanzministerium vorbehalten ist, welches hiervon in der Praxis vielfachen Gebrauch gemacht hat. [cf. unter Andern Nr. 479.]

   Als Ausnahme von dieser Regel wird jedoch auf Grund des Rescr. vom 24. Januar 1872 IV 775 [Nr. 560] und des § 5 sub 3 der Instruktion vom 24. September 1851 [Nr. 401] bezüglich der Einkommensteuer von solchen Personen, welche dem Reichsgesetze wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung zuwider besteuert sind, dasselbe gelten dürfen, was im §. 22 oben im letzten alin. bezüglich der Klassensteuer ausgeführt ist.
3. durch Aufhören der Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres und zwar:
   a) durch Auswanderung von Inländern, d. h. dadurch, daß preußische Staatsangehörige diese Eigenschaft nach den dieserhalb gültigen Gesetzen verlieren, (cf. Rescr. v. 23. Dezemb. 1854 III 31079, 13. Juli 1860 II 7759, 5. April 1862 III 6955, 27. März 1855 III 7279, 24. Novemb. 1855 III 26178, 2. Februar 1853 III 1513), [Nr. 469, 470, 471, 472, 561 u. 562], wobei jedoch vorausge-

setzt werden muß, daß die betreffenden Steuerpflichtigen nicht auch als Ausländer mit Rücksicht auf ihren fortdauernden Aufenthalt daselbst nach wie vor der Einkommensteuer unterworfen bleiben. (Siehe oben §. 10 unter 2b). Sind solche bisherige Staatsangehörige lediglich wegen ihres Einkommens aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb oder als Theilnehmer an solchem in Preußen der Einkommensteuer unterworfen, so tritt durch den Verlust der preußischen Staatsangehörigkeit eine Aenderung in der Steuerpflicht und folgeweise ein Abgang an Einkommensteuer überhaupt nicht ein. Ist die Besteuerung in Preußen aber wegen solchen Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes in Preußen und außerdem wegen eines sonstigen Einkommens erfolgt, dessen Berücksichtigung bei der Veranlagung durch die preußische Staatsangehörigkeit oder den Aufenthalt in Preußen bedingt ist, so daß bezüglich des ersteren Einkommens die Steuerpflicht fortdauert, bezüglich des letzteren aber durch den Verlust der Staatsangehörigkeit aufhört, so ist die dem ersteren Einkommen entsprechende Steuerstufe im geordneten Verfahren (siehe unten unter lit. g Nr. 3) festzustellen, der durch das letztere Einkommen veranlaßte höhere Steuerbetrag aber in Abgang zu bringen. Gewährt der in Preußen belegene Grundbesitz resp. das in Preußen betriebene Gewerbe beziehungsweise der Antheil an demselben nicht ein reines Einkommen von mehr als 3000 Mark, so kommt die ganze veranlagte Steuer in Abgang, weil ein solches Einkommen nur klassensteuerpflichtig ist, die Klassensteuerpflicht aber von dem Wohnsitz im Inlande abhängig ist (cf. oben §. 8, ferner das oben allegirte Rescript vom 5. April 1862 III 6955 Nr. 472 bezüglich §. 8 alin. 2 der Instr. v. 24. Sept. 1851 Nr. 406).

b) durch den Wegfall der Bedingungen, unter welchen Ausländer zur Zahlung von Einkommensteuer verpflichtet sind (cf. oben §. 10 unter 2), also dadurch,

aa) daß ein Ausländer aufhört, Grundbesitzer oder Gewerbetreibender resp. Theilnehmer daran in Preußen zu sein, oder

bb) seinen die Steuerpflicht begründenden Wohnsitz in Preußen aufgiebt (cf. §. 10 unter 2 b oben),

cc) daß ein nicht preußischer deutscher Staatsangehöriger, welcher seinen alleinigen Wohnsitz in Preußen hatte, wieder einen zweiten Wohnsitz in seinem Heimathstaate begründet und dadurch auf Grund des §. 2 alin. 2 des mehrgedachten Reichsgesetzes zur Beseitigung der Doppelbesteuerung die Steuerpflicht in Preußen wieder aufhört.

c) durch den Erwerb eines dienstlichen Wohnsitzes in einem anderen deutschen Bundesstaate außerhalb Preußens Seitens eines in Bundes- oder Staatsdiensten stehenden Preußen, bezüglich dessen dadurch das Besteuerungsrecht des preußischen Staates aufhört. (Siehe oben §. 10).

d) durch den Eintritt der Mobilmachung resp. des Kriegszustandes bezüglich der auf Grund des Art. II des Gesetzes vom 25. Mai 1873 als steuerfrei anzuerkennenden Einkommensteuerpflichtigen (cf. §. 13 Nr. 2 oben).

e) durch Eintritt in den Dienst einer fremden Gesandtschaft oder eines fremden Gesandten (cf. oben § 6).

Die unter 1 und 2 aufgeführten Abgänge treten, weil sie die Veranlagung selbst zu berichtigen bestimmt sind, für die ganze Dauer der Veranlagung ein, während die unter 3 aufgeführten erst von dem auf den Monat, in welchem der die Steuerbefreiung veranlassende Grund eingetreten ist, folgenden Monate ab wirksam werden, mit alleiniger Ausnahme des unter lit. d aufgeführten Falles, wo die Befreiung schon mit dem Monate zu erfolgen hat, in welchem die Mobilmachung resp. der Kriegszustand eintritt (cf. § 10 alin. 3 der Instruktion v. 24. Septbr. 1851 und oben § 13 Nr. 2) Nr. 412 und Nr. 484—486).

Endlich ist als Grund des Steuerabgangs in § 36 des Gesetzes anerkannt,

f) das völlige Erlöschen eines steuerpflichtigen Einkommens,

g) die Verminderung des veranschlagten Gesammteinkommens eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil durch den Verlust einzelner Einnahmequellen.

Der § 36 des Gesetzes erwähnt bezüglich des völligen Erlöschens des steuerpflichtigen Einkommens nur den Todesfall, aber nur als Beispiel und unter ausdrücklicher Erwähnung anderer nur nicht speciell aufgeführter Ursachen. Generell ist die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Steuerpflichtigen als eine solche fernere Ursache anerkannt worden (cf. Resc. vom 4. März 1867 IV 2075 Nr. 563). Unter welchen sonstigen Umständen das völlige Erlöschen eines steuerpflichtigen Einkommens anzunehmen ist, hängt von den jedesmal vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen ab. Ein Beamter, der seines Dienstes entsetzt ist, und ohne jedes andere Einkommen aus irgend einer anderen Einnahmequelle sein Diensteinkommen verloren hat, ein Steuerpflichtiger, welcher lediglich auf seine Rente aus Kapitalvermögen angewiesen war, und letzteres völlig aus irgend einem Grunde verloren hat, ein Gutsbesitzer, der lediglich ein Einkommen aus Grundbesitz hatte, und dessen Grundstück durch Naturereignisse dauernd völlig untergegangen, nicht blos deteriorirt ist, muß als unter diese Bestimmung fallend anerkannt werden. Die Verheirathung kann aber keinen Grund zur Befreiung abgeben, vielmehr muß eine Frau, welche zur Einkommensteuer veranlagt ist, unverändert die Steuer bis zum Schluß des Steuerjahres fortentrichten (cf. Resc. vom 23. August 1853 III 16812 Nr. 564). Bedingung ist nur das völlige Erlöschen des steuerpflichtigen Einkommens im Gegensatz zur bloßen Verminderung desselben. Letzterenfalls kann der Abgang nicht auf die Vorschrift unter lit. f gegründet werden. Ist dies aber der Fall, so ist die ganze veranlagte Steuer von dem auf das Ereigniß, durch welches das gänzliche Erlöschen des steuerpflichtigen Einkommens herbeigeführt ist, folgenden Monate ab, in Abgang zu stellen, ohne daß es eines Antrages auf Absetzung der Steuer bedarf. (Cf. Resc. vom 3. Januar 1854 III 29786, Nr. 565, welches konstant als fortdauernd maßgebend anerkannt ist).

Der Schlußsatz des § 36 des Gesetzes, daß zu dem gesetzlich anerkannten Befreiungsgrunde der Antrag des Steuerpflichtigen hinzukommen muß, und dieser Antrag Vorbedingung ist, so daß auch bei dem Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen die Abgangsstellung erst von dem auf den Antrag folgenden Monat ab bewilligt werden darf, findet somit nicht

auf den Abgang wegen völligen Erlöschens des Einkommens, sondern auf den unter g vorgesehenen Fall der Verminderung des Einkommens Anwendung. Abgesehen von dem Erforderniß des Antrages müssen zur Begründung der Abgangsstellung auf Grund der letztern Vorschrift folgende Momente zusammentreffen:

1. der Verlust einzelner Einnahmequellen.

Unter Verlust ist nicht eine freiwillige Handlung eines Steuerpflichtigen, durch welche sich derselbe einer von ihm bisher benutzten Einnahmequelle entledigt, sondern das Eintreten von Verhältnissen zu verstehen, welche unabhängig von dem Willen des Steuerpflichtigen die Verminderung des Einkommens herbeigeführt haben (cf. Resc. vom 20. Mai 1856 III 12138, Nr. 566).

Als solche die Ermäßigung begründende Verhältnisse sind sonach anzuerkennen, der Verlust von Kapitalvermögen in Folge ungünstiger Verhältnisse, der Umlegung zinsentragender Häuser durch Feuersbrunst, Vermögensverluste in Folge eines Konkurses, die Pensionirung eines Beamten wegen Dienstunfähigkeit, nicht aber das Aufgeben eines Geschäftes, die Veräußerung eines Grundstückes, es sei denn, daß der Steuerpflichtige hierzu durch Verhältnisse gezwungen gewesen ist, welche unabhängig von seinem Willen waren, etwa durch Krankheit, die es völlig unmöglich machte, das Geschäft weiter zu betreiben, nicht aber schon dann, wenn eine bloße Kräfteabnahme oder ungünstige Konjunkturen es vortheilhaft oder wünschenswerth erscheinen ließen, die Veränderung vorzunehmen. Daß aber das die Minderung des Einkommens herbeiführende Ereigniß ein ganz zufälliges, ohne jedes Zuthun des Steuerpflichtigen eingetretenes sein müßte, ist nicht erforderlich. Es steht vielmehr der Anwendung jener Vorschrift nicht entgegen, daß das Ereigniß durch Schuld des Steuerpflichtigen eingetreten ist, z. B. einem im Disziplinarwege entlassenen Beamten nicht der Umstand, daß er das die Entlassung herbeiführende Dienstvergehen begangen hat, einem Arzte, Advokaten oder Gewerbetreibenden, der sein Geschäft wegen schwerer Körpergebrechen oder Geisteskrankheit hat aufgeben müssen, nicht der Umstand, daß er sich das Gebrechen, die Krankheit durch sein Verhalten zugezogen hat. (Cf. Resc. vom 24. Januar 1876 IV 360 Nr. 566 a).

Es muß aber durch den Verlust einzelner Einnahmequellen

2. die Verminderung des veranschlagten Gesammteinkommens um mehr als den vierten Theil herbeigeführt sein.

Es genügt daher nicht, daß das Einkommen durch irgend ein Ereigniß in dem betreffenden Jahre sich überhaupt vermindert hat, sondern es ist erforderlich, daß das fragliche Ereigniß den Verlust einzelner Einnahmequellen und dieser Verlust wiederum die Verminderung des Einkommens um mehr als den vierten Theil herbeigeführt hat.

Ein Gutsbesitzer, der durch Viehsterben, Ueberschwemmung, Hagelschlag oder ein sonstiges Naturereigniß bloß einen Einkommenverlust erlitten hat, kann deshalb unter keinen Umständen einen Anspruch auf Ermäßigung erheben, weil die Einnahmequelle, das Gut, nicht verloren gegangen ist. (Cf. Resc. vom 30. November 1854 III 2959 Nr. 567).

Anders würde die Sache liegen, wenn das Grundstück selbst, die Einnahmequelle, z. B. durch dauernde Ueberschwemmung durch das Meer, völlig untergegangen wäre. Andererseits ist es nicht erforderlich, daß die

Gesammtheit der besteuerten Einnahmequelle verloren gegangen ist, es genügt vielmehr, daß der Verlust, welcher bei einzelnen Einnahmequellen eingetreten ist, eine Verminderung des Gesammteinkommens um mehr als den vierten Theil zur Folge gehabt hat.

Ein Steuerpflichtiger z. B., der aus Grundbesitz 3000 Mark, aus Kapitalvermögen ebensoviel, zusammen 6000 Mark, Einkommen hat und von seinen Kapitalien soviel verliert, daß er nur noch 1000 Mark Kapitalrente behält, bezieht ferner nur noch 3000 und 1000 gleich 4000 Mark Gesammteinkommen; es hat sich das letztere um $^1/_3$, also um mehr als den vierten Theil durch den Kapitalverlust vermindert und es kann ihm unter dem Vorgeben, daß er ja nur einzelne Kapitalien, im Gesammtbetrage von etwa 40,000 Mark mit 2000 Mark Zinsenertrag, verloren, die übrigen einzelnen Kapitalien im Gesammtbetrage von 20,000 Mark mit 1000 Mark Zinsertrag aber behalten, die Einnahme aus dem Kapitalbesitz also nicht verloren habe, die Steuerermäßigung nicht versagt werden (cf. Rescript vom 27. Dezember 1852 III 30214 Nr. 568).

Zu Bedenken hat die Auslegung des § 36 l. c., bezüglich des Ausdruckes veranschlagtes Gesammteinkommen, Veranlassung gegeben, indem es zweifelhaft geworden ist, ob darunter das bei der Einschätzung zu Grunde gelegte Einkommen zu verstehen sei, so daß die Ermäßigung einem Steuerpflichtigen nicht versagt werden könnte, der durch Verlust einer Einnahmequelle eine Einkommens-Verminderung erlitten hätte, deren Betrag allerdings den vierten Theil des bei der Veranlagung geschätzten Einkommens überstiege, bei dem aber feststände, daß der Verlust bei einer berichtigten Schätzung den vierten Theil des wirklichen Einkommens längst nicht erreicht, oder ob im letzteren Falle die Ermäßigung der Steuer nicht zu gewähren sei.

Das Finanzministerium hat sich bisher bei seinen Entscheidungen für die erstere Alternative ausgesprochen.

3. Es muß die Feststellung der thatsächlichen Voraussetzungen, von welchen das Gesetz die Ermäßigung abhängig gemacht hat, im vorgeschriebenen Verfahren erfolgt sein.

Es sind in dieser Beziehung zwei Fälle zu unterscheiden:

a) ob der in Abgang zu bringende Steuerbetrag einfach durch Berechnung festgestellt werden kann, wie z. B. im Falle des gänzlichen Aufhörens der Steuerpflicht, oder im Falle der Einkommensverminderung durch Pensionirung eines Beamten, oder ob

b) zur Feststellung der in Betracht kommenden Verhältnisse eine anderweite Schätzung des Einkommens erforderlich ist.

Ersternfalls befindet ohne Weiteres die Regierung über die Ermäßigung, letzternfalls soll aber stets die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission eingeholt werden (cf. § 7 alin. 2 der Instr. v. 24. Sept. 1851 [Nr. 405], Rescr. v. 30. Novemb. 1854 III 29596 [Nr. 567] sub 2 und Rescr. v. 31. Oktob. 1854 III 25954 Nr. 569). In den Fällen unter b handelt es sich stets um die Entscheidung zweier Fragen, ob ein Verlust von Einnahmequellen vorliegt und ob dadurch eine Verminderung des Gesammteinkommens um mehr als den vierten Theil eingetreten ist. Aus dem Wortlaut der vorstehend cit. Bestimmungen, sowie aus der Motivirung, daß es der Regierung ohne die Entscheidung der Kommission an ausreichenden Mitteln fehle, um mit Sicherheit übersehen zu können, ob

in einem solchen Falle wirklich mehr als der vierte Theil des veranschlagten Einkommens verloren gegangen sei, oder nicht, wird nur zu entnehmen sein, daß die Entscheidung über die letztere Frage der Kommission, über die erstere aber der Regierung allein zustehe, da dieser die Prüfung des Abgangs, also auch des denselben veranlassenden Grundes überlassen sei, so daß die letztere auch berechtigt sein würde, die Abgangsstellung wegen Nichtvorhandenseins eines Verlustes einzelner Einnahmequellen zu versagen, wenn die Kommission sie bewilligen wollte.

Es ist jedoch in neuerer Zeit angenommen, daß die Entscheidung der Kommission über beide Fragen vorbehaltlich des Reklamationsrechts Seitens des Steuerpflichtigen resp. der Berufung Seitens des Vorsitzenden der Einschätzungskommission an die Bezirkskommission (cf. § 43 bis 45) maßgebend sei. Daneben ist aber anerkannt, daß dem Finanzminister auf Grund des § 31 des Gesetzes das Recht zusteht, die Entscheidung der Einschätzungs- resp. Bezirkskommission sowohl zu Gunsten des Steuerpflichtigen, als zu dessen Ungunsten aufzuheben, wenn dem Gesetze zuwider entschieden worden sei, indem in vielfachen Fällen solche abweichende Entscheidungen vom Finanzminister getroffen worden sind. Es wird sich daher empfehlen in zweifelhaften Fällen diese Entscheidung einzuholen. Wenn durch Verlust einzelner Einnahmequellen eine Verminderung des Gesammteinkommens von mehr als den vierten Theil das Einkommen unter 3000 Mark herabsinkt, tritt Abgangsstellung der Einkommensteuer und Zugangsstellung zur Klassensteuer in der entsprechenden Höhe ein. (Cf. Resc. vom 14. Oktober 1854 III. 25638 und vom 31. Oktober 1854 III. 25954 Nr. 569 bis 570.)

Die wegen Verminderung des Einkommens um mehr als den vierten Theil durch Verlust einzelner Einnahmequellen zulässigen Abgänge dürfen endlich nach konstant getroffenen Entscheidungen nur dann bewilligt werden, wenn der Verlust nach Beginn des Veranlagungsjahres, nicht aber, wenn derselbe vorher, wenn auch nach geschehener Veranlagung eingetreten ist, weil vor Beginn des Veranlagungsjahres eingetretene Veränderungen in den Einkommensverhältnissen im Wege des ordentlichen Remonstrations- resp. Reklamationsverfahrens (s. unten §§ 43—45) geltend gemacht werden resp. zur Berücksichtigung gelangen sollen.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Instruktion vom 24. September 1851 den Verzug eines Einkommensteuerpflichtigen an einen anderen Ort als Grund des Zu- und Abganges aufführt, weil diese Instruktion das Verfahren bei den Zu- und Abgängen innerhalb des Einschätzungs- resp. Kassenbezirks regelt und folgeweise bei dem Verzuge eines Steuerpflichtigen das Soll des betreffenden Bezirkes resp. der betreffenden Kasse an Einkommensteuer sich verändert. Da aber die Solleinnahme des Staats hindurch keine Aenderung erleidet, so ist es unterlassen an dieser Stelle diesen Grund oben speziell anzuführen.

Die Schlußbemerkung des § 22 hinsichtlich des Veranlagungsjahres und der in demselben zulässigen Steuernachforderung gilt ebenmäßig für den vorstehenden § resp. hinsichtlich der Einkommensteuer.

10. Von den Organen, welche bei der Veranlagung und Verwaltung mitzuwirken haben und dem Verfahren

I. bei der Klassensteuer.

§ 24.

a. Von den Obliegenheiten des Gemeindevorstandes.

(Cf. § 10 und 11 des Gesetzes vom $\frac{1. \text{ Mai } 1851}{25. \text{ Mai } 1873}$ Nr. 34, 39 und 43, Instruktion vom 29. Mai 1873, § 2 Nr. 139—143, § 6 das. Nr. 150—165, § 7 das. Nr. 166—168, § 16 das. Nr. 203, Instruktion vom 12. Dezember 1873 § 2 Nr. 225, § 9 das. Nr. 251, Art. II des Ges. v. 16. Juni 1875 Nr. 133.)

Den Gemeindevorständen ist für ihre Gemeinde übertragen:

1. Bezüglich der Veranlagung
   a. die Aufnahme des Personenstandes (cf. § 2 der Instr. vom 29. Mai 1873 Nr. 139),
   b. die Aufstellung der Klassensteuerrollen (cf. § 2 l. c. Nr. 140—143),
   c. die Vornahme der Ermittelungen über die Vermögens-, Besitz-, Erwerbs- und sonstigen Verhältnisse, von welchen die Besteuerung abhängt und die Aufstellung der Einkommens-Nachweisungen unter Eintragung der Resultate der angestellten Ermittlungen in dieselben und unter Abgabe eines Gutachtens über die Steuerstufe jedes Steuerpflichtigen. (cf. § 6 l. c. Nr. 150—165 und § 10 des Gesetzes Nr. 3),
   d. die Herbeiführung der Bildung der Einschätzungs-Commission. (§ 7 l. c. Nr. 166—168),
   e. die Bekanntmachung der Steuerrollen. (cf. § 16 l. c. Nr. 203);
2. hinsichtlich der Zu- und Abgänge die Wahrung und Kontrole
   a. die Benachrichtigung des Steuerempfängers von jedem Zu- und Abgang (cf. § 7 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 Nr. 225) unter vorläufiger Bestimmung der in Anwendung zu bringenden Steuerstufe bei denjenigen in Zugang kommenden Personen, welche für das Steuerjahr noch nicht eingeschätzt worden sind. (cf. § 11 des Gesetzes Nr. 43.)
   b. die Führung der Zu- und Abgangslisten (§ 9 der Instruktion v. 12. Dezember 1873 Nr. 251);
3. die Kontrole der Erhebung in den 6 östlichen Provinzen, (siehe unten § 48)

In den selbstständigen Gutsbezirken stehen den Gutsvorstehern die den Gemeindevorstehern übertragenen Funktionen zu.

Durch die etwaige Bildung kombinirter Einschätzungsbezirke tritt bezüglich der Obliegenheiten des Gemeindevorstandes bezw. des Gutsvorstehers keine Aenderung ein. (cf. unten § 25 und Art. II. letzter Absatz des Gesetzes vom 16. Juni 1875 Nr. 133).

Die Gemeindevorstände haben die obigen Geschäfte unter Beachtung der für sie erlassenen besonderen Anweisungen auszuführen. Hervorgehoben mag hier noch werden, daß die Steuerangelegenheiten durch deren Uebertragung auf die Gemeindebehörden den Charakter der Kommunalangelegen-

heiten nicht annehmen, daß die Gemeindebehörden dieselben vielmehr nur als Organ der Staatsverwaltung und unter deren Leitung und Aufsicht auszuführen haben, und folgeweise Beschwerden in diesen Angelegenheiten von der Regierung (Finanzdirektion), Abtheilung für direkte Steuern Domainen und Forsten (Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) und in letzter Instanz vom Finanzminister entschieden werden.

§ 25.

Bildung der Einschätzungs-Commissionen.

(Cf. § 10 des Gesetzes Nr. 32, 33, 36, § 7 und 8 der Instruktion vom 12. Mai 1873 Nr. 166—169 Art. II. des Gesetzes vom 16. Juni 1875 Nr. 133, Instruktion vom 21. Juni 1875 IV. 6138 Nr. 296 und 571.)

In der Regel wird für jede Gemeinde Eine Einschätzungskommission gebildet, welche aus dem Gemeindevorstande als Vorsitzenden und aus Mitgliedern besteht, welche von der Gemeindevertretung, bezw. wo eine solche nicht vorhanden, von den stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde-Versammlung alljährlich aus der Zahl der Klassensteuerpflichtigen gewählt werden. Es sollen gewählt werden:

in Gemeinden	bis	zu	3000	Einwohnern	3	Mitglieder
=	=	=	= 6000	=	6	=
=	=	=	= 10000	=	9	=
=	=	über	10000	=	12	=

Bei der Wahl soll darauf gesehen werden, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Kommission vertreten sind. (cf. § 10 lit. c. des Ges. alin. 1., Nr. 32 und § 7 der Instr. vom 29. Mai 1873 Nr. 167).

Es ist (wie wiederholt vom Ministerium ausgesprochen worden) Sache der Aufsichtsbehörden: Landrath, Regierung, (Finanz-Direktion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) auf Erfüllung dieser gesetzlichen Vorschrift zu halten damit nicht durch Ueberwiegen bestimmter Klassen und der durch sie vertretenen Interessen ein Herabdrücken der Steuer der vorzugsweise vertretenen Klassen zu Ungunsten der nicht genügend vertretenen begünstigt resp. erleichtert wird.

Wo der Gemeindevorstand kollegialisch gebildet ist (Magistrat) steht nicht der Gesammtheit die Theilnahme an der Beschlußfassung der Einschätzungs-Kommission bezw. der Vorsitz in derselben zu, sondern nur Einem Mitgliede des Gemeindevorstandes, also entweder dem Vorsitzenden des letzteren oder einen von letzteren zu wählenden Mitgliede desselben (cf. Rescr. vom 9. Oktober 1862 III. 21563 Nr. 57, dessen fortdauernde Anwendbarkeit wiederholt neuerdings anerkannt ist.) In großen Städten können nach näherer Bestimmung der Regierung (Finanzdirektion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) mehrere Einschätzungs-Kommissionen gebildet werden, in welchen der Gemeindevorstand, wenn er derselben nicht selbst übernehmen will, den Vorsitz einem der von der Gemeindevertretung gewählten Kommissions-Mitgliedern übertragen darf. Die Mitglieder werden in der oben bezeichneten Anzahl für jede Kommission von der Gemeindevertretung gewählt. (cf. § 10 lit. a alin. 2 des Gesetzes Nr. 43 und § 7 alin. 2 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 Nr. 168.

In den selbstständigen Gutsbezirken besteht die Kommission aus dem Gutsvorsteher als Vorsitzenden, auch wenn er Einkommensteuer zahlt und

den von ihm aus den Klassensteuerpflichtigen zu ernennenden Mitgliedern in der oben bezeichneten Anzahl. [Nr. 133.]

Durch Art. II. des Gesetzes vom 16. Juni 1875 [Nr. 133] ist endlich angeordnet, daß durch die Regierung (Finanzdirektion) unter Zustimmung der Kreisausschüsse, bezw. in den Landestheilen, wo solche nicht vorhanden, der Kreisvertretungen, sowie nach vorheriger Anhörung der Betheiligten nach näherer Anleitung des Circular-Rescripts vom 21. Juni 1875 IV. 6138 [296].

1. Gemeinden und selbstständige Gutsbezirke, welche eine örtlich verbundene Lage haben, mit einander,
2. Gemeinden und selbstständige Gutsbezirke von abgesonderter Lage mit weniger als 500 Einwohnern mit benachbarten Gemeinden,

also nicht bloß Gutsbezirke mit anderen Gutsbezirken, zu Einem Einschätzungsbezirke vereinigt werden können, wobei der Regel nach die Einwohnerzahl des kombinirten Einschätzungsbezirkes 1200 Seelen nicht übersteigen darf, und die Ueberschreitung dieser Normalzahl nur mit Genehmigung des Finanzministers zulässig ist.

Für jeden derartigen kombinirten Einschätzungsbezirk wird nur Eine Einschätzungs-Kommission gebildet, in welcher der von der Regierung (Finanzdirektion) zu bestimmende Gemeinde- oder Gutsvorsteher den Vorsitz zu übernehmen hat.

In der Provinz Westfalen kann auch der Amtmann desjenigen Amtsverbandes und in der Rheinprovinz der Bürgermeister derjenigen Bürgermeisterei, welchem, resp. welcher die kombinirten Gemeinden und Gutsbezirke angehören, zum Vorsitzenden ernannt werden.

Ein Recht zur Ablehnung des übertragenen Vorsitzes steht den bezeichneten Personen nicht zu. Fungirt jedoch in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen der Gutsvorsteher zugleich als Amtsvorsteher, so soll von der Uebertragung des Vorsitzes im Falle des Wiederspruches Abstand genommen werden. Bezüglich der Anzahl der Mitglieder der Einschätzungs-Kommissionen für solche kombinirte Einschätzungsbezirke ist die Eingangs gedachte Vorschrift maßgebend. Jedoch soll die festzusetzende Mitgliederzahl auf die zubehörigen Gemeinde- und Gutsbezirke nach Verhältniß der Einwohnerzahl vertheilt, und jeder Gemeinde und jedem Gutsbezirke mindestens Ein Mitglied zugetheilt werden.

Für Gutsbezirke tritt der Vorsteher oder dessen Stellvertreter in die Kommission ein, wenn er nicht vorzieht, einen Einwohner des kombinirten Einschätzungsbezirkes (also auch einen Einwohner der zum Bezirke gehörigen Gemeinden) zu ernennen. Entfallen auf einen Gutsbezirk mehrere Mitglieder, so sind dieselben gleichfalls vom Gutsvorsteher zu ernennen.

Die den einzelnen zugeschlagenen Gemeinden zugestandene Zahl der Mitglieder wird von der Gemeindevertretung resp. Versammlung jeder Gemeinde gewählt.

Die Wahl bez. Ernennung der Mitglieder der Kommission erfolgt alljährlich vor Beginn der Veranlagung [Nr. 166].

Die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen gebildeten Einschätzungs-Kommissionen werden durch ihren Vorsitzenden zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Funktionen zusammenberufen und die Mitglieder durch denselben mittelst Handschlags an Eidesstatt zur Geheimhaltung der bei dem Einschätzungs-Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögens-

und Einkommensverhältnisse verpflichtet. (cf. § 6 § 8 alin. I. der Instruktion vom 29. Mai 1873 Nr. 166—169.)

Die Kommissionen fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Erschienenen, ohne Rücksicht auf deren Zahl, weshalb auch die Berufung zu ihren Sitzungen Seitens des Vorsitzenden unter diesem Präjudiz zu geschehen hat. Bei Gleichheit der Stimmen giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Ein Zwang für die Mitglieder zur Wahrnehmung ihrer Funktionen ist unzulässig, weshalb auch in dem Falle, daß Niemand erscheint oder die Mitglieder sich weigern, das Geschäft vorzunehmen, der Vorsitzende allein die Obliegenheit der Kommission zu besorgen hat. Derselbe kann hierzu als der Disziplinargewalt der Steueraufsichtsbehörde (Regierung Finanz-Direktion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) unterworfenes Organ der Staatsverwaltung durch die zulässigen Disziplinarmaßregeln (cf. § 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 Gesetz-S. S. 248 und analog. dazu §§ 46—48 der Instruktion vom 26. Dezember 1808) angehalten werden.

Der Vorsitzende sowie die bei den Veranlagungsarbeiten sonst betheiligten Beamten sind Kraft ihres Amts-Eides zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen verbunden. (cf. § 10 lit. a alin. 5 des Gesetzes. Nr. 36.

§ 26.

c. Obliegenheiten der Einschätzungs-Kommissionen.

(cf. § 10 lit. a des Ges. Nr. 32 und 38, § 8—10 der Instruktion vom 29. Mai 1873 Nr 171 bis 186.)

Die Einschätzungskommissionen haben:

1. nach ihrer Berufung durch den Vorsitzenden zunächst die von den Gemeindevorständen (Gutsvorstehern) in die Einkommens-Nachweisung eingetragenen Ergebnisse unter Benutzung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu prüfen und nöthigenfalls die über die Einkommens- und sonstigen Verhältnisse der Pflichtigen eingegangenen Nachrichten, soweit es ohne lästiges Eindrängen geschehen kann, zu vervollständigen. (Cf. § 8 alin. 2 der Instruktion vom 29. Mai 1873. Nr. 170.)

   Aus der vorstehenden Vorschrift sowie aus der Erwägung, daß die von der Kommission vorgeschlagenen Einschätzungen mit den Eintragungen über das Jahreseinkommen eventuell unter Berücksichtigung der die Leistungsfähigkeit beeinträchtigenden Verhältnisse übereinstimmen müssen, wenn eine Prüfung der Richtigkeit und Gesetzlichkeit der Veranlagungsresultate möglich werden soll, muß die Folgerung gezogen werden, daß die von der Kommission bei der von ihr vorgenommenen Prüfung für nothwendig erachteten Vervollständigungen und Berichtigungen bezüglich der Einkommens- und sonstigen Verhältnisse der Pflichtigen in die betreffende Spalte der Einkommens-Nachweisung eingetragen und als von der Kommission herrührend erkennbar gemacht werden müssen.

   Nach Vornahme dieser Prüfung haben die Kommissionen:

2. diejenigen Personen, welche steuerfrei zu lassen sind, unter Beachtung

der Vorschriften über die Steuerbefreiungen (cf. §§ 6—9 und 13) in die Spalte 8 bis 11 der Klassensteuerrolle einzutragen. (Cf. § 9 der Instruktion vom 29. Mai 1873. Nr. 171—182;

3. für diejenigen Personen, welchen ein Anspruch auf Steuerfreiheit nicht zusteht, und welche auch nicht wegen Einkommens über 3000 M. der klassifizirten Einkommenssteuer zu überweisen sind, unter Beachtung der Veranlagungsvorschriften (siehe §§ 14—18) die Steuerstufe vorzuschlagen, und in die Rolle und Einkommensnachweisung einzutragen. (cf. § 10 l. c. Nr. 183—186.)
4. ihre gutachtlichen Aeußerungen in solchen Fällen abzugeben, in welchen der Landrath oder die Regierung die von der Kommission vorgeschlagenen Steuersätze für zu hoch oder zu niedrig gegriffen erachten.

Außerdem ist der Einschätzungskommission die Begutachtung der Reklamationen übertragen. (Siehe unten § 33.)

In großen Städten, wo mehrere Kommissionen gebildet sind, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Einschätzung nach denselben Grundsätzen erfolge und nicht etwa Personen, welche in gleichen Verhältnissen leben und dasselbe Einkommen haben, verschieden besteuert werden, was dadurch am zweckmäßigsten erreicht wird, daß der Gemeindevorstand sich stets über den Fortgang der Einschätzungen unterrichtet, und die Kommissionen auf die hervorgetretenen Verschiedenheiten aufmerksam macht und auf deren Abstellung hinwirkt, und daß die Vorsitzenden der einzelnen Kommissionen während des Einschätzungs-Geschäfts zusammentreten, und die Resultate berathen beziehungsweise die hervorgetretenen Verschiedenheiten feststellen und deren Beseitigung herbeiführen.

§ 27.

d. Die Reklamations- und Bezirks-Kommission und deren Wirksamkeit.

(Cf. § 14 lit. c. des Gesetzes. Nr. 58, § 12 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 Nr. 257 bis 260 und 572 c.)

Die Reklamations- und Bezirks-Kommissionen haben bezüglich der Klassensteuer nur im Reklamationsverfahren mitzuwirken. (Siehe unten § 33.)

Die Reklamationskommission wird für jeden Kreis von der Kreisvertretung, für die Stadtkreise von der Gemeinde-Vertretung (cf. Nr. 58) gewählt. Die Zahl der Mitglieder bestimmt die Regierung (Finanzdirektion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern). Bei der Bestimmung der Zahl der Mitglieder ist hauptsächlich die Zahl der Klassensteuerpflichtigen jedes Kreises, sowie die größere oder geringere Gleichartigkeit der Erwerbs- und Einkommensverhältnisse in Betracht zu ziehen, jedoch als Regel festzuhalten, von welchen nur mit Genehmigung des Finanzministers abgewichen werden soll, daß wenigstens 3, höchsten aber 9 Mitglieder zu wählen sind. [Nr. 257—258.]

Die Mitglieder sind bei ihrem Zusammentreten vor Beginn ihrer Wirksamkeit durch den Landrath (Kreishauptmann in der Provinz Hannover, Bürgermeister in den Stadtkreisen) mittelst Handschlags an Eidesstatt zur

Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, welche bei dem Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, zu verpflichten. [Nr. 259.]

Von der Zusammensetzung der Bezirks-Kommission, deren Hauptthätigkeit durch die klassifizirte Einkommensteuer in Anspruch genommen wird, wird weiter unten § 39 die Rede sein.

Die Wirksamkeit der Reklamations-Kommission, welche ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit faßt, [260] beschränkt sich auf die Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen, die der Bezirkskommisssion auf die Entscheidung über diejenigen Klassensteuerreklamationen, bezüglich deren die Regierung (Finanzdirektion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) dem Gutachten der Reklamations-Kommission nicht beitritt. [58.]

Die Reklamations- wie die Bezirkskommissionen sind ausschließlich berechtigt (nicht etwa irgend eine andere Behörde oder Kommission und ausschließlich im Reklamations- nicht etwa im Rekursfahren) falls sie dies zur Prüfung der Reklamationen für erforderlich erachten,

a) eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Reklamanten zu veranlassen und zu diesem Behufe demselben bestimmte Fragen vorzulegen und ihn aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist die in seinem Besitz befindlichen Urkunden, Pachtkontrakte Schuldverschreibungen, Handlungsbücher u. s. w. zur Einsicht vorzulegen.

Wird binnen der bestimmten Frist die erforderte Auskunft nicht ertheilt, oder werden die betreffenden Urkunden ꝛc. nicht vorgelegt, so wird, was dem Reklamanten jedesmal zu eröffnen ist, angenommen, daß er die Reklamation zu begründen außer Stande sei, und die letztere zurückgewiesen;

b) wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, den Reklamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens gemachten Angaben aufzufordern, für einen solchen Fall die eidesstatliche Erklärung vorzuschreiben auch eine mindestens achttägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Erklärung abzugeben ist, widrigenfals die Reklamation als unbegründet zurückzuweisen sein wird. [cf. Nr. 58.]

Die Mitglieder der Reklamations-Kommission haben keinen Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder, sondern ihre Obliegenheiten als Ehrenamt zu erfüllen. Die Staatskasse gewährt ihnen keinerlei Vergütigung, da ihr hierzu keine Fonds zur Disposition stehen. Ob die Kreise solche Kosten auf ihre Fonds bewilligen wollen, ist nach Erlaß der neuen Kreisordnung von der Beschlußfassung des Kreistages abhängig (cf. Justr. vom 14. August 1874 lit. IV. 7584 M. d. J. I. 6741. Nr. 572c.

§ 28.

e. Die Funktionen der Landräthe.

(Cf. § 10 lit. c. des Ges. Nr. 375 § 13 der Justr. vom 29. Mai 1873 Nr. 191—193 § 15 das. Nr. 202, § 18 das. Nr. 207, Justr. vom 12. Dezember 1873 Nr. 212—224, 252, 256 und folgende.)

Den Landräthen, in der Provinz Hannover den Kreishauptmännern, in den einen eignen Kreis bildenden Städten den Bürgermeistern, ist die Leitung,

Kontrole und Aufsicht bezüglich aller die Veranlagung, Verwaltung und Erhebung der Klassensteuer ihrer Kreise betreffenden Geschäfte übertragen.

Um ihren Pflichten in dieser Beziehung nachkommen zu können, müssen sie über die wirthschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden so genau unterrichtet sein, daß sie über den durchschnittlichen Ertrag des Grundbesitzes sowie über das Einkommen, welches die hauptsächlich im Kreise vorkommenden Gewerbe und lohnenden Beschäftigungen, insbesondere der arbeitenden Klasse jeder Art, das Vorhandensein von Kapital-Vermögen und dessen übliche Anlage und Erträge ein wohlbegründetes Urtheil haben, welches sie in den Stand setzt, überall leitend und berichtigend eingreifen und einen den wirklichen Einkommensverhältnissen und gesetzlichen Veranlagungsgrundsätzen (cf. oben § 15—17) entsprechende Veranlagung herbeiführen zu können. Insbesondere haben sie:

1. die Vorrevision der Veranlagungsarbeiten der Gemeindevorstände und Einschätzungs-Kommissionen in formeller und materieller Beziehung vorzunehmen. (cf. § 10 lit. a. Absatz 6 des Gesetzes Nr. 37) und zu diesem Behufe:
   a) die Vollständigkeit der Aufnahme des Personenstandes und dessen Uebertragung in die Rollen auf Grund der früheren Klassensteuerrollen und Ab- und Zugangslisten und der letzten Volkszählungslisten unter Vergleichung mit anderweit vorhandenen amtlichen Nachrichten speziell zu prüfen und im Falle der Unvollständigkeit und Unrichtigkeit deren Berichtigung herbeiführen zu lassen.
      (cf. 13 alin. 1 der Instruktion vom 29. Mai 1873. Nr. 191.)
   b) die vorschriftsmäßige Aufstellung der Rollen und Einkommens-Nachweisungen nach Form und Inhalt, sowie die Einschätzungen und bewilligten Steuerbefreiungen bezüglich jedes Steuerpflichtigen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, offenbare Schreibfehler und formelle Mängel ohne Weiteres zu berichtigen, über die bemerkten unrichtigen Einschätzungen aber mit den Einschätzungs-Kommissionen zu verhandeln. (cf. § 13 alin. 2 l. c. Nr. 192.) Diese Verhandlung wird meist schriftlich durch Beifügung einer kurzen Verhandlung in tabellarischer Form, in welcher der Landrath die bemerkten Unrichtigkeiten bezeichnet und die Kommission entweder durch Eintragung ihrer Aeußerung in eine fernere Spalte ihr Verfahren rechtfertigt oder die gerügten Mängel durch Berichtigung der Einschätzung beseitigt, erfolgen können. Es kann jedoch nach Lage der Verhältnisse nothwendig werden, daß der Landrath dies nicht für genügend erachtet, und durch persönliches Verhandeln mit der Kommission den Versuch macht, die wargenommenen Mängel, zu beseitigen, beziehungsweise die Differenzen so vollständig erörtert, daß sich die Regierung in der Lage befindet, bei Feststellung der Steuerstufe resp. Bewilligung der Steuerfreiheit die Verhältnisse völlig übersehen zu können. Die Landräthe haben:
2. nach vollendeter Vorrevision aller Rollen und nochmaliger Prüfung der Gleichmäßigkeit der Einschätzungen in allen Theilen und bezüglich aller vorhandenen Klassen im Kreise über die Einschätzungs-Resultate die Kreis-Nachweisung nach dem vorgeschriebenen Formulare aufzustellen, und letztere nebst den Rollen, Einkommensnachweisungen sowie

den Verhandlungen mit den Kommissionen über die Einschätzungen nach näherer Bestimmung des § 13 alin. 3 l. c. [Nr. 193] der Regierung (Finanzdirektion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) mittelst erläuternden und das Ergebniß der Prüfung der verhältnißmäßigen Gleichheit der Besteuerung darlegenden Berichts einzureichen;

3. auf Grund der ihnen von den Regierungen (Finanzdirektion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuer) zugegangenen Mittheilung über die zufolge der Festsetzung des Finanzministers (§ 6 des Ges. und § 19 oben) zur Hebung gelangenden Steuerbeträge, die Jahresbeträge jeder Steuerrolle und der Kreisnachweisung zu berichtigen und von der geschehenen Berichtigung der Steuerrolle die Gemeindevorstände, von dem berichtigten Jahresbetrag der Kreisnachweisung die Kreiskassen bezw. in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz die Steuerkassen unter gleichzeitiger Mittheilung der berichtigten jährlichen und monatlichen Steuersätze der 12 Stufen der Klassensteuer in Kenntniß zu setzen; (cf. § 18 l. c. Nr. 207.)
4. die ordnungsmäßige Erhebung der Steuer und die Geschäftsführung der Steuerempfänger zu überwachen sowie die Ausfallllisten zu prüfen, und zur Feststellung der Regierung vorzubereiten resp. vorzulegen. (Siehe unten § 48 § 1 und § 10. der Instruktion vom 12. Dezember 1873 Nr. 212—224, 252.)
5. die Prüfung der Zu- und Abgangs-Listen und die Aufstellung der Kreis-Nachweisungen über die Zu- und Abgange vorzunehmen. (Siehe unten § 48 und § 10 l. c. Nr. 252.)
6. das Reklamations- und Recursverfahren zu leiten und zu instruiren. (Siehe unten § 32—34 und § 12—14 der mehrgedachten Instruktion Nr. 256—267).

Die den Landräthen zugewiesenen Aufgaben in der Steuerverwaltung sind von der erheblichsten Bedeutung, und von deren zweckentsprechenden Wirksamkeit ist die dem Gesetz entsprechende Vertheilung der öffentlichen Lasten im Wesentlichen abhängig.

Die Gemeindevorstände und Einschätzungs-Kommissionen stehen den Lokalinteressen, wenigstens in den kleinen Gemeinden, zu nahe, um sich deren Einfluß völlig entziehen zu können, während die Provizialbehörden andererseits den speziellen Verhältnissen, der einzelnen Gemeinden und der einzelnen Steuerpflichtigen, welche das Einkommen beeinflussen, zu fern stehen, um denselben eine genügende Beachtung widmen zu können, und deshalb sind die Regierungen, wenn eine zu einer unrichtigen Besteuerung führende schablonenmäßige Behandlung vermieden werden soll, auf die Mitwirkung der Landräthe angewiesen.

Die Landräthe, unberührt von den der Ausführung der gesetzlichen Vorschriften entgegenstehenden irrigen Auffassungen der Betheiligten und deren Lokal-Interessen, sind durch ihre ganze amtliche Stellung in der Lage, den wirklich vorhandenen Verhältnissen, sofern das Gesetz denselben eine Bedeutung beilegt d. h. insofern dieselben einen Einfluß auf das Einkommen ausüben, eine genügende Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen.

Um die ihnen zufallende Aufgabe erfüllen zu können, ist es geboten, daß die Landräthe die wirkliche Leitung aller zur Mitwirkung berufenen Organe übernehmen und sich nicht blos auf die Erledigung der einzelnen

in den Geschäftsgang kommenden Geschäfte beschränken. Geschieht letzteres, so gelangen die Veranlagungsarbeiten, wenigstens aus den kleineren Gemeinden, erfahrungsmäßig, weil es den Gemeindevorständen und Kommissionen öfter an dem erforderlichen richtigen Verständniß für die Anwendung der komplizirten Bestimmungen fehlt, auch das Interesse, die Steuer, wenigstens hinsichtlich der hauptsächlich vertretenen Berufsklassen, möglichst herabzudrücken, an manchen Orten naturgemäß einer unbefangenen Einschätzung entgegensteht, häufig ungenügend nach Form und Inhalt zur Vorrevision in die Hände des Landraths. Dieser ist dann gezwungen, durch Anwendung seiner amtlichen Autorität, die Beseitigung der wahrgenommenen Mängel herbeizuführen; und da es an Zeit zu eingehen den Erörterungen über die hervorgetretenen Differenzen bezüglich der Einschätzungen fehlt, werden die gesetzlich vorgeschriebenen Verhandlungen mit den Kommissionen leicht den Charakter einer bloßen Form zur Ermöglichung einer den Ansichten des Landraths entsprechenden Berichtigung der Steuersätze annehmen.

Dadurch fühlen sich die Kommissionen in ihren Ueberzeugungen und Rechten gekränkt, und an die Stelle des vom Gesetze beabsichtigten gemeinschaftlichen einträchtigen Wirkens zur Erreichung einer gerechten gleichmäßigen Besteuerung tritt die widerwillige Opposition der sich für beeinträchtigt haltenden Kommissionen, die sich in Beschwerden bei den höheren Behörden äußert, und die Kommissionen gar zu leicht dahin führt, sich nicht als durch das Gesetz berufene Veranlagungsorgane, sondern als prozeßführende Parteien anzusehen, die ihr vermeintliches Recht mit allen zulässigen Mitteln vertheidigen.

Alle diese Mißstände werden vermieden, wenn der Landrath, wozu ihm seine sonstige amtliche Thätigkeit, wenn nicht in einem, doch im Laufe mehrerer Jahre, selbst bei seinen umfassenden anderweitigen Berufsgeschäften, Gelegenheit bietet, mit den Gemeindevorständen und Kommissionsmitgliedern auf der Grundlage seiner genauen Kenntniß der bezüglichen Verhältnisse persönlich über die gezahlten Lohnsätze, den Werth der bezogenen Naturalien, die Erträge aus Grundbesitz und dem verschiedenen Gewerbebetriebe u. s. w. verhandelt, ihnen auf Grund der festgestellten Thatsachen nachweist, in welchen Beziehungen die bisherigen Einschätzungen den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen und der Berichtigung bedürfen, durch Ueberwachung der Veranlagungsarbeiten in ihren verschiedenen Stadien auf Berücksichtigung der durch die gedachten Verhandlungen gewonnenen Resultate hinwirkt und überhaupt durch die Mittel der Ueberzeugung eine von Haus aus möglichst richtige Einschätzung herbeiführt, so daß der speziellen Vorrevision ausschließlich die Beseitigung solcher Mängel verbleiben, bezüglich deren nur die Anwendung der amtlichen Autorität als einziges Mittel erübrigt. Ein derartiges eine gedeihliche Mitwirkung der Kommissionen sicherndes Verfahren ist nicht so schwer ausführbar, als es auf den ersten Blick erscheint.

Die Verhältnisse in den meisten Kreisen sind nicht so verschieden, daß nicht die für eine Gemeinde festgestellten Resultate für die übrigen verwerthet werden könnten; eventuell wird es erforderlich sein, den Kreis in verschiedene Bezirke mit ähnlichen Verhältnissen zu zerlegen, um den vorhandenen Verschiedenheiten gebührend Rechnung zu tragen.

Geht man in den einzelnen Gemeinden von den untersten Schichten der Bevölkerung aus, welche von gewöhnlichem Gesindedienst oder Verrichtung gewöhnlicher Lohnarbeit leben, so kann es keine Schwierigkeit bieten, deren

im Allgemeinen übliches Jahreseinkommen unter Berücksichtigung der gutachtlichen Aeußerungen der Kommissionen zu ermitteln; von diesen geht man auf die kleineren Besitzer und Gewerbetreibenden über, reiht denselben sodann die größeren Besitzer und Gewerbetreibenden an, und ordnet sie dann in die verschiedenen Stufen ein, nach der Größe und der Beschaffenheit des Besitzes beziehungsweise dem Umfange des Gewerbebetriebes und dem daraus nach allgemeinen Erfahrungssätzen sich ergebenden Einkommen. Bei diesem Aufsteigen von unten nach oben wird sich die Einschätzung um so richtiger vollziehen, als man theoretische Erörterungen über die Schätzung des Besitzes und das Reineinkommen aus Gewerbe möglichst vermeidet.

Ist auf diese Weise allmälig überall unter dem Einflusse des Landraths eine auf den gesetzlichen Grundlagen ruhende Veranlagung hergestellt, so reduzirt sich das ganze Geschäft auf Beachtung der eingetretenen Veränderungen, wozu sich die Kommissionen gewiß willig finden lassen werden, und die einmal angewendete Mühe macht spätere eingehende Verhandlungen entbehrlich.

Es ist bisher vermieden worden, höheren Orts bestimmte Anordnungen darüber zu treffen, in welcher Weise die Leitung und Ueberwachung der Veranlagungsarbeiten durch die Landräthe geschehen soll, und Alles dem verständigen Ermessen der Landräthe überlassen. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der sachlichen und persönlichen Verhältnisse wird es auch hierbei wohl verbleiben müssen und es nur möglich sein, allgemeine Gesichtspunkte aufzustellen, von welchen aus bei Handhabung des Aufsichtsrechtes auszugehen sein wird. Es ist aber gewiß vielen Betheiligten die Anregung der Sache nicht unerwünscht gewesen, und es kann auf Grund von Erfahrungen versichert werden, daß das oben erörterte Verfahren überall, wo es zur Anwendung gelangt ist, eine zufriedenstellende Veranlagung und zugleich eine erhebliche Abnahme der Arbeitslast für alle betheiligten Behörden durch erhebliche Verminderung der Beschwerden und Reklamationen zur Folge gehabt hat.

Als ein Gegenstand der besonderen Fürsorge der Landräthe wird die Ueberwachung der Erfüllung der bestehenden formellen Vorschriften zu betrachten sein.

Namentlich ist die vollständige und richtige Aufstellung der Einkommens-Nachweisungen von Wichtigkeit, weil nur dadurch ein sicherer Anhalt für die Beurtheilung der Richtigkeit der Einschätzungen Seitens der die Steuer festsetzenden Behörde gewonnen werden kann und andererseits die Kommissionen angehalten werden, ihre Einschätzungen nicht auf unklare vorgefaßte Ansichten, sondern auf bestimmte thatsächliche Verhältnisse zu basiren.

Auch die Beachtung der Vorschrift, daß die Aufstellung der Einkommensnachweisung selbstständig durch die Gemeindevorstände vor dem Zusammentritt der Einschätzungs-Kommission geschehen soll, und nicht etwa mit der Vornahme der Einschätzung verbunden wird, ist von Bedeutung, weil im letzteren Falle der Gemeindevorstand sich der ihm übertragenen Leitung und Verantwortlichkeit entzieht und für die Kommission die Versuchung nahe liegt, die Einschätzungen nicht auf Grund der aus der Einkommens-Nachweisung sich ergebenden thatsächlichen Verhältnisse vorzunehmen, sondern umgekehrt die Einkommens-Nachweisung den vorgenommenen Einschätzungen anzupassen.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Einkommens-Nachweisungen empfiehlt es sich und hat sich praktisch bewährt, wenn die Landräthe deren vorschriftsmäßige Aufstellung *vor Bewirkung der Einschätzung* einer gründlichen Vorrevision unterwerfen und die Abstellung der dabei wahrgenommenen Mängel herbeiführen.

Es werden dadurch von vornherein die Kommissionen veranlaßt, die vom Landrathe aufgestellten Grundsätze zu prüfen und sich entweder ihnen anzuschließen, oder ihre abweichenden Ueberzeugungen eingehend zu rechtfertigen und zugleich zeitraubende und unfruchtbare Erörterungen und Verhandlungen über die Angemessenheit der Einschätzungen bei deren Revision durch den Landrath, welche zugleich die unbefangene Stellung auf beiden Seiten trüben, vermieden, so daß auch nicht einmal eine Geschäftsvermehrung, sondern Erleichterung aus dieser besonderen Vorrevision der Einkommens-Nachweisungen erwächst.

§ 29.

f. Die Obliegenheiten der Regierungen.

(§ 10 und 14 des Gesetzes. Nr. 38, 58 und 59, § 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 Nr. 131, § 14 der Instruktion vom 29. Mai 1873 Nr. 194—196, § 11 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 Nr. 254, § 12 das. Nr. 261, § 15 daselbst Nr. 268, 269, Nr. 572a und 572b, auch Nr. 580).

Zum Ressort der Regierungen, in der Provinz Hannover der Finanz-Direktion, in Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, (cf. § 6 des Ges. v. 25. Mai 1873 über Aufhebung der Mahl- u. Schlachtsteuer Nr. 131), gehören alle die Klassensteuer betreffenden Angelegenheiten, sofern sie nicht dem Finanz-Ministerium vorbehalten, oder anderen Organen (cf. § 24—28) übertragen sind. Es steht ihnen die obere Leitung und Kontrole bezüglich der Veranlagung, Verwaltung und Erhebung zu, (cf. § 10 letztes alin. des Gesetzes Nr. 42), woraus folgt, daß die untergeordneten Behörden angehalten werden können, die von ihnen innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen generellen und speciellen Anordnungen zu befolgen.

Insbesondere ist den Regierungen übertragen: die Festsetzung der Steuerstufen, wobei sie jedoch Steuererhöhungen nur nach vorheriger Anhörung der betreffenden Einschätzungs-Kommission vornehmen dürfen (cf. lit. a Abs. 6 u. 7 des Gesetzes Nr. 38 u. § 14 der Instruktion vom 29. Mai 1873 Nr. 194—196), sowie die Feststellung der Ab- und Zugangs- und Ausfallisten, (cf. § 11 der Instrukt. vom 12. Dezember 1873 Nr. 254), ferner die Entscheidung über die Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung, sofern sie dem Gutachten der Reklamations-Kommission (siehe oben § 27) beitreten, (cf. § 14 des Gesetzes Nr. 58 und § 12 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 Nr. 261), die Begutachtung der Seitens der Steuerpflichtigen und die Einlegung der von ihnen für erforderlich gehaltenen Rekurse gegen die Reklamationsentscheidungen der Bezirks-Kommission in denjenigen Fällen, wo wegen abweichender Ansicht von dem abgegebenen Gutachten der Reklamations-Kommission nicht die Regierung, sondern die Bezirks-Kommission über die Reklamation entschieden hat, (cf. § 14 lit. c u. d des Gesetzes Nr. 58 u. 59 und § 15 der Instr. vom 12. Dezember 1873 Nr. 268 u. 269), ferner die Bewilligung von Erlassen auf Grund des Art. III des Gesetzes vom 16. Juni 1875, sowie etwaige Stundungen und Restitutionen

(siehe oben § 22 und unten § 47) endlich die Entscheidungen über alle Beschwerden über das Verfahren der Unterbehörden in Klassensteuerangelegenheiten.

Für die ordnungsmäßige Erledigung aller den Regierungen obliegenden Geschäfte ist der Steuer-Departements-Rath an erster Stelle verantwortlich. Demselben ist insbesondere neuerdings die Verpflichtung auferlegt, alljährlich nach einem dem Finanz-Ministerium einzureichenden Plane, Theile des Bezirkes zu bereisen, von den Veranlagungsarbeiten Kenntniß zu nehmen, und durch Verhandlungen mit den Landräthen, Gemeindevorständen und Kommissionen, eventuell durch Herbeiführung der erforderlichen Anordnungen der Regierung die Beseitigung der wahrgenommenen Mängel zu bewirken [cf. Rescr. vom 5. März 1875 IV 12988 am Ende Nr. 580].

Endlich ist zum Zwecke der Erreichung gleichmässiger Veranlagungen in den verschiedenen Regierungsbezirken die Anordnung getroffen, daß die Steuer-Departements-Räthe der angrenzenden Bezirke zusammentreten, über die in ihren Bezirken zur Anwendung gelangenden Veranlagungsgrundsätze berathen und dadurch in den Stand gesetzt werden, etwa sich ergebende Verschiedenheiten zu beseitigen beziehungsweise auszugleichen.

(cf. Rescr. v. 18. April 1874 IV 1129 Nr. 572a und 572b).

§ 30.

(cf. § 10 und 38 des Gesetzes Nr. 42 und 124).

g. Die Funktionen des Finanzministers.

Die oberste Leitung der Veranlagung und Verwaltung der Klassensteuer gebührt dem Finanzminister (cf. § 10 letztes alin. des Ges. Nr. 42).

Er erläßt die zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Anordnungen und Instruktionen, (cf. § 38 des Ges. Nr. 124), welche die sämmtlichen betheiligten Behörden zu befolgen schuldig sind, bestimmt, wieviel Mark und Pfennige auf je drei Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten sind, um das gesetzlich fixirte Jahressoll zu erhalten (cf. oben § 19), entscheidet über alle Beschwerden in höchster Instanz und insbesondere über die gegen die Reklamationsentscheidungen der Regierungen und der Bezirks-Kommissionen von den Steuerpflichtigen, sowie über die von den Regierungen gegen die Reklamationsentscheidungen der Bezirks-Kommissionen eingelegten Rekurse.

§ 31.

h. Von dem Veranlagungsverfahren.

(cf. § 10 des Gesetzes Nr. 32—42, § 13 lit. a das. Nr. 50, § 2 der Instruktion vom 29. Mai 1873 Nr. 139—143, § 6—18 das. Nr. 159—207).

Das Veranlagungsgeschäft beginnt der Gemeindevorstand mit Aufnahme des Personenstandes und Eintragung sämmtlicher Einwohner der Gemeinde, einschließlich derjenigen, welche des Verdienstes wegen oder aus andern Gründen vorübergehend abwesend sind und derer, welche wegzuziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, ohne Unterschied, ob sie steuerfrei oder pflichtig sind, der Einkommensteuer oder Klassensteuer unterliegen, in die Spalten 1 bis 6 der Klassensteuer-Rolle. Es werden jedoch nur die Haushaltungs-

vorstände und Diejenigen, welche, ohne eine eigene Wirthschaft zu führen, nicht als Mitglieder einer Haushaltung angehören (cf. oben § 5) namentlich, die Mitglieder der Haushaltung aber nur der Zahl nach bei der betreffenden Haushaltung in die Rolle aufgenommen.

Letzteres gilt auch bezüglich der zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, einschließlich ihrer Haushaltungsangehörigen, sofern sie und die in ihrer Haushaltung lebenden Familienmitglieder aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen gar kein Einkommen haben (cf. § 9 unter Nr. 2 oben).

Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf Grund vollständiger bis zur Gegenwart geführter Personenregister, Volkstabellen ꝛc. bewirkt werden kann, muß eine genaue örtliche Zählung vorhergehen, wobei die Eigenthümer bewohnter Grundstücke oder deren Stellvertreter, sowie die Familienhäupter, zu vollständiger und richtiger Angabe der Haushaltungen und Einzelsteuernden unter Verweisung auf die Strafbestimmungen im § 12 des Gesetzes [Nr. 46 bis 49] aufgefordert werden müssen.

(cf. § 2 der Instruktion vom 29. Mai 1873 Nr. 139—143).

Die auf Grund des § 5 lit. d [Nr. 10] des Gesetzes für die Dauer des aktiven Dienstes steuerfreien Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sowie die in Kriegszeiten zum Heeresdienste aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes mit ihren Familien, sowie die auf Grund des § 5 lit. e l. c. [Nr. 11] für die Dauer der Mobilmachung befreiten Offiziere, Aerzte und Beamte der Militair- und Marine-Verwaltung ꝛc. (cf. oben § 13 und § 9 Nr. 3 und 4) sind gleich den übrigen Steuerpflichtigen in die Rollen aufzunehmen, (cf. Rescr. vom 15. September 1871 IV 9810 Nr. 573), da sie mit veranlagt werden müssen und ihre Befreiung durch die Abgangsliste herbeizuführen ist (cf. § 35 unten).

Nach Aufnahme des Personenstandes in die Rolle hat der Gemeindevorstand auf Grund der vorgenommenen Ermittelungen über die Vermögens-, Besitz-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse, sowie bezüglich etwaiger besonderer die Steuerfähigkeit bedingender wirthschaftlicher Verhältnisse (cf. oben § 18), soweit dies ohne tieferes Eindringen geschehen kann, die Einkommens-Nachweisung nach dem vorgeschriebenen Formular aufzustellen, die Resultate der gedachten Ermittelungen, einschließlich des nach seiner Schätzung vorhandenen Einkommens, aus jeder Quelle und im Ganzen darin aufzunehmen (cf. Rescr. vom 17. Juli 1874 IV 6120 Nr. 574) und die daraus sich ergebende Steuerstufe bezw. die Steuerbefreiung für jeden in die Steuerrolle aufgenommenen Steuerpflichtigen, mit alleiniger Ausnahme der für das Vorjahr bereits zur Einkommensteuer veranlagten Personen, vorzuschlagen (cf. § 6 der Instrukt. v. 29. Mai 1873 Nr. 159—165. Bei den zu machenden Vorschlägen sind die Vorschriften über die Steuerbefreiungen, (cf. § § 6—9 und 13 oben), sowie die Grundsätze über die Schätzung des Einkommens, (cf. § § 14—18 oben) streng zu beachten und überhaupt die Gutachten so abzugeben, als ob durch dieselben die Einschätzungen definitiv festgestellt würden.

Nach Vollendung dieser Vorarbeiten und Mittheilung derselben an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission, im Falle der Gemeinde-Vorstand

nicht selbst die Funktionen des Vorsitzenden ausübt, (cf. § 25 oben), beruft der Vorsitzende die Kommission, welche die Einschätzungen in Gemäßheit der Vorschriften im § 26 oben vorzunehmen hat.

Nach Vollendung der Einschätzungen gelangen die Verhandlungen an den Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) zur Vorrevision in Gemäßheit des § 28 oben und demnächst nach Aufstellung der Kreisnachweisung Seitens des Landraths, eventuell nach geschehener Berichtigung der wahrgenommenen Mängel, beziehungsweise nach Anhörung der Einschätzungs-Kommission über zu hohe oder zu niedrige Einschätzungen (cf. § 26 unter 4 und § 28 Nr. 1b oben), an die Regierung (Finanz-Direktion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern).

Letztere unterwirft die Einschätzungen einer gründlichen Prüfung und setzt die Steuerbeträge, eventuell nach nochmaliger Anhörung der Einschätzungs-Kommission, (cf. § 26 unter 4 und § 29 oben), falls sie Steuererhöhungen für geboten hält, über welche die Kommission bei der Vorrevision durch den Landrath noch nicht gehört ist, definitiv fest, indem sie zugleich die wahrgenommenen Mängel in formeller und materieller Beziehung rügt und das Erforderliche wegen deren Beseitigung für die Zukunft anordnet, (cf. § 14 der Instr. v. 29. Mai 1873 Nr. 194—197).

Nachdem die festgestellten Rollen sowie die Einkommens-Nachweisungen durch Vermittelung des Landraths an den Gemeinde-Vorstand zurückgelangt sind, bewirkt der letztere die Offenlegung der Rollen (nicht der Einkommens-Nachweisungen), für welche eine 8- bis 14tägige Frist festzuhalten ist, indem er in ortsüblicher Weise die Steuerpflichtigen von der geschehenen Offenlegung und davon in Kenntniß setzt, daß von Beendigung der Offenlegungsfrist ab die Reklamationsfrist zu laufen beginne. Die Offenlegung der Rollen ist übrigens in der Weise zu bewirken, daß die Frist erst nach Beginn des Veranlagungsjahres abläuft.

Außerdem wird jedem Steuerpflichtigen ein Auszug aus der Steuerrolle (Steuerzettel) durch den Gemeindevorstand zugefertigt, welcher den Steuersatz enthält und dessen Anfertigung in den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg mit Berlin, Sachsen, Schlesien und Posen zu den Obliegenheiten des Gemeindevorstandes gehört, in den übrigen Provinzen aber durch den Steuerempfänger geschehen muß, während die Aushändigung auch hier dem Gemeindevorstande zufällt.

Gleichzeitig erfolgt die Anfertigung der Heberegister resp. Kontobücher (cf. § 16 l. c. Nr. 203—205).

Die Seitens der Regierung festgestellten Kreis-Nachweisungen gelangen event. nach Vornahme der durch die Revision der Rollen nothwendig gewordenen Aenderungen an den Landrath zurück, welcher das Konzeptexemplar eventuell berichtigt und das bestätigte Exemplar derselben (beziehungsweise in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz beglaubigte Auszüge aus der Kreis-Nachweisung) der Steuerkasse (Kreiskasse bezw. den Steuerempfängern in den vorbezeichneten Provinzen) mittheilt (cf. § 15 der Instruktion vom 29. Mai 1873 Nr. 202).

Die aus sämmtlichen Kreis-Nachweisungen zusammengestellte Haupt-Nachweisung des Veranlagungssolls des Regierungsbezirkes ist mit einem die Ergebnisse der Veranlagung erläuternden Bericht dem Finanzminister

einzusenden, welcher festsetzt und bekannt macht, um wieviel Mark und Pfennige auf jede drei Mark der veranlagten Jahressteuer mehr oder weniger zu entrichten sind, um den gesetzlichen Normalbetrag zu erhalten (cf. oben § 19).

Mit der in Folge dieser Bekanntmachung eintretenden Berichtigung des Jahresbetrages der Bezirks-Haupt-Nachweisung durch die Regierung, sowie der Mittheilung des berichtigten Jahresbetrages des Kreises Seitens der letzteren an die Landräthe, der Berichtigung der Jahresbeträge der Kreis-Nachweisungen und Steuer-Rollen und der Mittheilung der berichtigten Beträge an die an die Gemeindevorstände bezw. die Kreiskassen (Steuerkassen) unter gleichzeitiger Benachrichtigung bezüglich der berichtigten jährlichen und monatlichen Steuersätze der 12 Stufen der Klassensteuer (cf. in dieser Beziehung das Rescr. vom 24. April 1875 IV 3467 Nr. 291 bis 294) ist das Veranlagungsgeschäft vollständig erledigt (cf. § 18 der Instruktion Nr. 207).

Mit Rücksicht darauf, daß durch die Anweisung vom 29. Mai 1873 (137—211) bezüglich der Veranlagung der Klassensteuer sehr spezielle Anordnungen über das ganze Verfahren getroffen worden sind, erschien es genügend um Wiederholungen zu vermeiden, in dem vorstehenden § den Gang des Veranlagungsverfahrens nur in aller Kürze zu berühren.

i. Von dem Reklamations- und Rekursverfahren.

§ 32.

(§ 14 sub a und d des Gesetzes Nr. 56 und 59 Art. IV des Gesetzes vom 16. Juni 1875 Nr. 135 und Nr. 574 bis 579a).

aa. Von der Erhebung der Reklamationen und der Rekurse.

Jeder Steuerpflichtige, welcher sich durch die geschehene Veranlagung bezw. den Reklamationsbescheid für überbürdet hält und Anspruch auf Steuerbefreiung oder Herabsetzung zu haben glaubt, hat schriftlich seine Beschwerde (Reklamation bezw. Rekurs) beim Landrathe (in der Provinz Hannover dem Kreishauptmann, in den Stadtkreisen dem Bürgermeister) anzubringen. Auf mündliche Anmeldungen kann keine Rücksicht genommen werden. Ist jedoch ein Steuerpflichtiger des Schreibens unkundig, so hat ihn die Ortsbehörde bezw. das landräthliche Amt über seine Absicht, Beschwerde zu führen und die die Beschwerde begründenden Verhältnisse zu Protokoll zu vernehmen, welches dann als Reklamation resp. Rekurs zu betrachten ist (cf. Rescr. vom 26. Oktober 1850 III 22575 Nr. 575).

Ist der Pflichtige nach geschehener Veranlagung in einen andern Kreis verzogen, so ist die Beschwerde beim Landrathe seines neuen Wohnortes anzubringen, da mit dem Wegzuge die Kompetenz der bezüglichen Behörden (Gemeindevorstand, Einschätzungs- und Reklamations- resp. Bezirks-Kommission, Regierung) des früheren Wohnorts aufhört und die Zuständigkeit der betreffenden Behörden des neuen Wohnorts eintritt. Wenn jedoch die Reklamation vor dem Umzuge bereits bei der zuständigen Behörde des Veranlagungsorts eingereicht ist, so verbleibt es bei der Kompetenz der betreffenden Behörde des Veranlagungsorts. Die durch Reklamations- und Rekursentscheidungen entstehenden Ausfälle sind jedoch stets im Bezirke der Veranlagung nach Maßgabe der Vorschriften des § 34 unten zum Zwecke der Berücksichtigung bei Feststellung des Normalbetrages zu wahren, auch

wenn über die Beschwerde von den Behörden des neuen Wohnorts entschieden ist, so daß, auch wenn die betr. Entscheidung in einem anderen Bezirke stattgefunden hat, die Regierung des Veranlagungsorts den Ausfall zu verrechnen hat und derselben deshalb von der entscheidenden Regierung des neuen Wohnorts Mittheilung von dem Ausfall gemacht werden muß. (cf. Rescript vom 27. Oktober 1874 IV 10351 Nr. 576).

Wenn der Pflichtige sich an eine andere Behörde als den zuständigen Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) mit seiner Beschwerde wendet, so kann dieselbe entweder die Beschwerde dem Reklamanten (Rekurrenten) mit dem bezüglichen Eröffnen zurückgeben, oder auch die Beschwerdeschrift an den zuständigen Landrath gelangen lassen (cf. Rescr. vom 30. Dezember 1869 IV 17971 Nr. 577). In beiden Fällen jedoch kann der Beschwerdeführer, wenn er die Beschwerde innerhalb der gesetzlichen Präklusivfrist auch einer inkompetenten Behörde, z. B. dem Gemeindevorstande, eingereicht hat, nicht wegen Ablaufs dieser Frist abgewiesen werden (cf. § 3 des Verjährungsgesetzes vom 18. Juni 1840 und Rescript vom 2. Oktober 1852 III 24021 Nr. 578, dessen Grundsätze nach wiederholten Entscheidungen auch für Reklamanten gelten, u. A. Rescript vom 15. Juli 1874 IV 6705 Nr. 578a).

Nach einer konstanten Praxis können Personen, welche nach Vorschrift der Gesetze (cf. § 119 u. folgend. Th. I Tit. 13 Allg. Landrecht) vermuthete Vollmacht haben, wie Eltern, Kinder, Geschwister, Ehegatten ꝛc. mit rechtlicher Wirkung Reklamationen und Rekurse für einander erheben.

Reklamationen müssen binnen einer Präklusiv-Frist von zwei Monaten, welche bezüglich der durch die Klassensteuer-Rolle Veranlagten von dem ersten Tage nach Beendigung der Offenlegungsfrist der Rolle ab (cf. Reser. vom 5. Juli 1860 III 13424 Nr. 579a), bezüglich der im Laufe des Jahres Veranlagten von der erfolgten Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage, zu laufen beginnt (cf. § 14 lit. a des Ges. und Art. IV des Ges. vom 16. Juni 1875 Nr. 56 und 135), angebracht werden. Im Falle die Regierung (Finanz-Direktion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) bei Festsetzung der Zugangsliste eine höhere Steuer, als sie vom Gemeindvorstande vorläufig bestimmt ist, angeordnet hat (siehe unten § 35), kann selbstredend die Reklamationsfrist erst von der Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von der höheren Besteuerung ab zu laufen anfangen.

Die Rekurse der Steuerpflichtigen gegen die Reklamationsentscheidungen der Regierung und der Bezirks-Kommission sind binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen nach Empfang des Reklamationsbescheides zu erheben.

Binnen gleicher Frist können die Regierungen (Finanz-Direktion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) den Rekurs gegen Re-Reklamations-Entscheidungen der Bezirks-Kommission (cf. § 14 lit. d des Gesetzes Nr. 59) einlegen.

Steuerpflichtigen gegenüber, welche durch die Jahresrolle veranlagt, aber vor Offenlegung derselben verzogen sind, fängt die Reklamationsfrist nicht vom Ablauf der Offenlegungsfrist, sondern erst von der erfolgten Benachrichtigung über den veranlagten Steuerbetrag abzulaufen an (cf. Rescript vom 17. November 1875 IV 12962 Nr. 579).

§ 33.

bb. Behandlung und Entscheidung der Reklamationen und Rekurse.

(cf. § 12—15 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 Nr. 256—269 und Nr. 580 bis 582).

Nach Ablauf dieser Präklusivfrist eingehende Reklamationen und Rekurse werden vom Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister in den Stadtkreisen) ohne Weiteres zurückgewiesen. Ist die Zurückweisung zu Unrecht erfolgt, so kann dagegen die Beschwerde bei der Regierung (FinanzDirektion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern), in letzter Instanz beim Finanzminister mit Erfolg erhoben werden. Letzterer ist (nicht aber die Regierungen) ermächtigt, ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen die Zulassung von Steuerbeschwerden nach Ablauf der Präklusivfristen anzuordnen.

Die rechtzeitig eingegangenen Reklamationen trägt der Landrath in ein darüber zu führendes Register ein, welches nach Ablauf der Reklamationsfrist geschlossen wird, und übersendet sie dem Gemeindevorstande zur Herbeiführung der Begutachtung durch die Einschätzungs-Kommission, deren Gutachten auf der Reklamationsschrift oder einem Umschlage kurz niederzuschreiben ist und sich bestimmt über die Reklamationsgründe zu äußern hat, auch die Vorschläge bezüglich der zu treffenden Entscheidung durch die von ihr festgehaltene Auffassung über die thatsächlichen Verhältnisse motiviren muß, da bloße allgemeine Aeußerungen, als „richtig besteuert, abzuweisen," oder „zu hoch veranlagt, auf Stufe I herabzusetzen" ohne allen Werth für die Entscheidung sind.

Demnächst nimmt der Landrath noch diejenigen Ermittelungen vor, zu welchen die einzelnen Beschwerdeschriften Veranlassung geben, indem er die für die Entscheidung erheblichen thatsächlichen Behauptungen, insofern dies noch nicht geschehen, näher feststellt, fertigt die Reklamations-Nachweisung nach dem vorgeschriebenen Formulare und beruft die Reklamations-Kommission, welche in Gemäßheit der im § 27 oben erörterten Vorschriften die von ihr für erforderlich erachteten Feststellungen der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse bezw. die eidesstattliche Erklärung des Reklamanten anordnet oder auch ohne eine solche Anordnung die Reklamation begutachtet. Nachdem das Gutachten in die Reklamations-Nachweisung eingetragen, fügt der Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister in den Stadtkreisen) sein eigenes Gutachten durch Eintragung in Spalte 12 hinzu, bei dessen Abgabe er dasselbe beachten muß, was oben bezüglich des Gutachtens der Kommissionen gesagt ist, und reicht die Nachweisung in zwei Ausfertigungen mit sämmtlichen Reklamationsschriften und Verhandlungen der Regierung (Finanz-Direktion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) ein.

Letztere prüft die erhobenen Beschwerden, ordnet im Falle der Unvollständigkeit der Verhandlungen deren Vervollständigung resp. Ergänzung an, und trägt, wenn sie mit dem Gutachten der Reklamations-Kommission übereinstimmt, ihre Entscheidung in die bezügliche Spalte der Reklamations-Nachweisung ein, während sie diejenigen Reklamationen, hinsichtlich deren sie dem Gutachten der Reklamations-Kommission nicht beitritt und über welche daher die Bezirks-Kommission zu entscheiden hat (cf. § 27 oben), in einen besonderen Auszug der Reklamations-Nachweisung überträgt, ihr eingehen-

des Gutachten beifügt und die bezüglichen Verhandlungen dem Vorsitzenden der Bezirks-Kommission behufs möglichst schleuniger Herbeiführung der Entscheidung der letzteren übersendet (cf. Rescr. vom 5. März 1875 IV 12988 Nr. 581).

Gleichzeitig sendet die Regierung die mit ihren Entscheidungen versehenen Duplikat-Nachweisungen mit den betreffenden Verhandlungen dem Landrathe zurück, indem sie zugleich Nachweisungen beifügt, in welche die Steuerpflichtigen, welchen eine Steuerermässigung durch die Reklamationsentscheidungen zu Theil geworden ist, und die Beträge, um welche sich dadurch die Steuer vermindert hat, aufgenommen werden. Diese Nachweisung über die durch das Reklamationsverfahren entstehenden Ausfälle erhält der Gemeindevorstand, um sie als Belag für die Abgangsliste zu verwenden. Erfolgt die gänzliche oder theilweise Zurückweisung der Beschwerde, (also auch in den Fällen, wo zwar eine Steuerermäßigung zugestanden ist, aber nicht in dem Umfange, wie sie vom Reklamanten verlangt ist), so hat der Landrath einen Reklamationsbescheid nach Maßgabe der Regierungsentscheidung auszufertigen und dem Reklamanten insinuiren zu lassen, in welchem die Einkommensverhältnisse und sonstigen Umstände, durch welche die durch die Entscheidung festgehaltene Steuerstufe gerechtfertigt wird, desgleichen die Gründe, aus denen die Eingabe des Reklamanten gar keine oder doch nicht völlige Berücksichtigung habe finden können, kurz und bestimmt angegeben werden sollen. Diese Vorschrift kommt auch bezüglich der Rekursentscheidungen zur entsprechenden Anwendung. (Cf. § 12 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 Nr. 256—263, Rescript vom 5. März 1875 Nr. 5807 und vom 8. Februar 1876 IV 1283 Nr. 580a).

Die der Bezirks-Kommission vorbehaltenen Entscheidungen werden von dem Vorsitzenden herbeigeführt, in den mitgetheilten Auszug der Reklamations-Nachweisung eingetragen und, insofern sie auf Steuerermäßigung oder Befreiung lauten, unter der Unterschrift des Vorsitzenden besonders ausgefertigt. Dieser sendet sodann die Ausfertigungen nebst sämmtlichen Reklamationsverhandlungen der Regierung, worauf ferner dasselbe Verfahren, wie bei den durch die Regierung entschiedenen Reklamationen, eintritt.

Die Regierung (Finanz-Direktion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) hat aber sich darüber schlüssig zu machen, ob sie im Interesse der Gleichmäßigkeit der Verhandlung es für geboten erachtet, Rekurs gegen einzelne Entscheidungen der Bezirks-Kommission zu erheben, und ihren desfallsigen Beschluß unter der Ausfertigung der Bezirks-Kommission zu notiren, auch dem betreffenden Reklamanten von der Rekurseinlegung durch den Landrath Kenntniß zu geben (cf. § 13 a. a. O. Nr. 264).

Ueber die von den Steuerpflichtigen gegen die Entscheidungen der Regierung (Finanz-Direktion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) rechtzeitig angebrachten Rekurse nimmt der Landrath die Erörterungen vor, zu welchen dieselben Veranlassung geben, indem er die thatsächlichen Verhältnisse, welche für die demnächstige Entscheidung von Erheblichkeit sein werden, völlig klarstellt, stellt eine Rekurs-Nachweisung nach dem vorschriftsmässigen Muster in doppelter Ausfertigung auf, trägt sein Gutachten in die dafür bestimmte Spalte ein, welches sich bestimmt über die Rekurse zu äußern und die gemachten Vorschläge unter Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse zu motiviren hat [cf. Nr. 580], und übersendet die Nachweisungen mit den Rekursschriften und den bezüglichen Reklamations- und Rekursver-

handlungen, gehörig geordnet, der Regierung (Finanz-Direktion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) ein.

Die Letztere prüft die Rekursverhandlungen bezüglich der Vollständigkeit der Erörterungen, läßt eventuell das Erforderliche nachholen, versieht die Rekurs-Nachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben mit sämmtlichen Verhandlungen dem Finanzminister.

Die von ihr für erforderlich erachteten und eingelegten Rekurse gegen die Entscheidungen der Bezirks-Kommission sind in ihrem Berichte einzeln aufzuführen und eingehend zu rechtfertigen; auch ist gleichzeitig anzuzeigen, ob der betreffende Steuerpflichtige etwa gleichfalls den Rekurs gegen die Entscheidung ergriffen hat und unter welcher Nummer der Rekurs-Nachweisung derselbe aufgeführt ist. (Cf. § 14 und 15 der cit. Instruktion Nr. 265—269).

Das ganze Reklamations- und Rekursverfahren ist möglichst zu beschleunigen, so daß alle Rekurs-Nachweisungen vor Ablauf des August eingereicht werden sollen, und bis zum 15. September dem Finanzminister anzuzeigen ist, ob alle Rekurs-Nachweisungen zur Einreichung gekommen sind (cf. Rescr. vom 20. August 1874 IV 7770 Nr. 582).

Bezüglich der Entscheidungen über die erhobenen Reklamationen und Rekurse ist die entscheidende Behörde selbstredend an die Begutachtung der untergeordneten Organe in keiner Weise gebunden. Sie hat vielmehr, selbstredend unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, über die Beschwerden nach ihrem Ermessen selbstständig zu befinden, so daß auch lediglich das eigene Urtheil über die Schätzung des der Entscheidung zu Grunde zu legenden Jahreseinkommens maßgebend ist.

Nach einer konstanten Praxis können bei diesen Entscheidungen Veränderungen in den maßgebenden Einkommensverhältnissen der Reklamanten resp. Rekurrenten, welche bis zum Beginn des Veranlagungsjahres, wenngleich nach geschehener Veranlagung, eingetreten sind, berücksichtigt werden, nicht aber innerhalb des Veranlagungsjahres eingetretene Veränderungen, so daß wegen der vor Beginn des Veranlagungsjahres eingetretenen Veränderungen in den Einkommensverhältnissen nicht nur eine Herabsetzung der Steuer im geordneten Reklamations- resp. Rekursverfahren, sondern auch ein Steuererlaß auf Grund des Art. III des Gesetzes vom 16. Juni 1875 (cf. unten § 47) zulässig ist, sofern die Voraussetzungen zutreffen, unter welchen überhaupt Klassensteuererlasse bewilligt werden dürfen. (Cf. Rescr. vom 30. Mai 1876 IV 5559 Nr. 623a.)

Bemerkung: Die Fristen für das Reklamations- resp. Rekursverfahren sind seit Verlegung des Veranlagungsjahres auf das neue Etatsjahr um drei Monate hinausgeschoben. (Cf. §. 54 unten.)

§ 34.

cc. Wahrung der durch das Reklamations- und Rekurs-Verfahren entstehenden Ausfälle zum Zwecke der Berücksichtigung bei Feststellung des Normalbetrages.

(Cf. Instruktion vom 12. Dezember 1873 § 16 Nr. 270—272 und Nr. 576 u. 583).

Es ist bereits oben § 19 dargelegt, daß die durch das Reklamations- und Rekurs-Verfahren für die Staats-Kasse entstehenden Ausfälle dem Klassensteuer-Kontingent des folgenden Jahres zugeschlagen, also von der Gesammtheit der Steuerpflichtigen im folgenden Jahre aufgebracht werden müssen, daß jedoch nur solche Ausfälle dieser Vorschrift unterliegen, welche

durch Reklamationen und Rekurse der in die Klassensteuerrollen aufgenommenen Personen entstehen, nicht aber solcher Personen, welche durch die Zugangslisten, entweder weil sie bei der Veranlagung durch die Rollen übergangen sind, oder ihre Steuerpflicht erst später eingetreten ist, (cf. § 22 oben), neu veranlagt werden müssen.

Um die Beachtung dieser Vorschrift zu sichern, führt die Regierung (Finanz-Direktion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) für ihren Bezirk eine nach Kreisen (und Steuerkassen in den Provinzen, wo diese eingeführt sind) geordnete Kontrole für jedes Steuerjahr, in welche gesondert und summirt die Beträge genau aufgenommen werden, um welche sich die Klassensteuer durch die Reklamationsentscheidungen der Regierung, durch rechtskräftige Reklamationsentscheidungen der Bezirks-Kommission und die Reklamationsentscheidungen des Finanzministers vermindert hat.

Ausfälle, welche durch Entscheidungen der Bezirks-Kommission, gegen welche von der Regierung (Finanz-Direktion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) Rekurs eingelegt worden ist, herbeigeführt werden, dürfen erst nach Eingang der Rekursentscheidung und nur in sofern, als sie dadurch bestätigt worden sind, in die Kontrole aufgenommen werden.

Ebensowenig dürfen Ermäßigungen, die durch Reklamations- und Rekursentscheidungen an Steuerbeträgen entstehen, welche als Zugänge im Laufe des Steuerjahres dem Normalbetrage hinzugetreten sind, in die Kontrole aufgenommen werden, wohl aber derartige Ausfälle bei solchen Steuerpflichtigen, welche irgendwo durch die Jahresrolle veranlagt sind, aber wegen Verzugs als Zugänge an einem anderen Orte erscheinen.

Im Falle in Gemäßheit der Vorschrift im § 32 oben nicht die Regierung des Veranlagungsorts, sondern des neuen Wohnorts Entscheidung getroffen hat, muß gleichwohl die erstere den Ausfall verrechnen, und die letztere der ersteren deshalb Mittheilung machen.

[Cf. Reser. vom 27. Oktober 1874 IV 20351 sub 4 Nr. 576].

Alljährlich hat die Regierung (Finanz-Direktion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) auf Grund der geführten Kontrole eine Nachweisung der gedachten Ausfälle nach dem vorgeschriebenen Muster auf Grund der Kontrole aufzustellen, deren Richtigkeit und Vollständigkeit sie zu bescheinigen und zu vertreten hat und bis zum 15. Dezember *) (cf. § 20 oben) dem Finanzminister behufs Berücksichtigung bei Feststellung des Steuer-Kontingents des folgenden Jahres (cf. § 19 oben) einzureichen.

Müssen Steuerausfälle, mit Rücksicht auf die Innehaltung dieser Frist, in der Nachweisung unberücksichtigt bleiben, so sind sie in die Nachweisung des folgenden Jahres unter besonderer Abtheilung aufzunehmen.

(Cf. Reskript vom 20. Dezember 1875 IV 14971 Nr. 583).

§ 35.

k. Von dem Verfahren bei Wahrung der Zu- und Abgänge.

(Cf. § 2 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 Nr. 225, §. 6 das. Nr. 244, § 9—11 das. Nr. 251—255, und Nr. 584, 584a und 585.)

Ueber alle in der Gemeinde (Gutsbezirk) vorkommenden Zu- und Abgänge, bezüglich deren im § 22 oben die zur Anwendung gelangenden ma-

*) Die Frist zur Einreichung dieser Nachweisung der Ausfälle ist durch Verlegung des Veranlagungsjahres auf das neue Etatsjahr bis zum 15. März hinausgeschoben. (Cf. § 54 unten).

teriellen Vorschriften erörtert sind, führt der Gemeindevorstand (Gutsvorsteher in den selbstständigen Gutsbezirken) eine genaue Kontrole und giebt dem Steuerempfänger sogleich davon Kenntniß. Entstehen durch die Unterlassung dieser Mittheilung oder dadurch, daß dieselbe nicht rechtzeitig geschieht, Ausfälle für die Staatskasse, so ist dafür der Gemeindevorstand (Gutsvorsteher) persönlich verantwortlich (cf. § 2 der Instrukt. vom 12. Dezember 1873 Nr. 225).

Ueber die bei den klassensteuerpflichtigen Militairpersonen entstehenden Zu- und Abgänge wird den Veranlagungsbehörden Seitens der Garnisons-Aeltesten resp. Kommandanturen Mittheilung gemacht.

(Cf. Reskript vom 9. August 1869 IV 11146 Nr. 585).

Die gedachte Kontrole über die Zu- und Abgänge wird am zweckmäßigsten in der Weise geführt, daß jeder Zu- und Abgang nach der Reihenfolge, wie derselbe zur Kenntniß gelangt, in ein Notizregister (cf. § 9 l. c.) eingetragen wird, zu welchem das für die Zu- und Abgangslisten vorgeschriebene Formular zu verwenden ist.

Bereits veranlagte Steuerpflichtige, welche blos wegen ihres Verzugs in eine andere Gemeinde ihre Steuer von dem auf den Verzug folgenden Monat nicht mehr an dem früheren Wohnorte, sondern am Orte des Anzugs zu entrichten haben und dieserhalb an ersterem in Abgang, an letzterem in Zugang kommen, werden mit ihrem veranlagten Steuerbetrage einfach in die Ab- resp. Zugangsliste von dem auf den Verzug folgenden Monate ab (cf. § 11 des Gesetzes alin. 3 Nr. 45) übernommen.

Zum Zwecke der gehörigen Kontrole dieser Zu- und Abgänge ist deren Belegung durch die vorschriftsmässigen Ab- resp. Anzugsatteste (cf. § 6 der Instrukt. Nr. 244) angeordnet. Dagegen ist es nicht erforderlich, diese zugehenden Steuerpflichtigen in die über die sonstigen Zugänge (siehe unten) zu führende Einkommens-Nachweisung aufzunehmen.

Für alle sonstigen in Zugang zu bringenden Steuerpflichtigen (§ 22 oben lit. a und Nr. 1 bis 7), deren Steuer noch nicht festgestellt ist, gilt Folgendes:

Nachdem der Gemeindevorstand (Gutsvorsteher) in derselben Weise, wie dies bezüglich der durch die Jahresrollen zu veranlagenden Klassensteuerpflichtigen vorgeschrieben ist,, die erforderlichen Ermittelungen über die Einkommens- und sonstigen maßgebenden Verhältnisse angestellt und deren Ergebniß in die zu führende Einkommens-Nachweisung aufgenommen hat, bestimmt er unter Beachtung der bestehenden Veranlagungsgrundsätze, und zwar ohne Mitwirkung der Einschätzungs-Kommission (cf. § 11 des Gesetzes Nr. 43) vorläufig die Steuerstufe, welche erst demnächst mittelst Festsetzung der Zugangslisten Seitens der Regierung (Finanz-Direktion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) definitiv festgestellt wird, wobei die letztere, ohne daß in diesen Zugangsfällen die nochmalige Anhörung der Kommission resp. des Gemeindevorstandes nothwendig ist, die von ihr für geboten erachtete geringere oder höhere Steuerstufe in Anwendung bringen darf. Eine auf diese Weise durch die Regierung angeordnete Steuererhöhung fällt folgeweise, weil dadurch erst, nicht durch den bloßen Vorschlag des Gemeindevorstandes, die Steuer endgültig veranlagt wird, nicht unter den Begriff einer unzulässigen Steuernachforderung (cf. oben § 20).

Was die auf Grund des § 5 lit. d und e des Gesetzes (cf. oben § 9 Nr. 3 und 4 und § 13) für die Dauer des aktiven Dienstes resp.

der Mobilmachung steuerfreien Militairpersonen betrifft, welche durch die Jahresrolle veranlagt sind und deren Steuer dann mittelst der Abgangsliste in Abgang gekommen ist (cf. oben § 31), so sind dieselben nicht neu einzuschätzen, wenn die Befreiung aufhört, sondern mit der früher für das betreffende Steuerjahr veranlagten Steuer wieder in Zugang zu bringen.

Auf Grund des oben gedachten Notiz-Registers stellt der Gemeindevorstand (Gutsvorsteher) alle halbe Jahr (Anfangs Juni und Anfangs Dezember) nach dem vorgeschriebenen Muster (cf. § 9 der Instr. vom 12. Dezember 1873 Nr. 251) die Zu- und Abgangslisten auf, wozu nicht ohne Weiteres, wenigstens bezüglich der Abgänge, die Notiz-Register verwendet werden können, weil letztere die Abgänge nach der Reihenfolge, wie sie bekannt werden, enthalten, in die Abgangslisten aber die Steuerpflichtigen in derselben Ordnung aufzunehmen sind, wie sie in der Klassensteuerrolle bezw. Zugangsliste auf einander folgen (cf. § 9 l. c. am Ende Nr. 251), fügt die die Zu- und Abgänge, sowie den Zeitpunkt der Zu- und Abgangsstellung, in Gemäßheit des § 22 oben, begründenden Beläge einschließlich der Einkommens-Nachweisung über die neu veranlagten Personen bei und reicht diese sämmtlichen Schriftstücke dem Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister in den Stadtkreisen) ein.

Derselbe überträgt die Resultate der Gemeinde- Zu- und Abgangslisten, nach vorheriger Prüfung und eventuell angeordneter Vervollständigung und Berichtigung, in das durch Verfügung vom 24. April 1875 IV 3467 Nr. 291—294 angeordnete Formular für die Kreisnachweisung und übersendet sämmtliche Verhandlungen der Regierung (Finanz-Direktion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern).

Letztere unterwirft die Verhandlungen einer genauen Prüfung, stellt die Listen resp. Kreis-Nachweisung nach eventuell in Folge der Prüfung erfolgter Berichtigung (wodurch sich das berichtigte Steuersoll ergiebt) fest und remittirt sie dem Landrath, welcher die Listen den Gemeindevorständen, das festgestellte Duplikat der Kreisnachweisung aber in den Provinzen Preussen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Posen und Schlesien den Kreis-Kassen und in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz den Regierungs- (Bezirks-) Hauptkassen, in den letzteren Provinzen aber gleichzeitig den Steuerkassen Auszüge aus den Kreis-Nachweisungen zufertigt.

Bei der durch den Landrath vorzunehmenden Prüfung der Abgangslisten muß eine spezielle Vergleichung mit den Steuerrollen resp. Zugangslisten zur Vermeidung von Abgangsstellungen solcher Posten stattfinden, welche überhaupt nicht oder nicht in dem abgesetzten Betrage zum Soll stehen, während die Regierung nur eine derartige probeweise Vergleichung nach ihrem Ermessen vorzunehmen hat (cf. Rescr. vom 11. April 1876 IV 3814 Nr. 584 und § 10 und 11 der Instruktion vom 12. Dezember 1873).

Bezüglich der Aufstellung resp. Feststellung der Zu- und Abgangslisten ist noch zu beachten, daß

1. die der Regierung vorbehaltenen Erlasse an Klassensteuer (siehe oben § 22) auf Grund des Art. III des Gesetzes vom 16. Juni 1875 nicht in die Abgangslisten aufgenommen werden dürfen, sondern als Erlasse bezw. als Ausfälle gegen das berichtigte Steuersoll durch die Ausfalllisten zu verrechnen sind.

2. daß nur die Fälle darin Aufnahme finden, welche eine Vermehrung oder Verminderung des Steuersolls der Gemeinde herbeiführen, also nicht die als steuerfrei anerkannten Personen, für welche keine Steuer zum Soll gestellt ist (cf. Rescr. v. 31. Dezbr. 1874 IV 9841 Nr. 584a).
3. daß bei Steuerermäßigungen in Folge des Reklamations- und Rekursverfahrens die ganze veranlagte Steuer in Abgang, dagegen der ganze durch die Reklamations- resp. die Rekurs-Entscheidung festgestellte Steuerbetrag in Zugang gebracht werden muß, unter gegenseitiger Bezugnahme auf die betreffenden Nummern der Zu- und Abgangslisten.
4. daß die Semester-Listen alle vorgekommenen Zu- und Abgänge enthalten müssen und Nachtragslisten vermieden werden sollen.
5. daß die Feststellung des berichtigten Jahres-Solls unbedingt vor dem Finalabschluß erfolgt sein muß.

Bemerkung: Nach Verlegung des Steuerjahres auf das Etatsjahr werden die Semester-Zu- und Abgangslisten pro 1. Semester für die Monate April bis September, pro 2. Semester für die Monate Oktober bis März aufgestellt und erfolgt die Aufstellung resp. Einreichung im September resp. März. (Cf. § 54 unten).

2. bei der klassifizirten Einkommensteuer.

§ 36.

a. Von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen und deren Obliegenheiten.

(Cf. § 21 des Ges. Nr. 70, § 22 und 32 daselbst Nr. 75 bis 80 Nr. 113, § 8 der Instrukt. vom 8. Mai 1851 Nr. 357, § 9 bis 13 daselbst Nr. 358—362, § 15 daselbst Nr. 365 und Nr. 586—590b).

Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission wird von der Regierung (Finanz-Direktion) ernannt.

Meist fungirt der Landrath als solcher (cf. § 21 des Gesetzes Nr. 70).

Der Vorsitzende, welcher zur Geheimhaltung der zu seiner Kenntniß gelangenden Einkommens- und Vermögens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen verpflichtet ist [Nr. 113], hat einerseits die Interessen des Staates bei der Einschätzung zu vertreten und andererseits das Veranlagungsgeschäft für den Einschätzungsbezirk, nach Maßgabe der ergangenen Instruktionen und der ihm von dem Vorsitzenden der Bezirks-Kommission im Allgemeinen und in Bezug auf die Einschätzungen einzelner Steuerpflichtigen zugehenden Weisungen, die er zu beachten schuldig ist, (cf. Rescr. vom 30. September 1850 III 23163 Nr. 586), selbst wenn dieselben mit seiner Ueberzeugung nicht im Einklang stehen, zu leiten und ist besonders dafür verantwortlich, daß überall die gesetzlichen Grundsätze zur Ausführung gelangen (cf. § 22 des Gesetzes Nr. 71).

Zur Erfüllung dieser Obliegenheiten, welche der Vorsitzende nach allgemeinen Grundsätzen selbst auszuführen hat und weder ganz noch theilweise selbstständig durch Andere besorgen lassen darf, wenngleich er sich dabei der Beihülfe seines Bureau-Personals selbstredend bedienen kann, kommt es zunächst darauf an, diejenigen Personen des Einschätzungsbezirks festzustellen, welche wegen eines Einkommens über 3000 Mark der Einkommensteuer unterliegen. Die bisherigen Einschätzungen, die Klassensteuer-Rollen und

die von den Gemeindevorständen und Vorsitzenden der Klassensteuer-Einschätzungs-Kommissionen gemachten Mittheilungen über die wegen eines muthmaßlichen Einkommens über 3000 Mark entweder aus der Klassensteuer ausgeschiedenen oder sich dazu nicht eignenden Personen, bieten für die Aufstellung der Nachweisung der zur Einkommensteuer zu designirenden Steuerpflichtigen meist einen ausreichenden Anhalt, zu deren Ergänzung von den Gemeinde-Vorständen und sonstigen Behörden und Beamten des Einschätzungs-Bezirks (Steuerempfänger, Domainenrentmeister, Kreis-Kassen-Rendanten u. s. w.) die erforderlichen Nachrichten, insbesondere bezüglich der zu den höchsten Klassensteuerstufen veranlagten Personen und bezüglich derjenigen Personen, welche aus den Staats- und Kommunalkassen Gehälter, Pensionen und Wartegelder beziehen, einzuziehen sind.

(Cf. § 22 alin. 2 des Gesetzes Nr. 76, Nr. 10—12 der Instr. vom 8. Mai 1851 Nr. 359—361).

Sämmtliche Verwaltungs-Behörden sind verpflichtet den desfallsigen Requisitionen um Ertheilung von Auskunft Folge zu leisten, wie dies bezüglich der Militärbehörden in Betreff der Offiziere und Militärbeamten durch Rescript des Kriegsministers vom 2. August 1851, der Bergbehörde durch das Rescript des Handelsministers vom 20. Januar 1853 V. 367 und des Finanzministers vom 2. Februar 1853 III. 1942 jedoch mit der Beschränkung auf die ihnen amtlich bekannt gewordenen Verhältnisse. (Cf. Rescript vom 21. Dezember 1864 III. 24806 Nr. 587 und in Betreff der Stempel-Behörden durch Rescript vom 19. Juni 1854 III. 14876 Nr. 588) anerkannt worden ist. Die Beamten und Organe von Aktien- und ähnlichen Erwerbsgesellschaften (Eisenbahnen) Bergbaugesellschaften ꝛc. aber haben jedoch, wie wiederholt an maßgebender Stelle ausgesprochen ist, keine Verpflichtung über die betreffende Einkommens- und sonstigen Verhältnisse ihrer Interessenten und Beamten irgend welche Auskunft zu ertheilen. Ueber die in Betracht kommenden Verhältnisse außerhalb des Bezirks wohnender Steuerpflichtiger sind die Vorsitzenden verpflichtet, nicht bloß auf ergangene Requisition sondern auch ohne solche sich gegenseitig Mittheilung zu machen. (Cf. Rescr. vom 16. November 1852 III. 26488 und vom 17. November 1854 III. 28942.

Nachdem die Nachweisung der der Einkommensteuer voraussichtlich unterliegenden Steuerpflichtigen aufgestellt ist, hat der Vorsitzende, soweit dies ohne tieferes Eindringen geschehen kann und sofern er nicht bereits genügend unterrichtet ist, über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Verhältnisse möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, welche ein Urtheil über das zu schätzende Einkommen zu begründen vermögen. Werden von den Steuerpflichtigen selbst freiwillig (jeder Zwang irgend einer Art ist ausgeschlossen, siehe oben § 12) Mittheilungen gemacht, so ist darauf, sofern bei deren Prüfung nicht erhebliche Zweifel wider die Richtigkeit der Angaben obwalten, besondere Rücksicht zu nehmen. (Cf. Nr. 8 in fine der gedachten Instruktion Nr. 357 und Rescr. vom 30. November 1853 III. 26870 Nr. 589).

Läßt der äußere Aufwand auf ein höheres Einkommen, als dasselbe ermittelt ist, schließen, so kann ein diesem Aufwande entsprechendes Einkommen angenommen werden, wenn nicht Anzeichen vorliegen, daß der Aufwand aus dem Kapitalvermögen oder durch Schuldenmachen bestritten wird. (Cf Rescr. vom 17. November 1854 III. 28942 Nr. 590.)

Da es von der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der vorzunehmenden Ermittelungen abhängt, daß der Vorsitzende eine wohl erwogne eigne Ueberzeugung über die Schätzung des Jahreseinkommens der Steuerpflichtigen gewinnt und dadurch in den Stand gesetzt ist, nicht allein auf sicherer Basis beruhende Vorschläge über die Einschätzung machen zu können, sondern auch die Einschätzungskommission von der Richtigkeit und Angemessenheit seiner Vorschläge zu überzeugen, so ist demselben eine ganz besondere Sorgfalt bezüglich der Vornahme dieser Ermittelungen zur Pflicht gemacht.

(Cf. Nr. 9. der vorhergedachten Instruktion Nr. 358.)

Die Ergebnisse dieser Ermittelungen hat der Vorsitzende in die bezüglichen Spalten der vorgeschriebenen Einkommensnachweisung einzutragen, aus welcher jede einzelne Einnahmequelle und das sich daraus ergebende Einkommen gesondert, und das Gesammt-Jahres-Einkommen, wie sich dasselbe unter Beachtung der Grundsätze der §§ 13 bis 17 oben herausstellt, genau hervorgehen muß. Die Zusammenfassung mehrerer Einnahmequellen und des Einkommens daraus, sowie die bloße allgemeine Arbitrirung des Gesammteinkommens ohne Spezialisirung der einzelnen Quellen ist durch vielfache Erlasse des Finanz-Ministeriums untersagt. (Cf. u. A. Rescr. vom 17. November 1854 III. 28942 Nr. 589a.)

Durch Reskript vom 1. Juli 1875 IV. 4723 ist übrigens an Stelle des durch § 13 der Instruktion vom 8. Mai 1851 [Nr 362] angeordneten Formulars zur Einkommens-Nachweisung ein anderes vervollständigtes Formular getreten. [Cf. 590a. 590b.]

Auf Grund der Eintragungen in die Einkommens-Nachweisung ist der daraus sich ergebende Vorschlag bezüglich der Steuerstufe vom Vorsitzenden in die dafür bestimmte Spalte einzutragen. Es hat dies alles vor dem Zusammentreten der Kommission behufs Vornahme der Einschätzung zu geschehen, da sonst die vorgeschriebene Begründung einer abweichenden Feststellung Seitens der Kommission in der Einkommens-Nachweisung gegenstandlos sein würde (cf. Nr. 13 und 15 der mehrgedachten Instruktion Nr. 362—365) und die dem Vorsitzenden zustehende Leitung des Veranlagungsgeschäfts und dessen auf gesetzlicher Vorschrift (cf. § 22 alin. 1 des Gesetzes Nr. 75) beruhende Verantwortlichkeit für die Beachtung der gesetzlichen Veranlagungsgrundsätze völlig illusorisch werden würde.

Seine gutachtlichen Vorschläge über jede in Anwendung zu bringende Stufe muß so abgegeben werden, als ob dieselben bereits die Entscheidung über die Bestimmung der Steuerpflichtigen enthielte. (Cf. Nr. 9 am Ende der Instruktion Nr. 358.)

Im Falle des Vorhandenseins von die Leistungsfähigkeit beeinträchtigenden Verhältnissen bei den Steuerpflichtigen der ersten und zweiten Stufe muß die Einkommens-Nachweisung auch die Gründe enthalten, welche etwa nach § 18 eine Ermäßigung der Steuer zu rechtfertigen geeignet sind. In den Sitzungen der Kommission, welche er zu berufen hat, verpflichtet der Vorsitzende zunächst die Mitglieder zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem Einschätzungsgeschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlags an Eidesstatt, leitet die Verhandlungen und führt die Beschlüsse der Kommission aus, (cf. § 22 des Ges. letztes alin. Nr. 80) sofern er nicht dagegen Berufung einlegt (siehe unten § 45.)

§ 37.

b. Von den Einschätzungsbezirken, den Einschätzungs-Kommissionen und den Funktionen der letzteren.

(Cf. § 21 des Ges. Nr. 70—74, § 23 des. Nr. 81—84, Nr. 591—598

Der Regel nach bildet jeder Kreis resp. Stadtkreis einen Einschätzungs-Bezirk. Die Regierung (Finanzdirektion) ist jedoch berechtigt, innerhalb desselben landräthlichen Kreises für einzelne größere städtische oder ländliche Gemeinden besondere Einschätzungs-Bezirke mit besonderen Einschätzungs-Kommissionen zu bilden, in großen Städten aber, welche hiernach nicht in mehrere selbstständige Einschätzungsbezirke zerlegt werden dürfen, nur mehrere Unter-Kommissionen anzuordnen (cf. § 21 alin. 5. des Gesetzes Nr. 74.) Solche Unter-Kommissionen sind demnach wohl nicht nach außen hin als selbstständige Einschätzungs-Kommissionen, sondern nur als Abtheilungen der letzteren anzusehen, welche die Geschäfte unter sich getheilt haben und dieselben Namens der Gesammtheit der Kommission und in Uebereinstimmung mit den von ihr aufgestellten Grundsätzen resp. Beschlüssen ausführen. Dem Vorsitzenden der Gesammt-Kommission wird die Aufgabe zufallen, und nach Maßgabe der für den Fall der Bildung solcher Subkommissionen höheren Orts zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen die Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit der Beschlußfassungen zu wahren.

Die Mitglieder der Kommission, deren Zahl von der Regierung (Finanzdirektion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) mit Rücksicht auf die Größe des Einschätzungsbezirkes und auf die Einkommens-Verhältnisse der Einwohner desselben bestimmt wird, (cf. § 21 alin. 4 des Gesetzes Nr. 73) werden alljährlich von der Kreisvertretung und in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung und zwar zu einem Drittel aus deren Mitgliedern, zu zwei Drittheilen aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises bezw. der Stadt gewählt. (Cf. § 21 alin. 1 des Gesetzes Nr. 70.)

Hat die Regierung die Bildung besonderer Einschätzungs-Kommissionen für einzelne größere städtische oder ländliche Gemeinden innerhalb des Kreises angeordnet, so erfolgt die Wahl der Mitglieder nicht durch die Kreisvertretung, sondern durch die betreffende Gemeinde-Vertretung. (Cf. Rescript vom 17. Juli 1852 III. 17114 Nr. 591.)

Bei der Wahl der Kommissionsmitglieder ist zu beachten, daß die verschiedenen im Kreise oder in der Stadt resp. Gemeinde vorhandenen Arten des Einkommens (aus Grundeigenthum, Kapitalbesitz und Gewerbebetrieb) möglichst gleichmäßig vertreten werden. (Cf. § 21 alin. 2 des Gesetzes Nr. 71.)

Höheren Ortes ist es mehrfach ausgesprochen worden, daß es da, wo eine verhältnißmäßig große Zahl von Beamten und Militärpersonen der Einkommensteuer angehören, mit Rücksicht auf diese Bestimmungen für angemessen erachtet werden müsse, einen Beamten resp. Offizier in die Kommission zu wählen.

Die Wahlen erfolgen Seitens der Kreis- resp. Gemeinde-Vertretungen nach absoluter Stimmenmehrheit, und bedürfen keiner Bestätigung Seitens der Regierung (Finanz-Direktion, Direktion für Verwaltung der direkten

Steuern) sind vielmehr von letzterer nur bezüglich ihrer formellen Gültigkeit zu prüfen.

(Cf. Rescript vom 8. Mai 1851 III. 7819 Nr. 592.)

Wenn aber die gesetzliche Vorschrift, daß bei der Wahl der einkommensteuerpflichtigen Mitglieder die möglichst gleichmäßige Vertretung der verschiedenen Arten des Einkommens zu berücksichtigen sei, nicht beachtet ist, so kann die Regierung (Finanzdirektion, Direktion ꝛc.) von der Kreis- resp. Gemeinde-Vertretung unter Verweisung auf das Gesetz die Erfüllung jener Vorschriften durch Vornahme einer anderweiten Wahl fordern (wie dies neuerdings wiederholt durch das Finanzministerium angeordnet ist), wenngleich es zur Zeit an Zwangsmitteln zur Erreichung gesetzlicher Wahlen fehlt, wenn die Wahlberechtigten gleichwohl die Aufforderung unbeachtet lassen.

Bei Bestimmung der Zahl der Mitglieder Seitens der Regierungen (Finanzdirektion ꝛc.) soll der Regel nach mit Rücksicht auf die Kosten und die Vermeidung eines schwerfälligen Geschäftsganges nicht über 6 Mitglieder hinausgegangen werden, aber die Wahl einer angemessen Zahl von Ersatzmännern angeordnet werden, welche jedoch nur für den Fall einer dauernden Verhinderung [cf. Nr. 642] an die Stelle eines aus irgend einem Grunde behinderten Kommissions-Mitgliedes treten soll und für deren Wählbarkeit dieselben Vorschriften maßgebend sind, wie für die Mitglieder. Für die Wahl des aus den Mitgliedern der Kreis- resp. Gemeinde-Vertretung zu wählenden Drittels besteht nicht das Erforderniß, daß die Gewählten einkommensteuerpflichtig sind, wohl aber bezüglich der anderweiten zwei Drittel, so daß ein Mitglied der Kommission, welches hierzu nur in seiner Eigenschaft als einkommensteuerpflichtiger Einwohner des Einschätzungsbezirks gewählt ist, von dem Zeitpunkte ab aus der Kommission ausscheidet, mit dessen Eintritt er aufhört, Einkommensteuer zu entrichten.

(Cf. Reser. v. 17. Juli 1852 III. 17114 Nr. 591 und Rescript v. 6. März 1858 III. 4691 Nr. 593 und 594.)

Die Wahl zum Mitgliede darf nur aus Gründen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen, oder in dem Falle abgelehnt werden, wenn der Gewählte bereits 3 Jahre hindurch Mitglied der Einschätzungs-Kommission gewesen ist. (Cf. § 21 alin. 3 des Gesetzes Nr. 73.)

Die Berufung der Kommission erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, wobei nur im Falle einer Stimmengleichheit dem Vorsitzenden ein Stimmrecht und zwar in der Weise zusteht, daß seine Stimme den Ausschlag giebt. (Cf. § 23 alin. 4 des Gesetzes Nr. 84.)

Beschlüsse sollen jedoch nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, und wenn die Kommission aus mehr als 6 Mitgliedern besteht, bei Anwesenheit von mindesten 3 Mitgliedern bei der ersten Berufung der Kommission gefaßt werden dürfen. Erfolgt eine zweite Berufung, weil sich das erstemal keine beschlußfähige Zahl von Mitgliedern eingefunden hat, so sind die alsdann erscheinenden Mitglieder ohne Rücksicht auf deren Anzahl beschlußfähig (cf. Rescript vom 17. Juli 1852 III. 17114 Nr. 595.) Kommt eine Beschlußfassung überhaupt nicht zu Stande, weil entweder die Wahl oder die Beschlußfassung verweigert wird, so fehlt es an einer gesetzlichen Vorschrift, wie in solchen Fällen zu verfahren ist.

Da aber die Einschätzung der Pflichtigen durch derartige Weigerungen nicht vereitelt, die Anwendung von Maaßregeln zur Erzwingung der Wahl

resp. der Beschlußfassung aber nicht für zulässig erachtet werden darf, so bleibt nichts übrig, als in solchen Fällen, nach vergeblicher Aufforderung an die Betheiligten ihre Pflichten zu erfüllen die der Kommission zugewiesenen Obliegenheiten durch deren Vorsitzenden ausführen zu lassen, wie dies auch in den vereinzelt vorgekommenen Spezialfällen höheren Orts anerkannt worden ist.

Kein Mitglied darf an den Berathungen resp. Beschlußfassungen Theil nehmen, welche die eigene Besteuerung betreffen, dasselbe gilt für den Vorsitzenden, an dessen Stelle für diesen Fall das den Jahren nach älteste Mitglied den Vorsitz übernimmt.

(Cf. Nr. 14 letztes alin. der Instruktion vom 8. Mai 1851 Nr. 364.)

Die Einschätzungs-Kommission hat:

1. die von dem Vorsitzenden aufgestellte Einkommens-Nachweisung (cf. § 36 oben) einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, erforderlichenfalls dieselbe zu vervollständigen und zu berichtigen, zu welchem Behufe sie berechtigt ist, von den Gerichtsbehörden die Vorlegung der Hypotheken- und Vormundschafts-Akten und aller sonstigen gerichtlichen Verhandlungen, insbesondere der Testaments- und Nachlaßregulirungs-Akten zum Zwecke der Einsichtsnahme durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, ein Mitglied der Kommission, oder im Falle sich das Gericht außerhalb des Einschätzungsbezirkes befindet, durch den Vorsitzenden einer anderen Einschätzungs-Kommission oder eine andere zur Geheimhaltung des Erfahrenen verpflichtete Person zu verlangen, wogegen die Mittheilung schriftlicher Notizen aus den gerichtlichen Akten, wenn die Gerichtsbehörden sich nicht von selbst dazu verstehen, der Regel nach nicht gefordert werden soll,

   (cf. § 23 des Gesetzes Nr. 81 und die Rescr. vom 4. September 1856 III. 21782 und vom 13. April 1864 III. 6381 Nr. 596—597);
2. nach geschehener Prüfung, eventuell Berichtigung und Vervollständigung der Einkommens-Nachweisung das sich aus jeder Einkommensquelle und im Ganzen ergebende Jahreseinkommen unter Beachtung der oben § 13—17 erörterten Veranlagungsgrundsätze zu schätzen, wobei, wie bereits § 35 oben angegeben ist, auch auf den äußeren Aufwand eines Steuerpflichtigen Rücksicht genommen werden kann, wenn die zur Bestreitung desselben erforderlichen Ausgaben auf ein höheres Einkommen schließen lassen, als ihm aus den über ihn bekannten Verhältnissen nachgewiesen werden kann, sofern nicht Anzeichen vorliegen, daß der höhere Aufwand aus dem Kapitalvermögen oder durch Schuldenmachen bestritten wird (cf. Rescr. vom 17. November 1854 III. 28942 Nr. 590) und nach dem geschätzten Jahreseinkommen, eventuell unter Berücksichtigung der vorhandenen die Leistungsfähigkeit beeinträchtigenden Verhältnisse bei den ihrem Einkommen nach der ersten und zweiten Stufe Angehörigen (siehe oben § 18) die Steuerstufe und die daraus sich ergebende Steuer festzusetzen.

   (Cf. § 23 alin. 2 des Gesetzes Nr. 82.
3. Im Falle der Erhebung von Remonstrationen (siehe unter § 43 und 44) über dieselben Beschluß zu fassen und über die Reklamationen unter den unter § 45 näher erörterten Voraussetzungen ihr Gutachten abzugeben.

4. Im Falle im Laufe des Jahres die Veranlagung Steuerpflichtiger zum Zwecke der Zugangsstellung nothwendig wird (cf. § 23 oben lit. a und b bezw. 1—6) deren Einschätzung unter Beachtung der Bestimmungen Nr. 1 und 2 zu bewirken.
5. Im Falle die Verminderung des Gesammteinkommens eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil durch Verlust einzelner Einnahmequellen beziehungsweise im Falle des nur theilweisen Erlöschens der Steuerpflicht im Laufe des Jahres (cf. § 23 unter 3a u. g oben) unter Beachtung der im § 23 oben speziell erörterten Vorschriften die daselbst näher bezeichneten Entscheidungen über die etwa zu bewilligenden Abgänge an Steuer zu treffen.

Die Beschlußfassungen der Einschätzungs-Kommission innerhalb ihrer obigen Zuständigkeit setzen vorbehaltlich der durch die Bezirks-Kommission im Reklamationsverfahren zu bewilligenden Ermäßigungen (cf. § 45 unten.) sowie der zufolge eingelegter Berufungen vorzunehmenden Erhöhungen (cf. § 45 unten) definitiv die Steuer für jeden Einkommensteuerpflichtigen fest, ohne daß irgend einer Staatsbehörde ein Einfluß darauf zusteht. (Cf. unter Anderem das Rescr. vom 25. März 1866 III. 6189 Nr. 598).

Von ihrer Pflichttreue und Hingebung ist daher im Wesentlichen die Richtigkeit der Veranlagung abhängig. Daß dieselben verpflichtet sind ihre Beschlüsse nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (siehe oben §§ 11—18) zu fassen und ihre Aufgabe lediglich darin besteht, das Gesetz nach bestem Wissen und Gewissen anzuwenden, nicht aber ihre etwaigen von den gesetzlichen Vorschriften abweichenden Ueberzeugungen über die Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit der Vertheilung der öffentlichen Lasten zur praktischen Geltung zu bringen, bedarf keiner weiteren Begründung. Sie sind außerdem verpflichtet, die bei Prüfung der Veranlagungsarbeiten von der Bezirks-Kommission gezogenen Erinnerungen für das folgende Jahr zu beachten (cf. Nr. 8 der Instruktion vom 13. Juli 1851) selbst wenn sie der Ansicht derselben nicht beipflichten zu dürfen glauben (cf. Rescr. vom 4. Februar 1852 III. 2997 Nr. 599.)

Die Mitglieder haben für Wahrnehmung ihrer Funktionen außer den den ihnen zustehenden Reisekosten und Tagegeldern keinerlei Vergütungen zu beziehen. (Siehe unten § 49.)

§ 38.

c. Von den Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen.

(Cf. § 24 alin. 1 des Gesetzes Nr. 87, § 25 das. Nr. 90, Instr. vom 13. Juli 1851 Nr. 374 f. und Nr. 586.)

Die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen werden vom Finanzminister ernannt, (cf. § 24 des Gesetzes Nr. 87) und sind in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer die Vertreter der Staats-Interessen für ihren Bezirk. Es liegt ihnen die obere Leitung des ganzen Veranlagungs-Geschäfts nach Maaßgabe der einzelnen Instruktionen und der vom Finanzminister getroffenen generellen und speziellen Anordnungen ob. Sie haben die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen zu beaufsichtigen, welche die ihnen ertheilten Weisungen zu beachten schuldig sind und

zu deren Befolgung angehalten werden können (cf. § 25 des Gesetzes Nr. 90 und Rescr. vom 30. September 1855 III. 23163 Nr 586) und für rechtzeitige Erledigung der Geschäfte Sorge zu tragen.

Die an sie gelangenden Beschwerden, Reklamationen und Berufungen haben sie nach ihrem Eingang zu prüfen, und erforderliche Vorbereitungen zur Entscheidung zu treffen, indem sie selbstständig die zur Beurtheilung erforderlichen Ermittelungen veranlassen, und demnächst die Bezirks-Kommissionen zu berufen, deren Beschlüsse sie zur Ausführung bringen.

(Cf. § 25 des Gesetzes Nr. 90 und Nr. 1 und 2 der Instruktion vom 13. Juli 1851 Nr. 374 und 375).

Bei den Verhandlungen der Bezirks-Kommissionen steht ihnen die spezielle Leitung zu und liegt es ihnen ob, bezüglich aller zur Beschlußfassung derselben gelangenden Angelegenheiten mit bestimmten Anträgen vorzugehen. Insbesondere haben sie bezüglich der Reklamationen und Berufungen ihre bestimmten und motivirten Vorschläge in Betreff der in Anwendung zu bringenden Steuerstufen vor der Beschlußfassung durch die Kommission in die dafür bestimmten Spalten der Reklamations- resp. Berufungs-Nachweisungen einzutragen und die bei der sorgfältig vorzunehmenden Prüfung der Einschätzungs- resp. Einkommens-Nachweisungen des Bezirkes wahrgenommenen Ungleichmäßigkeit, Unregelmäßigkeiten und Mängel der geschehenen Veranlagungen zum Vortrag zu bringen und bestimmte Vorschläge über deren zweckmäßige Beseitigung für die Zukunft der Beschlußfassung der Kommission zu unterbreiten.

Der ihnen durch die Instruktion vom 13. Juli 1851 Nr. 375 und folg. zugewiesene Stellung, nach welcher sie in allen Beziehungen die Initiative zu ergreifen haben, dürfte es nicht entsprechen, wenn die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen den einzelnen Mitgliedern der Kommission theilweise die Ausübung der ihnen zur eigenen Vornehmung übertragenen Funktionen selbstständig überlassen, indem sie dieselben zu Referenten bestellen oder sie mit der Instruktion der einzelnen Sachen beauftragen, weil ein solches Verfahren den ihnen nach der bestehenden Organisation zustehenden Einfluß, welcher ohne erhebliche Nachtheile für die bezüglichen Geschäfte mit Rücksicht auf die der Kommission allein zustehende definitive Beschlußfassung nicht entbehrt werden kann, abschwächen muß.

Eine dieses Verfahren betreffende und dasselbe mißbilligende höhere Anordnung ist übrigens bisher nicht getroffen. Daß dasselbe aber, abgesehen von den angeführten sachlichen Gründen, nicht völlig vereinbar mit den bestehenden Vorschriften ist, möchte aus der Erwägung hervorgehen, daß kein Beamter ohne vorherige Ermächtigung Seitens der vorgesetzten Behörde die Ausführung der ihm übertragenen Geschäfte Anderen überlassen darf und das fragliche Verfahren immerhin unter diesen Gesichtspunkt fällt.

§ 39.

d. Von den Bezirks-Kommissionen und deren Obliegenheiten.

(Cf. § 24 des Gesetzes Nr 87—89 § 26 des. Nr. 91 § 32 Nr. 113 § 8 der Instr. vom 13 Juli 1851 Nr. 391, Nr. 595 und Nr. 600 — 601, Einverleibungsgesetz vom 23. Juni 1876 bezüglich des Herzogthums Lauenburg § 9 Nr. 136 b.)

Für jeden Regierungsbezirk, sowie für die Provinz Hannover und für Berlin ist die Bildung je einer Bezirks-Kommission angeordnet, deren

Mitgliederzahl durch den Finanzminister mit Rücksicht auf die Größe des Bezirkes und die Einkommensverhältnisse der Einwohner bestimmt ist. (Cf. § 24 des Ges. Nr. 87—89.)

Die Wahl erfolgt für den Zeitraum von drei Jahren durch die Provinzial-Landtage, wo solche bisher nicht gebildet sind, wie in Hessen-Nassau, durch die Kommunal-Landtage. Für die Stadt Frankfurt a. M., welche bisher keinem provinzial- resp. kommunalständischen Verbande angehört, treten den vom Kommunal-Landtage für den Regierungsbezirk Wiesbaden gewählten Mitgliedern die vom Finanzminister bestimmte Zahl der von der Regierung zu Wiesbaden zu ernennende Mitglieder hinzu. (Cf. Allerh. Verord. vom 11. Mai 1867 Ges.-S. S. 593.)

Die Mitglieder der Kommission müssen zu $^2/_3$ aus Einkommensteuerpflichtigen zu $^1/_3$ aus Klassensteuerpflichtigen bestehen. Nach denselben Regeln wird eine vom Finanzminister bestimmte Anzahl von Stellvertretern gewählt, welche im Falle dauernder Behinderung eines Mitgliedes an Stelle des Behinderten treten. (cf. Nr. 642.)

Die der Bezirks-Kommission obliegenden Geschäfte für den Kreis Herzogthum Lauenburg werden von der Bezirks-Kommission der Provinz Schleswig-Holstein wahrgenommen, welcher ein von der Vertretung dieses Kreises zu wählendes Mitglied hinzutritt. (Cf. Einverleibungsgesetz von Lauenburg § 9 Nr. 136b.)

Hört ein in dieser Eigenschaft gewähltes Mitglied oder ein Stellvertreter auf, einkommensteuer- resp. klassensteuerpflichtig zu sein, so erlischt ipso jure sein Mandat und es muß für die übrige Zeit der Wahlperiode eine Neuwahl, bis dahin aber die Einberufung des Stellvertreters und zwar aus der Klasse des ausgeschiedenen Mitgliedes erfolgen. (Cf. Rescr. vom 12. März 1875 IV. 2402 Nr. 600.) Das letztere gilt überhaupt im Falle der Nothwendigkeit der Einberufung eines Stellvertreters für ein behindertes Mitglied.

Die Wahl kann auch auf Mitglieder der Einschätzungs-Kommission fallen, jedoch müssen solche Mitglieder der Bezirks-Kommission, in denjenigen Sachen, an welchen sie bereits als Mitglieder einer Einschätzungs-Kommission sich betheiligt haben, sich der Mitwirkung enthalten. (Cf. Rescr. vom 20. Oktober 1852 III. 24081 Nr. 601.)

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl, der Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Kommission, des Stimmrechtes des Vorsitzenden, der Nichtbetheilung an den Beschlüssen bezüglich der eignen Besteuerung, und der Geheimhaltung der erfahrenen Vermögens- und Einkommensverhältnisse Seitens des Vorsitzenden, und Seitens der hierzu durch den letzteren besonders zu verpflichtenden Mitglieder der Kommission, gelten die im § 38 oben in dieser Beziehung aufgestellten Grundsätze für die Einschätzungs-Kommission.

(Cf. § 24 des Ges. Nr. 87—89, § 26 alin. 1 Nr. 91 und § 32 daselbst 113, Rescr. vom 17. Juli 1852 III. 17114 Nr. 595 siehe auch Nr. 642.)

Die Geschäfte der Bezirks-Kommission beziehen sich abgesehen von ihrer Thätigkeit bezüglich der ihnen zugewiesenen Klassensteuer-Reklamationen, wovon oben § 27 die Rede gewesen ist, auf:

1. die Beschwerden wider das Verfahren der Einschätzungs-Kommissionen;

2. die Seitens des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission gegen die Entscheidungen der letzteren eingelegten Berufungen (siehe unten § 45);
3. die Seitens der Steuerpflichtigen gegen die Entscheidungen der Einschätzungs-Kommission angebrachten Reklamationen (siehe unten § 43);
4. die allgemeine Prüfung der von den Einschätzungs-Kommissionen festgestellten Einkommens-Nachweisungen.
(Cf. Nr. 4 der Instruktion vom 13. Juli 1851.)

In letzterer Beziehung sind die vom Vorsitzenden vorgetragenen Erinnerungen und die daran geknüpften Anträge bezüglich der wahrgenommenen Ungleichmäßigkeiten, Mängel und Unregelmäßigkeiten zu prüfen und darüber Beschlüsse zu fassen, welche der Einschätzungs-Kommission zur Beachtung mitzutheilen sind.
(Cf. Nr. 8 der gedachten Instruktion vom 13. Juli 1851 Nr. 391.)

Die Mitglieder haben außer den ihnen zustehenden Reisekosten und Tagegeldern (siehe unten § 49) keinerlei Anspruch auf sonstige Vergütigungen.

§ 40.

e. Die Obliegenheiten der Regierungen.

(Cf. § 21 des Gesetzes Nr. 70, § 16 der Instruktion vom 8. Mai 1851 Nr. 367 § 7 und 11 der Instruktion vom 24. September 1851 Nr. 405 und 414 und Nr. 602.)

Die Regierung (Finanzdirektion) befindert über die Bildung besonderer Einschätzungs-Kommissionen für einzelne größere städtische oder ländliche Gemeinden, ernennt die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen, für welche sie die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter festsetzt (cf. § 21 des Gesetzes und oben § 36 und 37), und ist berechtigt die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen bezüglich derjenigen Steuerpflichtigen, welche wegen eines Einkommens über 3000 Mark zur Klassensteuer nicht herangezogen sind, anzuweisen, deren Veranlagung zur Einkommensteuer in Vorschlag zu bringen, und die Berufung an die Bezirks-Kommission (siehe unten § 43) einzulegen, falls die Einschätzungs-Kommission die Veranlagung zur Einkommensteuer ablehnt. Die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen müssen diese Anordnungen befolgen, auch wenn sie damit nicht einverstanden sind. (Cf. Nr. 16 der Instr. vom 8. Mai 1851.)

Außerdem ist den Regierungen (Finanzdirektion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) die Ueberweisung der veranlagten Steuern zur Erhebung, die Kontrole der letzteren die Prüfung und Anordnungen bezüglich der Zu- und Abgänge und. Restitutionen nach Maaßgabe der Feststellung durch die betreffende Kommission beziehungsweise der Vorschriften im § 23 oben, (cf. § 7 der Instruktion vom 24. September 1851 und § 46 und 47 unten) sowie die Prüfung und Feststellung der Zu- und Abgangslisten bezw. der schließlichen Jahres-Soll-Einnahme übertragen (cf. § 11 der Instruktion vom 24. September 1851.)
(Siehe auch das Rescript vom 8. Mai 1851 III. 7819 Nr. 602.)

§ 41.

f. Die Funktionen des Finanzministers.

(Cf. § 31 und 38 des Ges. Nr 112 und 124 und 603.)

Dem Finanzminister gebührt die oberste Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts. (Cf. § 31 des Gesetzes Nr. 112.) Er hat die maaßgebenden Ausführungs-Instruktionen und Anweisungen zu erlassen (cf. § 38 l. c. Nr 124) und über die gegen das Verfahren der Bezirks-Kommissionen und der Vorsitzenden derselben angebrachten Beschwerden zu entscheiden (§ 31 l. c. Nr. 112).

Auch sind die Veranlagungsorgane verpflichtet, die von ihm aufgestellten allgemeinen Grundsätze zur Anwendung zu bringen bezw. ihren Entscheidungen zu Grunde zu legen. Darüber, ob das Einscheidungsrecht auf Beschwerden über das Verfahren der Bezirks-Kommission auf das Recht zur Abstellung begründeter Beschwerden beschränkt ist, welche den modus procedendi, die Formen der Geschäftsbehandlung, betreffen, oder ob auch die Aufhebung materiell mit dem Gesetz nicht in Einklang stehender Beschlüsse der Bezirks-Kommission zulässig ist, könnten aus dem Wortlaute des Gesetzes theoretische Zweifel erhoben werden.

In der Praxis ist jedoch die letztere weitere Auslegung des Gesetzes zur unzweifelhaften Geltung gelangt, da es nicht an zahlreichen Entscheidungen fehlt, durch welche ungesetzliche Beschlüsse kassirt, und umgekehrt z. B. zu Unrecht auf Grund des § 36 des Gesetzes erfolgte Steuerabgänge durch Herstellung der veranlagten Steuer wieder beseitigt sind. Nur der Grundsatz ist wiederholt ausdrücklich ausgesprochen und festgehalten, daß der Finanzminister nach Lage der Gesetzgebung nicht ermächtigt ist, den Kommissionen Spezial-Vorschriften bezüglich der Einschätzung einzelner Steuerpflichtigen zu machen, noch eine Abänderung der auf Grund des § 26 des Gesetzes zu Seitens der Bezirks-Kommission getroffenen Entscheidungen und Anordnungen bezüglich der Einschätzung der Steuerpflichtigen anzuordnen.

(Cf. § 31 des Gesetzes Nr. 113 und Rescr. vom 27. Januar 1866 Ill. 2086 Nr. 603.)

§ 42.

g. Von dem Veranlagungs-Verfahren.

(Cf. Instruktion vom 8. Mai 1851 Nr 359—371, insbesondere 365, 368, 371 und Nr. 603a.)

Das Veranlagungsgeschäft beginnt mit Vornahme der Ermittelungen und Aufstellung der Einkommens-Nachweisung Seitens des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission in Gemäßheit der im § 36 oben enthaltenen Vorschriften.

In die Einkommens-Nachweisung sind übrigens auch diejenigen einkommensteuerpflichtigen Officiere und Militärbeamten, deren Steuer lediglich auf Grund des Art. II. des Gesetzes vom 25. Mai 1873 [Nr. 125—127] für die Dauer der Mobilmachung bezw. des Kriegszustandes in Abgang gekommen ist, (cf. § 13 Nr. 2 oben) und zwar an ihrem letzten Wohnorte aufzunehmen und daselbst zur Steuer zu veranlagen, indem demnächst erst hinsichtlich derselben die gesetzliche Steuerfreiheit im Wege der Ab-

gangsstellung (cf. § 46 unten) herbeizuführen ist. (cf. Reser. vom 25. Februar 1871 IV. 1880 Nr. 603a.)

Nach Beendigung der Vorarbeiten wird die Kommission vom Vorsitzenden berufen, prüft, vervollständigt und berichtigt dieselben eventuell, und faßt sodann über die Einschätzung jedes Einzelnen Beschluß. (Siehe oben § 37.) Da durch die Schätzung des Jahres-Einkommens Seitens der Kommission die Steuerstufe bedingt ist, die letztere also eine Folge der ersteren ist, so folgt daraus, daß in der Einkommens-Nachweisung das geschätzte Einkommen mit der festgestellten Stufe in Einklang stehen resp. gebracht werden muß.

Weicht die Einschätzung von den Vorschlägen des Vorsitzenden ab, so sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze in die Einkommens-Nachweisung einzutragen. (cf. Nr. 15 der Instruktion vom 8. Mai 1851 Nr 365.) Nach geschehener Einschätzung sämmtlicher Steuerpflichtiger wird die Einkommens-Nachweisung von der Kommission vollzogen.

Jedem Steuerpflichtigen muß sodann die ihn betreffende Einschätzung durch ein vom Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern der Kommission vollzogenes, gehörig verschlossenes Schreiben, welches die Steuerstufe und den Betrag der zu entrichtenden Steuer enthält, mit dem gleichzeitigen Eröffnen in der durch Nr. 17 der Instruktion vom 8 Mai 1851 Nr. 368 näher bezeichneten Weise bekannt gemacht werden, daß ihnen dagegen die Remonstration resp. Reklamation zustehe dadurch aber die Steuerzahlung nicht aufgehalten werde.

Demnächst gelangen die Veranlagungsarbeiten, (eventuell nach Erledigung des Remonstrations-Verfahrens und gleichzeitig mit den etwaigen Reklamations-Verhandlungen) an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission, damit diese die Prüfung derselben selbst vornehmen, beziehungsweise Seitens der Bezirks-Kommission (siehe oben § 38 und 39) veranlassen kann, während die Einschätzungs-Resultate gleich nach Beendigung der Veranlagung in der vorgeschriebenen Form an die Regierung (Finanzdirektion) einzusenden sind, damit dieselbe das Erforderliche wegen der Erhebung herbeiführt. (Cf. Nr. 20 der Instruktion vom 8. Mai 1851 Nr. 371.)

h. Von dem Remonstrations-, Reklamations-, Berufungs- und Beschwerdeverfahren.

§ 43.

aa. Von der Erhebung der Remonstrationen, Reklamationen, Berufungen und Beschwerden.

(Cf. § 23 des Gesetzes Nr. 83 und 85 Instruktion vom 8. Mai 1851 § 15—20 Nr. 365—370 § 4—7 der Instruktion vom 13. Juli 1851 Nr. 378—390, und Nr. 604 bis 609, 578, 586, 599.)

Den Steuerpflichtigen stehen nach ihrer Wahl zwei verschiedene Rechtsmittel zu, mittelst welcher sie Veranlagungen zur Einkommensteuer anzufechten berechtigt sind, die Remonstration und Reklamation. Beide sind beim Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission schriftlich anzubringen.

Aus der Natur beider Arten der Beschwerden muß gefolgert werden, daß sie gleichzeitg jede für sich 'oder auch in derselben Eingabe erhoben werden können, was die Wirkung hat, daß, falls die Einschätzungs-Kommission den Beschwerdeführer ganz oder zum Theil mit seinen Anträgen abgewiesen

hat, die Beschwerde ferner ohne Weiteres im Reklamationsverfahren zu erörtern ist, ohne daß es einer weiteren Beschwerde resp. Eingabe des Beschwerdeführers bedarf. Geht eine Beschwerde nach Ablauf der Remonstrationsaber innerhalb der Reklamationsfrist ein, so ist sie unbedingt als Reklamation zu behandeln. Läßt es die Beschwerde zweifelhaft, ob der Beschwerdeführer Berichtigung der Veranlagung durch die Einschätzungs-Kommission (Remonstration) oder Entscheidung durch die Bezirks-Kommission (Reklamation) beabsichtigt hat, so empfiehlt es sich, daß der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission die seine Absicht deutende Erklärung des Beschwerdeführers vor allen weiteren Erörterungen herbeiführt.

Ist dies unterblieben, oder bleibt die Absicht immer noch unklar, so muß nach den bezüglichen Bestimmungen angenommen werden, daß die Behandlung und Entscheidung über die Beschwerde nicht im Remonstrations- sondern im Reklamations-Verfahren herbeigeführt werden solle.

Wenn dagegen die Absicht aus der Beschwerde unzweifelhaft hervor geht, welches Rechtsmittel erhoben werden soll, so ist selbstredend das vom Beschwerdeführer bezeichnete Verfahren einzuleiten.

Ist der Steuerpflichtige inzwischen in einen neuen Einschätzungsbezirk verzogen, und die Ueberweisung der Steuer eingetreten, so ist die Beschwerde beim Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission des neuen Wohnorts einzureichen, da durch den Verzug bezw. die Ueberweisung der Steuer die Zuständigkeit der betreffenden Behörden (Einschätzungs-, Bezirks-Kommission) des früheren Wohnorts aufhört und die Kompetenz der Behörden des neuen Wohnorts begründet wird (cf. Rescript vom 6. Oktober 1855 III 23106 Nr. 604.)

Wendet sich der Beschwerdeführer an eine unrichtige Behörde, so muß in Konsequenz des im § 3 des Verjährungsgesetzes vom 18. Juni 1840 [123 d] und durch Rescript vom 2. Oktober 1852 III 24021 [578] aufgestellten Grundsatzes angenommen werden, daß die Abgabe der Beschwerde an die zuständige Behörde zu geschehen hat, und eine Abweisung wegen Ablaufs der Präklusivfrist nicht zulässig ist, wenn die letztere zur Zeit des Eingangs bei der inkompetenten Behörde noch nicht abgelaufen war.

Auch die Zulässigkeit der Anbringung der Beschwerde Seitens einer Person, welcher gesetzlich die Vermuthung einer Vollmacht zur Seite steht, (Eltern, Geschwister, Kinder, Ehegatten) wird wohl nicht bestritten werden können.

(Cf. § 119 Th. I Tit. 13 des Allg. Landrechts).

Die Remonstrationen sind binnen einer Präklusivfrist von 6 Wochen, e Reklamationen binnen einer solchen von drei Monaten von Empfang der Zuschrift ab gerechnet, durch welche dem Steuerpflichtigen die Steuerstufe bekannt gemacht ist (cf. § 42 oben) zu erheben.

Die Fristen für beide Rechtsmittel laufen nebeneinander, so daß die Remonstration nach Ablauf der ersteun 6 Wochen nicht mehr zulässig ist, und ein Steuerpflichtiger, welcher zunächst remonstrirt, aber ganz oder theilweise mit seinen Anträgen abgewiesen ist, nicht nochmals zur Erhebung der Reklamation von Bekanntmachung der Remonstrations-Entscheidung an eine dreimonatliche Frist hat, sondern sogar mit Ablauf der von Empfang des Benachrichtigungsschreibens über die ursprüngliche Veranlagung beginnenden dreimonatlichen Frist mit der Reklamation präkludirt ist, selbst wenn eine

Entscheidung über die Remonstration noch gar nicht getroffen oder ihm nicht mitgetheilt war.

(Cf. § 23 alin. 3 des Gesetzes Nr. 15 und Rescr. vom 30. März 1857 III 6244 und vom 7. Juni 1853 III 12760 Nr. 605 und 606).

Die Berufung ist dasjenige Rechtsmittel, mittelst dessen der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission als Vertreter der Interessen des Staates ein von der letzteren erfolgte Festsetzung der Steuerstufe anficht, welche den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht. Die Berufung findet somit in folgenden Fällen statt:

a) gegen die Beschlußfassung der Einschätzungs-Kommission, durch welche entweder die Veranlagung eines Steuerpflichtigen in eine seinem Einkommen nicht entsprechende Steuerstufe erfolgt oder die Heranziehung zur Einkommensteuer überhaupt zu Unrecht wegen Annahme eines Einkommens von 3000 Mark oder weniger abgelehnt ist,

b) gegen die Beschlußfassung der Einschätzungs-Kommission, durch welche ein Steuerpflichtiger auf erhobene Remonstration in eine seinem Einkommen nicht entsprechende Steuerstufe eingeschätzt oder zu Unrecht wegen eines nicht einkommensteuerpflichtigen Einkommens der Klassensteuer überwiesen ist,

c) gegen Beschlüsse der Einschätzungs-Kommission, durch welche auf Grund des § 36 des Gesetzes (siehe oben § 23 Nr. 3a u. lit. g Nr. 3 u. § 37 Nr. 5) ein nicht gerechtfertigter Steuerabgang bewilligt ist.

(Cf. § 23 alin. 5 des Gesetzes Nr. 85, § 15 der Instruktion vom 8. Mai 1851 Nr. 365, § 7 der Instrukt. v. 24. Sept. 1851 Nr. 405).

Die Berufungen sind wohl nur dazu bestimmt, dem Staats-Interesse widersprechende zu niedrige Steuerveranlagungen zu beseitigen, also nicht zu erheben, wenn die Festsetzung der Einschätzungs-Kommission nur das Interesse des Steuerpflichtigen durch Anwendung zu hoher Steuersätze verletzt, vielmehr die Beseitigung solcher Beschlußfassungen dem hierfür bestimmten Remonstrations- resp. Reklamations-Verfahren zu überlassen, obgleich keine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift besteht, welche die Erhebung von Berufungen im Interesse der Steuerpflichtigen bei vorkommenden Verletzungen der gesetzlichen Vorschriften zum Nachtheil der Steuerpflichtigen untersagt.

Die Berufung muß in allen Fällen eingelegt werden, wenn nach der Ueberzeugung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission die gefassten Beschlüsse der letzteren nicht gerechtfertigt sind, oder wenn er hierzu von der Bezirks-Kommission oder dem Vorsitzenden derselben Anweisung erhalten hat. Auch die Regierung (Finanz-Direktion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) kann die Erhebung von Berufungen hinsichtlich solcher Steuerpflichtiger anordnen, deren Einschätzung zur Einkommensteuer von der Einschätzungs-Kommission abgelehnt ist, wenn sie der Ueberzeugung ist, daß solche Steuerpflichtige ein Einkommen von über 3000 Mark haben und die Beschlußfassung der Kommission eine irrige ist.

Den Seitens der Bezirks-Kommission, des Vorsitzenden derselben, sowie der Regierung, in dieser Beziehung getroffenen Anordnungen müssen die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen Folge leisten, auch wenn sie damit nicht einverstanden sind.

(Cf. § 16 der Instrukt. vom 8. Mai 1851 Nr. 367, Rescr. vom 3. April 1852 III 29050, vom 4. Februar 1852 III 2997 und 30. September 1855 III 23163 Nr. 586. 599 und 607).

Die Berufungen sind an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu richten und die Gründe, die zu denselben Anlaß geben, vollständig auszuführen (cf. § 16 der Instr. vom 8. Mai 1851 Nr. 367); auch ist ein Auszug aus der Einkommens-Nachweisung in Bezug auf die Steuerpflichtigen, wider deren Einschätzung Berufung eingelegt wird, sowie eine sämmtliche Berufungen im Einschätzungsbezirk umfassende Nachweisung nach dem vorgeschriebenen Formular beizufügen. (cf. § 6 der Instruktion vom 13. Juli 1851 Nr. 380).

Für völlig unverträglich mit der dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission zugewiesenen Stellung ist zu erachten, da er gesetzlicher Vertreter der Interessen des Staates (cf. § 22 des Gesetzes) und nicht etwa der von kompetenter Seite mißbilligten Auffassungen der Kommission ist, wenn derselbe in den Berufungsverhandlungen ausdrücklich konstatirt, daß er die Entscheidung auf Anweisung der vorgesetzten Behörde gegen seine Ueberzeugung angefochten habe, oder gar ohne weitere sachliche Begründung die Berufung lediglich auf die erhaltene Anweisung zu deren Erhebung gründet, wie dies in vielfachen Spezialfällen auch höheren Orts ausgesprochen ist.

Bezüglich der Formen und Fristen der Erhebung der Berufungen ertheilt das Gesetz keine weiteren Vorschriften, so daß nach dem Gesetz die Einlegung an keine Präklusivfrist gebunden sein würde.

Durch ministerielle Anordnung ist jedoch festgesetzt, daß der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission der letzteren gegenüber und zwar spätestens bei Beendigung der Einschätzung sämmtlicher Steuerpflichtigen seines Bezirks sich entweder definitiv darüber zu erklären hat, bezüglich welcher Steuerpflichtiger er Berufung einlegen will, oder doch sich die Erklärung hierüber für eine Frist von 14 Tagen bis längstens 3 Wochen ausdrücklich vorbehalten soll, und daß er erstenenfalls die Steuerpflichtigen bei Mittheilung der Beschlußfassung der Kommission gleichzeitig benachrichtigen muß, daß gegen den Beschluß Berufung eingelegt sei, letzterenfalls aber die Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem betreffenden Beschlusse der Kommission bis dahin ausgesetzt werden soll, daß sich der Vorsitzende binnen der vorbehaltenen Frist über die einzulegende Berufung definitiv entschieden hat, damit dem Steuerpflichtigen eventuell gleichzeitig Mittheilung über den Beschluß der Kommission und über die Berufung gemacht werden kann.

Hat der Vorsitzende diese Formen nicht beachtet und es versäumt, entweder bei Beendigung des Veranlagungsgeschäfts sich über die Berufung zu erklären, oder sich seine Erklärung vorzubehalten, oder dem Steuerpflichtigen von dem anzufechtenden Beschlusse der Kommission Kenntniß gegeben, ohne ihm über die eingelegte Berufung Mittheilung zu machen, so wird der betreffende Beschluß der Kommission für das betreffende Jahr ein endgültiger durch Berufung nicht mehr anfechtbarer, und letztere kann nicht weiter verfolgt werden.

(Cf. § 15 der Instruktion vom 8. Mai 1851 Nr. 366, Rescr. vom 6. August 1851 III 17117 Nr. 550 und Rescr. vom 8. Dezember 1856 III 30055 Nr. 608).

Durch die Instruktion vom 13. Juli 1851 § 6 war ursprünglich dem Steuerpflichtigen, dessen Steuer durch die Bezirks-Kommission auf erhobene Berufung gegen den Beschluß der Einschätzungs-Kommission anderweit festgestellt war, nachgelassen, gegen die Feststellung der Bezirks-Kommission

noch Reklamation in den Formen und Fristen des Reklamationsverfahrens zu erheben. Diese Art der Reklamation ist später beseitigt, jedoch den betreffenden Steuerpflichtigen das Recht beigelegt, ihre Einwendungen gegen die Berufung rechtzeitig durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission bei der Bezirks-Kommission anzubringen, damit darauf bei der Erörterung der Berufung Rücksicht genommen werden kann. (Cf. Rescr. vom 4. Oktober 1855 III 24055 Nr. 609).

Andere Beschwerden, welche weder unter den Begriff der Remonstration noch Reklamation noch Berufung fallen und deren Erhebung sowohl dem Steuerpflichtigen wie dem Vertreter des Staats-Interesses im vorgeschriebenen Instanzenzuge (Bezirks-Kommission, Finanzminister) zusteht, sind an besondere Fristen und Formen nicht gebunden. (Cf. § 4 der Instruktion vom 13. Juli 1851 Nr. 378).

§ 44.

bb. Von der Behandlung und Entscheidung der Remonstrationen.

(Cf. § 23 des Gesetzes Nr. 83, § 15, 18 und 19 der Instruktion vom 8. Mai 1851 Nr. 365, 366, 369, 370 und Nr. 610—612).

Die Behandlung der Remonstration muß nach der Begriffsbestimmung derselben als desjenigen Rechtsmittels, mittelst dessen der Steuerpflichtige berechtigt ist, nach seiner Wahl entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei von ihm zu ernennenden Vertrauensmännern, in deren Wahl der Remonstrant nicht zu beschränken ist, so daß er dazu Kommissionsmitglieder oder andere Personen vorschlagen darf, oder durch andere Beweismittel der Einschätzungs-Kommission die Ueberzeugung von der behaupteten Ueberbürdung durch die erfolgte Einschätzung zu verschaffen, um solchergestalt von derselben eine berichtigte Veranlagung zu erwirken (cf. § 23 alin. 3 des Gesetzes Nr. 83 und Rescr. vom 20 Oktober 1852 III 24081 Nr. 610), eine verschiedene, je nach der Begründung, sein. Hat sich der Steuerpflichtige darauf beschränkt, blos die Richtigkeit der Einschätzung anzufechten, ohne irgend welche mündliche Verhandlungen zu verlangen und ohne eine erhebliche Thatsache anzuführen, so wird es ohne weitere Erörterungen nur der nochmaligen Prüfung und Entscheidung der Einschätzungs-Kommission bedürfen. Sind dagegen neue erhebliche Thatsachen vorgebracht, oder Beweismittel irgend einer Art, als Urkunden ꝛc., für die behauptete Ueberbürdung angegeben, so muß der Vorsitzende, da das Gesetz dem Remonstranten ein Recht hierauf einräumt, für verpflichtet erachtet werden, bezüglich der erheblichen Thatsachen die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen, und dem Beschwerdeführer durch geeignete Aufforderungen Gelegenheit zu geben, die in Bezug genommenen Beweismittel vorzulegen. Ebenso kann sich der Vorsitzende, wenn anderweite mündliche oder schriftliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern, verlangt werden, der Vornahme der gewünschten Verhandlungen nicht entziehen und hat dieselben entweder selbst vorzunehmen, oder durch ein von ihm zu beauftragendes Kommissionsmitglied vornehmen zu lassen. Wegen der Folgen der Unterlassung der beantragten Verhandlungen ist §. 45 am Schluß zu beachten. (Cf. Rescr. vom 31. Dezember 1865 III 27434 Nr. 610a).

Der Werth dieser Verhandlungen für die vom Vorsitzenden abzugebende

gutachtliche Aeußerung und die demnächstige Entscheidung der Kommission beruht lediglich darauf, daß dieselben die bezüglichen thatsächlichen Momente, welche für die Schätzung des Einkommens nach § 14—17 oben maßgebend sind, bezüglich des vorliegenden Falles speziell enthalten, weil die Kommission berechtigt ist, zu verlangen, daß der Remonstrant ihr durch dieselben die Ueberzeugung von der behaupteten Ueberbürdung verschaffe und hierzu bloße allgemeine Behauptungen nicht genügen können.

Da aber die Kommission die Ermittelungen nicht selbst vornimmt, die Verhandlungen nicht selbst führt, gleichwohl aber der Vorsitzende auf dieselben seinen gutachtlichen Vorschlag, die Kommission darauf ihre Entscheidung basiren muß, so ist es als selbstverständlich zu betrachten, daß das Resultat der Verhandlungen kurz aktenmäßig registrirt wird, also beispielsweise, wenn der Remonstrant dem Vorsitzenden seine Bücher vorgelegt hat, um den Beweis des dreijährigen Durchschnittseinkommens aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb zu führen, das Ergebniß der vorgenommenen Durchsicht der Bücher, oder wenn Vertrauensmänner in Anspruch genommen sind, nicht bloß die subjektive Ueberzeugung derselben über die Höhe des Einkommens, sondern auch diejenigen Thatsachen, auf welche sich die Ueberzeugung gründet. Die Aeußerungen der Vertrauensmänner haben übrigens nur die Bedeutung von Zeugenaussagen, deren Einfluß auf die demnächstige Entscheidung der Kommission von der Erheblichkeit und Glaubwürdigkeit der bekundeten Thatsachen, nicht aber der ausgesprochenen bloßen persönlichen Ansichten abhängig ist. (Cf. Rescr. vom 30. Oktober 1851 III 23590 Nr. 616).

Der Vorsitzende hat die Erörterungen, zu welchen die Remonstration Veranlassung gegeben, vollständig vorzunehmen, damit die Einschätzungs-Kommission bei ihrer demnächstigen Berufung ohne weitere Ermittelungen definitive Entscheidungen darüber zu treffen in der Lage ist. Um das Material sicher übersehen zu können, ist wohl überall die Aufstellung von Remonstrations-Nachweisungen angeordnet, in deren verschiedenen Spalten die Namen und der Wohnort der Remonstranten, die ursprünglichen Veranlagungen, die Gründe der Remonstrationen, das auf Grund der Remonstrationsverhandlungen abzugebende Gutachten des Vorsitzenden und die von demselben bezüglich der Entscheidungen zu machenden Vorschläge, sowie die Entscheidungen der Kommission einzutragen sind.

Daß der Vorsitzende sein bestimmtes Votum ebenso wie bei der Einschätzung abzugeben und zu motiviren hat und die Gründe für etwaige von seinen Vorschlägen abweichende Remonstrationsentscheidungen aktenmäßig zu machen sind, ist im § 18 der Instruktion vom 8. Mai 1851 [Nr. 369] ausdrücklich vorgeschrieben.

Es ist dies offenbar für nothwendig erachtet worden, damit die dem Vorsitzenden gesetzlich zugewiesene Leitung und Verantwortlichkeit auch äußerlich erkennbar hervortritt, und eine Prüfung seines Verfahrens Seitens der dazu berufenen Aufsichts-Behörden ermöglicht wird.

Die Einberufung der Einschätzungs-Kommission zum Zwecke der Entscheidung über die Remonstrationen, welcher die Vornahme der Verhandlungen über dieselben Seitens des Vorsitzenden vorausgehen muß, soll in der Regel nur einmal stattfinden, und zwar nach Ablauf der Remonstrations- und so zeitig vor Ablauf der Reklamationsfrist, daß die Remonstranten, welche sich durch die Entscheidung verletzt fühlen, nach geschehener Benach-

richtigung von derselben noch Reklamation bei der Bezirks-Kommission erheben können, aber zugleich in derselben Sitzung eine Begutachtung der bereits eingelegten Reklamation möglich ist.

(Cf. Reser. vom 30. Oktober 1851 III 23590 Nr. 612).

Von der getroffenen Entscheidung erhalten die Remonstranten schriftlich mittelst verschlossenen, vom Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern vollzogenen Schreibens, welches übrigens keine Gründe zu enthalten braucht, Nachricht; auch ist im Falle einer Ermäßigung das Erforderliche wegen des dadurch entstehenden Abgangs an Steuer zu veranlassen.

§ 45.

cc. Von der Behandlung und Entscheidung der Reklamationen und Berufungen.

(§ 17—19 der Instruktion vom 8. Mai 1851 Nr. 368—370, § 25 und 26 des Gesetzes Nr 90—95, §§ 2—7 der Instruktion vom 13. Juli 1851 Nr. 375—390 und Nr. 613—620.)

Die Reklamationsschriften gelangen nach einer vom Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission bereits vorgenommenen vorläufigen Instruktion und nachdem derselbe einen die Reclamation betreffenden Auszug aus der EinkommensNachweisung beigefügt hat, in die Hände des Vorsitzenden der Bezirks-Kommission.

Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission hat jedoch nach allgemein getroffener Anordnung eine Reklamations-Nachweisung aufzustellen und gleichzeitig einzureichen, in deren Spalten die Namen, der Wohnort und Steuerstufe der Reklamanten, die Gründe der Reklamation, das Gutachten des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission sowie das der letzteren, falls dasselbe in der im vorigen § erwähnten Sitzung noch hat abgegeben werden können, bereits eingetragen worden ist, während die für das Gutachten des Vorsitzenden der Bezirks-Kommission und für die Entscheidung der letzteren bestimmte Colonne erst später auszufüllen bleiben. Das Gutachten der Einschätzungs-Kommission unterbleibt, wenn die Reklamation erst nach jener Sitzung eingeht, da eine nochmalige Berufung bloß zu diesem Zwecke nicht statt finden soll [cf. Nr. 612.]

Nach Eingang der Reklamations-Verhandlungen prüft der Vorsitzende der Bezirks-Kommission dieselben, und veranlaßt unverzüglich die zur Beurtheilung derselben erforderlichen Ermittelungen, damit er sein eigenes Gutachten über die in Anwendung zu bringende Steuerstufe (cf. § 38 oben) gehörig motiviren und die Kommission ihre Beschlüsse fassen kann. (Cf. § 2 der Instr. vom 13. Juli 1851 Nr. 375.)

Behufs Prüfung der eingelegten Reklamationen sind der Bezirks-Kommission durch § 26 alin. 2 des Ges. [Nr. 92] zur Erforschung der Wahrheit erforderliche Ermächtigungen ertheilt. Sie kann zuförderst den Versuch machen, auf dem für das Remonstrationsverfahren (siehe oben § 44) vorgeschriebenen milderen Wege der Verhandlungen, die Wahrheit zu ergründen, ist aber auch berechtigt, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse zu veranlassen, zu diesem Zwecke kann sie insbesondere Zeugen durch das Gericht eidlich vernehmen lassen, ferner die

Reklamanten auffordern binnen einer zu stellenden Frist von mindestens 8 Tagen die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher u. s. w. zur Einsicht einzureichen, und von ihnen verlangen, daß sie über bestimmte Fragen binnen einer gleichen Frist bestimmte Auskunft ertheilen.

Diese Aufforderung an den Reklamanten erfolgt unter der Verwarnung, daß im Falle die Auskunft überhaupt, oder nicht vollständig ertheilt, die verlangten Urkunden nicht vorgelegt, angenommen werde, daß der Beschwerdeführer die Reklamation zu begründen außer Stande und letztere ohne Weiteres zurückzuweisen sei. Aeußerstenfalls, wenn es an anderen Mitteln zur Ergründung der Wahrheit fehlt, darf die Bezirks-Kommission den Reklamanten zur eidesstattlichen Erklärung über die gemachte Angabe auffordern, in diesem Falle, die eidesstattliche Erklärung vorschreiben, für deren Abgabe eine mindestens achttägige Frist vorschreiben, und wenn binnen der letzteren die eidesstattliche Erklärung nicht abgegeben wird, die Reklamation ohne Weiteres zurückweisen.

(Cf. die Reskripte vom 20. Mai 1856 III 12138, 6. April 1854 III 85419, 4. September 1856 III 21245, 16. Febr. 1862 III 3043, 10. Mai 1855 III 11247, Reskript vom 31. Dezember 1865 III 27434 Nr. 610 a., 613—617.)

Die Vorsitzenden sind angewiesen, darauf hinzuwirken, bezw. zu beantragen, daß die Kommissionen von diesen gesetzlichen Mitteln zur Ergründung der Wahrheit, jedoch mit aller unbeschadet der Erreichung des Zweckes zulässigen Schonung gegen den Steuerpflichtigen, aber auch nöthigenfalls mit Strenge Gebrauch machen. Selbstredend ist deren Anwendung bezw. ein desfalsiger Antrag darauf ausgeschlossen, wenn die für die Beurtheilung der Sache maaßgebenden Verhältnisse vollständig zu übersehen sind. (Cf. § 7 der Instruktion vom 13. Juli 1851 Nr. 386 und 387 und Reskr. vom 3. April 1852 III 29050 Nr. 618.)

Durch das letztere Reskript ist nachgelassen worden, daß nur die Beschlußfassung über die strengeren Maaßregeln, d. h. über das Erfordern der eidesstattlichen Erklärungen von den Reklamanten der Kommission vorbehalten, dem Vorsitzenden aber gestattet ist, vor dem Zusammentritt der Kommission, die oben genannten Aufforderungen zur Ertheilung von Auskunft und Vorlegung von Urkunden ꝛc. binnen einer Frist von mindestens 8 Tagen an die Reklamanten zu erlassen. Hiernach gestaltet sich die Behandlung der Reklamation nach Eingang der Verhandlungen beim Vorsitzenden der Bezirks-Kommission am zweckmäßigsten folgendermaaßen:

Nur wenn die Sachlage völlig unzweifelhaft, bedarf es überhaupt keiner weiteren Instruktion.

In allen anderen Fällen veranlaßt der Vorsitzende dagegen, indem er gleichzeitig etwa erforderliche Ermittelungen über die in Betracht kommenden Verhältnisse, z. B. die Höhe des Gehalts, der Pension ꝛc., wenn dieselben nicht feststehen, vornimmt, und eventuell, wenn die Darlegung des Reklamanten ungenügend ist, den letzteren hierauf aufmerksam macht und die Ertheilung einer vollständigeren Auskunft herbeizuführen sucht, die von dem Reklamanten gewünschten persönlichen oder sonstigen Verhandlungen.

Es wird dann in dieser Beziehung eben so verfahren, wie bei dergleichen Verhandlungen im Remonstrationsverfahren (siehe oben § 44.) Sind die vom Reklamanten beantragten Verhandlungen und Beweisaufnahmen unter-

lassen, so hat das Finanzministerium neuerdings wiederholt die Nachholung und nochmalige Beschlußfassung der Kommission angeordnet.

Sind derartige Verhandlungen über bestimmte erhebliche thatsächliche Verhältnisse unter Berufung auf bestimmte Beweismittel, wozu auch die Aussagen der zu benennenden Vertrauensmänner gehören, nicht beantragt, oder führen zu keinem zur Beurtheilung der Reklamation genügenden Ergebniß, so erläßt der Vorsitzende die Aufforderung an den Reklamanten die für die Entscheidung der Reklamation in Betracht kommende Auskunft über seine Einkommens-Verhältnisse unter Vorlegung der Beweismittel, Bücher, Urkunden bezw. Benennung von Vertrauensmännern binnen einer bestimmten mindestens achttägigen Frist zu ertheilen, und zwar unter der Verwarnung, daß, wenn der Aufforderung nicht oder nicht vollständig genügt werde, angenommen werden müsse er könne die Reklamation nicht begründen.

Die Entgegennahme der durch die Aufforderung veranlaßten Erklärungen, bezw. Erhebung der angetretenen Beweise wird am zweckmäßigsten dem Vorsitzender der Einschätzungs-Kommission übertragen, was dem Reklamanten bei Erlaß der Aufforderung mitzutheilen ist.

Der Inhalt der Aufforderung muß nach Verschiedenheit der Fälle verschieden sein. Behauptet der Reklamant, daß sein Einkommen aus Gewerbebetrieb überschätzt sei, so ist er aufzufordern, unter Vorlegung seiner Bücher oder durch Vertrauensmänner das nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre sich ergebende Einkommen nachzuweisen. Stützt er seine Beschwerde auf das Vorhandensein von verzinslichen Schulden oder abzugsfähigen Lasten, so wird die Vorlegung der Schuldurkunden bezw. Quittungen zu verlangen sein. Wird das angenommene Kapitalvermögen theilweise bestritten, so wird er dasselbe unter Angabe der einzelnen Forderungen und deren Zinsertrag zu spezifiziren haben.

Das Ergebniß der durch die Aufforderung veranlaßten Verhandlungen ist unter Entgegennahme der dargebotenen Beweismittel zu registriren, und bezüglich der eigenen Erklärungen des Reklamanten und der Aussagen der etwa benannten Vertrauensmänner, deren Wahl lediglich dem Reklamanten zu überlassen ist, zu beachten, daß wenn sich dieselben hierzu bereit finden lassen, was lediglich von ihnen abhängt; die aus den verschiedenen Quellen bezogenen Einkommensbeträge speziell und vollständig angeben und die Unterlagen der Einkommensberechnung mitgetheilt und aktenmäßig gemacht werden, damit beurtheilt werden kann, ob die gesetzlichen Vorschriften richtig angewandt sind, (cf. Rescript vom 30. November 1853 III 26870 Nr. 619) weil Erklärungen, die diesen Ansprüchen nicht genügen, für die Entscheidung gar keinen oder einen ganz geringen Werth haben.

Sind binnen der gestellten Frist keine Erklärungen eingegangen bezw. die verlangten Beweise nicht vorgelegt, oder sind die durch die Aufforderungen veranlaßten Verhandlungen abgeschlossen, so beruft der Vorsitzende der Bezirks-Kommission die letztere, und trägt sein auf den vorgenommenen Ermittelungen gegründetes Gutachten in die dafür bestimmte Spalte der Reklamations-Nachweisung ein.

In der Sitzung der Kommission stellt derselbe demgemäß auf den gewonnenen Grundlagen seine bestimmten Anträge bezüglich jedes Reklamanten.

Sind die Rekamationen in der vorstehend erörterten Weise erschöpfend instruirt, so ist er in der Lage fast überall die definitive Beschlußfassung über die in Anwendung zu bringenden Steuerstufen herbeiführen zu können,

und es kann der Regel nach immer fraglich werden, ob er noch bezüglich einzelner Reklamanten beantragen und die Kommission den Beschluß fassen will, daß eidesstattliche Versicherungen, (welche wörtlich vorzuschreiben, und nur über positive Thatsachen zulässig sind, so daß z. B. Versicherungen, daß das Gesammt-Einkommen eine bestimmte Höhe nicht erreiche, vermieden werden müssen), zu erfordern sind (cf. § 246 Thl. I Tit. 10 der Allg. Gerichts-Ordnung.

Die Kommission hat lediglich nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu bestimmen, ob die von Reklamanten beigebrachten Beweismittel für die angebliche Ueberbürdung für genügend anzusehen sind, oder nicht, und darnach zu beschließen, ob die Steuer zu ermäßigen, ob noch eidesstattliche Erklärungen zu verlangen sind, oder die Reklamation ohne Weiteres zurückzuweisen ist.

Es kann übrigens keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß bei Behandlung und Entscheidung der Reklamationen davon auszugehen sein wird, daß es Sache des Steuerpflichtigen ist, die zur Beurtheilung der Beschwerdepunkt erforderlichen thatsächlichen Unterlagen herbeizuschaffen, und daß die Kommission, wenn er dies unterläßt, obgleich ihm hierzu Seitens des Vorsitzenden hinreichende Gelegenheit geboten ist, sich völlig im Einklang mit den bestehenden Vorschriften befindet, wenn sie den Reklamanten ohne Weiteres abweist. Ueberdies würde eine Wiederholung der Verhandlungen auf Anordnung der Kommission, wenn die vom Vorsitzenden erlassenen Aufforderungen zur Beantwortung bestimmten Fragen und zur Vorlegung bestimmter Beweismittel fruchtlos gewesen sind, voraussichtlich zu keinem anderen Ergebniß führen, und die Kommission wird deshalb der Regel nach keinen Anstand nehmen, den Reklamanten in solchen Fällen für beweisfällig zu erachten und die Reklamation zurückzuweisen.

Die eingelegten Berufungen, über welche in derselben Sitzung zu entscheiden ist, unterwirft der Vorsitzende gleichfalls bei ihrem Eingang einer eingehenden Prüfung und veranlaßt im Falle der Unvollständigkeit die zur Begründung seiner demnächstigen in der Kommission zu vertretenden Anträge erforderlichen Ermittelungen.

Bezüglich des demnächst bei den eingelegten Berufungen Seitens der Kommission zu beachtenden Verfahrens ist jedoch zu unterscheiden, ob der Steuerpflichtige gegen die drohende Steuererhöhung Einwendungen erhoben hat oder nicht (siehe oben § 43.)

Im letzteren Falle ist aus dem Umstand, daß der Steuerpflichtige, obgleich ihm dazu Gelegenheit geboten, keine Einwendungen gegen die Berufung erhoben hat, zu schließen, daß er durchgreifende Gründe gegen die in Aussicht genommene Steuererhöhung beizubringen außer Stande sei, und es wird die Kommission der Regel nach nur die Gründe, welche für die Berufung geltend gemacht sind, lediglich prüfen und ihre Entscheidung ohne weitere Instruktion treffen können. Es bleibt ihr jedoch unbenommen, wenn ihr das Material nicht genügend erscheint, noch die Vornahme gleicher Verhandlungen, wie sie für das Remonstrationsverfahren (siehe oben § 44) vorgeschrieben sind, nicht aber die strengeren nur dem Reklamationsverfahren vorbehaltenen Maaßregeln (siehe oben) anzuordnen. Liegen Gründe vor, welche die Vornahme von Verhandlungen wünschenswerth erscheinen lassen, so wird der Vorsitzende zweckmäßigerweise dieselben schon vor Berufung der Kommission herbeiführen, damit die letztere bei ihrem Zusammentreten, unter allen Umständen definitiv entscheiden könne.

Hat dagegen der Steuerpflichtige Einwendungen gegen die Steuererhöhung erhoben, so findet bezüglich derselben dasselbe Verfahren resp. dieselbe Behandlung statt, wie dies nach der obigen Darlegung hinsichtlich der eigentlichen Reklamationen der Fall ist, so daß die dort bezeichneten Aufforderungen an den Reklamanten erlassen, ja sogar von der Kommission eidesstattliche Versicherungen erfordert werden können.

(Cf. Rescr. vom 27. Januar 1857 III. 29770 Nr. 620.

Die Entscheidungen der Bezirks-Kommission über die erhobenen Reklamationen und Berufungen sind endgültige und ist dagegen ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig (cf. § 26 alin. 3 des Ges.)

Die Bezirks-Kommission kann bei zweckmäßiger Bestimmung der Zeit ihrer Berufung mit Rücksicht auf die ihr bezüglich der Klassensteuer-Reklamationen obliegende Funktion (siehe oben § 27) sowie in dem Falle, wenn der Vorsitzende in zweckmäßiger Weise alle zur Beschlußfassung vorliegenden Sachen völlig zur definitiven Entscheidung vorbereitet hat, so daß Nach-Instruktionen vermieden werden, ihre sämmtliche Geschäfte in Einer Sitzung erledigen. Höchstens kann ein Bedürfniß zu einer zweiten Sitzung zur Erledigung solcher Angelegenheiten eintreten, welche zur Zeit der Nothwendigkeit der ersten Berufung noch nicht vorgelegt werden konnten.

Mit Rücksicht auf die Mitglieder, deren Thätigkeit nicht mehr als das Geschäft nothwendig erfordert, in Anspruch genommen werden darf, sowie die Kostenersparung, ist eine mehr als einmalige Berufung möglichst, eine mehr als zweimalige Berufung aber jedenfalls zu vermeiden. Ueber einzelne Sachen, welche gleichwohl nachträglich nach abgehaltener Sitzung zur Vorlage gelangen, kann die Entscheidung durch Einholung eines schriftlichen Votums mittelst vom Vorsitzenden zu erlassenden Cirkulars herbeigeführt werden.

Die Berufung erfolgt am zweckmäßigsten im Monat Juni, kann aber füglich nicht später als im Monat Juli geschehen.*)

Die Ausfertigungen sämmtlicher Beschlüsse der Bezirks-Kommission sind vom Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu vollziehen, insbesondere dem Reklamanten durch ein Benachrichtigungsschreiben in dieser Form Kenntniß von der getroffenen Entscheidung zu geben. (Cf. § 23 und 26 in fine des Ges. Nr. 86 und 95.)

Die Beschlußfassung über die Berufungen und deren Publikation geschieht in der Weise, daß die festgestellten Steuerstufen in die betreffende Spalte der Berufungs-Nachweisung eingetragen, und im Falle der Abweichung von den Vorschlägen des Vorsitzenden die wesentlichen Gründe hierfür in der Kürze verzeichnet werden, sodann aber der Einschätzungs-Kommission mittelst eines gehörig verschlossenen vom Vorsitzenden der Bezirks-Kommission und mindestens zwei Mitgliedern derselben vollzogenen Schreibens eine Ausfertigung der Berufungs-Nachweisung zugefertigt wird, und der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission endlich den Steuerpflichtigen von der getroffenen Entscheidung Kenntniß giebt, und die Ausführung der Beschlüsse herbeiführt. (Cf. § 6 der Instruktion vom 13. Juli 1851 Nr. 382.)

Außerdem ist der Regierung (Finanzdirektion) von den durch die Entscheidungen sich ergebenden Steuerermäßigungen und Erhöhungen behufs

*) Bemerkung: Durch die Verlegung des Veranlagungsjahres auf das neu bestimmte Etatsjahr wird der Termin zur Berufung der Bezirks-Kommission um drei Monate hinausgeschoben, also in den September resp. spätestens Oktober fallen.

Anweisung der mit der Erhebung beauftragten Beamten Kenntniß zu geben. (Cf. § 7 l. c. Nr. 390.)

§ 46.

i. Von dem Verfahren bei Wahrung der Zu- und Abgänge.

(Cf. § 1 der Instruktion vom 24. September 1851 Nr. 394 § 3 und 4 des. Nr. 396 bis 400, § 6 des. 402—410 Nr. 558 und 621.)

Ueber die bei der Einkommensteuer vorkommenden Zu- und Abgänge, von welchen oben § 23 die Rede gewesen ist, hat der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission eine genaue Controle und zu diesem Zwecke ein Notizregister zu führen, in welches alle zu seiner Kenntniß gelangenden Fälle eingetragen werden sollen.

(Cf, §§ 1, 4 und 7 der Instr. vom 24. September 1851 Nr. 394, 397 und 404.)

Die Zugänge sind ihm von den Gemeinde-Vorständen auf Grund eines von denselben zu führenden besonderen Registers der einkommensteuerpflichtigen Personen mitzutheilen, (cf. § 3 l. c. Nr. 396) während die Abgänge durch die bezüglichen Anträge der Steuerpflichtigen, sowie die mit der Erhebung beauftragten Beamten zu seiner Kenntniß gelangen. (Cf. § 6 l. c. Nr. 402 und 403.)

Auf andere Weise ihm bekannt gewordene Ab- und Zugänge, mit Ausnahme der eines Antrags des Steuerpflichtigen bedürfenden Ermäßigungen wegen Verminderung des Einkommens um mehr als den vierten Theil durch Verlust einzelner Einnahmequellen, sind jedoch gleichfalls zu berücksichtigen. [Nr. 404.]

Abgesehen von dem Verzuge eines Steuerpflichtigen in einen anderen Empfangsbezirk, wo die Ueberweisung in Zu- und Abgang nur zum Zwecke der Erhebung und Verrechnung Seitens der betreffenden Kassen erfolgt und den Zugang in dem Steuer-Soll durch Vorlegung des Nachweises über die erfolgte Einschätzung und die geschehene Steuerzahlung [Nr. 399 und 408] zu belegen ist, und von dem Falle, wo ein durch den betreffenden Auszug aus der Nachweisung über die eingelegten und für begründet erachteten Berufungen zu belegender Zugang durch Erhöhung der Steuer in Folge der Entscheidung der Bezirks-Kommission auf erhobene Berufung eintritt, muß bei allen sonstigen Zugängen die vorherige Einschätzung der betreffenden Steuerpflichtigen durch die Kommission unter Beachtung der für die Veranlagung bestehenden materiellen und formellen Vorschriften erfolgen, zu deren Erledigung der Regel nach die ordnungsmäßig abzuhaltenden Sitzungen der Kommission zu benutzen sind.

Ausnahmsweise ist es jedoch für zulässig erachtet, zur Kostenersparung und im Interesse der Vereinfachung der Sache die Einschätzung schriftlich mittelst Cirkulars zu bewirken, welches der Vorsitzende an die Mitglieder der Kommission gelangen läßt.

(Cf. Rescr. vom 14. März 1854 III. 6020 Nr. 621.)

Die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen haben die betreffenden Fälle bezüglich der Zulässigkeit des Zu- und Abganges sowohl wie des Zeitpunktes der Zu- und Abgangsstellung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 23 oben zu prüfen, die für beides erforderlichen thatsächlichen Unterlagen bezw. Beweismittel herbei zu schaffen, und dieselben mit ihren Anträgen hinsichtlich der Zu- und Abgänge der Regierung (Finanzdirektion,

Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) vorzulegen, welche nach geschehener Prüfung die betreffende Kasse mit der entsprechenden Weisung bezüglich des von ihr festzustellenden Zu- und Abgangs versieht.

(Cf. § 7 der Instruktion vom 24. September 1851 Nr. 404 und 405.)

Betreffs der im Laufe des Jahres zu veranlagenden Steuerpflichtigen ist zu beachten, daß die Einschätzung so zeitig erfolgt, daß noch vor Ablauf des Steuerjahres die Einziehung der Steuer bewirkt werden kann, jedenfalls aber bei eigner Verantwortlichkeit des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission für die etwaigen Steuerausfälle dafür zu sorgen, daß die Benachrichtigung über die festgestellte Steuerstufe noch vor Ablauf des Steuerjahres an die Steuerpflichtigen gelangt, weil sonst die Verjährung der Steuer eintreten würde (siehe oben § 20 und Reskript v. 7. März 1874 Nr. 558).

Wegen der zur Begründung der Abgangsstellung nothwendigen Beschlüsse der Einschätzungs-Kommission in den Fällen, in welchen wegen Verminderung des Einkommens um mehr als den vierten Theil durch Verlust einzelner Einnahmequellen, oder dadurch eine Veränderung in der Steuerpflicht eingetreten ist, daß der wegen seines Gesammt-Einkommens veranlagte Steuerpflichtige nur noch wegen eines Theils seines Einkommens (aus inländischem Grundeigenthum oder Gewerbebetriebe ꝛc.) steuerpflichtig bleibt, wird auf die diesen Gegenstand bereits erledigenden Ausführungen im § 23 und § 37 oben verwiesen.

Am Schluße des Jahres stellt der mit der Hebung beauftragte Kassen-Beamte über sämmtliche festgestellte Zu- und Abgänge des Jahres unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulares eine Zu- und Abgangsliste auf und reicht dieselbe mit den Belägen an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission ein, welcher dieselben zu prüfen und der Regierung (Finanz-direktion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) einzureichen hat. Letztere stellt die Listen nach geschehener Prüfung fest und sendet sie der Kasse zu dem Zwecke zurück, um damit unter Anschluß der den einzelnen Zu- und Abgangsordres beigefügten Justifikatorien die Rechnung zu belegen. (Cf. § 11 der Instr. v. 24. September 1851 Nr. 414.)

Zu bemerken ist noch, daß in den Fällen, wo der betreffende Steuerpflichtige der Einkommensteuer unterworfen bleibt und nur eine Verminderung oder Erhöhung der Steuer zu wahren ist, nicht wie dies bei der Klassensteuer geschieht (siehe oben § 35) die frühere ganze Steuer in Abgang und den verbleibenden Betrag in Zugang, sondern nur die Differenz zwischen dem früheren und später festgestellten Steuerbetrage in Zu- resp. Abgang kommt.

Bemerkung: Die Verlegung des Veranlagungs- resp. Steuerjahres auf das neue Etatsjahr hat zur Folge, daß das im vorstehenden § über das Steuerjahr resp. Jahr Gesagte künftig vom Etatsjahr gilt.

§ 47.

11. Von den Steuer-Erlassen, Restitutionen und Stundungen.

(Cf. Art. III des Ges. v. 16. Juni 1875 Nr. 132 und 134, Nr. 297, 299, Nr. 283, Regierungs-Instruktion vom 25. Dezember 1825 Nr. 629 und Nr. 622—628.)

Bei der klassifizirten Einkommensteuer können im geordneten Verfahren keine Erlasse vorkommen, da keiner Behörde gesetzlich die Ermächtigung, solche

zu bewilligen, zugestanden ist, so daß nur die Bewilligung durch Allerhöchste Entschließung in Frage kommen kann.

Klassensteuer-Erlasse dagegen sind auf Grund des Art. III des Gesetzes vom 16. Juli 1873 (siehe oben § 22 und Nr. 132 und 134) zulässig. Sie sind von der Regierung (Finanz-Direktion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) und auf Grund der erfolgten Feststellung der thatsächlichen Voraussetzungen, von denen gesetzlich die Gewährung abhängt, auf Vorschlag der Einschätzungs-Kommission zu bewilligen, wobei noch zu bemerken bleibt, daß, wenn die Einschätzungs-Kommission die Ablehnung des Erlaßgesuches beantragt, die Regierung aber dasselbe für begründet erachtet, es der letzteren unbenommen bleibt, die Kommission hierauf aufmerksam zu machen und deren anderweite Beschlußfassung herbeizuführen, daß ferner die den Erlaß begründende Veränderung nach geschehener Veranlagung eingetreten sein muß, der Erlaß also unter dieser Voraussetzung zulässig ist, gleichviel, ob die Ursache vor oder nach Beginn des Veranlagungsjahres eingetreten ist, wenngleich vor Beginn des Veranlagungsjahres eingetretene Veränderungen auch im Wege des ordentlichen Reklamations- und Rekurs-Verfahrens (siehe oben § 33) zur Berücksichtigung gelangen können (cf. Rescr. v. 30. Mai 1876 IV 5597 und vom 3. Juni 1876 IV 5141 Nr. 623a und 623b) und daß das Gesetz nicht entgegensteht, derartige Erlasse schon von dem auf den Eintritt des Unglücksfalles bezw. des Verlustes einer Einnahmequelle folgenden Monate ab und nicht erst von dem auf den bezüglichen Antrag folgenden Monate ab eintreten zu lassen, da die letztere lediglich auf dem Reskripte vom 21. Juni 1875 IV 6138 Nr. 297 beruhende Beschränkung generell durch Reskript vom 11. April 1876 IV 3970. [Nr. 299] beseitigt worden ist.

Erlasse sind übrigens formell nicht als Abgänge, sondern als Niederschlagungen (siehe unten § 51) zum Soll stehender Steuern zu behandeln.

Es sind bei deren Bewilligung die über das Verfahren getroffenen Anordnungen des Reskripts vom 3. September 1874 IV 8841 und vom 25. Dezember 1875 IV 14658 [Nr. 622 und 623] zur Anwendung zu bringen.

Restitutionen sind Rückzahlungen von Steuern Seitens der Staatskasse, welche in Vorjahren zu Unrecht erhoben sind, müssen also auf solche Fälle beschränkt werden, in welchen der zum Soll stehende Steuerbetrag nach den Vorschriften in § 22 und 23 oben hätte in Abgang gebracht werden sollen, in welchen dies aber wegen des bereits erfolgten Finalabschlusses über das Rechnungsjahr unterblieben ist. Sofern sie aus dem letzten Veranlagungsjahre herrühren, können sie von den Regierungen (Finanz-Direktion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) sowohl bei der Einkommensteuer, wie bei der Klassensteuer, selbstständig angeordnet werden. Bezüglich der aus früheren Jahren herrührenden Fälle hat sich dagegen der Finanzminister die Entscheidung vorbehalten (cf. Rescr. v. 21. September 1872 $\frac{\text{IV } 10129}{\text{I } 13817}$ Nr. 624).

Die Restitution findet an denjenigen statt, von welchem der Betrag zu Unrecht gezahlt ist, also nicht blos an den Steuerpflichtigen, sondern auch, wenn der Steuerempfänger den Betrag vorgeschossen hat, an letzteren

Es kann auch vorkommen, daß der Steuerempfänger Steuerbeträge vorgeschossen hat, von welchen derselbe vorausgesetzt hat, daß sie demnächst

eingehen werden, welche aber wegen Unpfändbarkeit des Steuerschuldners später definitiv niedergeschlagen sind. Solche Beträge sind gleichfalls als zu Unrecht zur Staatskasse geflossen zu erachten und können gleichfalls restituirt werden.

Bezüglich der von dem zu restituirenden Steuerbetrage von den Empfangsberechtigten bezogenen Hebe- resp. Veranlagungsprozenten (siehe unten § 48) ist bei der Klassensteuer nachgelassen, daß dieselben dem zum Bezug Berechtigten, falls ihm kein Versehen zur Last fällt, belassen werden sollen, also der Gesammtbetrag der zu Unrecht eingezogenen Steuer zur Restitution gelangt. Diese Vorschrift bezieht sich jedoch selbstredend nicht auf die im Laufe des Steuerjahres zu Unrecht erhobenen Beträge, wo Erstattungen z. B. durch Ermäßigungen im Reklamations- resp. Rekurswege nothwendig werden, welche durch die Abgangslisten zur Wahrung gelangen, (Cf. Rescript vom 30. April 1847 I A 629 und III 2703 Nr. 625, vom 23. März 1865 III 5440 Nr. 626.) und ebensowenig auf die an die Steuerempfänger restituirten Beträge, weil diese die Hebegebühren schon bezogen haben.

Bei der klassifizirten Einkommensteuer, für welche eine gleiche Bestimmung nicht getroffen ist, behält es bei dem Grundsatze sein Bewenden, daß nur der Betrag der zu Unrecht erhobenen Steuer abzüglich der etwa bezogenen Hebeprozente aus der Staatskasse zurückgezahlt wird, also der Betrag der letzteren von dem betreffenden Kassenbeamten an den zur Rückforderung der ganzen Summe Berechtigten zu zahlen bleibt. (Cf. Rescript vom 6. Dezember 1851 III 26348 Nr. 627.)

Daß die Regierungen, wenn sich beim Jahresschluß ergiebt, daß sie über den ihnen durch ihren Etat zur Disposition gestellten Betrag hinaus, Restitutionen bewilligt haben, zu dieser Etatsüberschreitung die Genehmigung des Finanzministers einholen müssen, folgt aus den Grundsätzen des Etatsrechts.

Uebrigens ist dafür zu sorgen, daß die als nothwendig sich ergebenden Restitutionen möglichst zeitig zur Erledigung kommen und sich nicht in das zweite Halbjahr hinziehen. (Cf. Resc. vom 1. November 1862 III 22890 Nr. 628.)

Ueber die anzuordnenden Restitutionen müssen Liquidationen in vorgeschriebener Form aufgestellt werden, welche die Gründe derselben, sowie den Empfangsberechtigten und den Betrag, genau ergeben.

Die mit der Erhebung beauftragten Kassen sind nicht berechtigt, Steuern zu stunden, während die Regierungen (Finanz-Direktion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) befugt sind, einzelnen Steuerpflichtigen bis zum Finalabschluß, aber nicht darüber hinaus, Zahlungsfristen bewilligen zu dürfen. (Cf. Regierungs-Instruktion vom 25. Dezember 1825 Nr. 629, § 7 der Instruktion vom 14. September 1851 Nr. 405 und Rescript vom 12. Dezbr. 1873 IV 11315 Nr. 283.)

12. Von den Kosten der Veranlagung und Erhebung.

§ 48.

1. bei der Klassensteuer.

(Cf. § 15 des Ges. Nr. 62 und 62a und 630—639.)

Der Gesammtbetrag der für die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer entstehenden Kosten ist durch das Gesetz vom 3. Januar 1874 (Ges.-Samml. S. 9 Nr. 62) jedoch erst bezüglich der für die Jahre 1874 und ferner nicht aber bezüglich der früher veranlagten Steuern [cf. Resc.

vom 20. April 1874 IV 3745 Nr. 631] auf 6 Prozent der Isteinnahme festgestellt, welche die Gemeinden (selbstständigen Gutsbezirke) in den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg mit Berlin, Sachsen, Posen und Schlesien gegen Ausstellung von Quittungen der Gemeindekassen, welche als Rechnungsbelag für die betreffende Ausgabe dienen, zu beziehen haben.

In den übrigen Provinzen, wo die Erhebung zufolge Allerh. Kab.-Ord. vom 6. Februar 1841 (Nr. 630) beziehungsweise zufolge der diese Bestimmung in die neuen Provinzen einführenden Verordnungen durch Königl. Steuerempfänger bewirkt wird, erhalten die letzteren 3% und die Gemeinden für die Veranlagungsgeschäfte die übrigen 3% der Isteinnahme. [62 a.]

Die Gemeinden haben aus den ihnen zugestandenen Prozenten sämmtliche Kosten, welche ihnen durch die Ausführung der ihnen übertragenen Obliegenheiten erwachsen, also auch das Porto der aus der Klassensteuer-Verwaltung sich ergebenden Korrespondenz (cf. Regulativ vom 28. November 1869, Instruktion dazu vom 22. Dezember 1869, Rescr. vom 20. Juli 1870 IV 9995, und vom 30. Juni 1871 nebst Rescr. vom 9. Dezember 1870 und 30. Juni 1871 Nr. 632—635 b) sowie die Auslagen für die Formulare der Rollen, Listen ꝛc. zu bestreiten. Ausgeschlossen sind allein Kosten und Zeugengebühren in Kontraventionssachen, soweit sie nicht den Kontravenienten zur Last fallen, ferner die Auslagen für die Formulare zu den Kreis-Nachweisungen des Sollaufkommens und von den Zu- und Abgängen und zu den Haupt-Nachweisungen über die Ausfälle, welche von den Regierungen (Finanz-Direktion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) auf den Etat von der Verwaltung der direkten Steuern anzuweisen sind, endlich die Kosten der Reklamations- und Rekurs-Nachweisungen, welche von den Landräthen aus ihren Amtskosten-Aversen zu bestreiten sind. (Cf. Rescr. vom 6. Juni 1857 III 12375, vom 28. Januar 1865 $\frac{\text{III } 1108}{\text{I } 913}$ und vom 18. Februar 1868 $\frac{\text{IV } 3218}{\text{I } 2929}$ Nr. 636—639.)

Die generalisirten Formulare dürfen Seitens der Gemeinden nur von denjenigen ihnen bekannt zu machenden Druckereien gegen Zahlung des festgestellten Preises bezogen werden, welchen die Regierungen (Finanz-Direktion) den Druck resp. die Lieferung übertragen haben, weil hierdurch allein die Verwendung des vorschriftsmäßigen Formularpapieres, wovon wiederum die ordnungsmäßige Erledigung der Veranlagungsgeschäfte abhängt, gesichert erscheint. [Cf. 645 c.]

§ 49.

2. bei der klassifizirten Einkommensteuer.

(Cf. § 34 und 35 des Gesetzes Nr. 116 und 118, Allerh. Ordre vom 19. Mai 1873 Nr. 116 a und Nr. 640—643.)

Die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer fallen, vorbehaltlich der am Schluß des § erörterten Ausnahme, sämmtlich der Staatskasse zur Last, deren Maximum nach dem Gesetz unter Berücksichtigung sämmtlicher Nebenkosten nirgend den Betrag von 3 Prozent der Isteinnahme übersteigen darf (cf. § 34 u. § 35 alin. 2 des Gesetzes Nr. 116 und 118). Durch das Etatsgesetz wird alljährlich der Gesammtbetrag an Veranlagungs- und Erhebungskosten festgestellt, während der Finanzminister durch die Spezial-Etats für die Verwaltung der direkten Steuern

den einzelnen Regierungen diejenigen Beträge überweist, über welche sie zu den bestimmten Zwecken nach Maßgabe der ergangenen Vorschriften selbstständig verfügen können. Im Falle der nothwendigen Ueberschreitung des zur Disposition gestellten Betrages ist die Einholung der Genehmigung des Finanzministers vor dem Finalabschluß zur Rechnungs-Justifikation erforderlich.

Die auf diesen Titel anzuweisenden Kosten können bestehen:

1. aus den Reisekosten und Tagegeldern der Mitglieder der Einschätzungs- und Bezirks-Kommissionen,
2. aus den bei der Veranlagung entstehenden Nebenkosten für Papier, Druckformulare, Besorgung der Benachrichtigung der Steuerpflichtigen u. s. w.,
3. aus den für die eigentliche Erhebung bewilligten Hebeprozenten,
4. aus den etwaigen Remunerationen und Dienstkosten-Aversen, welche den Vorsitzenden der Bezirks- und Einschätzungs-Kommissionen bewilligt werden.

Die unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Kosten werden von den Regierungen (Finanz-Direktion) vorbehaltlich der oben erwähnten Genehmigung Seitens des Finanzministers im Falle der Etats-Ueberschreitung selbstständig angewiesen, wogegen die Bewilligung von Remunerationen und Dienstkosten-Aversen an die Vorsitzenden dem Finanzminister vorbehalten ist.

Bei der Bewilligung ist stets von dem Grundsatze ausgegangen, daß den Landräthen (Kreishauptmännern) für die Besorgung der Geschäfte des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission niemals eine Vergütung zu gewähren ist, weil die fraglichen Funktionen nach § 21 des Gesetzes [70] zu ihren eigentlichen amtlichen Obliegenheiten gehören, für deren Besorgung keinem Beamten eine Vergütigung zuzubilligen ist.

Die Hebeprozente (Nr. 3 oben) kommen nur da vor, wo die Erhebung der Steuer den Königl. Steuerempfängern übertragen ist, also in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Rheinprovinz und Hessen-Nassau excl. jedoch der Stadt Frankfurt a. M., weil in letzterer Stadt das Institut der Steuerempfänger nicht eingeführt ist.

Durch die Spezial-Etats der betreffenden Regierungen ist der Prozentsatz an Hebegebühren für jeden Steuerempfänger und im Ganzen für jeden Bezirk vom Finanzminister festgestellt, der aber zwei Prozent der Isteinnahme nicht übersteigt.

In den übrigen Theilen der Monarchie haben die Kreis-Steuerkassen (in Berlin die Kasse der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, in Frankfurt a. M. die daselbst für die Hebung der direkten Steuern errichtete Kreis-Kasse) die Hebung der Einkommensteuer zu besorgen, wofür sie Hebeprozente oder Vergütungen nicht erhalten, weil die betreffenden Beamten eine feste Besoldung beziehen.

Ausnahmsweise ist jedoch in einzelnen Städten gegen Gewährung von Hebeprozenten von der Isteinnahme die Erhebung den städtischen Behörden nach Maßgabe der darüber abgeschlossenen Verträge widerruflich übertragen.

Die Mitglieder der Einschätzungs-Kommissionen und Bezirks-Kommissionen erhalten

a) an Tagegeldern die ersteren 9 Mark, die letzteren 12 Mark,
b) an Reisekosten und zwar
   aa) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht

werden können, 1 Mark für die Meile und 3 Mark für jeden Zu- und Abgang,

bb) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, die ersteren drei Mark, die letzteren 4 Mark 50 Pfg. für die Meile.

(Cf. Allerh. Verordnung vom 19. Mai 1873 Nr. 116a).

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Gewährung der Reisekosten und Tagegelder die Grundsätze, welche für die Festsetzung der Reisekosten und Diäten der Beamten maßgebend sind, beziehungsweise die besonderen Bestimmungen der Rescripte vom 18. September 1869 IV 13269, 6. Juni 1873 IV 5075 und 26. November 1873 IV 10804 [Nr. 640—642], zur Anwendung.

Für die am Wohnort der Kommissionsmitglieder wahrzunehmenden Geschäfte erhalten dieselben keinerlei Vergütung.

Die Stellvertreter und Ersatzmänner beziehen Tagegelder und Reisekosten nach denselben Sätzen wie die Kommissionsmitglieder.

Daß die sämmtlichen Ausgaben vorschriftsmäßig durch Quittungen resp. Bescheinigungen zu belegen sind, ist selbstverständlich.

Ausnahmsweise können diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reklamation veranlasst worden, dem Steuerpflichtigen auferlegt werden, wenn dessen Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig befunden werden.

Als Ausnahmebestimmung, welche strikt zu interpretiren ist, darf von dieser Vorschrift nur bei Reklamationen, also nicht bei Remonstrationen, Gebrauch gemacht werden, und da die Bezirks-Kommission über die Reklamationen und folgeweise auch über die damit zusammenhängenden Nebenpunkte zu entscheiden hat, so unterliegt die bezügliche Entscheidung lediglich der Beschlußfassung der Bezirks-Kommission.

(Cf. § 34 des Gesetzes Nr. 116 und Rescript vom 15. Juli 1859 III 15379 Nr. 643.)

In solchen Fällen wird die Staatskasse die fraglichen Kosten vorzuschießen haben und Seitens der Regierung die Wiedereinziehung vom Schuldner zu verfügen und durch den bezüglichen Beschluß der Bezirks-Kommission zu belegen sein.

§ 50.

13. Von der Erhebung.

(Cf. § 13 b—e [Nr. 51, 53—55], § 15 [Nr. 61], § 35 [Nr. 117] und Art. III des Gesetzes [Nr. 128], § 1 der Instruktion vom 12. Dezember 1873, Nr. 212—216 und 220, sowie 644—653.)

Die Erhebung der Klassensteuer und Einkommensteuer geschieht in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Rheinprovinz und Hessen-Nassau excl. Frankfurt a. M. durch die Königl. Steuerempfänger, nach Maßgabe der für dieselben erlassenen Instruktion vom 16. Dezember 1867, in Frankfurt a. M. durch die daselbst errichtete Kreiskasse, die Rechnungslegung jedoch durch die Regierungs-Hauptkassen (Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover).

In den Provinzen Preussen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Posen

und Schlesien wird dagegen die Klassensteuer von den Gemeinden durch die bestellten Gemeinde-Erheber erhoben und an die Kreissteuer-Einnehmer, welche auch die Rechnung zu legen und ihre Geschäfte nach der für sie erlassenen Geschäftsanweisung vom 18. Februar 1856 zu verwalten haben, abgeliefert. In Berlin besorgt die Kommunalbehörde die Elementar-Erhebung und liefert die Klassensteuer an die Kasse der Kgl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern ab, welche auch die Rechnungslegung zu besorgen hat. Die Erhebung der Klassensteuer durch die Gemeindebehörden ist in umfassender Weise durch die Instruktion vom 18. August 1820 und die Reskripte vom 18. August 1820 III 14780, vom 3. Oktober 1842 III 12724, 11. März 1856 III 2899 [Nr. 644—647] geordnet, auf welche bezüglich der Details verwiesen wird.

Die Einkommensteuer-Erhebung in den letzgenannten Provinzen ist, wo sie nicht ausnahmsweise vertragsmäßig auf Widerruf in einzelnen Städten den Kommunalbehörden überlassen ist, den Kreissteuer-Kassen übertragen.

Der monatliche Betrag der Einkommen- und Klassensteuer ist von den Steuerpflichtigen in den ersten acht Tagen jeden Monats voraus zu entrichten; es steht ihnen jedoch frei, die Steuer für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zum Voraus zu zahlen. (Cf. § 13 lit. b Nr. 51 und § 35 alin. 1 des Gesetzes Nr. 117.)

Der Finanzminister ist jedoch ermächtigt die Steuer nach seinem Ermessen in dem auf den Monat der Fälligkeit folgenden nächsten oder zweiten Monat zugleich mit den für letztere fälligen Raten einziehen zu lassen.

(Cf. Art. III des Ges. vom 25. Mai 1873 Nr. 128.)

Zufolge dieser Ermächtigung ist für den überwiegend größten Theil der Monarchie die zwei oder dreimonatliche Erhebung nachgelassen.

In denjenigen Provinzen, wo das Institut der Königl. Steuerempfänger eingeführt ist (Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz) haben die Steuerempfänger die Verpflichtung, die Steuern in den betreffenden Gemeinden an bestimmten Hebeterminen zu erheben, und zu diesem Behufe einen ihren Bezirk umfassenden Hebeplan aufzustellen und der Regierung (Finanzdirektion) zur Genehmigung vorzulegen. Die letztere stellt denselben fest, und sind die Steuerempfänger verbunden, nach demselben für das Steuerjahr zu erheben, wenn nicht die Regierung (Finanzdirektion) Abweichungen gestattet. (Cf. Instruktion für die Steuerempfänger vom 16. Dezember 1867.)

Die Steuerpflichtigen, welche es versäumen, ihre Steuern in dem Hebetermin zu entrichten, müssen dieselben an der Kasse einzahlen. Uebrigens hängt es von dem Ermessen der Regierung (Finanzdirektion) ab, zu bestimmen, an welchen Orten Hebetermine stattfinden sollen, so daß keine Gemeinde ein Recht hat, zu verlangen, daß die Steuern an Ort und Stelle gehoben werden, vielmehr die Pflichtigen in Gemäßheit des festgestellten Hebeplans auch angehalten werden dürfen, die Steuer an dem Sitz der Steuer-Kasse oder in den für eine benachbarte Gemeinde angeordneten Hebeterminen zu zahlen. Es ist jedoch für Feststellung des Hebeplanes der Grundsatz festzuhalten, daß den Steuerpflichtigen Gelegenheit geboten wird, soweit dies das Kassen-Interesse irgend gestattet, ihre Steuern mit der möglichst geringsten Belästigung am Wohnorte oder doch in nicht zu weiter Entfernung von denselben in den anzusetzenden Hebeterminen zu entrichten.

Die Hebetermine sind bei monatlicher Erhebung allmonatlich, bezw. wenn der Finanzminister eine zwei oder dreimonatliche Erhebung gestattet hat, in den bestimmten Hebemonaten anzusetzen.

Die klassifizirte Einkommensteuer von den Besoldungen, Emolumenten Wartegeldern und Pensionen kann von den Kassen, aus welchen die letzteren gezahlt werden, in Abzug gebracht und der Empfangsstelle überwiesen werden.

(Cf. § 36 alin 2 des Ges. Nr. 120.)

Eine allgemeine Anordnung ist jedoch auf Grund dieser Vorschrift nur bezüglich der Offiziere und Militärbeamten dahin getroffen, daß die Klassen- und Einkommensteuer der regimentirten Offiziere und Militärbeamten durch Vermittelung der Kassen-Kommissionen, der nicht regimentirten dagegen von den Pflichtigen direkt eingezogen werden soll.

(Cf. Resc. vom 15. Dezember 1849 III 26464, vom 12. September 1851 III 20249 Nr. 648 und 649.)

Durch Reklamation und Beschwerden bezüglich der festgestellten Steuer darf die Zahlung der letzteren nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen erfolgen.

(Cf. § 14 lit. b und 36 alin. 1 des Gesetzes Nr. 57 und 119.)

Ist in Folge dessen mit Rücksicht auf eine später erfolgte Steuer-Ermäßigung zu viel an Steuer gezahlt, so muß die Rückzahlung des überhobenen Betrages erfolgen (cf. Rescr. v. 25. Mai 1852 III 12607 Nr. 650) gleichviel, ob der Steuerpflichtige nur die fälligen Steuerraten gezahlt oder von dem Rechte der Vorausbezahlung bis zum Jahresbetrage Gebrauch gemacht hat.

(Cf. übrigens auch Nr 626.)

Die Steuerpflichtigen, welche es unterlassen, in den ersten 8 Tagen jeden Monats oder bei zwei- oder dreimonatlicher Hebung in den ersten 8 Tagen des Hebemonats oder bei Anordnung bestimmter Hebetermine in diesen Terminen zu zahlen, werden vom Steuerempfänger schriftlich mittelst Mahnzettels aufgefordert, die Zahlung binnen 3 Tagen zu leisten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird mit der exekutivischen Beitreibung nach Maßgabe der für den betreffenden Landestheil geltenden Exekutionsordnung (cf. die Exekutionsordnungen für die Rheinprovinz vom 24. November 1843 Ges.-Sam. S. 351 mit Ausführungs-Instruktion vom 22. März 1844, für Westfalen vom 30. Juni 1845 Ges.-Sam. S. 444 mit der Instr. vom 15. Juli 1845; für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Juli 1853, Ges.-Sam. S. 909 mit Ausführungsinstruktion vom 15. November 1853, 205—208 und für die neuen Provinzen vom 22. September 1867, Ges.-Sam. S. 1553 und Ausführungs-Instruktion vom 2. Februar 1868) verfahren, ohne daß es einer mehrmaligen Mahnung bedarf.

(Cf. § 1 Nr. 1 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 Nr. 213, Rescr. vom 30. Juni 1851 III 14403 und vom 30. Juni 1851 III 14294 Nr. 651 und 652).

Die Mahnung und Exekution darf nach vorstehenden Bestimmungen niemals vor dem gesetzlichen Fälligkeitstermin (dem Ablauf der ersten 8 Tage des betr. Monats) eintreten, im Falle einer zwei oder dreimonatlichen Hebung nicht vor Ablauf der ersten 8 Tage des Hebemonats, und im Falle der Anberaumung von Hebeterminen niemals vor Abhaltung derselben. Sind die letzteren vor Ablauf der ersten 8 Tage des Hebemonats

angesetzt, so muß demgemäß der Ablauf des 8. Tages, sind sie nach dieser Zeit anberaumt, der Hebetermin abgewartet worden, und kann die Steuer für den dritten Monat des Quartals niemals vor Ablauf des 8. Tages des 3. Monats des Quartals mittelst Mahnung resp. Exekution gefordert werden, auch wenn der zweite Monat der Hebemonat oder der Hebetermin früher angesetzt war.

Der Steuerempfänger (Erheber) ist nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet zu der bestimmten Zeit mit der Mahnung bezw. Exekutionsmaßregeln vorzugehen, und dafür persönlich verantwortlich, so daß er angehalten werden kann, die fälligen Steuerbeträge, bei denen er den Ausfall oder die fruchtlos verfügte Exekution nicht nachweisen kann, vorschußweise zu Kasse zu entrichten.

(Cf. § 13 lit. c des Gesetzes Nr. 55 und das obige Reskript sowie das Reskript vom 6. September 1860 III 18736 Nr. 653 und 645 a, 645 d, 647.)

Die Ortserheber in den östlichen Provinzen haben die erhobene Klassensteuer nebst der Nachweisung der Ausfälle und Reste auf Grund der vorschriftsmäßigen Lieferzettel, in welchen die Hebegebühren zu bezeichnen sind, spätestens 5 Tage vor Ablauf des Hebemonats an die Kreis-Kasse abzuliefern (cf. § 13 lit. d Nr. 54 des Gesetzes und § 1 Nr. 4 der Instr. vom 12. Dezember 1873 Nr. 216, 645 a, 645 d und 647.)

Die Steuerempfänger haben die Ablieferung an die Hauptkassen nach Maßgabe der Instruktion vom 16. Dezember 1867 zu bewirken.

§ 51.

14. Von der Niederschlagung unbeitreiblicher Steuern und der Behandlung der Reste.

(Cf. § 1 und 11 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 Nr. 212—224, 254 und 255, § 12 der Instr. v. 24. September 1851 Nr. 416 und 416 c, Nr. 584 und 654.)

Die ungeachtet der in Gemäßheit der bestehenden Exekutionsordnungen angewendeten Zwangsmaßregeln rückständig gebliebenen Klassensteuerbeträge werden halbjährlich in die nach dem vorschriftsmäßigen Muster aufgestellten Ausfall-Listen [Nr. 274] eingetragen und letztere in den östlichen Provinzen vom Gemeindevorstande, in den Provinzen, wo die Kgl. Steuerempfänger die Hebung besorgen, von diesen dem Landrath (Kreishauptmann) eingereicht [218].

In die Ausfall-Listen für das erste Semester sind nur solche Beträge aufzunehmen, deren völlige Uneinziehbarkeit feststeht, nicht aber solche, deren Einzahlung im 2. Semester zu erwarten ist. Handelt es sich um Steuerpflichtige, welche höher als zur 4. Stufe eingeschätzt sind, so ist der Rückstand außer der vorgeschriebenen Bescheinigung über die Uneinziehbarkeit Seitens des Exekutors noch besonders in der Bemerkungsspalte zu erläutern.

Die Aufführung in den Listen erfolgt in der Ordnung der Klassensteuer-Rolle resp. der Zugangs-Liste bezw. des Kontobuchs [218 und 219], der Landrath (Kreishauptmann) hat die Erhebung überhaupt zu überwachen und das Exekutionsverfahren zu kontroliren, [Nr. 220 und 645f] insbesondere aber die Ausfall-Listen dahin zu prüfen und zu bescheinigen, daß die Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert, die Zwangsmaßregeln gehörig durchgeführt, die sonstigen Mittel die Steuer beizutreiben

(Beschlagnahme ꝛc.) erfolglos angewendet und keine Steuerbeträge doppelt als Ausfälle (nicht zugleich als Abgang) liquidirt sind. [Nr. 222, 223, 584, 645a.]

Diejenigen Posten, in Betreff deren nicht vorschriftsmäßig verfahren ist, werden abgesetzt, und bezüglich der Einziehung derselben das Erforderliche angeordnet.

Die revidirten Ausfall-Listen nebst Belegen und einer von ihm aufzustellenden den ganzen Kreis umfassenden Hauptnachweisung [224] werden vom Landrath (Kreishauptmann) der Regierung (Finanzdirektion) übersendet, welche dieselben prüft, feststellt, die Erledigung der etwa ergangenen Erinnerungen anordnet, und die festgestellten Listen nebst Belegen an den Landrath (Kreishauptmann) zurückgelangen läßt. Von diesem werden die festgestellten Listen dem Gemeindevorstande resp. den Steuerempfängern, die Kreis-Nachweisungen der rechnungslegenden Kasse (Kreis-Kasse bezw. Regierungs-Haupt-Kasse) nebst Belegen zur Justifikation der niedergeschlagenen Posten, den Steuerempfängern in den westlichen Provinzen auch Auszüge aus den Kreis-Nachweisungen zugefertigt. (Cf. § 1 Nr. 5—8 Nr. 217—223 und § 11 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 Nr. 254 und 255.)

Bei der den Landräthen obliegenden Prüfung der Ausfall-Listen muß eine spezielle Vergleichung mit den Steuerrollen und Zu- und Abgangslisten erfolgen, damit nicht höhere Steuerbeträge, als zum Soll stehen und keine Posten, welche bereits zum Abgang gebracht sind, zur Niederschlagung gelangen. Die Regierungen dagegen brauchen bei ihren Prüfungen nur eine probeweise Vergleichung mit den Rollen und Zu- und Abgangs-Listen vorzunehmen (cf. Reskript vom 11. April 1876 IV 3814 Nr. 584.)

Einkommensteuerbeträge, welche wegen Vermögenslosigkeit der Pflichtigen im Wege der Exekution nicht beigetrieben werden können, werden am Schluß des Jahres von der erhebenden Kasse in das vorschriftsmäßige Verzeichniß [Nr. 416c] der unbeitreiblichen Einkommensteuer-Beträge eingetragen, das Verzeichniß der Regierung (Finanzdirektion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) eingereicht, und von letzterer bezüglich der Beachtung der gesetzlichen Exekutionsvorschriften Seitens der erhebenden Kasse geprüft und auf Grund der vorschriftsmäßigen Unbeitreiblichkeits-Atteste niedergeschlagen (cf. § 12 der Instruktion vom 24. September 1851 Nr. 416).

Spätestens beim Finalabschluß müssen alle zum Soll stehenden und nicht niedergeschlagenen Steuern eingezogen und der rechnungslegenden Kasse abgeliefert sein.

Zur vorschußweisen Berichtigung beim Finalabschluß nicht eingegangener Beträge ist jedoch der Steuerempfänger nur auf Grund einer besonderen Genehmigung der Regierung (Finanzdirektion) ermächtigt (cf. Instr. für die Steuerempfänger vom 16. September 1867 § 42).

Ueber gleichwohl rückständig gebliebene Steuern hat die Kasse mit dem Finalabschluß resp. der letzen Ablieferung spezielle Rückstands-Verzeichnisse an die Regierung (Finanzdirektion) einzureichen, welche die Rückstände nach Bescheinigung der Uebereinstimmung mit dem Finalabschluß für das folgende Jahr zum Soll stellt.

Hinsichtlich der Einkommensteuer-Beträge, welche wegen Abwesenheit des Steuerpflichtigen aller angeordneten Maaßregeln ungeachtet, bis zum Ablauf des auf das Jahr, für welches sie veranlagt sind, folgenden Jahres nicht haben eingezogen werden können, ist ein besonderes Verfahren durch

Reſcript vom 28. März 1859 III 4022 [Nr. 654] vorgeſchrieben, indem ſolche Beträge nicht als Reſte fortgeführt, ſondern vor dem Finalabſchluſſe des bezeichneten Jahres unter dem Vorbehalt der Wiederaufnahme niedergeſchlagen, aber in eine beſondere Nachweiſung eingetragen, und demnächſt, falls ſie ſpäter gleichwohl eingehen, als Zugang für das Jahr der Einziehung wieder zum Soll gebracht, in der Nachweiſung aber gelöſcht werden ſollen.

Bemerkung: Was im vorſtehenden vom Jahre geſagt iſt, gilt jetzt für das neue Etatsjahr, deſſen erſtes Semeſter die Monate April bis September, das zweite die Monate Oktober bis März umfaßt. (Cf. § 54 unten.)

§. 52.

15. Von der ſtrafbaren Kontravention.

(Cf. § 12 des Geſetzes Nr. 46—49 und Nr. 123 i und k.)

Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundſtückes oder deſſen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der ſteuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelnſteuernden aufnimmt, für die richtigen Angaben derſelben. Ebenſo iſt jedes Familienhaupt für die richtigen Angaben ſeiner Angehörigen und aller zu ſeinem Hausſtande gehörigen ſteuerpflichtigen Perſonen verantwortlich.

Jede bei der Aufnahme des Perſonenſtandes zum Zwecke der Aufſtellung der Klaſſenſteuer-Rolle oder auf ſonſtige Anfrage im Laufe des Jahres unterlaſſene Anzeige einer ſteuerpflichtigen Perſon wird, außer der Nachzahlung der rückſtändigen Steuer, mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derſelben belegt.

(Cf. § 12 lit. a b und c des Geſetzes Nr. 46—48.)

Strafbar ſind nach dieſen Beſtimmungen nur die Eigenthümer eines bewohnten Grundſtückes oder deren Stellvertreter, ſowie die Familienhäupter, welche die bezeichneten Angaben in richtiger Weiſe zu machen unterlaſſen, alſo niemals andere Perſonen alſo auch nicht diejenigen Mitglieder und Haushaltungsangehörigen, bezüglich deren einer Steuerhinterziehung durch unrichtige Angaben der ſtrafbaren Eigenthümer resp. deren Stellvertreter oder der Familienhäupter eingetreten iſt.

Ferner gehört zum Thatbeſtande des Vergehens, daß die zur Anzeige verpflichteten Perſonen von der zuſtändigen Behörde, welcher die Aufnahme des Perſonenſtandes obliegt, dem Gemeindevorſtande (Gutsvorſteher ſelbſtſtändiger Gutsbezirke) aufgefordert ſind, die bezüglichen Angaben zu machen.

Da endlich die Strafe nach der hinterzogenen Jahresſteuer bemeſſen werden ſoll, ſo fehlt es für den Fall, daß bezüglich ſteuerfreier Perſonen unrichtige Angaben gemacht ſind, an der Feſtſtellung einer geſetzlichen Strafe, ſo daß eine Beſtrafung auf Grund jener Beſtimmungen nicht eintreten kann, wenn der verſchwiegene Bewohner des Hauſes bezw. ein zum Hausſtande Gehöriger aus irgend einem Grunde des § 5 des Geſetzes [Nr. 6—14] z. B. wegen eines Einkommens unter 420 Mark ſteuerfrei iſt.

Derartige Steuerkontraventionen verjähren in 5 Jahren, und die hinterzogene Steuer kann bis zum Ablauf der Strafverjährung nachgefordert werden.

(Cf. Art. 6 des Geſetzes vom 22. Mai 1852 Geſetz-Sammlung S. 257 und und § 10 des Verjährungs-Geſetzes vom 18. Juni 1840 Nr. 123 i und k.)

Die Unterſuchung und Beſtrafung über die Kontraventionen ſteht dem

Gericht zu, insofern der Kontravenient nicht binnen einer von der Behörde zu bestimmenden Frist freiwillig die verwirkte Steuer und die etwaigen Kosten des Verfahrens zahlt.

Die etwaige Zahlungsaufforderung Seitens der Behörde ist kein vollstreckbares Strafresolut, und hat die Unterlassung der Zahlung keine andere Wirkung, als daß die Behörde die Sache zur Verfolgung an die Staats- (Polizei) Anwaltschaft abgiebt (cf. § 12 lit. d des Gesetzes Nr. 49.) Für das gerichtliche Verfahren kommen die Vorschriften der Art. 135—146 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 247) zur Anwendung.

§ 53.

16. An das Finanzministerium periodisch einzureichende Uebersichten.

(Cf. Nr. 211. 270. 281. 655—678.)

Die Regierungen (Finanzdirektion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) haben zu den unten bestimmten Zwecken und unter Beachtung der bezüglich der Aufstellung getroffenen Anordnungen alljährlich folgende Uebersichten resp. Nachweisungen an den Finanzminister einzureichen.

A. Bezüglich der Klassensteuer

1. Eine Hauptnachweisung des Veranlagungs-Solls des Regierungsbezirkes für das folgende Veranlagungsjahr bis zum 15. Dezember (künftig bis zum 15. März cf. § 54 unten).
   (Cf. § 14 alin. 6 der Instruktion vom 29. Mai 1873 und Reskript vom 8. November 1873 IV 10302 Nr. 199, 211 und Nr. 660.)
2. Eine Nachweisung der durch die Reklamationen, Rekurse entstandenen Ausfälle des Steuerjahres, zu derselben Zeit.
   (Cf. § 16 der Instr. vom 12. Dezember 1873 Nr 270 und 281.)
3. Eine Nachweisung des auf Grund des § 6 des Gesetzes festgestellten Sollaufkommens, vor Ablauf des Monats April (künftig im Juli cf. § 55 unten.)
   (Cf. Reskript vom 23. Dezember 1873 IV 11860 Nr. 655, 656 und 657.)
4. Eine vergleichende Nachweisung der Veranlagungen in den verschiedenen Stufen untereinander und gegenüber der Bevölkerung vor Ablauf des Monats April gleichzeitig mit der Nachweisung unter 3 vorstehend.
   (Cf. Reskript vom 18. Dezember 1875 IV 14642 Nr. 661,) (künftig also im Juli cf. § 54 unten.)
5. Eine Haupt-Nachweisung der Soll- und Ist-Einnahme.
6. Eine Nachweisung der wegen der Steuerrückstände verfügten Mahnungen, sowie der verfügten vollstreckten und fruchtlos vollstreckten Exekutionen.
7. Eine Nachweisung der Reklamationen und Rekurse;

und zwar die Nachweise 5., 6., 7., mit besonderen Berichten beim Finalabschluß (cf. Rescr. v. 27. Jan. 1874 IV. 893 Nr. 662—665.)

8. Eine Nachweisung der vorgekommenen Kontraventionen nach Maaßgabe des Reskript vom 27. April 1857 III 10056, und zwar gleichzeitig mit

der Uebersicht über die Kontraventionen bei der klassifizirten Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer gleichfalls beim Finalabschluß.

B. Bezüglich der klassifizirten Einkommensteuer

1. Eine Nachweisung des Sollaufkommens der klassifizirten Einkommen-Steuer.
2. Eine Nachweisung des Sollaufkommens an Einkommensteuer derjenigen Personen, welche im Vorjahr zu Klassensteuer veranlagt gewesen sind und zwar beide vor Ablauf des Januar (cf. Rescript vom 23. Dezember 1873 IV 11860 Nr. 655, 656, 658, und 659) (künftig im April cf. § 54 unten.)
3. Eine Nachweisung über die Ergebnisse der Einkommensteuer-Veranlagung und Erhebung bis zum 1. März (cf. Rescript vom 7. Januar 1874 IV 193 Nr. 666—668) (künftig bis zum 1. Juni cf. § 54 unten.)
4. Eine Uebersicht über das veranlagte Einkommen nebst Nachweisung über die Zahl der veranlagten Personen nach den verschiedenen Einkommensquellen vor Ablauf des April.

(cf. Rescript vom 27. November 1875 IV 8728 Nr. 669—671) (künftig vor Ablauf des Juli cf. § 54 unten.)

C. die Verwaltungs-Abschlüsse der Regierungs-Hauptkassen von den direkten Steuern überhaupt nach deren Jahreskassenabschlüsse.

(cf. Rescript vom 7. Dezember 1874 IV 12073 Nr 672.)

Schließlich wird bemerkt, daß für das Jahr 1875 eine allgemeine Uebersicht über die Veranlagungs-Resultate der Klassen- und klassifizirten-Einkommensteuer, sowie eine vergleichende Uebersicht über diese Resultate im Finanzministerium aufgestellt worden sind und den Regierungen (Finanzdirektionen) empfohlen ist, in ähnlicher Weise Uebersichten aufzustellen, welche die einzelnen Kreise des Bezirkes umfassen, jedoch nicht an den Finanzminister eingereicht werden (cf. Rescript vom 4. August 1875 IV 6902 Nr. 673—675), und daß die Aufstellung einer Uebersicht der zur Klassen- und Einkommensteuer veranlagten, sowie der steuerfreien Haushaltungen und Einzelnsteuernden eingefordert ist (cf. Rescr. vom 18. April 1876 IV 2774 und 3849 Nr. 676—678), welche beigefügt worden ist, weil wahrscheinlich in der Folge ähnliche Uebersichten verlangt werden dürften.

Nachtrag.

§ 54.

Folgen der Verlegung des Etatsjahres.

(Cf. Gesetz vom 12. Juli 1876 sowie die Instruktionen vom 15. Juli 1876 und 19. September 1876 Nr. 679—708.)

Durch Verlegung des Etatsjahres vom Kalenderjahre auf die Zeit vom 1. April bis 31. März hat sich die Nothwendigkeit ergeben, das Veranlagungsjahr der direkten Steuern jedoch ausschließlich der Hausirsteuer und Eisenbahnabgabe vom Kalenderjahr auf das neue Etatsjahr zu verlegen.

(Cf. Gesetz vom 12. Juli 1876 Gesetz-Sammlung Seite 288 Nr. 679 bis 686.)

In Folge dessen muß in Zukunft die Veranlagung der Klassen- und Einkommensteuer nicht mehr für das Kalenderjahr, sondern für das Etatsjahr bewirkt werden, und es finden daher alle bisher das Kalenderjahr betreffenden Vorschriften bezüglich dieser Steuern auf das neue Etatsjahr Anwendung.

Insbesondere sind hierdurch folgende Abänderungen eingetreten:

1. Der Jahresbetrag der Soll-Einnahme an Klassensteuer (cf. § 19 oben) wird für das Etatsjahr spätestens bis zum 1. Juni durch den Finanzminister festgestellt.
2. Alles, was oben im § 20 über die Gültigkeitsdauer der Veranlagungen und die Unzulässigkeit der Steuernachforderungen gesagt ist, gilt ferner nicht mehr für das Kalenderjahr, sondern für das Etatsjahr.
3. Alle bezüglich der Veranlagung bestimmten Fristen und Termine werden um 3 Monate hinausgeschoben. In Folge dessen wird.

a) die Klassensteuer-Veranlagung (siehe oben § 20) mit dem Monat November beginnen und bezüglich der verschiedenen Stadien derselben anderweit von den Regierungen Bestimmung dahin getroffen werden müssen, daß die Feststellung sämmtlicher Klassensteuerrollen im Anfange des Monats März beendigt ist, damit spätestens am 15. März die Hauptnachweisung über das Veranlagungssoll dem Finanzminister eingereicht werden kann;

b) behufs Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer die Einschätzungs-Kommission nicht vor dem 5. und nicht nach dem 10. März zu berufen, die Einschätzungen aber spätestens am 15. März beendigt sein müssen;

c) die Aufstellung der Zu-, Abgangs- und Ausfallliſten (cf. § 35 und 51 oben) für das erste halbe Jahr, die Monate April, Mai, Juni, Juli, August, September, umfassend, Anfangs September, die Einreichung desselben an den Landrath bis zum 20. September und an die Regierung am Schluß des September, die Aufstellung dieser Listen für das zweite Semester, die Monate, Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März umfassend, Anfangs März, die Einreichung derselben an den Landrath bis zum 20. März, an die Regierung am Schluß dieses Monats, die Festsetzung der letzteren aber so zeitig erfolgen müssen, daß dieselben bei dem Finalabschluß (Ende Januar, für die Zukunft Ende April) Berücksichtigung finden können;

d) die Aufstellung und Feststellung der Jahres-, Zu-, Abgangs- und Ausfall-Listen hinsichtlich der Einkommensteuer (cf. § 46 und 51 oben) am Schlusse des Etatsjahres, Ende März zu bewirken sein;

e) die Erhebung bis zum Finalabschluß des Etatsjahres zum Abschluß gebracht und bezüglich der Ueberweisung und Erhebung der dann noch verbleibenden Reste im folgenden Etatsjahr ebenso zu verfahren sein, wie dies bezüglich derartiger Reste im bisherigen Etatsjahr, dem Kalenderjahr (siehe oben § 50) geschehen mußte;

f) die Aufstellung der Rechnungen bezw. die Rechnungslegung für das Etatsjahr zu erfolgen haben.

g) bei Bewilligung von Restitutionen und Stundungen (cf. oben § 47) berücksichtigt werden müssen, daß das neue Etatsjahr an die Stelle des Kalenderjahres getreten ist. Endlich wird die gebotene Hinausschiebung der Fristen und Termine auch bezüglich des Berufungs-, Remonstrations-, Reklamations- und Rekurs-Verfahrens bei der Einkommensteuer bezw. der Klassensteuer Berücksichtigung zu finden haben.

4. Die in Gemäßheit des § 53 oben einzureichenden Nachweisungen sind um 3 Monate später dem Finanzminister einzureichen, also die unter A 1 und 2 bezeichneten spätesten bis zum 15. März, die unter A Nr. 3 und 4 daselbst bezeichneten im Monat Juli, die unter A 5—8 bezeichneten beim Finalabschluß über das Etatsjahr, die unter B Nr. 1 und 2 bezeichneten vor Ablauf des April, die B Nr. 3 bezeichneten bis zum 1. Juni, die B Nr. 4 bezeichneten vor Ablauf des Juli.

5. Die bezüglich der Veranlagung in den §§ 14—17 oben aufgestellten Grundsätze erleiden Modifikationen in der Richtung, daß

a) die Schätzung des Jahreseinkommens nicht mehr für das Kalenderjahr, sondern für das neue Veranlagungsjahr, den Zeitraum vom 1. April bis 31 März, zu geschehen hat, und folgeweise

b) in den Fällen, wo die Schätzung nach dem Durchschnitts-Einkommen der drei letzten Jahre zu bewirken ist, das Einkommen der letzten drei Etatsjahre, also beispielsweise für das Veranlagungsjahr vom 1. April 1878 bis 31. März 1879, das Durchschnitts-Einkommen der Etats-Jahre

vom 1. April 1875 bis 31. März 1876
= = = 1876 = = = 1877
= = = 1877 = = = 1878

maaßgebend ist;

c) in den Fällen, wo es auf die Ermittelung des Einkommens des dem Veranlagungsjahr vorhergehenden Jahres ankommt, für die Einschätzung nicht mehr das vorhergehende Kalenderjahr sondern das letzte Etatsjahr, also beispielsweise für das Veranlagungsjahr vom 1. April 1878 bis 31. März 1879 das Einkommen aus der Periode vom 1. April 1877 bis 31. März 1878 in Betracht kommen muß.

d) in den Fällen, wo das Einkommen des Veranlagungsjahres selbst der Einschätzung zu Grunde gelegt werden muß, das Einkommen nicht mehr für das Kalenderjahr sondern das Veranlagungsjahr, (1. April bis 31. März) und wo das beim Beginn des letzteren feststehende Einkommen (z. B. bei Beamtengehältern) maaßgebend, die Veranlagung in Gemäßheit des Einkommens am 1. April festzustellen ist.

6. Folgeweise kommen Veränderungen in den Einkommens-Verhältnissen mit den in den §§ 20, 22 und 23 erörterten Wirkungen in Betracht, sofern sie innerhalb des Veranlagungsjahres, des Zeitraums vom 1. April bis 31. März eintreten.

Theil II.

Zusammenstellung der Gesetze über die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer nebst den dazu ergangenen erläuternden und ergänzenden Ausführungs- und sonstigen Bestimmungen.

Erste Abtheilung.

Gesetze und Ausführungs-Anweisungen, Nr. 1 bis 450 a.

Gesetz vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer (Gesetz-Samml. S. 193) mit den durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 213) herbeigeführten Abänderungen.

Wir ꝛc. von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

§. 1.

1. Die im §. 1 des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 unter g. angeordnete Klassensteuer, sowie die auf Grund der provisorischen Verordnung vom 4. April 1848, wegen Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine direkte Steuer, eingeführten Ersatzsteuern, werden vom 1. Juli 1851 ab aufgehoben.

In den Orten, welche in dem anliegenden Verzeichnisse*) benannt sind, wird die Mahl- und Schlachtsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 30.

*) Dieses Verzeichniß ist mit Rücksicht auf das unter Nr. 129—136 abgedruckte Gesetz, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 25. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 222) (129—131), durch welches die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und die Klassensteuer in den bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten eingeführt worden ist, hier nicht beigefügt worden. Die die Mahl- und Schlachtsteuer betreffenden Vorschriften im Art. I, §. 1—4 und § 11 sind selbstredend durch jenes Gesetz sämmtlich in Wegfall gekommen.

Mai 1820 und den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen forterhoben, beziehungsweise die Mahlsteuer, soweit sie daselbst zur Zeit nicht besteht, von dem ersten Juli 1851 ab wieder eingeführt.

Den Mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden wird, wie bisher, ein Drittheil des Rohertrages der Mahlsteuer zur Verwendung für Kommunalzwecke überwiesen.

§. 2.

2. Statt der aufgehobenen Steuern und beziehungsweise neben der Mahl- und Schlachtsteuer wird vom 1. Juli 1851 ab erhoben:

a) in allen nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten eine neue Klassensteuer von denjenigen Einwohnern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, und

3. b) gleichmäßig im ganzen Staate eine klassifizirte Einkommensteuer von allen Einwohnern, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 3000 Mark übersteigt; von den Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte jedoch unter der Beschränkung, daß jedem Steuerpflichtigen für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich die Summe von 60 Mark in Anrechnung gebracht und nur der nach diesem Abzuge übrig bleibende Steuerbetrag zur Einziehung gestellt wird*).

§. 3.

4. Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte werden durch den zeitweisen Aufenthalt in einem klassensteuerpflichtigen Bezirk nicht klassensteuer-pflichtig; andererseits erlangen Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks durch den zeitweisen Aufenthalt in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte weder auf den Erlaß der Klassensteuer, noch soweit sie einkommensteuerpflichtig sind, auf die Bewilligung des Abzugs an der klassifizirten Einkommensteuer für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer einen Anspruch. Wer einen doppelten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen und in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hat, ist stets zur Entrichtung des ganzen Jahresbetrages der auf ihn veranlagten Klassen- beziehungsweise klassifizirten Einkommensteuer verpflichtet.

§. 4.

5. Die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer, sowie der letzteren in Stelle der Klassensteuer, kann nur durch ein Gesetz geschehen.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer.

§. 5.

[Nr. 308, 461—'65, 467, 468, 479—486]

6. Der Klassensteuer sind unterworfen diejenigen Einwohner in nicht

*) Mit Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer ist auch die Anrechnung dieser 60 Mark in Wegfall gekommen.

mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt*).

7. Befreit von der Klassensteuer sind:

a) alle diejenigen Personen, deren Jahreseinkommen (§. 7 Absatz 5) den Betrag von 420 Mark nicht erreicht;

8. b) Personen vor vollendetem 16. Jahre, soweit sie zu der ersten Stufe (§. 7) gehören;

9. c) alle zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes**) nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen nicht aus dem Betriebe eines Gewerbes, oder der Landwirthschaft, oder aus Grund- oder Kapitalver-

---

*) Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reichs-Gesetzbl. S. 119).

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen ꝛc., nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

6a. Ein (Nord-) Deutscher darf, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 3 und 4, zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

6b. Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein (Nord-) Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§. 2.

6c. Ein (Nord-) Deutscher, welcher in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

6d. Hat ein (Nord-) Deutscher in seinem Heimathsstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

6e. In Bundes- oder Staatsdiensten stehende (Nord-) Deutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

§. 3.

6f. Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

§. 4.

6g. Gehalt, Pension und Wartegeld, welche (Nord-) Deutsche Militairpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

§. 5.

6h. An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines (Nord-) Deutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

[Cf. Nr. 464—466 und Nr. 473—475, 487—489.]

§. 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit.

9a. **) §. 46 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874 (R.-G.-B. Seite 45.)

Die Verpflichtung der Militairpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen, unter Berücksichtigung des Ges. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (R.-G.-Bl. S. 119.)

Jedoch ist jedes Militair-Einkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall der Mobilmachung, das Militair-Einkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung bezw. Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Angehörige für die Monate, in welchen sie sich im aktiven Dienste befinden, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

mögen ein Einkommen von mindestens 420 Mark haben; [467, 479—483]

10. d) die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes und ihre Familien, sowie alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und deren Familien in den Monaten, in welchen sie sich im aktiven Dienste befinden;

11. e) alle Offiziere des Heeres und der Marine, Aerzte und Beamte der Militair- und Marineverwaltung für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fuß-Artillerie, zu Ersatz-Abtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören;*) [484—486]

12. f) Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen; [465]

13. g) die Inhaber des eisernen Kreuzes, einschließlich derjenigen, welche dieser Auszeichnung auf Grund der Urkunde vom 19. Juli 1870 (Ges.-Samml. S. 437) theilhaftig geworden sind, sowie die Inhaber des Militair-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse und die zu dem Hausstande der Inhaber dieser Auszeichnungen gehörigen Familienglieder, soweit sie zu den beiden ersten Stufen (§. 7) gehören; [468]

14. h) diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborene eines damals noch nicht zum Preußischen Staate gehörenden Landestheils in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen (§. 7) gehören.

§. 6.

[Cf. Nr. 187 und 188, 207, 270—272, 281, 583.]

15. Der Jahresbetrag der aus der Veranlagung der Klassensteuer mit Ausschluß der Zugänge zu erzielenden Solleinnahme wird auf 33,000,000 Mark festgestellt. Eine Abänderung dieses Normalbetrages kann nur durch Gesetz angeordnet werden.**)

16. Die Veranlagung erfolgt nach Maßgabe der im §. 7 festgestellten Stufensätze.

17. Wird der Normalbetrag durch den aus der Veranlagung der Klassensteuer sich ergebenden Jahresbetrag der Soll-Einnahme überstiegen oder nicht erreicht, so findet eine Herabsetzung beziehungsweise Erhöhung der letzteren bis auf den Normalbetrag statt.

18. Der Finanzminister veröffentlicht in diesem Falle durch die Gesetz-Sammlung alljährlich bis zum 1. März das Ergebniß der Veranlagung und macht zugleich bekannt, wie viel Mark und Pfennige auf je drei

*) siehe §. 46 des Reichs-Militairgesetzes Nr. 9a.

**) durch §. 5 des Gesetzes, betr. die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, vom 25. Mai 1873 ist der Normalbetrag an Klassensteuer auf 42,000,000 Mark erhöht (cf. 130) und durch das Gesetz, vom 23. Juni 1876. Ges.-S. S. 169, betr. die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der preuß. Monarchie, auf 42,100,000 Mark (cf. Nr. 136a u. 136c).

Mark der veranlagten Jahressteuer weniger oder mehr zu entrichten sind, um den Normalbetrag zu erhalten. Dabei bleiben Beträge von fünf Pfennigen und darunter außer Betracht; an Stelle höherer Pfennigsbeträge treten zehn Pfennige.

19. Der durch die Abrundung der Pfennige oder durch die Reklamationen und Rekurse entstehende Ueberschuß oder Ausfall gegen den Normalbetrag wird unter Abrundung auf zehn Pfennige nach Maßgabe der in Alinea 4 enthaltenen Bestimmung im nächstfolgenden Jahre ausgeglichen.

20. Auf Zugänge im Laufe des Veranlagungsjahres sind die berichtigten Steuersätze in Anwendung zu bringen.

§. 7.

(cf. Nr. 152, 155—158, 452—458, 476—478, 491—498.)

21. Die Klassensteuer wird in 12 Stufen erhoben.

22. Die Veranlagung zu diesen Stufen erfolgt nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens. [152, 452—458, 476—478.] Es ist jedoch gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle) zu berücksichtigen. [155—158]

23. Sofern der Einzuschätzende der ersten Stufe angehören würde, kann seine vollständige Freilassung erfolgen.

24. Der Steuersatz beträgt für die Haushaltung, wie für den Einzelsteuernden (§. 8) jährlich:

		bei einem Jahreseinkommen			
		Mark		Mark	Mark
in der 1. Stufe	von	420	bis einschließlich	660 ..	3
„ „ 2. „	„ mehr als	660	„	900 ..	6
„ „ 3. „	„ „	900	„	1050 ..	9
„ „ 4. „	„ „	1050	„	1200 ..	12*)
„ „ 5. „	„ „	1200	„	1350 ..	18
„ „ 6. „	„ „	1350	„	1500 ..	24
„ „ 7. „	„ „	1500	„	1650 ..	30
„ „ 8. „	„ „	1650	„	1800 ..	36
„ „ 9. „	„ „	1800	„	2100 ..	42
„ „ 10. „	„ „	2100	„	2400 ..	48
„ „ 11. „	„ „	2400	„	2700 ..	60
„ „ 12. „	„ „	2700	„	3000 ..	72

25. Bei Bemessung der Höhe des jährlichen Einkommens sind die in den §§. 28, 29 und 30 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Grundsätze zu berücksichtigen. [Cf. Nr. 491—500.]

§. 8.

[303, 452—458.]

26. a) Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen;

*) Die durch Art. I des Gesetzes vom 16. Juni 1875 (132) anderweit festgestellten und zuerst für die Veranlagung pro 1876 zur Anwendung gelangenden Steuersätze der 3. und 4. Stufe von 9 resp. 12 Mark statt der ursprünglichen Sätze von 12 resp. 15 Mark sind hier der Uebersichtlichkeit wegen aufgenommen. (Nr. 295.)

27. b) zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder, wenn Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben;

28. c) Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt;

29. d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen den vollen Steuersatz ihrer Steuerstufe.

[Cf. 452 bis 458.]

§. 9a.

30. Zu den nach dem Klassensteuerfuße aufzubringenden Lasten der kommunalen und anderen öffentlichen Verbände können in Ermangelung sonstiger Befreiungsgründe auch diejenigen Personen herangezogen werden, deren jährliches Einkommen weniger als 420 Mark beträgt und welche nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten. Die Veranlagung dieser Steuerpflichtigen erfolgt nach einem für Haushaltungen, wie für Einzelnsteuernde geltenden fingirten Klassensteuersatze von einer Mark fünfzig Pfennigen.

§. 9b.

31. Soweit nach den bestehenden Bestimmungen in Stadt- und Landgemeinden das Bürgerrecht, beziehentlich das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten an die Bedingung eines jährlichen Klassensteuerbetrages von 9 resp. 12 Mark geknüpft ist, tritt bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung des Gemeindewahlrechts an die Stelle der genannten Sätze der Stufensatz von 6 Mark Klassensteuer.

Ortsstatuten, welche das Wahlrecht an einen höheren Klassensteuersatz als den Betrag von 12 Mark knüpfen, verlieren mit dem 1. Januar 1874 ihre Gültigkeit. Wo solche Ortsstatuten nach bestehenden Kommunalordnungen zulässig sind, kann das Wahlrecht durch neue Ortsstatuten von der Veranlagung zur 2. bis 8. Steuerstufe abhängig gemacht werden.

In den bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der östlichen Provinzen können die in §. 5 unter Nr. 4 lit. d der Städteordnung vom 30. Mai 1853 bezeichneten Einkommensbeträge, unabhängig von dem Fortbestande der Mahl- und Schlachtsteuer, durch Kommunalbeschluß als Bedingung des Bürgerrechts beibehalten werden.

§. 10.

[Cf. Nr. 138—143, 159—207, 291—294, 559, 560, 584, 585.]

32. a) Die Einschätzung in die im §. 7 bezeichneten Stufen geschieht von einer Kommission, welche aus dem Gemeindevorstande als Vorsitzenden und Mitgliedern, die von der Gemeindeversammlung, beziehungsweise Gemeindevertretung gewählt sind, besteht.*) Bei der Wahl

*) Durch Art. II des Gesetzes vom 16. Juni 1875 (133) ist die Vereinigung mehrerer Gemeinden resp. Gutsbezirke zu einem Einschätzungsbezirke unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen für zulässig erklärt worden. [Cf. Ausführungs-Instruktion vom 21. Juni 1875 Nr. 296.]

ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Kommission vertreten werden. [Nr. 133, 166—186 u. 296]

33. In großen Städten können mehrere Einschätzungs-Kommissionen gebildet werden, und kann der Gemeindevorstand den Vorsitz in diesen Kommissionen einem der von der Gemeindevertretung gewählten Kommissionsmitglieder übertragen.

34. Der Gemeindevorstand hat über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen, sowie über etwaige besondere, ihre Steuerfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse, soweit dies ohne tieferes Eindringen geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die maßgebende Steuerstufe näher zu begründen vermögen, zu sammeln. [159—165]

35. Die Einschätzungskommission unterwirft das hiernach von ihrem Vorsitzenden abzugebende Gutachten der Einschätzung unter Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer genauen Prüfung. Dabei ist ebenfalls jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden. Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannten Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen die Steuerstufe vorzuschlagen, in welche derselbe zu veranlagen ist.

36. Die bei dem Einschätzungsgeschäft betheiligten Vorsitzenden der Kommissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Amtseides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, welche bei diesem Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Kommissionen haben diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlages an Eidesstatt zu geloben.

37. Die Einschätzungen unterliegen der Vorrevision der Landräthe (Kreishauptmänner, beziehungsweise der Bürgermeister der einen eigenen Kreis bildenden Städte). Die Feststellung der Steuerstufen erfolgt durch die Bezirksregierung (Finanzdirektion).

38. Bei dieser Feststellung der Klassensteuerbeträge darf die Versetzung Steuerpflichtiger in eine höhere Stufe als diejenige ist, in welche sie von den Einschätzungskommissionen veranlagt sind, ohne Weiteres nur, wenn es sich hierbei um die Berichtigung eines offenbaren Schreibefehlers handelt, in allen übrigen Fällen dagegen nur nach vorheriger Anhörung der betreffenden Einschätzungskommission erfolgen.

39. b) Von den Gemeindevorständen werden und zwar in den keinen eigenen Kreis bildenden Städten unter der Leitung der Landräthe (Kreishauptmänner) auch die Jahresrollen und die Ab- und Zugangslisten aufgestellt. [225—255, 559, 560], [139—143, 584, 585]

40. c) Die Erhebung geschieht durch die geordneten Steuerempfänger.

41. d) Die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch besondere Instruktion vorgezeichnet.

42. Die vorschriftsmäßige Veranlagung und Einziehung der Steuer haben die Bezirksregierungen beziehungsweise die Finanzdirektion zu leiten und zu überwachen.

§. 11.

43. Diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt oder aus dem Auslande in einen klassensteuerpflichtigen Ort oder aus anderen Gründen steuerpflichtig werden, haben die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monat ab zu entrichten. Der Gemeindevorstand hat in diesen Fällen vorläufig den Satz zu bestimmen, nach welchem die Klassensteuer entrichtet werden muß, und welcher demnächst von der Bezirksregierung definitiv festgesetzt wird.

44. Ebenso sind die wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland, oder aus anderen Gründen gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von dem Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt.

45. Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden zu entrichten.

§ 12.

46. a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelnsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben.

47. b) Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich.

48. c) Jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden.

49. d) Die Untersuchung gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieser Bestimmungen schuldig machen, gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige nicht binnen einer von der Behörde zu bestimmenden Frist die Zahlung der verkürzten Steuer, des von derselben festgesetzten Strafbetrages, sowie der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig leistet. [123i und 123k.]

§ 13.

[203, 212—221, 283, 284, 288, 297, 299, 621, 623, 628, 644—648, 650—653.]

50. a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt mit dem Anfange jedes Jahres. [203, 288.]

51. b) Sobald die Bekanntmachung geschehen ist, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus ent-

richten. Es hängt von ihm ab, denselben auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen. [650.]

52. Wenn ein Steuerpflichtiger nach geschehener Veranlagung von dem Verluste einer Einnahmequelle oder von außergewöhnlichen Unglücksfällen betroffen und dadurch in seinem Nahrungszustande zurückgesetzt wird, so kann die Bezirksregierung (Finanzdirektion) auf Vorschlag der Gemeinde-Kommission, die Steuer zu einem verhältnißmäßigen Betrage erlassen.*) [283, 284, 297, 299, 622, 623 und 628.]

53. c) Die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen 3 Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf mit der exekutivischen Beitreibung verfahren wird.

54. d) Spätestens 5 Tage vor dem Ablaufe jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuerempfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

55. e) Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten.

§ 14.

[212—221, 644—647, 650—653] [123a—123i Nr. 256—273, 558, 575—579a, 580—582.]

56. a) Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von 2 Monaten**) nach der im § 13 zu a. vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuerrolle, oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres, nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage, bei dem Landrath (Kreishauptmann, beziehungsweise Bürgermeister der Stadtkreise) eingegeben werden. [575—579a.]

57. b) Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reklamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen (§ 13 zu b) erfolgen.

58. c) Ueber die angebrachten Reklamationen entscheidet, nach darüber eingeholtem Gutachten einer von der Kreisvertretung, in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung zu wählenden Reklamations-Kommission, die Bezirks-Regierung (Finanz-Direktion). Tritt die Bezirksregierung (Finanzdirektion) dem Gutachten der Reklamations-Kommission nicht bei, so erfolgt die Entscheidung durch die Bezirks-

*) An Stelle der durch Art. III des Gesetzes vom 16. Juni 1875 aufgehobenen Vorschrift des zweiten Absatzes unter litt. b des § 13 ist die jetzt geltende Bestimmung des Art. III l. c. hier der besseren Uebersichtlichkeit wegen aufgenommen worden. [134 und 297.]

**) Es ist hier der besseren Uebersichtlichkeit wegen die durch Art. IV des Gesetzes vom 16. Juni 1873 [135] eingeführte zweimonatliche Frist, statt der bisherigen dreimonatlichen aufgenommen. [298.]

Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer (§ 24). Behufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reklamationen hat die Reklamations-Kommission sowie die Bezirks-Kommission die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse des Reklamanten zu veranlassen, dem Reklamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher und so ferner zur Einsicht vorzulegen. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderte Auskunft nicht ertheilt wird oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt werden, so wird — was dem Reklamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er die angebrachte Reklamation zu begründen außer Stande sei, und die letztere zurückgewiesen. Auch ist die Reklamations-Kommission, so wie die Bezirks-Kommission, wenn es an andereren Mitteln die Wahrheit zu ergründen fehlt, berechtigt, den Reklamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens achttägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reklamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde. [256—263.]

59. d) Gegen die Entscheidung, welche die Regierung (Finanzdirektion) in Uebereinstimmung mit der Reklamations-Kommission erläßt und gegen die Entscheidung der Bezirks-Kommission steht dem Reklamanten der in einer Präklusivfrist von vier Wochen nach dem Empfange der ersteren bei dem Landrath (Kreishauptmann) einzugebende Rekurs an das Finanz-Ministerium offen. Diesen Rekurs ist auch die Bezirks-Regierung (Finanz-Direktion) innerhalb der angegebenen Frist gegen die Entscheidungen der Bezirks-Kommission einzulegen berechtigt. [575—579.]

60. e) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die neue Klassensteuer Anwendung. [123a—138i, 558.]

§ 15.

[212—221, 636—639, 644—647.]

61. Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen. [644—647.]

62. Die für die Erhebung zu bewilligenden Gebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten der Veranlagung für Papier, Druckformulare u. a. m. zu bestreiten, dürfen den Betrag von 6 Prozent der eingezogenen Steuern nicht übersteigen.*) [630—639.]

*) 62a. Es ist hier der auf dem Gesetz vom 2. Januar 1874 Ges.-Sam. S. 9 beruhende, jetzt gültige Gebührensatz statt des beseitigten früheren von 4 Prozent aufgenommen werden. Der Wortlaut des Gesetzes vom 3. Januar 1874 ist folgender:

An Stelle des im § 15 des Ges. vom 1. Mai 1851 vorgeschriebenen Gebührensatzes von 4 Prozent tritt vom 1. Januar 1874 ab der Satz von 6 Prozent der eingezogenen

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der klassifizirten Einkommensteuer.

§ 16.

[Cf. 356, 357, 459, 460, 469—472, 476—478.]

63. Der klassifizirten Einkommensteuer sind mit Ausnahme der Mitglieder des Königlichen Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürsten-Häuser*) alle Einwohner des Staats, sowie die im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen [469—472] unterworfen, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder [452—458, 356, 357, 476—478] ein jährliches Einkommen von mehr als 3000 Mark beziehen. [459—460.]

§ 17.

[Cf. Nr. 490.]

64. Wegen des Einkommens aus ihrem im Auslande belegenen Grundeigenthums sind Preußische Staatsangehörige von der klassifizirten Einkommensteuer frei zu lassen, wenn sie den Nachweis führen, daß sie wegen jenes Grundeigenthums im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegen. [490.]

§ 18.

65. Auch Ausländer, welche im Inlande Grundeigenthum besitzen, sind, sofern die Gesammtheit desselben ein Einkommen von mehr als 3000 Mark gewährt, in Ansehung des letzteren zur Entrichtung der klassifizirten Einkommensteuer verpflichtet. Dasselbe gilt von Ausländern, welche im Inlande gewerbliche oder Handels-Anlagen besitzen, oder Theilnehmer an solchen sind.

66. Andere Ausländer sind dieser Steuer nur dann unterworfen, wenn sie sich des Erwerbes wegen oder länger als Ein Jahr im Preußischen Staate aufhalten.

§ 19.

[Cf. Nr. 491—498.]

67. Die Veranlagung zur klassifizirten Einkommensteuer erfolgt lediglich**) nach Maßgabe des Gesammteinkommens [491—498], welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufließt. Nach diesem Einkommen wird jeder Steuerpflichtige zu einer der im § 20 bezeichneten Steuerstufen dergestalt eingeschätzt, daß

Steuer. Die zur örtlichen Erhebung nicht verpflichteten Gemeinden erhalten von demselben Zeitpunkte ab zur Bestreitung der Nebenkosten der Veranlagung 3 Prozent der eingezogenen Steuern.

63a. *) Der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen außerdem nicht: die Mitglieder des Hannoverschen Königshauses (§ 8 der Verordnung vom 28. April 1867, Gesetz-Sammlung Seite 533), des Kurhessischen Fürstenhauses (§ 8 der Verordnung vom 28. April 1867, Gesetz-Sammlung Seite 539), und des Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses (§ 9 der Verordnung vom 11. Mai 1867, Gesetz-Sammlung Seite 593).

**) Zu vergleichen § 20 letzter Absatz dieses Gesetzes (69).

der Jahresbetrag seiner Steuer drei Prozent seines Einkommens nicht übersteigt.*)

§ 20.

68. Die Einkommensteuer beträgt jährlich:

	bei einem Jahres-Einkommen von mehr als Mark.	bis einschließlich Mark.	Mark.
in der 1. Stufe	3,000	3,600 . .	90
= = 2. = ...	3,600	4,200 . .	108
= = 3. = ...	4,200	4,800 . .	126
= = 4. = ...	4,800	5,400 . .	144
= = 5. = ...	5,400	6,000 . .	162
= = 6. = ...	6,000	7,200 . .	180
= = 7. = ...	7,200	8,400 . .	216
= = 8. = ...	8,400	9,600 . .	252
= = 9. = ...	9,600	10,800 . .	288
= = 10. = ...	10,800	12,000 . .	324
= = 11. = ...	12,000	14,400 . .	360
= = 12. = ...	14,400	16,800 . .	432
= = 13. = ...	16,800	19,200 . .	504
= = 14. = ...	19,200	21,600 . .	576
= = 15. = ...	21,600	25,200 . .	648
= = 16. = ...	25,200	28,800 . .	756
= = 17. = ...	28,800	32,400 . .	864
= = 18. = ...	32,400	36,000 . .	972
= = 19. = ...	36,000	42,000 . .	1080
= = 20. = ...	42,000	48,000 . .	1260
= = 21. = ...	48,000	54,000 . .	1440
= = 22. = ...	54,000	60,000 . .	1620
= = 23. = ...	60,000	72,000 . .	1800
= = 24. = ...	72,000	84,000 . .	2160
= = 25. = ...	84,000	96,000 . .	2520
= = 26. = ...	96,000	108,000 . .	2880
= = 27. = ...	108,000	120,000 . .	3240
= = 28. = ...	120,000	144,000 . .	3600
= = 29. = ...	144,000	168,000 . .	4320
= = 30. = ...	168,000	204,000 . .	5040
= = 31. = ...	204,000	240,000 . .	6120
= = 32. = ...	240,000	300,000 . .	7200
= = 33. = ...	300,000	360,000 . .	9000
= = 34. = ...	360,000	420,000 . .	10800
= = 35. = ...	420,000	480,000 . .	12600
= = 36. = ...	480,000	540,000 . .	14400
= = 37. = ...	540,000	600,000 . .	16200
= = 38. = ...	600,000	660,000 . .	18000
= = 39. = ...	660,000	720,000 . .	19800
= = 40. = ...	720,000	780,000 . .	21600

u. s. f. um je 60,000 Mark steigend — um je 1,800 Mark steigend.

*) Cf. § 46 des Reichsmilitairgesetzes vom 2. Mai 1874, Nr. 9a zu § 5.

69. Bei Veranlagung der Einkommensteuerpflichtigen zu der ersten und zweiten Stufe ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, sofern die Leistungsfähigkeit wesentlich dadurch beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle) dergestalt zu berücksichtigen, daß eine Ermäßigung um eine Stufe stattfinden kann. Sofern der Einzuschätzende der ersten Stufe angehören würde, kann derselbe auf den Satz, welcher von den Steuerpflichtigen in der zwölften Stufe der Klassensteuer (§§ 6 und 7) entrichtet wird, ermäßigt werden. [350 und 444.]

§ 21.

[591—594.]

70. Behufs der Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer wird alljährlich für jeden landräthlichen Kreis, sowie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt unter dem Vorsitz des Landraths oder eines besonderen von der Bezirksregierung zu ernennenden Kommissars eine Kommission gebildet, deren Mitglieder von der Kreis- beziehungsweise Gemeindevertretung zu einem Drittel aus Mitgliedern derselben, zu zwei Drittheilen aber aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt gewählt werden. [591, 592, 594.]

71. Bei der Wahl der letzteren ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen in dem Kreise oder in der Stadt vorhandenen Arten des Einkommens (aus Grundeigenthum, Kapitalbesitz und Gewerbebetrieb) möglichst gleichmäßig vertreten werden.

72. Die Wahl darf nur aus Gründen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen, oder in dem Falle abgelehnt werden, wenn der Gewählte bereits 3 Jahre hinter einander Mitglied der Einschätzungs-Kommission gewesen ist.

73. Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für die einzelnen Kreise und Städte mit Rücksicht auf deren Größe und auf die Einkommens-Verhältnisse ihrer Einwohner von der Bezirksregierung bestimmt. [593.]

74. Der letzteren steht auch die Befugniß zu, innerhalb desselben landräthlichen Kreises für einzelne größere städtische oder ländliche Gemeinden die Bildung besonderer Einschätzungs-Kommissionen nach den im Vorstehendem gegebenen Bestimmungen anzuordnen. In großen Städten können mehrere Unterkommissionen gebildet werden.

§ 22.

(Nr. 357—362, 365 und 586—590b.)

75. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission, welcher zugleich die Interessen des Staates zu vertreten hat, leitet innerhalb des Kreises oder des kleineren Bezirks, für welchen die Kommission errichtet ist, das Veranlagungs-Geschäft und ist besonders dafür verantwortlich, daß das letztere überall nach den in dem gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Grundsätzen zur Ausführung gelange. [586.]

76. Er hat vor Allem die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungsbezirks zu bewirken, welche auf Grund der Klassen-

steuerlisten und sonst vorhandenen Nachrichten für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind.

77. Zugleich hat der Vorsitzende über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen, soweit dies ohne tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über das in Ansatz zu bringende Einkommen näher zu begründen vermögen, zu sammeln. [587—589.]

78. Bei der Aufnahme der Nachweisung der Steuerpflichtigen sowohl als zur Beschaffung der erforderlichen Nachrichten über deren Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse hat sich der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeindevorstände, welche allen seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind, zu bedienen.

79. Die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten überträgt er in die Einkommens-Nachweisung seines Bezirks und bezeichnet dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen diejenige Steuerstufe, in welche derselbe nach dem ihm beizumessenden Gesammteinkommen einzuschätzen sein dürfte. Hierbei sind die in den §§ 28—30 vorgeschriebenen Abschätzungsgrundsätze zur Anwendung zu bringen. [589a.—590b.]

80. Der Vorsitzende hat außerdem noch die zur Beschlußnahme der Einschätzungskommission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die Beschlüsse der letzteren, soweit er selbst nicht dagegen die Berufung an die Bezirks-Kommission (§ 23) einzulegen, sich veranlaßt findet, zur Aufführung zu bringen.

§ 23.

[365—370, 386—389, 550, 578, 586, 598—599, 604—612, 621.]

81. Die Einschätzungs-Kommission unterwirft die von ihrem Vorsitzenden aufgestellte Einkommens-Nachweisung unter Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer genauen Prüfung. Dabei ist zwar ebenfalls (§ 22) jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden, jedoch hat die Kommission das Recht, wenn sie zur Erlangung einer näheren Kenntniß von den Einkommensverhältnissen eines Steuerpflichtigen es für nöthig erachtet, von den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Hypothekenbüchern Einsicht zu nehmen. [596—597]

82. Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannten Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen, in welche derselbe zu veranlagen ist. [598—599.]

83. Jedem Steuerpflichtigen ist die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, in welche er eingeschätzt worden ist, mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch eine verschlossene Zuschrift, unter dem Eröffnen bekannt zu machen, daß ihm dagegen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission einzureichende Reklamation an die Bezirks-Kommission (§ 24) binnen drei Monaten präklusivischer Frist offen stehe. Innerhalb der ersten sechs Wochen dieser Frist steht es dem Steuerpflichtigen auch frei, nach seiner Wahl entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern

oder durch andere Beweismittel der Kommission die Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen, um solchergestalt von derselben eine berichtigte Steuerveranlagung zu erwirken. [369, 370, 384—389, 604—606, 578, 610—612.]

84. Die Beschlüsse der Kommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Dem Vorsitzenden steht ein Stimmrecht nur im Falle einer Stimmengleichheit der übrigen Kommissions-Mitglieder zu und giebt diesenfalls seine Stimme den Ausschlag. [595,621.]

85. Gegen die Beschlüsse der Einschätzungs-Kommission ist der Vorsitzende berechtigt, die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, bis zu deren Entscheidung der Steuerpflichtige, vorbehaltlich der Nachzahlung, nur den von der Kommission festgesetzten Steuersatz zu entrichten hat. [365—367, 380—383, 607—609, 550, 586.]

86. Die Ausfertigungen und Entscheidungen der Kommission sind von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu vollziehen.

§ 24.

595, 600, 601.

87. Für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Provinz Hannover, sowie für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, wird unter dem Vorsitze eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungs-Kommissars eine Bezirks-Kommission gebildet, welche zu $^2/_3$ aus Einkommensteuerpflichtigen, zu $^1/_3$ aus Klassensteuerpflichtigen des Bezirks von der Provinzialvertretung für den Zeitraum von drei Jahren zu wählen ist.

88. Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für jeden Bezirk mit Rücksicht auf seine Größe und auf die Einkommensverhältnisse seiner Einwohner von dem Finanzminister bestimmt. Auch bei dieser Kommission ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Arten des Einkommens möglichst gleichmäßig darin vertreten werden. In Bezug auf die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl gilt die im § 21 getroffene Bestimmung.

89. Die Wahl der Bezirks-Kommission findet zum ersten Male bei dem nächsten und sodann bei dem auf den Ablauf ihrer Wahlperiode folgenden ersten Zusammentritt des betreffenden Provinzial- (Kommunal-) Landtages statt.

§ 25.

[374—393, 586, 613—620.]

90. Der Vorsitzende der Bezirks-Kommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Bezirk. Ihm liegt die gesammte obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Bezirk ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäfts zu sorgen. An ihn gelangen alle Beschwerden und Reklamationen, sowie die Berufungen der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen gegen die Entscheidungen der letzteren. Er hat die Bezirks-Kommissionen zusammenzuberufen und deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. [586.]

§ 26.

[376—391, 595, 610—621.]

91. Die Bezirks-Kommission entscheidet über alle gegen das Verfahren

und die Entscheidungen der Einschätzungs-Kommissionen angebrachten Beschwerden und Reklamationen, sowie über die von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen eingelegten Berufungen. Bei Erörterung der zuletztgedachten Berufungen stehen den Bezirks-Kommissionen dieselben Befugnisse wie den Einschätzungs-Kommissionen zu. [369, 370, 610—612.]

92. Behufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reklamationen hat die Bezirks-Kommission zuförderst ebenfalls auf dem § 23 nachgelassenen milderen Wege den Versuch zu machen, die Wahrheit zu ergründen, demnächst aber die Befugniß eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse des Reklamanten zu veranlassen und zu diesem Behufe das Recht, Zeugen äußersten Falls eidlich durch das betreffende Gericht vernehmen zu lassen, dem Reklamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn aufzufordern, die in seinem Besitz befindlichen Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher u. s. w. zur Einsicht vorzulegen. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderte Auskunft nicht ertheilt wird, oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt werden, so wird — was dem Reklamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er die angebrachte Reklamation zu begründen außer Stande sei und die letztere zurückgewiesen. Auch ist die Bezirks-Kommission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reklamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens achttägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reklamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde. [613—620.]

93. Gegen die Entscheidungen der Bezirks-Kommission findet ein Rekurs nicht statt.

94. Dieselbe hat außerdem die von der Einschätzungs-Kommission festgestellten Veranlagungs-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und ihre Erinnerungen dagegen zu ziehen, welche bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen. [378, 391.]

95. In Betreff der Fassung und Ausfertigung ihrer Beschlüsse gelten die für die Einschätzungs-Kommission gegebenen Bestimmungen. [595]

§ 27.

96. Bei der genauen Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, behufs Entscheidung über die von demselben erhobene Reklamation, sind für die verschiedenen Arten des Einkommens nachfolgende (§§ 28, 29 und 30) leitende Grundsätze zu beachten.

§ 28.

[422—426, 501—519.]

97. Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Liegenheiten, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.

98. Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist der jeweilige Pacht- und Miethzins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger

Natural- oder sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten, als Einkommen zu berechnen. [501—502.]

99. Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zum Grunde zu legen. [505—511.]

100. Ländliche Fabrikationszweige (Branntweinbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien und andere mehr) sind, soweit sie nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptguts, zu welchem sie gehören, schon berücksichtigt worden, ebenso wie Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüche, ferner Gruben- oder Hüttenwerke, nach dem durchschnittlichen Reinertrage der letzten drei Jahre zur Berechnung zu ziehen. [506—511.]

101. Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miethspreisen zu berechnen. [503—504.]

102. Die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden werden in Abzug gebracht, müssen jedoch auf Erfordern, und zwar die Schulden unter Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers sowie des Datums der Schuldurkunde, speziell nachgewiesen werden. [417—421, 512—519.]

§ 29.

[431—433, 520—522, 458, 496, 496a, 497.]

103. Das Einkommen aus dem Kapitalvermögen besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner, oder gegen den Staat oder die Geldinstitute des Staats, gegen öffentliche Gesellschaften oder Aktienunternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zustehen. Auch gehören hierher alle Einnahmen in Geld, Naturalien oder sonstigen geldwerthen Vortheilen, welche Jemandem aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zufließen. [520—522.]

104. Die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten bilden sowohl bei dem in öffentlichen Papieren als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapitalvermögen das zu besteuernde Einkommen.

105. Gehen diese Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt ein, oder unterliegen sie, wie bei Dividenden aus Aktienunternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Ansatz zu bringen. Hinsichtlich der von diesem Einkommen abzuziehende Zinsen etwaiger Schulden gilt die am Schlusse des § 28 gegebene Bestimmung. Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, werden bei Feststellung des im § 30 behandelten Einkommens berücksichtigt und sind daher hier außer Acht zu lassen. [458, und 496a, 497.]

§ 30.

[434—440, 523—545.]

106. Hinsichtlich der dritten Art des Einkommens, welches aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung — z. B. als Staats- oder Gemeindebeamter, als Arzt, Advokat, Schriftsteller u. s. w. fließt und zugleich die Pensionen und Wartegelder, überhaupt diejenigen fortlaufenden Einnahmen, welche nicht als die Jahresrente eines

unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind, umfaßt, ist Folgendes zu beachten:

107. Der Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen u. s. w. ist nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern das Geschäft oder die Pacht schon so lange gedauert hat, zu berechnen. Als Ausgaben dürfen dabei, außer der üblichen Absetzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien, nur solche in Abzug gebracht werden, welche behufs der Fortführung des Handels oder Gewerbebetriebes u. s. w. in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf die Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Kapitalanlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art bestehen. [523—526.]

108. Feststehende Einnahmen sind mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pensions- und Wittwen-Kassenbeiträge müssen von den Besoldungen oder Pensionen in Abzug gebracht werden. [527, 544.]

109 Dienstwohnungen und Dienstländereien, für welche nicht schon ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dabei nach den ortsüblichen Miethe- bezw. Pachtpreisen in Ansatz zu bringen. [528, 529.]

110. Enthält das Dienst-Einkommen jedoch zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz zu lassen. [530—543.]

111. Hinsichtlich der in Abzug zu bringenden Zinsen von Privatschulden gilt die im § 28 am Schluß gegebene Bestimmung. [545.]

§ 31.

112. Die oberste Leitung des gesammten Veranlagungs-Geschäfts im Staate gebührt dem Finanzminister, welcher zugleich über die gegen das Verfahren der Bezirks-Kommissionen und der Vorsitzenden derselben angebrachten Beschwerden zu entscheiden hat. [Nr. 603.]

§ 32.

113. Die bei dem Einschätzungs-Geschäft betheiligten Vorsitzenden der Kommissionen und sonstigen Beamten sind Kraft des von ihnen geleisteten Amtseides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei diesem Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Kommissionen haben, diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlages an Eidesstaatt zu geloben.

§ 32.

114. Wer bei der Erörterung einer von ihm erhobenen Reklamation auf die dieserhalb an ihn ergangene besondere Aufforderung wissentlich einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben hat, verfällt in eine Strafe zur Höhe des vierfachen Jahres-Betrages der Steuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte.

115. Die Entscheidung hierüber gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige sich nicht freiwillig zur Bezahlung der verkürzten Steuer, des vierfachen Jahres-Betrages derselben und der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten bereit erklärt. Eine solche in verbindlicher

Form vor dem Landrathe oder dem Gemeindevorstande abgegebene Erklärung hat im Nichtzahlungsfalle die Wirkung eines gerichtlichen Erkenntnisses.

§ 34.

[640—643.]

116. Die Kosten der Steuerveranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Ausnahmsweise sind jedoch diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reklamation veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigene Angabe in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden. Die Mitglieder der Kommissionen erhalten bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen die nach § 3 des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 — Gesetz-Sammlung für 1836 Seite 181 — festzusetzenden Reise- und Tagegelder.*) [640—643.]

§ 35.

117. Die veranlagte Steuer ist in Monatsraten in den ersten acht Tagen eines jeden Monats im Voraus an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangsstelle abzuführen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, die ihnen auferlegte Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

118. Die zu bewilligenden Hebegebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten des Veranlagungs-Geschäfts für Papier, Druckformulare u. s. w. zu bestreiten sind, werden durch die von dem Finanzminister zu erlassenden Instruktionen näher bestimmt, dürfen jedoch nirgends den Betrag von drei pCt. der eingegangenen Steuer übersteigen.

§ 36.

[394—414, 416. 561—570, 648 und 649, 651—654.]

119. Die Zahlung der von der Einschätzungs-Kommission veranlagten

---

*) **116** a. Zur Zeit ist die Allerhöchste Verordnung vom 19. Mai 1873 zur Anwendung zu bringen, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Kommissionen zur Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer und der Gebäudesteuer, sowie der Abgeordneten zur Veranlagung der Gewerbesteuer der Steuerklasse A. I. (Ges.-Sammlung S. 225), welche folgendermaßen lautet.

§ 1.

1. An Tagegeldern sind zu gewähren:

a) den Mitgliedern der Bezirkskommissionen zur Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer (cf. § 34 des Gesetzes vom 1. Mai 1851) 12 Mark;

b) den Mitgliedern der Kommission zur Einschätzung der klassifizirten Einkommensteuer (cf. § 21 a. a. O.) 9 Mark.

2. An Reisekosten sind zu gewähren:

a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können, ohne Ausnahme 1 Mark für die Meile und 3 Mark für jeden Ab- und Zugang;

b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können;

1. den zu 1 unter a aufgeführten Personen 4 Mark 50 Pf. für die Meile;

2. den zu 1 unter b aufgeführten Personen 3 Mark für die Meile.

Auf die vorstehend 1 und 2 zu gewährenden Entschädigungen haben auch die Stellvertreter und Ersatzmänner der dort aufgeführten Kommissionsmitglieder Anspruch.

§ 2.

Die im § 1 bestimmten Sätze sind für alle seit dem 1. April 1873 ausgeführten Veranlagungsgeschäfte, für welche Diäten und Reisekosten gefordert werden können, zu gewähren.

Steuer darf wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehaltung der Erstattung des zuviel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen.

120. Die klassifizirte Einkommensteuer von den Besoldungen, Emolumenten, Wartegeldern und Pensionen kann von den Kassen, aus welchen die letzteren gezahlt werden, in Abzug gebracht und der Empfangstelle überwiesen werden. [648—649.]

121. Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Steuer nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer gefordert werden. Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang zu stellen. [394—414, 561—570.]

122. In allen Fällen müssen jedoch die bis dahin also einschließlich des Monats, in welchem der Antrag auf Ermäßigung der Steuer gestellt, oder das fragliche Einkommen gänzlich erloschen ist, fällig gewordenen Steuerraten entrichtet werden.

§ 37.

123. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas anderes bestimmt, auch auf die klassifizirte Einkommensteuer Anwendung.*)

---

*) Auszug aus dem Gesetze vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Sammlung für 1840 Seite 140).

§ 1.

123a. Reklamationen gegen direkte Steuern, namentlich gegen Abgaben, welche nach den Etats, Katastern oder Jahresheberollen als Grundsteuer durch unsere Kassen von den Steuerpflichtigen erhoben werden, ingleichen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer, sowie gegen diejenigen Abgaben, welche in Folge des § 11 des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820, auf einem speziellen Erhebungstitel beruhend, zu entrichten sind, müssen ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder auf Befreiung gerichtet sind, binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, oder endlich, im Falle eine periodische Veranlagung und Anfertigung von Heberollen nicht stattfindet, binnen den ersten drei Monaten jedes Jahres, bei der Behörde angebracht werden.

123b. Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuer-Ermäßigung oder Befreiung, sowie auf Rückerstattung für das laufenden Kalenderjahr.

Ist die Reklamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht, und wird solche begründet gefunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung für das laufende Jahr. Für verflossene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt.

123c. Tritt eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerverpflichtung aufgehoben wird, so muß davon der Behörde Anzeige gemacht werden. Bis zu Ende des Monats, in welchem die Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der Steuer gefordert werden.

§ 3.

123d. Wird in den Fällen der § 1 und 2 die Reklamation ganz oder theilweise zurückgewiesen, so ist dagegen der Rekurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides angerechnet, zulässig. Wendet sich der Reklamant an eine inkompetente Behörde, so hat diese das

§ 38.

124. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instruktionen erläßt der Finanzminister.

Artikel II.

125. Den Offizieren des Heeres und der Marine, Aerzten und Beamten der Militair- und Marineverwaltung, welche einkommensteuerpflichtig sind, wird für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind, oder zur immobilen Fußartillerie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören, der auf ihr Militair-Diensteinkommen veranlagte Betrag der Einkommensteuer, soweit sie aber zur Zeit ihrer Veranlagung ein Militair-Diensteinkommen nicht bezogen haben, derjenige Betrag der Einkommensteuer erlassen, welcher drei Prozent ihres Militairdiensteinkommens entspricht.

126. Der erstere Anspruch steht unter gleichen Verhältnissen auch den mit Inaktivitäts-Gehalt entlassenen, den zur Disposition gestellten und den mit Pension verabschiedeten Offizieren des Heeres und der Marine, Aerzten und Beamten der Militair- und Marine-Verwaltung hinsichtlich des auf ihr Inaktivitätsgehalt oder ihre Pension veranlagten Steuerbetrages zu.

127. Insoweit im Widerspruch mit diesen Bestimmungen in den Jahren 1870 und 1871 Einkommensteuer-Beträge von den bezeichneten

---

Rekursgesuch an die kompetente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

§ 5.

123e. Die Nachforderung von Grundsteuern ist zulässig sowohl bei gänzlicher Uebergehung, als bei zu geringem Ansatz, in beiden Fällen aber nur für das Kalenderjahr, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

§ 6.

123f. Eine Nachforderung von Klassen-, Gewerbe- und persönlichen auf besonderen Titeln beruhenden Steuern findet im Fall gänzlicher Uebergehung nach den im § 5 enthaltenen Regeln Statt; im Fall eines zu geringen Ansatzes fällt bei diesen Steuern jede Nachforderung weg, jedoch unbeschadet der gesetzlichen Wiedernmlage bei Gewerbesteuergesellschaften, welche nach Mittelsätzen steuern.

§ 8.

123g. Zu Hebung gestellte direkte oder indirekte Steuern, welche im Rückstande bleiben, oder kreditirt sind, verjähren in vier Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt.

123h. Die Verjährung wird durch eine an den Steuerpflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, sowie durch Verfügung der Exekution, oder durch bewilligte Stundung der Steuer unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, Exekution verfügt worden, oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

123i. Vergehen und Uebertretungen, welche durch die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern begangen werden, verjähren in fünf Jahren. Artikel V. des Gesetzes vom 22. Mai 1852, betreffend einige Ergänzungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Gesetz-Sammlung für 1852 Seite 251).

§ 10.

123k. Ist in der unterlassenen Entrichtung der Steuer eine Kontravention gegen die Steuergesetze enthalten, so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der gesetzlichen Strafe.

Anmerkung: Die Berechnung der hier vorstehend vorgeschriebenen Verjährungsfristen erfolgt ferner nicht mehr nach dem Kalenderjahr, sondern nach dem Etatsjahr (Zeitraum vom 1. April bis 31. März) cf. des betr. Ges. § 1 letztes alin. Nr. 679.

Personen gezahlt worden sind, wird der Finanzminister zur Rückgewähr dieser Beträge ermächtigt.

Artikel III.

128. Der Finanzminister ist ermächtigt, die direkten Staatssteuern, soweit dieselben in monatlichen Raten zu entrichten sind, nach seinem Ermessen in dem auf den Monat der Fälligkeit folgenden nächsten oder zweiten Monat zugleich mit den für letztere fälligen Raten einziehen zu lassen.

Gesetz vom 25. Mai 1873, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer (Gesetz-Sammlung S. 222).

129. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

In allen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wird von dem 1. Januar 1875 an die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und die Klassensteuer eingeführt.

Nach Gemeindebeschluß kann in jeder mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt auch der 1. Januar 1874 als Termin für diese Steuerumwandelung festgesetzt werden.

§ 2.

Die Schlachtsteuer kann in bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten vom 1. Januar 1875 ab als Gemeindesteuer forterhoben werden, wenn die Lage des städtischen Haushalts es erfordert, und die örtlichen Verhältnisse dazu geeignet befunden werden. Die desfallsigen Gemeindebeschlüsse, die zur Ausführung derselben zu erlassenden örtlichen Schlachtsteuer-Regulative, und die zum Zwecke der Erhebung und Verwaltung der Schlachtsteuer durch städtische Behörden und Beamte zu treffenden Einrichtungen unterliegen der Genehmigung des Ministers des Innern und der Finanzen.

Die Gemeindebeschlüsse bedürfen von 3 zu 3 Jahren der Erneuerung dergestalt, daß gegen den übereinstimmenden Beschluß der städtischen Vertretung und des Magistrats (in der Rheinprovinz des Bürgermeisters) eine Forterhebung der Schlachtsteuer unzulässig ist.

Umfaßt der bei der betreffenden Stadt bestehende engere und weitere Mahl- und Schlachtsteuerbezirk andere Ortschaften oder Theile von anderen Ortschaften, und wird deren Ausschließung durch anderweite Regelung des Schlachtsteuerbezirks nicht zulässig befunden, so ist solchen Ortschaften nach Verhältniß ihres Beitrages zu dem Ertrage der Schlachtsteuer ein entsprechender Antheil des letzteren zu gewähren, dessen Höhe durch Vereinbarung bestimmt, anderufalls aber von den gedachten Ministern vorbehaltlich des Rechtsweges festgestellt wird.

Dem Landtage ist in der nächsten Session ein Verzeichniß derjenigen Städte vorzulegen, in denen die Schlachtsteuer als Gemeindesteuer forter-

hoben wird. Nach dem Ablaufe von je 3 Jahren soll das Bedürfniß des Fortbestandes der Gemeinde-Schlachtsteuer aufs Neue geprüft werden. Ueber das Resultat der jedesmaligen Prüfung und die getroffene Entscheidung ist dem Landtage eine Vorlage zu machen,

§ 3.

Eine Erhöhung der bestehenden Schlachtsteuersätze mit Einschluß des bisherigen Kommunalzuschlages kann nur durch Gesetz angeordnet werden.

Ermäßigungen der bisherigen Steuersätze, Befreiungen gewisser Gegenstände von der Schlachtsteuer und andere den schlachtsteuerpflichtigen Verkehr erleichternde, oder die Zuständigkeit der städtischen Behörden betreffende Aenderungen der wegen der Schlachtsteuer bestehenden Vorschriften können durch die örtlichen Schlachtsteuer-Regulative eingeführt werden.

Im Uebrigen finden die wegen der Schlachtsteuer des Staates bestehenden Vorschriften auch auf die vom 1. Januar 1875 ab als Gemeindesteuer zu erhebende Schlachtsteuer Anwendung.

§ 4.

Auf Antrag der betreffenden Stadt wird, gegen Vergütung des von dem Finanzminister festzusetzenden Kostenbetrages, die Erhebung und Verwaltung der Schlachtsteuer durch die Behörden und Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern des Staats für Rechnung der Stadt fortgesetzt.

Die in diesem Falle den städtischen Behörden zukommenden Befugnisse hinsichtlich der Kenntnißnahme und Einwirkung in Schlachtsteuer-Angelegenheiten werden in der bezüglicher Uebereinkunft geregelt.

§ 5.

130. Der im § 6 des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, auf 33 Millionen Mark festgestellte Jahresbetrag der Soll-Einnahme der Klassensteuer wird mit Rücksicht auf die Einführung der Klassensteuer in den bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten auf 42 Millionen Mark erhöht.

Die gemäß Alinea 3 und 4 des § 6 des genannten Gesetzes etwa eintretenden Erhöhungen oder Ermäßigungen der Stufensätze der Klassensteuer (§ 7 a. a. O.) finden gleichmäßig auf sämmtliche Steuerpflichtige Anwendung.

Wird in einer Stadt die Mahl- und Schlachtsteuer schon vom 1sten Januar 1874 ab aufgehoben, so erfolgt die Erhebung der Klassensteuer in derselben für das Jahr 1874 ohne Anrechnung auf den nach § 6 des genannten Gesetzes festgestellten Normalbetrag und ohne Rücksicht auf die darnach etwa eintretenden Erhöhungen oder Ermäßigungen der Stufensätze.

§ 6.

131. Die in Bezug auf die Klassensteuer den Bezirksregierungen zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden für die Stadt Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin übertragen.

Gesetz vom 16. Juni 1875, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften für die Veranlagung der Klassensteuer. (Gesetz-Samml. S. 234.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt;

Artikel I.

132. Die im §. 7 des Gesetzes vom $\frac{1. \text{ Mai } 1851}{25. \text{ Mai } 1873}$ (Gesetz-Samml. für 1851 S. 193 und für 1873 S. 213) für die dritte und vierte Stufe der Klassensteuer vorgeschriebenen Steuersätze von 12 und 15 Mark werden auf 9 Mark für die dritte und auf 12 Mark für die vierte Stufe herabgesetzt. [295]

Artikel II.

133. Zum Zwecke der Klassensteuerveranlagung können:

1) Gemeinden und selbstständige Gutsbezirke, welche eine örtlich verbundene Lage haben, miteinander,
2) Gemeinden und selbstständige Gutsbezirke von abgesonderter Lage mit weniger als 500 Einwohnern mit benachbarten Gemeinden

durch die Bezirksregierung (Finanzdirektion) unter Zustimmung der Kreisausschüsse*, beziehentlich in denjenigen Landestheilen, wo solche noch nicht vorhanden sind, der Kreisvertretungen sowie nach vorangegangener Anhörung der Betheiligten zu einem Einschätzungsbezirke vereinigt werden.

Die Einwohnerzahl des kombinirten Einschätzungsbezirks darf in der Regel 1200 Seelen nicht übersteigen.

Für jeden solcher Einschätzungsbezirke wird nur Eine Einschätzungskommission (§. 10 a. a. O.) gebildet.

Den Vorsitz in derselben und die hiermit nach §. 10 Litt. a. a. a. O. verbundenen Obliegenheiten hat der von der Bezirksregierung (Finanzdirektion) zu bestimmende Gemeinde- oder Gutsvorsteher beziehungsweise Amtmann oder Bürgermeister zu übernehmen.

Die Mitgliederzahl der Kommission wird auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke nach Verhältniß der Einwohnerzahl vertheilt, mit der Maßgabe, daß mindestens ein Mitglied jeder Gemeinde und jedem Gutsbezirke zugetheilt wird. Für Gutsbezirke treten die Vorsteher derselben oder deren Stellvertreter, beziehungsweise ein von dem Gutsvorsteher zu ernennender Einwohner des Einschätzungsbezirks als Mitglied in die Kommission ein.

Sofern auf einen Gutsbezirk mehr als ein Mitglied entfällt, werden das zweite und die ferneren Mitglieder durch den Gutsvorsteher ernannt.

Die sonstigen Obliegenheiten der betheiligten Gemeindevorstände und Gutsvorstände bezüglich der Klassensteuerveranlagung erleiden keine Aenderung. [296]

Artikel III.

[297, 299, 622 und 623.]

134. An Stelle der Vorschrift des zweiten Absatzes unter Litt. b. im §. 13 a. a. O., welche hiermit aufgehoben wird, tritt folgende Bestimmung:

---

* Zufolge des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden u. s. w. (Ges.-S. S. 267) § 163 kann der Provinzialrath die versagte Zustimmung des Kreisausschusses auf erhobene Beschwerde der Regierung ergänzen. (cf. Rescr. vom 22. August 1876 IV. 10425.)

„Wenn ein Steuerpflichtiger nach geschehener Veranlagung von dem Verluste einer Einnahmequelle oder von außergewöhnlichen Unglücksfällen betroffen und dadurch in seinem Nahrungszustande zurückgesetzt wird, so kann die Bezirksregierung (Finanzdirektion) auf Vorschlag der Einschätzungskommission die Steuer zu einem verhältnißmäßigen Betrage erlassen." [297, 299, 622 und 623]

Artikel IV.

135. Die im §. 14 Litt. a. a. a. O. vorgeschriebene Präklusivfrist von drei Monaten zur Eingebung der Reklamationen gegen die Klassensteuerveranlagung wird auf zwei Monate herabgesetzt. [298]

Artikel V.

136. Die Artikel I., II. und IV. gelangen zuerst bei der Veranlagung der Klassensteuer für das Jahr 1876 zur Anwendung. Der Artikel III. tritt mit der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetz, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preußischen Monarchie.

Vom 23 Juni 1876. Ges.-Samml. S. 169.

(Auszug.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

136a. Das Herzogthum Lauenburg wird vom 1. Juli 1876 ab in Gemäßheit des Artikels 2. der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat mit der Preußischen Monarchie für immer vereinigt.

Mit demselben Tage treten daselbst die Preußische Verfassung, sowie die nachstehenden Bestimmungen in Kraft.

§. 3.

Das Ministerium für Lauenburg wird aufgehoben. Die Geschäfte und Befugnisse desselben gehen, insoweit sie nicht in Gemäßheit des §. 5. dieses Gesetzes den Provinzialbehörden zufallen, auf diejenigen Preußischen Minister über, zu deren Ressort die betreffenden Angelegenheiten gehören.

§. 4.

Die Prüfung und Dechargirung der Rechnungen über die Staatsverwaltung des Herzogthums Lauenburg erfolgt durch die Oberrechnungskammer, und zwar in Bezug auf die Rechnungen bis zum 1. Juli 1876 nach den bisher geltenden Grundsätzen, in Bezug auf die späteren Rechnungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsammlung S. 278).

Das Staatsbudget des Herzogthums Lauenburg für das Jahr 1876 ist der Rechnungslegung auch für die letzten sechs Monate dieses Jahres zu Grunde zu legen.

§. 5.

Das Herzogthum wird in Bezug auf die staatliche Verwaltung vorläufig der Provinz Schleswig-Holstein zugetheilt. Es wird auf dasselbe der Wirkungskreis des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein und der Regierung zu Schleswig nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 20. Juni 1868 (Gesetz-Sammlung S. 620), u. s. w. ausgedehnt.

§. 6.

Das Herzogthum bildet einen besonderen landräthlichen Kreis unter der Benennung

„Kreis Herzogthum Lauenburg."

Auf den Landrath dieses Kreises finden die §§. 2. und 3. der Verordnung, betreffend die Organisation der Kreis- und Distriktsbehörden, sowie die Kreisvertretung in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 22. September 1867 (Gesetzsammlung Seite 1587) Anwendung.

§. 7.

An dem provinzialständischen Verbande von Schleswig-Holstein nimmt das Herzogthum nicht Theil.

§. 8.

Der Lauenburgische Landeskommunalverband bildet in seiner gegenwärtigen Begrenzung und unter Beibehaltung seiner bisherigen Benennung einen besonderen kreisständischen Verband mit den Rechten einer Korporation und wird als solcher bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung, längstens jedoch bis zum 1. März 1878 von der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg in ihrer bisherigen Zusammensetzung vertreten.

Der Ritter- und Landschaft werden die Obliegenheiten, Geschäfte und Befugnisse übertragen, welche die Verordnung vom 22. September 1867 (Gesetzsamml. S. 1587) in den §§. 7. bis 10. den Kreisständen zuweist, mit den Maßgaben, daß

1. bei Errichtung von Kreisstatuten die Anhörung des Provinziallandtages nicht erforderlich ist, und
2. die Verwaltung des Vermögens des Landeskommunal-Verbandes nicht von dem Landrathe, sondern bis auf Weiteres nach den §§. 13. und folgenden des Gesetzes, betreffend die Uebertragung der Verwaltung des Dominialvermögens und der aus demselben zu unterhaltenden Landesanstalten auf den Landeskommunal-Verband, sowie die anderweitige Einrichtung der ständischen Verwaltung, vom 7. Dezember 1872 (Offizielles Wochenblatt, Jahrgang 1872 Nr. 74 S. 325) von dem Erblandmarschalle und dem Landschaftskollegium geleitet wird.

Außerdem ist die Ritter- und Landschaft berufen, über die Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Gesetzen, welche den Kreis ausschließlich betreffen, ihr Gutachten, falls es von der Staatsregierung verlangt wird, abzugeben, sowie im besonderen Interesse des Kreises Bitten und Beschwerden an die Staatsregierung zu richten.

§. 9.

136b. Es werden im Herzogthume eingeführt:

1. das Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 193) mit den durch die beiden Gesetze vom 25. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 213 Nr. 8129 und S. 222 Nr. 8130), sowie durch das Gesetz vom 16. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 234) herbeigeführten Abänderungen,
2. das Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 (Gesetzsamml. S. 147) mit den durch die Gesetze vom 19. Juli 1861 (Gesetzsamml. S. 697), vom 20. März 1872 (Gesetzsamml. S. 285) und vom 5. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 219) herbeigeführten Abänderungen,
3. das Gesetz, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend, vom 30. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 449)

nebst allen diese Gesetze erläuternden, ergänzenden und abändernden Vorschriften mit der Maßgabe, daß dieselben zuerst bei der Veranlagung für das Jahr 1877 zur Anwendung gelangen.

Bezüglich der Veranlagung der Gewerbesteuer wird der Kreis Herzogthum Lauenburg dem Bezirke der früheren Regierung zu Kiel (vergl. den §. 10. lit. b. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April 1867, Gesetzsammlung S. 543) im Sinne der §§. 4., 5. und 8. des oben unter 2. angeführten Gesetzes vom 19. Juli 1861 zugetheilt.

Die der Bezirkskommission für die klassifizirte Einkommensteuer bezüglich der Klassen- und der klassifizirten Einkommensteuer obliegenden Geschäfte (vergl. die §§. 14c. und 24. des Gesetzes vom 25. Mai 1873 und die §§. 25. und 26. des Gesetzes vom 1. Mai 1851) werden hinsichtlich des Kreises Herzogthum Lauenburg von der Bezirkskommission der Provinz Schleswig-Holstein wahrgenommen, welcher ein von der Kreisvertretung (vergl. den vorstehenden §. 8.) zu wählendes Mitglied hinzutritt.

Der im §. 5. des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, vom 25. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 222) auf 42 Millionen Mark festgesetzte Jahresbetrag der Solleinnahme der Klassensteuer wird mit Rücksicht auf die Einverleibung des Herzogthums Lauenburg in die Preußische Monarchie um den Betrag von Einmalhundert Tausend Mark erhöht.

Mit der Veranlagung der Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer in Gemäßheit der obigen Bestimmungen treten die bezüglich dieser Steuern im Herzogthum bisher geltenden Vorschriften außer Kraft.

Die Erhebung der direkten Staatssteuern in Uebereinstimmung mit den in der Provinz Schleswig-Holstein bestehenden Einrichtungen anderweit zu regeln, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

§. 11.

136c. Die Verordnung, betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch die Gesetze vom 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, vom 29. Januar 1867 (Gesetzsamml. S. 139), das Gesetz, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter, vom 10. April 1862 (Gesetzsamml. S. 357, und das Gesetz, betreffend den Beginn der verbindlichen Kraft

der durch die Gesetzsammlung verkündeten Erlasse, vom 16. Februar 1874 (Gesetzsamml. S, 23) gelten auch für den Kreis Herzogthum Lauenburg.

Bekanntmachungen, welche durch das Amtsblatt zu bewirken sind, erfolgen für denselben durch das Amtsblatt der Regierung zu Schleswig.

Alle entgegenstehenden bisherigen Vorschriften treten außer Kraft.

§. 14.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben den 23. Juni 1876.

Cirkular-Rescript vom 29. Mai 1873 IV. 4824.

137. Der Königlichen Regierung übersende ich hierneben . . . Exemplare der Instruktion über die Veranlagung der auf den Gesetzen vom 1. Mai 1851 und vom 25. Mai d. J. beruhenden Klassensteuer mit dem Auftrage dieselbe durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, je ein Exemplar derselben den Landräthen, für die einen eigenen Kreis bildenden Städte aber den Bürgermeistern zugehen zu lassen und zur Ausführung der Instruktion schleunigst das Erforderliche überall zu veranlassen.

Der Termin für die Einsendung der Haupt-Nachweisungen an das Finanz-Ministerium ist im § 14 der Instruktion auf den 15. Dezember festgestellt worden. Die pünktliche Innehaltung dieses Termins seitens sämmtlicher Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion ist unbedingt erforderlich, da es in der Absicht liegt, die nach § 6 des Gesetzes angeordnete Berechnung darüber, ob und inwieweit der Normalbetrag der 11,000,000 Thlr. durch den aus der Veranlagung der Klassensteuer sich ergebenden Jahresbetrag der Solleinnahme überschritten oder nicht erreicht wird, gegen Ende dieses Jahres abzuschließen, die Ausführung dieser Absicht aber verhindert werden würde, wenn die Einsendung hierher auch nur einer Hauptnachweisung über den bezeichneten Termin hinaus verzögert würde.

Um die Erreichung dieses Ziels sicher zu stellen und im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche sich für die nächste bevorstehende Veranlagung aus der Handhabung der neuen Einschätzungs-Grundsätze ergeben werden, erscheint eine angemessene Verlängerung der bisher vorgeschriebenen Fristen für die Aufstellung, Vorrevision und Feststellung der Klassensteuer-Rollen nothwendig. Die Instruktion hat sich darauf beschränkt, den Termin für die Vorlegung der revidirten Rollen seitens der Landräthe ꝛc. an die Königliche Regierung auf den 1. November festzustellen. Im Anschlusse hieran wird die Bestimmung wegen des Anfangs- und Endtermins für die Veranlagung der Klassensteuer in den Gemeinden unter Berücksichtigung der

Verhältnisse der einzelnen Kreise des dortigen Bezirks durch die Landräthe nach näherer Anordnung der Königlichen Regierung zu treffen sein.

Bei Ausführung der Veranlagung handelt es sich wesentlich darum, die Steuerpflichtigen überall ihrem Jahreseinkommen gemäß — eventuell unter Mitberücksichtigung der im § 7 des Gesetzes bezeichneten besonderen wirthschaftlichen Verhältnisse — zu den eben daselbst angeordneten Stufensätzen einzuschätzen, ohne Rücksicht *darauf*, ob dadurch im einzelnen Falle eine Erhöhung oder eine Ermäßigung des bisherigen Steuerbetrages herbeigeführt wird, indem nur dadurch, daß *in* dieser Beziehung durchweg korrekt verfahren wird, eine gerechte und gleichmäßige Vertheilung des Normalbetrages (§ 6 a. a. O.) und des der klassensteuerpflichtigen Bevölkerung im Ganzen zugesicherten Steuer-Erlasses erreicht werden kann. Auf die sorgfältige Beachtung dieses Gesichtspunktes insbesondere bei der Aufstellung der Klassensteuer-Rollen durch die Gemeinde-Kommissionen ist daher in jeder geeigneten Weise hinzuwirken, zu welchem Zwecke den Landräthen ꝛc. anzuempfehlen sein wird, die Gemeindevorstände über die bei der Einschätzung im Allgemeinen und namentlich bei der Ermittelung des Jahreseinkommens der Pflichtigen zu befolgenden Grundsätze zeitig mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. In Betreff des letzteren Punkts wird es sich unter Anderem darum handeln, bezüglich des Arbeits-Verdienstes (§ 4 der Instruktion) unter Berücksichtigung der dort erwähnten Verhältnisse gewisse örtliche Normalsätze aufzustellen, welche im Allgemeinen und vorbehaltlich einer entsprechenden Mitberücksichtigung der individuellen Verschiedenheiten zum Anhalt für die Feststellung des Jahreseinkommens der in Rede stehenden Art zu dienen haben würden. Dem Ermessen der Königlichen Regierung überlasse ich es, das in dieser Beziehung Erforderliche anzuordnen. Die gesetz- und gleichmäßige Durchführung des Veranlagungsgeschäfts in allen Kreisen des dortigen Bezirks hat der Steuer-Departementsrath der Königlichen Regierung fortgesetzt zu überwachen.

Das Formular zu der Klassensteuerrolle wird, wie es überall schon bisher der Fall gewesen ist, auf der Rückseite des Titelblatts mit einigen Erläuterungen über die bei der Aufstellung der Rolle zu befolgenden Vorschriften zu versehen sein. In Betreff des rechnungsmäßigen Abschlusses der Rolle hat bisher in mehreren Regierungsbezirken die Einrichtung bestanden, daß die aufgerechneten Seitenbeträge nicht in der Rolle selbst, sondern in einer besonderen, der letzteren beigefügten Zusammenstellung rekapitulirt und addirt worden sind. Der Erwägung der Königlichen Regierung bleibt es überlassen, ob eventuell ein gleiches Verfahren für den dortigen Bezirk anzuordnen sein möchte.

Instruktion

vom 29. Mai 1873

über die Veranlagung der auf den Gesetzen vom 1. Mai 1851 (G.-S. für 1851, S. 193) und vom 25. Mai 1873 (G.-S. für 1873, S. 213) beruhenden Klassensteuer.

137a. Durch das in Nr. 16. der Gesetzsammlung publizirte Gesetz vom 25. Mai d. J. sind so tief eingreifende Veränderungen an den Grundsätzen für die Veranlagung der Klassensteuer eingeführt worden, daß die Instruktion vom 8. Mai 1851 in ihren wesentlichsten Theilen unanwendbar geworden ist. Dieselbe wird deshalb hiermit aufgehoben und durch die nachfolgende Instruktion ersetzt.

§. 1.

138. Die Veranlagung der Klassensteuer muß so zeitig erfolgen, daß die nach §. 12. dieser Instruktion für die Vorlegung der Klassensteuerrolle an den Landrath*) zu bestimmende Frist innegehalten wird. [Nr. 574]

§. 2.

139. Die Aufnahme des Personenstandes, mit welcher das Veranlagungsgeschäft beginnt und welche dem Gemeindevorstande obliegt, bildet die Grundlage der Veranlagung. Auf die richtige Angabe der Bevölkerungsverhältnisse in den Klassensteuerlisten ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

140. Sämmtliche Einwohner der Gemeinde, also auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (Gesinde, Handwerksgehülfen ꝛc.), werden in die Spalten 1 bis einschließlich 6 der nach dem beiliegenden Muster I. aufzustellenden Klassensteuerrolle eingetragen. Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf Grund vollständiger, bei der Gegenwart erhaltener Personenregister, Volkstabellen ꝛc. bewirkt werden kann, muß eine genaue örtliche Zählung stattfinden. Bei dieser sind die Eigenthümer bewohnter Grundstücke oder deren Stellvertreter, sowie die Familienhäupter unter ausdrücklicher Aufforderung zu vollständiger und richtiger Angabe auf die Bestimmungen des §. 12. des Gesetzes**) zu verweisen.

141. Steuerfreie Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien ꝛc.) sind ohne spezielle namentliche Angabe summarisch in den Rollen zu verzeichnen.

*) cf. die Note zu §. 12. dieser Instruktion.

**) Unter dem in dieser Instruktion allegirten „Gesetz" — ohne Angabe des Datums — ist überall das Gesetz vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer (G.-S. S. 193) zu verstehen.

142. Steuerpflichtige Ausländer (§. 5. litt. f. des Gesetzes*) sind, auch wenn sie nicht zu den Einwohnern der Gemeinde gehören, in die Rolle mit aufzunehmen.

143. Die Sonderung der Bevölkerung nach dem Alter, welche bisher in der Klassensteuerrolle zu erfolgen hatte, ist nicht ferner erforderlich, da die Klassensteuerpflichtigkeit nicht mehr allgemein, sondern nur bei den zur untersten Stufe gehörenden Personen erst mit der Vollendung des 16. Lebensjahres beginnt und auch in der untersten Stufe nicht mehr mit dem 60. Lebensjahre aufhört. (cfr. §. 5. des Gesetzes.)

§. 3.

144. Nach §. 7. des Gesetzes erfolgt die Veranlagung zur Klassensteuer nicht mehr nach den in den ursprünglichen §§. 7. und 9. des Gesetzes und in dem §. 5. der Instruktion vom 8. Mai 1851 bezeichneten Hauptklassen, Abstufungen und Merkmalen, sondern lediglich nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens, welches mindestens 420 Mark betragen muß und 3000 Mark nicht übersteigen darf und welches in 12 Stufen vertheilt ist. Es ist jedoch gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen, und zwar eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wir, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle, zu berücksichtigen.

§. 4.

145. Bei Bemessung der Höhe des jährlichen Einkommens sind die in den §§. 28. 29. und 30. des Gesetzes vorgeschriebenen Grundsätze zu berücksichtigen.

146. Nach diesen Grundsätzen war schon bisher bei der Veranlagung der Klassensteuer darüber Bestimmung zu treffen, welche der in der Rolle verzeichneten Personen ein Jahreseinkommen von mehr als 3000 Mark beziehen und aus diesem Grunde nicht der Klassensteuer, sondern der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen (cfr. §. 5. Nr. 7. Absatz 1 und 2 der Instruktion vom 8. Mai 1851). Dabei behält es auch fernerhin sein Bewenden.

147. Nach den nämlichen Grundsätzen ist nunmehr auch das Jahreseinkommen der übrigen in der Rolle verzeichneten Personen behufs ihrer Einschätzung zu den im §. 7. des Gesetzes bezeichneten Stufen der Klassensteuer zu ermitteln, ohne daß hierbei auf die in anderer Weise bemessenen Einkommenssätze, welche bis jetzt nebenher zum Anhalt für die Veranlagung gedient haben, Rücksicht genommen werden darf.

148. Zur näheren Erläuterung der erwähnten Ermittelungsgrundsätze, mit deren Handhabung sich die als Vorsitzende der Einschätzungskommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer fungirenden Landräthe ꝛc. bereits vertraut gemacht haben, findet sich Folgendes zu bemerken.

---

*) Wo in dieser Instruktion auf die §§. 5. 6. 7. 9. 10. 13. 14. 20. 24 des Gesetzes verwiesen ist, sind die entsprechenden durch Artikel I. des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (G.-S. S. 213) eingeführten Paragraphen des Gesetzes vom 1. Mai 1851 gemeint: die durch letztere ersetzten, aufgehobenen Paragraphen sind vorkommenden Falles als ursprüngliche §§. 5. 6. 7. 9. 10. 13. 14. 20. 24. des Gesetzes bezeichnet.

149. Die Veranlagung erfolgt nach dem Gesammtbetrage des Einkommens, welches die in den Spalten 1 bis 6 der Rolle eingetragenen Personen beziehungsweise Haushaltungen selbstständig aus Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung beziehen.

150. Bei Ermittelung des Einkommens aus Arbeitsverdienst jeglicher Art ist, soweit nicht ein dauerndes Dienst- oder Arbeitsverhältniß gegen festen Jahreslohn vorliegt, die voraussichtliche Dauer der jährlichen Arbeitszeit und der jeweilige Stand der Arbeitslöhne resp. Accordsätze in Betracht zu ziehen, außerdem aber in Gemäßheit der in den §§. 28. bis 30. des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen,

151. 1. daß neben dem in baarem Gelde bedungenen Lohn oder Verdienst auch die in Naturalbezügen, als freier Wohnung, freier Kost oder sonstigen Vermögensvortheilen zu gewährenden Vergütigungen zu dem Jahreseinkommen gehören und nach den ortsüblichen Preisen mit zu veranschlagen sind;

152. 2. daß der Arbeitsverdienst der Mitglieder des Haushaltes (der Ehefrau, der Kinder ꝛc.) dem eigenen Erwerbe des Haushaltungsvorstandes hinzuzurechnen ist;

153. 3. daß diejenigen Ausgaben, welche sich auf den Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie oder sonst auf die Bestreitung des Haushaltes beziehen, nicht von dem Jahreseinkommen in Abzug gebracht werden dürfen.

154. Nach den vorstehend gedachten Grundsätzen ist insbesondere auch sorgfältig zu prüfen, ob das Jahreseinkommen den Betrag von 420 Mark erreicht oder nicht. Keine der in der Rolle verzeichneten Personen oder Haushaltungen, deren Jahreseinkommen auf mindestens 420 Mark zu veranschlagen ist, darf wegen Unzulänglichkeit des Einkommens von der Klassensteuer frei gelassen werden.

§. 5.

155. Der §. 7. des Gesetzes gestattet eine Ermäßigung der nach dem Jahreseinkommen erfolgten Einschätzung wegen besonderer, die Leistungsfähigkeit bedingender wirthschaftlicher Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen. Dieselbe bedarf jedoch, als eine Ausnahme von dem allgemeinen Schätzungsmaßstabe, in jedem einzelnen Falle der speziellen Begründung, welche nur durch den Nachweis des Vorhandenseins eines oder mehrerer der nachstehend bezeichneten Verhältnisse geführt werden kann:

a) eine große Zahl von Kindern;
b) die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger;
c) andauernde Krankheit;
d) Verschuldung;
e) außergewöhnliche Unglücksfälle.

156. Walten dergleichen Verhältnisse hinsichtlich solcher Personen ob, deren Jahreseinkommen zwar den Betrag von 420 Mark erreicht, aber über den Betrag von 660 Mark nicht hinausgeht (Stufe 1), so kann eine vollständige Freilassung derselben erfolgen.

157. Personen mit einem höheren Jahreseinkommen als 660 Mark dürfen wegen des Vorhandenseins eines jener besonderen Umstände von der

Steuer niemals befreit, sondern nur zu einer niedrigeren Stufe eingeschätzt werden. Hinsichtlich der Personen mit einem Einkommen von 660 bis 900 Mark (Stufe 2) kann die Ermäßigung mithin überhaupt nicht über eine Stufe hinausgehen, daher von einer weitergehenden Herabsetzung in der Regel, und wo nicht ganz besonders drückende Verhältnisse obwalten, auch für die Personen der höheren Stufen abzusehen sein wird.

158. Die Fälle zu a. b. c. bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Zu d. findet sich zu bemerken, daß Schulden, deren Zinsen bereits bei der Feststellung des Jahreseinkommens in Abzug gebracht worden sind, eine Ermäßigung des darnach bemessenen Steuersatzes gewöhnlich nicht zur Folge haben dürfen, von einer Verschuldung in dem hier gemeinten Sinne vielmehr nur alsdann die Rede sein kann, wenn die vorhandenen Schulden, worauf das Gesetz auch ausdrücklich hinweist, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Dasselbe gilt von den unter e. gedachten außergewöhnlichen Unglücksfällen.

§. 6.

159. Der Gemeindevorstand hat über die Vermögens-, Besitz-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der in der Rolle verzeichneten Personen (§. 4. dieser Instruktion), sowie über etwaige besondere, ihre Steuerfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse (§. 5. a. a. O.), soweit dies ohne tieferes Eindringen geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die maßgebende Steuerstufe näher zu begründen vermögen, zu sammeln.

160. Ueber die Ergebnisse seiner Ermittelungen hat der Gemeindevorstand eine Einkommensnachweisung nach dem beiliegenden Muster II., welches von der Bezirksregierung nach ihrem Ermessen ergänzt werden kann, zu führen.

161. In diese Nachweisung, Spalte 2 und 3, sind sämmtliche Haushaltungsvorstände und einzelnen (d. h. keinem Haushalte angehörenden und keinen eigenen Haushalt führenden) Personen zu übertragen und in Spalte 1 mit der nämlichen Nummer aufzuzählen, welche sie in der Rolle führen. Ausgeschlossen von der Uebernahme in die Nachweisung bleiben jedoch:

162. a) die für das Vorjahr bereits zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Personen, und

163. b) die zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sofern sie selbst oder die in ihrer Haushaltung lebenden Mitglieder ihrer Familie aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft, oder aus Grund- oder Kapitalvermögen gar kein Einkommen haben. Beziehen dieselben aber aus einer dieser Quellen ein Einkommen, so sind sie, auch wenn dasselbe weniger als 420 Markt beträgt, in die Nachweisung aufzunehmen.

164. Für sämmtliche hiernach in die Nachweisung übertragene Personen ist der Betrag des ermittelten Jahreseinkommens unter gleichzeitiger Ausfüllung der bezüglichen Spalten 4 bis 17 in Spalte 18 zu vermerken, auch in Spalte 21 die Steuerstufe anzugeben, in welche dieselben nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes einzuschätzen sind. Für diejenigen Personen, deren Einkommen in Spalte 18 zu einem niedrigeren Betrage als 420 Mark angegeben ist, bleibt die Spalte 21 unausgefüllt; für diejeni-

gen, welche der Gemeindevorstand aus einem anderen Grunde für steuerfrei erachtet, gilt dasselbe; jedoch ist in Spalte 22 der Vermerk „steuerfrei nach Spalte 9 resp. 10 oder 11 der Rolle" einzutragen.

165. Das besondere Einkommen derjenigen Personen, welche einem bestehenden Haushalte angehören, wird dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes hinzugerechnet und die sich ergebende Summe bei dem Vorstande in die Spalten 4 bis 18 der Nachweisung eingetragen.

§. 7.

166. Sogleich beim Beginn des Veranlagungsgeschäfts sind von der Gemeindeversammlung, beziehungsweise Gemeindevertretung, alljährlich die Mitglieder derjenigen Kommission zu wählen, welche unter Leitung des Gemeindevorstandes nach §. 10. litt. a. des Gesetzes die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die im §. 7. a. a. O. bezeichneten Stufen obliegt.

167. In Gemeinden bis zu 3,000 Einwohnern werden 3 Mitglieder,
" " " " 6,000 " " 6 "
" " " " 10,000 " " 9 "
" " über 10,000 " " 12 "

genügen und zu wählen sein. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Kommission vertreten werden.

168. In großen Städten können mehrere Einschätzungskommissionen gebildet werden, deren Mitglieder für jede einzelne Kommission in der bezeichneten Anzahl zu wählen sind.

§. 8.

169. Nach Beendigung der in den §§. 2. bis 7. dieser Instruktion angeordneten Vorarbeiten beruft der Gemeindevorstand die Kommission (§. 7. a. a. O.) und verpflichtet die Mitglieder derselben mittelst Handschlages an Eidesstatt zur Geheimhaltung der bei dem Einschätzungsgeschäfte zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögens- und Einkommensverhältnisse.

170. Die Einschätzungskommission hat die von dem Gemeindevorstande in die Einkommensnachweisung eingetragenen Ergebnisse und Vorschläge unter Benutzung aller ihr sonst zu Gebote stehenden Mittel zu prüfen und nöthigenfalls die über die Einkommens- und sonstigen Verhältnisse der Pflichtigen eingezogenen Nachrichten, soweit es ohne lästiges Eindringen geschehen kann, zu vervollständigen.

§. 9.

171. Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission zunächst diejenigen Personen, welche steuerfrei zu lassen sind, in die Spalten 8 bis 11 der Klassensteuerrolle einzutragen. Dabei ist Nachstehendes zu beachten:

172. 1. Durch die Bestimmung im §. 5. litt. a. des Gesetzes, wonach hinfort alle diejenigen Personen von der Klassensteuer befreit sind, deren Jahreseinkommen den Betrag von 420 Mark nicht erreicht, ist die Grenze zwischen der Steuerfreiheit und Steuerpflicht klar und bestimmt bezeichnet worden. Ueber diese Grenze hinaus dürfen Steuerfreiheiten, für welche nicht sonstige gesetzliche Gründe bestehen (cf. unter Nr. 2 bis 7), unter keinen Umständen gestattet werden.

173. 2. Wegen der Befreiung derjenigen Personen mit einem Jahreseinkommen von 420 bis 660 Mark, deren Leistungsfähigkeit durch die im §. 7. des Gesetzes bezeichneten besonderen Verhältnisse beeinträchtigt ist, wird auf die im §. 5. dieser Instruktion enthaltenen Erläuterungen verwiesen.

174. 3. Die bisherige allgemeine Befreiung wegen des noch nicht vollendeten sechzehnten Lebensjahres steht fortan gemäß §. 5. litt. b. des Gesetzes nur denjenigen Personen zu, welche zu der ersten Stufe der Klassensteuer gehören. In Folge der Beseitigung des bisher in der Unterstufe 1a. erhobenen Kopfsteuersatzes und mit Rücksicht auf die wegen der Erhebung der Klassensteuer nach Haushaltungen bestehenden Vorschriften kann die in Rede stehende Ausnahme überhaupt nur auf solche untersechszehnjährige Personen Anwendung finden, welche keiner der in der Rolle eingetragenen Haushaltungen angehören. Befinden sich diese Personen aber in einer höheren als der ersten Stufe, so steht ihnen, auch wenn sie das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein Anspruch auf Befreiung von der Klassensteuer nicht zu.

175. 4. Durch die im §. 5. litt. c. des Gesetzes enthaltene Bestimmung ist die schon nach dem ursprünglichen §. 6. litt. b. desselben bestehende Befreiung der zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes aufrechterhalten und nur die Bedingung geändert worden, unter welcher ausnahmsweise die Heranziehung jener Personen zur Klassensteuer zu erfolgen hat. Während bisher diese Heranziehung durch den Betrieb der Landwirthschaft oder eines Gewerbes an sich bedingt war, tritt die Steuerpflicht künftighin alsdann ein, wenn das Einkommen der qu. Personen, jedoch nur, soweit es ihnen aus dem Betriebe einer jener beiden Beschäftigungen oder aus Grund- oder Kapitalvermögen zufließt, zusammen den Betrag von 420 Mark erreicht.

176. 5. Zu den vorstehend unter Nr. 4 gedachten Militairpersonen gehören auch Unteroffiziere und Gemeine der Gensdarmerie, sowie alle diejenigen Militairpersonen, welche ihrem Range nach den Unteroffizieren gleichstehen, wie Festungsbauschreiber, Wallmeister, Lazarethaufseher u. a. m.

177. 6. Die im ursprünglichen §. 6. litt. f. enthaltene Bestimmung wegen der Steuerfreiheit und Steuerpflicht der Ausländer ist in den §. 5. litt. f. des Gesetzes wörtlich übernommen worden.

178. Hinsichtlich der in Betreff der nichtpreußischen Deutschen durch das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (R.-G.-Bl. S. 119) eingetretenen Modifikationen dieser Bestimmung wird auf die dieserhalb unter dem 8. Oktober 1870 ergangene besondere Anweisung Bezug genommen.

179. 7. Nach dem §. 5. litt. g. des Gesetzes ist die den Inhabern des eisernen Kreuzes gemäß des ursprünglichen §. 6. litt. g. zustehende Befreiung auf diejenigen, welche dieser Auszeichnung auf Grund der Urkunde vom 19. Juli 1870 (G.-S. S. 437) theilhaftig geworden sind, sowie auf die Inhaber des Militairehren-

zeichens erster und zweiter Klasse ausgedehnt worden. Dieselbe tritt jedoch nur für diejenigen von diesen Personen ein, welche zu den beiden ersten Stufen der Klassensteuer gehören.

180. 8. Die im ursprünglichen §. 6. litt. d. des Gesetzes vorgeschriebene Befreiung der über 60 Jahre alten, zur bisherigen Unterstufe 1 a. gehörigen Personen, ist fortgefallen. Die Vollendung des 60sten Lebensjahres hebt daher an und für sich die Pflicht zur Entrichtung der Klassensteuer auch für die Personen der jetzigen untersten Stufe nicht auf.

181. 9. Nicht minder ist die Bestimmung unter litt. e. des ursprünglichen §. 6. des Gesetzes beseitigt. Jedoch werden auf Personen, die im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden, in der Regel die oben unter 1. und 2. bezeichneten Befreiungsgründe Anwendung finden.

182. 10. Ebenso werden auch aus dem gleichen Grunde in der Regel auch die außerhalb des elterlichen Hauses lebenden Schüler, Studenten, Lehrlinge ꝛc., welche bisher bestimmungsmäßig zur Klassensteuer heranzuziehen waren, fortan von derselben freizustellen sein.

§ 10.

183. Für diejenigen Personen, welchen gemäß § 5 des Gesetzes und § 9 dieser Instruktion ein Anspruch auf Steuerfreiheit nicht zusteht, hat die Kommission nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannten Verhältnissen die Steuerstufe vorzuschlagen, in welche jede einzelne dieser Personen zu veranlagen ist. In dieser Beziehung wird auf die in §§ 4 und 5 dieser Instruktion enthaltenen Erläuterungen verwiesen und außerdem zur Nachachtung Folgendes bemerkt:

184. 1. Gemäß § 7 des Gesetzes giebt es keine Stufe mehr, in welche, wie es bei der früheren Unterstufe 1b der Fall war, nur Einzelnsteuernde einzureihen sind. Auch die Haushaltungsvorstände können fortan in jede Stufe eingeschätzt werden.

185. 2. Ungeachtet der im § 20 des Gesetzes enthaltenen Bestimmung, wonach der in der ersten Stufe der klassifizirten Einkommensteuer zu erhebende Satz wegen besonderer wirthschaftlicher Verhältnisse der zu dieser Stufe eingeschätzten Personen auf den Satz, welcher in der 12. Stufe der Klassensteuer entrichtet wird (§§ 6 und 7 des Gesetzes), ermäßigt werden kann, gehören diese Personen doch zur Zahl der Einkommensteuerpflichtigen und sind, weil ihr Einkommen den Betrag von 3000 Mark übersteigt, zu den Klassensteuerpflichtigen nicht zu rechnen. Es ist daher auf die Aussonderung der Personen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark nach wie vor eine besondere Aufmerksamkeit zu richten. Sie bleiben bei der Ermittelung des Jahresbetrages der aus der Veranlagung der Klassensteuer zu erzielenden Solleinnahme außer Betracht.

186. 3. Durch die Bestimmung eines Maximums und Minimums des Einkommens als Norm für die einzelnen Steuerstufen ist der Veranlagung ein Spielraum gelassen, innerhalb dessen sich die ganz genaue Ermittelung des Betrages erübrigt. Für diejenigen Fälle,

in welchen der Betrag des Einkommens, wie namentlich in Betreff der Beamtengehälter, Pensionen ꝛc. genau festgestellt werden kann, ist zu beachten, daß zwar die erste Stufe mit 420 Mark anfängt, alle übrigen Stufen aber mit einem, die im § 7 des Gesetzes angegebenen runden Zahlen übersteigenden Einkommen beginnen, so daß derjenige, dessen Einkommen gerade nur 660 Mark beträgt, zur ersten, derjenige dessen Einkommen gerade nur 900 Mark beträgt, zur zweiten Stufe einzuschätzen ist u. s. w.

§ 11.

187. Da gemäß § 6 des Gesetzes die aus der Veranlagung der Klassensteuer zu erzielende Solleinnahme auf einen bestimmten Betrag fixirt ist, so waltet ein fiskalisches Interesse an der Richtigkeit der Einschätzung innerhalb der einzelnen Gemeinden nicht ob; Veranlagungen, welche hinsichtlich einzelner Steuerpflichtiger oder ganzer Gemeinden hinter den Anforderungen des Gesetzes zurückbleiben, gereichen aber der gesammten übrigen Bevölkerung zum Nachtheil, weil der durch solche Veranlagungen gegen den Normalbetrag entstehende Ausfall durch erhöhte Beiträge der übrigen Steuerpflichtigen übertragen werden muß. Den Gemeindekommissionen liegt daher umsomehr die Verpflichtung ob, die Einschätzung durchweg unter genauer und sorgfältiger Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in gerechter und gewissenhafter Weise auszuführen.

188. Darauf, daß dieser Aufgabe überall genügt werde, ist auch bei der Vorrevision und Feststellung der Klassensteuerrollen nach Maßgabe der weiter unten folgenden Vorschriften Bedacht zu nehmen und hierbei insbesondere auf die Erreichung gerechter und gleichmäßiger Schätzungs-Ergebnisse für alle Theile des Kreises und Regierungsbezirkes im Interesse der gesammten klassensteuerpflichtigen Bevölkerung hinzuwirken.

§ 12.

189. Nach bewirkter Einschätzung (§§ 8, 9, 10,) sind die Spalten 6 bis 25 der Steuerrolle aufzurechnen und ist demnächst die Rolle von dem Gemeindevorstande dahin, daß sämmtliche Einwohner in dieselbe eingetragen sind, von der Einschätzungskommission aber dahin, daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen bewirkt worden, zu bescheinigen.

190. Die sonach bescheinigte Steuerrolle wird nebst der Einkommens-Nachweisung (§ 6) dem Landrathe (Kreishauptman, beziehungsweise in den einen eigenen Kreis bildenden Städten, dem Bürgermeister*) bis zu dem von demselben zu bestimmenden Termine in doppelter Ausfertigung von dem Gemeindevorstande vorgelegt.

§ 13.

191. Der Landrath hat zunächt die Vollständigkeit der Aufnahme des Personenstandes zu prüfen, die eingegangene Rolle dieserhalb mit der nächst-

*) Wo in den nachfolgenden Paragraphen dieser Instruktion des Landraths Erwähnung geschieht, ist darunter in der Provinz Hannover der Kreishauptmann, in allen einen Kreis bildenden Städten aber der Bürgermeister zu verstehen.

vorhergegangenen Klassensteuerrolle, mit den Zu- und Abgangs-Listen, den letzten Volkszählungslisten, sowie mit den anderweit etwa vorhandenen amtlichen Nachrichten zu vergleichen, und wo sich dabei Bedenken gegen die Richtigkeit der Bevölkerungsangaben, herausstellen, eine Rückfrage an den Gemeindevorstand, beziehungsweise eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

192. Demnächst hat der Landrath die in der Rolle aufgeführten Steuerbefreiungen, die Vollständigkeit der in der Einkommens-Nachweisung enthaltenen Angaben über das Jahreseinkommen beziehentlich über die besonderen wirthschaftlichen Verhältnisse (§ 5) der Steuerpflichtigen und danach die Richtigkeit, sowie die verhältnißmäßige Gleichheit der Einschätzung einer genauen Prüfung zu unterziehen. Offenbare Schreibfehler verbessert er sogleich; über die nach seiner Ansicht zu hoch oder zu niedrig gegriffenen Steuersätze nimmt er eine der Rolle beizufügende kurze Verhandlung auf, über deren Inhalt er die Einschätzungskommission schleunigst vernehmen läßt, worauf er seine schließliche Aeußerung abgiebt.

193. Nach vollendeter Revision aller Steuerrollen des Kreises hat der Landrath sorgfältig zu prüfen, ob die Einschätzung in allen Theilen des Kreises den Anforderungen an eine verhältnißmäßige Gleichheit entspreche und sodann die Unikate der Steuerrollen nebst den Einkommens-Nachweisungen, die über die Einschätzungen aufgenommenen Verhandlungen und von der Kommission darüber abgegebenen Aeußerungen, sowie die nächstvorhergegangener Steuerrollen, Zu- und Abgangslisten und eine nach dem anliegenden Muster III. in zweifacher Ausfertigung aufgestellte Kreisnachweisung mit einem erläuternden, insbesondere auch das Ergebniß der Prüfung der verhältnißmäßigen Gleichheit der Besteuerung im ganzen Kreise darlegenden Berichte der Bezirksregierung (Finanzdirektion*) nach näherer Bestimmung derselben bis spätestens zu dem auf den Beginn der Veranlagung folgenden 1. November zu überreichen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig.

§ 14.

194. Der Bezirksregierung und insbesondere dem Steuerdepartementsrath liegt es ob, die Klassensteuerrollen nebst den Einkommens-Nachweisungen, unter Berücksichtigung der früheren Rollen und Nachweisungen, der Zu-, Abgangs- und Volkszählungslisten, der Grund- und Gebäudesteuerkataster, Gewerbesteuerrollen ꝛc. sorgfältig zu prüfen, sowohl in Bezug auf die Bevölkerungsangaben als auch in Betreff der Richtigkeit der Steuerbefreiungen und der einzelnen Steuersätze, sowie endlich in Bezug auf die gleichmäßige Vertheilung der Steuer innerhalb derselben Gemeinde und aller Gemeinden des Kreises gegen einander. Offenbare Schreibfehler sind durch die Bezirksregierung sofort zu berichtigen, Anträge auf die Steuer-Ermäßigung oder Befreiung aber nur alsdann zu genehmigen, wenn sie gehörig gerechtfertigt worden sind.

195. Die Versetzung Steuerpflichtiger in eine höhere Stufe als diejenige, in welche sie von den Einschätzungs-Kommissionen veranlagt sind, darf ohne Weiteres nur, wenn es sich um die Berichtigung eines offenbaren Schreibfehlers handelt, in allen übrigen Fällen dagegen nur nach vorheriger Anhörung der betreffenden Einschätzungs-Kommission, insoweit diese nicht bereits auf Veranlassung des Landraths geschehen ist, erfolgen.

**) Wo in den nachfolgenden Paragraphen dieser Instruktion der Bezirksregierung Erwähnung geschieht, ist darunter in der Provinz Hannover die Finanzdirektion zu verstehen.

196. Wenn die Erledigung gehaltener Rückfragen nicht rechtzeitig zu erreichen ist, muß die Versetzung in eine höhere Stufe für das nächste Jahr vorbehalten bleiben.

197. Die ihrem Inhalte und der richtigen Rechnung nach geprüften und nöthigenfalls berichtigten Steuerrollen werden von der Bezirksregierung mit dem Feststellungsvermerke: „Festgestellt auf den jährlichen Veranlagungs-Betrag von (in Zahlen und Buchstaben), vorbehaltlich der etwaigen Erhöhung oder Ermäßigung desselben im Ganzen wie im Einzelnen gemäß § 6 des Gesetzes vom $\frac{1 \text{ Mai } 1851}{25. \text{ Mai } 1873}$" versehen und die so festgestellte Steuerrolle jedes Kreises mit den Einkommensnachweisungen nebst einem Exemplare der festgestellten Kreisnachweisung den Landräthen unter Beifügung der über die Revision aufgenommenen Verhandlung und der Aeußerung der Kommission zurückgesandt.

198. Nach beendigter Revision der Rollen aus sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirkes (beziehungsweise der Provinz Hannover) ist die Erwägung von besonderer Wichtigkeit, ob im Allgemeinen und nach den der Bezirksregierung vorliegenden Nachrichten über die Verhältnisse der verschiedenen Kreise die Klassensteuer innerhalb des Bezirkes gleichmäßig veranlagt sei. Soweit dies nicht anerkannt werden kann, muß auf die Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Besteuerung bei der nächsten Veranlagung in geeigneter Weise hingewirkt und das Erforderliche hierüber den betreffenden Landräthen mittelst besonderer Verfügung eröffnet werden.

199. Die aus den sämmtlichen Kreisnachweisungen, nach dem anliegenden Muster IV. zusammengestellte Hauptnachweisung des Veranlagungs-Solls der Klassensteuer des Regierungsbezirkes (der Provinz Hannover) ist mit einem, die Ergebnisse der Veranlagung vollständig erläuternden Berichte bis zu dem auf den Beginn der Veranlagung folgenden 15. Dezember dem Finanzminister einzusenden. [660.]

200. Eine Verlängerung dieser Frist findet in keinem Falle statt.

201. Die Hauptnachweisung ist dazu bestimmt, der nach § 6 des Gesetzes aufzustellenden Berechnung darüber, ob und inwieweit der Jahresbetrag der aus der Veranlagung der Klassensteuer zu erzielenden Solleinnahme einer Erhöhung oder Ermäßigung bedarf, zum Grunde gelegt zu werden. Die kalkulatorische Richtigkeit dieser Nachweisung ist von der Bezirksregierung zu bescheinigen und zu vertreten.

§ 15.

202. Der Landrath berichtigt nach den von der Bezirksregierung festgestellten Steuerrollen und nach dem gleichmäßig bestätigten Exemplar der Kreisnachweisung die Duplikate der Steuerrollen sowie das Konzept-Exemplar der Kreisnachweisung und theilt die erstgedachten Unikate der Steuerrolle nebst den Einkommens-Nachweisungen den Gemeindevorständen, die festgestellte Kreisnachweisung (bezw. in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz beglaubigte Auszüge aus der Kreisnachweisung) aber der Steuerkasse (Kreiskasse, Steuerempfängern in den vorbezeichneten Provinzen) mit.

§ 16.

203. Nach Empfang der festgestellten Steuerrolle macht der Gemeindevorstand öffentlich bekannt, daß, wo und binnen welcher Frist die Rolle zur

Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werde. Nur die Rolle ist offenzulegen, nicht die Einkommensnachweisung, deren Geheimhaltung nach dem Gesetz (§ 10 lit. a. Absatz 5) geboten ist. Die Frist ist mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde unter Vermeidung jeder unnöthigen Ausdehnung bis auf längstens vierzehn Tage zu bestimmen. [288.]

204. Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeindevorstande ein Auszug aus der Steuerrolle (Steuerzettel in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz) zugefertigt, welcher den ihm zugetheilten Stufensatz enthält.

205. Gleichzeitig erfolgt die Anfertigung der Heberegister in der bisher üblichen Weise.

§ 17.

206. Nach erfolgter Bekanntmachung der Steuerrolle beginnt die Steuererhebung nach Maßgabe der Vorschriften des § 13 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 und Art. IV. des Gesetzes vom 25. Mai d. J. In Betreff der Erhebung der Rekursgesuche und der Ab- und Zugänge wird eine besondere Instruktion ertheilt werden.

§ 18.

207. Sobald der Finanzminister gemäß § 6 des Gesetzes durch die Gesetzsammlung bekannt macht, wie viel Mark und Pfennige auf jede drei Mark der veranlagten Jahressteuer weniger oder mehr zu entrichten sind, um den Normalbetrag zu erhalten, berichtigt die Bezirksregierung darnach den Jahresbetrag der Hauptnachweisung des Bezirks und der sämmtlichen Kreisnachweisungen und setzt die Landräthe von dem berichtigten Jahresbetrag des Kreises in Kenntniß, unter gleichzeitiger Mittheilung der berichtigten jährlichen und monatlichen Steuersätze der 12 Stufen der Klassensteuer.

Der Landrath berichtigt demgemäß den Jahresbetrag jeder Steuerrolle und das Konzept-Exemplar der Kreisnachweisung und setzt von den berichtigten Jahresbeträgen der Steuerrollen die Gemeindevorstände, von dem berichtigten Jahresbetrage der Kreisnachweisung (beziehungsweise in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz der beglaubigten Auszüge der Kreisnachweisung) die Steuerkasse (Kreiskasse, Steuerempfänger in den vorbezeichneten Provinzen) in Kenntniß, überall unter gleichzeitiger Mittheilung der berichtigten jährlichen und monatlichen Steuersätze der 12 Stufen der Klassensteuer.

Nach der letzbezeichneten Mittheilung werden die Heberegister berichtigt.

Berlin, den 29. Mai 1873.

Der Finanzminister.
Camphausen.

208. **Muster I.**

Regierungs-Bezirk ..... Rechnungsjahr 187....

Kreis .....

Klassensteuer-Rolle

der

Gemeinde .....

Daß in dieser Steuerrolle die sämmtlichen Einwohner der Gemeinde richtig aufgeführt worden sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

(Ort und Datum)

Der Ortsvorstand.

(Unterschriften.)

Daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Veranlagung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Die Klassensteuer-Veranlagungs-Kommission.

(Unterschriften.)

Diese Klassensteuer-Rolle wird zum jährlichen Veranlagungs-Betrage von ..... Mark ..... Pf. geschrieben 2c. festgestellt, vorbehaltlich der etwaigen Erhöhung oder Ermäßigung desselben, sowohl im Ganzen wie im Einzelnen, nach §. 6. des Gesetzes vom 1sten Mai 1851. / 25sten Mai 1873.

(Ort und Datum.)

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern 2c.

(Unterschriften.)

Laufende Nummer.	Straße und Haus-Nummer.	Laufende Nummer der vorjährigen Rolle.	Namen und Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Zahl der zur Haushaltung gehörenden Personen oder der Einzelnsteuernden.	Der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen	Befreit von der Klassensteuer sind:			
							Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 420 Mark nicht erreicht, §. 5. lit. a. des Gesetzes.	Personen vor vollendetem 16. Lebensjahre, soweit sie zu der ersten Stufe gehören, §. 5. lit. b. des Gesetzes.	Militairpersonen gemäß §. 5. lit. c. des Gesetzes, Inhaber des eisernen Kreuzes ꝛc. nach §. 5 lit. g. des Gesetzes, Veteranen aus den Feldzügen von 1806/15 nach §. 5. lit. h. des Gesetzes.	Personen mit beeinträchtigter Leistungsfähigkeit mit einem Jahreseinkommen von 420 bis incl. 660 Mk. nach §. 7 des Ges.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Nach Abzug der Personen in den Spalten 7 bis 11 von der Anzahl der Personen in Spalte 6 bleiben:	Veranlagung zur Klassensteuer-Stufe:												Jahresbetrag der veranlagten Steuer.	Bemerkungen.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
	mit dem jährlichen Steuersatze von													
	3 M.	6 M.	9 M.	12 M.	18 M.	24 M.	30 M.	36 M.	42 M.	48 M.	60 M.	72 M.	Mark.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

209. **Muſter II.**

Regierungs-Bezirk ..... Rechnungsjahr 187..

Kreis .....

Einkommens-Nachweiſung

zur

Klaſſenſteuer-Rolle der Gemeinde .....

Nummer der Rolle.	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	Umfang des Grundeigenthums. Hekt.	Jahresbetrag der Grundsteuer. M.	Pachteinnahme jährlich. M.	Jahresbetrag des Einkommens aus Grundeigenthum. M.	Betrag des Kapitalvermögens. M.	Jahresbetrag des Einkommens daraus. M.	Gewerbesteuer in Klasse ..... mit jährlich. M.	Jahresbetrag des Einkommens aus Handel und Gewerbe. M.	Umfang der gepachteten Grundstücke. Hekt.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Jahresbetrag der zu zahlenden Pacht.	Jahresbetrag des Einkommens aus der Pacht.	Gehalt, Emolumente, Pensionen 2c. jährlich.	Einkommen aus Gesindedienst und jeder Art von Arbeit			Lasten und zu zahlende Schuldzinsen jährlich	Jahresbetrag des Einkommens im Ganzen.	Bezeichnung etwaiger besonderer die Leistungsfähigkeit bedingender wirthschaftlicher Verhältnisse, nämlich: 1. eine große Zahl von Kindern, 2. die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, 3. andauernde Krankheit, ferner, insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, 4. Verschuldung und 5. außergewöhnliche Unglücksfälle.	Veranlagung für das Vorjahr zur Stufe.	Einschätzung nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes zur Stufe:	Bemerkungen.
			in baarem Gelde jährlich.	in freier Wohnung, Kost, Naturalien oder anderen geldwerthen Bezügen im Werthe von jährlich	zusammen jährlich.						
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.				
13.	14.	15.	16.			17.	18.	19.	20.	21.	22.

210. **Muster III.**

Regierungs-Bezirk Rechnungsjahr 187

Nachweisung

der

in dem Kreise ausfommenden Klassensteuer.

Laufende Nummer.	Name der Gemeinde.	Seelenzahl nach		Der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen	Befreit von der Klassensteuer sind				Nach Abzug der Personen in den Spalten 5 bis 9 von den Personen in Spalte 4 bleiben	Veranlagung		
		der letzten Volkszählung.	Spalte 6 der Klassensteuerrolle.		Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 420 Mk. nicht erreicht, §. 5. lit. a. des Ges.	Personen vor vollendetem 16. Lebensjahre, soweit sie zu der ersten Stufe gehören, §. 5. lit. b. des Ges.	Militairpersonen gemäß §. 5. lit. c. des Ges. Inhaber des eis. Kreuzes 2c. nach §. 5. lit. g. des Ges., Veteranen aus den Feldzügen von 1806/15 nach §. 5. lit. h. des Ges.	Personen mit beeinträchtigter Leistungsfähigkeit mit einem Jahreseinkommen von 420 bis incl. 660 Mk. §. 7. d. Ges.		1.	2.	3.
										mit dem		
										3 M.	6 M.	9 M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

zur Klassensteuerstufe									Jahresbetrag der veranlagten Steuer.	Von dem Jahresbetrage in Spalte 23 gehen ab 6% Hebe- und Veranlagungsgebühren mit:	Nach Abzug des Betrages in Spalte 24 von dem Betrage in Spalte 23 bleibt an jährlichem Steuerbetrage für die Staatskasse	Bemerkungen.
4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.				
jährlichen Steuersatze von												
12 M.	18 M.	24 M.	30 M.	36 M.	42 M.	48 M.	60 M.	72 M.	M.	M. Pf.	M. Pf.	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

211. **Muſter IV.**

Rechnungsjahr 187

Nachweiſung

der

im Regierungsbezirke ..... aufkommenden Klaſſenſteuer.

Laufende Nummer.	Name des Kreises.	Seelenzahl nach		Der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen	Befreit von der Klassensteuer sind				Nach Abzug der Personen in den Spalten 5 bis 9 von den Personen in Spalte 4 bleiben	Veranlagung		
		der letzten Volkszählung.	Spalte 4 der Kreisnachweisung.		Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 420 Mk. nicht erreicht, §. 5 lit. a. des Ges.	Personen vor vollendetem 16 Lebensjahre, soweit sie zu der ersten Stufe gehören, §. 5. lit. b. des Ges.	Militairpersonen gemäß §. 5. lit c. des Ges. Inhaber des eis. Kreuzes ꝛc. nach §. 5. lit. g. des Ges., Veteranen aus den Feldzügen von 1806/15 nach §. 5 lit h. des Ges.	Personen mit beeinträchtigter Leistungsfähigkeit mit einem Jahreseinkommen v. 420 bis incl. 660 Mk. nach §. 7 d. Ges.		1.	2.	3.
										mit dem		
										3 Mk.	6 Mk.	9 Mk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

zur Klassensteuerstufe									Jahresbetrag der veranlagten Steuer.	Bemerkungen.
4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.		
jährlichen Steuersatze von										
12 M.	18 M.	24 M.	30 M.	36 M.	42 M.	48 M.	60 M.	72 M.	M.	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.

Instruktion

über die Erhebung der durch die Gesetze vom 1. Mai 1851 und vom 25. Mai 1873 angeordneten Klassensteuer, so wie über die Behandlung der diese Steuer betreffenden Ab- und Zugänge, Reklamationen und Rekurse.

Vom 12. Dezember 1873.

§. 1.

[584, 644 bis 648, 650, 653, 679—703.]

212. In Betreff der örtlichen Erhebung und der exekutivischen Beitreibung der auf den Gesetzen vom 1. Mai 1851 (Ges. Samml. S. 193) und vom 25. Mai 1873 (Ges. Samml. S. 213) beruhenden Klassensteuer bleibt bis auf weitere Anordnung das bestehende Verfahren im Allgemeinen maßgebend [644—648, 650 und 653]. Bei demselben sind insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:

213. 1. Die Steuerpflichtigen, welche es unterlassen, in den ersten acht Tagen jedes Monats oder bei zwei- oder dreimonatlichen Hebungen in den ersten acht Tagen des Hebemonats oder bei feststehenden Hebeterminen in diesen Terminen, insofern dieselben später als in den ersten acht Tagen des Hebemonats anstehen, ihren Beitrag zu entrichten, werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird mit der exekutivischen Beitreibung verfahren (§. 13b. und c. des Gesetzes).

214. 2. Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuerempfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen (§. 13d. des Gesetzes).

215. 3. Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten (§. 13e. des Gesetzes).

216. 4. Die monatlich erhobene Steuer wird auf den Grund eines doppelten Lieferzettels, in welchem die Hebegebühren sogleich zu berechnen sind, an die vorgesetzte Kasse abgeführt. Diese darf keine Zahlung ohne Lieferzettel annehmen. Einen quittirten Lieferzettel erhält der Steuerempfänger zurück. Bei Abführung von Resten aus Vorjahren wird ein besonderer Lieferzettel angefertigt.

217. 5. Am Schlusse eines jeden Halbjahres übersendet der Gemeindevorstand (in den am Schlusse des §. 11 bezeichneten Landestheilen der Steuer-

empfänger) [286], dem Landrathe (Kreishauptmann) in doppelter Ausfertigung ein von den erforderlichen Unterlagen begleitetes nach dem anliegenden Muster A. aufgestelltes Verzeichniß der ungeachtet der angewendeten Zwangsmaßregeln rückständig gebliebenen Steuerbeträge. In die Ausfallliſten für das erſte Semeſter ſind nur ſolche Beträge aufzunehmen, deren völlige Uneinziehbarkeit bereits mit Beſtimmtheit feſtgeſtellt iſt, nicht aber ſolche, deren Einzahlung im zweiten Semeſter erwartet werden darf.

218. Die in die Ausfallliſten aufgenommenen Rückſtände ſind, wenn es ſich um Perſonen handelt, welche zu einer höheren als der vierten Stufe eingeſchätzt ſind, in der Bemerkungsſpalte kurz zu erläutern.

219. Die Aufführung der Reſtanten in den Reſtverzeichniſſen geſchieht in derſelben Ordnung, wie ſelbige in der Klaſſenſteuerrolle und der Zugangsliſte, beziehungsweiſe im Kontobuche auf einander folgen.

220. 6. Der Landrath (Kreishauptmann) hat die ordnungsmäßige Erhebung der Klaſſenſteuer und die Geſchäftsführung der Steuerempfänger und Gemeindevorſtände ſorgfältig zu überwachen, insbeſondere in aller Weiſe dahin zu wirken, daß die Steuerpflichtigen an pünktliche Entrichtung der Steuer in den Zahlungsterminen gewöhnt und dadurch Zwangsmaßregeln vermieden werden. Denjenigen Gemeinden, in welchen ohne Zwangsmaßregeln die Steuer nicht einzuziehen iſt, welche indeſſen zur erfolgreichen Durchführung dieſer Maßregeln nicht die Mittel beſitzen, iſt die erforderliche Hülfe zu gewähren und das Verfahren der Exekutoren alsdann ſtrenge zu kontroliren. [645 b.]

221. 7. Gegen Steuerempfänger, welche den Vorſchriften zu 2., 3. und 4. (§. 13 d. und e. des Geſetzes) nicht nachkommen, iſt ohne Vorzug einzuſchreiten.

222. 8. Die halbjährlichen Ausfallliſten ſind ſeitens des Landraths (Kreishauptmanns) einer ſorgfältigen Prüfung, beſonders dahin zu unterwerfen: [Nro. 584.]

ob die rückſtändigen Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungsterminen, eingefordert, die Zwangsmaßregeln gehörig durchgeführt, ſonſtige Mittel, die Steuer beizutreiben (Beſchlagnahme von Arbeits- und Geſindelohn u. dergl.), erfolglos angewendet und ob etwa Steuerbeträge doppelt als Ausfälle liquidirt ſind. Daß dieſe Prüfung erfolgt iſt, hat der Landrath (Kreishauptmann) unter der Hauptnachweiſung zu beſcheinigen.

223. Gewährt dieſe Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorſchriftsmäßigen Verfahren, ſo iſt dieſerhalb unter Abſetzung der Poſten, gegen welche ſich etwas zu erinnern findet, der Ausweis des Gemeindevorſtandes und Steuerempfängers zu erfordern, nach Umſtänden eine örtliche Unterſuchung zu veranlaſſen.

224. Die revidirten Ausfallliſten hat der Landrath (Kreishauptmann) in einem Exemplare mit den Belägen und einer Hauptnachweiſung derſelben für den ganzen Kreis der Regierung (in der Provinz Hannover der Finanzdirektion) unfehlbar im Anfange des Monats Auguſt des laufenden, beziehungsweiſe im Anfange des Monats Januar des folgenden Jahres zu überreichen.*)

§. 2. [585]

225. Der Gemeindevorſtand führt eine genaue Kontrole der im Laufe des Jahres zu- und abgehenden klaſſenſteuerpflichtigen Perſonen und ſetzt

*) Seit Verlegung des Etatsjahrs Anfangs November und April.

den Steuerempfänger von jedem Zu- und Abgange sogleich in Kenntniß. Der Steuerempfänger hat danach in seiner Hebeliste vorläufig das Erforderliche zu bemerken. Von den ihm eher bekannt werdenden Zu- und Abgängen klassensteuerpflichtiger Personen muß er unverweilt dem Gemeindevorstande Nachricht geben. Für Ausfälle, welche dadurch entstehen, daß dem Steuerempfänger die Zugänge überhaupt nicht rechtzeitig mitgetheilt werden, ist der Gemeindevorstand verantwortlich.

§. 3.

226. Zugänge im Laufe des Jahres entstehen:

1. durch Austreten einzelner dadurch steuerpflichtig werdender Mitglieder aus besteuerten Haushaltungen, und zwar

a) in Folge der Auflösung einer Haushaltung;

b) durch Bildung eines eigenen Hausstandes oder Erwerbes (§. 8b. des Gesetzes);

c) durch Uebernahme eines Dienstes u. s. w. (§. 8c. des Gesetzes);

227. 2. durch Vollendung des 16. Jahres von Personen, welche zur ersten Stufe gehören (§. 5b. des Gesetzes);

228. 3. durch Anzug aus anderen Gemeinden, und zwar:

a. aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte (§. 2a. §. 11 des Gesetzes), was nur noch im Jahre 1874 vorkommen kann;

b. aus einem klassensteuerpflichtigen Orte (§. 11 des Gesetzes);

229. 4. durch Ausscheiden aus dem Militairdienste (§. 5c. und d. des Gesetzes);

230. 5. durch Aufhören der Mobilmachung oder des Kriegszustandes (§. 5e. des Gesetzes);

231. 6. durch Einwandern beziehungsweise Anzug aus dem Auslande, sowie durch längeren als einjährigen Aufenthalt von Ausländern im Inlande und durch deren Aufenthalt des Erwerbes wegen im Inlande (§. 5f. des Gesetzes).

232. Die Verhältnisse der nach Vorstehendem in Zugang kommenden Personen sind zur Rechtfertigung der Zugangsstellung in der §. 9 unten vorgeschriebenen Zugangsliste (Beilage C.) und zwar in der Spalte „Ursachen des Zugangs" vollständig anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in den vorstehend zu 1 a. b. und c. bezeichneten Fällen der Tag, seit welchem die Veränderung stattgefunden hat, sowie die Nummer des besteuerten Haushalts, aus welchem der Neubesteuerte herausgetreten ist;

in den Fällen zu 2. das Datum der Geburt und die Steuernummer, unter welcher die steuerpflichtig gewordene Person in der Veranlagungsrolle bereits verzeichnet ist;

in den Fällen zu 3 a. der Tag des Eintreffens am neuen Wohnorte, unter Beifügung des vorgeschriebenen Abzugs-Attestes und Angabe des früheren Wohnorts;

in den Fällen zu 3 b. wie vorstehend mit gleichzeitiger Angabe des Monats, bis zu welchem (einschließlich) und des monatlichen Betrages, mit welchem der Zugezogene nach Maßgabe des beizufügenden Abzugs-Attestes die Steuer an seinem früheren Wohnorte entrichtet hat. Dieser Steuerbetrag wird in dem neuen Wohnorte forterhoben;

in den Fällen zu 4. und 5. der Tag des Ausscheidens aus dem Militairdienste, beziehungsweise des Aufhörens der Mobilmachung oder des Kriegszustandes;

in den Fällen zu 6. der Tag der Ankunft im Inlande unter Angabe des letzten Aufenthaltsorts, in den betreffenden Fällen auch die Art des Erwerbes.

§. 4.

233. Außer in den im §. 3 bezeichneten Fällen können Steuerzugänge stattfinden in Folge von Hinterziehung der Klassensteuer (§. 12 des Gesetzes), sowie von Uebergehung einzelner Steuerpflichtiger bei der Veranlagung (§. 14e. des Gesetzes und §§. 5 und 6 des Gesetzes wegen der Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840, Ges. Samml. S. 140); auch in Folge Verweisung solcher Personen, welche früher als einkommensteuerpflichtig behandelt worden sind, zur Klassensteuer. Dergleichen Zugänge sind unter Anschluß der darüber sprechenden Verfügungen oder Beweise und unter kurzer Angabe der Ursachen in die Listen des betreffenden Orts zuerst einzutragen.

§. 5.

234. Klassensteuer-Abgänge oder Verminderungen veranlagter resp. berichtigter Steuersätze entstehen:

1. durch das Ableben eines Einzelnsteuernden oder des Vorstandes einer besteuerten Haushaltung;

235. 2. durch den Uebertritt einer besteuerten Person in einen bereits besteuerten Haushalt (§. 8 a. und b. des Gesetzes);

236. 3. durch Verheirathung (§. 8 b. des Gesetzes); [559]

237. 4. durch Umzug in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort (§§. 2 und 11 des Gesetzes), was nur noch im Jahre 1874 vorkommen kann;

5. durch Umzug in einen klassensteuerpflichtigen Ort;

238. 6. durch Eintritt in den Militairdienst (§. 5 c. und d. des Gesetzes);

239. 7. durch Mobilmachung oder Eintritt des Kriegszustandes (§. 5 e. des Gesetzes);

240. 8. durch Auswanderung und durch Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland;

241. 9. durch heimliches Verziehen, ohne daß der genommene Aufenthalt später ermittelt wird;

242. 10. durch Ermäßigung der Steuer oder völlige Befreiung im vorgeschriebenen Reklamations- oder Rekursverfahren.

243. Zur Begründung der Abgangsstellung sind in der §. 9 unten vorgeschriebenen Abgangsliste (Beilage C.) und zwar in der Spalte: „Ursachen des Abgangs" diese Ursachen anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in dem vorstehend zu 1. bezeichneten Falle der Tag des erfolgten Ablebens und die Nummer der Liste, unter welcher etwa der an die Stelle tretende Haushaltungsvorstand oder die einzelnen Personen der früheren Haushaltung neu veranlagt sind;

243a. in dem Falle zu 2. der Tag des Uebertritts und dessen Ursache, ferner die Nummer der Rolle oder Zugangsliste und der monatliche Steuerbetrag desjenigen Haushalts, sowie das Verhältniß zu dem-

jenigen Haushalte, in welchen der Uebertritt stattgefunden hat, unter Beifügung der pflichtmäßigen Versicherung, daß die betreffende Person wirklich keinen besonderen Erwerb oder kein besonderes Einkommen habe, vielmehr lediglich von dem Familienhaupte Wohnung und Unterhalt empfange;

243b. in dem Falle zu 3. der Tag der Verheirathung, die Person, mit welcher die Verheirathung stattgefunden hat, so wie die Steuernummer und die Höhe des monatlichen Steuerbetrags dieser Person;

243c. in dem Falle zu 4. der Tag des Umzuges und der Ort, wohin solcher stattgefunden hat, mit Beifügung eines Attestes des Gemeindevorstandes dieses Orts darüber, daß der Anzug erfolgt ist;

243d. in dem Falle zu 5. wie vorstehend, mit Bezeichnung der Nummer, unter welcher der Verzogene am neuen Wohnorte in Zugang gestellt worden (vergl. außerdem §. 6 unten);

243e. in dem Falle zu 6. die Zeit des Eintritts in den Militairdienst und die Dauer desselben unter Beifügung eines Attestes der betreffenden Militairbehörde;

243f. in dem Falle zu 7. die Zeit des Beginnes und die Dauer der Mobilmachung oder des Kriegszustandes unter Beifügung eines Attestes der betreffenden Militairbehörde;

243g. in dem Falle zu 8. der Tag, an welchem und der Ort, nach welchem das Auswandern, beziehungsweise das Verziehen stattgefunden hat;

243h. in dem Falle zu 9., ob und in welcher Weise die bestehenden Vorschriften über An- und Abmeldung gehörig wahrgenommen sind;

243i. in dem Falle zu 10. die in der Ausfertigung beizufügende Entscheidung wegen Steuerermäßigung oder Befreiung (§. 12 unten).

§. 6.

244. In Ansehung der oben im §. 3 zu 3. und im §. 5. zu 5. bezeichneten Fälle des Umzugs sind die Gemeindevorstände verpflichtet, sich durch gegenseitige Mittheilung von dem geschehenen Anzuge und der Besteuerung Gewißheit zu verschaffen. Zur Erleichterung dieser Mittheilung hat die Behörde, bei welcher der Abgang stattfindet, gleich nach erfolgtem Abgange, eine Benachrichtigung, wie sie auf der linken Seite des anliegenden Musters B. angegeben ist, auszufüllen und der Behörde des Orts, wohin der Umzug geschehen, zu übersenden. Letztere ist gehalten, die auf der rechten Seite des Musters aufgestellte Bescheinigung auszufertigen und solche an die erstgenannte Behörde ungesäumt zurückzusenden.

Das Muster B. kann auch bei Umzügen, welche ohne Ertheilung eines Abzugs-Attestes oder in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt stattfinden, mit dem darnach sich ergebenden Abänderungen benutzt werden.

§. 7.

245. Außer in den im §. 5 bezeichneten Fällen können Klassensteuer-Abgänge eintreten:

1. wegen doppelter Besteuerung;

246. 2. wegen irriger Besteuerung unter 16 jähriger Personen, welche zur ersten Stufe veranlagt sind (§. 5 b. des Gesetzes);

247. 3. wegen irriger Besteuerung solcher Personen, welche zu einem besteuerten Haushalte gehören.

248. In den Fällen zu 1. ist in der Abgangsliste (Beilage C.) der Name der Ortschaft und die laufende Nummer der Steuerrolle anzugeben, in welcher der Steuerpflichtige mit der zu entrichtenden Steuer angesetzt ist. In dem Falle zu 2. ist der Angabe des Grundes des Abgangs ein amtlicher Belag beizufügen, in welchem der Tag und das Jahr der Geburt der irrig besteuerten Person bescheinigt wird. In dem Falle zu 3. sind die nämlichen Beläge beizubringen, welche im Falle des §. 5 zu 2. erforderlich sind.

§. 8.

249. Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf den §. 11 des Gesetzes verwiesen.

In Folge desselben haben diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte oder aus dem Auslande nach einem klassensteuerpflichtigen Orte oder aus einem anderen Grunde klassensteuerpflichtig werden, die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Klassensteuerpflichtigkeit folgenden Monat ab zu entrichten. Dagegen sind die wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus einem anderen Grunde gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von demjenigen Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt. In den Fällen §. 5 sub. Nr. 6 und 7 beginnt die Steuerfreiheit aber schon mit dem Anfange des Monats, in welchem der Grund dazu eintritt.

250. Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnorte zu entrichten, soweit nicht für diese (§. 13 b. des Gesetzes) eine Vorausbezahlung stattgefunden hat.

§. 9.

251. Auf den Grund der über Zu- und Abgänge zu führenden Notizen (§. 2 oben) fertigt der Gemeinde-Vorstand unter Zuziehung des Erhebers im Anfange der Monate Juni und Dezember (jetzt Anfangs September und März) die Zu- und Abgangslisten der Gemeinde nach dem beiliegenden Muster C. an, fügt eine unter Beachtung der Vorschriften im §. 6 der Instruktion vom 29. Mai cr. über die Veranlagung der Klassensteuer zu führende Einkommensnachweisung über die in die Zugangsliste aufgenommenen Steuerpflichtigen bei, in deren erster Spalte die Nummer der Zugangsliste einzutragen ist, und überreicht die Listen sowohl wie die Einkommensnachweisung in einfacher Ausfertigung spätestens am 20. Tage der genannten Monate mit den erforderlichen Belägen dem Landrathe (Kreishauptmann). In die Abgangsliste sind die Steuerpflichtigen in derselben Ordnung aufzunehmen, wie sie in der Klassensteuer-Rolle beziehungsweise Zugangsliste auf einander folgen.

§. 10. [Nr. 584]

252. Der Landrath (Kreishauptmann) prüft die Gemeindelisten über Zu- und Abgänge sorgfältig in den einzelnen Positionen, stellt hierauf die Kreisnachweisung des Zu- und Abganges für das erste Halbjahr nach dem

Muster D., für das zweite Halbjahr nach dem Muster E. auf und überreicht der Regierung (Finanz-Direktion) zwei Exemplare dieser Nachweisung mit den Spezialisten, der Einkommensnachweisung über die Zugänge und den Belägen am Schlusse des Monats Juni, beziehungsweise des Monats Dezember*) (jetzt September resp. März).

253. In den einen eigenen Kreis bildenden Städten hat der Bürgermeister rücksichtlich der Zu- und Abgänge die Obliegenheiten des Landraths wahrzunehmen.

§. 11. [Nr. 584]

254. Die Regierung (Finanz-Direktion) unterwirft die halbjährigen Listen über die Ausfälle, Zu- und Abgänge sofort nach ihrem Eingange einer genauen Prüfung, stellt die Listen beziehungsweise Kreisnachweisungen fest und sendet sie mit den Belägen dem Landrathe (Kreishauptmann, Bürgermeister) zurück. Dieser fertigt die festgestellten beziehungsweise berichtigten Ausfall- und Gemeinde-Zu- und Abgangslisten den Gemeindevorständen zu und übersendet die von der Regierung festgesetzten Kreisnachweisungen der Ausfälle und der Zu- und Abgänge nebst den Belägen der Kreiskasse, erledigt auch die Erinnerungen der Regierung.

255. In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz werden Auszüge aus den Kreisnachweisungen den Steuerkassen, die Nachweisungen selbst mit den Belägen den Kassen zugefertigt, welche die Rechnung über die direkten Steuern legen.

§. 12. [Nr. 575—582]

256. Die Klassensteuer-Reklamationen, welche bei dem Landrathe (Kreishauptmann, Bürgermeister) eingehen (§. 14 des Gesetzes), hat derselbe in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen, welches nach Ablauf der Präklusivfrist geschlossen wird (wegen der Fristen cf. übrigens Instruktion vom 21. Juni 1875 zum Art. V. Nr. 298). Demnächst übersendet der Landrath die Reklamationen dem Gemeindevorstande zur Herbeiführung der Begutachtung durch die Einschätzungskommission (§. 10a. des Gesetzes), welche dieserhalb gleich nach dem Ablaufe der Präklusivfrist zu versammeln ist. Das Gutachten wird auf der Reklamation selbst oder einem Umschlage niedergeschrieben und die Reklamation ohne Verzug dem Landrathe (Kreishauptmann, Bürgermeister) zurückgereicht. [580]

257. Der Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister fertigt eine Nachweisung der Klassensteuer-Reklamationen nach dem anliegenden Muster F., sorgt dafür, daß von der Kreisvertretung (in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung) die Kommission zur Begutachtung der Reklamationen (§. 14c. des Gesetzes), nachdem die Regierung (Finanz-Direktion) die Zahl der Mitglieder dieser Kommission bestimmt hat, gewählt wird und beruft dieselbe vor Ablauf des Monats April (jetzt Juli).

258. Bei der Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Kommission hat die Regierung (Finanz-Direktion) hauptsächlich die Zahl der Klassensteuerpflichtigen jedes Kreises, sowie die größere oder geringere Gleichartigkeit in ihren Erwerb- und Einkommensverhältnissen in Betracht zu ziehen; jedoch

*) Die Muster D. und E. sind durch Verfügung vom 24. April 1875 IV. 3467 abgeändert worden. [291 bis 294]

ist hierbei als Regel, von welcher nur mit Genehmigung des Finanzministerii eine Ausnahme zulässig ist festzuhalten, daß wenigstens drei und höchstens neun Mitglieder zu wählen sind.

259. Die Verhandlungen hat der Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) damit zu eröffnen, daß er von den Mitgliedern der Kommission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, welche bei dem Geschäfte zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlages an Eidesstatt geloben läßt.

260. Der Kommission bleibt — soweit sie die bereits vorgenommenen Ermittelungen noch nicht für ausreichend hält — überlassen, von den ihr im §. 14c. des Gesetzes ertheilten Befugnissen zur genaueren Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Reklamanten Gebrauch zu machen. Sie faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Ihr Gutachten über die einzelnen Reklamationen wird in die Spalte 11 der Reklamationsnachweisung eingetragen und diese, nachdem der Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) sein Gutachten in Spalte 12 hinzugefügt hat, in doppelter Ausfertigung mit sämmtlichen Beschwerdeschriften der Regierung (Finanz-Direktion) bis zum 20. Mai (jetzt bis zum 20. August) eingereicht.

261. Die Regierung (Finanz-Direktion) trägt, wenn sie mit dem Gutachten der Reklamationskommission übereinstimmt, ihre Entscheidung in Spalte 13, wenn sie demselben nicht beitritt, ihr Gutachten in Spalte 14 der Reklamationsnachweisung ein. Die hiernach von der Regierung (Finanz-Direktion) nur begutachteten Reklamationen, über welche die Entscheidung gemäß §. 14c. des Gesetzes durch die Bezirkskommission für die klassifizirte Einkommensteuer zu erfolgen hat, werden in einen besonderen Auszug aus der Reklamationsnachweisung übertragen, welchen die Regierung (Finanz-Direktion) vollzieht und nebst einer Ausfertigung der Rekamationsnachweisung und den bezüglichen Anlagen an den Vorsitzenden der gedachten Bezirkskommission bis zum 10. Juni (jetzt bis zum 10. September) übersendet.

262. Gleichzeitig fertigt die Regierung (Finanz-Direktion) die vollzogene Duplikatnachweisung mit allen zu den von ihr entschiedenen Reklamationen gehörigen Anlagen dem Landrathe (Kreishauptmann, Bürgermeister) zurück. Im Falle der Steuer-Ermäßigung oder Befreiung werden besondere Ausfertigungen der dieselben bestimmenden Erlasse beigefügt und durch den Landrath (Kreishauptmann) dem Gemeindevorstande übersendet, um als Belege zu den Abgangslisten zu dienen (oben §. 5 Nr. 10).

263. Erfolgt die gänzliche oder theilweise Zurückweisung der Beschwerde, so werden die den Beschwerdeführern zu ertheilenden Bescheide durch den Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) unverzüglich ausgefertigt und den Reklamanten insinuirt. In diesen Bescheiden sind die Einkommensverhältnisse und sonstigen Umstände, durch welche die veranlagte Steuerstufe gerechtfertigt wird, desgleichen die Gründe, aus denen die Angaben des Reklamanten keine Berücksichtigung verdienen, kurz und bestimmt anzugeben.

§. 13.

264. Die Entscheidungen der Bezirkskommission, welche nach Möglichkeit zu beschleunigen sind, [Nr. 581 und 582] werden von derselben in Spalte 15 der Reklamationsnachweisung und des Auszuges aus der letzteren eingetragen und am Schlusse der Spalte von der Kommission vollzogen. Im Falle der Steuer-Ermäßigung oder Befreiung wird die Entscheidung unter der Unter-

schrift des Vorsitzenden der Kommission besonders ausgefertigt. Dieser sendet sodann die Ausfertigungen, die Reklamationsnachweisung, den Auszug aus derselben und sämmtliche dazu gehörige Schriftstücke der Regierung (Finanz-Direktion) zu, worauf das nämliche Verfahren eintritt, welches im §. 12 wegen der Entscheidungen der Regierung (Finanz-Direktion) vorgeschrieben ist. Zuvor hat die Regierung (Finanz-Direktion) jedoch darüber Beschluß zu fassen, ob sie im Interesse der Gleichmäßigkeit der Steuervertheilung, wiewohl keine fiskalische Rücksicht dabei obwaltet, sich genöthigt sieht, gegen einzelne Entscheidungen der Bezirkskommission Rekurs zu erheben und soweit dies der Fall ist, hat sie ihren Beschluß unter der Ausfertigung der Bezirkskommission zu notiren. Dem betreffenden Reklamanten ist davon durch den Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) Kenntniß zu geben.

§. 14.

265. Wenn von einem Reklamanten gegen die Entscheidung der Regierung oder der Bezirkskommission Rekurs eingelegt wird (§. 14d. des Gesetzes), so ist der Rekursschrift der ablehnende Bescheid beizufügen.

266. Ist die vierwöchentliche Präklusivfrist zur Anbringung des Rekurses beim Eingange desselben bereits abgelaufen, so weist der Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) den Beschwerdeführer sogleich zurück.

267. Ist die Rekursfrist noch nicht abgelaufen, so nimmt der Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Rekurs Veranlassung giebt, stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster G. in doppelter Ausfertigung auf und überreicht beide Exemplare mit den Rekursschriften und den in deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen der Regierung (Finanz-Direktion). [580—582]

§. 15.

268. Die Regierung (Finanz-Direktion) prüft, ob die Erörterung (§. 14 Absatz 3) vollständig bewirkt worden, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekursnachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben mit den Belägen vor Ablauf des Monats August (jetzt vor Ablauf des November) dem Finanzminister.

269. Dabei hat sie die von ihr gegen Entscheidungen der Bezirkskommission eingelegten Rekurse in ihrem Berichte einzeln aufzuführen und eingehend zu rechtfertigen, auch anzuzeigen, ob der betreffende Steuerpflichtige etwa ebenfalls den Rekurs wegen seiner Veranlagung ergriffen hat und unter welcher Nummer der Nachweisung derselbe aufgeführt ist. [580—582]

§. 16. [583]

270. Damit der durch Reklamationen und Rekurse entstehende Ausfall an dem in Gemäßheit des §. 18 der Veranlagungs-Instruktion vom 29. Mai d. J. berichtigten Jahresbertrage der Klassensteuer nach Vorschrift des §. 6. des Gesetzes ausgeglichen werden kann, ist für jeden Regierungsbezirk und und für die Provinz Hannover von der Regierung (Finanz-Direktion) eine nach Kreisen (Steuerkassen) geordnete Kontrole für jedes Steuerjahr zu führen, in welche gesondert und summirt die Beträge genau aufgenommen werden, um welche sich der berichtigte Jahresbetrag des Bezirks (der Provinz Hannover)

1. durch die Reklamationsentscheidungen der Regierung (Finanz-Direktion),

2. durch die rechtskräftigen Reklamationsentscheidungen der Bezirkskommission,

3. durch die Rekursentscheidungen des Finanzministers vermindert hat. Ausfälle, welche durch Entscheidungen der Bezirkskommission, gegen welche von der Regierung (Finanz-Direktion) Rekurs eingelegt worden ist, herbeigeführt werden, sind erst nach dem Eingang der Rekursentscheidungen und nur insoweit, als sie dadurch bestätigt worden sind, in die Kontrole aufzunehmen.

271. Ermäßigungen, welche durch Reklamations- oder Rekursentscheidungen an Steuerbeträgen entstehen, welche als Zugänge im Laufe des Veranlagungsjahres zu dem Normalbetrage der Klassensteuer hinzugetreten sind, gehören ebensowenig in die Kontrole, wie alle sonstigen aus anderer Veranlassung entstandenen Abgänge und Ausfälle an der Jahressteuer.

272. Alljährlich hat die Regierung (Finanz-Direktion) bis zum 15. Dezember (jetz bis zum 15. März) des Veranlagungsjahres nach dem beiliegenden Muster H. eine Uebersicht der Hauptergebnisse dieser Kontrole mit einer zu vertretenden Bescheinigung der Vollständigkeit und kalkulatorischen Richtigkeit versehen, dem Finanzminister einzureichen. Eine Verlängerung dieser Frist findet in keinem Falle statt.

§. 17.

273. Die vorstehende Instruktion tritt vom 1. Januar 1874 an die Stelle der Instruktion vom 19. Juni 1851, welche von diesem Zeitpunkte ab hiermit aufgehoben wird.

Berlin, den 12. Dezember 1873.

Der Finanzminister.

Camphausen.

274. **Muster A.**

Verzeichniß

der

mit den Klassensteuer-Beträgen für das ..... te Halbjahr 18.. ,
ungeachtet der eingelegten Exekution, in Rückstand gebliebenen
Steuerpflichtigen der Gemeinde ..... im Kreise .....

Laufende №	№ der Hebeliste beziehungsweise des Kontobuchs.	№ der Klassensteuer-Rolle resp. Zugangsliste.	Namen, Stand oder Gewerbe der Restanten.	Zeitraum.	Monatlicher Steuerbetrag. M. Pf.	Betrag des Rückstandes. M. Pf.	Bescheinigung des Exekutors, daß die Exekutions-Vollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe nicht hat stattfinden können.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
					Summa.		Der Exekutor.

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von ..... Mark ..... Pf., geschrieben ..... wirklich in Rest verblieben ist, daß die zulässigen Exekutions-Mittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

..... den ..... ten ..... 18 .....

Der Gemeinde-Vorstand.

(Unterschriften.)

In den am Schluß des §. 11 bezeichneten Provinzen statt „Der Gemeinde-Vorstand" „Der Steuerempfänger".

275. **Muster B.**

Belag

zur Begründung des Klassensteuer-Abganges unter Nr. ..... für 18.....

in der Gemeinde ..... des Kreises .....

D.....
in der Klassensteuerliste unter Nr. ..... verzeichnet, hat bis Ende des Monats ..... 18..... die Klassensteuer mit ..... Mark .....Pf. monatlich hier richtig eingezahlt und ist zufolge des ihm unter dem ..... ertheilten Abzugs-Attestes, nach ..... im Kreise ..... verzogen.

..... den ..... ten ..... 18 .....

(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

D..... nebengenannte ..... ist am .....ten ..... 18 ..... hier in ..... eingetroffen und wird in der Klassensteuer-Zugangsliste für das .....te Halbjahr 18 ..... unter Nr. ..... seit dem Monate ..... mit ..... Mark .....Pf. monatlich nachgewiesen werden.

..... den ten 18.....

(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

276. **Muster C.**

Klassensteuer- Zu- und Abgangs-Liste

der

Gemeinde ..... im Kreise .....

für das .....te Halbjahr 18 .....

Zugang.

Laufende Nummer.	Name und Vorname der zugegangenen Personen.	Straße und Hausnummer.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuerstufe.	Monat: von welchem ab	Monat: bis zu welchem	Also auf Monate.	Beträgt: monatlich. M.	Beträgt: monatlich. Pf.	Beträgt: im Ganzen. M.	Beträgt: im Ganzen. Pf.	Ursachen des Zugangs.
					der Zugang berechnet wird.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.		11.
							Summe . .					

Abgang.

Nr. d. Klassensteuer-Jahresrolle resp. der Zugangsliste.	Name und Vorname der abgegangenen Personen.	Straße und Hausnummer.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuerstufe.	Monat von welchem ab der Abgang berechnet wird.	Monat bis zu welchem der Abgang berechnet wird.	Also auf Monate.	Beträgt monatlich. M.	Beträgt monatlich. Pf.	Beträgt im Ganzen. M.	Beträgt im Ganzen. Pf.	Ursachen des Abgangs.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.		11.
						Summe . .						

Der Zugang beträgt		Mark	Pf
Der Abgang beträgt		"	"
also Mehr- / also Weniger-	Einnahme	Mark	Pf.

Daß für das . . te Halbjahr 18 . . weder mehr noch weniger als (buchstäblich) an Klassensteuer-Zugang und (buchstäblich) an Klassensteuer-Abgang nachzuweisen gewesen, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Der Orts-Vorstand. Der Steuer-Erheber

(Unterschriften.)

277. Muster D.

Kreis-Nachweisung

von

den Zu- und Abgängen an Klassensteuer im Kreise .....

für das I. Halbjahr 18..

Laufende Nummer.	Name der Ortschaften.	Monatlicher Steuerbetrag nach der auf Grund des §. 18 der Instruktion vom 29. Mai 1873 erfolgten Berichtigung.		Betrag für die sechs Monate des ersten halben Jahres.		Summarischer				Es ergiebt sich Einnahme für die sechs Monate des ersten halben Jahres.	
						Zugang.		Abgang.			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.	

Monatlicher				Mit Hinzurechnung der 3. Spalte bleibt monatlicher Betrag.		Bemerkungen.
Zugang.		Abgang.				
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
8.		9.		10.		11.

278. **Muſter E.**

Kreis-Nachweiſung

von

den Zu- und Abgängen an Klaſſenſteuer im Kreiſe .....

für das II. Halbjahr 18....

No.	Name der Ortschaften.	Monatlicher Steuerbetrag. M. Pf.	Betrag für die sechs Monate des zweiten halben Jahres. M. Pf.	Summarischer Zugang. M. Pf.	Summarischer Abgang. M. Pf.	Es ergiebt sich Einnahme für die sechs Monate des zweiten halben Jahres. M. Pf.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Regierungsbezirk .....

Muster F.

279.

Nachweisung der Klassensteuer-Reklamationen

im Kreise .....

Laufende Nummer.	Des Reklamanten							Kurzer Inhalt der Beschwerdeschrift.	Gutachten			Entscheidung		Entscheidung der Bezirks-Kommission.
	Wohnort.	Nr. in der Klassensteuer-Rolle.	Namen und Vornamen.	Stand oder Gewerbe	Klassen-Steuerstufe für		Besteuerungsmerkmale nach der Einkommens-Nachweisung (§ 6 der Veranlagungs-Instruktion vom 29. Mai 1873).		der Einschätzungs-Kommission.	der Reklamations-Kommission.	des Landraths.	der Regierung.	Gutachten der Regierung.	
					das Vorjahr.	das laufende Jahr.								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Regierungsbezirk .....

Muster G.

280.

Nachweisung der von Klassensteuerpflichtigen eingelegten Rekurse

aus dem Kreise..... für das Jahr 18.....

Laufende Nummer.	Ordnungs-Nr. der Reklamations-Nachweisung.	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Beschwerdeführers.	Klassen-Steuerstufe für		Besteuerungsmerkmale nach der Einkommensnachweisung (§. 6 der Veranlagungs-Instruktion vom 29. Mai 1873).	Gründe a. der Reklamation b. des Rekurses.	Gutachten			Entscheidung a. der Regierung oder b der Bezirks-Kommission.	Gutachten		Entscheidung des Finanzministers.
			das Vorjahr.	das laufende Jahr.			der Einschätzungs-Kommission.	der Reklamations-Kommission.	des Landraths.		des Landraths	der Regierung	
											über den Rekurs.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

281. **Muster H.**

Regierungsbezirk

Nachweisung

der

durch die Reklamationen und Rekurse entstandenen Ausfälle der für das Jahr 18 . . veranlagten Klassensteuer.

Bemerkungen.

1. Es sind nur solche Ausfälle aufzunehmen, welche durch Reklamationen und Rekurse der in die Klassensteuer-Rolle aufgenommenen Personen entstehen. Die im Reklamations- und Rekurswege erfolgenden Ermäßigungen der durch die Zugangslisten veranlagten Steuerbeträge bleiben unberücksichtigt.
2. Ermäßigungen der Rollenbeträge, welche nicht auf Reklamationsentscheidungen der Regierungen (Spalte 4), sondern auf Reklamationsentscheidungen der Bezirkskommissionen (Spalte 5) beruhen, sind, sofern gegen letztere von der Regierung Rekurs erhoben wird, erst nach Erlaß der denselben zurückweisenden Entscheidung des Finanzministers in Spalte 5 einzutragen.

Laufende Nummer.	Kreis.	Jahresbetrag der Klassensteuer nach der auf Grund des §. 6 des Gesetzes erfolgten Berichtigung.		Der Ausfall an Klassensteuer beträgt:							
				Durch Reklamationsentscheidung der Regierung.		Durch Reklamationsentscheidung der Bezirkskommission.		Durch Rekursentscheidung des Finanzministers.		Im Ganzen (Summe von Spalte 4 bis 6.)	
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.	

Cirkular-Reſcript vom 12. Dezember 1873 [IV. 11315] an die ſämmtlichen Regierungen und die Königliche Finanzdirektion zu Hannover ſowie die Vorſitzenden der Bezirks-Kommiſſionen.

(Zur Inſtruktion von demſelben Tage [212—282].)

282. Der Königlichen Regierung laſſe ich anliegend . . . Exemplare der Inſtruktion über die Erhebung der durch die Geſetze vom 1. Mai 1851 und vom 25. Mai 1873 angeordneten Klaſſenſteuer, ſowie über die Behandlung der dieſe Steuer betreffenden Ab- und Zugänge, Reklamationen und Rekurſe zur Kenntnißnahme und Beachtung, ſowie mit dem Auftrage zugehen, die Inſtruktion durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, je ein Exemplar derſelben den Landräthen (Kreishauptmännern), für die einen beſonderen Kreis bildenden Städte aber den Bürgermeiſtern zu überſenden und für die gehörige Ausführung der Inſtruktion zu ſorgen. Dabei wird auf folgende Punkte aufmerkſam gemacht:

283. 1. Hinſichtlich der Befugniß der Königlichen Regierung zur Stundung der Klaſſenſteuer finden nach wie vor die Beſtimmungen der durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825 genehmigten Geſchäftsanweiſung für die Regierungen von demſelben Tage Anwendung. Dagegen treten wegen des Erlaſſes von Klaſſenſteuer an deren Stelle die Vorſchriften im § 13 unter b. des Geſetzes vom 25. Mai c., nach welchen dergleichen Erlaſſe bis zur Hälfte des Jahresbetrages von der Königlichen Regierung ferner nur dann bewilligt werden dürfen, wenn dieſelben von der Gemeinde-Kommiſſion behufs Erhaltung des Steuerpflichtigen im leiſtungsfähigen Zuſtande vorgeſchlagen werden und der Steuerpflichtige nach der Veranlagung durch die Einſchätzungs-Kommiſſion von außergewöhnlichen Unglücksfällen betroffen und dadurch in ſeinem Nahrungsſtande zurückgeſetzt wird.

284. Die bisher zu ſolchen Erlaſſen erforderliche Genehmigung des Regierungs-Präſidenten iſt nicht mehr nothwendig. In Betreff der Verrechnung derſelben unter den wegen eingetretener Unglücksfälle unbeitreiblichen Reſten verbleibt es bei den jetzt geltenden Beſtimmungen. Klaſſenſteuer-Ermäſſigungen wegen eingetretener Veränderungen in den Einkommensverhältniſſen dürfen während des Veranlagungsjahres nicht ferner bewilligt werden, ſofern nicht der Fall des § 13 sub b. des Geſetzes vom 25. Mai d. J. vorliegt. Das Reſcript vom 8. Juni 1859 III. 8243 tritt außer Anwendung.*)

285. 2. In den am Schluſſe des § 11 der Inſtruktion bezeichneten Landestheilen wird durch die Beſtimmungen des § 1. ad Nr. 2 und 4 der Inſtruktion an den bezüglichen Vorſchriften der Dienſtanweiſung für die Steuerempfänger vom 16. Dezember 1867 über Ablieferungen ꝛc. nichts geändert. In den übrigen Landestheilen iſt nichts dagegen zu erinnern, daß da, wo die Gemeindeerheber bisher ſtatt der Lieferzettel Quittungsbücher bei Ablieferung der Steuern verwendet haben, es bei dieſer Einrichtung auch ferner ſein Bewenden behält.

*) Abgeändert durch Art. III. des Geſ. v. 16. Juni 1875 [52 u. 134] ſowie durch Ausführungs-Inſtruktion vom 21. Juni 1875. [297.]

286. 3. Es ist nicht beabsichtigt, durch die Vorschrift im § 1 unter 5 der Instruktion die bisherige Mitwirkung der Gemeindevorstände bei Aufstellung der Ausfall-Listen in den am Schlusse des § 11 der Instruktion bezeichneten Landestheilen zu beseitigen, vielmehr soll es dabei auch ferner verbleiben.

287. 4. Die in den §§ 12—16 der Instruktion vorgeschriebenen Fristen für das Reklamations- und Rekurs-Verfahren sind streng inne zu halten, und kann eine Verlängerung derselben keinesfalls gestattet werden, weil die durch das Verfahren entstehenden Ausfälle bis zum Dezember (jetzt März) bekannt sein müssen, um im nächsten Jahre eingezogen zu werden.

288. Da die Festsetzung der Klassensteuerrollen bereits Anfangs Dezember (jetzt Anfangs März) erfolgt sein muß, so kann die Offenlegung derselben (ib. § 13 unter a des Gesetzes und § 16 der Instruktion vom 29. Mai c.) schon im Dezember (jetzt März) in der Weise erfolgen, daß die Frist zur Offenlegung im Anfange des Monats Januar (jetzt April) abläuft und mit diesem Zeitpunkte die Reklamationsfrist zu laufen beginnt.

289. 5. Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat zur Sprache gebracht, daß zu den Zu- und Abgangslisten und den Kreisnachweisungen von den Zu- und Abgängen vielfach nicht die vorgeschriebenen Formulare verwendet werden und daß namentlich in den Kreis-Nachweisungen für das I. Semester (D) die Spalten 8—10 ganz fortgelassen und die Zu- und Abgänge nicht bis zum Schluß I. Semesters, sondern vorschriftswidrig bis zum Jahresschluß berechnet worden sind.

290. Ferner ist von der Ober-Rechnungs-Kammer geltend gemacht, daß in den Zu- und Abgangslisten eine unverhältnißmäßig große Zahl von Abgängen heimlich verzogener Personen vorkommen, woraus mit Recht gefolgert ist, daß bei Wahrung solcher Abgänge nicht überall mit der nöthigen Sorgfalt verfahren wird.

Den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanzdirektion wird daher eine eingehende Prüfung solcher Abgänge zur besonderen Pflicht gemacht, und wird denselben empfohlen, darauf zu halten, daß die obenbezeichneten Mängel in Betreff der Zu- und Abgangslisten und der Kreis-Nachweisungen für die Zukunft vermieden werden.

Cirkular-Reskript vom 24. April 1875. IV. 3467, betreffend Veränderungen zu den Formularen der Kreisnachweisungen von den Zu- und Abgängen.

291. In Folge der auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 vorzunehmenden Herabsetzungen oder Erhöhungen des veranlagten Jahres-Soll-Aufkommens an Klassensteuer auf den gesetzlichen Normalbetrag werden für die einzelnen Monate nicht immer gleiche Steuerbeträge zur Erhebung gelangen. Es ist deshalb eine Vereinfachung des im § 10 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 über die Behandlung der Klassensteuer-Zu- und Abgänge ꝛc. vorgeschriebenen Formulars zur Kreis-Nachweisung für das erste Semester (Muster D.) erforderlich geworden und im Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer das Formular für die Kreis-Nachweisung der Klassensteuer-Zu- und Abgänge für das erste Semester, und in weiterer Folge der gleichen Nachweisung für das zweite Semester nach dem, in der Anlage enthaltenen Muster D. beziehungsweise E. anderweit festgestellt worden, welches die Königliche Regierung vom laufenden Jahre ab in Ihrem Bezirke in Anwendung bringen zu lassen hat.

Bemerkt wird dabei, daß in der Kreis-Nachweisung nach Muster D. die Spalte 3 mit $^1/_{12}$ des Jahresbetrages von Spalte 4 — als dem durchschnittlichen Monatsbetrage — auszufüllen und ebenso in Spalte 8, 9 und 10 unveränderliche (durchschnittliche) Monatsbeträge anzugeben sind, während die summarischen Zu- und Abgänge — Spalte 5 und 6 die für die bestimmten Monate aufkommenden Beträge — nach einer von der Königlichen Regierung aufzustellenden Tabelle, wie solche beispielsweise in der Anlage für das laufende Jahr berechnet worden ist, enthalten müssen.

Muster D.

Kreis-Nachweisung

von den Klassensteuer-Zu- und Abgängen für das 1. Semester 187.....

Laufende Nummer.	Namen der Ortschaften.	Monatlicher Steuerbetrag nach der auf Grund des §. 18 der Instruktion vom 29. Mai 1873 erfolgten Berichtigung. M.	Pf.	Jahres-Betrag. M.	Pf.	Summarischer Zugang bis zum Jahresschlusse. M.	Pf.	Summarischer Abgang bis zum Jahresschlusse. M.	Pf.	Berichtigtes Jahressoll. M.	Pf.	Monatlicher laufender Zugang für das 2te Halbjahr. M.	Pf.	Monatlicher laufender Abgang für das 2te Halbjahr. M.	Pf.	Mit Hinzurechnung der Spalte 3 Monatssoll für das 2te Halbjahr. M.	Pf.	Bemerkungen.
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.

Muster E.

Kreis-Nachweisung

von den Klassensteuer-Zu- und Abgängen für das 2. Semester 187...

Laufende Nummer	Namen der Ortschaften.	Berichtigtes Jahressoll nach der Kreis-Nachweisung für das 1ste Semester. (Spalte 7.) M.	Pf.	Summarischer Zugang. M.	Pf.	Abgang. M.	Pf.	Definitives Jahres-Soll. M.	Pf.	Bemerkungen.
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.

Tabelle

über die in Folge der Bekanntmachung vom 23. Januar 1875 (Ges.-S. S. 84) berichtigten jährlichen und monatlichen Steuersätze der 12 Stufen der Klassensteuer.

Steuer-Stufe.	Berichtigter jährlicher Betrag der (Prinzipal-) Steuer.	Betrag für jeden der Monate Januar, April, Juli und Oktober.	Betrag für jeden der 8 übrigen Monate.	Der Zu- und Abgang beträgt daher für die Zeit vom:																
				1sten Februar	1sten März	1sten April	1sten Mai	1sten Juni	1sten Februar	1sten März	1sten April	1sten Mai	1sten Juni	1sten Juli	1sten August	1sten Septbr.	1sten Oktober	1sten Novbr.	1sten Dezbr.
				bis ultimo Juni.					bis ultimo Dezember.					bis ultimo Dezember.					
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
1	2 80	— 24	— 23	1 16	— 93	— 70	— 46	— 23	2 56	2 33	2 10	1 86	1 63	1 40	1 16	— 93	— 70	— 46	— 23
2	5 60	— 48	— 46	2 32	1 86	1 40	— 92	— 46	5 12	4 66	4 20	3 72	3 26	2 80	2 32	1 86	1 40	— 92	— 46
3	11 20	— 96	— 92	4 64	3 72	2 80	1 84	— 92	10 24	9 32	8 40	7 44	6 52	5 60	4 64	3 72	2 80	1 84	— 92
4	14 —	1 20	1 15	5 80	4 65	3 50	2 30	1 15	12 80	11 65	10 50	9 30	8 15	7 —	5 80	4 65	3 50	2 30	1 15
5	16 80	1 44	1 38	6 96	5 58	4 20	2 76	1 38	15 36	13 98	12 60	11 16	9 78	8 40	6 96	5 58	4 20	2 76	1 38
6	22 40	1 92	1 84	9 28	7 44	5 60	3 68	1 84	20 48	18 64	16 80	14 88	13 4	11 20	9 28	7 44	5 60	3 68	1 84
7	28 —	2 40	2 30	11 60	9 30	7 —	4 60	2 30	25 60	23 30	21 —	18 60	16 30	14 —	11 60	9 30	7 —	4 60	2 30
8	33 60	2 88	2 76	13 92	11 16	8 40	5 52	2 76	30 72	27 96	25 20	22 32	19 56	16 80	13 92	11 16	8 40	5 52	2 76
9	39 20	3 36	22	16 24	13 2	9 80	6 44	3 22	35 84	32 62	29 40	26 4	22 82	19 60	16 24	13 2	9 80	6 44	3 22
10	44 80	3 84	3 68	18 56	14 88	11 20	7 36	3 68	40 96	37 28	33 60	29 76	26 8	22 40	18 56	14 88	11 20	7 36	3 68
11	56 —	4 80	4 60	23 20	18 60	14 —	9 20	4 60	51 20	46 60	42 —	37 20	32 60	28 --	23 20	18 60	14 —	9 20	5 60
12	67 20	5 76	5 52	27 84	22 32	16 80	11 4	5 52	61 44	55 92	50 40	44 64	39 12	33 60	27 84	22 32	16 80	11 4	5 52

Verfügung an die Königliche Regierung zu B.,

betreffend

Ermittelung des monatlichen laufenden Zu- und Abganges an Klassensteuer für das zweite Halbjahr. (IV. 6113.)

Berlin, den 2. Juni 1876.

294a. Auf die Berichte vom ꝛc., betreffend die Kreisnachweisungen von den Klassensteuer-Zu- und Abgängen für das erste Halbjahr, wird der Königlichen Regierung erwidert, daß die unter 4. des überreichten Entwurfs einer Cirkularverfügung getroffene Anordnung der Division der Spalten 5 resp. 6 mit 12 nothwendig zu unrichtigen Resultaten in Spalte 8 und 9 führen muß, weil die in Spalte 5 oder 6 nachgewiesene Differenz zwischen Zu- und Abgang sich aus zwei ganz verschiedenen Faktoren zusammensetzt, nämlich der Differenz für das erste Halbjahr, wobei vielleicht der Zugang vom Februar ab, der Abgang erst vom Juni ab berechnet ist und aus der Differenz für das zweite Halbjahr, wobei Zu- und Abgang gleichmäßig mit sechs Monatsraten in Betracht kommen.

Es kann daher insoweit dem Erlaß der gedachten Cirkularverfügung diesseits nicht zugestimmt werden.

Andererseits hat die Erwägung der bei Aufstellung der Kreisnachweisungen (Muster D.) in Folge der Kontingentirung der Klassensteuer eingetretenen Schwierigkeiten und der Nothwendigkeit, den Landräthen künstliche Berechnungen zu ersparen, zu dem Resultate geführt, daß sich durch eine entsprechende Aenderung des Formulars für die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten der Gemeinden (Muster C.) auch die Kreisnachweisung nach Muster D. und E. zum Cirkularerlaß vom 24. April 1875 (IV. 3467) unschwer wird herstellen lassen.

Werden nämlich die Zu- und Abgangslisten der Gemeinden nach dem beiliegenden Muster C. abgeändert, so können bei Aufstellung derselben die in Spalte 7 und 8 eingetragenen Beträge einfach aus einer Tabelle abgelesen werden, welche nach dem Muster der dem Cirkularerlaß vom 24. April 1875 beigefügten Tabelle aufzustellen und den Gemeindebehörden mitzutheilen ist. Durch einfache Summirung dieser Spalten 7 und 8 ergibt sich sodann der Gesammtbetrag des Zugangs und des Abgangs und die Differenz bildet den für die Spalte 5 und 6 der Kreisnachweisung (Muster D.) erforderlichen summarischen Zu- resp. Abgang. Desgleichen braucht nur die Differenz der in Spalte 8 der Zu- und Abgangslisten aufgeführten Summe durch 6 getheilt zu werden, um den monatlichen laufenden Zu- resp. Abgang für das zweite Halbjahr, d. i. Spalte 8 und 9 der Kreisnachweisung für das erste Halbjahr, darzustellen.

Wie mit Rücksicht hierauf die Berechnung anzustellen sein wird, ist in dem beiliegenden Beispiele gezeigt, wobei die Zahlen für Spalte 7 und 8 der Zu- und Abgangsliste aus der erwähnten Tabelle entnommen sind.

Die Königliche Regierung wolle schleunigst prüfen und anzeigen, ob der Annahme des beigefügten veränderten Musters der Zu- und Abgangslisten Bedenken entgegenstehen möchten ꝛc.

Muſter C.

Zugang.

Laufende Nummer.	Name und Vorname der zugegangenen Perſon.	Straße und Hausnummer.	Stand und Gewerbe derſelben.	Steuerſtufe.	Der Zugang wird berechnet von welchem Monat ab.	beträgt für das I. Halbjahr M.	Pf.	II. Halbjahr M.	Pf.	Urſachen des Zugangs.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.		9.
1.	Schulze (Wilhelm)	Haſenhaidestr. Nr. 3.	Schuhmacher	3	1. Febr.	3	62	4	35	Zuzug.
2.	Adolphi (Friedr.)	Langeſtr. 3.	Kaufmann	11	1. März	19	33	29	—	
3.	Hübner (Hugo)	Kirchſtr. 1.	Stadtrath	12	1. März	23	20	34	80	
4.	Stark (Chriſtian)	Kirchſtr. 1.	Knecht	1	1. März	—	96	1	45	
5.	Fidel (Karl)	Hirtenſtr. 4.	Violiniſt	5	1. April	4	35	8	70	
						51	46	78	30	

Bemerkung.

Summa von Spalte 7 und 8 . . . . . 129 76

Die Differenz von 129 M. 76 Pf.
46 = 37 =
83 M. 39 Pf. iſt der ſummariſche Zugang bis zum Jahresſchluß (Spalte 5 der Kreisnachweiſung).

Die Differenz von 78 M. 30 Pf.
33 = 35 =
44 M. 95 Pf. dividirt durch 6, alſo 7 M. 49 Pf. iſt der monatliche laufende Zugang für das II. Halbjahr (Sp. 8 der Kreisnachweiſung).

Abgang.

Nummer der Klassensteuer-Jahresrolle resp. der Zugangsliste.	Name und Vorname der abgegangenen Person.	Straße und Hausnummer.	Stand und Gewerbe derselben.	Steuerstufe.	Der Abgang wird berechnet von welchem Monat ab.	Der Abgang beträgt für das I. Halbjahr M.	Pf.	II. Halbjahr M.	Pf.	Ursachen des Abgangs.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.		9.
Kl. St.R.										
312	Augustin (Friedr.)	Langstr. 12.	Portier	2	1. Febr.	2	40	2	90	gestorben 2/1. 1876.
367	Lustig (Amalie)	Hirtenstr. 5.	Dienstmagd	1	1. März	—	96	1	45	verheirathet 7/2. 1876.
718	Hering (Karl)	Kirchstr. 7.	pens. Hauptmann	10	1. Mai	7	73	23	20	verzogen nach Stralau.
740	Gutfreund (Wilh.)	Haidestr. 5.	pens. Schutzmann	4	1. Mai	1	93	5	80	verzogen nach Coepenick.
						13	2	33	35	
			Summa von Spalte 7 u. 8			. .	.	46	37	

Kreisnachweisung.

Muster D. nach dem Cirkular-Erlaß

vom 24. April 1875. — IV. 3467.

I. Semester.

Laufende Nummer.	Namen der Ortschaften.	Monatlicher Steuerbetrag nach der auf Grund des §. 18 der Instruktion vom 29. Mai 1873 erfolgten Berichtigung.		Jahres-Betrag.		Summarischer Zugang bis zum Jahresschluß.		Summarischer Abgang bis zum Jahresschluß.		Berichtigtes Jahressoll.		Monatlicher laufender Zugang für das 2. Halbjahr.		Monatlicher laufender Abgang für das 2. Halbjahr.		Mit Hinzurechnung von Spalte 3 Monatssoll für das 2. Halbjahr.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.	
1.	Rixdorf	48333	30	580000	—	83	39	—	—	580083	39	7	49	—	—	48340	79

Instruktion vom 21. Juni 1875. IV. 6138.

295. Zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juni d. J. [132—36] betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über die Veranlagung der Klassensteuer bestimme ich Folgendes:

Zu Artikel I.

Durch diese Bestimmung wird die im §. 7. des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ vorgeschriebene Steuerskala dahin abgeändert, daß

der Steuersatz in der 3. Stufe bei einem Jahreseinkommen von mehr als 900 bis einschließlich 1050 Mark (300 bis 350 Thlr.) von 12 auf 9 Mark (4 auf 3 Thlr.) und ferner

der Steuersatz in der 4. Stufe bei einem Jahreseinkommen von mehr als 1050 bis einschließlich 1200 Mark (350 bis 400 Thlr.) von 15 auf 12 Mark (5 auf 4 Thlr.)

herabgesetzt wird. Die Steuersätze für die übrigen Stufen bleiben unverändert bestehen.

Die Herabsetzung der beiden genannten Stufensätze tritt nach Artikel V. des Gesetzes vom 16. Juni d. J. bereits für die jetzt bevorstehende Veranlagung der Klassensteuer pro 1876 in Kraft.

Die Königliche Regierung wolle dafür Sorge tragen, daß diese Aenderung schleunigst zur Kenntniß der Einschätzungsbehörden gebracht werde, auch darnach die für 1876 aufzustellenden Klassensteuerrollen, Kreis- und Bezirks-Nachweisungen u. s. w. in den auf die Stufen 3 und 4 bezüglichen Ueberschriften berichtigt werden.

Bei den für die Jahre 1874 und 1875 stattgehabten Veranlagungen hat der Umstand, daß bisher der Steuersatz der 3. Stufe gegen den Steuersatz der 2. Stufe um das Doppelte aufstieg, auf die Erreichung richtiger und gleichmäßiger Einschätzungs-Resultate vielfach ungünstig eingewirkt, indem, wie von vielen Seiten bezeugt ist, wegen dieses Umstandes auch beim Vorhandensein eines Einkommens von mehr als 900 Mark die Einschätzung zur dritten Stufe häufig unterblieben sein soll. Auf die Berichtigung solcher fehlerhaften Einschätzungen, welche durch den bezeichneten Umstand veranlaßt sein mögen, ist fortan energisch hinzuwirken, wobei die Prüfung zunächst darauf zu richten sein wird, in wie weit die bisherigen Einschätzungen zur 2. Stufe den gesetzlichen Anforderungen entsprechen oder nicht.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, nach dieser Richtung hin die Veranlagungsbehörden in der Ihr geeignet erscheinenden Weise mit Anweisung zu versehen.

Zu Artikel II.

296. Derselbe ermächtigt die Königliche Regierung, zum Zwecke der Klassensteuer-Veranlagung:

1. selbstständige Gutsbezirke und Gemeinden, welche eine örtlich verbundene Lage haben, miteinander,
2. selbstständige Gutsbezirke von abgesonderter Lage mit weniger als 500 Einwohnern mit benachbarten Gemeinden,
3. Gemeinden von weniger als 500 Einwohnern mit benachbarten Gemeinden,

zu einem Einschätzungsbezirke zu vereinigen, jedoch unter der Bedingung,

daß die Einwohnerzahl des kombinirten Bezirk in der Regel 1200 Seelen nicht übersteigen darf.

Hiernach können zusammengesetzte Einschätzungsbezirke gebildet werden:

theils aus selbstständigen Gutsbezirken und Gemeinden (oben zu 1 und 2),

theils aus mehreren Gemeinden (oben zu 3).

Es ist dagegen nicht zulässig, solche Bezirke zu bilden, welche lediglich zwei oder mehrere selbstständige Gutsbezirke umfassen.

Die Bestimmungen des Gesetzes, wonach die Einwohnerzahl des kombinirten Bezirks in der Regel 1200 Seelen nicht übersteigen darf, gilt gleichmäßig für die Bezirke zu 1, 2 und 3. Die Fassung derselben gestattet Ausnahmen, deren es indeß voraussichtlich nur selten bedürfen wird, da die erwähnte Ziffer für die Durchführung der Maßregel im Allgemeinen einen hinreichenden Spielraum läßt. Sollte sich in besonderen Fällen die Ueberschreitung der Normalzahl nach der Ansicht der Königlichen Regierung nicht füglich vermeiden lassen, so ist dazu die diesseitige Genehmigung einzuholen.

Hinsichtlich der Einwohnerzahl der einzelnen zu einem Bezirke miteinander zu vereinigenden selbstständigen Gutsbezirke und Gemeinden besteht, insoweit dieselben eine örtlich verbundene Lage haben (oben zu 1.) keine weitere Beschränkung.

Dagegen finden die Bestimmungen zu 2. und 3. nur auf solche selbstständige Gutsbezirke und Gemeinden Anwendung, welche weniger als 500 Einwohner haben.

Diese Einschränkung schließt indeß nicht aus, daß die Zusammenlegung eines Gutsbezirks oder einer Gemeinde von weniger als 500 Einwohnern mit einer Gemeinde von 500 oder mehr Einwohner erfolgt, vorausgesetzt, daß der hierdurch gebildete Bezirk nicht mehr als 1200 Seelen enthält.

Bei der Entscheidung darüber, ob und inwieweit von der gesetzlicher Ermächtigung zur Bildung kombinirter Bezirke Gebrauch zu machen, wolle die Königliche Regierung Folgendes beachten:

Für die selbstständigen Gutsbezirke läßt sich die Vorschrift im §. 10. litt. a. des Gesetzes vom $\frac{1.\ \text{Mai}\ 1851,}{25.\ \text{Mai}\ 1873,}$ wonach die Einschätzung zur Klassensteuer von einer Kommission geschehen soll, welche neben dem Gemeindevorstande aus Mitgliedern, die von der Gemeindeversammlung beziehungsweise Gemeindvertretung gewählt sind, besteht, nicht vollständig ausführen, indem es in denselben an einer zur Wahl der Kommissions-Mitglieder berechtigten Gemeinde-Versammlung oder Vertretung fehlt. Vielmehr hat bisher in der Regel der Besitzer selbst, entweder allein oder unter Zuziehung einiger hierzu von ihm berufener Einwohner des Gutsbezirks die Klassensteuer veranlagt. Diese Einrichtung kann fortan durch die Bildung der oben unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Einschätzungsbezirke beseitigt werden. Von der dahin gehenden Ermächtigung wird in denjenigen Fällen, wo der Besitzer des Gutsbezirks selbst klassensteuerpflichtig ist, durchweg, aber auch in den übrigen Fällen alsdann Gebrauch zu machen sein, wenn die bisher durch den Besitzer bewirkten Einschätzungen in formeller oder materieller Beziehung zu begründeteten Ausstellungen Veranlassung gegeben haben, oder wenn es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint.

Hinsichtlich der mit Gemeinden verbundenen Gutsbezirke besteht noch jetzt in mehreren Provinzen die Einrichtung, daß die Angehörigen des Guts-

bezirks und auch der Besitzer desselben, sofern er nicht der klassifizirten Einkommensteuer unterliegt, durch die für die Gemeinde gewählte Kommission zur Klassensteuer veranlagt werden. Dergleichen Vereinigungen sind durch die Bildung von Einschätzungsbezirken der oben zu 1 gedachten Art, jedoch unter anderweiter Organisation der gemeinschaftlichen Kommission und des Veranlagungsverfahrens gemäß der weiter unten folgenden Anordnungen, überall aufrecht zu erhalten.

Was die Gemeinden anbetrifft, so hat die Erfahrung gezeigt, daß in einer Anzahl kleiner Gemeinden und zwar vorwiegend in den östlichen Provinzen die für dieselben nach §. 10 litt. a. des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ zur Ausführung des Einschätzungs-Geschäftes berufenen Kommissionen den in dieser Beziehung an sie zu stellenden Anforderungen nicht genügt haben, weil es den Mitgliedern theils an dem durchaus erforderlichen Grade von Einsicht, theils aber auch an der nöthigen Unbefangenheit gefehlt hat. Diesem Mißverhältniß wird, wo dasselbe sich herausgestellt hat, hauptsächlich durch die Bildung von größeren Einschätzungsbezirken auf Grund der Bestimmung unter 3. oben soweit als thunlich Abhülfe zu schaffen sein. Wird von der gesetzlichen Ermächtigung, solche Gemeinden, welche sich in ihrer Isolirung den Aufgaben des Veranlagungsgeschäfts nicht gewachsen gezeigt haben, mit Nachbargemeinden, nach Umständen auch mit selbstständigen Gutsbezirken zu vereinigen, mit Umsicht Gebrauch gemacht, so darf erwartet werden, daß einerseits geeignetere Persönlichkeiten für die zu bildende Einschätzungskommission vorhanden sein werden und daß die der letzteren gestellte Aufgabe richtiger erfaßt und erledigt werden wird. Außerdem läßt sich voraussetzen, daß zugleich die Möglichkeit einer fehlerhaften Ausführung der Veranlagung im egoistischen Interesse der einzelnen Gemeinden durch die Erweiterung des Einschätzungsbezirks erschwert werden, auch in formeller Beziehung durch die Berufung des geeigneteren Gemeinde-Vorstandes beziehungsweise des betreffenden Gutsvorstehers zum Vorsitzenden der gemeinschaftlichen Kommission häufig eine Besserung eintreten würde.

Aus Vorstehendem ergiebt sich schon, wie für jetzt keineswegs die Absicht auf eine systematische Zusammenlegung aller kleineren Gemeinden oder doch einer Mehrheit derselben gerichtet sein kann. Die Anwendung der bezüglichen gesetzlichen Ermächtigung ist vorerst auf die Fälle des wirklichen Bedürfnisses zu beschränken. Dabei wird noch erwähnt, damit auch dieses Moment bei den zu fassenden Entschließungen nicht unerwogen bleibe, daß von einer allerdings vereinzelten Stimme bei Vorbereitung des Gesetzes der Befürchtung Ausdruck gegeben ist, die Einschätzungskommissionen der kombinirten Bezirke möchten den auf Berichtigung fehlerhafter Einschätzungen gerichteten Bemühungen der Verwaltung einen noch schwerer zu überwindenden Widerstand entgegensetzen. Wenn von der durch das Gesetz gewährten Ermächtigung der richtige Gebrauch gemacht wird, so dürfte der angedeuteten Besorgniß nur ausnahmsweise unter ganz eigenthümlichen Umständen Raum zu geben sein, da bei der Ausdehnung der Einschätzungen über die engsten Nachbar- und Verwandtenkreise hinaus zugleich ein ergiebigeres Material für die Prüfung und Berichtigung absichtlicher Unrichtigkeiten zu Gebote stehen wird und der befürworteten erhöhten Widerstandsfähigkeit der Einschätzungskommission des kombinirten Bezirks von in der Regel weniger als 1200 Seelen im Allgemeinen kein zu großes Gewicht beigelegt werden darf.

Immerhin empfiehlt es sich die Wirkungen der zu treffenden neuen Einrichtungen auch in dieser Hinsicht aufmerksam zu beobachten, um ein sicheres Urtheil über ihre Zweckmäßigkeit beziehungsweise über ihre weitere Ausdehnung an der Hand der Erfahrung zu gewinnen. Daß bei den von der Königlichen Regierung zu fassenden Entschließungen die räumlichen Entfernungen zwischen den zusammenzulegenden Gemeinden beziehungsweise Gutsbezirken und die sich daran anknüpfenden Rücksichten gebührende Beachtung finden werden, darf als selbstverständlich vorausgesetzt werden.

In wie weit hiernach auf die Bildung kombinirter Einschätzungsbezirke Bedacht zu nehmen ist, wolle die Königliche Regierung für Ihren Verwaltungsbezirk sorgfältig erwägen. Es wird kaum der Bemerkung bedürfen, daß seitens der Königlichen Regierung lediglich das Interesse der Steuerverwaltung an einer möglichst korrekten und gleichmäßigen Veranlagung der Klassensteuer in Betracht zu ziehen und zu prüfen ist, ob dasselbe im Hinblick auf die Beschaffenheit der bisherigen Veranlagungs-Resultate in den bezüglichen Gemeinden, auf deren örtliche Lage und auf die sonstigen dafür maßgebenden Verhältnisse durch die Zusammenlegung voraussichtlich gefördert werden möchte.

Jede Entschließung der Königlichen Regierung über die Bildung eines zusammengesetzten Bezirks (zu 1, 2 und 3) ist durch Vermittelung des Landraths (Kreishauptmanns) zunächst den Betheiligten, d. h. denjenigen Gemeinden und den Vorstehern derjenigen selbstständigen Gutsbezirke, um deren Vereinigung es sich handelt, und sodann dem Kreisausschuß, beziehungsweise (wenn ein Kreisausschuß noch nicht vorhanden ist), der Kreisvertretung des betreffenden Kreises zur Aeußerung zuzufertigen. In beiden Mittheilungen sind die zu vereinigenden Gutsbezirke und Gemeinden genau zu bezeichnen und mindestens in der Mittheilung an den Kreisausschuß resp. die Kreisvertretung auch die Gründe des Beschlusses kurz anzugeben. Der Mittheilung an den Kreisausschuß (die Kreisvertretung) sind die Aeußerungen der Betheiligten, eventuell mit denjenigen weiteren Bemerkungen, zu welchen dieselben etwa Veranlassung geben, beizufügen. Der Beschleunigung wegen können auch die Mittheilungen an die Betheiligten und den Kreisausschuß (die Kreisvertretung) gleichzeitig erfolgen, in welchem Falle die Aeußerung der Betheiligten sogleich nach deren Eingange mit den etwa erforderlichen Bemerkungen dem Kreisausschuß (der Kreisvertretung) nachträglich zuzufertigen ist.

Erklärt der Kreisausschuß (die Kreisvertretung) sich mit dem Beschlusse einverstanden, so ist mit den zur Ausführung desselben erforderlichen Maßregeln vorzugehen. Andernfalls muß dies so lange unterbleiben, bis etwa fernere Verhandlungen zu einer Verständigung und zu einem zustimmenden Beschlusse des Kreisausschusses (der Kreisvertretung) geführt haben.*)

Nach den sonstigen Bestimmungen des Artikels regelt sich das nach §. 10 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ und §§. 1 bis 12 der Instruktion vom 29. Mai 1873 (IV. 4824) angeordnete Veranlagungs-Verfahren für die

*) Nach § 163 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 kann die Regierung innerhalb der daselbst in den § § 25 u. ff. vorgeschriebenen Fristen und Formen gegen die Versagung der Genehmigung durch den Kreisausschuß bezüglich der Bildung gemeinschaftlicher Einschätzungsbezirke Beschwerde beim Provinzialrath erheben, welcher die versagte Zustimmung ergänzen kann (Reser. vom 22. Aug. 1876 IV 10425).

zu einem kombinirten Einschätzungsbezirke (oben zu 1, 2 und 3) gehörenden Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke anderweit wie folgt:

a) Für jeden solchen Gemeinde- und Gutsbezirk wird nach wie vor eine besondere Einkommens-Nachweisung aufgestellt.

b) Die nach den §§. 2 und 6 der Instruktion vom 29. Mai 1873 dem Gemeindevorstande obliegenden Arbeiten — Eintragung der Bevölkerung in die Spalten 1 bis 6 der Rolle und vollständige Aufstellung der Einkommens-Nachweisung — sind nach wie vor für jede einzelne Gemeinde von deren Vorstande, für jeden Gutsbezirk von dessen Vorsteher zu der vorgeschriebenen Zeit (§. 1 ibid.) auszuführen.

c) Die Königliche Regierung (Königliche Finanz-Direktion) bestimmt auf Vorschlag des Kreislandraths (Kreishauptmanns) denjenigen der betheiligten Gemeinde- oder Gutsvorsteher (zu b), welcher den Vorsitz in der gemeinschaftlichen Einschätzungskommission (zu f) zu führen hat.

In der Provinz Westfalen kann auch der Amtmann desjenigen Amtsverbandes und in der Rheinprovinz der Bürgermeister derjenigen Bürgermeisterei, welchem resp. welcher die kombinirten Gemeinden und Gutsbezirke angehören, zum Vorsitzenden der gemeinschaftlichen Einschätzungs-Kommission ernannt werden.

Ein gesetzliches Recht, die Uebernahme des Vorsitzes und der hiermit verbundenen Obliegenheiten abzulehnen, steht den bezeichneten Personen nicht zu. Fungirt indeß in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen der betreffende Gemeinde- oder Gutsvorsteher zugleich als Amtsvorsteher (§§. 56 ff. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872), so ist von der Uebertragung des Vorsitzes an ihn im Falle seines Widerspruchs unbedingt Abstand zu nehmen.

d) Diejenigen Gemeinde- oder Gutsvorsteher, welche nicht gleichzeitig den Vorsitz in der gemeinschaftlichen Einschätzungs-Kommission führen, übersenden die gemäß litt. b. von ihnen aufgestellte Rolle mit der Bescheinigung, daß darin die sämmtlichen Einwohner der Gemeinde oder des Gutsbezirks richtig aufgeführt worden sind, sowie die Einkommens-Nachweisung unverzüglich dem nach litt. c. ernannten Vorsitzenden.

e) Der Vorsitzende der gemeinschaftlichen Einschätzungs-Kommission hat die über die Einkommens- 2c. Verhältnisse der Einwohner in die Einkommens-Nachweisung eingetragenen Nachrichten zu prüfen und nach Umständen behufs Erfüllung der ihm obliegenden im §. 10 litt. a. Absatz 3 des Gesetzes vom $\frac{1. \text{ Mai } 1851}{25. \text{ Mai } 1873}$ bezeichneten Aufgabe zu ergänzen und zu berichtigen. Den Ergebnissen dieser Prüfung und Ermittelung gemäß trägt er sodann sein Gutachten über die Steuerstufe oder über den besonderen Grund der Steuerfreiheit (§. 6 Absatz 5 der Instruktion vom 29. Mai 1873) in die Spalten 21 und 22 der Einkommens-Nachweisung ein.

f) Behufs Bildung der gemeinschaftlichen Einschätzungs-Kommission wird deren Mitgliederzahl, welche im Ganzen nach Anleitung des §. 7 a. a. O. festzusetzen ist, auf die einzelnen zu dem kombinirten Bezirke gehörenden Gemeinden und Gutsbezirke nach Verhältniß der

Einwohnerzahl vertheilt, mit der Maßgabe, daß mindestens ein Mitglied jeder Gemeinde und jedem Gutsbezirke zugetheilt wird.

Sogleich beim Beginne des Veranlagungs-Geschäfts sind die jeder Gemeinde zugetheilten Mitglieder alljährlich in bisheriger Weise von der Gemeinde-Versammlung beziehungsweise Gemeinde-Vertretung zu wählen.

Für Gutsbezirke treten die Vorsteher derselben oder deren Stellvertreter in die Kommission ein. Der Umstand, daß dieselben etwa nicht der Klassensteuer sondern der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, steht ihrem Eintritte in die Kommission nicht entgegen.

Dem Gutsvorsteher steht es aber auch frei, an seiner oder seines Vertreters Stelle einen Einwohner des betreffenden Einschätzungsbezirks (also nach Umständen auch einen Einwohner der zu diesem Bezirke gehörenden Gemeinde) zum Mitgliede der Kommission zu ernennen.

Desgleichen werden, sofern auf einen Gutsbezirk mehr als ein Mitglied entfällt, das zweite und die ferneren Mitglieder durch den Gutsvorsteher ernannt.

Die Namen der nach Vorstehendem von den Gemeinden zu wählenden oder von den Gutsvorstehern zu ernennenden Mitglieder sind dem Vorsitzenden der gemeinschaftlichen Einschätzungs-Kommission alljährlich anzuzeigen.

g) Nach Beendigung der sub a bis f gedachten Vorarbeiten erfolgt die Berufung der gemeinschaftlichen Kommission und die Verpflichtung der Mitglieder durch den Vorsitzenden in der nach §. 8 der Instruktion vom 29. Mai 1873 angeordneten Weise.

h) Auf die gemeinschaftliche Kommission gehen in Ansehung der zu dem kombinirten Bezirke gehörenden Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke alle diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten über, welche nach dem Gesetze vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ und den zur Ausführung desselben erlassenen Anweisungen den für jene Gemeinden und Gutsbezirke bisher bestehenden Einschätzungs-Kommissionen übertragen waren.

Insbesondere hat sich daher die gemeinschaftliche Kommission, nachdem ihr durch den Vorsitzenden die Rollen und Einkommens-Nachweisungen für die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke des kombinirten Bezirks vorgelegt worden sind, der Einschätzung der darin verzeichneten Personen in Gemäßheit der §§. 8 bis 11 der Instruktion vom 29. Mai 1873 zu unterziehen.

i) Der Vorsitzende hat demnächst die vorbezeichneten Steuer-Rollen nach bewirkter Aufrechnung der Spalten 6 bis 25 mit den von der Kommission auszustellenden Bescheinigungen

daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Veranlagung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt sei,

nebst den Einkommens-Nachweisungen gemäß §. 12 a. a. O. dem Landrathe (Kreishauptmann) vorzulegen.

k) Etwaige Rückfragen des Landraths (Kreishauptmanns) oder der Königlichen Regierung (Königlichen Finanz-Direktion) bezüglich des Inhalts der Rollen und Einkommens-Nachweisungen sind, soweit

sie die Richtigkeit der Bevölkerungs-Angaben betreffen, an den bezüglichen Gemeindevorstand oder Gutsvorsteher, soweit sie die Richtigkeit der Einschätzung betreffen, an die gemeinschaftliche Kommission oder beziehungsweise an deren Vorsitzenden zu richten.

l) Nach der Feststellung der Steuerrollen sind dieselben behufs der Bekanntmachung in den bezüglichen einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken (§. 16 a. a. O.) den Vorständen beziehungsweise Vorstehern derselben gemäß §. 15 a. a. O. unmittelbar zuzufertigen.

Da nach Artikel V. des Gesetzes vom 16. Juni c. die in dem vorliegenden Artikel II. enthaltenen Bestimmungen bereits bei der Veranlagung der Klassensteuer für 1876 zur Anwendung gelangen, so wird die Königliche Regierung schleunigst zu erwägen haben, in wie weit noch zum Zwecke dieser Veranlagung mit der Bildung zusammengesetzter Einschätzungsbezirke vorzugehen ist. Bei rascher Förderung der bezüglichen Einleitungen darf erwartet werden, daß mindestens die Regelung der Verhältnisse der selbstständigen Gutsbezirke noch rechtzeitig zum Abschluß gelangt.

Soweit die Zeit im Uebrigen nicht mehr hinreichen sollte, ist die Durchführung der Maßregel für jetzt auf die dringendsten Fälle zu beschränken und die weitere Verfolgung des Gegenstandes dem nächsten Jahre vorzubehalten.

Allgemeine Verfügungen der Königlichen Regierung zur Ausführung dieses Artikels sind hierher abschriftlich mitzutheilen und entstehende Zweifel in dieser Beziehung der diesseitigen Entscheidung zu unterbreiten.

Auch wird einer Anzeige über das in dieser Angelegenheit Geschehene unter Vorlegung einer Nachweisung über die gebildeten Einschätzungsbezirke bis zum 15. September des laufenden Jahres entgegengesehen. Endlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß für später etwa erforderlich werdende Aenderungen oder Wiederauflösungen kombinirter Einschätzungsbezirke dieselben Formen des Verfahrens und Bedingungen maßgebend sind, welche für die Einrichtung solcher Bezirke vorgeschrieben sind.

Zu Artikel III.

297. Durch die nach diesem Artikel an Stelle der bisherigen Vorschrift des zweiten Absatzes unter litt. b im §. 13 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ tretende Bestimmung ist die bereits bestehende Befugniß der Königlichen Regierung

> solchen Klassensteuerpflichtigen, welche nach geschehener Veranlagung durch außergewöhnliche Unglücksfälle in ihrem Nahrungszustande zurückgesetzt werden, auf Vorschlag der Gemeinde-Kommission die Steuer bis zur Hälfte des Jahresbetrage zu erlassen,

dahin erweitert worden, daß der Erlaß

1. nicht nur bei außergewöhnlichen Unglücksfällen der Steuerpflichtigen, sondern auch alsdann, wenn dieselben nach geschehener Veranlagung von dem Verluste einer Einnahmequelle betroffen werden und zwar
2. in beiden Fällen zu einem verhältnißmäßigen, also unter Umständen auch zu einem höheren als dem halben Betrage der Jahressteuer

bewilligt werden kann.

Den Steuerpflichtigen steht zwar ein gesetzlicher Anspruch auf Ermäßi-

gung der veranlagten Klassensteuer auch wegen solcher Verminderungen des veranschlagten Jahres-Einkommens, welche durch den Verlust einer Einnahmequelle im Laufe des Steuerjahres eintreten, nach wie vor nicht zu.

Die Steuer kann aber aus Billigkeitsrücksichten, wenn der Steuerpflichtige durch einen solchen Verlust in seinem Nahrungszustande zurückgesetzt wird, von der Königlichen Regierung auf Vorschlag der Gemeinde-Kommission zu demjenigen Betrage, welcher auf den verloren gegangenen Theil des veranlagten Jahres-Einkommens entfällt, erlassen werden.

Bei Entscheidung der Frage, ob die nach geschehener Veranlagung eingetretene Verminderung des Einkommens als eine solche anzusehen ist, welche durch den Verlust einer Einnahmequelle entstanden, sind diejenigen Verfügungen zu beachten, welche zur Erläuterung der bezüglichen gleichen Bedingung für die nach §. 36 des Gesetzes vom $\frac{1.\ \text{Mai}\ 1851}{25\ \text{Mai}\ 1873}$ vorgeschriebenen Bewilligungen von Erlassen an der klassifizirten Einkommensteuer ergangen sind. Es kommt deshalb darauf an, daß die betreffenden Einnahmequellen (z. B. Kapitalbeträge von welchen die Zinsen, Grundstücke, deren Erträge, Dienststellen, aus welchen die Gehälter veranschlagt worden) unabhängig von dem eigenen Willen des Steuerpflichtigen für ihn weggefallen sind, während Verminderungen der Erträge dieser Quellen, welche durch andere zufällige Umstände bedingt sind, nicht berücksichtigt werden dürfen.

Demgemäß ist insbesondere bei nachgewiesenen Verminderungen des veranlagten jährlichen Arbeitsverdienstes ein Erlaß der darnach festgestellten Klassensteuer nur alsdann zu bewilligen, wenn dieselben ihren Grund entweder in dem gänzlichen oder theilweisen Verluste der Arbeitskraft (z. B. durch andauernde Krankheit des Steuerpflichtigen, definitiven Austritt miterworbener Angehöriger aus der Haushaltung) oder in solchen nicht freiwillig herbeigeführten Veränderungen des bisherigen Dienst- oder Lohnverhältnisses haben, in deren Folge auf eine — mindestens bis zum Ablaufe des Steuerjahres — dauernde und bedeutende Schmälerung des der Veranlagung zum Grunde gelegten Arbeitsverdienstes mit Sicherheit geschlossen werden kann.

Wird eine Steuer-Ermäßigung im Laufe des Steuerjahres dem Vorstehenden gemäß für zulässig erachtet, so ist dieselbe ohne Rücksicht darauf, ob der Antrag auf Ermäßigung innerhalb der für die Reklamationen vorgeschriebenen zweimonatlichen Frist nach dem Eintritte des betreffenden Einnahme-Verlustes angebracht worden ist oder nicht, immer erst (Gesetz vom 18. Juni 1840 §. 1 am Schlusse, Gesetz-Sammlung Seite 140) vom Beginne des auf denjenigen Monat folgenden Monats ab zu bewilligen, in welchem der Ermäßigungs-Antrag eingereicht worden ist.*)

Hinsichtlich der Verrechnung der in Rede stehenden Erlasse, welche gemäß Artikel V. des Gesetzes vom 16. Juni d. J. bereits vom Tage der Verkündigung desselben ab, also schon für das laufende Jahr bewilligt werden dürfen, ist nach der Anordnung sub 1 der Cirkular-Verfügung vom 12. Dezember 1873 (IV. 11,315) [283, 284] zu verfahren.

Zu Artikel IV.

298. Durch die Herabsetzung der Reklamationsfrist von drei auf zwei Monate, auf welche die Steuerpflichtigen in der nach §. 16 der In-

*) Abgeändert durch Reskript vom 11. April 1876 IV. 3970 [Nr. 299.]

struktion vom 29. Mai 1873 angeordneten öffentlichen Bekanntmachung über die Offenlegung der Steuerrolle für 1876 seiner Zeit besonders aufmerksam zu machen sind, wird von dem genannten Jahre ab (s. Artikel V.) die Möglichkeit gewonnen mit dem Reklamationsverfahren einen Monat früher als jetzt zu beginnen; es ist daher künftighin die Reklamations-Kommission von dem Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) schon vor Ablauf des Monats März (jetzt Juni) zu berufen (§. 12 Absatz 2 der Klassensteuer-Erhebungs- 2c. Instruktion vom 12. Dezember 1873, und sind demgemäß auch die weiteren in dem Abschnitte 3 jener Instruktion für die Behandlung der Klassensteuer-Reklamationen und Rekurse vorgeschriebenen Termine möglichst um je einen Monat abzukürzen.

Cirkular-Reskript vom 11. April 1876. IV. 3970, betreffend Abänderung der vorigen Instruktion zu Artikel III. [297] vorletztes Alinea.

299. Der Artikel III. im Gesetze vom 16. Juni 1875, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften für die Veranlagung der Klassensteuer [134] enthält die Bestimmung:

„Wenn ein Steuerpflichtiger nach geschehener Veranlagung von dem Verluste einer Einnahmequelle oder von außergewöhnlichen Unglücksfällen betroffen und dadurch in seinem Nahrungsstande zurückgesetzt wird, so kann die Bezirks-Regierung (Finanz-Direktion) auf Vorschlag der Einschätzungs-Kommission die Steuer zu einem verhältnißmäßigen Betrage erlassen."

In der zur Ausführung des erwähnten Gesetzes ergangenen Cirkular-Verfügung vom 21. Juni v. J. (IV. 6138.) ist bemerkt, daß ein solcher Erlaß in den Fällen, wo derselbe für zulässig erachtet werde, immer erst vom Beginne des auf denjenigen Monat folgenden Monats ab zu bewilligen sei, in welchem der Ermäßigungs-Antrag eingereicht worden ist. [297.]

Mit Rücksicht auf die inzwischen gemachten Erfahrungen, wonach in häufig vorkommenden Fällen Klassensteuerpflichtige an der sofortigen Einreichung der bezüglichen Anträge durch Umstände, welche Berücksichtigung verdienen, behindert und deshalb Ausnahmen von der vorerwähnten Bestimmung erforderlich geworden sind, wird hiermit bestimmt, daß der verhältnißmäßige Erlaß an der zu entrichtenden Klassensteuer, sofern den gesetzlichen Voraussetzungen vollständig genügt ist, fortan vom Beginne desjenigen Monats ab gewährt werden darf, welcher dem Monate folgt, in welchem der die Bewilligung begründende Verlust einer Einnahmequelle oder außergewöhnliche Unglücksfall erwiesenermaßen eingetreten ist.

Die übrigen Bestimmungen der erwähnten Cirkular-Verfügung bleiben unverändert.

Instruktion

für die Vorsitzenden der nach § 21 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu bildenden Einschätzungs-Kommission vom 8. Mai 1851.

349. Das so eben ausgegebene Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 12 das Gesetz vom 1. Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer: In Betreff der letztgedachten Steuer sind in Vertretung des Staatsinteresses hauptsächlich die Vorsitzenden der für jeden landräthlichen Kreis, sowie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt zu bildenden Einschätzungs-Kommissionen mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt, in welcher Hinsicht denselben nachstehende nähere Anweisung, in Gemäßheit des § 38 des Gesetzes ertheilt wird.

1. Die durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordnete klassifizirte Einkommensteuer enthält gegen die strengeren Vorschriften, welche einen auf den eigenen Deklarationen der Steuerpflichtigen und auf detaillirten Einkommens-Ermittelungen basirte, alles Einkommen genau mit demselben Procentsatze treffende Einkommensteuer nöthig macht, mehrfach mildere Bestimmungen, von denen die wesentlichsten darin bestehen, daß die Heranziehung zur Einkommensteuer überhaupt erst bei einem jährlichen Einkommen von mehr als 3000 Mark beginnt, daß die Steuerpflichtigen nicht gehalten sein sollen, eine detaillirte Deklaration über die Einkommens-Verhältnisse abzugeben, daß die Veranlagung vielmehr auf einer durch Kommissionen bewirkten Einschätzung beruhen, und daß letztere nach Steuerstufen erfolgen soll, welche um so weiter auseinander rücken, je höher das zu besteuernde Einkommen steigt und je schwieriger dasselbe daher ganz genau zu ermessen ist.

350. 2. Mit einer Einkommensteuer im strengeren Sinne des Worts stimmt indessen die klassifizirte Einkommensteuern darin überein, daß lediglich und allein das Einkommen den Maßstab der Besteuerung abzugeben hat, daß laut § 19 die Veranlagung lediglich nach Maßgabe des Gesammt-Einkommens erfolgen muß, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Kapital-Vermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufließt. Hierdurch ist die Berücksichtigung aller sonstigen Verhältnisse des Steuerpflichtigen ausgeschlossen und es muß bei Ausführung des Gesetzes gewissenhaft darauf gehalten werden, daß Abweichungen von diesem Fundamental-Grundsatze nicht etwa durch ein vermeintliches Billigkeitsgefühl veranlaßt werden, was dazu verleiten könnte, Steuerpflichtige von gleichem Einkommen aber ungleichen sonstigen Verhältnissen nicht in dieselbe Steuerstufe einzuschätzen. Es ist dies nicht allein für die Gleichmäßigkeit und die Ausschließung jeder Willkür bei Veranlagung der neuen Steuer, sondern auch für deren Ertrag von der größten Wichtigkeit. [Cf. jedoch Nr. 69 und 444.]

351. 3. Nach der Höhe des jährlichen Einkommens ist zunächst die Frage zu entscheiden, ob Jemand überhaupt für einkommensteuerpflichtig zu erachten oder nicht.

Der Grundsatz, den das Gesetz in dieser Hinsicht befolgt wissen will, ist in den §§ 2 und 16 klar und bestimmt ausgesprochen. Danach sind alle diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, zur Klassensteuer zu veranlagen, beziehungsweise in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten von der direkten Steuer freizulassen, dagegen alle diejenigen Einwohner deren jährliches Einkommen den Betrag von 3000 Mark übersteigt, zur klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen. Die nach diesem Kriterium zwischen der neuen Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer aufgestellte Scheidegrenze richtig zu ziehen, darauf muß vorzügliche Sorgfalt verwandt werden. Die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen sind in der Regel nach § 10a. des Gesetzes auch zur Vorrevision der Klassensteuer-Veranlagung berufen, und sie werden in dem Bemühen, die Scheidegrenze zwischen beiden Steuern richtig zu ziehen, wesentlich durch die Bezirksregierungen unterstützt werden, welche bei der ihnen obliegenden Feststellung der Klassensteuersätze sowohl berechtigt als verpflichtet sind, sorgfältig zu prüfen, ob nicht etwa zur Klassensteuer solche Einwohner vorläufig veranlagt worden, deren jährliches Einkommen den Betrag von 3000 Mark übersteigt.

352. 4. Bei der lediglich nach Maßgabe des Einkommens zu bewirkenden Einschätzung muß jeder Steuerpflichtige in diejenige der im § 20 bezeichneten Steuerstufen eingeschätzt werden, deren Steuersatz möglichst nahe 3 Procent seines Einkommens erfaßt, ohne jedoch diesen Betrag zu übersteigen. In die erste Stufe zu monatlich 7 Mark 50 Pf. oder jährlich 90 Mark müssen daher alle diejenigen eingeschätzt werden, deren jährliches Einkommen 3000 Mark übersteigt, aber 3600 M. noch nicht erreicht; in die zweite Stufe zu monatlich 9 Mark oder jährlich 108 Mark diejenigen, deren jährliches Einkommen 3600 Mark erreicht, aber weniger als 4200 Mark beträgt u. s. w. Die Arbitrirung des Einkommens hat sich stets zwischen einem Minimum und einem Maximum, also stets innerhalb eines Spielraums zu bewegen, für welche in den niedrigeren Stufen engere, in den höheren weitere Grenzen gezogen sind. Dieser Spielraum beträgt in den drei ersten Stufen je 600, in den 6 folgenden Stufen je 1200 Mark u. s. w. Es wird dadurch das Einschätzungs-Verfahren wesentlich erleichtert, indem beispielsweise für die Einschätzung zur 10. Stufe mit 30 Mark monatlich oder 360 Mark jährlich die Ueberzeugung genügt, daß der Steuerpflichtige ein jährliches Einkommen von wenigstens 12,000 Mark und höchstens 14397 Mark bezieht, weil es auf die Veranlagung ohne Einfluß bleibt, ob das Einkommen sich innerhalb dieser Schranken etwa auf 12600 Mark oder auf 13200 Mark oder auf 13800 Mark belaufen möchten.*)

353. 5. Mit Rücksicht auf den Spielraum, welcher hiernach für die Einschätzung gelassen ist, werden Kontestationen über die Art und Weise, wie der Gesammtbetrag des dem Steuerpflichtigen aus verschiedenenen Einkommensquellen zufließenden Einkommens im Einzelnen zu berechnen sei, in der Regel vermieden werden können. Da es indessen jedenfalls positiver Vorschriften über die Grundsätze bedurfte, nach welchen das Einkommen zu bemessen ist, so sind diese in den §§ 27—30 niedergelegt.

Daß es durch diese Bestimmungen gelungen sei, allen Zweifeln, die sich bei deren Anwendung in der Praxis ergeben können, im Voraus zu

*) Die Beispiele passen nicht mehr vollständig wegen der in den Steuerstufen durch Gesetz vom 25. Mai 1873 getroffnen Abänderungen (cf. 68, 69, 441—450.

begegnen, steht bei der Schwierigkeit des Gegenstandes und bei der Complicirtheit einzelner Fälle zwar nicht zu erwarten, wohl aber darf gehofft werden, daß die leitenden Grundsätze mit hinreichender Klarheit hingestellt sind, um den Vositzenden der Einschätzungs-Kommissionen den erforderlichen Anhalt für die Beantwortung zweifelhafter Fragen zu gewähren. Sollten dessenungeachtet bei der praktischen Anwendung Fälle vorkommen, die zu anscheinend unlösbaren Zweifeln Anlaß geben, so würden diese den Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen und eventuell von diesen hierher zur Entscheidung vorzulegen sein. Nach den bei der ersten Veranlagung gemachten Erfahrungen wird dann später zu ermessen sein, inwieweit die durch das Gesetz aufgestellten leitenden Grundsätze nach einer Ergänzung im Wege der Instruktion bedürfen möchten.

354. 6. Der Einkommensteuer unterliegen nach § 16 nur physische nicht aber juristische Personen, also nicht: Aktiengesellschaften, milde Stiftungen, Korporationen u. s. w. Auch unterliegen derselben mit alleiniger Ausnahme der im § 18 vorgesehenen Fälle nur preußische Staatsangehörige. Diese sind, auch wenn sie sich im Auslande aufhalten zur Steuer da zu veranlagen wo sie ihr gesetzliches Domicil im Inlande haben, und sofern sie an mehr als einem Orte des Inlandes ein Domicil haben, wird die erste Veranlagung zwar an allen diesen Orten erfolgen müssen, demnächst aber in die Wahl der Betheiligten gestellt werden können, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesammtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. Sofern eine Erklärung hierüber binnen der zu bestimmenden Frist nicht erfolgt, ist die Steuer für den Gesammtbetrag des Einkommens in demjenigen Bezirke einzuziehen, aus welchem dem Steuerpflichtigen der größte Theil seines Einkommens zufließt (cf. Nr. 497, 498, 551—557a).

355. Ausländer, welche wegen ihres Aufenthalts im Inlande zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, müssen an ihrem Aufenthaltsorte; Ausländer, welche wegen ihres Grundeigenthums oder wegen des Besitzes von inländischen gewerblichen oder Handelsanlagen oder wegen der Theilnahme an solchen nach § 18 zur Steuer heranzuziehen sind, müssen dort, wo das Grundeigenthum oder die gewerblichen Anlagen u. s. w. belegen sind, veranlagt werden. Haben sie solche Besitzungen in dem Bezirke von mehr als einer Einschätzungs-Kommission, so wird auch hier die erste Veranlagung in allen Bezirken erfolgen müssen, es wird aber demnächst die Steuer für den Gesammtbetrag des Einkommens in demjenigen Bezirke zu entrichten sein, aus welchem ihnen das größere Einkommen zufließt, sofern sie nicht selbst den Ort bezeichnen, an welchem sie die Steuern entrichten wollen.

356. 7. Der Einkommensteuer unterliegen ferner nach § 16 nur solche Staatsangehörige, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 3000 Mark beziehen. Das Einkommen von Ehefrauen, von minderjährigen, in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern, wird dem Einkommen des Mannes, des Vaters, überhaupt des Familienhauptes hinzugerechnet. Wittwen oder geschiedene Ehefrauen dagegen, sowie Minderjährige, die sich nicht in der väterlichen Gewalt befinden, sind als solche zu betrachten, die selbstständig ein Einkommen beziehen, und nach Maßgabe ihres Einkommens zur Steuer heranzuziehen (cf. Nr. 452—458, 476—478, 492—494).

357. 8. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen über die eigene De-

klaration ihrer Einkommens-Verhältnisse Seitens der Steuerpflichtigen, es will jeden Zwang in dieser Hinsicht ausgeschlossen wissen. Der Steuerpflichtige darf daher, abgesehen von dem Verfahren in der Rekursinstanz, niemals genöthigt werden, irgend eine Auskunft über seine Einkommensverhältnisse zu ertheilen, und haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen nicht allein jeden direkten, sondern auch jeden indirekten Zwang in dieser Hinsicht zu vermeiden. Natürlich ist es aber dem Steuerpflichtigen in jedem Stadio der Veranlagung unbenommen, freiwillig über seine Einkommensverhältnisse dem Vorsitzenden oder einzelnen Mitgliedern der Einschätzungs-Kommission Auskunft zu ertheilen. Auf eine solche Auskunft wird allemal, wenn erhebliche Zweifel wider die Richtigkeit der Angaben nicht obwalten, besondere Rücksicht zu nehmen sein (cf. Nr. 598).

358. 9. Um die Aufabe zu lösen, die Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen ohne die Mitwirkung der letzteren mit hinreichender Genauigkeit zu bemessen, wird es vorzüglich darauf ankommen, daß die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen, welchen nach § 22 die Leitung des Veranlagungs-Geschäfts und die Vertretung der Interessen des Staates übertragen ist, ihre desfallsigen Obliegenheiten, getreulich erfüllen. Sie haben zunächst diejenige Auskunft über die Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, die auf amtlichem Wege ohne Belästigung der betheiligten Steuerpflichtigen eingezogen werden kann, mit der größten Sorgfalt zu beschaffen, weil hauptsächlich auf diesem Wege eine zuverlässige Basis für die gerechte Veranlagung erlangt werden, und weil hierauf sich das Gutachten stützen muß, welches die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen nach § 22 über die Einschätzung des Steuerpflichtigen abzugeben haben. Dieses Gutachten wird überall von wesentlichem Einflusse auf die definitive Festsetzung der Steuerstufe sein, und muß deshalb in demselben Maße, als wenn dasselbe bereits die erst von der Kommission zu treffende Entscheidung über die Besteuerung des Steuerpflichtigen enthielte, auf einer wohl erwogenen Ueberzeugung beruhen.

359. 10. Zur Einziehung der erforderlichen Nachrichten haben sich die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen, sofern ihnen die Einkommens-Verhältnisse der betheiligten Steuerpflichtigen nicht bereits hinreichend bekannt sind, oder sofern sie nicht darüber in anderer geeigneter Weise Auskunft erlangen können, der Gemeinde-Vorstände zu bedienen, welche nach § 22 allen ihren Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Unter ihrer Mitwirkung ist zunächst durch den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungs-Bezirkes zu veranlassen, welche auf Grund der Klassensteuerlisten und sonst vorhandener Nachrichten für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind, und müssen dabei über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, so weit dies ohne tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten eingezogen werden. Um den Gemeinde-Vorständen einen festen Anhalt in Bezug auf die Punkte zu geben, auf welche sie dabei hauptsächlich zu achten haben, ist denselben Seitens des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission das unter B. beigefügte Formular zu übersenden, um dasselbe so weit auszufüllen, als sie dazu ohne Rückfrage bei dem betheiligten Steuerpflichtigen im Stande sind. Sofern nach den besonderen Verhältnissen eines Ein-

schätzungsbezirks die specielle Hinweisung auf eigenthümliche Erwerbsverhältnisse erforderlich werden könnte, bleibt dem Vorsitzenden der Kommission die Ergänzung des Formulars überlassen.

360. 11. Die Gemeindevorstände haben in dieses Formular die erforderlichen Notizen über alle der Gemeinde angehörigen Einwohner, bezw. daselbst angesessenen Ausländer einzutragen, welche sie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für einkommensteuerpflichtig erachten. In den klassensteuerpflichtigen Orten wird die bisherige Klassensteuer, in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten werden die dort in der Regel erhobenen Kommunal-Einkommensteuern oder die Ersatzsteuern einen wesentlichen Anhalt für die Bemessung des Einkommens gewähren können. Was

a) die klassensteuerpflichtigen Orte betrifft, so wird davon ausgegangen werden müssen, daß die Klassensteuer 3 pCt. des Einkommens des Steuerpflichtigen wohl niemals erreicht, vielweniger überstiegen hat, und daß wenn nicht ein stringenter Gegenbeweis geführt wird, die künftige Einkommensteuer niemals weniger als die bisherige Klassensteuer betragen darf. Man muß vielmehr durchgängig eine ansehnliche Steigerung gegen die bisherigen Klassensteuersätze in Aussicht nehmen. Der den Kammern vorgelegten Berechnung über den künftigen Ertrag der Einkommensteuer — die vielfach für zu niedrig gegriffen erachtet wurde — liegt die Voraussetzung zum Grunde, daß die mit 72 Mark besteuerten Klassensteuerpflichtigen sämmtlich ein Einkommen von mehr als 3000 Mark haben und daher künftig der Einkommensteuer unterliegen würden, und daß sich höchst wahrscheinlich auch noch unter den bisher mit 54 Mark (und in der Rheinprovinz mit noch niedrigeren Sätzen) zur Klassensteuer veranlagten Personen eine nicht geringe Anzahl finden werde, welche nach ihrem Einkommen künftig zur Einkommensteuer heranzuziehen sein würden. Sofern daher die Gemeinde-Vorstände Personen, die seither zu 54 oder 72 Mark in der Klassensteuer veranlagt waren zur Einkommensteuer nicht in Vorschlag bringen sollten, werden die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen darauf zu halten haben, daß die Gründe für dieses Verfahren in einer besonderen Nachweisung speciell in Bezug auf jeden der betheiligten Steuerpflichtigen dargelegt werden. Was

b) die ehemals mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte betrifft, in welchen statt der Mahl- und Schlachtsteuer oder doch statt der Mahlsteuer eine direkte Ersatzsteuer erhoben worden ist, so wird hierauf die Vorschrift ad a. eine analoge Anwendung finden können, je nach der Art und Weise, wie die direkte Steuer veranlagt worden ist; und was endlich

c) die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte betrifft, in welchen für Kommunalzwecke Einkommensteuer oder ähnliche direkte Steuern erhoben werden, so werden diese Steuern, wenn sie mit Sorgfalt veranlagt worden sind, einen vorzüglichen Anhalt bieten. Es wird aber vorab erst zu prüfen sein, ob die Einschätzung im Allgemeinen richtig oder zu hoch, oder was am häufigsten vorkommen wird, zu niedrig gegriffen und ob die Ermittelung des Einkommens für die höheren wie für die niederen Einkommensklassen gleichmäßig erfolgt ist. Dies wird sich annähernd am leichtesten konstatiren lassen, wenn man von solchen Einwohnern, deren Einkommen genau bekannt ist, ermittelt, zu welchen Steuersätzen sie veranlagt sind. Wenn sich hieraus und durch Ver-

gleichung der Einschätzung von anderen Einwohnern, deren äußere Verhältnisse auf ein ungefähr gleiches Einkommen schließen lassen, ergiebt, daß die Einschätzung im allgemeinen für richtig zu erachten, oder wie dieselbe verhältnißmäßig zu modifiziren sei, so werden dann auch hier die Gemeindevorstände, wenn sie Einwohner, die zur Kommunal-Einkommensteuer mit mehr als 3000 Mark beziehungsweise dem entsprechenden Betrage veranlagt sind, nicht zur Einkommensteuer in Vorschlag bringen, über die Gründe für dieses Verfahren sich jedesmal näher auszuweisen haben.

361. 12. Die Gemeindevorstände haben binnen einer kurzen, Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen hauptsächlich mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Zahl der Einkommensteuerpflichtigen zu bestimmenden Frist die ihnen übersandten Formulare gehörig ausgefüllt zurückzusenden und zwar in Gemäßheit der in § 32 wegen Geheimhaltung der Einkommens-Verhältnisse ertheilten Vorschriften, in verschlossene Schreiben. Die in den ausgefüllten Formularen enthaltenen Nachrichten haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen auf das sorgfältigste zu prüfen und mit den ihnen sonst zu Gebote stehenden Notizen über die Einkommens-Verhältnisse der betheiligten Steuerpflichtigen zu vergleichen, nöthigenfalls auch deren Ergänzung zu veranlassen. Hierzu können sie sich nicht allein wiederholt der Gemeindevorstände bedienen, sondern es sind auch alle in dem betreffenden Kreise oder städtischen Einschätzungsbezirke vorhandenen Beamten (Steuer-Empfänger, Domainen-Rentmeister, Kreiskassen-Rendanten u. s. w.) verpflichtet, die in einzelnen Fällen erforderte Auskunft bereitwillig zu ertheilen. Was insbesondere die aus Staats- und Kommunalkassen zu zahlenden Gehälter, Pensionen und Wartegelder betrifft, so haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen die diesfällige Auskunft von den betreffenden Dienstbehörden einzuziehen, welche verpflichtet sind, hierüber unter Beachtung der Vorschriften des § 30 vollständige Mittheilung zu machen.

362. 13. Sobald der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission die erforderlichen Nachrichten vollständig beschafft und sich dadurch in den Stand gesetzt hat, die Steuerstufe in Vorschlag zu bringen, zu welcher jeder Einkommensteuerpflichtige seines Bezirks einzuschätzen wäre, hat er nach § 22 die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten in die Einkommens-Nachweisung seines Bezirks zu übertragen und dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen diejenige Steuerstufe zu bezeichnen, in welcher derselbe nach den ihm beizumessenden Gesammt-Einkommen einzuschätzen sein dürfte. Zu der gedachten Einkommens-Nachweisung ist das unter Lit. C. beigefügte Formular anzuwenden.*) Demnächst hat der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission die nach § 21 von der Kreis- beziehungsweise Gemeinde-Vertretung gewählten Mitglieder der Einschätzungs-Kommission — über deren Wahl ihm die erforderliche Mittheilung Seitens der Bezirks-Regierung zugehen wird — zusammenzuberufen und der unter seinem Vorsitze zusammen getretenen Kommission die aufgestellte Einkommens-Nachweisung zur Prüfung vorzulegen.

363. 14. Das Verfahren und die Befugnisse der Einschätzungs-Kommission in Bezug auf die Ermittelung der Einkommens-Verhältnisse finden

*) An Stelle dieses Formulars ist durch Reskript vom 1. Juli 1875 IV. 4723 das unter Nr. 373 b. anliegende Formular empfohlen.

sich im § 23 vorgezeichnet. Der Vorsitzende hat die Verhandlungen damit zu eröffnen, daß er gemäß § 32, von den Mitgliedern der Kommission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem Einschätzungsgeschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlags an Eidesstatt geloben läßt. Die Einschätzungs-Kommission faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Da ihr Geschäft nur von kurzer Dauer zu sein braucht, so steht zu hoffen, daß die Mitglieder sich vollzählig einfinden, jedenfalls dürfen Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens $^2/_3$ der Mitglieder gefaßt werden [cf. Nr. 595].

364. Jedes Mitglied der Kommission muß während der Berathung über die auf dasselbe zu veranlagende Steuer ausscheiden. Das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden, an dessen Stelle für diesen Fall das den Jahren nach älteste Mitglied der Kommission den Vorsitz zu übernehmen hat.

365. 15. Nach vollzogener Prüfung hat die Einschätzungs-Kommission für jeden Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen und das Resultat in die dazu bestimmte Spalte der Einkommens-Nachweisung einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem vom Vorsitzenden abgegebenen Gutachten überein, so genügt dieser einfache Vermerk; weicht sie davon ab, so sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze zu verzeichnen. Im letztgedachten Falle kommt es dann ferner darauf an, ob der Vorsitzende der von der Einschätzungs-Kommission getroffenen Entscheidung beitreten, oder ob er dagegen die Berufung an die Bezirks-Kommission einlegen will. Hierüber hat sich der Vorsitzende der Kommission gegenüber spätestens dann zu erklären, wenn letztere die Einschätzung sämmtlicher Steuerpflichtigen ihres Bezirks beendigt hat (cf. 607—609, 620).

366. In allen Fällen, in welchen die Einschätzungs-Kommission die Steuerstufe in Uebereinstimmung mit dem Gutachten ihres Vorsitzenden feststellt, oder in welchen letzterer wider die abweichende Feststellung der Kommission eine Berufung nicht einlegt, steht, sofern nicht nachträglich der Steuerpflichtige Einspruch erhebt, die Veranlagung für des laufende Jahr definitiv fest, indem die etwa Seitens der Bezirkskommission zu ziehenden Erinnerungen nach § 26 erst bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen. Wird dagegen Berufung an die Bezirks-Kommission eingelegt, so wird erst durch die Entscheidung dieser Kommission die Steuerstufe für die betheiligten Steuerpflichtigen festgestellt, inzwischen werden aber von letzteren nach § 23 die durch die Kommission festgesetzten Steuersätze mit Vorbehalt der etwaigen Nachzahlungen eingezogen. Das Erforderliche hierüber ist bei den betreffenden Steuerpflichtigen in dem nach der Bestimmung zu § 20 der Bezirksregierung einzureichenden Verzeichniß zu bemerken.

367. 16. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission ist verpflichtet, gegen die Beschlüsse der letzteren die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, wenn seiner Ueberzeugung nach die von der Einschätzungs-Kommission gefaßten Beschlüsse nicht gerechtfertigt sind und hat dann die Gründe für seine abweichende Ansicht in der an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu richtenden Berufung vollständig auszuführen. Da es möglich wäre, daß Steuerpflichtige, welche die Bezirks-Regierung zur Klassensteuer nicht herangezogen, weil sie mehr als 3000 Mark Einkommen beziehen, dennoch Seitens der Einschätzungs-Kommission nicht für einkommensteuerpflichtig erachtet werden könnten, so werden die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen angewiesen, in allen solchen Fällen, sofern die Regierung bei

ihrer Ansicht beharrt, die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, bei deren Entscheidung es dann bewenden und, wenn sie gegen die Ansicht der Regierung ausfällt, die nachträgliche Heranziehung zur Klassensteuer veranlaßt werden muß (cf. Nr. 549, 550).

368. 17. Dem Steuerpflichtigen ist, sobald seine Einschätzung Seitens der Einschätzungs-Kommission, beziehungsweise Seitens der Bezirks-Kommission bewirkt worden, durch ein von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern der Einschätzungs-Kommission vollzogenes, gehörig verschlossenes Schreiben die erfolgte Feststellung der Steuerstufe mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer unter dem Eröffnen bekannt zu machen, daß ihm dagegen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission einzureichende Reklamation an die Bezirkskommission binnen 3 Monaten präklusivischer Frist offen stehe, und daß ihm ferner innerhalb der ersten 6 Wochen dieser Frist (cf. § 23 des Gesetzes) freistehe, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern oder durch andere Beweismittel der Kommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen, um solchergestalt von derselben eine berichtigte Steuerveranlagung zu bewirken; wenn der Steuerpflichtige den letzgedachten Weg einschlagen wolle, so habe er seine desfallsigen Anträge ebenfalls an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission zu richten, welcher dann das Erforderliche veranlassen werde. Zugleich ist der Steuerpflichtige daran zu erinnern, daß nach § 36 die Zahlung der veranlagten Steuer wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden darf, diese vielmehr mit Vorbehalt der Erstattung des zu viel Bezahlten stets zu den bestimmten Terminen erfolgen muß.

369. 18. Wenn der Steuerpflichtige die Mittheilung über die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, worüber von ihm eine Empfangsbescheinigung mit Angabe des Tages des Empfanges auszustellen ist, erhalten hat, so können drei Fälle eintreten. Der Steuerpflichtige erhebt entweder überall keinen Einwand wider die Einschätzung, oder er remonstrirt bei der Einschätzungs-Kommission, oder er reklamirt bei der Bezirks-Kommission. Im ersten Falle steht die Veranlagung für das laufende Jahr definitiv fest. Im zweiten Falle, wenn der Steuerpflichtige eine Beschwerde über die Einschätzung an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission richtet und deren Erörterung durch letztere begehrt, hat der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission entweder selbst die näheren Aufklärungen des Steuerpflichtigen entgegen zu nehmen, oder damit ein oder mehrere Mitglieder der Einschätzungs-Kommission zu beauftragen. Nachdem das desfallsige Verfahren beendigt worden, hat der Vorsitzende die neuermittelten Thatsachen zur Kenntniß der Einschätzungs-Kommission zu bringen und sich über die Steuerstufe, zu welcher der Steuerpflichtige einzuschätzen wäre, wiederholt zu äußern, worauf dann die Einschätzungs-Kommission nochmals entscheidet und das ad 15 erörterte Verfahren wiederholt wird. So wie einerseits der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission wiederum berechtigt ist, wider die alsdann ergehende Entscheidung der letzteren die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, so hat andererseits die Einschätzungs-Kommission nach freiem Ermessen, und ohne an die etwa bereits in Bezug auf den betreffenden Steuerpflichtigen ergangene Festsetzung der Bezirks-Kommission gebunden zu sein, nochmals zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht

dem Steuerpflichtigen noch immer die Reklamation an die Bezirks-Kommission frei; doch muß dieselbe ebenfalls vor Ablauf der ihm von Anfang an gestellten dreimonatlichen Präklusivfrist eingelegt werden, indem es nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, daß durch das nachgelassene Zwischenverfahren die allgemeine Reklamationsfrist verlängert und dadurch das Reklamationsverfahren überhaupt verzögert werde. Im dritten Falle, wenn der Steuerpflichtige die Reklamation an die Bezirks-Kommission einlegen will, muß er vor Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten die Reklamationsschrift bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einreichen. Dieser hat, so weit nöthig, über die neu angeführten Thatsachen Erkundigungen einzuziehen und demnächst die Reklamation der Einschätzungs-Kommission vorzulegen, damit letztere über den Inhalt desselben sich gutachtlich äußere. Die Reklamationsschrift sowie das Gutachten der Einschätzungs-Kommission hat demnächst der Vorsitzende unter Hinzufügung seines eigenen Gutachtens an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu befördern [cf. Nr. 610—619].

370 19. Um in dem zweiten unter 18 bezeichneten Falle wiederholt entscheiden, in dem dritten Falle sich gutachtlich äußern zu können, muß die Einschätzungs-Kommission gegen Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten Seitens ihres Vorsitzenden nochmals einberufen werden. Letzterer hat dann vorab der Kommission die etwa mittlerweile auf die seinerseits eingelegten Berufungen von der Bezirks-Kommission ergangenen Entscheidungen vorzulegen. Auch hat derselbe ferner, nachdem die ad 18 gedachten Geschäfte beendigt sein werden, ein Duplikat der gesammten Einkommens-Nachweisung auszufertigen, solches von der Kommission vollziehen zu lassen, und demnächst an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission einzusenden, damit letztere die ihr nach § 26 obliegende Prüfung vornehmen könne. [612.]

371. 20. Nach § 36 darf die Zahlung der von der Einschätzungskommission veranlagten Steuer wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden; dieselbe muß vielmehr, mit Vorbehalt der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen. Es ist deshalb gleichzeitig mit der zu 17 vorgeschriebenen Mittheilung an den Steuerpflichtigen der Bezirks-Regierung ein Verzeichniß der Einkommensteuerpflichtigen des Einschätzungsbezirks und der von ihm nach der Feststellung der Einschätzungskommission monatlich zu entrichtenden Steuerbeträge mittelst eines von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterzeichneten Schreibens einzusenden, damit die gedachte Regierung die mit der Einziehung der Einkommensteuer beauftragten Beamten, in Betreff deren nach § 35 das Nähere noch bestimmt werden wird, mit der erforderlichen Anweisung zur Erhebung der festgestellten Steuerbeträge versehen kann. Die später in Folge der nochmaligen Entscheidung der Einschätzungskommisssion oder in Folge der Entscheidung der Bezirks-Kommission eintretenden Abänderungen sind dann jedesmal der Bezirksregierung anzuzeigen.

372. 21. Die Kosten der Steuer-Veranlagung fallen der Staats-Kasse zur Last, sie sind von den Bezirks-Regierungen zur Zahlung anzuweisen und bei letzteren Seitens des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission zu liquidiren (cf. Nr. 640—642).

373. 22. Wegen der Ab- und Zugänge, die nach der Bestimmung des dritten Absatzes des § 36 des Gesetzes auch bei der klassifizirten Einkommensteuer vorkommen können, sowie wegen des bei der Veranlagung für das nächstfolgende Jahr zu beobachtenden Verfahrens bleiben weitere Anordnungen vorbehalten.

Cirkular-Rescript vom 1. Juli 1875. IV. 4723.

373a. Das von Ew. Hochwohlgeboren mittelst des Berichtes vom 28. April d. J. eingereichte Formular zu den Einkommens-Nachweisungen für die klassificirte Einkommensteuer, welches mit dem Formular zur Einkommens-Nachweisung für die Klassensteuer, mit Ausnahme weniger Spalten, übereinstimmt, erscheint nicht empfehlenswerth für die bezüglich der Einkommensteuerpflichtigen erforderlichen Eintragungen.

Ew. Hochwohlgeboren wird anliegend ein anderweites Muster mitgetheilt indem Ihrer Erwägung und Prüfung ergebenst anheim gestellt bleibt, ob dasselbe unverändert oder mit Modifikationen für die Folge bei Veranlagung der Einkommensteuer im dortigen Bezirke zur Anwendung zu bringen sein möchte.

An den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Bezirkskommission Herrn N. N.

Berlin, den 1. Juli 1875.

Abschrift vorstehender Verfügung, sowie des zugehörigen Musters zur Einkommens-Nachweisung erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme.

An sämmtliche übrigen Vorsitzenden der Einkommensteuer-Bezirkskommissionen excl. des Vorsitzenden zu Berlin.

---

373 b. Rechnungsjahr 18

Regierungsbezirk .....

Kreis .....

Einkommens-Nachweisung

des

Einschätzungsbezirkes .....

pro 18

Laufende Nummer	Gemeinde.	Namen und Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Angabe der Gebäude.		
				Anzahl der Gebäude.	Gebäudesteuer, Nutzungswerth. M.	Der Steuerpflichtige a. bezieht b. bezahlt Wohnungsmiethe c. Miethswerth der eigenen Wohnung. M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.						a. b. c.
2.						
3.						
4.						
5.						

verschiedenen Quellen des Einkommens.

A. Eigenthum.				B. Pachtung.		
a. Gärten. b. Aecker c. Wiesen. d. Weiden. e. Holzungen. Hekt.	Grundsteuer-Reinertrag. M.	Von dem Eigenthum sind verpachtet: a. Gärten. b. Aecker. c Wiesen. d. Weiden. e. Holzungen. Hekt.	a. Ertrag der selbstbewirthschafteten Ländereien. b. Pachteinnahme. M.	Umfang der gepachteten Grundstücke. a. Gärten. b. Aecker. c. Wiesen. d. Weiden. e. Holzungen. Hekt.	a. Grundsteuer-Reinertrag. b. zu zahlende Pacht. M.	Einkommen aus der Pachtung (nach Abzug der zu zahlenden Pacht). M.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
a. b. c. d. e.		a. b. c. d. e.	a. b.	a. b. c. d. e.	a. b.	

Fortsetzung umstehend.

Angabe der verschiedenen Quellen des Einkommens.						Gesammt-Einkommen nach den Spalten 7, 11, 14, 16, 19 und 20.
Kapital-Vermögen.		Gewerbe.				
Betrag.	Einkommen daraus.	Gewerbesteuer in a. Klasse mit b. jährlichem Betrag in	Umfang des Gewerbebetriebes (erheblich, mittel, gering).	Jahresbetrag des Einkommens aus dem Gewerbe.	a. Gehalt. b. Emolumente. c. Pensionen ꝛc. jährlich	
M.	M.	M.		M.	M.	M.
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
		a. b.			a b. c.	

Von dem Betrage in Spalte 21 sind in Abzug zu bringen:			Es verbleibt mithin nach Abzug des Betrages in Spalte 24 von dem Betrage in Spalte 21 ein steuerpflichtiges Einkommen von	Bezeichnung besonderer, die Leistungsfähigkeit bedingender wirthschaftlichen Verhältnisse, nämlich: 1. eine große Zahl von Kindern, 2. die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehörigen, 3. andauernde Krankheit, 4 Höhe der Schulden, 5. außergewöhnliche Unglücksfälle, (nur zu berücksichtigen bei Einkommen bis zu 4200 M.)
Lasten jährlich.	a. Schuld-Kapital. b. Zinsen davon. c. Procentsatz der Verzinsung.	Zusammen Spalten 22 und 23.		
M.	M.	M.	M.	
22.	23.	24.	25.	26.
	a. b. c.			

Fortsetzung umstehend.

Veranlagung für das Vorjahr. Stufe.	Gutachten des Vorsitzenden. Stufe.	Feststellung durch die Einschätzungs-Kommission. Stufe.	Wesentliche Gründe für die abweichende Entscheidung in Spalte 29 von dem Gutachten in Spalte 28 (Nr. 15 der Instruktion vom 8. Mai 1851.)	Ob Berufung eingelegt ist?	Bemerkungen.
27.	28.	29.	30.	31.	32.
		siebente.			

Instruktion

für die Vorsitzenden der nach § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu bildenden Bezirks-Kommissionen vom 13. Juli 1851.

374. Die Vorsitzenden der für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, zu bildenden Bezirks-Kommissionen sind in Bezug auf die richtige Feststellung der klassifizirten Einkommensteuer die Vertreter der Staats-Interessen für ihren Bezirk. Ihre desfallsigen Obliegenheiten sind im § 25 des Gesetzes vom 1. Mai l. J. vollständig vorgezeichnet; in Bezug auf einige Punkte erscheint jedoch eine näher Anweisung erforderlich, welche nachstehend in Gemäßheit des § 38 des Gesetzes ertheilt wird.

1. Die allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen bei Ausführung des Gesetzes vom 1. Mai l. J. in Betreff der klassifizirten Einkommensteuer auszugehen ist, sind in der den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen ertheilten Instruktion vom 8. Mai l. J. ausführlich dargelegt. Daß in diesem Sinne das gesammte Veranlagungs-Geschäft überall gleichmäßig zur Ausführung gebracht werde, dafür haben vorzüglich die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen innerhalb ihres Bezirkes Sorge zu tragen. Ihnen liegt es ob, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen zu beaufsichtigen, etwaige Beschwerden über das Verfahren der ersteren zu untersuchen und zu entscheiden, für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungs-Geschäftes zu sorgen und die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze zu überwachen; in letzterer Hinsicht haben sie nicht allein nach Beendigung der Veranlagung Seitens der Einschätzungs-Kommission die von diesen laut Pos. 19 der Instruktion vom 8. Mai l. J. einzureichenden Einkommens-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und miteinander zu vergleichen, sondern auch im Laufe des Veranlagungs-Geschäfts auf die Beseitigung etwaiger Verschiedenheiten in Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze hinzuwirken und insbesondere nach Pos. 5 der obenerwähnten Instruktion die Zweifel über die Grundsätze, nach welchen das aus den verschiedenen Quellen herrührende Einkommen in einzelnen Fällen zu berechnen ist, zu entscheiden, beziehungsweise hierher zur Entscheidung vorzutragen.

375. 2. Die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen haben ferner hinsichtlich aller den Bezirks-Kommissionen übertragenen Geschäfte den ersten Angriff; sie müssen in Bezug hierauf die erforderlichen Vorbereitungen treffen, damit diese Kommissionen bei ihrer Einberufung die ihnen übertragenen Geschäfte, schnell und gründlich erledigen können. Insbesondere müssen sie die Berufungs-, Beschwerde- und Rekursschriften, welche nach § 25 des Gesetzes stets an die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen gelangen, sofort nach ihrem Eingange einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, die zur vollständigen Beurtheilung der Sache erforderlichen Ermittlungen unverzüglich veranlassen und sich dadurch in den Stand setzen in Betreff allerzur Entscheidung der Bezirkskommissionen gelangenden Sachen seiner Zeit einen bestimmten

Antrag zu stellen, der eben so sehr auf einer wohlerwogenen Ueberzeugung beruhen muß, als wenn den Vorsitzenden der Bezirkskommissionen die alleinige Entscheidung übertragen wäre. Endlich müssen sie, sobald die Bezirkskommissionen ihre Wirksamkeit beginnen können, die Kommissions-Mitglieder — über deren Wahl eine nähere Mittheilung Seitens des Oberpräsidenten der Provinz ergehen wird — unverzüglich zusammen berufen.

376. 3. Die Verhandlungen der Bezirks-Kommissionen hat der Vorsitzende damit zu eröffnen, daß er gemäß § 32 des Gesetzes vom 1. Mai l. J., von den Mitgliedern der Kommission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem Veranlagungsgeschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlages an Eidesstatt geloben läßt. Die Bezirks-Kommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Da ihr Geschäft nur von kurzer Dauer zu sein braucht, so steht zu hoffen, daß die Mitglieder sich vollständig einfinden, jedenfalls dürfen Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens $^2/_3$ der Mitglieder gefaßt werden [cf. Nr. 595].

377. Jedes Mitglied der Kommission muß, sofern über die auf dasselbe veranlagte Steuer eine Berathung stattzufinden hat, während der Dauer der letzteren ausscheiden. Das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden, an dessen Stelle für diesen Fall das den Jahren nach älteste Mitglied der Kommission den Vorsitz zu übernehmen hat.

378. 4. Die Geschäfte der Bezirks-Kommissionen beziehen sich hauptsächlich auf:

a) die Beschwerden wider das Verfahren der Einschätzungs-Kommissionen,
b) die Seitens der Vorsitzenden der Einschätzung-Kommissionen gegen die Entscheidung der letzteren eingelegten Berufungen,
c) die Seitens der Steuerpflichtigen gegen die Entscheidungen der Einschätzungs-Kommissionen bei den Bezirks-Kommissionen angebrachten Reklamationen, und
d) die allgemeine Prüfung der von den Einschätzungs-Kommissionen festgestellten Einkommens-Nachweisungen.

Unter diesen Gegenständen ist die Einlegung der unter a) genannten Beschwerden an eine bestimmte Zeitfrist nicht geknüpft, sie werden hoffentlich nur in geringer Zahl eingehen, und allemal rasch und einfach erledigt werden können. Die unter b) genannten Berufungen müssen die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen (laut Pos. 15 der Instruktion vom 8. Mai l. J.) alsbald nach Beendigung des Einschätzungs-Verfahrens einlegen, über sie kann zuerst von der Bezirks-Kommission entschieden werden. Zur Anbringung der unter c) erwähnten Reklamationen ist den Steuerpflichtigen eine Präklusivfrist von 3 Monaten anberaumt, die mit der Aushändigung des Bescheides der Einschätzungs-Kommission oder wenn gegen letztere die Berufung bei der Bezirks-Kommission eingelegt und in Folge dessen von der Bezirks-Kommission der von der Einschätzungs-Kommission festgestellte Steuerbetrag erhöht worden ist, mit der Aushändigung des Bescheides der Bezirks-Kommission beginnt. Erst nach Ablauf jener Frist läßt sich daher übersehen, wie viele Reklamationen eingehen werden und können dieselben vollständig erledigt werden. Die unter d) erwähnte allgemeine Prüfung der Einkommens-Nachweisungen, für welche die Untersuchung der Berufungen und Reklamationen schätzbares Material liefert, kann zweck-

mäßig erst nach Beendigung der übrigen Geschäfte bewirkt werden. Hiernach wird es erforderlich, die Bezirks-Kommissionen zunächst zur Entscheidung der eingegangenen Beschwerden und Berufungen, sowie der bereits angebrachten Reklamationen einzuberufen, demnächst aber dieselben nach Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten zur Erledigung der übrigen Geschäfte nochmals zu versammeln.

379. 5. Die Beschwerden wider das Verfahren der Einschätzungs-Kommissionen hat der Vorsitzende der Bezirks-Kommission den erstgedachten Kommissionen zuzufertigen und denselben die Punkte zu bezeichnen, über welche er eine nähere Auslassung für nöthig erachtet. Die hierauf erfolgte Entgegnung hat er dann nebst der Beschwerdeschrift und seinem eigenen motivirten Antrage der Bezirks-Kommission zur Entscheidung vorzulegen.

380. 6. In Betreff der Berufungen ist darauf zu halten, daß die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen bei deren Einlegung nach der ihnen unter Pos. 16 der Instruktion vom 8. Mai l. J. ertheilten Anleitung verfahren und die Gründe für ihre, von der Entscheidung der Einschätzungs-Kommission abweichende Ansicht, in der Berufungsschrift vollständig ausführen. Letzterer muß ein Auszug aus der Einkommens-Nachweisung (Anlage C. der Instruktion vom 8. Mai c.) in Bezug auf jeden Steuerpflichtigen, wider dessen Einschätzung die Berufung eingelegt wird, beigefügt sein. Für jeden Einschätzungs-Bezirk ist demnächst über alle aus demselben Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen eingelegten Berufungen eine Nachweisung nach dem unter I beigefügten Formular aufzustellen. In diese Nachweisung trägt der Vorsitzende der Bezirks-Kommission in die dazu bestimmte Spalte die Steuerstufe ein, zu welcher seiner Ueberzeugung nach der Steuerpflichtige unter Berücksichtigung der Feststellung der Einschätzungs-Kommission, der dawider Seitens des Vorsitzenden der letzteren erhobenen Einwendungen und der etwa seinerseits noch veranlaßten Ermittelungen einzuschätzen wäre [cf. Nr. 586, 607—609, 620].

381. Während der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission die Berufung wider die Entscheidung der letzteren bei der Bezirks-Kommission einlegt, kann möglicherweise gleichzeitig auch der Steuerpflichtige seinerseits gegen die Feststellung der Einschätzungs-Kommission bei der Bezirks-Kommission reklamirt haben. In einem solchen Falle muß die Entscheidung über die Berufung mit der Entscheidung über die Reklamation verbunden und das für den letzgedachten Fall vorgesehene Verfahren (Pos. 7) eingeleitet werden.

382. Bei Prüfung der Berufungen hat die Bezirks-Kommission dieselben Befugnisse, welche im § 23 des Gesetzes vom 1. Mai c. den Einschätzungs-Kommissionen beigelegt sind. Nach vollzogener Prüfung hat die Bezirks-Kommission für den betheiligten Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen und das Resultat in die dazu bestimmte Spalte der für jeden Einschätzungs-Bezirk nach dem Formular I. aufgestellten Nachweisung einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem Vorsitzenden abgegebenen Gutachten überein, so genügt dieser einfache Vermerk; weicht sie davon ab, so sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze zu verzeichnen. Durch die Entscheidung der Bezirks-Kommission wird für die betheiligten Steuerpflichtigen, sofern nicht der Steuerpflichtige seinerseits Einspruch erhoben hat oder binnen der Präklusivfrist von drei Monaten noch erhebt, die Steuerstufe für das laufende Jahr definitiv festgestellt.

383. Eine Ausfertigung der Nachweisung ist der Einschätzungs-Kommission mittelst eines von dem Vorsitzenden der Kommission und mindestens zwei Mitgliedern derselben vollzogenen, gehörig verschlossenen Schreibens zuzufertigen. Diejenigen Steuerpflichtgen, deren Steuerbeträge erhöht worden, sind durch den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission von der Seitens der Bezirks-Kommission erfolgten Feststellung in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, den erhöhten Betrag vom 1. Juli l. J. — künftig vom 1. Januar des betreffenden Jahres (jetzt vom 1. April) — ab, zu entrichten, unbeschadet jedoch der ihnen zustehenden Befugniß, gegen die auf die Berufung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission von der Bezirks-Kommission erlassene Entscheidung ihrerseits binnen der Präklusivfrist von drei Monaten bei der letztgedachten Kommission zu reklamiren.*) Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge bestätigt oder ermäßigt worden, sind davon gleichfalls zu benachrichtigen.

Eine zweite Ausfertigung der Nachweisung ist gleichzeitig der Bezirks-Regierung einzusenden, damit diese die mit der Einziehung der Einkommen-Steuer beauftragten Beamten mit der erforderlichen Anweisung versehen kann.

384. 7. Hinsichtlich der von den Steuerpflichtigen einzulegenden Reklamationen ist bereits in Pos. 18 der Instruktion vom 8. Mai l. J. bestimmt worden, daß der Steuerpflichtige dieselbe vor Ablauf der Präklusivfrist von drei Monaten bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einzureichen, daß letzterer dann so weit nöthig, über die neu angeführten Thatsachen Erkundigungen einzuziehen, und demnächst die Reklamation der Einschätzungskommission vorzulegen habe, damit diese über deren Inhalt sich gutachtlich äußere und daß alsdann die Reclamationsschrift, sowie das Gutachten der Einschätzungs-Kommission Seitens des Vorsitzenden der letzteren unter Hinzufügung seines eigenen Gutachtens an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu befördern sei. Dieser hat die etwa noch erforderlichen Ermittelungen unverzüglich zu veranlassen und dann bei der Bezirks-Kommission seinen Antrag zu stellen.

385. Für die Prüfung und Entscheidung der Reklamationen kommen die Vorschriften im § 26 des Gesetzes zur Anwendung.

386. Die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen haben darauf hinzuwirken, daß die ausgedehnten Befugnisse, welche das Gesetz den Bezirks-Kommissionen beigelegt hat, einerseits mit aller unbeschadet der Erreichung des Zweckes zulässigen Schonung gegen den Steuerpflichtigen geübt, andererseits aber auch nöthigenfalls mit Strenge dazu benutzt werden, um dem hier und da vielleicht sich kund gebenden Streben entgegenzutreten, durch unbegründete Reklamationen sich der Last der Steuer auf Kosten ihrer Mitbürger zu entziehen.

387. Gemäß der ausdrücklichen Bestimmung im § 26 des Gesetzes sollen die Bezirks-Kommissionen zuförderst auf dem im § 23 nachgelassenen milderen Wege den Versuch machen, die Wahrheit zu ergründen. Die Vorsitzenden haben daher in allen Fällen darauf anzutragen, daß zunächst der Steuerpflichtige unter Anberaumung einer Präklusivfrist von mindestens 8 Tagen und unter Hinweisung auf die demnächst zu ergreifenden strengeren Maßregeln aufgefordert werde, nach seiner Wahl entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von

*) Abgeändert durch Rescript vom 4. Oktober 1855 III 24,005 Nr. 609 cf. auch Nr. 620.

höchstens zwei Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismittel der Bezirks-Kommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen. Genügt die auf diesem Wege erlangte Auskunft, um danach die richtige Einschätzung des Reklamanten vornehmen zu können, so haben die Vorsitzenden der Bezirks-Kommission hierauf bei letzteren ihren Antrag zu richten; erscheint die Auskunft ungenügend, oder wird sie innerhalb der bestimmten Frist nicht ertheilt, so haben die Vorsitzenden die Ergreifung der strengeren, durch § 26 vorgesehenen Mittel zur Erforschung der Wahrheit zu beantragen, nach deren Anwendung alsdann der Steuerpflichtige in die richtige Steuerstufe einzuschätzen ist [cf. Nr. 610—612, 613—619].

388. Nach § 34 des Gesetzes sind diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reklamation veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden. Die Bezirks-Kommission hat hierüber, indem sie über die Reklamation des Steuerpflichtigen entscheidet, das Erforderliche festzusetzen und haben die Vorsitzenden in dieser Hinsicht jedesmal einen bestimmten Antrag zu stellen.

389. Gegen die Entscheidungen der Bezirks-Kommissionen findet ein Rekurs nicht Statt. Dem Steuerpflichtigen wird die erfolgte Feststellung mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch ein von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern der Bezirks-Kommission vollzogenes Schreiben, durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission, welche danach die Einkommens-Nachweisung berichtigt, und dann das Schreiben der Bezirks-Kommission verschlossen weiter befördert, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ein Rekurs wider die Entscheidung nicht stattfinde.

390. Zugleich wird davon die Bezirks-Regierung Behufs der Anweisung der mit der Erhebung der Einkommensteuer beauftragten Beamten Seitens der Bezirks-Kommission in Kenntniß gesetzt.

391. 8. In Betreff der allgemeinen Prüfung der von den Einschätzungs-Kommissionen festgestellten Einkommens-Nachweisungen liegt den Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen ob, die ihnen nach Pos. 19 der Instruktion vom 8. Mai l. J. von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen einzureichenden Duplikate der Einkommens-Nachweisungen sorgfältig durchzusehen und besonders darauf zu achten, ob nicht in den verschiedenen Einschätzungs-Bezirken ungleichmäßig, hier mit Milde, dort mit Strenge verfahren werde, ob in verschiedenen Einschätzungs-Bezirken wohnende Bezirksangehörige von notorisch gleichen Einkommens-Verhältnissen gleich hoch geschätzt worden sind u. s. w. Demgemäß haben die Vorsitzenden die Aufstellung von Erinnerungen zu beantragen, welche, wenn die Bezirks-Kommission ihnen beitritt, den Einschätzungs-Kommissionen zur Nachachtung für das nächstfolgende Veranlagungs-Jahr mitzutheilen sind.

392. 9. Die Liquidationen der Kommissions-Mitglieder über Reise- und Tagegelder sind von dem Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu prüfen, festzustellen und der Bezirksregierung zur Zahlungs-Anweisung zu überreichen. Das Gleiche gilt von den sonst noch vorkommenden Kosten soweit sie nach den §§ 34 und 35 des Gesetzes der Staatskasse zur Last fallen.

393. 10. Nach Beendigung der ersten Verhandlung haben die Vor-

sitzenden der Bezirks-Kommissionen sich von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen einen Generalbericht über die bei der Ausführung des Gesetzes und der Instruktion gemachten Erfahrungen erstatten zu lassen und demnächst, gestützt auf diese Beobachtungen und die eigenen Wahrnehmungen, ihrerseits einen umfassenden Bericht zu erstatten, in welchem sowohl auf die im Ganzen und Großen erlangten Resultate, als auch auf die bei Ausführung des Gesetzes und der Instruktion etwa hervorgetretenen Mängel und die zweckmäßigsten Mittel zu deren Beseitigung aufmerksam zu machen ist. Insbesondere ist hervorzuheben, inwieweit die durch das Gesetz aufgestellten leitenden Grundsätze für die Ermittelung und Berechnung des Einkommens sich als ausreichend erwiesen haben oder in wieweit sie noch einer Ergänzung im Wege der Instruktion bedürfen möchten.

Berlin, den 13. Juli 1851.

Der Finanzminister gez. v. Rabe.

1. Nachweisung

der aus dem Einschätzungs-Bezirk : . . eingelegten Berufungen.

1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8.	9.	10.	11.
					Steuerstufe nach			Steuerst. nach		
Nr.	Gemeinde.	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	Laufende Nr. der Einkommensteuer-Nachweisung.	dem Gutachten des Gemeinde-Vorstandes.	dem Gutachten des Vorsitzenden.	der Festsetzung der Einschätzungs-Kommission.	dem Antrage des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission.	dem Antrage des Vorsitzenden der Bezirks-Kommission.	der Feststellung der Bezirks-Kommission.

Instruktion

über die Behandlung der Zu- und Abgänge, Restitutionen und Reste bei der klassificirten Einkommensteuer vom 24. September 1851.

I. Zu- und Abgänge.

1. Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

394. Den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen liegt es ob, eine genaue Kontrolle über die Zu- und Abgänge bei der für ihren Einschätzungs-Bezirk veranlagten klassificirten Einkommensteuer zu führen und die Festsetzung der in Ab- und Zugang zu stellenden Beträge nach der näheren Anleitung der nachfolgenden Instruction theils bei der Einschätzungs-Kommission, theils bei der Bezirks-Regierung zu beantragen, welche letztere dann die mit der Einziehung der Steuer beauftragten Kassen mit der erforderlichen Weisung zu versehen hat.

2. Zugänge.

§. 2.

395. Nach §. 36. des Gesetzes vom 1. Mai l. J. ändern Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, an der einmal veranlagten Steuer nichts. Es können aber in anderer Weise, gegen die Veranlagung der Einschätzungs-Kommission, Zugänge im Laufe des Jahres entstehen und zwar:

1. durch Einwanderung von Ausländern, welche ein Einkommen von mehr als 3000 Mark jährlich beziehen;
2. durch den Eintritt einer der in §. 18. des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen (Erwerb von Grundeigenthum, mehr als einjähriger Aufenthalt u. s. w.), unter welchen Ausländer einkommensteuerpflichtig werden;
3. durch die nachträgliche Heranziehung der bei der Veranlagung irrthümlicher Weise übergangenen einkommensteuerpflichtigen Personen;
4. dadurch, daß solche Personen, deren Einkommen bis dahin nicht besonders besteuert war (vergl. §. 16. des Gesetzes) ein selbstständiges Einkommen von mehr als 3000 Mark erlangen (Tod der Eltern, des Mannes u. s. w.);
5. durch den Anzug von einkommensteuerpflichtigen Personen aus einem andern Wohnorte;
6. durch Entscheidnng der Bezirks-Kommission in Folge einer Seitens des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission eingelegten Berufung.

§. 3.

396. Die Gemeinde-Vorstände sind verpflichtet ein Register über die im Laufe des Jahres zugehenden einkommensteuerpflichtigen Personen zu

führen und über den Eintritt eines der im §. 2. unter 1. bis 5. gedachten Fälle, längstens binnen 8 Tagen, nachdem derselbe zu ihrer Kenntniß gelangt ist, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission Anzeige zu erstatten. Dabei ist der Zeitpunkt, von welchem ab die Steuerpflichtigkeit begonnen hat, beziehungsweise der Anzug erfolgt ist, genau anzugeben. Zugleich müssen die Gemeindevorstände in den Fällen, in welchen die Einschätzung des Steuerpflichtigen zur klassificirten Einkommensteuer noch zu bewirken ist, (§. 2. Nr 1. bis 4.) über die Höhe des Einkommens nach Maßgabe der in der Instruktion vom 8. Mai l. J. ertheilten Vorschriften sich gutachtlich äußern.

§. 4.

397. Den Inhalt dieser Anzeigen (§. 3.) so wie die außerdem zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle eines Zugangs an Einkommensteuer haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen in ein besonderes Notiz-Register einzutragen.

398. In den §. 2. unter 1. bis 4. aufgeführten Fällen, in welchen die Einschätzung des Steuerpflichtigen noch zu bewirken ist, haben sie diese vollständig vorzubereiten und bei der Einschätzungs-Kommission vorschriftsmäßig zu beantragen. Dies muß in der Regel bei der nächsten Zusammenkunft der Einschätzungs-Kommission geschehen und jedenfalls dafür gesorgt werden, daß die Entscheidung niemals über den Jahresschluß hinaus verzögert werde, damit die Anweisung zur Einziehung des festgestellten Betrages der betreffenden Kasse noch vor dem Jahresschlusse zugehen und diese ohne Reste abschließen kann. Wegen Mittheilung der Entscheidung der Einschätzungs-Kommission an den Steuerpflichtigen und an die Bezirks-Regierung, desgleichen wegen der von letzterer zu ertheilenden Anweisung an die betreffende Kasse, so wie wegen der Einlegung von Reklamationen und Berufungen wider die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission finden die allgemein dieserhalb erlassenen Vorschriften ebenfalls Anwendung. [cf. Nr. 621]

399. In dem §. 2. unter 5. aufgeführten Falle kommt es darauf an, ob der Wohnort innerhalb desselben Empfangs-Bezirks gewechselt worden ist oder ob ein Anzug aus einem anderen Empfangsbezirk stattgefunden hat. Unter der erstgedachten Voraussetzung findet ein Zugang an Einkommensteuer nur dann Statt, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz aus einem mahl- oder schlachtsteuerpflichtigen in einen klassensteuerpflichtigen Ort verlegt hat, daher der bis dahin auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 1. Mai l. J. gewährte Abzug von 60 Mark vom Zeitpunkte des Umzuges ab aufhören muß. Unter der letztgedachten Voraussetzung ist in dem neuen Empfangsbezirke die in dem alten Empfangsbezirke veranlagte klassificirte Einkommensteuer mit Berücksichtigung des etwaigen Wechsels zwischen einem klassensteuerpflichtigen und einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Wohnorte, fortzuerheben. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission hat zu dem Ende von dem Steuerpflichtigen den Nachweis über die erfolgte Einschätzung und die Quittung über die in dem bisherigen Empfangsbezirke bereits gezahlten Steuerbeträge sich vorlegen zu lassen. Wegen der demgemäß in Zugang zu stellenden Beträge muß der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission der Bezirks-Regierung Bericht erstatten, worauf diese, nach Prüfung der dem Antrage beizufügenden Justificatorien, die betreffende Kasse mit der entsprechenden Weisung zu versehen hat.

400. In Bezug auf den im §. 2. unter 6. aufgeführten Fall ist bereits

in der Instruction für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommission vom 13. Juli laufenden Jahres unter Nro. 6. das Nöthige angeordnet worden.

3. Abgänge.

§. 5.

401. Abgänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, sind nach §. 36. des Gesetzes nur dann von Einfluß auf die veranlagte Steuer, wenn ein steuerpflichtiges Einkommen gänzlich erlischt oder wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammt-Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist. Auf diese Weise oder durch das Aufhören der Steuerpflichtigkeit u. s. w. können gegen die Veranlagung der Einschätzungs-Kommission Abgänge im Laufe des Jahres entstehen, und zwar:

1. durch Auswanderung von Inländern, welche ein Einkommen von mehr als 3000 Mark beziehen; [561, 562]
2. durch den Wegfall der Bedingungen, unter welchen Ausländer nach §. 18. des Gesetzes zur Zahlung von Einkommensteuer verpflichtet sind;
3. durch Doppelbesteuerung; [554]
4. durch gänzliches oder theilweises Erlöschen des besteuerten Einkommens in Folge von Todesfällen oder auf andere Weise; [563, 565, 566 — 570]
5. durch den Abzug von einkommensteuerpflichtigen Personen nach einem anderen Wohnorte;
6. durch Ermäßigung im Wege des vorgeschriebenen Reklamations-Verfahrens.

§. 6.

402. Die Anträge auf Abgangsstellung müssen im Allgemeinen von den Steuerpflichtigen ausgehen, welche dieselben bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission unmittelbar oder durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes ihres Wohnortes anzubringen und durch Beifügung der erforderlichen Beweismittel (amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt der Auswanderung u. s. w.) zu begründen haben. Insbesondere müssen, wenn wegen einer Verminderung des Einkommens die Ermäßigung der Steuer in Anspruch genommen wird, die einzelnen Einnahmequellen, deren Verlust behauptet wird, genau bezeichnet werden.

403. Die mit der Hebung der klassificirten Einkommensteuer beauftragten Einnehmer sind ebenfalls verpflichtet, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, welche zu einer Abgangsstellung Anlaß geben, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission Anzeige zu erstatten, insbesondere dann, wenn die veranlagte Steuer in Rückstand geblieben ist.

§. 7.

404. Die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen müssen die Seitens der Steuerpflichtigen angemeldeten oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle, in welchen an der klassificirten Einkommensteuer ihres Einschätzungs-Bezirkes ein Abgang einzutreten hat, in ein besonderes Notizregister eintragen.

405. Sie haben die zur Begründung der Abgangsstellung beigebrachten Beweisstücke sorgfältig zu prüfen, nöthigenfalls deren Ergänzung zu veranlassen

und den Zeitpunkt, von welchem ab die Steuer ganz oder theilweise zu erlassen ist, genau zu ermitteln. Demnächst ist von ihnen verschieden zu verfahren, je nachdem der in Abgang zu stellende Betrag, wie bei völligem Aufhören der Steuerpflichtigkeit, einfach durch Berechnung ermittelt, oder aber, wie bei einer theilweisen Verminderung des Einkommens, nur durch anderweite Schätzung des verbliebenen Einkommens arbitirt werden kann. Im ersten Falle ist unter Anschluß der Justificatorien der in Abgang zu stellende Betrag der Bezirks-Regierung anzuzeigen, welche dann den Antrag zu prüfen, die Abgangsstellung anzuordnen und die betreffende Kasse mit der erforderlichen Weisung zu versehen hat. Im zweiten Falle dagegen muß jedesmal die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission eingeholt werden, hinsichtlich deren nach den für die nachträglichen Einschätzungen im §. 4. ertheilten Bestimmungen zu verfahren ist. Bis zur Festsetzung des in Abgang zu stellenden Betrages ist die Steuer unverändert fortzuerheben, jedoch kann in dringenden Fällen eine Stundung der Steuer Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen bei der Bezirks-Regierung beantragt und von letzterer verfügt werden.

§. 8.

406. Was die einzelnen im §. 5. aufgeführten Fälle betrifft, so ergiebt sich hiernach das für den Fall unter Nr. 1. zu beobachtende Verfahren von selbst.

Hinsichtlich des Falles unter Nr. 2. ist zu unterscheiden ob bei einem Ausländer die Gründe, weshalb derselbe zur Einkommensteuer veranlagt worden (Besitz von inländischem Grundeigenthum oder Theilnahme an einem inländischen Gewerbs-Etablissement u. s. w.) vollständig wegfallen, also die Steuerpflichtigkeit desselben unzweifelhaft aufhört, oder ob sich das besteuerte Einkommen desselben, wenn auch unter den überhaupt steuerpflichtigen Betrag von 3000 Mark herab, nur vermindert hat. Unter der letztgedachten Voraussetzung muß auch hier die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission eingeholt werden.

407. Der im §. 5. unter 3. gedachte Fall einer Doppelbesteuerung wird hauptsächlich nur bei der ersten Veranlagung in Bezug auf Inländer eintreten, welche in verschiedenen Einschätzungs-Bezirken ein Domicil haben, oder in Bezug auf Ausländer, welche in mehr als einem Einschätzungs-Bezirke Grundeigenthum u. s. w. besitzen. Nach Maßgabe der Vorschriften unter Nr. 6. der Instruction für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen vom 8. Mai l. J. ist es in die Wahl der Betheiligten gestellt, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesammtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. Zur Begründung der Abgangsstellung genügt daher der Nachweis, daß in einem anderen Einschätzungs-Bezirke die Veranlagung ebenfalls stattgefunden hat, sofern der dort veranlagte Steuerbetrag nicht niedriger ist, indem allemal der höchste von einer Einschätzungs-Kommission festgestellte Steuersatz festgehalten werden muß, gegen welchen der Steuerpflichtige, wenn er sich dadurch überbürdet erachten sollte, bei der zuständigen Bezirks-Kommission reklamiren kann. Bei einem Todesfall (§. 5. unter 4.) muß zwar Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen bei der Bezirks-Regierung darauf angetragen werden, die veranlagte Steuer in Abgang zu stellen; es ist aber jedesmal zu prüfen, zu welchen Zugängen an klassificirter Einkommensteuer (§. 2. unter 2.) oder an Klassensteuer der Anfall der Erbschaft an bisher zur Klassen- oder Einkommensteuer nicht

veranlagte Personen Anlaß giebt und muß wegen dieser Zugangsstellung das Erforderliche gleichzeitig eingeleitet werden.

408. Der im §. 5. unter 5. gedachte Abzug von einkommensteuerpflichtigen Personen nach einem anderen Wohnorte hat innerhalb desselben Empfangsbezirkes nur dann einen Abgang an Einkommensteuer zur Folge, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz aus einem klassensteuerpflichtigen in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort verlegt. Bei dem Umzuge aus einem Einschätzungsbezirke in einen anderen ist die Abgangsstellung jedesmal mit dem Atteste über die in dem neuen Wohnorte erfolgte Zugangsstellung (§. 9.) zu belegen.

409. Wegen des im §. 5. unter 6. aufgeführten Falles der Ermäßigung im Wege des vorgeschriebenen Reklamations-Verfahrens ist in der Instruction für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission vom 8. Mai 1851 und in der Instruction für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommission vom 13. Juli l. J. das Nöthige angeordnet worden.

§. 9.

410. In Ansehung der Fälle eines Umzuges von einkommensteuerpflichtigen Personen aus einem Einschätzungsbezirke in einen andern muß der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission desjenigen Bezirkes, aus dem der Umzug stattfindet, nach Eingang der desfallsigen Anzeige, dem Vorsitzenden der jenseitigen Einschätzungs-Kommission unter Uebersendung eines Auszugs aus der Einkommens-Nachweisung (Formular C. der Instruction vom 8. Mai 1851) Mittheilung machen, zu welchem das unter A. beigefügte Formular zu benutzen ist. Letzterer hat dann diese Anzeige mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über die Zugangsstellung zurück zu senden.

4. Zeitpunkt für die Zu- und Abgangsstellung.

§. 10.

411. Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf die §§. 36. und 37. des Gesetzes vom 1. Mai l. J. und auf die §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 verwiesen.

Demgemäß haben diejenigen, welche aus irgend einem Grunde erst im Laufe des Jahres steuerpflichtig werden, die Steuer von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate ab zu entrichten. Bei irrthümlich übergangenen Personen findet die Nachforderung nur für das Kalenderjahr (jetzt das Etatsjahr) Statt, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

412. Bei Anträgen auf Abgangsstellung ist, wenn die Steuerpflichtigkeit gänzlich aufgehört hat, die Steuer von demjenigen Monate ab zu erlassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt; wenn aber wegen Verminderung des Einkommens (nach §. 36. des Gesetzes) die Ermäßigung der Steuer nachgesucht wird, müssen die fällig gewordenen Steuerraten einschließlich des Monats entrichtet werden, in welchem die Steuerpflichtigen oder deren Angehörige den Antrag gestellt haben (cf. §. 6.) [566—570].

413. Bei Umzügen aus einem Einschätzungsbezirke in einen anderen ist die Einkommensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnorte zu entrichten, soweit nicht bereits eine Vorausbezahlung (§. 35. des Gesetzes) stattgefunden hat.

5. Zu- und Abgangslisten.

§. 11.

414. Da die Anweisungen in Bezug auf die Ab- und Zugänge allemal von den Bezirks-Regierungen an die Kassen ertheilt werden sollen, so bedarf es der Aufstellung von Ab- und Zugangslisten nur zu dem Zwecke, um die Uebersicht über die Resultate der Steuerveranlagnng und das Rechnungswesen zu erleichtern. Zu dem Behufe hat der mit der Hebung der klassificirten Einkommensteuer beauftragte Kassenbeamte am Schlusse eines jeden Jahres eine Zugangsliste und eine Abgangsliste nach dem unter B. beziehungsweise C. beigefügten Muster in doppelter Ausfertigung aufzustellen und dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einzusenden, welcher dieselben mit den nach §. 4. und 7. von ihm zu führenden Notizregistern vergleicht und an die Bezirks-Regierung weiter befördert. Letztere hat die Zu- und Abgangsliste zu prüfen, festzustellen und danach die schließliche Jahres-Soll-Einnahme zu ermitteln, welche in der Rechnung von den direkten Steuern nachzuweisen ist. Ein festgestelltes Exemplar der Zugangs- sowie der Abgangsliste geht an die betreffende Kasse zurück, um damit unter Anschluß der den einzelnen Zu- und Abgangsordres beigefügten Justifikatorien die Rechnung zu belegen.

II. Restitutionen und Reste.

§. 12.

415. Wegen der Restitutionen gelten bei der klassificirten Einkommensteuer diejenigen Bestimmungen, welche für die Klassensteuer maßgebend sind.

416. Wegen der Einkommensteuer-Reste, welche der vollstreckten Exekution ungeachtet, nicht einzuziehen gewesen sind, hat die betreffende Kasse ebenfalls am Schlusse eines jeden Jahres ein mit den Exekutions-Mandaten und den Berichten des Exekutors belegtes, nach dem unter D. beigefügten Muster aufgestelltes Restverzeichniß, in doppelter Ausfertigung an die Bezirks-Regierung einzureichen. Letztere hat zu prüfen, ob alle Exekutions-Instanzen durchgegangen sind und die Reste sich in der That als uneinziehbar herausstellen. Bejahenden Falles hat sie die Ausfalls-Ordre zu ertheilen und ein Exemplar des Rest-Verzeichnisses mit den Justifikatorien der betreffenden Kasse zur Belegung des Ausfalls in der Jahres-Rechnung von den direkten Steuern zuzusenden. Im umgekehrten Falle hat sie die nöthigen Anordnungen wegen Eintreibung der Einkommensteuer-Reste zu treffen. [624, 627, 651, 652, 654].

Berlin, den 24. September 1851.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: v. Pommer-Esche.

416 a. **A.**

Beleg

zur Begründung des Abgangs an klassificirter Einkommensteuer unter Nr. . . . des Jahres 187 . . .

im Einschätzungsbezirke . . . . . .

Der in der Einkommensteuer-Hebeliste unter Nr. . . . . verzeichnete
(Namen, Stand oder Gewerbe, bisheriger Wohnort.)
. . . . . .
welcher nach . . . . im Kreise . . . . verzogen ist, war bisher im diesseitigen Einschätzungsbezirke mit . . . Mk. . . . Pf. monatlich veranlagt und kommt hier mit Ende des Monats . . . . . 187 . . . in Abgang unter Nr. . . .

N. N., den ten 187

Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission.
(Unterschrift.)

Der nebenbenannte (Namen und Wohnort) . . . . . ist im hiesigen Einschätzungsbezirk vom 1sten . . . . . 187 . . . ab bei der klassificirten Einkommensteuer mit . . . Mk. . . . Pf. monatlich unter der laufenden Nr. . . . in Zugang gestellt.

N. N., den ten 187

Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission.
(Unterschrift.)

B.

Einschätzungs-Bezirk ..... Rechnungsjahr .....

Einkommensteuer-Zugangsliste

für das Jahr 187....

Nummer.	Wohnort der zugegangenen Personen.	Namen und Vornamen derselben.	Stand oder Gewerbe derselben.	Festsetzung durch die Einschätzungs-Kommission nach		Festsetzung durch die Bezirks-Kommission nach		Monat, von welchem ab / bis zu welchem hin der Zugang berechnet wird.		Also auf Monate.	Der Zugang beträgt		Datum der den Zugang feststellenden Regierungs-Verfügung.	Bemerkungen.
				Steuerstufe.	Betrag. M. Pf.	Steuerstufe	Betrag. M. Pf.				monatlich. M. Pf.	im Ganzen. M. Pf.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

C.

Einschätzung-Bezirk ..... Rechnungsjahr .....

416 b.

Einkommensteuer-Abgangsliste

für das Jahr 187.....

Nummer.	Wohnort der abgegangenen Personen.	Namen und Vornamen derselben.	Stand oder Gewerbe derselben.	Ursprüngliche Einschätzung. Stufe.	Ursprüngliche Einschätzung. Betrag. M. Pf.	Berichtigte oder herabgesetzte Steuer. Stufe.	Berichtigte oder herabgesetzte Steuer. Betrag. M. Pf.	Monat, von welchem ab der Abgang berechnet wird.	Monat, bis zu welchem hin der Abgang berechnet wird.	Also auf Monate.	Der Abgang beträgt monatlich. M. Pf.	Der Abgang beträgt im Ganzen. M. Pf.	Datum der den Abgang festistellenden Regierungs-Verfügung.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Abschluß.

Das Jahres-Veranlagungs-Soll beträgt M. Pf.

Dazu der Zugang aus Col. 13 der beiliegenden Zugangsliste = =

zusammen M. Pf.

Der Abgang beträgt nach Colonne 13 der gegenwärtigen Abgangsliste . . . . . = =

Mithin beträgt die Soll-Einnahme für 187 . . . . . M. Pf.

N. N., den .....

Die Kreiskasse.

416 c.

D.

Verzeichniß

der

mit ihrem klassificirten Einkommensteuer-Betrage im Jahre ..... der vollstreckten Execution ungeachtet im Rückstande verbliebenen Steuerpflichtigen im Empfangsbezirke .....

Nummer	Namen des Wohnortes und der Restanten.	Stand oder Gewerbe.	Einkommensteuer-Einschätzung: nach der Heberolle unter Nr.	Einkommensteuer-Einschätzung: zum monatlichen Betrage von M.	Pf.	Bezeichnung der Rest-Monate.	Rest-Betrag M.	Pf.	Ursache des Rückstandes.	Nummer der Beläge.
1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.		8.	9.

Zusammenstellung der leitenden Grundsätze

vom 24. August 1868

für die

Berechnung des der klassifizirten Einkommensteuer unterliegenden Einkommens, nach den §§ 28 bis 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 mit den dazu ergangenen Erläuterungen u. s. w.

Wenn in Folge erhobener Reklamation oder aus anderer Veranlassung eine spezielle Berechnung des Einkommens eines der klassifizirten Einkommensteuer unterliegenden Steuerpflichtigen vorzunehmen ist, so sind dabei die nachstehenden Bestimmungen zu beachten.

A. Gleichmäßig für alle Arten von Einkommen.

§ 1.

417. Die Zinsen von Schulden des Steuerpflichtigen müssen, wenn sie von dessen Einkommen in Abzug gebracht werden sollen, auf Erfordern unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Gläubigers, des Datums der Schuldurkunde und des Zinssatzes speziell nachgewiesen werden.

Auch ist, falls bei der Einschätzungs-Kommission oder deren Vorsitzenden begründete Zweifel darüber obwalten, ob die Schulden noch wirklich bestehen und zu verzinsen sind, auf Verlangen ein näherer Nachweis hierüber durch Vorlegung der Quittungen über die im letzten Jahre geschehene Zinsenzahlung zu erbringen.

§ 2.

418. Kapitalanlagen, wozu unter anderen die Ausgaben für Meliorationen von Grundstücken, Neubauten, Prämien von genommenen Lebensversicherungen u. a. m. gehören, dürfen von dem steuerbaren Einkommen nicht in Abzug gebracht werden.

§ 3.

419. Dasselbe (§ 2) gilt von Beträgen, welche neben den Zinsen zur Tilgung der Schulden, sei es freiwillig oder in Folge einer rechtlichen Verpflichtung, gezahlt werden, weil sie ebenfalls nur eine Kapitalsanlage bilden.

Wenn die gezahlten Beträge theils zur Verzinsung, theis zur Tilgung von Schuldforderungen bestimmt sind — wie z. B. bei der Verzinsung und Amortisation von Pfand- oder Rentenbriefen, bei Gehaltsabzügen —, so muß der zur Tilgung bestimmte Theil, weil er von dem steuerbaren Betrage des Jahreseinkommens nicht in Abzug gebracht werden darf, ausgesondert werden.

§ 4.

420. Die zur Bestreitung der Kommunal-, Kreis- und Provinzial-Bedürfnisse erhobenen Abgaben, mögen dieselben von dem Einkommen über-

haupt oder speziell von dem Ertrage des Grund und Bodens erhoben, oder als Zuschläge zu den Staatssteuern ausgeschrieben werden, müssen bei Berechnung des der Einkommensteuer unterliegenden Einkommens völlig außer Betracht bleiben.

§ 5.

421. Ausgaben, welche sich auf die Bestreitung des Haushaltes des Steuerpflichtigen, des Unterhaltes, der Erziehung u. s. w. seiner Angehörigen beziehen, dürfen von dem steuerbaren Einkommen niemals in Abzug gebracht werden. Es gehört hierhin auch die Wohnungsmiethe, oder, falls der Steuerpflichtige sein eigenes Haus bewohnt, der Miethswerth der benutzten Wohnung, weshalb der letztere in solchen Fällen, namentlich auch bei Gutsbesitzern, dem übrigen steuerpflichtigen Einkommen noch besonders hinzugerechnet werden muß. (Vergl. §§ 11, 12.)

B. Für das Einkommen aus Grundeigenthum insbesondere.

§ 6.

422. Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Liegenschaften und Gebäude, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus welchen ihm in Folge von Berechtigungen irgend einer Art ein Einkommen zufließt.

Zu diesem Einkommen gehören insbesondere auch die Zinsen von Rentenbriefen für abgelöste Reallasten oder ähnliche Annuitäten, so lange dieselben Zubehör des Gutes sind.

§ 7.

423. Von dem Einkommen aus Grundvermögen dürfen die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene Schulden in Abzug gebracht werden. Hinsichtlich des Nachweises dieser Schulden wird auf § 1 dieser Zusammenstellung verwiesen.

Unter den Lasten sind nur dingliche, dem Grundbesitz dauernd obliegende Verpflichtungen zu verstehen, also weder Leistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung freiwillig gewährt, noch Verpflichtungen, die nur vorübergehend übernommen oder auferlegt werden.

Unter den Steuern sind lediglich die von dem Grundbesitz für Rechnung der Staatskasse erhobenen Staatssteuern zu verstehen, nicht auch Kommunal-, Kreis- und Provinzialabgaben. (Siehe § 4.)

§ 8.

424. Von dem Einkommen aus Gebäuden, sofern dasselbe speziell berechnet und festgestellt wird, kommen die zu deren Erhaltung nothwendigen Reparaturkosten (impensae necessariae), sowie die für die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr zu entrichtenden Beiträge in Abzug.

Die Reparaturkosten sind hierbei, sofern sie nicht für die Vergangenheit speziell nachgewiesen werden können, in der Regel je nach der Beschaffenheit der Gebäude mit einem nach technischen Grundsätzen näher festzustellenden durchschnittlichen Jahresbetrage ebenso in Ansatz zu bringen, wie dies in Betreff der Ausgaben für Unterhaltung von Gebäuden, Utensilien u. s. w. bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens aus Handels- und Fabrikgeschäften nach § 19 dieser Zusammenstellung geschehen muß.

§ 9.

425. Das Einkommen aus Grundeigenthum stellt sich verschieden, jenachdem das letztere verpachtet oder vermiethet ist, oder nicht.

§ 10.

Bei Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist zwischen dem Einkommen des Eigenthümers und dem Gewinn des Pächters zu unterscheiden.

Als das Einkommen des Verpächters ist der jeweilige Pacht- oder Miethszins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten, zu berechnen.

Unter dem jeweiligen Pacht- und Miethszins ist derjenige Zins zu verstehen, welcher laut dem Pacht- oder Miethsvertrage für den Zeitraum, für welchen die Einkommensteuerveranlagung erfolgt, von dem Pächter oder Miether zu zahlen ist. Soweit die Pacht- oder Miethsverträge den für das künftige Jahr zu gewärtigenden Betrag zur Zeit der Veranlagung nicht zweifellos ergeben, kann die Besteuerung nach Maßgabe derjenigen Pacht- oder Miethserträge erfolgen, welche in dem dem Veranlagungsjahre vorangegangenen Jahre bezogen worden sind.

Die dem Verpächter neben der Pacht zugesicherten Natural- und sonstigen Leistungen und die ihm vorbehaltenen Nutzungen sind ebenso, wie die dem Verpächter verbliebenen Lasten, nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre in Gelde zu veranschlagen, und sind dabei hinsichtlich der Getreide- ꝛc. Lieferungen die Martinimarktpreise zu Grunde zu legen.

§ 11.

426. Der Gewinn des Pächters aus der Pachtung ist nach dem Durchschnit der letzten drei Jahre, sofern die Pacht so lange gedauert hat, zu berechnen.

Bei neu eintretenden Pächtern kann das Einkommen, mit welchem der Vorgänger mit Bezug auf die Pacht veranlagt war, zum Anhalt genommen werden.

Zu dem durch die Pacht erzielten Reinertrage ist auch der volle Geldwerth der Naturalnutzungen zu rechnen, welche der Pächter aus den Erträgen des Gutes unmittelbar für sich und seine Familie verwendet, wozu auch die Beköstigung des zur persönlichen Bedienung gehaltenen Gesindes, die Verwendungen für Luxuspferde u. s. w. gehören, desgleichen der Werth der freien Wohnung. (Siehe § 5.)•

Als Ausgaben dürfen dabei nur solche in Abzug gebracht werden, welche Behufs des Betriebes der Wirthschaft gemacht worden sind. Dazu gehören außer dem Pachtzins insbesondere auch die Kosten für die während des der Veranlagung zu Grunde liegenden Zeitraums in Folge einer kontraktlichen Verpflichtung von dem Pächter wirklich ausgeführten Bauten; dagegen ist es nicht zulässig, die Kosten für die in dem Jahre, für welches die Veranlagung erfolgt, kontraktlich zu leistenden Bauten (Reparatur- oder Neubauten) nach einem Anschlage vorweg in Abzug zu bringen.

Sollten dem Pächter Verpflichtungen kontraktlich auferlegt sein, durch welche eine Melioration des Gutes bezweckt wird, so sind die darauf ver-

wendeten Kosten zwar von dem Gewinne des Pächters in Abzug zu bringen, dagegen gleichzeitig dem Einkommen des Verpächters hinzuzurechnen, da sie als Kapitalanlagen von dem steuerbaren Einkommen nicht in Abzug gebracht werden dürfen. (Siehe § 2.)

§ 12.

427. Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnit der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirthschaftung des Eigenthümers erzielte Reinertrag zum Grunde zu legen.

Dieser Reinertrag umfaßt das Einkommen, welches bei verpachteten Besitzungen einerseits der Eigenthümer, andererseits der Pächter bezieht. Der Eigenthümer, welcher selbst seine Grundstücke bewirthschaftet, hat gleichsam in doppelter Eigenschaft ein Einkommen zu beziehen, indem er denjenigen Theil des Reinertrages, welchen er ohne weitere eigene Mühwaltung durch die Verpachtung der Besitzung hätte erlangen können, seinem Eigenthumsrecht verdankt, und in dem übrigen Theile des Reinertrages den Ersatz für die von ihm selbst und von seinen Angehörigen auf die Bewirthschaftung der Besitzung verwendete Industrie und Mühwaltung erhält.

Behufs der Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer ist es zwar keineswegs erforderlich, den durch die eigene Bewirthschaftung erzielten Reinertrag in jene beiden Bestandtheile zu zerlegen. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die Berechnung dieses Reinertrages ganz nach denselben Grundsätzen erfolgen muß, nach welchen einerseits die Pachtrente des Eigenthümers und andererseits der Industriegewinn des Pächters festzustellen ist.

Demnach ist zu dem durch die eigene Bewirthschaftung erzielten Reinertrage auch der volle Geldwerth der Naturalnutzungen zu rechnen, welche der Steuerpflichtige unmittelbar aus den Erträgen der Wirthschaft zur Bestreitung seines Haushalts und des Unterhalts seiner Angehörigen verwendet hat, desgleichen der Werth der freien Wohnung; ebenso sind Verwendungen zu Meliorationen, wenn dieselben aus dem Ertrage des Gutes entnommen werden, dem steuerbaren Reinertrage hinzuzurechnen. (Vergl. §§ 2 und 5.)

§ 13.

428. Der im Durchschnitt der drei letzten Jahre wirklich erzielte Reinertrag (§ 12) ist beim Mangel einer speziellen Berechnung in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf alle bei der Bewirthschaftung des betreffenden Gutes durch den Steuerpflichtigen in Betracht kommenden Verhältnisse — die Ertragsfähigkeit des Bodens, der hohe oder niedere Grad der Kultur, die in größerem oder geringerem Umfange dargebotene Gelegenheit zur Verwerthung der Bodenerzeugnisse, die etwaige besondere Rentabilität der inneren Oekonomie (z. B. aus dem Viehbestande), das Vorhandensein etwaiger mit der Landwirthschaft in Verbindung stehender gewerblicher Unternehmungen (§ 14) u. s. w. — von der Kommission nach sachverständigem Ermessen zu schätzen und sind hierbei insbesondere Güter von ähnlicher Lage und Bodenbeschaffenheit, deren wirthschaftlicher Reinertrag der Kommission speziell bekannt ist, oder nach ihrem Pachtertrage gewürdigt werden kann, in Vergleich zu ziehen.

Taxen, welche Behufs der landschaftlichen Beleihung der Grundstücke oder Behufs Regulirung der Grundsteuer oder zu sonstigen, der Veranlagung

der Einkommensteuer fremden Zwecken aufgenommen sind, können bei der Schätzung des bei der Einkommensteuer in Betracht zu ziehenden Reinertrages nicht lediglich und allein zur Grundlage dienen, da bei deren Aufnahme durchgehends von anderen Grundsätzen als bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens ausgegangen wird. Was insbesondere die Abschätzungen Behufs Regulirung der Grundsteuer betrifft, so sind dieselben auf die Ermittelung desjenigen Reinertrages gerichtet, welchen jedes Grundstück für sich, ohne Rücksicht auf den wirthschaftlichen Zusammenhang mit anderen Grundstücken oder mit gewerblichen Anlagen, sowie unter Annahme eines mittleren Kulturzustandes bei einer gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungsweise nachhaltig gewähren kann. Dieser Reinertrag weicht demnach von dem bei Veranlagung der Einkommensteuer in Betracht zu ziehenden in den wesentlichsten Beziehungen ab. Die landschaftlichen Taxen werden grundsätzlich erheblich unter dem wahren Werthe der Güter gehalten und pflegen hinter letzterem gewöhnlich um ein Drittel oder die Hälfte zurückzubleiben.

Dagegen vermögen die in den letzten zehn Jahren gezahlten Kaufpreise, sowie die in neueren Kontrakten bedungenen Pachtbeträge in Verbindung mit den besonderen Modalitäten, unter welchen die einzelnen Kauf- und Pachtverträge abgeschlossen sind, für die richtige Schätzung des wirklichen Ertragswerthes des Grund und Bodens in den einzelnen Kreisen einen mehr oder minder zuverlässigen Anhalt zu gewähren.

Soweit bei der Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens der Grundbesitzer der Kauf- oder Kapitalwerth ihrer Güter unter Annahme eines bestimmten Zinsenbetrages davon zu Grunde gelegt wird, dürfen von diesem Betrage die auf dem Gute ruhenden Lasten und Abgaben nicht noch besonders in Abzug gebracht werden, weil dieselben bereits bei dem bezahlten oder geschätzten Kaufpreise berücksichtigt sind.

Ebensowenig darf die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der Grundbesitzer in der Art geschehen, daß von dem abgeschätzten Gutswerth die eingetragenen Schulden mit ihrem Kapitalwerth in Abzug gebracht werden und dann ein bestimmter Prozentsatz des von ersterm übrig bleibenden Betrages als Einkommen aus dem Grundvermögen festgestellt wird, da wegen der Verschiedenheit der Prozentsätze, mit welchen die landschaftlichen und sonstigen Schulden verzinst werden, in vielen Fällen ein wesentlich anderes Resultat sich herausstellt, je nachdem der Gesammtbetrag der Schulden von dem Kapitalwerth des Gutes oder nur der Betrag der wirklich zu entrichtenden Schuldenzinsen von den berechneten Gutseinnahmen in Abzug gebracht wird.

§ 14.

429. Ländliche Fabrikationszweige (Branntweinbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien u. s. w.) sind, soweit sie nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptgutes, zu welchem sie gehören, schon berücksichtigt worden, ebenso wie Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüche, ferner Gruben und Hüttenwerke, nach dem durchschnittlichen Reinertrage der letzten drei Jahre zur Berechnung zu ziehen.

Danach ist es insbesondere nicht gestattet, bei der Einschätzung des Einkommens aus Steinkohlengruben und anderen bergmännischen Unternehmungen einen Theil des ermittelten Reinertrages mit Rücksicht darauf außer

Ansatz zu lassen, daß der Bergbaubetrieb seiner eigenthümlichen Natur nach mit der Zeit die ganze Eigenthumsquelle, die Substanz des Bergwerkes selbst, absorbirt.

Die für einzelne Bergwerksantheile zu leistenden Zubußen dürfen nur dann in Anrechnung gebracht werden, wenn dieselben nicht in Folge von Kapitalanlagen zur Erweiterung des Betriebes oder zu sonstigen Verbesserungen, sondern lediglich in Folge von Ausgaben entstanden sind, welche Behufs Fortsetzung des Betriebes in dem bisherigen Umfange nothwendig waren.

§ 15.

430. Für nicht vermiethete, sondern vom Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miethspreisen, wo aber solche nicht nachzuweisen, unter Berücksichtigung des für die Veranlagung der Gebäudesteuer festgestellten Nutzungswerths einerseits und der besonderen Verhältnisse des Steuerpflichtigen (Stand und Einkommen und danach zu bemessender Wohnungsbedarf) andererseits in billiger Weise zu bemessen.

C. Für das Einkommen aus Kapitalvermögen.

§ 16.

431. Das Einkommen aus dem Kapitalvermögen besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner oder gegen den Staat oder die Geldinstitute des Staates, gegen öffentliche Gesellschaften oder Aktienunternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zustehen. Auch gehören hierher alle Einnahmen, in Geld, Naturalien oder sonstigen geldwerthen Vortheilen, welche Jemandem aus Leibrenten- oder ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zufließen.

§ 17.

432. Die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten bilden sowohl bei dem in öffentlichen Papieren, als auch bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapitalvermögen das zu besteuernde Einkommen.

Wenn nicht feststeht, zu welchem Zinsfuß der Steuerpflichtige sein Kapitalvermögen nutzt, ist von der Annahme auszugehen, daß derselbe fünf Prozent Zinsen bezieht, sofern nicht notorisch ein höherer oder niederer Zinssatz der orts- beziehungsweise landesübliche ist, und muß dem Steuerpflichtigen überlassen bleiben, den Nachweis, daß das Kapital entweder überhaupt nicht oder nicht zu dem berechneten Zinsfuße angelegt sei, selbst zu führen.

§ 18.

433. Gehen diese Zinsen und Renten nicht regelmäßig unverkürzt ein oder unterliegen sie, wie bei Dividenden aus Aktienunternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorangegangene Jahr gezahlte Betrag in Anrechnung zu bringen.

Diese Bestimmung, welche eine Ausnahme von der Regel enthält, daß die zugesicherten Zinsen und Renten das zu besteuernde Einkommen bilden, bezieht sich nur auf solche Zinsen und Renten, bei denen ihrem Wesen nach

Schwankungen oder Verkürzungen vorzukommen pflegen, bei denen daher auf einen festen, unveränderlichen Jahresbetrag nicht gerechnet werden kann.

Darauf, ob in einzelnen Fällen aus diesem oder jenem Grunde ausnahmsweise ein fälliger Zins- oder Pachtbetrag rückständig bleiben beziehungsweise ausfallen könnte, darf dagegen bei der Ermittelung des Jahreseinkommens keine Rücksicht genommen werden.

D. Für das Einkommen aus Handel und Gewerben oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung.

§ 19.

434. Der Gewinn aus Handel und Gewerbe ist nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern das Geschäft schon so lange gedauert hat, zu berechnen.

Die im kaufmännischen Verkehr und überhaupt unter Gewerbetreibenden bestehenden Forderungen und Schulden werden bei Feststellung dieses Einkommens berücksichtigt.

Als Ausgaben dürfen dabei, außer der üblichen Absetzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien, nur solche in Abzug gebracht werden, welche Behufs Fortführung des Handels- oder Gewerbebetriebes in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind; mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf die Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Kapitalanlage zur Erweiterung des Geschäfts und zur Verbesserung aller Art bestehen. (Vergl. §§ 2 und 5.)

§ 20.

435. Bei Handel- oder Gewerbetreibenden ist das Einkommen, welches sie aus Grundeigenthum oder Kapitalvermögen beziehen, ebenso wie bei allen übrigen Steuerpflichtigen nach den Vorschriften des Gesetzes zu berechnen, mit der Maßgabe, daß Zinsen von Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, als Einnahmen beziehungsweise Ausgaben bei Feststellung des durch den Handels- oder Gewerbebetrieb erzielten Ertrages in Betracht kommen. Um letzteren für einen bestimmten Zeitraum zu ermitteln, muß der innerhalb desselben bei den verschiedenen Geschäften erzielte Gewinn gegen den in der gleichen Zeit bei anderen Geschäften erlittenen Verlust balancirt werden.

Behufs der Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer soll nun nach der vorgedachten Bestimmung (§ 19 dieser Zusammenstellung) nicht das mehr oder weniger von zufälligen Umständen abhängige Ergebniß eines einzelnen Jahres, sondern vielmehr der durchschnittliche Ertrag der drei letzten Jahre zum Grunde gelegt werden.

Die Berechnung des Ertrages muß für den dreijährigen Zeitraum in derselben Weise, wie für ein einzelnes Jahr, in der Art stattfinden, daß die Gesammtheit der während des dreijährigen Zeitraums erzielten Gewinne gegen die Gesammtheit der gleichzeitig erlittenen Verluste balancirt und aus dem hieraus sich ergebenden Ertrage der Jahresdurchschnitt ermittelt wird.

Sofern bei dieser Berechnung die für jedes einzelne Jahr während des dreijährigen Zeitraums ermittelten Resultate benutzt werden, was mit Rücksicht auf die jährlichen Abschlüsse der Handelsbücher u. s. w. zweckmäßig erscheint, so muß nichts destoweniger auch für die drei Jahre Gewinn und Verlust gegen einander balancirt und es darf auf den Umstand, daß die Verluste zufälligerweise in dem einen oder anderen Jahre eingetreten sind, kein Gewicht gelegt werden.

Wenn ein Gewerbe- oder Handeltreibender während des dreijährigen Zeitraums, für welchen der Gewerbs- oder Handels-Gewinn zu berechnen ist, in dem einen Jahr beispielsweise einen Ueberschuß von 27,000 Mark, in dem anderen Jahre einen Ueberschuß von 45,000 Mark erzielt und in dem dritten Jahre einen Ausfall von 36,000 Mark erlitten hat, so hat der überhaupt von ihm während der drei Jahre erzielte Ueberschuß 36,000 Mark und im Durchschnitt jährlich 12,000 Mark betragen. Hierbei ist im Uebrigen vorausgesetzt, daß bei der Ertragsermittelung, sowohl für jedes einzelne Jahr als auch für alle drei Jahre zusammengenommen, Verluste nur in soweit in Betracht gezogen sind, als sie mit dem Handels- oder Gewerbebetrieb in Verbindung stehen und aus demselben entsprungen sind.

§ 21.

436. Die Gewerbesteuer lastet auf dem Geschäft und muß den Geschäftsunkosten beigezählt werden, nach deren Abzug sich erst das steuerpflichtige Reineinkommen ergiebt. Diese Steuer kann aber selbstredend, wenn spezielle Ermittelung des Einkommens nicht stattgefunden hat, dasselbe vielmehr nur in Pausch und Bogen arbitrirt worden ist, nicht noch einmal besonders in Abzug gebracht werden.

§ 22.

437. Der Gewinn aus irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung — z. B. als Staats- oder Gemeindebeamter, als Arzt, Advokat, Schriftsteller u. s. w. — ist nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre zu berechnen.

Feststehende Einnahmen sind jedoch mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen.

Dienstwohnungen und Dienstländereien, für welche nicht schon ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dabei nach den ortsüblichen Mieths- und Pachtpreisen in Ansatz zu bringen.

§ 23.

438. Enthält das Dienst-Einkommen zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz zu lassen.

Wo ein bestimmter Betrag vom Staat ꝛc. als Dienstaufwandsentschädigung bewilligt, beziehungsweise berechnet wird, muß dieser Betrag auch von der Einkommensteuer frei bleiben und es darf keine Rücksicht darauf genommen werden, ob ein Beamter an diesem Betrage Etwas erspart oder noch einen Theil seines sonstigen Diensteinkommens zur Bestreitung des Dienstaufwandes zusetzt. Des Nachweises der für den Dienstaufwand wirklich gemachten Ausgaben bedarf es in solchen Fällen nicht.

Wo eine besondere Dienstaufwands-Entschädigung neben dem Gehalte

vom Staate gewährt wird, dürfen von dem Gehalte für den in Rede stehenden Zweck nicht noch weitere Abzüge gemacht werden.

§ 24.

439. Bei der Einschätzung der Offiziere und Militairbeamten insbesondere ist zu dem steuerpflichtigen Einkommen nicht allein das Gehalt, sondern auch der Personalservis und der Serviszuschuß, sowie der Ehrensold zu rechnen, und es dürfen nur die ausdrücklich als eine Entschädigung für den Dienstaufwand gewährten Zulagen, insbesondere die Rationen, der Stall- und Geschäftszimmerservis, die Reisekostenvergütungen und die Büreaugelder, außer Betracht bleiben.

Im Speziellen sind als Dienstaufwands-Entschädigung außer Ansatz zu lassen:

a) die Zulagen des Regiments- und Bataillonsadjutanten;
b) die sogenannte Stellenzulage eines Etappeninspekteurs;
c) die Dienstzulagen für die Kompagnieführer der Landwehr;
d) die Funktionszulagen, welche die mit der Führung von Landwehr-Bataillonen betrauten pensionirten oder zur Disposition gestellten Offiziere beziehen.

Die Stellenzulagen, welche die höheren Befehlshaber neben ihrem chargenmäßigen Gehalte beziehen, sind dem steuerpflichtigen Diensteinkommen hinzuzurechnen und von denselben nur die nach Normalsätzen festzustellenden Kosten, welche zur Haltung eines Büreaus verwendet werden müssen, abzusetzen.

In gleicher Weise muß bei der Berechnung des Diensteinkommens derjenigen Militaibefehlshaber verfahren werden, welche zwar keine Stellenzulagen beziehen, von ihrem Diensteinkommen aber, ohne eine besondere Entschädigung dafür zu erhalten, die Kosten für die Unterhaltung eines Dienstbüreaus bestreiten müssen.

Dafür anzurechnenden Normalsätze sind:

1. für die kommandirenden Generale und die General-Inspekteure der Artillerie und des Ingenieurkorps, unter Anrechnung des dem Letzteren mit dem Etat für Schreibmaterialien ausgesetzten Quantums von 360 Mark auf 1500 Mark;
2. für Regimentskommandeure auf 360 Mark und
3. für die Bataillonskommandeure auf 108 Mark

jährlich festgestellt worden.

Bei Einschätzung der Brigadiers und der Distrikts-Offiziere der Landgensdarmerie zur klassifizirten Einkommensteuer sind von dem Gehalte eines Brigadiers

a)	für Dienstaufwand	1710 Mark
b)	= Büreaumiethe	360 =
	zusammen . .	2070 Mark,

und von dem Gehalte eines Distriktsoffiziers

a)	für Dienstaufwand	1440 Mark,
b)	= Büreaumiethe	108 =
	zusammen . .	1548 Mark

jährlich in Abzug zu bringen.

§ 25.

440. Nur die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Wittwenkassenbeiträge dürfen von den Besoldungen, Pensionen oder Wartegeldern in Abzug gebracht werden.

Hiernach ist derjenige Theil der Wittwenkassenbeiträge von der Berücksichtigung bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens ausgeschlossen, welche von einer über das gesetzliche Maaß hinaus erfolgten Versicherung entrichtet werden muß.

Ebenso darf die Prämie einer genommenen Lebensversicherung von dem steuerpflichtigen Einkommen nicht abgerechnet werden. (Vergl. § 2.)

Gehaltsabzüge, insoweit dieselben nicht die Berichtigung der Zinsen von Schulden betreffen, können von dem steuerpflichtigen Einkommen nicht in Abzug gebracht werden. (Vergl. § 3.)

Berlin, den 24. August 1868.

Allgemeine Verfügung vom 29. Mai 1873 an die Vorsitzenden der Bezirkskommissionen für die klassificirte Einkommensteuer in Betreff der hinsichtlich dieser Steuer durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 (G. S. S. 213) herbeigeführten Abänderungen. IV. 4836.

441. Durch das in der Nr. 16 der Gesetzsammlung publizirte Gesetz vom 25. Mai d. J. sind die auf die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 1. Mai 1851 (G. S. S. 193) in folgenden Punkten abgeändert worden:

1. Die nach dem ursprünglichen §. 20. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 angeordneten Steuerstufen sind durch Einschiebung der nachbezeichneten neuen Stufen:

mit dem jährlichen Steuersatze von 162 Mark zwischen den bisherigen Stufen 4 (144 Mark) und 5 (180 Mark),

mit den jährlichen Steuersätzen von 504 Mark und 576 Mark zwischen den bisherigen Stufen 11 (432 Mark) und 13 (648 Mark) [an Stelle der bisherigen Stufe 12 (540 Mark)],

mit dem jährlichen Steuersatze von 756 Mark zwischen den bisherigen Stufen 13 (648 Mark) und 14 (864 Mark),

mit dem jährlichen Steuersatze von 972 Mark zwischen den bisherigen Stufen 14 (864 Mark) und 15 (1080 Mark),

mit dem jährlichen Steuersatze von 1260 Mark zwischen den bisherigen Stufen 15 (1080 Mark und 16 (1440 Mark),

mit dem jährlichen Steuersatze von 1620 Mark zwischen den bisherigen Stufen 16 (1440 Mark) und 17 (1800 Mark),

mit dem jährlichen Steuersatze von 2520 Mark zwischen den bisherigen Stufen 18 (2160 Mark) und 19 (2880 Mark),

mit dem jährlichen Steuersatze von 3240 Mark zwischen den bisherigen Stufen 19 (2880 Mark und 20 (3600 Mark),

mit den jährlichen Steuersätzen von 4320 Mark, 5040 Mark und 6120 Mark zwischen den bisherigen Stufen 20 (3600 Mark) und 23 (7200 Mark) [an Stelle der bisherigen Stufen 21 (4680 Mark) und 22 (5760 Mark)]

vermehrt worden.

442. 2. An Stelle des bisherigen höchsten Steuersatzes von jährlich 21600 Mark treten für das, den Betrag von 720,000 Mark um je 60,000 Mark übersteigende Jahreseinkommen neue, nach dem Verhältniß dieses Mehrbetrages um je 1800 Mark steigende Steuersätze, dergestalt, daß

einem Jahreseinkommen von 780,000 Mark bis 840,000 Mark der jährliche Steuersatz von 23,400 Mark,

einem Jahreseinkommen von 840,000 Mark bis 900,000 Mark der jährliche Steuersatz von 25,200 Mark,

einem Jahreseinkommen von 900,000 Mark bis 960,000 Mark der jährliche Steuersatz von 27,000 Mark

u. s. w. u. s. w.

entspricht.

443. 3. Der bisherige Unterschied in der Abgrenzung der ersten Stufe einerseits und aller übrigen Stufen andererseits, wonach nur die erste Stufe mit einem die runde Maximalziffer der vorhergehenden Stufe übersteigenden Einkommensbetrage (von mehr als 3000 Mark), alle übrigen Stufen aber mit runden Maximalziffern des Jahreseinkommens (3600 bis 4200 Mark, 4200 bis 4800 Mark) begannen, ist dahin beseitigt worden, daß fortan jede Stufe ohne Ausnahme mit einer runden Maximalziffer des Einkommens schließt und die nächstfolgende Stufe daher nicht schon mit dieser Ziffer selbst, sondern erst mit einem dieselbe (wenn auch nur um ein Geringes) übersteigenden Jahreseinkommen beginnt. Demnach ist künftighin Jeder, der genau ein Einkommen von 3600 Mark hat, nicht wie bisher zur zweiten, sondern zur ersten Stufe, Jeder, der genau ein Einkommen von 4200 Mark hat, nicht wie bisher zur dritten, sondern zur zweiten Stufe zu veranlagen u. s. w.

444. 4. Der Grundsatz, daß lediglich das Einkommen den Maßstab der Besteuerung abzugeben hat, die Berücksichtigung sonstiger Verhältnisse der Steuerpflichtigen aber hierbei ausgeschlossen bleibt, ist hinsichtlich aller derjenigen Personen, welche ein den Betrag von 4200 Mark übersteigendes Jahreseinkommen haben und demnach zur dritten oder einer höheren als der dritten Stufe einzuschätzen sind, ganz unverändert aufrecht erhalten worden. Dagegen dürfen fortan in Betreff derjenigen Personen, welche ein jährliches Einkommen von mehr als 3000 Mark bis einschließlich 4200 Mark haben und demgemäß zur ersten oder zur zweiten Stufe einzuschätzen sein würden, folgende besondere wirthschaftliche Verhältnisse:

eine große Zahl von Kindern,
die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger,
andauernde Krankheit,

ferner, sofern die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird:

Verschuldung und
außergewöhnliche Unglücksfälle

dergestalt berücksichtigt werden, daß im Falle des Vorhandenseins eines oder mehrerer dieser Verhältnisse Personen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 3600 bis einschließlich 4200 Mark zur ersten Stufe einzuschätzen und Personen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 3000 bis einschließlich 3600 Mark auf denjenigen Steuersatz zu ermäßigen sind, welcher nach §§. 6. und 7. des Gesetzes vom $\frac{1. \text{ Mai } 1851}{25. \text{ Mai } 1873}$ für das betreffende Jahr von den Steuerpflichtigen in der zwölften Stufe der Klassensteuer entrichtet wird.

445. 5. Die Bezirkskommissionen (§. 24. des Gesetzes vom $\frac{1. \text{ Mai } 1851}{25. \text{ Mai } 1873}$) sind von den Provinzialvertretungen künftighin zu zwei Drittheilen zwar wie bisher aus Einkommensteuerpflichtigen, zu einem Drittheil aber unter allen Umständen aus Klassensteuerpflichtigen des Bezirks und zwar stets für den Zeitraum von drei Jahren zu wählen; endlich soll

446. 6. in Mobilmachungsfällen den Offizieren ꝛc. nach der im Artikel II. des Gesetzes enthaltenen näheren Bestimmung ein Anspruch auf Erlaß der Einkommensteuer zustehen.

Die Bestimmungen zu 1. bis 4. finden bereits bei der nächst bevorstehenden Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer (für 1874) Anwendung.

447. Zur näheren Erläuterung derselben finde ich Folgendes zu bemerken:

Zu 1. Die Vermehrung der Steuerstufen hat den Zweck, die aus den

steigenden Intervallen derselben sich ergebende Ungleichmäßigkeit des Steuerprozentsatzes zu mindern und eine gerechtere Besteuerung des höheren Einkommens gegenüber dem geringeren herbeizuführen. Zur Erleichterung der Anwendung der bisherigen und neuen Stufensätze sind denselben die entsprechenden Einkommensbeträge gegenwärtig im Gesetze selbst gegenübergestellt worden. Damit der Zweck der Maßregel erreicht werde, bedarf es zunächst hinsichtlich der Steuerpflichtigen derjenigen Stufen, deren bisherige Einkommensgrenzen eine Veränderung erfahren haben, einer sorgfältigen Prüfung der Frage, ob sie nach der Höhe ihres Jahreseinkommens zu dem bisherigen oder zu dem neuen Stufensatze, beziehungsweise zu welchem der an Stelle des bisherigen getretenen neuen Stufensatze einzuschätzen sind. Im Uebrigen hat die Ermittelung des Einkommens behufs der Anwendung der neuen Stufensätze sowohl auf die der Einkommensteuer bereits unterliegenden, als auf die zu derselben neu zu veranlagenden Personen ganz nach den bisherigen Grundsätzen zu erfolgen.

448. Zu 2. In gleicher Weise wie vorstehend bemerkt worden, ist auch das Jahreseinkommen der zur bisherigen höchsten (30sten) Steuerstufe bereits eingeschätzten Personen einer genaueren Ermittelung zu unterziehen und nach dem Ergebnisse event. der bisherige Stufensatz entsprechend zu erhöhen. Ebenso ist hinsichtlich derjenigen bisher zu einer niedrigeren als der erwähnten Stufe oder bisher noch gar nicht eingeschätzten Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 720,000 Mark übersteigt, in jedem Falle besonders festzustellen, ob das Einkommen höher als 780,000 Mark oder höher als 840,000 Mark oder höher als 900,000 Mark u. s. f. zu veranschlagen, um darnach den entsprechenden um je 1800 Mark steigenden Steuersatz zu normiren.

449. Zu 3. Die Bedeutung dieser Aenderung wird sich im Wesentlichen auf die Veranlagung derjenigen Steuerpflichtigen beschränken, deren Jahreseinkommen in festen Besoldungen oder Renten besteht, zu Hunderten sich abrundet und mit ziffermäßiger Genauigkeit festgestellt werden kann.

450. Zu 4 verweise ich auf die in dem §. 5. der Instruktion über die Veranlagung der auf den Gesetzen vom 1. Mai 1851 und vom 25. Mai 1873 beruhenden Klassensteuer, vom 29. Mai d. J. enthaltenen Erläuterungen.

Die Herren Vorsitzenden der Bezirkskommissionen wollen hiernach die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen mit weiterer Anweisung versehen und die genaue Beachtung der vorstehend bezeichneten neuen Bestimmungen bei der Veranlagung der Einkommensteuer sorgfältig überwachen.

Zu 5. Wegen der Neuwahl der Mitglieder der Bezirkskommissionen, deren Anzahl mit Rücksicht auf die nach §. 14. des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ diesen Kommissionen in Zukunft obliegende Mitwirkung bei Erledigung des Klassensteuer-Reklamationsverfahrens demnächst anderweit von mir bestimmt werden soll, wird bei dem nächsten Zusammentritte des dortigen Provinzial- (Kommunal-) Landtages das Erforderliche von hier aus veranlaßt werden. Bis zu dieser Neuwahl bleibt die gegenwärtige Bezirkskommission in Funktion.

In Betreff der neuen auf das Klassensteuer-Reklamationsverfahren bezüglichen Geschäfte der Bezirkskommissionen wird eine besondere Verfügung ergehen.

Bescheid an die Mitglieder der Einschätzungskommission für die klassifizirte Einkommensteuer zu M., betreffend das Einkommen aus Grundeigenthum. IV. 5550.

Berlin, den 26. Juni 1876.

450a. Nachdem das Haus der Abgeordneten beschlossen hat, die an dasselbe seitens der Mitglieder der dortigen Einschätzungskommission für die klassifizirte Einkommensteuer unterm 6. Februar d. J. gerichtete Petition, betreffend die Veranlagung des Einkommens aus Grundeigenthum zur Einkommensteuer, in ihrem ersten (die Veranlagung für 1875 betreffenden) Theile der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen, habe ich das jener Petition zum Grunde liegende Sachverhältniß näher ermitteln lassen, wobei sich folgendes herausgestellt hat:

Nach den mir vorgelegten Einkommens-Nachweisungen für den Kreis M. hat die dortige Einschätzungs-Kommission der Berechnung des Einkommens aus selbstbewirthschaftetem Grundeigenthum nicht, wie solches im § 28 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 (G. S. S. 193) für die Entscheidung von Reklamationen als leitender Grundsatz aufgestellt worden ist, den im Durchschnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielten Reinertrag sondern denjenigen um 25 Prozent erhöhten Reinertrag zum Grunde gelegt, welcher für die betreffenden Besitzungen behufs ihrer Veranlagung zur Grundsteuer festgestellt worden ist.

Bei den erheblichen Schwierigkeiten, welche die spezielle Berechnung des Einkommens aus nicht verpachtetem Grundeigenthume nach dem erwähnten Grundsatze des Gesetzes findet, bietet sich zwar die Benutzung der Katastralerträge zu dem fraglichen Zwecke als ein in der Regel nicht zu entbehrendes und bei einsichtigem Gebrauch unbedenkliches Hülfsmittel dar. Daß aber dessen Anwendung, wenn sie einseitig ohne jedes nähere Eingehen auf die individuellen Verhältnisse der einzelnen Besitzungen und ihrer Eigenthümer erfolgt, zu einer dem Gesetze entsprechenden gerechten Veranlagung der Einkommensteuer nicht führen könne, ist in Ihrer Petition selbst anerkannt worden. Gleichwohl hat die Einschätzungs-Kommission das steuerpflichtige Jahreseinkommen fast sämmtlicher dem Kreise angehörenden ländlichen Besitzer, ohne jede weitere Unterscheidung nach dem Verhältnisse der einzelnen Besitzungen, der Art der Bewirthschaftung, der Befähigung der Besitzer u. s. w. durchweg auf den $1\frac{1}{4}$fachen Betrag des Grundsteuerreinertrages festgestellt. Wie die Einkommens-Nachweisungen ergeben, ist dieser Rechnungsfaktor im Jahre 1873 bei einer Gesammtzahl von 224 ländlichen Besitzern auf 221 derselben, und im Jahre 1874 bei einer Gesammtzahl von 235 ländlichen Besitzern auf 230 derselben in Anwendung gebracht worden.

Diesem Verfahren der Einschätzungskommission gegenüber und in unvermeidlicher Konsequenz desselben, sah die Bezirkskommission sich genöthigt, die ihr nach § 26 a. a. O. obliegende Prüfung der Veranlagungsnachweisungen vornehmlich darauf zu richten, ob der Satz von $1\frac{1}{4}$ des Grundsteuer-Reinertrages als Grundlage des festzustellenden Einkommens aus

selbstbewirthschaftetem Grundeigenthume nach den Verhältnissen des Kreises M. und zur Erreichung einer gleichmäßigen Schätzung gegenüber den Nachbarkreisen im Allgemeinen geeignet erschiene, oder zu einer beträchtlichen Unterschätzung des fraglichen Einkommens führen müsse. Hierbei hat die Bezirks-Kommission, wie mir berichtet ist, in Betracht gezogen, daß das nach der obigen Methode ermittelte Reineinkommen für den Morgen der selbstbewirthschafteten Ländereien weit hinter den Pachtzinsen zurückblieb, welchen die betreffenden Censiten nach der Einkommens-Nachweisung für den Morgen der gleichzeitig in ihrem Eigenthume befindlichen verpachteten Ländereien erzielten; daß im Kreise M. bei der Abschätzung der ländlichen Besitzungen zum Zwecke der Beleihung seitens der Hypothekenbanken der Regel nach mindestens der $2^1/_2$ fache Betrag des Grundsteuerreinertrages als wirthschaftlicher Ertrag angenommen worden ist, und daß auch die neuerdings gezahlten Kaufpreise mit dem angenommenen Reinertrage in keinem Verhältnisse standen.

Da überdies die Ermittelung des wirthschaftlichen Reinertrages für die Niederungsortschaften der Kreise D. und E. mindestens durch Vervielfältigung des Grundsteuerreinertrages mit $1^3/_4$ unter Abrechnung der Grund- und Gebäudesteuer, sowie der Deichlasten erfolgte, so hielt die Bezirks-Kommission die fernere grundsätzliche Anwendung eines niedrigeren Maßstabes im Kreise M. für ungerechtfertigt, und machte dies schon bei der Revision der Einkommens-Nachweisung für 1873 zum Gegenstande der Erinnerung.

Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission wurde angewiesen, der Letzteren bei ihrem demnächstigen Zusammentritte hiervon Kenntniß zu geben, und event. das Staatsinteresse in allen geeigneten Fällen durch Einlegung der Berufung zu wahren. Demungeachtet stellte die Einschätzungs-Kommission das Jahreseinkommen der ländlichen Grundbesitzer für 1874, wie schon oben bemerkt worden, fast durchweg wiederum auf den $1^1/_4$ fachen Betrag des Grundsteuer-Reinertrages fest. Die Bezirks-Kommission wiederholte bei der Revision der Einkommens-Nachweisung für 1874 nach nochmaliger Erörterung der Frage die gegen die Nachweisung von 1873 gezogene Erinnerung und hielt an der Ansicht fest, daß die bisherige Art der Berechnung des wirthschaftlichen Reinertrages den thatsächen Verhältnissen nicht entspreche und die Gleichmäßigkeit der Einkommensteuerveranlagung beeinträchtige. Danach sollte der Vorsitzende die entsprechende Abänderung der bisherigen Einschätzung für 1875 in Vorschlag bringen, und soweit die Einschätzungs-Kommission ihren bisherigen Standpunkt nicht aufgeben werde, Berufung an die Bezirks-Kommission einlegen. Der letzteren Anweisung ist der Vorsitzende bei der fortgesetzten Weigerung der Einschätzungs Kommission in 158 Fällen nachgekommen, von welchen 148 seitens der Bezirkskommission durch entsprechende Erhöhung der bisherigen Schätzung erledigt worden sind.

Wenn nun die vorliegende Petition zu dem Schlusse gelangt, daß durch das erwähnte Vorgehen der Bezirks-Kommission und die hiermit übereinstimmende Instruktion des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission die Vorschrift des Gesetzes verletzt, die Thätigkeit der Einschätzungs-Kommission illusorisch gemacht und eine Steuerbedrückung der Censiten herbeigeführt worden sei, so vermag ich keinen dieser Vorwürfe für begründet zu erachten.

Nachdem der Maßstab des Katastralreinertrages für die Einkommensteuer-Veranlagung der ländlichen Grundeigenthümer von der Einschätzungs-

Kommission selbst gewählt worden, erschien die Bezirks-Kommission in Ausübung der ihr nach § 26 a. a. O. zustehenden Befugniß, Erinnerungen gegen die festgestellten Veranlagungs-Nachweisungen zu ziehen, welche bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres zu beachten sind, zu dem Ausspruche berechtigt, daß und inwiefern der angewandte Rechnungsfaktor unrichtig und behufs Erreichung einer dem Gesetze mehr entsprechenden Veranlagung zu erhöhen sei. Nach Lage der Sache war eine auf Beseitigung der nach Ueberzeugung der Bezirks-Kommission vorliegenden zu niedrigen Besteuerung gerichtete Korrektur der im Ganzen und Einzelnen sehr mangelhaften Einschätzung in anderer Weise nicht zu erreichen, während es im Uebrigen jedem Steuerpflichtigen überlassen blieb, den Nachweis zu führen, daß er durch die allgemeine Anwendung des von der Bezirks-Kommission korrigirten Rechnungsfaktors überbürdet sei. Als unzulässige Beeinträchtigung der Thätigkeit der Einschätzungs-Kommission kann es nicht angesehen werden, wenn die Bezirks-Kommission einen nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu niedrigen Schätzungsmaßstab reprobirt und im Voraus die ihr gesetzlich zustehenden Vorkehrungen trifft, um sich die besondere Prüfung derjenigen Fälle zu sichern, in denen die Einschätzung gleichwohl hinter der von ihr bezeichneten Minimalforderung zurückgeblieben sein sollte. Zu einem Einschreiten gegen das in dieser Angelegenheit stattgehabte Verfahren auf Grund des § 31 a. a. O. finde ich daher keine Veranlassung.

Ueber die Wirkung der fraglichen Maßregel auf das Anwachsen der klassifizirten Einkommensteuer für 1875 gegen das Vorjahr scheinen die Petenten sich übrigens in einem thatsächlichen Irrthume zu befinden, indem sie bei der Angabe der betreffenden Ziffern übersehen haben, daß der Steuer des Kreises M. für 1875 die bis dahin in der Stadt M. gezahlte Mahl- und Schlachtsteuervergütung hinzugetreten ist, und außerdem die für 1875 erzielte Erhöhung zum größten Theile auf die Städte des Kreises entfällt. Das Veranlagungs-Soll der Einkommensteuer für den Kreis M. hat im Ganzen betragen:

für 1875	60,966	Mark,
für 1874	42,618	=
also für 1875 im Ganzen mehr	18,348	Mark.
Rechnet man hiervon die pro 1874 gezahlte Mahl- und Schlachtsteuervergütigung mit .	6,360	=
ab, so bleibt eine Steigerung von nur . .	11,988	Mark.

Von diesem Plus (von ca. 4,000 Thlr.) entfält jedoch der bei weitem größte Theil mit 8820 Mark (2940 Thlr.) auf die Städte M., N., sowie den Marktflecken T., und nur der Ueberrest von 3168 Mark (1056 Thlr.) auf das platte Land, wodurch die Annahme, daß es sich um eine erhebliche Mehrbelastung des ländlichen Grundbesitzes gehandelt habe, auf das richtige Maß zurückgeführt wird.

Ew. ꝛc. stelle ich anheim, den übrigen Unterzeichnern der Eingangs erwähnten Petition von dem Inhalte dieser Verfügung Mittheilung machen zu wollen.

Der Finanzminister.
Camphausen.

Zweite Abtheilung.

Zusammenstellung der über die Klassen- und Einkommensteuer ergangenen Erläuterungen und prinzipiellen Entscheidungen u. s. w.

Nr. 451 bis 678.

Rescript vom 19. Juni 1835. III. 14,177, betreffend Haftbarkeit der Ehefrau für die Steuer.

451. Die mit ihrem Manne in getrennten Gütern lebenden Ehefrau hat für die auf dem Haushalte lastende Klassensteuer mit ihrem Vermögen nicht aufzukommen. Diese Abgabe kann nur von dem Ehemanne, der die onera patrimonii zu tragen hat, und aus dessen Vermögen, einschließlich des ihm zustehenden Nießbrauchs auf das Vermögen der Frau, gefordert werden, Fiskus hat aber an die Frau keinen rechtlichen Anspruch wegen der Klassensteuer. Dies gilt auch von dem Falle, wenn die Eheleute, ohne geschieden zu sein, für den Augenblick getrennt leben.

Rescript vom 6. November 1854. III. 27,378, betreffend die Zubehörigkeit der Frau zum Haushalte des Mannes.

452. Wenn Mann und Frau in getrennter Ehe leben, läßt es sich nicht anerkennen, daß sie im Sinne des Klassensteuer-Gesetzes zwei Haushaltungen bilden, wenn auch die Frau des Erwerbes oder anderer Ursachen wegen an einem anderen Orte als der Mann wohnt und eine besondere Wirthschaft führt.

Rescript vom 14. Mai 1857. III. 9980, betreffend den Ort der Veranlagung von Eheleuten.

453. Der Königlichen Regierung mache ich auf den Bericht vom 16. v. M. bemerklich, daß klassensteuerpflichtige Personen mit ihren Ehefrauen und den sonstigen Angehörigen ihrer Haushaltung an dem Orte zu veranlagen sind, wo sie ihren Wohnsitz haben, und wenn sie einen doppelten Wohnsitz haben, nach ihrer Wahl an demjenigen Orte, an welchem sie die Steuer zu entrichten wünschen. — Wegen zeitweiser Abwesenheit vom Wohnorte des Verdienstes oder anderer Gründe wegen tritt hierin, ohne Rücksicht auf die Dauer der zeitweisen Abwesenheit, keine Aenderung ein. — Nach Maßgabe der Verhältnisse in den einzelnen Fällen wird es hiernach nicht zweifelhaft sein, wie wegen der Veranlagung und Einziehung der Klassensteuer von Eheleuten, welche an verschiedenen Orten sich aufhalten, zu verfahren ist, und bedarf es einer weiteren allgemeinen Bestimmung dieserhalb nicht.

Reſcript vom 8. Juni 1858. III. 12,110, betreffend Zubehörigkeit zur Haushaltung.

454. Zur geſetzlich beſteuerten Haushaltung gehören in der Regel nur ſolche Perſonen, welche durch Blutsfreundſchaft mit einander verwandt ſind und aus dem Vermögen des Hausherrn oder der Hausfrau unterhalten werden.

Uebrigens können unter Umſtänden auch Perſonen, die zu dem Hausherrn oder der Hausfrau in anderen verwandtſchaftlichen Verhältniſſen, als in denen von Aſcendenten und Deſcendenten ſtehen, ſowie Pflegekinder, Stiefkinder u. ſ. f., wenn ſie ausſchließlich vom Hausherrn oder der Hausfrau Wohnung und Unterhalt beziehen, zu den Angehörigen der Haushaltung im Sinne des Klaſſenſteuergeſetzes gezählt werden.

Reſcript vom 14. Oktober 1863. III. 19,337, desgl. bezüglich von Geſchwiſtern.

455. Geſchwiſter, welche beiſammen leben, können einen Haushalt im Sinne des § 8b. im Geſetze vom 1. Mai 1851 nicht bilden, indem es in dieſem Falle an dem dort angegebenen, weſentlichen Kennzeichen der Haushaltung, nemlich an dem Hausherrn oder der Hausfrau fehlt.

Reſcript vom 16. Mai 1863. III. 9839, desgl. bezüglich verheiratheter Kinder und Eltern.

456. In der Nr. 4 des § 5 der Klaſſenſteuer-Veranlagungs-Inſtruktion vom 8. Mai 1851 iſt unter „ſelbſtſtändiges Einkommen" nicht jede noch ſo geringe, Hebung, ſondern ein Einkommen zu verſtehen, welches die betreffende Perſon in den Stand ſetzt, ihren Unterhalt hauptſächlich ſelbſt zu beſtreiten.

Dieſen Unterſchied hat die Königliche Regierung für die Folge in den einzelnen Fällen zu beachten, wohingegen es einer principiellen Aenderung des von derſelben bisher beobachteten Verfahrens nicht bedarf.

Reſcript vom 23. September 1822. III. 18,541 desgl.

457. Bei verheiratheten Kindern läßt ſich, wenn ſolche auch mit den Eltern unter einem Dache wohnen, wenigſtens in der Regel und ſchon dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nach nicht wohl annehmen, daß ſelbige mit den Eltern einen Haushalt bilden, vielmehr würde der verheirathete Sohn oder Schwiegerſohn als Familienhaupt des durch ſeine Verheirathung konſtituirten Haushalts anzuſehen, folglich ſeinem Geſammtverhältniſſe nach und zwar mit dem Haushaltsſteuerſatze zur Mitleidenſchaft heranzuziehen ſein.

Ausnahmsweiſe mag wohl der Fall vorkommen, wo Eltern oder Schwiegereltern ihre im eigenen Haushalt zurückgekommenen Kinder wieder ganz in Wohnung und Unterhalt aufnehmen, oder wo umgekehrt verheirathete Kinder ihre alten und zum eigenen Erwerb unfähigen Eltern in ihrem Haushalte mit ernähren. In ſolchen Fällen mag es auch, beſonders bei den unbemittelten Einwohner-Klaſſen nachgelaſſen werden, daß dergleichen

Familien nur als ein Haushalt besteuert werden. Dieses muß jedoch immer Ausnahme bleiben, und setzt namentlich voraus, daß Kinder oder bezüglich Eltern kein abgesondertes Einkommen besitzen, oder besonderes Gewerbe treiben.

Cirkular-Reskript vom 30. März 1875. IV. 863. Grundsätze bezüglich der Zubehörigkeit zu Haushaltung.

458. Bei den durch Verfügung vom 18. April v. J. angeordneten Konferenzen der Steuer-Departements-Räthe benachbarter Regierungsbezirke und in den hierüber erstatteten Berichten, sowie in den durch Verfügung vom 6. Dezember v. J. erforderten Berichten sind sehr erhebliche Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung der den Begriff der „Haushaltung" näher bestimmenden Vorschrift im § 8b. des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ hervorgetreten.

Eine einheitliche korrekte Praxis in dieser Beziehung ist für die zu erstrebenden Gleichmäßigkeit der Klassensteuer-Veranlagung von wesentlicher Bedeutung, insbesondere um deshalb, weil hiervon die Entscheidung der Frage abhängt, ob das besondere Einkommen der Angehörigen des Haushaltungsvorstandes dem Einkommen des Letzteren behufs seiner Veranlagung hinzuzurechnen ist (§ 6 Schlußalinea der Veranlagungs-Instruktion vom 29. Mai 1873) oder ob die selbstständige Veranlagung der betreffenden Personen nach Maßgabe jenes besonderen Einkommens zu erfolgen hat. Mehrere Regierungen haben deshalb Behufs Beseitigung der bei den gedachten Anlässen hervorgetretenen Verschiedenheiten der principiellen Ansichten und Auffassungen die Herbeiführung einer möglichst gleichmäßigen Behandlung des Gegenstandes ausdrücklich beantragt.

In Folge dessen sehe ich mich veranlaßt, zunächst auf folgendes allgemeine Gesichtspunkte aufmerksam zu machen.

Die erwähnte Bestimmung im § 8b. des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ ist ohne Aenderung aus § 4c. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Einführung einer Klassensteuer übernommen, hat mithin im größten Theile des Staatsgebietes schon seit länger als 50 Jahren Geltung und Anwendung gefunden. Aus den im Laufe der Zeit ergangenen erläuternden oder eine irrthümliche Anwendung berichtigenden Erlassen des Finanzministeriums ergiebt sich, daß von Anfang an eine in der Hauptsache unverändert gebliebene Auslegung der in Rede stehenden Vorschrift herrschend gewesen ist, welche demnächst auch in der Klassensteuer-Veranlagungs-Instruktion vom 8. Mai 1851 ihren Ausdruck gefunden hat. Unter Nr. 4 daselbst ist bestimmt, daß Personen, die „ein selbstständiges Einkommen beziehen", auch wenn sie sich einer Haushaltung angeschlossen haben, nicht als Angehörige der letzteren betrachtet werden dürfen. In Uebereinstimmung hiermit verlangt die Instruktion über Erhebung der Klassensteuer vom 19. Juni 1851 für den Fall des Rücktrittes einer besteuerten Person in einen bereits besteuerten Haushalt (§ 5 Nr. 2 daselbst) zur Begründung des Steuerabganges die ausdrückliche Versicherung: „daß die betreffende Person wirklich keinen besonderen Erwerb oder kein besonderes Einkommen habe, vielmehr lediglich von dem Familienhaupte Wohnung und Unterhalt empfange". Dieselbe Auffassung tritt in der Verfügung vom 8. Juni

1858 (s. oben 454) deutlich hervor, indem dort ausgesprochen ist: „Zur gesetzlich besteuerten Haushaltung gehören in der Regel nur solche Personen, welche durch Blutsfreundschaft mit einander verwandt sind, und aus dem Vermögen des Hausherrn oder der Hausfrau unterhalten werden. Uebrigens können unter Umständen auch Personen, die zu dem Hausherrn in anderen nahen verwandtschaftlichen Verhältnissen als in denen von Ascendenten und Descendenten stehen, sowie Pflegekinder u. s. w., wenn sie ausschließlich vom Hausherrn Wohnung und Unterhalt beziehen, zu den Angehörigen der Haushaltung im Sinne des Klassensteuergesetzes gezählt werden.

Andere Entscheidungen aus verschiedenen Jahren seit Erlassung des Gesetzes vom 30. Mai 1820 (vergl. z. B. die Verfügung vom 2. März 1830 vorletzten Absatz abgedruckt bei Sentr. S. 222) bestätigen, daß dieselbe Auffassung konsequent festgehalten, und solche Familienangehörige, welche zwar an der Gemeinschaft der Wohnung und Wirthschaft Theil nehmen, aber durch Gewerbebetrieb, Lohnarbeit, Verdingung als Geselle oder Gesinde und dergl. dauernd ein zu eigener Erhaltung ausreichendes Einkommen erwerben, weil sie nicht aus dem Vermögen des Hausherr unterhalten werden, auch nicht zur Haushaltung gerechnet wurden. Daß übrigens hierbei nicht auf jede noch so geringe Hebung Rücksicht zu nehmen, sondern unter selbstständigem Einkommen ein solches zu verstehen sei, welches die betreffende Person in den Stand setzt, ihren Unterhalt hauptsächlich selbst zu bestreiten, ist bereits in der Verfügung vom 16. Mai 1863 [vergl. Nr. 456 oben] noch besonders hervorgehoben. Mit diesem Ergebniß stimmt auch, soviel von hieraus übersehen werden kann, die Praxis gerade in den in industrieller und gewerblicher Beziehung am meisten vorgeschrittenen Bezirken überein.

Es mag hinzugefügt werden, daß die im Vorstehenden erörterte Auffassung zugleich den Rechtsnormen des Allgemeinen Landrechts und des Rheinischen bürgerlichen Gesetzbuches über den Erwerb der Kinder durch Fleiß und Geschicklichkeit außerhalb des Betriebes der väterlichen Geschäfte Rechnung trug und in denselben um so mehr ihre tiefere Begründung finden konnte, als in früherer Zeit diese Gesetzbücher in der fraglichen Hinsicht fast allein in Betracht zu ziehen waren (vergl. A. L. R. Th. II. Tit. 2. §§ 148, 149, 159, 163; b. G. B. Art. 385, 387, 389.)

Bei dieser Sachlage und da es sich nicht empfehlen kann, den abweichenden Rechtsnormen einzelner Landestheile einen überwiegenden, die Gleichmäßigkeit der Veranlagung ausschließenden Einfluß einzuräumen, wird die nachgewiesene Auslegung der in Rede stehenden Vorschrift überall festzuhalten und unter Beachtung der nachstehenden Bemerkungen zur Anwendung zu bringen sein.

1. Kinder des Hausherrn oder der Hausfrau einschließlich der angenommenen, Stief- oder Pflegekinder, welche das ihrem Stande entsprechende Alter der Erwerbsfähigkeit noch nicht erreicht haben oder aus anderen Gründen als erwerbsfähig nicht anzusehen sind, gehören zum Haushalte der Eltern. Beziehen sie aus eigenem Vermögen ein Einkommen, so ist dasselbe dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes zuzurechnen.

Leben dergleichen Kinder außerhalb des elterlichen Hauses, ohne ein Einkommen der vorbezeichneten Art zu beziehen, so bleibt aus diesem Grunde ihre selbstständige Einschätzung gleichfalls ausgeschlossen.

2. Hinsichtlich solcher Kinder (Nr. 1), welche aus Gewerbebetrieb, Arbeitsverdienst oder anderer gewinnbringender Thätigkeit außerhalb des Gewerbes oder der Wirthschaft des Haushaltungs-Vorstandes ein Einkommen beziehen, ist zunächst zu unterscheiden, ob sie ganz oder doch während des größten Theils des Jahres im Hause der Eltern leben oder nicht. Letzteren Falles sind sie stets selbstständig zu veranlagen.

Ersteren Falles kann ihre besondere Veranlagung nur eintreten, wenn entweder anzunehmen ist, daß sie dauernd ein zur eigenen (standesgemäßen) Erhaltung ausreichendes Einkommen beziehen, oder wenn sie als Kostgänger des elterlichen Hauses anzusehen sind, d. h. sich der Haushaltung angeschlossen haben, um in derselben Wohnung und Unterhalt gegen Entgeld zu empfangen. Inwiefern derartige Verhältnisse bei der Einschätzung als vorhanden anzunehmen, wird wesentlich von den besonderen Umständen des Falles abhängen, insbesondere von der Art der Beschäftigung der betreffenden Personen, der Höhe des ihnen hieraus zufließenden Verdienstes u. s. w. Sofern es sich um erwachsene Kinder handelt, welche als Handwerksgehülfen oder wie namentlich in den Städten und industriellen Bezirken als Fabrik- oder Bergarbeiter ihren selbstständigen Erwerb haben, wird die Vermuthung mehr für als gegen das Vorhandensein der bezeichneten Erfordernisse sprechen, und mit Rücksicht hierauf die gleichmäßige Behandlung gleichartiger Fälle durch sachgemäße Instruirung der Veranlagungsorgane in den einzelnen Bezirken herbeizuführen sein. In denjenigen Fällen, wo hiernach die besondere Veranlagung der (ganz oder während des größten Theils des Jahres) im Hause der Eltern lebenden Kinder nicht zulässig ist, ist das Einkommen, welches dieselben aus dem eigenen Erwerbe beziehen, dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes zuzurechnen.

3. Kinder (Nr. 1), welche in der elterlichen Wirthschaft oder in dem elterlichen Gewerbe ausschließlich oder vorzugsweise thätig sind, ohne dafür neben Wohnung und Unterhalt noch Gehalt oder Lohn in baarem Gelde zu empfangen, sind als Angehörige des elterlichen Hauses anzusehen.

Wird festgestellt, daß sie Gehalt oder Lohn erhalten, so sind sie selbstständig zu veranlagen. Der Nachweis des Abschlusses eines förmlichen Miethsvertrages ist nicht zu erfordern.

4. Beisammen lebende Geschwister sind regelmäßig und namentlich alsdann, wenn sie Theilhaber eines Gewerbebetriebes, Miteigenthümer des bewirthschafteten Grundbesitzes, Mitinhaber von Rentenbezügen u. dergl. sind oder ein eigenes Einkommen aus Arbeitsverdienst oder anderer gewinnbringender Beschäftigung oder irgend einer anderen Quelle haben, gesondert zu veranlagen.

Nur ausnahmsweise wenn Eines der Geschwister unverkennbar die Stellung des Hausherrn einnimmt und aus seinem Vermögen den Uebrigen Wohnung und Unterhalt giebt, letztere auch kein oder doch nur ein so unbedeutendes Einkommen beziehen, daß sie gleichwohl außer Stande sein würden, damit ihren Unterhalt hauptsächlich selbst zu bestreiten, darf von der gesonderten Veranlagung der Geschwister abgesehen werden und ist das etwaige besondere Einkommen derselben alsdann dem Einkommen des Hausherrn zuzurechnen.

Nach denselben Regeln ist auch in Betreff anderer beisammen lebender entfernterer Verwandten (Onkel und Neffe u. s. w.) oder Verschwägerter zu verfahren.

5. Ob Eltern oder Schwiegereltern und verheirathete Kinder, wenn sie in einem Hauswesen zusammen leben, als eine Haushaltung zu behandeln oder getrennt zu veranlagen, bestimmt sich nach den vorstehend wegen der Geschwister aufgestellten allgemeinen Gesichtspunkten. Sind die dort bezeichneten Erfordernisse einer Haushaltung — einheitliche Wirthschaftsführung für Rechnung des deutlich erkennbar hervortretenden Hausherrn und entschiedene wirthschaftliche Abhängigkeit der Glieder des Haushaltes von demselben — vorhanden, so wird die Zugehörigkeit zur Haushaltung nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Angehörigen unter sich in zwei im rechtlichen Sinne unterschiedene Familien sich theilen.

Auch hier aber wird es in den meisten Fällen an den bezeichneten Voraussetzungen fehlen und die gesonderte Veranlagung immer zu erfolgen haben, wenn die verheiratheten Kinder (bezw. deren Eltern) ein zur hauptsächlich selbstständigen Bestreitung des Unterhaltes ausreichendes eigenes Einkommen haben.

6. Hinsichtlich der im verwandschaftlichen Verhältnisse zu den Pflichtigen stehenden sogenannten Altsitzer (Auszügler, Ausgedinger, Altentheilsberechtigten ꝛc.) ist ebenfalls nach denselben Grundsätzen zu verfahren.

Es hat also unzweifelhaft die besondere Veranlagung des Altsitzers zu erfolgen, wenn er in selbstbeschaffter oder zu diesem Zwecke ihm eingeräumter Wohnung eine besondere Haushaltung führt, oder zwar ohne eigene Wirthschaft in dem Hauswesen des Besitzers lebt, aber die Kosten seines Unterhaltes in der Hauptsache selbst bestreitet, sei es aus eigenem Vermögen (an Kapital, vorbehaltenem Grundbesitze ꝛc.) oder Erwerbe, sei es aus den Prästationen, welche ihm der Besitzer vermöge des Altentheils- (Leibzucht-) Verhältnisses zu gewähren rechtlich verpflichtet ist.

Die letztere Voraussetzung wird namentlich dann als zutreffend anzunehmen sein, wenn einerseits der Auszug an und für sich kontraktlich bezw. herkömmlich dergestalt bemessen ist, daß er zum Unterhalte des Auszüglers ausreicht und andererseits dem Letzteren ein rechtlicher Anspruch auf fortdauernde Gewährung des Auszugs zusteht. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Auszügler nur Naturalbezüge oder daneben bezw. alternativ baares Geld zu empfangen hat, ob er die bedungenen Naturalleistungen sämmtlich einfordert, oder ausdrücklich oder stillschweigend erläßt, ob er an dem Tische des Pflichtigen gespeist wird oder nicht.

In allen diesen Fällen ist — ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Leistungen im Grundbuche eingetragen sind, oder nicht, — bei der Veranlagung des Pflichtigen von dem Einkommen desselben dasjenige, was er an den Altentheilsberechtigten unentgeltlich zu gewähren hat, mit dem nämlichen Betrage, als es bei der Schätzung des Einkommens des Letzteren in Anrechnung kommt, abzuziehen.

Nur wenn es an einem oder beiden Erfordernissen des vorletzten Absatzes fehlt, ist der Altsitzer als Angehöriger der Haushaltung des Pflichtigen anzusehen. In diesem Falle ist irgend welcher Abzug von dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes wegen des zu gewährenden Altentheils unzulässig.

Reſcript vom 4. Oktober 1864. III. 19089, betreffend Steuerpflicht der Mitglieder auswärtiger Regentenhäuſer.

459. Nach § 6 unter f. und § 18 im Geſetz vom 1. Mai 1851 ſind alle Ausländer der Klaſſen- beziehungsweiſe klaſſifizirten Einkommenſteuer unterworfen, welche ſich länger, als ein Jahr im dieſſeitigen Staate aufhalten. Von dieſer Beſtimmung kann zu Gunſten der Mitglieder auswärtiger Regentenhäuſer, welche es ihren Verhältniſſen entſprechend finden, ihren Aufenthalt im Preußiſchen Staate zu nehmen, eine Ausnahme nicht gemacht werden, da auf dieſelben die in den § 6 und 16 a. a. O. gemachten Ausnahmen keine Anwendung finden, allgemeine völkerrechtliche Beſtimmungen aber, welche die fragliche Steuerbefreiung zu begründen vermöchten, nicht beſtehen. Hiernach ſind denn auch ſeither alle diejenigen Mitglieder regierender Fürſtenfamilien, welche im preußiſchen Staate ihren Wohnſitz haben, oder ſich länger, als ein Jahr darin aufhalten, der Beſteuerung unterworfen worden.

Wenn in dem Schreiben des N.'ſchen Miniſterii in der fraglichen Hinſicht auf die den Mitgliedern der mediatiſirten fürſtlichen und gräflichen Häuſer in dem Artikel XIV. der Deutſchen Bundesakte und Artikel LXIII. der Wiener Schlußakte auf Grund ihrer früheren ſtaatsrechtlichen Stellung beigelegte beziehungsweiſe in Folge des Geſetzes vom 10. Juni 1854 (Geſetz-Sammlung für 1854 Seite 363) zurückgewährte Steuerfreiheit Bezug genommen und daraus gefolgert wird, daß die Mitglieder ſouveräner Fürſtenfamilien in jener Beziehung nicht ſchlechter geſtellt werden könnten, als die Erſtgenannten, ſo wird darauf bemerkt, daß die Deutſche Bundesakte und die zur Ausführung derſelben in Preußen erlaſſenen Geſetze diejenigen Perſonen und Familien ganz beſtimmt bezeichnen, welchen in der mehrgedachten Beziehung gewiße Vorrechte beigelegt werden ſollen, und daß hieraus für Dritte keine Rechte abgeleitet werden können, mithin die Mitglieder ſouveräner Fürſtenfamilien nicht für befugt zu erachten ſind, vermöge dieſer Beſtimmungen Befreiung von den perſönlichen Staatsſteuern für ſich in Anſpruch zu nehmen.

Reſcript vom 19. Dezember 1864. III. 24037, betreffend die Bedingungen der Steuerfreiheit der früher Reichsunmittelbaren.

460. Nach Maßgabe der Entſcheidung des Königlichen Obertribunals vom 14. Juli d. J. hebt die Veränderung Ihres Wohnorts die Verbindlichkeiten nicht auf, welche Euer Hochgeboren als Unterthan des Preußiſchen Staats haben. Zu dieſen gehört auch die Verpflichtung zur Entrichtung der Einkommenſteuer, von welcher der § 16 des Geſetzes vom 1. Mai 1851 nur die königlichen Prinzen und die Hohenzollernſchen Fürſten ausnimmt. Zwar hat die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 16. März 1857 und der Staats-Miniſterialbeſchluß vom 21. April 1857 auf Grund der den vormals Reichsunmittelbaren in dem Geſetze vom 10. Juni 1854 verheißenen Wiederherſtellung der ihnen durch den Art. XIV. der Bundesakte garantirten Rechte denſelben auch die Befreiung von der Einkommenſteuer zugeſtanden. Euer

Hochgeboren besitzen jedoch kein vormals reichsunmittelbares Gebiet in Preußen und haben daher keinen Anspruch auf jenes Privilegium, weil das Gesetz vom 10. Juni 1854 und die auf dasselbe sich gründenden Bestimmungen nur auf diejenigen Mediatisirten Anwendung findet, deren Besitzungen der Preußischen Monarchie einverleibt sind.

Rescript vom 26. September 1862. III. 20007, betreffend Steuerfreiheit im Auslande wohnender Preußen.

461. In Betreff der Klassensteuerpflichtigkeit der im Auslande sich aufhaltenden Preußischen Staatsangehörigen wird bestimmt, daß fortan diejenigen Personen, welche unter Aufgebung ihres Wohnsitzes in einem inländischen klassensteuerpflichtigen Orte denselben in das Ausland verlegen, wenngleich deren Staatsangehörigkeit nicht erloschen ist, zur Klassensteuer während ihres Aufenthaltes im Auslande nicht ferner heranzuziehen sind. Es ist deshalb in Fällen, wo der Verlust des Wohnsitzes in dem klassensteuerpflichtigen Orte mit der Verlegung desselben in das Ausland verbunden ist, von der bei Aushändigung der Pässe oder Heimathsscheine zu ertheilenden Belehrung über die Fortdauer der Klassensteuerpflichtigkeit während des Aufenthaltes im Auslande, und ebenso von der Vorenthaltung gedachter Legitimationen wegen der nach Verlegung des Wohnsitzes fällig gewordenen Klassensteuer Abstand zu nehmen.

Hinsichtlich derjenigen klassensteuerpflichtigen Personen, welche unter Beibehaltung des inländischen Wohnsitzes einen vorübergehenden Aufenthalt im Auslande nehmen, oder dort einen zweiten Wohnsitz begründen, ohne daß der bisherige inländische Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen Orte erlischt, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Die Königliche Regierung hat dafür Sorge zu tragen, daß die vorstehenden Bestimmungen den Unterbehörden unverzüglich bekannt gemacht und vom 1. Oktober d. J. allgemein zur Anwendung gebracht werden. Das durch die Cirkular-Verfügung des Finanz-Ministers vom 13. Juli 1859 (III. 13,287) angeordnete Verfahren bezüglich der Klassensteuer-Rückstände der im Auslande abwesenden Staatsangehörigen kann beibehalten werden, insofern sich bei Ausführung der obigen Grundsätze im Bezirke derselben noch ein Bedürfniß dazu ergeben sollte. (Danach soll das Rescript vom 28. März 1859 IV. 4022 [cf. Nr. 654] auch auf Klassensteuerrückstände Anwendung finden.)

Rescript vom 10. Dezember 1862. III. 25586, betreffend Steuerfreiheit im Auslande wohnender Preußen.

(Auszug.)

462. Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, das die vorgedachte Verfügung vom 26. September d. J. von der weiteren Ausführung der Bestimmungen der Verfügung vom 17. Juli 1860 nicht völlig Abstand nimmt, sondern fortan nur diejenigen im Auslande lebenden diesseitigen Staatsangehörigen, welche unter Aufgebung ihres Wohnsitzes in einem inländischen klassensteuerpflichtigen Ort denselben in das Ausland verlegen, von der Zahlung der Klassensteuer während ihre Aufenthaltes im Auslande befreit.

Reſcript vom 25. Februar 1873. III. 3075, desgleichen wie oben bezüglich Penſionäre.

463. Es unterliegt keinem Bedenken, die Verfügung vom 26. September v. J. auch auf diejenigen Empfänger von Penſionen aus der Preußiſchen Staatskaſſe anzuwenden, welche unter Aufgebung ihres Wohnſitzes in einem inländiſchen klaſſenſteuerpflichtigen Orte ihren Wohnſitz in das Ausland verlegt haben.

Die gedachten Perſonen ſind daher während ihres Aufenthalts im Auslande von der Zahlung der Klaſſenſteuer frei zu laſſen.

Reſcript vom 15. Juni 1873. IV. 290, desgleichen wie oben.

(Auszug.)

464. Nach dem Geſetz v. 25. Mai 1873 ſind der Klaſſenſteuer nur die im § 5 daſelbſt bezeichneten Einwohner unterworfen. Hieraus folgt, daß preußiſche Staatsangehörige, welche unter Aufgabe ihres Wohnſitzes in Preußen denſelben in einen anderen Staat verlegt haben, weil nicht mehr Einwohner des preußiſchen Staates, wie überhaupt nicht, ſo auch nicht von den ihnen aus der preußiſchen Staatskaſſe gezahlten Penſionen im Jahresbetrage von weniger als 3000 Mark zur dieſſeitigen Klaſſenſteuer herangezogen werden können.

An dieſem Grundſatze iſt durch das Reichsgeſetz vom 13. Mai 1870 nichts geändert worden, da daſſelbe ſeinem Zwecke gemäß die Bedingungen, unter welchen Deutſche innerhalb der einzelnen Staaten den daſelbſt beſtehenden Staatsſteuern unterliegen, zwar inſoweit, als es zur Vermeidung einer Beſteuerung durch mehrere deutſche Staaten erforderlich war, beſchränkt, nach keiner Richtung hin aber erweitert hat.

Hiernach iſt der § 4 des Reichsgeſetzes nur dahin aufzufaſſen, daß die daſelbſt bezeichneten Beſteuerungsobjekte der Beſteuerung desjenigen Staates welchem die Betreffenden im Uebrigen gemäß § 1 und 2 a. a. O. ſteuerpflichtig, entzogen ſind, während die Frage, ob und inwieweit das reichsgeſetzlich anerkannte Beſteuerungsrecht desjenigen deutſchen Staates, aus deſſen Kaſſe das Gehalt ꝛc. gezahlt wird, thatſächlich zur Ausführung gebracht werden darf, nach der beſonderen Geſetzgebung dieſes Staates zu entſcheiden iſt.

(Bemerkung: Derſelbe Grundſatz iſt wiederholt, insbeſondere durch Reſc. an die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 24. März 1874. IV. 2557 und von letzterer gleichfalls anerkannt.)

Reſcript vom 3. Februar 1853. III. 536, betreffend Steuerpflicht ausländiſcher Hauſirer.

465. Hauſirende Ausländer, welche von Ort zu Ort gehen und an jedem Orte nur eine ganz kurze Zeit verweilen, ſind als klaſſenſteuerfreie Reiſende zu betrachten; dagegen ſind herumziehende Schauſpieler, Schauſteller von Naturſeltenheiten u. ſ. w., welche bei ihrer Ankunft an einem Orte die Abſicht zu erkennen geben, eine längere Zeit daſelbſt zu verbleiben, alſo ihren Aufenthalt daſelbſt zu nehmen, klaſſenſteuerpflichtig.

Rescript vom 2. November 1874. IV. 11387, betreffend Klassensteuerpflicht der auf ein Jahr nach Preußen kommandirten nicht preußischen Officiere.

465a. Der pp. wird erwiedert, daß das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 der Heranziehung des Lieutenants N. N. von der Herzoglich-Braunschweigischen Artillerie, welcher auf ein Jahr zur Dienstleistung beim Hannoverschen Feldartillerie-Regiment Nr. 10 sich in Hannover befindet, zur Klassensteuer nicht entgegensteht da derselbe nach §§. 1 und 2 l. c. an letzterem Orte seinen Wohnsitz hat, und sein dienstliches Einkommen aus der Reichskasse, nicht aus der Herzoglich-Braunschweigischen Landeskasse bezieht und folglich der §. 4 l. c. keine Anwendung findet.

Dagegen wird der genannte Offizier auf Grund des §. 5 unter f. des Gesetzes vom $\frac{1. \text{ Mai } 1851}{25. \text{ Mai } 1873}$ von Klassensteuer frei zu lassen sein, wenn derselbe Ausländer (nicht preußischer Unterthan) ist.

Cirkular-Rescript vom 8. Oktober 1870. IV. 12095, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes zur Beseitigung der Doppelbesteuerung bezüglich der Klassensteuer.

(Auszug.)

466. Da das Bundesgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai d. Js. (Bundes-Gesetz-Blatt, Seite 119) mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit tritt, so sind dessen Bestimmungen bereits bei der Festsetzung der Besteuerung der preußischen und nichtpreußischen Deutschen im Jahre 1871 von den diesseitigen Behörden genau zu beobachten.

Auf die Grund-, Gebäude- Gewerbesteuer, auf die letztere sowohl für den Gewerbebetrieb im Umherziehen als für den Betrieb des stehenden Gewerbes, sind die Vorschriften des Bundesgesetzes ohne Einfluß; dagegen ziehen dieselben für die Klassen- und für die klassificirte Einkommensteuer einige Veränderungen nach sich, wegen deren Folgendes zu bemerken ist:

1. Von der Regel des §. 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, daß die preußischen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, der Klassensteuer unterworfen sind, tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, wenn der Einwohner in Bundes- oder Staatsdiensten steht und seinen dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaate hat.

Ein Wohnsitz, der kein dienstlicher ist, in einem anderen Bundesstaate entbindet aber nicht von der Klassensteuer, solange der Wohnsitz zugleich in einem inländischen klassensteuerpflichtigen Orte fortdauert.

2. Die Bestimmung des §. 7 sub. f. des Gesetzes vom 1. Mai 1851: „Befreit von der Klassensteuer sind Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten

haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen"

bleibt für nichtpreußische Deutsche ferner in Kraft. [cf. Nr. 465a.] Aber selbst wenn der Erwerb bezweckt wird oder nach Ablauf eines Jahres genügt der bloße Aufenthalt für die Heranziehung zur Klassensteuer nur unter der Voraussetzung, daß der Deutsche in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat. Anderenfalls ist das Vorhandensein eines Wohnsitzes im Sinne des §. 1 des Bundesgesetzes vom 13. Mai d. Js. erforderlich. Indeß reicht auch der Wohnsitz in einem preußischen klassensteuerpflichtigen Orte nicht aus, sobald der nichtpreußische Deutsche in seinem Heimathsstaate ebenfalls einen Wohnsitz hat, oder sofern er in Bundes- oder Staatsdiensten steht und seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb Preußens hat. Nur die Heranziehung der nichtpreußischen Deutschen zur Klassensteuer wegen des 3000 Mark nicht übersteigenden Einkommens aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb im Inlande, sowie wegen Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Deutsche Militairpersonen, Civilbeamte oder deren Hinterbliebene, bis zum Betrage von 3000 Mark aus der preußischen Staatskasse beziehen, wird durch einen zweiten Wohnsitz in einem anderen Bundesstaate nicht ausgeschlossen. Ist übrigens der Wohnsitz in Preußen ebenfalls ein dienstlicher im Bundes- oder Staatsdienste, so hindert das Vorhandensein eines zweiten Wohnsitzes in einem anderen Bundesstaate, auch wenn dieser der Heimathsstaat des Deutschen sein sollte, die Besteuerung des Letzteren in Preußen nicht.

3. Das Einkommen aus Grundbesitz, welcher im Bundesgebiete außerhalb Preußens liegt und aus Gewerben, welche im Bundesgebiete außerhalb Preußens betrieben werden, desgleichen Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Deutsche Militairpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen Bundesstaates beziehen, müssen bei der Veranlagung zur Klassensteuer sowohl der Preußen, als der nichtpreußischen Deutschen stets außer Betracht bleiben.

7. In Betreff der Ausländer, welche nicht Angehörige eines Bundesstaates sind, ist durch das Bundesgesetz eine Aenderung nicht eingetreten. Auf das Einkommen, welches Preußen und andere Deutsche aus dem deutschen Auslande beziehen, findet die Bestimmung unter 3. keine Anwendung.

8. Die Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachsen vom 16. April 1869 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung und die dazu ergangene Instruction vom 26. März 1870 (IV. 3077.) treten am 1. Januar 1871 außer Kraft.

Demgemäß hat die Königliche Regierung die derselben untergeordneten Behörden wegen der Veranlagung der Klassensteuer und zwar schon für das Jahr 1871 schleunigst mit Anweisung zu versehen und für die Beobachtung der neuen Bestimmungen Sorge zu tragen.

Wegen der Veranlagung der klassificirten Einkommensteuer ist an die Herren Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen das Erforderliche von hier aus verfügt worden.

Reſcript vom 5. April 1875. IV. 3392, betreffend Steuerpflicht der Militairmuſiker.

467. Die Frage, ob Mitglieder vom Militair-Muſikcorps, welche als Perſonen des Unteroffizier- und Gemeinenſtandes zur Friedensſtärke des Heeres und der Marine gehören, von Klaſſenſteuer befreit ſind, iſt jetzt lediglich nach der Beſtimmung c. im §. 5 des Geſetzes vom 25. Mai 1873 zu entſcheiden. Danach werden ſolche Perſonen, wenn ſie gewerbsmäßig, ſei es in ihrem Stationsorte oder im Umherziehen gegen Entgelt Muſik machen resp. bei Muſikaufführungen mitwirken, und wenn ihr und ihrer Angehörigen Einkommen aus dem Betriebe dieſes Gewerbes oder der Landwirthſchaft oder aus Grund- und Kapitalvermögen mindeſtens 420 Mark beträgt, von der Klaſſenſteuer nicht frei gelaſſen werden dürfen.

Dagegen würden ſolche Militairmuſiker, welche nicht gewerbsmäßig gegen Entgeld Muſik machen, nicht ſchon deshalb, weil ſie gelegentlich bei einzelnen Muſikaufführungen mitwirken, zur Klaſſenſteuer heranzuziehen ſein.

Reſcript vom 1. Mai 1876. IV. 4705, betreffend Steuerpflicht der grauen Schweſtern.

467a. Auf den Bericht vom pp. wird der pp. erwiedert, daß die den grauen Schweſtern dortſelbſt für ihre Thätigkeit gewährten Bezüge, obwohl dieſelben ihrem Betrage nach nicht mehr kontraktlich ſtipulirt ſind, als ſteuerpflichtiges Einkommen betrachtet werden müſſen, daß jedoch die Ueberzeugung nicht hat gewonnen werden können, daß dieſes Einkommen für jede der grauen Schweſtern den Jahresbetrag von 420 Mark erreicht. Der von denſelben eingereichte Rekurs iſt deshalb für begründet zu erachten und daher ſämmtliche grauen Schweſtern ſteuerfrei zu ſtellen.

Cirkular-Reſcript vom 6. November 1873. IV. 10016, betreffend Steuerfreiheit der Inhaber des Militairverdienſtkreuzes.

468. Es iſt hier in Frage gekommen, ob die Beſtimmung im §. 5 litt. g. des Geſetzes vom $\frac{1. \text{ Mai } 1851}{25. \text{ Mai } 1873}$, wonach die Inhaber des Militair-Ehrenzeichens erſter und zweiter Klaſſe und die zu dem Hausſtande derſelben gehörigen Familienglieder, ſoweit ſie zu den beiden erſten Stufen der Klaſſenſteuer gehören, von dieſer Steuer befreit ſind, auch auf den Inhaber des Militair-Verdienſt-Kreuzes Anwendung finde. Da nach dem an die Königliche General-Ordens-Kommiſſion gerichteten Allerhöchſten Erlaſſe vom 27. Februar 1864, durch welchen unter gleichzeitiger Erneuerung des Militair-Ehrenzeichens erſter und zweiter Klaſſe das Militair-Verdienſt-Kreuz geſtiftet worden iſt, dieſe Auszeichnungen gleichmäßig zur Verleihung an Militairperſonen vom Feldwebel (incl.) abwärts für Verdienſte, welche ſich dieſelben vor dem Feinde erworben, beſtimmt ſind, das Militair-Verdienſt-Kreuz mithin nur als eine höhere Klaſſe der beiden Militair-Ehrenzeichen und nach allen für ſeine Verleihung maßgebenden Verhältniſſen als mit jenen Auszeichnungen im unmittelbaren Zuſammenhange ſtehend anzuſehen iſt, ſo finde ich kein Bedenken, anzuerkennen, daß der in Rede ſtehende Anſpruch auf Befreiung von der Klaſſenſteuer auch den zu den beiden erſten Stufen derſelben gehörenden Inhabern des Militair-Verdienſt-Kreuzes einzuräumen iſt.

Reſcript vom 27. Juli 1860. III. 7759, betreffend Einkommenſteuerpflicht der im Auslande lebenden Preußen.

469. Ew. ꝛc. beehre ich mich den mir mit dem geneigten br. m. Schreiben vom 3. April d. J. mitgetheilten Bericht des Königl. Geſandten zu N. vom 27. März c., das Paßgeſuch des Papierfabrikanten N. zu N. im Königreich Neapel betreffend, nebſt Anlagen ganz ergebenſt zurück zu ſenden.

Nach den angeſtellten Ermittelungen iſt es zwar richtig, daß der N., obwohl er ſich unmittelbar nach der auf ſeinen Antrag und zu dem angeblichen Zwecke der Niederlaſſung in E. erfolgten Naturaliſation aus den Königl. Staaten wieder entfernt hat, noch als preußiſcher Unterthan anzuſehen, da ſeit dem Ablaufe des ihm unterm 5. Oktober 1849 auf zwei Jahre ertheilten Paſſes noch kein zehnjähriger Zeitraum verſtrichen iſt.

Derſelbe hat indeſſen nach Anzeige der Königlichen Regierung zu M. während ſeiner länger als zehnjährigen Abweſenheit keinerlei landesherrliche Abgaben entrichtet, obgleich nach dem Geſetz vom 1. Mai 1851 die im Auslande ſich aufhaltenden Preußiſchen Staatsangehörigen von der Entrichtung der klaſſifizirten Einkommenſteuer nicht ohne Weiteres für entbunden erachtet werden können.

Da die Zurückbehaltung der Päſſe oder Heimathsſcheine der im Auslande ſich aufhaltenden Preußiſchen Unterthanen oft das einzige Mittel bietet, um von denſelben die Erfüllung der dem Preußiſchen Staate gegenüber ihnen obliegenden Pflichten zu erreichen, und da von dem Herrn Finanzminiſter in mehreren derartigen Fällen die Anwendung dieſes Mittels befürwortet worden iſt, ſo habe ich Anſtand genommen, die Ausfertigung eines Paſſes für den N. anzuordnen, welcher die Naturaliſations-Urkunde überhaupt nur zu dem Zwecke nachgeſucht zu haben ſcheint, um ſich im Auslande der Rechte eines preußiſchen Unterthans zu erfreuen, ohne deſſen Pflichten zu erfüllen.

Ew ꝛc. erſuche ich deshalb ganz ergebenſt, denſelben geneigteſt über ſeine Obliegenheit zur Zahlung der gedachten direkten Staatsſteuern belehren und ihm eröffnen zu laſſen, daß ihm ein Paß erſt dann verabfolgt werden könne, wenn er ſeinen desfallſigen Verpflichtungen nachgekommen ſein werde.

Reſcript vom 27. März 1855. III. 7279, betreffend Einkommenſteuerpflicht der im Auslande lebenden Preußen.

470. Euer Hochwohlgeboren ſind mit Allerhöchſter Genehmigung zwar vorübergehend in Fürſtlich N.'ſche Dienſte getreten, durch die Uebernahme dieſes Dienſtverhältniſſes aber ebenſo wenig aus dem Preußiſchen Unterthanen-Verbande als aus dem Preußiſchen Militairdienſte, bei welchem Sie noch als Major a la suite des 13. Infanterie-Regiments geführt werden, geſchieden. Bei dieſer Lage der Sache erſcheint Ihre Heranziehung zur klaſſifizirten Einkommenſteuer und zwar nach dem vollen Betrage Ihres jährlichen Einkommens, ohne Rückſicht darauf, ob Ihnen das letztere aus dem Preußiſchen Staate oder aus den Fürſtlich N.'ſchen Kaſſen zufließt, vollkommen gerechtfertigt.

Reſcript vom 24. November 1855. III. 26178, betreffend Einkommenſteuerpflicht der im Auslande lebenden Preußen.

471. Euer Hochwohlgeboren Beſchwerde vom 20. September d. J. wegen Ihrer Heranziehung zur dieſſeitigen klaſſifizirten Einkommenſteuer kann nach der über Ihre Verhältniſſe von der Königl. Regierung zu N. ertheilten näheren Auskunft und nach Lage der beſtehenden Geſetze nicht für begründet erachtet werden. Durch die von des Königs Majeſtät ſeiner Zeit vollzogene Beſtallung Euer Hochwohlgeboren als Landrath des Kreiſes N. haben Sie in Gemäßheit des § 7 des Geſetzes vom 31. Dezember 1842, über deſſen Erwerbung und Verluſt als Preußiſcher Unterthan das dieſſeitige Staatsbürgerrecht erlangt. Im § 15 a. a. O. ſind die Bedingungen beſtimmt, unter welchen die Eigenſchaft als Preuße verloren geht. In Betreff Euer Hochwohlgeboren kann dies entweder nur durch einen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande oder dadurch herbeigeführt werden, daß Ihnen eine förmliche Entlaſſungsurkunde aus dem dieſſeitigen Unterthanen-Verbande ertheilt wird.

Eine ſolche Entlaſſungsurkunde iſt von Ihnen bisher weder nachgeſucht noch Ihnen ertheilt worden. Die bloße Verlegung ihres Wohnſitzes in das Ausland unter Allerhöchſter Bewilligung des Bezuges Ihrer dieſſeitigen Penſion dorthin genügt zu dem fraglichen Zwecke nicht. Euer Hochwohlgeboren ſind daher, bis Sie in einer der vorgedachten Arten der Eigenſchaft als Preuße verluſtig gegangen ſein werden, in Gemäßheit des § 16 des Geſetzes vom 1. Mai 1851, als ein im Auslande ſich aufhaltender Preußiſcher Staatsangehöriger der dieſſeitigen Einkommenſteuer unterworfen und zwar nach dem geſammten Einkommen, welches Ihnen zufließt, ohne Rückſicht darauf, aus welchen Einnahmequellen daſſelbe herrührt und ob und welcher Beſteuerung daſſelbe etwa im Auslande bereits unterliegt. Nur in Betreff des Einkommens, welches Preußiſche Staatsangehörige aus ihrem im Auslande belegenen Grundeigenthum beziehen, iſt von dem allgemeinen Grundſatze der Steuerpflichtigkeit eine Ausnahme für den Fall nachgelaſſen worden, daß das Grundeigenthum etwa ſchon im Auslande einer gleichartigen Beſteuerung unterworfen ſein möchte. In letzterer Beziehung iſt Ihnen auch bei Ihrer Einſchätzung zur hieſigen Einkommenſteuer die erforderliche Berückſichtigung zu Theil geworden. In Bezug auf Ihr übriges Einkommen darf eine ſolche wegen der dort ebenfalls erfolgenden Beſteuerung deſſelben nicht eintreten und muß es daher bei der diesfallſigen Feſtſetzung ſein Bewenden behalten.

Reſcript vom 5. April 1862. III. 6855, betreffend Einkommenſteuerpflicht der im Auslande wohnenden Preußen.

472. In Erwiderung auf den Bericht vom 18. v. M. über die Beſchwerde des N. zu W. wegen ſeiner Heranziehung zur klaſſifizirten Einkommenſteuer wird der Anſicht der Königlichen Regierung dahin beigetreten, daß ſolche Preußiſche Unterthanen, welche nach § 20 des Geſetzes vom 31. Dezember 1842 auf Grund einer Entlaſſungsurkunde die Eigenſchaft als Preuße verloren haben, nach Aushändigung der Urkunde in Gemäßheit des § 18 des Geſetzes vom 1. Mai 1851 zur Fortentrichtung der klaſſifizirten Einkommenſteuer ſo lange verpflichtet bleiben, als ſie für ihre Perſon ihren Aufenthalt in dem Preußiſchen Staate fortſetzen, indem bei Berechnung, der mehr als einjährigen Dauer ihres Aufenthalts im Inlande die Zeit welche ſie vor Empfang der Entlaſſungsurkunde noch als Preußiſche Staatsangehörige in der Monarchie zugebracht haben, mit in Anſatz gebracht werden muß. Dagegen iſt es auf die Feſtſtellung des Zeitpunktes bis wohin die Verpflichtung ſolcher Ausländer zur Fortentrichtung der klaſſifizirten Einkommenſteuer beſteht, ohne Einfluß, ob ſie, während ſie für ihre Perſon die dieſſeitigen Staaten verlaſſen haben, ihren Hausſtand in Preußen einſtweilen noch fortführen laſſen, da der Aufenthalt im Sinne des § 18 des Geſetzes vom 1. Mai 1851 in der perſönlichen Anweſenheit als Regel beſteht und Umſtände, wie die Fortführung der Wirthſchaft u. ſ. f., nur ſo weit in Betracht kommen, als ſie mit anderweiten Thatſachen z. B. mit der wirklichen Abweſenheit des Ausländers in Verbindung mit der Erklärung, daß er ſeinen eigentlichen Wohnſitz im Auslande habe, nicht im Widerſpruch ſtehen.

Hiernach kommt es auch in Beziehung auf die Beſchwerde des N. lediglich darauf an, wie lange derſelbe ſich nach Aushändigung des Auswanderungskonſenſes noch im Preußiſchen Staate aufgehalten hat, und bleibt er bis zum Ablauf des Monats, in welchem er den dieſſeitigen Staat verlaſſen hat, zur Entrichtung der klaſſifizirten Einkommenſteuer verpflichtet.

Demgemäß iſt der Zeitpunkt der wirklichen Abreiſe des N. ins Ausland näher feſtzuſtellen, und alsdann die Einkommenſteuer deſſelben von dem 1. Tage desjenigen Monats an in Abgang, beziehungsweiſe zur Reſtitution bringen zu laſſen, welcher auf den Monat folgt, in welchem er den Preußiſchen Staat verlaſſen hat.

Dagegen würde der N., in ſofern die ihm nach dem Bericht vom 18. v. M. gehörigen zwei Häuſer in D. ein reines Einkommen von mehr als 3000 Mark jährlich gewähren ſollten, in Anſehung der letzteren gemäß der Vorſchrift im 1. Abſatz des § 18 a. a. O. zur Zahlung der Einkommenſteuer auch nach dem Zeitpunkte ſeines Austritts aus dem Preußiſchen Staate verpflichtet bleiben, weshalb das hierauf bezügliche Verhältniß einer näheren Prüfung unterworfen und nach Befinden der zu entrichtende Steuerſatz auf dem geordneten Wege feſtgeſtellt werden muß. Für den Fall, daß ſich hiernach die Verpflichtung zur Verſteuerung des beſonderen Einkommens aus dem gedachten Grundeigenthum ergeben ſollte, würde der zu entrichtende Steuerbetrag von dem Betrage zurück zu behalten ſein, auf deſſen Erſtattung der N. der obigen Ausführung zufolge Anſpruch machen dürfte.

Cirkular-Reskript vom 8. Oktober 1870. IV. 12095, betreffend Reichsgesetz zur Beseitigung der Doppelbesteuerung bezüglich der Einkommensteuer.

(Auszug.)

473. Da das Bundesgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai d. J. (Bundesgesetzblatt, Seite 119) mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit tritt, so sind dessen Bestimmungen bereits bei der Festsetzung der Besteuerung der preußischen und nichtpreußischen Deutschen im Jahre 1871 von den diesseitigen Behörden genau zu beobachten.

Auf die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, auf die letztere sowohl für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, als für den Betrieb des stehenden Gewerbes, sind die Vorschriften des Bundesgesetzes ohne Einfluß; dagegen ziehen dieselben für die Klassen- und für die klassifizirte Einkommensteuer einige Veränderungen nach sich, wegen deren Folgendes zu bemerken ist:

1. Das Einkommen aus Grundbesitz, welcher im Bundesgebiete außerhalb Preußens liegt und aus Gewerben, welche im Bundesgebiete außerhalb Preußens betrieben werden, desgleichen Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Deutsche Militairpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebenen aus der Kasse eines anderen Bundesstaates beziehen, müssen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer sowohl der Preußen als der nicht preußischen Deutschen stets außer Betracht bleiben.

4. Der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen preußische Staatsangehörige stets wegen ihres Einkommens aus inländischem Grundbesitze, sowie aus Gewerben, welche im Inlande betrieben werden, und wegen Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Militairpersonen und Civilbeamte oder deren Hinterbliebene aus der preußischen Staatskasse beziehen, vorausgesetzt daß dieses Einkommen allein oder in Verbindung mit anderem steuerpflichtigen Einkommen den Betrag von 3000 Mark übersteigt. Die Heranziehung des anderweiten Einkommens darf aber dann nicht erfolgen, wenn der preußische Staatsangehörige einen Wohnsitz im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes in einem anderen Bundesstaate und nicht gleichzeitig einen solchen im Inlande hat. Ist der Wohnsitz in dem anderen Bundesstaate jedoch ein dienstlicher im Bundes- oder Staatsdienste, so wird das anderweite Einkommen selbst bei dem Vorhandensein eines Wohnsitzes in Preußen nicht besteuert.

5. Wegen der Verpflichtung zur Zahlung von Einkommensteuer für das Einkommen aus inländischem Grundeigenthume oder aus gewerblichen oder Handelsanlagen im Inlande bewendet es rücksichtlich der nicht preußischen Deutschen bei der Vorschrift des § 18 des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Gehalt, Pension und Wartegeld, welche diese Deutschen, als Militairpersonen und Civilbeamte oder als Hinterbliebene derselben aus der preußischen Staatskasse beziehen, unterliegen der Einkommensteuer nur dann, wenn sich die nicht preußischen Deutschen des Erwerbs wegen oder länger als ein Jahr im preußischen Staate aufhalten.

Das anderweite Einkommen nichtpreußischer Deutschen ist unter den nämlichen Bedingungen der Einkommensteuer lediglich in dem Falle unterworfen, daß der Deutsche in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat. Anderenfalls muß der bloße Aufenthalt durch einen Wohnsitz im In-

lande im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes ersetzt werden und der Deutsche darf daneben weder einen Wohnsitz in seinem Heimathsstaate, noch im Bundes- oder Staatsdienste einen dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaate haben. Ist der Wohnsitz in Preußen ebenfalls ein dienstlicher im Bundes- oder Staatsdienste, so steht das Vorhandensein eines zweiten Wohnsitzes in einem anderen Bundesstaate, auch wenn es der Heimathsstaat des Deutschen sein sollte, der Besteuerung des Letzteren in Preußen nicht entgegen.

7. In Betreff der Besteuerung von Ausländern, welche nicht Angehörige eines Bundesstaates sind, ist durch das Bundesgesetz keine Aenderung eingetreten. Auf das Einkommen, welches Preußen und andere Deutsche aus dem Deutschen Auslande beziehen, finden die Bestimmungen unter Nr. 3 und 6 dieser Verfügung keine Anwendung.

8. Die Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachsen vom 16. April 1869 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung und die dazu ergangene Instruktion vom 26. März 1870 (IV. 3077) treten am 1. Januar 1871 außer Kraft.

Reskript vom 12. September 1873. IV. 8223, betreffend Steuerbefreiung der über 6 Monate in außerpreußischen deutschen Staaten abkommandirten Offiziere.

(Auszug.)

474. Der zur Dienstleistung auf ein Jahr aus einem preußischen Garnisonsorte nach einem anderen in einem anderen deutschen Staate belegenen Garnisonsorte abkommandirte preußische Offizier N. N. kann während dieses seines Kommandos nur vom letzteren, nicht vom ersteren Garnisonsorte zur Einkommensteuer herangezogen werden, weil nach § 35 des Reglements vom 20. Februar 1868 für die Militairpersonen angeordnet ist, daß diejenigen Kommandos, deren längere als 6 monatliche Dauer von vornherein feststeht, einer Versetzung gleichzurechnen sind, und mit der Versetzung der bisherige Garnisonsort aufhört, der dienstliche Wohnsitz des Kommandirten zu sein, der letztere vielmehr an dem Orte Wohnsitz nimmt, in welchem er sich zufolge der Versetzung aufhält. Die hiergegen daraus abgeleiteten Bedenken, daß der gedachte Offizier nicht auf unbestimmte Zeit, sondern auf ein Jahr abkommandirt ist, können nicht für begründet erachtet werden.

Cirkular-Reskript vom 16. Februar 1875. IV. 1233, betreffend Steuerbefreiung der über 6 Monate in außerpreußischen deutschen Staaten abkommandirten Offiziere.

475. Auf den Bericht vom 26. v. Mts. (B. Ic. 101) wird der Kgl. Regierung unter Rückgabe der Anlage erwidert, daß in Uebereinstimmung mit der durch § 35 des Allerhöchst genehmigten Reglements über die Servis-Competenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868 für die Militairpersonen getroffenen Anordnung auch bezüglich der Besteuerung der Grundsatz festgehalten wird, daß diejenigen Kommandos, deren längere als sechsmonatliche, Dauer von vorn herein fest steht, einer Versetzung gleich zu achten sind, bei welcher der bisherige Garnisonort aufhört der dienstliche Wohnsitz des Versetzten (Kommandirten) zu sein, der Letztere vielmehr an demjenigen Orte Wohnsitz nimmt, nach welchem er versetzt (kommandirt) ist beziehungsweise, wohin er in Folge des Kommandos seinen Aufenthalt verlegt.

Hieraus ergeben sich die Folgen.:

1. Die Klassensteuer, zu welcher ein auf länger, als 6 Monate, abkommandirter Offizier in seinem bisherigen Garnisonorte veranlagt war, ist in dem letzteren in Abgang zu stellen und kommt

a. falls der neue dienstliche Wohnsitz im Preußischen Staate belegen ist (§§ 2 und 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851), in dem neuen Wohnorte in Zugang, dagegen

b. ganz in Wegfall, wenn der neue dienstliche Wohnsitz außerhalb des Preußischen Staats liegt,

2. Die klassifizirte Einkommensteuer ist:

a) in dem Falle zu 1a. auf den neuen Wohnsitz zu übertragen;

b) wenn das längere Kommando (abgesehen von einer Mobilmachung) in das außerdeutsche Ausland führt (§ 16 des Gesetzes), in dem bisherigen Wohnort fortzuerheben;

c) wenn der neue dienstliche Wohnsitz in einem anderen deutschen Bundesstaate belegen ist, in Abgang zu bringen, insoweit sie nicht für ein aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Preußischen Staate herrührendes Einkommen veranlagt ist (§ 3 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870) das Gehalt der Offiziere (§ 4 a. a. O.) kommt hierbei nicht in Betracht, weil dasselbe aus der Reichskasse — nicht aus der Kasse eines einzelnen Bundesstaates gezahlt wird.

Reſcript vom 5. Juni 1876. IV. 5392. An die Regierung zu N. N. Abſchriftlich an alle übrigen Regierungen, betreffend Steuerpflicht der nach Preußen abkommandirten Militairbeamten.

475a. Der zeitweilig zur Gewehr-Reviſions-Kommiſſion in Suhl kommandirte, dem erſten Großherzoglich Heſſiſchen Infanterie (Leibgarde) Regiment Nr. 115 zu Darmſtadt angehörende, Büchſenmacher N. N. iſt für das Jahr 1875 ſowohl in Darmſtadt als in Suhl — alſo doppelt zur direkten Staatsſteuer, und zwar in Suhl zur ſiebenten Stufe der Klaſſenſteuer, herangezogen worden.

Die Veranlagung in Suhl war nach dem dienſtlichen Einkommen des N. N. (Bericht der Königlichen Regierung vom 27. Oktober v. J. 3291 B. 1) richtig, und iſt deshalb und mit Rückſicht auf die bereits lange Dauer des Kommandos in Suhl, bei welcher eine Verſetzung als erfolgt angenommen wurde, durch das Reſolut vom 11. November v. J. (IV. 12916) beſtätigt worden.

Wie ſich jetzt ergeben hat, trifft jedoch bei dem N. N., welcher zu den Beamten der Militairverwaltung gehört, die Folgerung aus der Dauer des Kommandos nicht zu.

Bei den Beamten der Militairverwaltung gilt der Grundſatz, daß eine mit Vergütung der Umzugskoſten verbundene Verſetzung nur dann eintritt, wenn ſolche, unter völliger Löſung des Verhältniſſes zu der bisherigen Behörde ꝛc. ausdrücklich ausgeſprochen wird.

Dieſe Bedingung iſt bei der Kommandirung des N. N. nach Suhl nicht eingetreten, vielmehr deſſen Verhältniß zu ſeinem Truppentheile in Darmſtadt unverändert belaſſen, und daher der Garniſonort des letzteren bisher ſein dienſtlicher Wohnſitz verblieben.

Unter dieſen Umſtänden iſt die Veranlagung des N. N. zur Klaſſenſteuer in Suhl für das Jahr 1875 nicht aufrecht zu erhalten, und wird die Königl. Regierung hierdurch beauftragt, die Erſtattung des gezahlten Steuerbetrages an denſelben zu veranlaſſen.

Der Jahresbetrag iſt als nachträglicher Abgang durch Rekurs von dem Veranlagungs-Soll für das Jahr 1875 in die nach § 16 der Inſtruktion vom 12. Dezember 1873 (IV. 11315) zu führende Kontrole für das Jahr 1876 aufzunehmen.

Reſcript vom 25. März 1852. III. 29551, betreffend Zubehörigkeit zum Haushalt und Anrechnung des Einkommens der Haushaltsglieder.

476. Nach § 16 des Geſetzes vom 1. Mai 1851 ſollen alle Staats-Angehörigen, welche ſelbſtſtändig, beziehungsweiſe unter Hinzurechnung des etwaigen beſonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder ein jährliches Einkommen von mehr als 3000 Mark beziehen, der klaſſifizirten Einkommenſteuer unterliegen. Wie dieſe Vorſchrift aufzufaſſen ſei, darüber iſt bereits unter Nr. 7 der Inſtruktion für die Vorſitzenden der Einſchätzungs-Kommiſſionen vom 8. Mai v. J. eine allgemeine Anleitung

ertheilt worden. Danach ist dem Einkommen des Familienhauptes das etwaige besondere Einkommen der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder hinzuzurechnen. Es kommt daher nicht bloß auf die Gemeinschaftlichkeit des Haushalts, sondern auch auf das Abhängigkeits-Verhältniß zu demjenigen an, für dessen Rechnung die Haushaltung geführt wird. Insbesondere dürfen Geschwister, mögen diese erwachsen oder minderjährig sein, sobald sie ein selbstständiges Einkommen beziehen, und Onkel oder Neffe nur gesondert zur Einkommensteuer eingeschätzt werden.

Rescript vom 12. Oktober 1852. III. 23499, wie oben und betreffend die Anrechnung des nicht dem Nießbrauche des Haushaltungsvorstandes unterworfenen Einkommens.

477. Die Bestimmung im § 16 des Gesetzes vom 1. Mai d. J., wonach dem selbstständigen Einkommen der Staatsangehörigen das etwaige besondere Einkommen der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder hinzugerechnet werden soll, kann nicht den Sinn haben, daß dem Einkommen des Familienhauptes (des Vaters, des Ehemannes) nur derjenige Theil des Einkommens der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder in Anrechnung gebracht werden dürfe, an welchem ihm der Nießbrauch zusteht. Allerdings muß während der Dauer des Nießbrauches alles dem letzteren unterworfene Einkommen dem Nießbraucher in Ansatz gebracht werden und es leidet keinen Zweifel, daß insbesondere der Vater alles derartige Einkommen, was ihm aus dem Vermögen von großjährigen sowohl als minderjährigen Kindern zufließen mag, zu versteuern hat. Die vorgedachte Bestimmung im § 16 a. a. O. geht aber in dieser Hinsicht weiter; nach ihr muß dem Einkommen des Familienhauptes nicht nur das dem Nießbrauche unterworfene, sondern auch das besondere, selbstständige Einkommen der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder hinzugerechnet werden. Welche Familienglieder als zu dem Haushalte des Steuerpflichtigen gehörig anzusehen sind, das muß in jedem Falle nach den konkreten Verhältnissen entschieden werden. Hierüber enthält der § 7 der Instruktion vom 8. Mai 1851 eine allgemeine Anleitung; durch die daselbst angeführten Beispiele haben aber keineswegs alle möglichen Fälle erschöpft werden sollen. Wenn daher besonders hervorgehoben ist, daß das Einkommen von minderjährigen, in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern dem Einkommen des Vaters hinzuzurechnen ist, so schließt dies nicht aus, daß unter Umständen auch großjährige Kinder als zu dem Haushalte des Vaters gehörig anzusehen sind. Während die erstern unter allen Umständen zu dem Haushalte des Vaters gehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie in dem elterlichen Hause oder außerhalb leben, werden großjährige Kinder nur dann dahin zu zählen sein, wenn sie sich noch in der väterlichen Gewalt befinden und entweder in dem elterlichen Hause leben, oder, wie Referendarien und Subaltern-Officiere, der väterlichen Hülfe zu ihrem Unterhalte noch bedürfen.

Rescript vom 10. September 1864. III. 18162, wie oben.

478. Nirgendwo ist vorgeschrieben, daß nach dem Tode eines einkommensteuerpflichtigen Vaters dessen Wittwe und jedes der hinterbliebenen Kinder für sich besonders zur Einkommensteuer herangezogen werden sollen, vielmehr muß, da in einem solchen Falle die minderjährigen Kinder dem Haushalte des Familienhauptes, der Mutter, angehören, auch das Einkommen derselben dem Einkommen der Mutter hinzugerechnet werden. Es kommt zunächst und hauptsächlich auf die Gemeinschaftlichkeit des Haushaltes des Familienglieder mit dem Familienhaupte an, und die Bestimmung im § 16 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach dem selbstständigen Einkommen des Steuerpflichtigen auch noch das etwaige besondere Einkommen der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder hinzugerechnet werden soll, ist daher ganz allgemein und deshalb auch nicht, wie es noch häufig geschieht, in der Beschränkung aufzufassen, daß dem zu versteuernden Einkommen des Familienhaupts nur derjenige Theil des Einkommens seiner Familienglieder in Anrechnung gebracht werden dürfe, an welchem ihm der Nießbrauch zusteht, vielmehr ist dasjenige Einkommen hinzuzurechnen, welches für Rechnung der Familienangehörigen anderweit verwaltet, beziehungsweise erspart wird. Ebenso wenig, wie das Einkommen eines selbstständig der Einkommensteuer unterworfenen Minorennen um deshalb niedriger besteuert werden kann, weil ihm kraft besonderer Bestimmungen nur ein Theil der Vermögens-Revenuen zur Disposition gestellt, der Ueberrest aber während der Minderjährigkeit erspart und dem Kapitalvermögen zugeschlagen wird, ist auch eine Verminderung des nach dem ganzen Einkommen des Vaters (beziehungsweise der Mutter) und der Kinder zu berechnenden Steuersätze zulässig.

Nur in Bezug auf das Einkommen solcher Familienglieder, hinsichtlich deren die in der allgemeinen Vorschrift bezeichnete Gemeinschaftlichkeit des Haushalts nicht mehr stattfindet, ist die erläuternde Vorschrift im § 7 der Instruktion vom 8. Mai 1851 ergangen, insbesondere bestimmt worden, daß Wittwen oder geschiedene Ehefrauen, sowie auch Minderjährige, welche sich nicht in der väterlichen Gewalt befinden, als solche zu betrachten seien, welche selbstständig ein Einkommen beziehen und nach Maßgabe desselben zur Steuer heranzuziehen seien.

Cirkular-Reſcript vom 27. Auguſt 1875. IV. 9130, betreffend Steuerfreiheit des Militaireinkommens der Perſonen des Unteroffizier- und Gemeinenſtandes.

479. Nach § 46 Abſatz 2 des Reichs-Militairgeſetzes vom 2. Mai 1874 — R. G. S. 1874 S. 45 folgende — iſt das Militaireinkommen der Perſonen des Unteroffizier- und Gemeinenſtandes bei der Veranlagung beziehungsweiſe Erhebung von Staatsſteuern außer Betracht zu laſſen.

Da die Feldwebel mit zum Unteroffizier-Stande gehören, ſo iſt in dem, durch den Herrn Kriegsminiſter zu meiner Kenntniß gelangten Reklamationsbeſcheide der dortigen Bezirks-Kommiſſion vom 20. Mai d. J. — E. 92 —, betreffend die Einkommenſteuer-Beſchwerde des Feldwebels Sch. . . von der Provinzial-Invaliden-Kompagnie zu P. . . ., gegen die obige Vorſchrift verſtoßen, wenn darin geſagt iſt, daß die Annahme, das dienſtliche Einkommen des Reklamanten als Feldwebel ſei nicht ſteuerpflichtig, geſetzlich unbegründet erſcheine.

Ew. Hochwohlgeboren wollen deshalb veranlaſſen, daß der p Sch. . . in Anwendung des in dem Eingangs angeführten Geſetzes-Paragraphen ausgeſprochenen Grundſatzes ohne Berückſichtigung ſeines Militaireinkommens anderweit zur Steuer veranlagt und ihm der danach zuviel von ihm erhobene Betrag im vorſchriftsmäßigen Wege erſtattet werde.

Reſcript vom 8. April 1854. III. 7700, betreffend Steuerpflicht der Militairzahlmeiſter.

480. Mittelſt des Allerh. Erlaſſes vom 16. Februar d. J. iſt den bei den Truppen angeſtellten Rechnungsführern der Titel „Zahlmeiſter" beigelegt und darin unter 2. zugleich beſtimmt worden, daß die Zahlmeiſter zu den oberen Militairbeamten mit Officiers-Rang gehören ſollten.

Es ſcheiden hierdurch die bezeichneten Militairbeamten aus der Kategorie der nach § 6 zu b. des Geſetzes vom 1. Mai 1851 von der Klaſſenſteuer befreiten Unterofficiere, der ſie in ihrer bisherigen Stellung als Rechnungsführer angehört haben, aus und es ſind dieſelben in Gemäßheit des § 11 a. a. O. nach ihren Geſammtverhältniſſen, eben ſo wie die Officiere in den klaſſenſteuerpflichtigen Orten, zur Klaſſenſteuer heranzuziehen.

Reſcript vom 24. Februar 1858. III. 3757, betreffend Steuerfreiheit der Feldjäger.

481. Feldjäger mit dem Range eines Wachtmeiſters gehören auch während der Zeit ihrer Ausbildung für die Forſtverwaltung zu den nach § 6b. des Geſetzes vom 1. Mai 1851 von der Klaſſenſteuer befreiten Militairperſonen.

Reſcript vom 12. Dezember 1862. III. 24,763, desgleichen der Kadettenhausverwalter und Wallmeiſter.

482. Nach der von dem Herrn Kriegsminiſter über die dienſtliche Stellung der Kadettenhaus-Verwalter ertheilten Auskunft ſind letztere wirkliche Feldwebel, tragen die Uniform derſelben und ſtehen ebenſo wie die Wallmeiſter mit ihnen in gleichen Dienſt-Verhältniſſen. Dieſelben können daher nicht als Civilbeamte angeſehen, müſſen vielmehr den im § 6 zu b. des Geſetzes, betreffend die Einführung einer Klaſſen- und klaſſificirten Einkommenſteuer vom 1. Mai 1851 erwähnten in Reih und Glied befindlichen Unterofficieren des ſtehenden Heeres beigezählt und in Folge deſſen von der Klaſſenſteuer freigelaſſen, in Betreff der Kommunalbeſteuerung aber den ſervisberechtigten Militairperſonen des aktiven Dienſtſtandes gleichgeſtellt werden.

Reſcript vom 14. Oktober 1857. III. 22,926, betreffend Steuerpflicht der Militairbüchſenmacher.

483. Nach dem § 6b. des Geſetzes vom 1. Mai 1851 ſind die Militairbeamten nicht ſteuerfrei, alſo auch nicht die Büchſenmacher, weil dieſe zu den Militairbeamten gehören.

Reſcript vom 18. Oktober 1873. IV. 9457, betreffend Steuerbefreiung während der Mobilmachung.

484. In Erwiederung auf pp. erkläre ich mich damit einverſtanden, daß in der Folge für den Fall einer Mobilmachung der den Offizieren des Heeres und der Marine, Aerzten und Beamten der Militair- und Marineverwaltung auf Grund der Vorſchriften § 5 lit. e. und von Art. II. des Geſetzes vom 25. Mai 1873 zu gewährende Erlaß an Klaſſen- und klaſſificirter Einkommenſteuer gleichmäßig vom erſten Tage desjenigen Monats an zu berechnen iſt, in welchem die Mobilmachung erfolgt, beziehungsweiſe der einer ſolchen gleichgeſtellte die Befreiung von Steuer begründende Umſtand eingetreten iſt.

Cirkular-Reſcript vom 18. September 1873. IV. 8457, betreffend den mobilen Zuſtand der Kriegsſchiffe.

485. Hinſichtlich der Anwendung der Beſtimmungen des Artikels II. des Geſetzes wegen Abänderung des Geſetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klaſſen- und klaſſificirten Einkommenſteuer, vom 25. Mai d. J. (Geſ. S. S. 213) auf die Offiziere der Marine, Aerzte und Beamten der Marineverwaltung kommen die Vorſchriften des § 164 des Militair-Strafgeſetzbuchs für das deutſche Reich vom 20. Juni v. J. (Reichs-Geſ. Bl. S. 174) in Betracht, welcher Paragraph wörtlich lautet, wie folgt:

> Als mobiler Zuſtand gilt in der Marine der Kriegszuſtand eines Schiffes. Als im Kriegszuſtande befindlich iſt jedes Schiff der Marine zu betrachten, welches außerhalb der heimiſchen Gewäſſer allein fährt. Für die am Lande befindlichen Militairperſonen der Marine tritt im Sinne dieſes Geſetzes die Mobilmachung unter denſelben Vorausſetzungen ein, wie für die Militairperſonen des Heeres.

Hiernach ſteht der in Artikel II. des erſterwähnten Geſetzes bezeichnete Anſpruch auf Erlaß der Einkommenſteuer den zur Beſatzung von Schiffen der Marine gehörenden Offizieren der Marine und Aerzten und Beamten der Marineverwaltung für diejenigen Monate zu, während welcher das betreffende Schiff außerhalb der heimiſchen Gewäſſer allein fährt.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, vorkommenden Falls demgemäß zu verfahren, indem ich gleichzeitig bemerke, daß die beiden Kommandos der Marine-Stationen durch den Herrn Chef der Kaiſerlichen Admiralität beauftragt worden ſind, von dem Eintritte und dem Aufhören des Kriegszuſtandes ſolcher Schiffe, zu deren Beſatzung zur klaſſificirten Einkommenſteuer veranlagte Offiziere der Marine und Aerzte und Beamte der Marineverwaltung gehören, den betreffenden Königlichen Regierungen pp. Mittheilung zu machen.

Cirkular-Reſcript vom 15. Februar 1874. IV. 279, betreffend den mobilen Zuſtand der Kriegsſchiffe.

486. In Folge einer Mittheilung des Herrn Chefs der Kaiſerlichen Admiralität wird die Cirkular-Verfügung vom 18. September v. J. (IV. 8457), betreffend die Befreiung von Zahlung der klaſſificirten Einkommenſteuer der Offiziere, Aerzte und Beamten der Marine an Bord derjenigen Schiffe der Marine, welche außerhalb der heimiſchen Gewäſſer allein fahren, hierdurch dahin ergänzt, daß die Grenze der heimiſchen Gewäſſer beim Segeln um Schottland der Meridian von 3° W. L. von Greenwich und beim Ein- resp. Ausſegeln in den resp. aus dem Engliſchen Kanal der Längengrad von Dover bildet. Dem entſprechend ſind auch die Offiziere, Aerzte und Beamten der Schiffe der Marine, welche in einem Geſchwader die heimiſchen Gewäſſer verlaſſen, außerhalb dieſer Gewäſſer aber einzelne detachirt werden, für die Zeit des Alleinfahrens von Zahlung der Einkommenſteuer befreit. Schiffe, welche zu einem Geſchwader gehören, ſind nicht als allein fahrende anzuſehen, auch wenn dieſelben zur Erledigung eines ſelbſtſtändigen Auftrags zeitweiſe vom Geſchwader entſendet werden.

Mit Rückſicht hierauf ſind die Kommandos der die heimiſchen Gewäſſer verlaſſenden, allein fahrenden Schiffe, ſowie die Geſchwader-Kommandos, welche außerhalb der qu. Gewäſſer ſegeln und ein Schiff ihres Geſchwaders allein detachiren, beauftragt worden, der Kaiſerlichen Admiralität von dem Eintritte und dem Aufhören des Kriegszuſtandes ſolcher Schiffe, zu deren Beſatzung zur klaſſificirten Einkommenſteuer veranlagte Offiziere, Aerzte und Beamte der Marine gehören, in nachbezeichneter Form Meldung zu machen:

Kommando S. M. S. Nr. Plymouth, den ten
Jr. Nr.

Klaſſificirte Einkommenſteuer.

S. M. S. Nr. hat am ten den Längengrad von Dover paſſirt.
Steuer zahlen:
Corvetten-Käpitain N. in Kiel monatlich Mark Pfg.
pp.

Der Kommandant N.

Die Uebermittelung dieſer Meldungen an die Stations-Kommandos zur Weiterbeförderung an die betreffenden Behörden wird ſeitens der Kaiſerlichen Admiralität bewirkt werden.

Uebrigens wird bemerkt, daß der Beginn des Steuer-Erlaſſes ſowohl für die zur klaſſificirten Einkommenſteuer, als auch für die zur Klaſſenſteuer veranlagten Offiziere, Aerzte und Beamten der Marine vom 1. desjenigen Monats ab, in welchem die gedachten Grenzen paſſirt ſind, einzutreten hat.

Cirkular-Reskript vom 12. April 1872. IV. 2956, betreffend den Charakter der Bezüge aus Aktien und Kuxen im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870.

487. Aus Anlaß der auf die Cirkularverfügung vom 12. Januar d. J. (IV. 13,563) erstatteten Berichte theile ich den Herrn Vorsitzenden der Bezirkskommissionen in Folgendem die Grundsätze mit, welche bei der Entscheidung der dort angeregten Fragen in Anwendung zu bringen sind.

Die Bezüge aus Actien von gewerblichen Actienunternehmungen müssen, wie sich auch aus den Beschlüssen der verbündeten Regierungen bei Berathung des Bundesgesetzes vom 13. Mai 1870 ergiebt, rücksichtlich ihrer Heranziehung zu den directen Staatssteuern als Zinsen oder Renten angesehen werden. Das Nämliche gilt von den Erträgnissen solcher Kuxe, welche nach § 101 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 die Eigenschaft beweglicher Sachen haben. Soweit die unter der Herrschaft des älteren Rechts geschaffenen Kuxe nach § 228 a. a. O. die Eigenschaft unbeweglicher Sachen behalten haben, sind sie nach § 231 daselbst den Grundstücken gleich zu achten. Ihre Erträgnisse sind danach in Ansehung der Veranlagung zur klassificirten Einkommensteuer als aus dem Grundbesitz herrührendes Einkommen zu behandeln. (§ 28 des Gesetzes vom 1. Mai 1851). —

Hieraus folgt, daß rücksichtlich der in der Cirkularverfügung vom 12. Januar d. J. angedeuteten Fälle nur das Einkommen, welches in anderen deutschen Staaten wohnende Deutsche aus unbeweglichen Kuxen von in Preußen belegenen Bergwerken beziehen, zur diesseitigen klassificirten Einkommensteuer herangezogen werden darf. —

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich diese Grundsätze den Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen Ihres Bezirks zur Beachtung mitzutheilen, und dieselben vorkommenden Falls bei Entscheidung der Reklamationen zu vertreten.

Reskript vom 18. Juli 1872. $\frac{\text{IV. 7658.}}{\text{I. 10360.}}$ betreffend die Steuerpflicht der aus der preußischen Wittwen- und Pensionskasse gezahlten Pensionen.

488. Ew. pp. beehre ich mich auf pp. ergebenst zu erwiedern, daß die Kasse der Kgl. Preuß. Wittwen-Verpflegungsanstalt und die Kgl. Preuß. Civil-Pensionskasse als preußische Staatskassen im Sinne des § 4 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 anzusehen sind.

Cirkular-Reſcript vom 14. September 1871. IV. 9888, betreffend die Beſteuerung der aus der Reichskaſſe gezahlten Gehälter ꝛc.

489. Durch eine Mittheilung des Königlich Sächſiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten iſt hier bekannt geworden, daß verſchiedene penſionirte preußiſche Militairperſonen und Wittwen ſolcher Militairperſonen, welche unter Aufgabe ihres Domicils in Preußen ihren Wohnſitz in Dresden genommen haben, von ihren Penſionsbezügen zur diesſeitigen klaſſificirten Einkommenſteuer veranlagt worden ſind. Nach Erlaß des Bundesgeſetzes vom 13. Mai 1870 kann dieſe Maßnahme, ſoviel ſich von hier aus überſehen läßt, nur auf die Annahme der Veranlagungsbehörden, daß die betreffenden Penſionen aus der preußiſchen Staatskaſſe gezahlt werden, und auf die danach begründete Anwendung des § 4 des vorgedachten Geſetzes zurückgeführt werden. Da indeß nach Ausweis der betreffenden Etats die den preußiſchen Militairperſonen und den Wittwen derſelben in dieſer ihrer Eigenſchaft bewilligten Penſionen aus der Kaſſe des Deutſchen Reiches bezogen werden, ſo unterliegen dieſelben in Gemäßheit des § 1 a. a. O. der Beſteuerung nur in demjenigen Bundesſtaate, in welchem der Penſionsberechtigte ſeinen Wohnſitz hat. Ew. erſuche ich, den vorangedeuteten Grundſatz bei Veranlagung der klaſſificirten Einkommenſteuer zur Anwendung bringen zu laſſen.

Reſcript vom 19. November 1851. III. 25,637, betreffend die Steuerfreiheit- oder pflicht des aus dem Auslande bezogenen Einkommens.

490. Nach § 17 des Geſetzes vom 1. Mai 1851 ſind Preußiſche Staatsangehörige wegen des Einkommens aus ihrem im Auslande belegenen Grundeigenthum von der klaſſificirten Einkommenſteuer frei zu laſſen, wenn ſie den Nachweis führen, daß ſie wegen jenes Grundeigenthums im Auslande einer gleichartigen Beſteuerung unterliegen. Laut dem zweiten Abſatze des § 18 a. a. O. ſind Ausländer der klaſſificirten Einkommenſteuer ebenfalls unterworfen, wenn ſie ſich des Erwerbes wegen oder länger als Ein Jahr im Preußiſchen Staate aufhalten. In Bezug auf ſolche Ausländer hat nun zwar das Geſetz den allgemeinen Grundſatz des § 17 nicht ſpeciell wiederholt, es leidet aber keinen Zweifel, daß Ausländer, welche wegen ihres bloßen Aufenthalts im Inlande zur klaſſificirten Einkommenſteuer heranzuziehen ſind, nicht ungünſtiger als Preußiſche Staatsangehörige behandelt werden dürfen und daß daher auf ſie die mehrerwähnte Vorſchrift des § 17 ebenfalls anzuwenden iſt. Dieſe Vorſchrift darf aber weder für Ausländer noch für Inländer auf anderes als das aus ausländiſchem Grundeigenthum bezogene Einkommen ausgedehnt, es dürfen insbeſondere Zinſen von im Auslande angelegten Kapitalien, Dividenden von gewerblichen Unternehmungen u. ſ. w. nicht deshalb von der dieſſeitigen Einkommenſteuer freigelaſſen werden, weil ſie bereits im Auslande (England, Oeſterreich) mit einer Einkommenſteuer belaſtet ſind.

Rescript vom 9. Juni 1853. III. 12,768, betreffend die Steuerfreiheit- oder pflicht des aus dem Auslande bezogenen Einkommens.

490a. Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf das gefällige Schreiben vom 30. v. M., daß nach § 16 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 alle Preuß. Staatsangehörigen, auch die im Auslande sich aufhaltenden, welche selbstständig ein Einkommen von mehr als 3000 Mark jährlich beziehen, zur diesseitigen klassificirten Einkommensteuer heranzuziehen sind; daß die Veranlagung gemäß der Vorschrift im § 19 a. a. O. nach Maßgabe des gesammten Einkommens, welches dem Steuerpflichtigen zufließt, erfolgen muß und eine Ausnahme hiervon nach § 17 ebendaselbst nur in dem Falle nachgelassen ist, wenn Preußische Angehörige wegen des Einkommens aus ihrem im Auslande belegenen Grundeigenthum schon dort einer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

Nach der von dem Herrn Kriegsminister ertheilten Auskunft sind Sie mit Allerhöchster Genehmigung als Führer des N.'schen Infanterie-Bataillons vorübergehend in dortige Dienste getreten; es ist Ihnen jedoch durch die Uebernahme dieses Dienstverhältnisses nach § 25 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste vom 31. December 1842 Ihre Eigenschaft als Preuße nicht entzogen worden.

Bei dieser Lage der Sache muß Ihre Veranlagung zur Einkommensteuer mit dem vollen Betrage Ihres jährlichen Einkommens erfolgen und es kann in dieser Beziehung der auf Ihre Reklamation ergangenen, abschriftlich vorgelegten Entscheidung der hiesigen Bezirks-Kommission vom 15. April d. J. nur lediglich beigetreten werden.

Bei der klaren und bestimmten Fassung der eben angeführten gesetzlichen Vorschriften bin ich auch außer Stande, dem jetzt gestellten Antrage wegen Freilassung des Militair-Dienst-Einkommens, welches Sie aus der N.'schen Landeskasse beziehen und schon dort mit 2 Proc. versteuern, von der diesseitigen Besteuerung nachzugeben, da eine solche Abweichung von dem Gesetze ganz außerhalb meiner Befugniß liegt. Wenn Sie zur näheren Begründung Ihres Antrags darauf hinweisen, daß Ihr Verhältniß in der fraglichen Beziehung ein ganz exceptionelles sei, daher eine analoge Anwendung des § 17 a. a. O. darauf wohl zu rechtfertigen sein möchte, so ist zu erwidern, daß sich nicht nur andere Preußische Militairs und Beamte mit Ihnen in ganz gleichen Lage befinden, sondern auch alle diejenigen Inländer, welche Kapital-Anlagen im Auslande gemacht haben oder dort gewerbliche Etablissements besitzen und das gesammte, ihnen daraus zufließende Einkommen ebenfalls hier zu versteuern haben, obwohl sie davon bereits in dem Auslande eine zum Theil höhere Einkommensteuer, als die hiesige ist, entrichten müssen. Es versteht sich hierbei von selbst, daß in allen diesen Fällen das fragliche Einkommen Behufs der diesseitigen Veranlagung nur mit demjenigen Betrage zur Berechnung gelangen darf, welcher nach Abzug der davon im Auslande zu entrichtenden Einkommensteuer übrig bleibt.

Cirkular-Reſcript vom 20. Januar 1876. IV. 111. Beſteuerung des nicht auf ſpeciellen Rechtstiteln beruhenden Einkommens.

491. Auf die weitere Frage, inwiefern Renten oder ſonſtige geldwerthe Vortheile, welche Jemandem aus einem anderen Einkommen zufließen, bei der Einſchätzung zur Steuer einerſeits als ſelbſtſtändiges Einkommen des Empfängers angeſehen, andererſeits von dem der Steuer zu unterwerfenden Einkommen des Gebers abzuziehen ſind, wird Ew. Hochwohlgeboren erwiedert, daß nur ſolche Leiſtungen, zu welchen der Geber dem Empfänger gegenüber durch einen beſonderen Rechtstitel (Vertrag, Verſchreibung, Erkenntniß ꝛc.) und zu einem durch dieſen beſtimmten Betrage verpflichtet iſt, auf der einen wie auf der anderen Seite in Anrechnung bez. Abrechnung gebracht werden dürfen, während alle ſolche Leiſtungen, deren Entrichtung überhaupt oder deren Betrag von dem guten Willen des Gebers abhängt, auch wenn ſich dieſelben thatſächlich wiederholen oder dabei auch beſondere perſönliche Verpflichtungen des Gebers gegen den Empfänger (z. B. Verſorgung und Unterſtützung der Kinder u. dgl.) obwalten, ohne daß durch eine beſtimmte rechtsverbindliche Feſtſetzung, Art und Umfang der Leiſtung geregelt wäre, zur Anrechnung nicht geeignet erſcheinen.

Die Frage, wie bei der Beſteuerung des Empfängers deſſen Geſammteinkommen zu berechnen ſei, iſt alſo an ſich unabhängig von dem Umſtande, ob bei der Beſteuerung des Gebers die Rechnung richtig aufgeſtellt worden oder nicht, und ebenſo verhält es ſich auf der anderen Seite bei der Einſchätzung des Gebers, indem in dem einen wie in dem anderen Falle die Entſcheidung lediglich nach Maßgabe des beſtehenden Sach- und Rechtsverhältniſſes zu treffen iſt.

Reſcript vom 8. April 1859. III. 4405, betreffend Beſteuerung der außer dem elterlichen Hauſe lebenden Kinder.

492. Auf den Bericht vom 4. Februar c. erwidere ich der Königl. Regierung, daß den Gründen, aus welchen die Reklamation des N. N. zu N. gegen ſeine vorjährige Veranlagung zur Klaſſenſteuer zurückgewieſen worden iſt, nicht beigetreten werden kann.

Die Klaſſenſteuerpflichtigkeit der noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden, außerhalb des elterlichen Hauſes an einem der Klaſſenſteuer unterworfenen Orte lebenden Kinder hängt davon ab, ob das Haupt der Familie, von welchem die Koſten des Unterhalts dieſer Kinder beſtritten werden, klaſſificirte Einkommenſteuer zahlt oder, bei einem Einkommen, welches den Betrag von 3000 Mark jährlich nicht überſteigt, als Einwohner eines klaſſenſteuerpflichtigen Ortes Klaſſenſteuer oder als Einwohner eines mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Ortes weder Einkommen- noch Klaſſenſteuer entrichtet.

Während nämlich bei der Veranlagung der Einkommenſteuer die Berückſichtigung der perſönlichen, ſowie der Familien- ꝛc. Verhältniſſe ausgeſchloſſen

bleibt, vielmehr das in Zahlen berechnete Einkommen, welchem nach § 16 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 das etwaige besondere Einkommen der dem Steuerpflichtigen angehörigen Familienglieder hinzuzurechnen ist, den alleinigen Maßstab für die Besteuerung bildet und letztere dieses Gesammteinkommen vollständig und nach einem bestimmten Procentsatze erfassen soll, müssen bei der Veranlagung der Klassensteuer neben dem Einkommen des Steuerpflichtigen auch die sonstigen Verhältnisse desselben (seine und der Mitglieder seiner Familie Erwerbsfähigkeit, die Zahl der Kinder u. s. w.) in Betracht kommen.

In Folge dieser, in der Natur der beiden Steuern begründeten Verschiedenheit dürfen die noch unter väterlicher Gewalt stehenden, außerhalb des elterlichen Hauses lebenden Mitglieder der Familie eines mit seinem vollen Einkommen, einschließlich des etwaigen besonderen Einkommens dieser Mitglieder, zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen weder zur Klassen- noch zur Einkommensteuer besonders herangezogen werden, da sonst eine unzulässige Doppelbesteuerung eines und desselben Einkommens herbeigeführt werden würde.

Dagegen sind die bezeichneten Mitglieder der Familie eines selbst nur zur Klassensteuer eingeschätzten Steuerpflichtigen, welche im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 bezüglich der Klassensteuer als zur Haushaltung desselben gehörig nicht betrachtet werden können, besonders zur Klassensteuer heranzuziehen, und es ist diese besondere Besteuerung bei der Veranlagung der Klassensteuer des Familienhaupts nach Umständen zu berücksichtigen.

Die bezeichneten in einem klassensteuerpflichtigen Orte lebenden Mitglieder einer Familie, deren Haupt weder Einkommensteuer noch, wegen des Aufenthalts in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte, Klassensteuer entrichtet, sind ebenfalls besonders zur Klassensteuer zu veranlagen, indem in Folge ihrer Abwesenheit von dem gedachten Orte das Familienhaupt für sie keine Steuer in der Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet.

Anmerkung: Die Vorschriften des vorstehenden Rescripts bezüglich der Klassensteuer sind antiquirt, vielmehr muß jetzt bezüglich der Klassensteuerpflichtigen dasselbe gelten, was hinsichtlich der Einkommensteuerpflichtigen angeordnet ist. Ebenso sind selbstredend die Vorschriften bezüglich der in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten Wohnenden nicht mehr anwendbar.

Rescript vom 17. Juli 1859. III. 13,710, betreffend Besteuerung der außer dem elterlichen Hause lebenden Kinder.

493. Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht, betreffend die Veranlagung der noch unter väterlicher Gewalt stehenden, aber außerhalb des elterlichen Hauses lebenden Kinder zur Klassensteuer, eröffnet, daß die Circular-Verfügung vom 8. April d. J. sich auf diejenigen, noch unter väterlicher Gwalt stehenden, außerhalb des elterlichen Hauses, an einem klassensteuerpflichtigen Orte lebenden Kinder bezieht, welche ein selbstständiges Einkommen nicht haben. Beziehen Kinder, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen und außerhalb des elterlichen Hauses in einem klassensteuerpflichtigen Orte leben, — wie dies z. B., wenn sie Subaltern-Officiere

sind, der Fall ist — in ihrer Besoldung ein selbstständiges Einkommen, so mögen dieselben, auch wenn ihnen zu letzterem von dem Vater u. s. f. noch ein mehr oder weniger in's Gewicht fallender Zuschuß gewährt wird, auch ferner zur Klassensteuer und zwar lediglich nach Maßgabe ihres selbstständigen Einkommens und ohne Rücksicht auf den etwaigen Zuschuß, welcher ihnen aus dem elterlichen Hause zufließt, herangezogen werden. Sollte von einer oder der anderen der hiernach zur Klassensteuer veranlagte Personen im Wege der Reklamation unter Bezugnahme auf die Vorschrift des Circular-Erlasses vom 12. Oktober 1852 — III. 23,499 — [Nr. 477] der Nachweis geführt worden, daß dieselbe dem Haushalte eines einkommensteuerpflichtigen Familienhauptes angehöre, welchem bei der veranlagten Einkommensteuer sein besonderes Einkommen schon mit in Anrechnung gebracht worden sei, so versteht es sich von selbst, daß ein solches Familienglied für seine Person von der Klassensteuer freizulassen ist. (Die Anmerkung des vorigen Reskriptes gilt auch hier.)

Reskript vom 4. April 1861. III. 6921, betreffend Besteuerung der außer dem elterlichen Hause lebenden Kinder.

494. Die Circular-Verfügung vom 8. April 1859 hat, wie der Königlichen Regierung erwidert wird, wesentlich den Zweck der unzulässigen Doppelbesteuerung eines und desselben Einkommens in denjenigen Fällen vorzubeugen, in denen Kinder, welche außerhalb des elterlichen Hauses an einem klassensteuerpflichtigen Orte leben, ein eigenes Einkommen nicht beziehen, sondern ihren gesammten Unterhalt von dem Familienhaupte empfangen, welches nach seinem vollen Einkommen zur klassificirten Einkommensteuer veranlagt ist. — Der in der Verfügung gebrauchte Ausdruck: „Kinder, welche in väterlicher Gewalt stehen," ist in Beziehung auf jenen Zweck von untergeordneter Bedeutung, indem es in Absicht der Klassensteuer-Veranlagung nicht sowohl darauf ankommt, ob der betreffende Familien-Angehörige aus der väterlichen Gewalt entlassen ist oder nicht, als vielmehr darauf, daß derselbe kein eigenes Einkommen irgend welcher Art bezieht, sondern die Mittel zu seinem Lebensunterhalte lediglich von dem zur klassificirten Einkommensteuer veranlagten Familienhaupte erhält. — Dieser Grundsatz muß auch auf Assessoren angewendet werden, wenn sich dieselben in dem in Rede stehenden Falle befinden, und es ist in dieser Beziehung auf den Umstand, daß Assessoren nach den Landesgesetzen vermöge ihres Amts als aus der väterlichen Gewalt entlassen anzusehen sind, kein Gewicht zu legen.

Reskript vom 12. Oktober 1855. III. 22,781, betreffend die Steuerpflicht des auf rechtlichem Anspruch beruhenden aber faktisch nicht eingehenden Einkommens.

495. Es muß, wie ich Euer Hochwohlgeboren unter Rückgabe der Anlagen auf den Bericht vom 17. v. Mts., die Veranlagung des N. zur klassificirten Einkommensteuer betreffend, eröffne, der Ausführung des Vor-

sitzenden der Einschätzungs-Kommission zu N. in der Vorlage vom 24. Juni d. J. dahin beigetreten werden, daß hinsichtlich der Einschätzung zur klassificirten Einkommensteuer ein grundsätzlicher Unterschied zwischen solchem Einkommen, welches dem Steuerpflichtigen zufließt, ohne daß er zur Zeit der Veranlagung schon frei darüber disponiren kann und solchem, bei welchem dies der Fall ist, nicht gemacht werden darf, in der fraglichen Beziehung vielmehr stets der rechtliche Besitz des Einkommens (das Eigenthum des Vermögens-Objects, aus welchem dasselbe herfließt) entscheidend sei, ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerpflichtige zeitweise durch irgend welche Umstände an der thatsächlichen Disposition über die betreffenden Einnahmen verhindert ist. Hiernach kann es auch nur als gerechtfertigt anerkannt werden, daß dem N., welcher selbst zugestanden, daß seine Ehefrau Eigenthümerin des Nachlasses des N. auf Höhe von etwa 270,000 Mark geworden sei, die aus letzterm fließenden Erträge bei Feststellung der von ihm zu entrichtenden Einkommensteuer mit in Anrechnung gebracht worden sind, obwohl die Erbschaft selbst zum größten Theil noch der Verwaltung des Stadtgerichts unterliegt und dem N. noch nicht ausgehändigt ist, die Einnahmen aus ersterer auch einstweilen noch zum Depositum des Gerichts eingezogen worden. Wenn dem entgegen die Bezirks-Kommission bei der in Betreff der Reklamation des N. getroffenen Entscheidung von der Ansicht ausgegangen ist, daß der N. nur insoweit von dem Vermächtnisse seiner Ehegattin herangezogen werden könne, als diese in den Besitz und Genuß desselben gekommen sei, mithin nur von den erhaltenen 51,000 Mark und nicht auch von dem Ueberreste des Vermächtnisses, welcher in ausländischen Papieren besteht, von denen es nach dem Schreiben des Stadtgerichts vom 7. Juni d. J. ungewiß ist, wann dieselben werden realisirt werden können, so beruht diese Entscheidung auf einer unrichtigen Auffassung der nach dem Gesetze in Betracht zu ziehenden Momente.

Wesentlich anders läge die Sache, wenn feststände, daß der zur Zeit noch unter der Verwaltung des Stadtgerichts befindliche Theil der Erbschaftsmasse jetzt gar keine Erträge gewähre, vielmehr, um ertragsfähig gemacht und demnächst zur Vertheilung gebracht zu werden, zuvor erst durch Verkauf u. s. w. der einzelnen Vermögenstheile realisirt werden müsse. Nur unter dieser Voraussetzung würde die Reklamation des N. als begründet anzuerkennen gewesen sein. Ueber diesen Punkt giebt jedoch das der Entscheidung mit zum Grunde gelegte obenerwähnte Schreiben des Stadtgerichts vom 7. Juni d. J. keine genügende Auskunft, ebensowenig, wie darüber in den Erklärungen des N. selbst eine Andeutung enthalten ist.

Behufs der Veranlagung des N. für 1856 wird es daher jedenfalls noch einer näheren Feststellung dieses Punkts — durch Einsicht der Erbschafts-Regulirungs-Akten oder Requisition des Stadtgerichts — bedürfen und veranlasse ich Euer Hochwohlgeboren hiernach den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission unter Mittheilung einer Abschrift dieser Verfügung mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Daß es in Betreff der für dieses Jahr stattgefundenen Ermäßigung des N. nach dem diesfälligen Beschlusse der Bezirks-Kommission sein Bewenden behalten muß, bedarf kaum der Erwähnung.

Reſcript vom 25. März 1852. III. 29,551, betreffend Steuerpflicht faktiſch nicht eingehender Zinſen und Bezüge.

496. Das dritte Alinea des §. 29. des Geſetzes vom 1. Mai v. J., welches alſo lautet:

> „Gehen dieſe Zinſen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt ein, oder unterliegen ſie, wie bei Dividenden aus Aktien-Unternehmungen jährlichen Schwankungen, ſo iſt der für das vorhergehende Jahr gezahlte Betrag in Anſatz zu bringen,"

enthält eine Ausnahme von dem im zweiten Alinea daſelbſt aufgeſtellten Grundſatze, wonach im Allgemeinen die zugeſicherten Jahreszinſen oder Renten ſowohl bei dem in öffentlichen Papieren, als bei dem in Privatforderungen beſtehenden Kapital-Vermögen das zu beſteuernde Einkommen bilden ſollen.

Dieſe Ausnahmebeſtimmung bezieht ſich nur auf ſolche Zinſen oder Renten bei denen ihrem Weſen nach Schwankungen oder Verkürzungen vorzukommen pflegen, bei denen daher auf einen feſten, unveränderlichen Jahresbetrag nicht gerechnet werden kann. Darauf, ob in einzelnen Fällen aus dieſem oder jenem Grunde ausnahmsweiſe ein fälliger Zins- oder Pachtbetrag rückſtändig bleibt, kann dagegen bei der Ermittelung des Jahreseinkommens keine Rückſicht genommen werden.

Reſcript vom 22. Mai 1875. IV. 5142, betreffend die Steuerpflicht der den Offizieren von den Eltern zugeſicherten Zulagen.

496a. Die jährliche Zulagen ꝛc., welche die als Offiziere zu N. N. in Garniſon ſtehenden Söhne des N. N. von ihrem Vater erhalten, ſind bei Feſtſtellung des Jahreseinkommens des letzteren behufs ſeiner Veranlagung zur klaſſifizirten Einkommenſteuer außer Anſatz zu laſſen, da ſie nach den obwaltenden Umſtänden als auf rechtlicher Verpflichtung beruhend anzuſehen und deshalb den Schulden gleichzuſtellen ſind.

Es folgt hieraus, daß die fraglichen Zulagen bei der Feſtſtellung des ſteuerbaren Einkommens der Söhne mit in Anrechnung zu bringen ſind.

Bemerkung: In dem entſchiedenen Falle hatte der Vater nicht den Söhnen gegenüber die Zulage übernommen, ſondern ſich der Militairbehörde gegenüber zur Zahlung derſelben verpflichtet.

Reſcript vom 20. März 1852. III. 5749, betreffend Steuerfreiheit der den Fideikommiſſen, nicht deren Inhaber, zufallenden Revenueen.

497. Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 25. v. M., daß die erfolgte Veranlagung des Gräflich von N'ſchen Reſervefonds zur Einkommenſteuer durch die dafür geltend gemachten Gründe nicht gerechtfertigt werden kann.

Auf den Zweck der fraglichen Stiftung kann es hierbei eben ſo wenig ankommen, als auf den Umſtand, daß das anzuſammelnde Vermögen nach Ablauf einer beſtimmten Zeit in den Beſitz einer Privatperſon übergehen wird. Entſcheidend aber iſt die Thatſache, daß der fragliche Fonds zur

Zeit nur eine, unter einer besondern Verwaltung stehende Vermögensmasse bildet, welche als solche, nach §. 16 des Gesetzes vom 1. Mai v. J. und nach pos. 6. der Instruction vom 8. Mai v. J. der Einkommensteuer nicht unterworfen werden darf. Würde auch die bei der Verwaltung des gedachten Reservefonds stattfindende Kapitalien-Ansammlung überhaupt den Ersparungen, welche eine physische Person von ihrem jährlichen Einkommen zurückgelegt und versteuern muß, gleichgeachtet, so würde doch immer nicht der Fonds selbst, sondern nur der jetzige Majoratsherr für die Intraden des letzteren mit heranzuziehen sein, wie es Anfangs Seitens der Einschätzungs-Kommission geschehen ist, wogegen diesem dann die Reklamation, beziehungsweise die Regreßnahme gegen die Reservefonds-Verwaltung hätte überlassen werden können.

Unter den obwaltenden Umständen bleibt jedoch nichts übrig, als die auf den fraglichen Reservefonds veranlagte Steuer wieder abzusetzen und der Verwaltung desselben die bereits eingezahlten Beträge zu restituiren.

Rescript vom 19. August 1853. III. 18,179, betreffend Steuerfreiheit der den Fideikommissen, nicht deren Inhaber, zufallenden Revenueen.

498. Nach Einsicht der mittelst Ew. Hochwohlgeb. Berichts vom 1. d. M. eingereichten Acten pflichte ich der von dem Kurator der Freiherrlich von N'schen Majorats-Stiftung geltend gemachten Ansicht bei, daß der derzeitige Inhaber des Majorats nicht nach Maßgabe des gesammten Reinertrages des letzteren, sondern nur in Betreff des ihm nach pos. 19. der Stiftungs-Urkunde zufließenden Einkommens und seines etwaigen anderweiten persönlichen Einkommens zur Einkommensteuer herangezogen werden kann. Nach §. 16. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 unterliegen der klassifizirten Einkommensteuer nur physische, nicht juristische Personen; es ist nicht das von N'sche Majorat als solches, sondern der derzeitige Inhaber desselben zu besteuern. Die Beträge, welche einem minderjährigen Majoratsbesitzer aus dem Majorate überwiesen werden sollen, sind unter Nr. 19. der Stiftungs-Urkunde genau bestimmt; die aus den Jahres-Einkünften nach Abzug dieser Beträge erzielten Ersparnisse müssen zur Verbesserung und Vermehrung des Majorats verwandt werden, der minderjährige Majoratsbesitzer kann darüber auch, nachdem er das 21. Lebensjahr erreicht hat, nicht verfügen. Im Art. 20. der Stiftungs-Urkunde ist vielmehr bestimmt:

> „Und wenn solchergestalt, nachdem der Successor das 21. Jahr erreicht, und veniam aetatis erhalten, die Herren Kuratores ihre Administration niederlegen, und demselben die Güter zu eigener Verwaltung und völligem Genießbrauch übergeben, soll jedesmal ein förmliches Inventarium von Neuem errichtet werden, damit der (heres) fideicommissarius wissen möge, was er eigentlich hiernächst seinem successori wieder abzutreten und als Majorats-Güter empfangen habe."

Die während der Minderjährigkeit bis zum erreichten 21. Lebensalter aufkommenden Revenuen des Majorats bilden daher, mit Ausnahme des durch Art. 19. ausgesetzten Antheils weder jetzt, noch künftig einen Theil des dem minderjährigen Majorats-Besitzer zufließenden Einkommens und können mithin bei der Veranlagung des letzteren zur klassifizirten Einkommensteuer nicht berücksichtigt werden.

Reſcript vom 12. Oktober 1852. III. 23499, betreffend Berechnung das Einkommens an Mieths- und Pachtbeträgen.

501. Laut dem zweiten Alinea im § 28 des Geſetzes vom 1. Mai v. J. ſoll von Grundſtücken, welche verpachtet oder vermiethet ſind, der jeweilige Pacht- oder Miethszins, einerſeits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder ſonſtiger Nebenleiſtungen, ſowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, andererſeits unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Laſten, als Einkommen berechnet werden. Hierunter iſt derjenige Pacht- oder Miethszins zu verſtehen, welcher laut dem Pacht- oder Miethsvertrage für den Zeitraum, für welchen die Einkommenſteuer-Veranlagung erfolgt, von dem Pächter oder Miether zu zahlen iſt. Wann der Pacht- oder Miethsvertrag abgeſchloſſen iſt, erſcheint hierbei gleichgültig, ſofern eine Simulation nicht vorliegt und die rechtliche Gültigkeit des Vertrages nicht zu bezweifeln iſt. Soweit die Pacht oder Miethsverträge, weil ſie auf kürzere Zeit abgeſchloſſen ſind, den für das künftige Jahr zu gewärtigenden Betrag zur Zeit der Veranlagung nicht zweifellos ergeben, kann die Verſteuerung unbedenklich nach Maßgabe der Miethserträge erfolgen, welche in dem Jahre, wo die Veranlagung ſtattfindet, bezogen worden ſind.

Reſcript vom 29. November 1853 III. 27972, desgl. wie oben.

502. Von Grundſtücken, welche verpachtet oder vermiethet ſind, ſoll der jeweilige Pacht- oder Miethszins, einerſeits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- und ſonſtiger Nebenleiſtungen, ſo wie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, andererſeits unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Laſten, berechnet werden. Unter dem jeweiligen Pacht- oder Miethszins iſt gemäß der Cirkular-Verfügung vom 12. Oktober 1852 derjenige Pacht- oder Miethszins zu verſtehen, welcher für den Zeitraum, für welchen die Einkommenſteuer-Veranlagung erfolgt, von dem Pächter oder Miether zu zahlen iſt. Die dem Verpächter etwa neben dem Pacht- oder Miethszins zugeſicherten Natural- oder ſonſtigen Leiſtungen und die ihm vorbehaltenen Nutzungen müſſen ebenſo wie die dem Verpächter verbliebenen Laſten ihrem durchſchnittlichen Geldwerthe nach veranſchlagt und beziehungsweiſe dem Pacht- oder Miethszinſe zugeſetzt oder von demſelben abgezogen werden.

Die in dieſer Weiſe ermittelten Geldbeträge ſtellen dasjenige Einkommen aus verpachteten Grundſtücken dar, welches der Eigenthümer für die geſtattete Benutzung der letzteren ohne weitere eigene Mühewaltung zu beziehen hat.

Dasjenige Einkommen, welches aus der Bewirthſchaftung ſich außerdem für den Pächter ergiebt, iſt nach den Vorſchriften im § 30 des Geſetzes vom 1. Mai 1851 zu berechnen.

Rescript vom 19. Februar 1856. III. 892, betreffend steuerpflichtiges Einkommen aus Gebäuden; Abzug der Reparaturkosten.

503. Was die weitere Anfrage in dem Eingangs gedachten Bericht betrifft, ob bei Berechnung des Einkommens aus Gebäuden von dem Miethswerthe derselben Reparaturkosten in Abzug gebracht werden dürfen, — so muß dieselbe bejaht werden.

Nach dem allgemeinen Prinzip des Gesetzes darf überhaupt nur das nach Abzug der darauf ruhenden Lasten, sowie der zur Erzielung und Erhaltung desselben nothwendigen Ausgaben verbleibende Einkommen besteuert werden. In Uebereinstimmung hiermit ist im § 28 a. a. O. bestimmt, daß von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, der jeweilige Pacht- oder Miethszins unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten als Einkommen berechnet werden soll. Daß zu den Lasten, deren Abzug dem Vermiether hiernach gestattet ist, auch die Unterhaltungslast des Gebäudes gehört, folgt schon daraus, daß ohne Aufwendung der nothwendigen Reparaturkosten (impensae necessariae) das Gebäude über kurz oder lang in seinem Miethswerth zurückgehen und dem Untergang entgegen geführt werden würde. Ein Zweifel hierüber kann um so weniger bestehen, als sonst alle Eigenthümer, welchen bei der Vermiethung ihrer Gebäude deren Unterhaltungslast verbleibt, hinsichtlich der Höhe ihrer Besteuerung denen gegenüber benachtheiligt sein würden, welche die fragliche Last den Miethern auferlegen, dafür einen verhältnißmäßigen geringeren Miethszins beziehen und dennoch der oben angeführten Bestimmung zufolge nur dem letzteren entsprechend veranlagt werden dürfen.

In welcher Art und mit welchem Betrage die fraglichen Unterhaltungskosten bei der Berechnung dem steuerpflichtigen Gebäude-Eigenthümer in Ansatz zu bringen, läßt sich nicht allgemein bestimmen. In der Regel werden sie je nach der Beschaffenheit der Gebäude mit einem nach technischen Grundsätzen näher festzustellenden durchschnittlichen Jahresbetrage ebenso berücksichtigt werden müssen, wie dies in Betreff der Ausgaben für Unterhaltung von Gebäuden, Utensilien u. s. w. bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens aus Handels- und Fabrik-Geschäften nach § 30 a. a. O. geschehen muß.

Rescript vom 29. November 1853 III. 27972, betreffend Steuerpflicht selbstbenutzter Gebäude.

504. Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude soll das Einkommen nach den ortsüblichen Miethspreisen berechnet werden. Wenn ein Grundbesitzer, der seine Besitzungen gegen einen festen Geldbetrag verpachtet hat, sich eine mehr oder weniger theuere Wohnung miethet, so kann darüber ein Zweifel nicht aufkommen, daß die Wohnungsmiethe zwar aus dem Jahreseinkommen zu bestreiten, nicht aber von letzterem in Abzug zu bringen ist. Wenn dagegen der seine Besitzungen selbst bewirthschaftende Grundbesitzer ein nicht vermiethetes Haus bewohnt, so ist wohl bezweifelt worden, ob für die Bewohnung des eigenen Hauses, da letzteres eine Geldeinnahme nicht gewährt, vielmehr noch Ausgaben zur Bestreitung der von Zeit zu Zeit nöthig werdenden Reparaturen erfordert, ein mehr oder weniger ansehnlicher Ein-

kommensbetrag in Ansatz zu bringen sei. Ein solcher Zweifel findet in der Bestimmung des Gesetzes keine Begründung, dort ist vielmehr allgemein vorgeschrieben, daß für die von dem Eigenthümer selbst bewohnten Gebäude das Einkommen nach den ortsüblichen Miethspreisen zu bemessen sei, indem die Ersparniß, welche durch das Bewohnen eines eigenen Hauses erzielt wird, der Einnahme gleich gestellt wird, welche durch das Vermiethen des letzteren erlangt werden könnte.

Rescript vom 26. Januar 1855 III. 32893, betreffend Zubehörigkeit des Einkommens aus Rentenbriefen zum Gutseinkommen und Abzugsfähigkeit der Feuerkassenbeiträge.

505. Wie aus den in Folge der Beschwerde vom 27. November v. J., hinsichtlich der Einschätzung der Frau N. als Besitzerin der von N.'schen Fideikommißgüter zur klassifizirten Einkommensteuer eingesehenen Verhandlungen hervorgeht, hat die Bezirks-Kommission zu N. bei Feststellung des steuerpflichtigen Ertrags der bezeichneten Güter die Zinsen der Rentenbriefe, welche für die abgelösten Prästationen nach dem Gesetze vom 2. März 1850 ausgefertigt worden, aus dem Grunde mit in Ansatz bringen zu müssen geglaubt, weil die fraglichen Rentenbriefe zum Depositorium der Fideikommißbehörde genommen sind, nach der Vorschrift unter b. des § 49 a. a. O. aber die im gerichtlichen Depositorium aufbewahrten Abfindungen hinsichtlich aller Verpflichtungen, für welche die abgelösten Rechte mit verhaftet waren, Zubehör des abgefundenen Guts bleiben, mithin die Zinsen solcher Abfindungs-Kapitalien nach wie vor als Erträge aus dem Grundvermögen angesehen und in Beziehung auf die Veranschlagung zur klassifizirten Einkommensteuer ebenso wie die Erträge des bei den betreffenden Gütern befindlichen Grund und Bodens selbst behandelt werden müssen. Dieser Ansicht kann diesseits nur beigetreten werden. Das Einkommen aus dem Grund und Boden umfaßt, wie der § 28 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 des Näheren bestimmt, neben den Erträgen der eigentlichen Liegenheiten auch das dem Steuerpflichtigen in Folge von Realberechtigungen irgend welche Art zufließende Einkommen.

Der hier vorausgesetzte Zusammenhang zwischen den bezeichneten Berechtigungen und dem Grund und Boden besteht hinsichtlich der Abfindungs-Kapitalien für abgelöste Realrechte in allen denjenigen Fällen unverändert fort, wo die fraglichen Kapitalien dem Gutsbesitzer nicht zur freien Disposition überwiesen, sondern Zubehör der Güter selbst und zwar dergestalt geblieben sind, daß der Besitzer über erstere eben so wenig, als über letztere disponiren darf. In allen solchen Fällen sind daher auch die Zinsen derartiger Kapitalien dem Einkommen aus dem Grundvermögen hinzu zu rechnen und von Ausländern in Gemäßheit des § 18 des zuletzt angeführten Gesetzes mit zu versteuern.

In Betreff dieses Punktes erscheint hiernach die Entscheidung der Bezirks-Kommission durchaus gerechtfertigt. Dagegen sind die für die Versicherung der zum Fiedeikommniß gehörigen Gebäude gegen Feuersgefahr zu entrichtenden Beiträge mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 82 Thl. II. Tit 4 des Allgemeinen Landrechts allerdings als solche Ausgaben zu betrachten, welche bei dem steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht werden dürfen.

Reſcript vom 1. Dezember 1851 III. 26478, betreffend Schätzung des Einkommens aus ſelbſtbewirthſchaftetem Grundbeſitz.

506. Euer Hochwohlgeboren erwidere ich auf die gefällige Anfrage vom 20. v. Mts. ganz ergebenſt, daß bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Beſitzungen der eigene Verbrauch des ſelbſt bewirthſchaftenden Grundbeſitzers allerdings zum ſteuerpflichtigen Einkommen gerechnet werden muß. Der durch die eigene Bewirthſchaftung erzielte Reinertrag bildet ſich

a) aus demjenigen Betrage, welchen der Grundbeſitzer ohne weitere eigene Mühwaltung durch Verpachtung hätte erlangen können und
b) aus demjenigen Betrage, den er ſeiner eigenen Betriebſamkeit verdankt, den er als Gewerbsgewinn anzuſchlagen hat.

Nur in Bezug auf den unter b) erwähnten Einkommensbetrag wird der Zweifel, ob für den Verbrauch des Grundbeſitzers ein Abzug von dem erzielten Einkommen gemacht werden dürfe, überhaupt haben entſtehen können; er findet aber auch hier ſeine ausdrückliche Löſung in dem zweiten Abſatze des § 30 des Geſetzes vom 1. Mai d. J. — Der Grundbeſitzer welcher ſelbſt ſeine Beſitzungen bewirthſchaftet, iſt in Hinſicht des Gewerbs-Gewinns dem Pächter einer fremden Beſitzung gleich zu ſtellen. Für Pachtungen iſt aber am angeführten Orte ausdrücklich beſtimmt worden, daß von dem erzielten Gewinne nicht ſolche Ausgaben in Abzug gebracht werden dürfen, welche ſich auf die Beſtreitung des Haushaltes des Steuerpflichtigen und des Unterhalts ſeiner Angehörigen beziehen.

Reſcript vom 29. November 1853 III. 27972, desgl. wie oben.

506a. Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Beſitzungen ſoll der im Durchſchnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirthſchaftung erzielte Reinertrag zum Grunde gelegt werden. Dieſer Reinertrag umfaßt das Einkommen, welches bei verpachteten Beſitzungen einerſeits der Eigenthümer, andererſeits der Pächter bezieht; der Eigenthümer, welcher ſelbſt ſeine Grundſtücke bewirthſchaftet, hat gleichſam in doppelter Eigenſchaft ein Einkommen zu beziehen, indem er denjenigen Theil des Reinertrages, welchen er ohne weitere eigene Mühwaltung durch die Verpachtung der Beſitzung hätte erlangen können, ſeinem Eigenthumsrechte verdankt, und in dem übrigen Theile des Reinertrages den Erſatz für die von ihm ſelbſt und von ſeinen Angehörigen auf die Bewirthſchaftung der Beſitzung verwandte Induſtrie und Mühewaltung erhält. In welchem Verhältniſſe die eine und die andere Art des von dem ſelbſtbewirthſchaftenden Eigenthümer bezogenen Einkommens zu einander ſtehen, muß je nach der Bewirthſchaftungsweiſe — je nachdem, wie gewöhnlich bei großen Gütern, der Eigenthümer mit der Oberaufſicht über die Wirthſchaftsführung ſich begnügt, oder, wie bei kleinen Ackergütern, an den Wirthſchaftsarbeiten ſich ſelbſt betheiligt und daran auch ſeine Angehörigen Antheil nehmen läßt — ſich ſehr verſchieden geſtalten, ebenſo wie auch bei verpachteten Beſitzungen zwiſchen der Höhe der von dem Eigenthümer bezogenen Pacht-

rente und des von den Pächtern erzielten Erwerbsgewinnes ein festes unveränderliches Verhältniß nicht bestehen kann.

Behufs der Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer ist es nun keineswegs erforderlich, den durch die eigene Bewirthschaftung von nicht verpachteten Grundstücken erzielten Reinertrag in jene beiden Bestandtheile zu zerlegen. Dagegen darf niemals übersehen werden, daß die Berechnung dieses Reinertrages ganz nach denselben Grundsätzen erfolgen muß, nach welchen einerseits die Pachtrente der Eigenthümer und andererseits der Industriegewinn der Pächter festzustellen ist. Hieraus folgt u. A., daß zu dem durch die eigene Bewirthschaftung erzielten Reinertrage auch der volle Geldwerth der Naturalnutzungen zu rechnen ist, welche der Steuerpflichtige zur Bestreitung seines Haushalts und des Unterhalts seiner Angehörigen verwandt hat, wohin auch die Beköstigung des zur persönlichen Bedienung gehaltenen Gesindes, die Verwendungen für Luxuspferde u. s. w. gehören, daß eben so wenig die zu diesem Zwecke gemachten Geldausgaben, z. B. die Löhnung solchen Gesindes, als Wirthschaftsausgaben behandelt und von dem erzielten Rohertrage in Abzug gebracht werden dürfen, daß ferner Verwendungen, welche zu Melioration der Besitzung stattfinden, auch wenn dieselben aus dem Ertrage der letzteren entnommen werden, von dem steuerbaren Jahreseinkommen nicht in Abzug gebracht werden dürfen, daß sie vielmehr Kapitalanlagen darstellen, deren Nichtberücksichtigung in § 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 speziell angeordnet ist.

In Gegenden, wo Pachtungen häufig vorkommen, wird die Kenntniß der für verpachtete Besitzungen gezahlten Pachtbeträge und des von den Pächtern solcher Güter in der Regel bezogenen Industriegewinnes einen wichtigen Anhalt gewähren, um für nicht verpachtete Besitzungen den Seitens der Eigenthümer durch die eigene Bewirthschaftung erzielten Ertrag bemessen zu können.

Rescript vom 17. November 1854 III. 28942, desgl. wie oben.

507. Daß bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der einzelnen Steuerpflichtigen in materieller Beziehung alle Momente, deren Berücksichtigung das Gesetz erheischt, beachtet werden, namentlich auf die Herstellung eines richtigen Besteuerungsverhältnisses zwischen den Steuerpflichtigen, deren Einkommen erst einer besonderen Schätzung bedarf, und denjenigen, welche wie die Gehaltsempfänger, ein festes in Zahlen bestimmt nachweisbares Einkommen haben, sowie darauf nach Kräften hingewirkt werde, daß ferner in den einzelnen Kreisen des Departements nach gleichen Grundsätzen verfahren und dadurch den gerechten Beschwerden der höher veranlagten Kreise über die zu milde Handhabung des Gesetzes in anderen vorgebeugt werde, kann nicht dringend genug empfohlen werden. Insbesondere wird auf die in der Cirkularverfügung vom 29. November vor. Jahres III. 27,972 [506a.] mitgetheilten Grundsätze hingewiesen, nach welchen bei der Veranlagung des Einkommens aus dem Grund und Boden zu verfahren ist. Dieselben sind, wie aus einer größeren Zahl von Einkommens-Nachweisungen ersehen worden, bei der Veranlagung für das laufende Jahr

sehr häufig noch nicht zur Anwendung gelangt, daher hierauf mit Strenge zu halten sein wird. Beispielsweise ist bei der Einschätzung der größeren Grundbesitzer in einigen Kreisen seither nur der landschaftliche Taxwerth der betreffenden Güter zu dem Zinsfuß von 5 pCt. zum Grund gelegt worden, ohne Rücksicht darauf, daß die landschaftlichen Taxen, grundsätzlich unter dem wahren Werth der Güter gehalten werden müssen und hinter letzterem gewöhnlich mit einem Drittheil bis zur Hälfte zurückbleiben, daß sehr viel Güter seit der schon vor einer längeren Reihe von Jahren erfolgten Taxaufnahme durch Meliorationen aller Art und andere Verhältnisse in ihrem Ertragswerth erheblich gestiegen sind, daß endlich selbst von dem gegenwärtigen wirklichen (Kauf-) Werth der Güter Behufs Veranlagung ihrer Besitzer zur Einkommensteuer meistens ein den Satz von 5 pCt. übersteigender Betrag als steuerpflichtiges Einkommen anzunehmen sein wird, wenn die Vortheile, welche dem Besitzer aus dem Gute unmittelbar zufließen (die Naturalbezüge zu Bestreitung des Haushalts, freie Wohnung u. s. w.) und der Industrie-Gewinn, welchen ein Pächter ziehen würde, gehörig in Anschlag gebracht werden.

Rescript vom 24. Oktober 1860, III. 23560, desgl. wie oben hinsichtlich der größeren Besitzer.

508. Was die Veranlagung der größeren Grundbesitzer zur klassifizirten Einkommensteuer betrifft, so läßt sich bei näherer Prüfung ihrer Verhältnisse, insbesondere der der Einschätzung zu Grunde liegenden Veranschlagung des Einkommens aus Grund und Boden, nicht verkennen, daß die gedachten Grundbesitzer im Großen und Ganzen mit den Erträgen ihres Grundeigenthums verhältnißmäßig und zum Theil erheblich geringer eingeschätzt sind, als die in den höheren Stufen der Klassensteuer veranlagten bäuerlichen Grundbesitzer, daß namentlich bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der größeren Grundbesitzer dasjenige, was dieselben aus ihren Wirthschaften unmittelbar für sich und ihre Familie verwenden, sowie der Werth der freien Wohnung, ferner dasjenige, was aus dem Ertrage der Güter zur dauernden Verbesserung, mithin zur Erhöhung des Kapitalwerths derselben verwerthet wird, theils gar nicht, theils nicht zum vollen Werthe bisher in Ansatz gebracht worden ist. Wie ungerechtfertigt ein solches Verfahren ist, zeigt am augenfälligsten der Vergleich mit solchen einkommensteuerpflichtigen Bewohnern der Städte, welche aus ihrer Einnahme alle Wirthschaftsbedürfnisse, sowie die Wohnungsmiethe bestreiten müssen, denen aber um deswillen so wenig, als weil sie etwa einen Theil ihres Einkommens nicht zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse verwenden, sondern ersparen und kapitalisiren ein Abzug bei der Berechnung ihres steuerbaren Einkommens gemacht werden darf.

Reſcript vom 1. Dezember 1851 III. 26478, betreffend Schätzung des Einkommens aus Waldungen.

509. In Bezug auf die Beſteuerung der Beſitzer von Waldungen kann ich den entwickelten Anſichten im Allgemeinen nur beipflichten; es muß in der Regel der nach dem landesüblichen Wirthſchaftsplan ſich ergebende Jahresertrag in Anſatz gebracht werden, ohne Rückſicht darauf, daß in dem einen Jahre die zuläſſige Holzfällung vielleicht ausgeſetzt wird und im nächſtfolgenden Jahre vielleicht in einem größeren, als dem für gewöhnlich zuläſſigen Maße ſtattfindet. Wenn Jemand einen Wald mit einem haubaren Holzbeſtande im Werthe von mehr als 180,000 Mark beſitzt und es vorzieht, dieſen Holzwerth ferner anwachſen zu laſſen, ſo wird man die angemeſſene Verzinſung jenes Kapitalwerthes als das Jahres-Einkommen des Beſitzers zu betrachten haben, welches gleichſam dem vorhandenen Kapitalwerth hinzugefügt und ebenfalls zinstragend angelegt worden iſt.

Reſcript vom 6. Januar 1860 III. 28601, desgl. aus Bergwerken.

510. Bei der Einſchätzung des Einkommens aus Steinkohlengruben und anderen bergmänniſchen Unternehmungen zur klaſſifizirten Einkommenſteuer iſt ſtrenge nach der diesfälligen Vorſchrift im § 28 des Geſetzes vom 1. Mai 1851 und nicht inſofern abweichend zu verfahren, als ein mehr oder weniger erheblicher Theil des ermittelten Reinertrages mit Rückſicht darauf, daß der Bergbaubetrieb ſeiner Natur nach mit der Zeit die ganze eigenthümliche Einkommensquelle, die Subſtanz des Bergwerks ſelbſt, abſorbirt, zurückgerechnet und außer Anſatz gelaſſen werden, weil die angeführte Geſetzesvorſchrift die Berückſichtigung der bezeichneten Eigenthümlichkeit geradezu ausſchließt.

Reſcript vom 5. April 1862 III. 6052, dergl. aus Bergwerksantheilen.

511. Bei Ermittlung des ſteuerpflichtigen Einkommens können die für einzelne Bergwerksantheile zu leiſtenden Zubußen nur dann in Anrechnung gebracht werden, wenn dieſelben nicht in Folge von Kapitalanlagen zur Erweiterung des Betriebes oder zu ſonſtigen Verbeſſerungen, ſondern lediglich in Folge von Ausgaben entſtanden ſind, welche Behufs Fortſetzung des Betriebes in dem bisherigen Umfange nothwendig waren.

Reſcript vom 29. November 1853 III. 27972, betreffend die abzugsfähigen Laſten ꝛc. im Allgemeinen.

512. Die auf dem Grundbeſitz ruhenden Laſten und Steuern treffen ausſchließlich das Einkommen aus Grundvermögen. Unter den Laſten können nur dringliche, dem Grundbeſitz dauernd obliegende Verpflichtungen verſtanden werden, alſo weder Leiſtungen, die ohne rechtliche Verpflichtung

freiwillig gewährt werden, noch Verpflichtungen, die nur vorübergehend übernommen oder auferlegt werden. Unter den Steuern sind lediglich die von dem Grundbesitz für Rechnung der Staatskasse erhobenen Staatssteuern zu verstehen. Die zur Bestreitung von Kommunal-, Kreis- oder Provinzial-Bedürfnissen erhobenen Abgaben, mögen diese von dem Einkommen überhaupt oder speziell von dem Ertrage des Grund und Bodens erhoben oder als Zuschläge zu den Staatssteuern ausgeschrieben werden, müssen bei Berechnung des der Einkommensteuer unterliegenden Einkommens völlig außer Betracht bleiben.

Rescript vom 16. Juni 1866 III. 12547, desgl. wie oben bezüglich der Steuern.

513. . . . Und wo das Gesetz bestimmt disponirt, darf der Willkühr nicht Raum gegeben werden. Demnach dürfen hohe Kommunal-, Kreis- oder Provinzialsteuern keinen Grund abgeben, in einzelnen Bezirken die Einkommensteuerpflichtigen niedriger, als das Gesetz es verlangt, zu besteuern. Indem ich dieserhalb auf die Verfügung vom 29. November 1853 verweise, mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Steuerpflichtigen einer Gemeinde, welche eine hohe Kommunalsteuer aufbringen und welche nur in so weit erhoben werden darf, als die Gemeinde-Angehörigen zu deren Aufbringung die erforderlichen Kräfte und Mittel besitzen, deshalb bei der Staatssteuer nicht geschont werden können den Steuerpflichtigen ärmerer Gemeinden gegenüber, welche außer Stande sind, Ausgaben, welche sie für den Gemeindehaushalt leisten möchten, durch entsprechende Gemeinddesteuern zu decken; es würde sonst die Gleichmäßigkeit in der Besteuerung beseitigt sein.

Rescript vom 17. November 1854 III. 28942, betreffend Unzulässigkeit mehrfacher Anrechnung der Lasten ꝛc.

514. Soweit bei der Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens der Grundbesitzer der Kauf- oder Kapitalwerth ihrer Güter unter Annahme eines bestimmten Zinsenbetrages davon zum Grunde gelegt wird, dürfen von diesem Betrage die auf dem Gute ruhenden Abgaben und Lasten, wie seither noch mehrfach geschehen, nicht besonders in Abzug gebracht werden, weil dieselben bereits bei dem bezahlten oder geschätzten Kaufpreise berücksichtigt sind.

Eben so wenig darf die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der Grundbesitzer, wie ebenfalls bemerkt worden ist, in der Art geschehen, daß von dem abgeschätzten Gutswerth die eingetragenen Schulden mit ihrem Kapitalwerth in Abzug gebracht werden und dann ein bestimmter Procentsatz des von Ersteren übrig bleibenden Betrags unter Hinzurechnung der etwaigen sonstigen Einnahmen des Steuerpflichtigen aus Kapitalvermögen, Pensionen ꝛc. ꝛc. als Einkommen festgestellt wird, da wegen der Verschiedenheit der Prozentsätze, mit welchen die landschaftlichen und sonstigen Schulden verzinst werden, sich in vielen Fällen ein ganz anderes Resultat herausstellen muß, je nachdem der Gesammtbetrag der Schulden von dem Kapitalwerth des Guts oder nur der Betrag der wirklich zu entrichtenden Schuldenzinsen von den berechneten Gutseinnahmen in Abzug gebracht wird.

Reſcript vom 29. November 1853 III. 27972, betreffend Unzuläſſigkeit des Abzugs von Kapitalabträgen.

515. Von dem ſteuerbaren Einkommen aus Grundvermögen dürfen die auf dem Grundbeſitz ruhenden Laſten und Steuern, ingleichen die Zinſen für hypothekariſch eingetragene und andere Schulden in Abzug gebracht werden. Es iſt bereits mittelſt der Cirkular-Verfügung vom 20. Oktober 1852 darauf aufmerkſam gemacht worden, daß die Verzinſung der Schulden eben ſowohl bei dem Einkommen aus Kapitalvermögen aus Handels- und Gewerbebetrieb u. ſ. w. als bei dem Einkommen aus Grundvermögen in Abzug gebracht werden kann. In Betreff derartiger Abzüge iſt jedoch zuweilen unbeachtet geblieben, daß das Geſetz nur geſtattet, die Zinſen für Schulden in Abzug zu bringen, daß alſo diejenigen Beträge, die etwa neben den Zinſen zur Tilgung der Schulden entweder freiwillig oder in Folge einer rechtlichen Verpflichtung gezahlt werden, von dem zu verſteuernden Einkommensbetrage nicht abgerechnet werden dürfen. Wenn die gezahlten Beträge theils zur Verzinſung, theils zur Tilgung von Schuldforderungen beſtimmt ſind — wie z. B. bei der Verzinſung und Amortiſation von Pfandbriefen, bei Gehaltsabzügen, — ſo muß der zur Tilgung beſtimmte Antheil ausgeſondert und darf von dem ſteuerbaren Betrage des Jahreseinkommens nicht in Abzug gebracht werden.

Reſcript vom 17. November 1854 III. 28942, betreffend Nachweis der Schuldenzinſen und Laſten.

516. Mit Rückſicht darauf, daß ſich faſt überall bei den Gutsbeſitzern ſehr erhebliche Beträge für die Hypothekenſchulden in Abzug gebracht finden, denen gegenüber in der Regel verhältnißmäßig äußerſt geringe Kapitalien zur Verſteuerung gelangen, iſt es wiederholt einzuſchärfen, daß die für Schuldenzinſen gemachten Abzüge ſtrenge geprüft und in Gemäßheit der Vorſchrift am Schluſſe des § 28 des Geſetzes vom 1. Mai 1851 bei der Berechnung des ſteuerpflichtigen Einkommens nur in dem Falle berückſichtigt werden, wenn der Vorſitzende der Einſchätzungs-Kommiſſion ſich in zuverläſſiger Weiſe die Ueberzeugung von der Richtigkeit derſelben verſchafft hat. In den Einkommens-Nachweiſungen muß nicht nur der Prozentſatz, mit welchem die Schulden zu verzinſen ſind, ſondern auch der Name und Wohnort des Gläubigers angegeben, zugleich aber, wie bereits mehrfach, unter anderem auch mittelſt Cirkular-Erlaſſes vom 16. November 1862 III. 26488 angeordnet worden, darauf hingewirkt und dies in angemeſſener Weiſe überwacht werden, daß die entſprechenden den Gläubigern zufließenden Einnahmen bei letzteren der Beſteuerung unterworfen und zu dieſem Behufe den Vorſitzenden der Einſchätzungs-Kommiſſionen, in deren Bezirken die Gläubiger ihren Wohnort haben, von den für letztere eingetragenen Hypotheken-Kapitalien u. ſ. w. die erforderlichen Mittheilungen gemacht werden.

Reſcript vom 10. September 1863. III. 17816, desgleichen wie oben durch Quittungen.

517. Das Verlangen, durch Vorzeigen von Quittungen der Gläubiger über den Empfang der Zinſen in dem der Veranlagung vorhergehenden Jahre die angeblichen Schulden nachgewieſen zu ſehen, ſteht mit den geſetzlichen Vorſchriften im Einklange.

Reſcript vom 20. Oktober 1852. III. 24,081, betreffend die abzugsfähigen Laſten bei lediglich des Grundbeſitzes oder Gewerbebetriebes wegen beſteuerten Ausländern.

518. Die in Betreff der Auslegung des erſten Alinea im §. 18. des Geſetzes vom 1. Mai v. J. geſtellte Anfrage iſt dahin zu beantworten, daß es nicht ſtatthaft iſt, von demjenigen Einkommen, welches ein Ausländer aus dieſſeitigem Grundbeſitze oder aus dieſſeitigen gewerblichen oder Handelsanlagen bezieht, die Zinſen ſeiner Schulden Behufs Ermittelung ſeines ſteuerpflichtigen Einkommens in Abzug zu bringen.

Zur klaſſificirten Einkommenſteuer ſind, mit Ausnahme der im erſten Alinea des §. 18. a. a. O. vorgeſehenen Fälle, nur Inländer oder ſolche Ausländer heranzuziehen, welche unter gewiſſen Vorausſetzungen wegen ihres Aufenthalts im Inlande für die Dauer des letzteren den Preußiſchen Staatsangehörigen in Bezug auf die Einkommenſteuer gleichgeſtellt werden. Abgeſehen von dem aus ausländiſchem Grundeigenthum herſtammenden Einkommen, das unter der im §. 17. a. a. O. vorgeſchriebenen Bedingung von der Einkommenſteuer freigelaſſen werden muß, iſt für die Beſteuerung des Einkommens der Preußiſchen Staatsangehörigen lediglich die Höhe des geſammten Einkommens der einzelnen Steuerpflichtigen entſcheidend, ohne Rückſicht darauf, aus welchen Einnahmequellen das zu beſteuernde Einkommen herrührt. Auf eine ſtrenge Sonderung der verſchiedenen Arten des Einkommens aus Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen, aus Handels- und Gewerbebetrieb u. ſ. w. war daher eben ſo wenig Bedacht zu nehmen, als Gewicht darauf zu legen war, bei welcher Art des Einkommens die Verzinſung der Schulden des Steuerpflichtigen in Abzug gebracht werden ſoll, indem der desfallſige Abzug allemal das geſammte Einkommen verringert, gleichviel ob der Abzug auf die eine oder andere Art des Einkommens in Anrechnung gebracht wird. In dieſem Sinne iſt daher in dem Geſetze vom 1. Mai v. J. nicht allein in dem §. 28., welcher die Vorſchriften über die Berechnung des Einkommens aus Grundeigenthum enthält, auf den Abzug der Zinſen für hypothekariſch eingetragene und andere Schulden hingewieſen, ſondern es iſt eben ſo in den §§. 29. und 30., welche die Vorſchriften über die Berechnung des Einkommens aus Kapitalvermögen, aus Handels- und Gewerbebetrieb u. ſ. w. enthalten, feſtgeſtellt worden, daß hinſichtlich der von dem Einkommen in Abzug zu bringenden Zinſen die am Schluſſe des §. 28. gegebene Beſtimmung Anwendung finde. Hierbei iſt überall vorausgeſetzt, daß überhaupt das geſammte Einkommen des Steuerpflichtigen zu ermitteln und daher auch die Schuldenlaſt, durch welche daſſelbe vermindert wird, in Betracht zu ziehen ſei. In den durch das erſte Alinea des §. 18. a. a. O. vorgeſehenen Fällen iſt dagegen auf das Einkommen, welches der Ausländer überhaupt bezieht, keine Rückſicht zu nehmen, ſeine Steuerpflicht iſt lediglich

von der Thatsache abhängig gemacht, ob er aus Preußischem Grundeigenthum oder aus einem Preußischen Handels- oder gewerblichen Etablissement ein Einkommen von mehr als 3000 Mark bezieht oder nicht. Mag das sonstige Einkommen des Ausländers noch so groß oder gering sein, die diesseits zu veranlagende Steuer ist lediglich nach der Höhe des der Besteuerung unterworfenen diesseitigen Einkommens zu bemessen. So wenig wie das anderweite Einkommen des Ausländers die Erhöhung der nach dem diesseitigen Einkommen zu bemessenden Steuer zur Folge haben darf, so wenig kann der Umstand, daß das Gesammt-Einkommen des Ausländers durch die Verzinsung von Schulden geschmälert wird, die Verringerung des Steuersatzes nach sich ziehen. Bei der Berechnung des von einem Ausländer nach dem ersten Alinea im §. 18. a. a. O. zu versteuernden Einkommens dürfen vielmehr nur solche Abzüge in Betracht gezogen werden, welche speciell und ausschließlich das diesseitige Einkommen treffen. Was insbesondere

a. das Einkommen aus Preußischem Grundeigenthum betrifft, so können von dem Ertrage des letztern nur solche Lasten in Abzug gebracht werden, die (wie z. B. Steuern, Renten u. s. w.) aus dem Ertrage des Grundeigenthums gedeckt werden müssen und daher letzteren vermindern. Die persönlichen Schulden des Ausländers müssen völlig außer Betracht bleiben. Hieran kann auch der Umstand nichts ändern, wenn etwa zur Sicherstellung der Gläubiger die Schulden auf das diesseitige Grundeigenthum hypothekarisch eingetragen worden sind, da die Hypothek nicht als eine den Ertrag des Grundbesitzes schmälernde dingliche Last angesehen werden kann, sondern dem Hypothekar-Gläubiger nur das Recht giebt, sich wegen der ihm zustehenden persönlichen Forderung vorzugsweise vor anderen Gläubigern aus diesem Grundstücke zu befriedigen.

b. Das Einkommen eines Ausländers aus einem Preußischen Handels- oder gewerblichen Etablissement wird wie aller Handels- oder Gewerbsgewinn in der Art berechnet, daß die Zinsen der Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, bei Ermittelung des Einkommens aus dem Handels- oder gewerblichen Etablissement in Betracht zu ziehen sind. Lediglich nach dem Umfange dieses Einkommens richtet sich die Steuerpflichtigkeit des Ausländers, die Privatschulden desselben müssen auch hier völlig außer Betracht bleiben.

Rescript vom 29. September 1853. III. 21,443, desgleichen wie oben bezüglich der Zinsen rückständiger Kaufgelder.

519. In dem Circular-Erlasse vom 20. Oktober v. J. ist als leitender Grundsatz aufgestellt worden, daß bei der Berechnung des von einem Ausländer nach dem ersten Absatze im §. 18. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu versteuernden Einkommens — des Einkommens aus diesseitigem Grundbesitze, aus gewerblichen oder Handelsanlagen — nur solche Abzüge in Betracht gezogen werden dürfen, welche speciell und ausschließlich das diesseitige Einkommen treffen. In besonderer Anwendung dieses leitenden Grundsatzes auf das Einkommen von Ausländern aus Preußischem Grundeigenthum ist dann ferner bestimmt worden, daß von dem Ertrage des letzteren nur solche

Lasten in Abzug gebracht werden dürfen, die (wie z. B. Steuern, Renten u. s. w.) aus dem Ertrage des Grundeigenthums gedeckt werden müssen, und daher letzteren vermindern, daß die persönlichen Schulden des Ausländers völlig außer Betracht bleiben müßten, und daß hieran auch der Umstand nichts ändern könne, wenn etwa zur Sicherstellung der Gläubiger die persönlichen Schulden des Ausländers auf das diesseitige Grundeigenthum hypothekarisch eingetragen worden seien.

Zu den Lasten des Grundeigenthums, welche aus dessen Ertrage gedeckt werden müssen, sind Zinsen für die als Theil des Kaufpreises mit übernommenen Schulden allerdings zu rechnen, indem anzunehmen ist, daß der Ausländer in einem solchen Falle nur denjenigen Theil des Einkommens aus diesseitigem Grundeigenthum lastenfrei bezieht, welcher ihm nach Verzinsung des noch ungetilgten Theils des Kaufpreises übrig bleibt. Es können jedoch hierbei nur solche Schulden in Betracht kommen, die erweislich und unzweifelhaft als ein Theil des dem Verkäufer Seitens des neuen Erwerbers zugesicherten Kaufpreises zu betrachten und auf den Grund des über den Ankauf des Gutes abgeschlossenen Vertrages hypothekarisch sicher gestellt sind.

Rescript vom 7. Juli 1862. III. 14,169, betreffend Steuerpflicht des im Auslande angelegten Kapital-Einkommens.

520. Die Ansicht, daß bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens diesseitiger Staatsangehöriger aus nicht zugesicherten Renten unterschieden werden müsse, ob dieselben von Inländern oder von Ausländern gewährt werden, findet in dem Gesetze vom 1. Mai 1851 und insbesondere in dem §. 29. a. a. O. keine Begründung.

Rescript vom 6. April 1854. III. 8549, betreffend Besteuerung nicht zinsbar angelegter Werthe.

521. Die zur Entscheidung gestellte Frage:

> ob baare, nicht zinsbar angelegte Kapitalien ebenfalls, etwa mit Annahme von 5 pCt. Einkommen zur Besteuerung zu ziehen seien?

kann nach der Vorschrift des §. 29. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 nur verneinend beantwortet werden, da hierin ausdrücklich bestimmt ist:

> „daß das Einkommen aus dem Kapital-Vermögen in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner oder gegen den Staat u. s. w. zustehen, bestehe, sowie, daß die zugesicherten Jahreszinsen sowohl bei dem in öffentlichen Papieren als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapital-Vermögen das zu besteuernde Einkommen bilden; endlich, daß, wenn diese Zinsen nicht regelmäßig eingehen, der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Anrechnung zu bringen sei,"

hieraus aber folgt, daß von baaren nicht zinsbar angelegten, also eine Einnahme nicht gewährenden Kapitalien eine Einnahme eben so wenig zur Versteuerung gezogen werden kann, als von demjenigen Vermögen, welches in

kostbaren Mobilien, Gold- und Silbergeschirr, Juwelen u. s. w. steckt. Der am Schlusse Ihres Berichts angedeutete Fall dürfte in der Praxis, wenn überhaupt, jedenfalls so selten vorkommen, daß es darüber keiner Entscheidung bedarf. Im Uebrigen aber wird bei dem Vorhandensein von Kapital-Vermögen Behufs der Veranlagung des Steuerpflichtigen immer von der Annahme auszugehen sein, daß er dasselbe auch zinsbar, event. zu dem landesüblichen Zinsfuß, angelegt habe und abzuwarten sein, daß er den Einwand, das Kapital sei nicht zinsbar angelegt, im Reklamationswege geltend mache.

Rescript vom 17. November 1854. III. 28,942, betreffend den in Ansatz zu bringenden Zinsfuß

522. In Betreff des von dem muthmaßlichen Kapital-Vermögen in Ansatz zu bringenden Zinsbetrages wird, soweit nicht schon Gewißheit darüber vorliegt, zu welchem Zinsfuß der Steuerpflichtige sein Kapital-Vermögen nutzt, und sofern nicht notorisch ein niedrigerer Zinssatz der übliche ist, von der Annahme der Nutzung des ersteren zu den landesüblichen fünf Prozent auszugehen und dem Steuerpflichtigen die Führung des Nachweises einer geringeren Einnahme im Wege der Remonstration oder Reklamation zu überlassen sein.

Rescript vom 4. September 1858. III. 19,845, betreffend das Einkommen an gestundeten Collegiengeldern.

523. Die Seitens der Universitätslehrer gestundeten Kollegien-Honorare dürfen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht außer Betracht bleiben.

Rescript vom 12. Oktober 1852. III. 23,499, betreffend Schätzung des gewerblichen Einkommens nach dem dreijährigen Durchschnitt.

524. In Bezug auf die Anfrage wegen der Vorschrift im §. 30. des Gesetzes vom 1. Mai v. J., wonach das Einkommen aus Gewerbe, Handel u. s. w. nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre berechnet werden soll, muß vorab daran erinnert werden, daß bei Handel- oder Gewerbetreibenden das Einkommen, welches sie aus Grundeigenthum oder Kapitalvermögen beziehen, eben so wie bei allen übrigen Steuerpflichtigen nach den Vorschriften in den §§. 28. und 29. des Gesetzes zu berechnen ist, mit der Maßgabe, daß Zinsen von Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, als Einnahmen beziehungsweise Ausgaben bei Feststellung des durch den Handels- oder Gewerbebetrieb erzielten Ertrages in Betracht kommen. Um letzteren für einen bestimmten Zeitraum zu ermitteln, muß der innerhalb desselben bei den verschiedenen Geschäften erzielte Gewinn gegen den gleichzeitig bei anderen Geschäften erlittenen Verlust balancirt werden. Behufs der Einschätzung zur klassificirten Einkommensteuer soll nun nach der vorgedachten Bestimmung nicht das mehr oder weniger von zufälligen Umständen abhängige Ergebniß eines einzelnen Jahres, sondern vielmehr der durchschnittliche Ertrag während

der drei letzten Jahre zum Grunde gelegt werden. Die Berechnung des Ertrages muß für den dreijährigen Zeitraum in derselben Weise wie für ein einzelnes Jahr in der Art stattfinden, daß die Gesammtheit der während eines solchen Zeitraums erzielten Gewinne gegen die Gesammtheit der gleichzeitig erlittenen Verluste balancirt und aus dem hieraus sich ergebenden Ertrage der Jahres-Durchschnitt ermittelt wird. Sofern bei dieser Berechnung die für jedes einzelne Jahr während des dreijährigen Zeitraums ermittelten Resultate benutzt werden, was mit Rücksicht auf die jährlichen Abschlüsse der Handelsbücher u. s. w. zweckmäßig erscheint, so muß allerdings auch hier Gewinn und Verlust gegen einander balancirt und es darf auf den Umstand, ob die Verluste zufälliger Weise in dem einen oder anderen Jahre eingetreten sind, kein Gewicht gelegt werden. Wenn in dem von Ew. Hochwohlgeboren beispielsweise angeführten Falle ein Gewerbe- oder Handeltreibender während des dreijährigen Zeitraums, für welchen der Gewerbs- oder Handelsgewinn zu berechnen ist, in dem einen Jahre einen Ueberschuß von 27,000 Mark, in dem andern Jahre einen Ueberschuß von 45,000 Mark erzielt und in dem dritten Jahre einen Ausfall von 36,000 Mark erlitten hat, so hat der überhaupt von ihm während jener drei Jahre erzielte Ueberschuß 36,000 Mark und im Durchschnitt jährlich 12,000 Mark betragen. Hierbei wird vorausgesetzt, daß bei der Ertragsermittelung für jedes einzelne Jahr sowohl als für alle drei Jahre zusammen genommen, Verluste nur insoweit in Betracht gezogen sind, als sie mit dem Gewerbs- oder Handelsbetrieb in Verbindung stehen und aus denselben entsprungen sind. Unter dieser Voraussetzung würde es offenbar unzulässig sein, in dem eben erwähnten Falle den Ausfall des dritten Jahres unberücksichtigt zu lassen und nach Maßgabe der in den beiden anderen Jahren erzielten Ueberschüsse von zusammen 72,000 Mark den Jahresdurchschnitt auf 24,000 Mark zu berechnen. Es ist ein zufälliges Ereigniß, daß auf das eine Jahr vorzugsweise glückliche, auf das andere unglückliche Geschäfte gefallen sind. Hätten die Verluste des dritten Jahres sich im zweiten ereignet, so daß der in letzterem Jahre erzielte Ueberschuß von 45,000 Mark, sich auf 9000 Mark vermindert hätte, und hätten dagegen im dritten Jahre Verlust und Gewinn sich gegen einander ausgeglichen, so wäre in dem ersten Jahre ein Ueberschuß von 27,000 Mark, in dem zweiten Jahre von 9000 Mark erzielt, in dem dritten Jahre aber kein Betrag erlangt worden, und der Durchschnitt für den dreijährigen Zeitraum würde sich unzweifelhaft auf 12,000 Mark berechnen. Gerade deshalb ist aber in dem Gesetze ein dreijähriger Zeitraum für die Ertrags-Berechnung festgesetzt worden, um die in den einzelnen Jahren eintretenden Schwankungen sich gegen einander ausgleichen zu lassen.

Uebrigens bedarf es wohl kaum der Erwähnung, daß eine detaillirte Berechnung des Handels- und Gewerbsgewinns nur dann erforderlich und möglich wird, wenn in Folge der Reklamationen der betreffenden Steuerpflichtigen zur genauen Prüfung der Handlungsbücher u. s. w. geschritten werden kann.

Rescript vom 10. September 1864. III. 18,162, betreffend Unzulässigkeit der Abrechnung der Gewerbesteuer bei Arbitrirung des Einkommens in Pausch und Bogen.

525. Die Gewerbesteuer lastet unzweifelhaft auf dem Geschäfte und muß den Geschäftsunkosten beigezählt werden, nach deren Abzug sich erst das steuerpflichtige Reineinkommen ergiebt. Sie ist daher ebenso wie die Grundsteuer von dem ermittelten Bruttoeinkommen in Abzug zu bringen; denn der reine Gewinn aus dem Gewerbebetriebe stellt sich erst nach Abzug der Gewerbesteuer heraus. Diese Steuer kann aber selbstredend, wenn eine specielle Ermittelung des Einkommens nicht stattgefunden hat, dasselbe vielmehr nur in Pausch und Bogen arbitrirt worden ist, nicht noch einmal besonders in Abzug gebracht werden.

Rescript vom 15. Januar 1857. III. 30,867, betreffend Berechnung des Einkommens der Notare.

526. Unter den in Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 10. Dezember v. Jahres näher entwickelten Verhältnissen kann ich mich im Allgemeinen mit dem dort befolgten Verfahren wegen Ermittelung des Einkommens der rheinischen Notarien aus ihrer Praxis Behufs ihrer Veranlagung zur klassificirten Einkommensteuer nur dahin einverstanden erklären, daß dabei — den Grundsätzen des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 7. Mai 1824 (Lettner's Samml. Bd. II. S. 491) entsprechend — die Durchschnittszahl der gemäß amtlicher Nachweisung innerhalb der letzten drei Jahre aufgenommenen Akte zu Grunde gelegt und der Reinertrag jedes Akts zu 10 Mark 50 Pf. angenommen wird, so daß dieser Ertrag von 10 Mark 50 Pf. mit der Durchschnittszahl der von einem Notar aufgenommenen Akte vervielfacht den Betrag des steuerpflichtigen Einkommens des ersteren ergiebt. Es versteht sich jedoch von selbst, daß das bezeichnete Verfahren überall nur Behufs Gewinnung einer allgemeinen Grundlage für die Veranlagung der Notarien in Anwendung gebracht und dadurch ebensowenig einem Notar im Wege der Remonstration oder Reklamation die Führung des Nachweises, daß sein Diensteinkommen in der That den in der gedachten Art ermittelten Betrag nicht erreiche, abgeschnitten, als die Veranlagungs-Kommission der Verpflichtung zur näheren Prüfung überhoben werden darf, ob nicht für einen oder den anderen Notar mit Rücksicht auf seine etwaigen Nebengeschäfte in Geldsachen oder als Rechts-Consulent ꝛc. ein höheres Einkommen in Ansatz zu bringen sein möchte. Soviel hier bekannt, wird übrigens den vorstehenden Grundsätzen entsprechend auch in den übrigen Regierungsbezirken der dortigen Provinz verfahren. Ew. Hochwohlgeboren Vorschlage gemäß habe ich jedoch den betreffenden Herren Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen Abschrift dieser Verfügung zur Kenntnißnahme und Beachtung zugehen lassen.

Reskript vom 25. November 1857 III. 26315, betreffend den Begriff der feststehenden Einnahmen.

527. Unter feststehende Einnahmen im Alinea 3 des § 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind nur feststehende Geldeinnahmen zu verstehen, und dürfen feststehende Getraide- u. s. f. Einnahmen nicht nach dem jedesmaligen, sondern nur nach dem dreijährigen Durchschnittswerthe in Anrechnung gebracht werden.

Reskript vom 21. Januar 1859 III. 29682, betreffend Veranlagung bei Veränderung feststehender Einnahmen im Laufe des Jahres.

527a. Die auf den § 16 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 gestützte Ansicht der dortigen Bezirks-Kommission, daß bei der Einkommensteuer-Zugangsstellung hinsichtlich der im Laufe des Jahres in den Genuß eines Einkommens von mehr als 3000 Mark tretenden Personen nicht das vom Zeitpunkte der Einkommens-Erhöhung ab zu beziehende Einkommen, sondern das Einkommen des ganzen Jahres maßgebend sein müsse, scheint durch eine mißverständliche Auffassung des in Fällen dieser Art obwaltenden Verhältnisses herbeigeführt zu sein. Nach dem Zusammenhange der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen, auf Grund deren die Vorschrift im § 2 zu 4 der Instruktion vom 24. September 1851 erlassen ist, muß den Zugängen vorbezeichneten Art zwar ein Jahreseinkommen von über 3000 Mark zum Grunde liegen, doch kann es hinsichtlich der Veranlagung selbst im Laufe des Jahres nicht darauf ankommen, ob das fragliche Einkommen auch für das ganze Jahr, in welchem die Einkommensteuerpflichtigkeit der betreffenden Personen eingetreten ist, wirklich 3000 Mark beträgt oder nicht. Es muß daher z. B. ein Steuerpflichtiger, dessen Gehalt vom 1. Oktober ab über 3000 Mark erhöht wird, von diesem Zeitpunkt ab mit dem monatlichen Steuersatze der seinem Jahreseinkommen entsprechenden Stufe veranlagt werden, ebenso wie nach § 36 a. a. O. in denjenigen Fällen, wo durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, die verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer nicht für das ganze Kalender Jahr, sondern nach Maßgabe der die Herabsetzung der Steuer bedingenden Verminderung des Jahreseinkommens nur für den entsprechenden Theil des Jahres erfolgen darf.

Reskript vom 29. April 1870 III. 6239, betreffend Anrechnung der Dienstwohnungen.

(Auszug)

528. In dem 4. Absatze des § 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 ist angeordnet, daß Dienstwohnungen, wenn für sie nach dem Etat eine bestimmter Abzug von den Besoldungen stattfindet bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens außer Ansatz bleiben müssen, daß dieselben dagegen, sofern dies nicht der Fall ist, nach den ortsüblichen Miethspreisen in Ansatz zu bringen sind. In dem zur Sprache gebrachten Falle muß die letztere

Alternative zur Anwendung kommen, weil dem N. N. neben seinem Gehalte eine Wohnung zugesichert ist, für welche kein Abzug an der Besoldung im Etat ausgeworfen ist. u. s. w.

Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß Offizieren und Beamten, denen eine Dienstwohnung, für welche ein etatsmäßiger Abzug an der Besoldung stattfindet, gewährt wird, auch in dem Falle wegen des Werths ihrer Dienstwohnung nicht zur Einkommensteuer herangezogen werden können, wenn ihnen statt der Dienstwohnung in natura ausnahmsweise eine Miethsentschädigung vorübergehend sollte gewährt werden.

Rescript vom 18. Oktober 1875 IV. 11739. desgl. wie oben sowie betreffend den Wohnungsgeldzuschuß.

529. Auf den Bericht vom ꝛc. wird der ꝛc. erwiedert, daß bei der Einschätzung eines Beamten zur Klassen- resp. Einkommensteuer neben dem Gehalte der Wohnungsgeldzuschuß überhaupt nur dann in Betracht kommt, wenn der Beamte einen solchen bezieht, und dann mit demjenigen Betrage, welchen derselbe bezieht. Auf die Beurtheilung des Werths von Dienstwohnungen hat derselbe keinen Einfluß. Ueber die Schätzung der letzteren entscheidet allein der Satz 4 im § 30 des Gesetzes vom $\frac{1. \text{ Mai } 1851}{25. \text{ Mai } 1873}$. Nach dessen Wortlaut handelt es sich lediglich darum, ob der Beamte:

a. die Dienstwohnung unentgeldlich zu benutzen oder
b. für dieselbe eine Vergütung zu entrichten hat, welche ihm abgezogen wird.

Im letzteren Falle ist die Wohnung nicht als ein Theil seines Diensteinkommens anzusehen, also auch nicht zu schätzen, selbstverständlich aber auch ein Abzug für dieselben nicht zu berechnen.

Dagegen ist die Wohnung in dem ersteren Falle zu schätzen, und dieses muß nach dem ortsüblichen Miethspreisen geschehen, wobei jedoch außergewöhnliche Umstände (z. B. wenn einem Beamten, eine Dienstwohnung überwiesen ist, von welcher er einen erheblichen Theil unbenutzt lassen muß, weil ihr Umfang sein Bedürfniß überschreitet) allerdings mit in Betracht zu ziehen sein werden.

Rescript vom 12. Februar 1854 III. 3279, betreffend den Dienstaufwand der Beamten.

530. Die Vorschrift im 5. Absatz des § 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß, wo ein bestimmter Betrag vom Staate als Dienstaufwands-Entschädigung bewilligt, beziehungsweise berechnet wird, dieser Betrag auch von der Einkommensteuer frei bleiben muß und eben so wenig berücksichtigt werden darf, ob ein Beamter an diesem Betrage etwaige Ersparnisse macht oder noch einen Theil seines sonstigen Einkommens zum Dienstaufwande verausgabt. Des Nachweises der wirklich für den Dienstaufwand gehabten Ausgaben bedarf es nicht.

Rescript vom 19. April 1854 III. 8506, desgl. wie oben.

531. Der Auslegung, welche Sie der im 5. Absatz des § 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 enthaltenen Vorschrift geben, würde nur dann beigetreten werden können, wenn in letzterer allgemein bestimmt wäre, daß der für den Dienstaufwand zu berechnende Betrag des Diensteinkommens in allen Fällen außer Ansatz zu lassen sei. Die fragliche Vorschrift bestimmt aber ausdrücklich, daß dies nur dann stattfinden dürfe, wenn das Diensteinkommen zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand mit enthält, woraus folgt, daß da, wo eine besondere Dienstaufwands-Entschädigung neben dem Gehalte vom Staate gewährt wird, von dem Gehalte für den in Rede stehenden Zweck nicht noch weitere Abzüge gemacht werden dürfen.

Rescript vom 30. Juli 1851 M. Oe. D. 1. 863/7, betreffend Dienstaufwand und Einkommen der Offiziere.

532. Die durch Gesetz vom 1. Mai d. J. mit dem 1. d. Mts. eingeführte klassifizirte Einkommensteuer, bei deren Veranlagung auch das Diensteinkommen der Offiziere und Beamten in Betracht zu ziehen ist, hat dem Königl. Kriegs-Ministerium Veranlassung gegeben, mit dem Königl. Finanz-Ministerium über die Frage in Verbindung zu treten, in welchem Umfange das Diensteinkommen hierbei als steuerpflichtig anzusehen sei?

Im Allgemeinen ist das Kriegsministerium mit dem Königl. Finanz-Ministerium dahin übereingekommen, daß die in dem Erlasse des Kriegs-Ministeriums an sämmtliche Königl. General-Kommandos vom 10. Dezember 1849 ausgesprochenen Grundsätze auch bei der Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer zur Anwendung zu bringen sind. Danach wird zum steuerpflichtigen Diensteinkommen nicht allein das Gehalt, sondern auch der Servis und der Servis-zuschuß gerechnet, und es bleiben nur die als eine Entschädigung für den Dienstaufwand gewährten Zulagen, die Rationen, der Stall- und Geschäftszimmer-Servis, die Reisekosten-Vergütigungen und Bureaugelder außer Betracht. Es dürfen aber nach der Ansicht des Königl. Finanz-Ministeriums nur solche Zulagen außer Betracht gelassen werden, welche ausdrücklich zur Bestreitung des Dienstaufwandes gegeben werden. Bei den den Abschätzungs-Kommissionen zu machenden Angaben über die Höhe des Einkommens der Offiziere und Beamten, dürfen daher von dem Gehalte außer den Pensions- und etwaigen Wittwenkassen-Beiträgen, deren Entrichtung sich auf eine gesetzliche Verpflichtung gründet und vom Servise außer dem Stall- und Bureau-Servise keine anderweiten Beiträge für den Dienstaufwand zurückgerechnet werden.

Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß auch solche Offiziere und Beamten, für welche der Etat keine Dienstzulage aussetzt, Kosten für den Dienstaufwand zu bestreiten haben, allein das Königl. Finanz-Ministerium hat die Aussonderung eines Theils des Gehalts als Dienstaufwand um so mehr für unzulässig erklärt, als sich der Dienstaufwand im Allgemeinen in Zahlen nicht füglich angeben läßt.

Auch ist das Königl. Finanz-Ministerium der Ansicht, daß es, mit Rücksicht auf den Spielraum, welcher durch den § 20 des Gesetzes vom 1. Mai d. J. für die Einschätzung in die verschiedenen Steuerstufen gelassen

ist, in der Regel nicht von Bedeutung sei, ob von dem Diensteinkommen ein geringer Theil als Entschädigung für den Dienstaufwand in Abzug gebracht wird oder nicht.

Das Königliche General-Kommando wird ergebenst ersucht, hiervon den Demselben untergebenen Kommandos und Behörden der Truppentheile gefälligst Mittheilung zu machen.

Rescript vom 30. Januar 1852, III. 1061, betreffend Steuerfreiheit der Feldzulagen der Offiziere.

533. Aus dem Berichte ist ersehen worden, daß bei Berechnung des Einkommens der in N. N. stationirten diesseitigen Offizier- und Militair-Beamten Behufs Feststellung der von ihnen zu entrichtenden Einkommensteuer die denselben auf Grund besonderer Allerhöchster Bestimmung gewährten Feldzulagen mit in Anrechnung gebracht worden sind, und daß Bedenken getragen ist, auf den Antrag wegen Absetzung derselben einzugehen.

Es findet der diesfällige Antrag jedoch darin seine volle Begründung, daß Feldzulagen zu dem ausdrücklichen Zwecke gegeben werden, um die Mehrausgabe zu bestreiten, welche durch besondere dienstliche Verhältnisse herbeigeführt werden, und sonach den Charakter einer Entschädigung für einen besonderen Dienstaufwand haben, welche nach § 30 des Gesetzes vom 1. Mai v. J. bei der Abschätzung des Einkommens nicht zur Berechnung gezogen werden soll.

Auch lassen sich solche extraordinaire Zulagen schon deshalb, weil sie vorübergehend sind, und in jedem Augenblicke wegfallen können, nicht füglich dem Einkommen beizählen, welches bei der Veranlagung des für die Dauer eines ganzen Jahres festzusetzenden Steuerbetrages zur Basis dienen soll.

Es ist deshalb soweit die Anrechnung der Feldzulage in einzelnen Fällen die Einschätzung in eine höhere Steuerstufe zur Folge gehabt hat, die erforderliche Steuerermäßigung bei der Bezirks-Kommission zu beantragen, zugleich aber ist die betreffende Einschätzungs-Kommission mit entsprechender Anweisung für die Behandlung des Gegenstandes bei der nächsten Veranlagung zu versehen.

Rescript vom 21. August 1853 III. 19218, desgl. der Adjutanten-Zulagen.

534. Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die jährliche Zulage von 216 Mark, welche die Regiments- und Bataillons-Adjutanten etatsmäßig beziehen, ausschließlich für die Bestreitung des mit ihrer Stellung verbundenen Dienstaufwandes gewährt werde und deshalb zu dem steuerpflichtigen Einkommen nicht gerechnet werden könne, oder ob diese Zulage als eine für die besonderen Dienstleistungen der Adjutanten gewährte Remuneration anzusehen sei. Da die gedachte Zulage allerdings dazu bestimmt ist, die Adjutanten für den mit ihrer dienstlichen Stellung verbundenen Dienstaufwand zu entschädigen, so wird bestimmt, daß die Adjutantenzulagen bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der als Adjutanten kommandirten Offiziere außer Ansatz zu lassen sind.

Circular-Reſcript vom 5. Januar 1876 IV. 15002, desgl. der Zulagen der Landwehrbezirks-Kommandeure.

535. Auf den Bericht vom 9. Oktober v. J. — B. I. 3002 — wird der Königlichen Regierung erwidert, daß nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Miniſters die den Landwehr-Bezirks-Kommandeuren neben ihrer Penſion gewährte Zulage lediglich als eine Vergütung für die Beſtreitung des mit der Stellung verbundenen Dienſtaufwandes anzuſehen iſt, und die in letzter Zeit ſtattgehabten Erhöhungen dieſer Zulage nur erfolgt ſind, um eine beſſere Uebereinſtimmung derſelben mit dem Umfange des Dienſtaufwandes herbeizuführen.

Die fraglichen Zulagen ſind daher in gleicher Weiſe, wie Solches bezüglich der Funktionszulage der mit der Führung von Landwehrbataillonen betrauten penſionirten oder zur Dispoſition geſtellten Offiziere durch die Verfügung vom 21. Juni 1861 — III. 13617 [cf. Nr. 536] — angeordnet worden iſt; bei der Berechnung des ſteuerpflichtigen Einkommens der oben erwähnten Landwehr-Bezirks-Kommandeure außer Anſatz zu laſſen.

Reſcript vom 21. Juni 1861 III. 13617, desgl. der Zulagen der Landwehrbataillons-Kommandeure.

536. Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Miniſters wird die Funktions-Zulage von 720 Mark, welche die mit der Führung von Landwehr-Bataillonen betrauten penſionirten oder zur Dispoſition geſtellten Offiziere beziehen, lediglich als eine Vergütung für die Beſtreitung des mit der fraglichen Stellung verbundenen Dienſtaufwandes gewährt. Es iſt mithin dieſe Zulage bei Berechnung des ſteuerpflichtigen Einkommens der in Rede ſtehenden Offiziere außer Anſatz zu laſſen.

Reſcript vom 17. Oktober 1857 III. 23312, desgl. der Zulagen der Etappen-Inſpekteure.

537. Mit Rückſicht auf die Erklärung der dortigen Königlichen Kommandantur, nach welcher die 360 Mark jährlich betragende ſogenannte Stellenzulage des Etappen-Inſpekteurs ihrem ganzen Betrage nach zur Beſtreitung des mit dieſer Stellung verbundenen Dienſtaufwandes erforderlich iſt, kann die fragliche Zulage bei der Einſchätzung des Platzmajors und Etappen-Inſpekteurs von N. zur Einkommenſteuer ganz außer Anſatz bleiben.

Reſcript vom 13. Januar 1858 III. 28014, desgl. der Zulagen der Landwehr-Kompagnieführer.

538. Da nach einer Mittheilung des Herrn Kriegsminiſters in Gemäßheit des § 195 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom Jahre 1853 die Dienſtzulage von 30 Mark monatlich für die Kompagnieführer der Landwehr lediglich als eine Entſchädigung für Dienſtaufwand zu betrachten iſt, ſo muß der Betrag dieſes Einkommens von 360 Mark jährlich bei der Einſchätzung der betreffenden Offiziere zur Klaſſen- und Einkommenſteuer unberückſichtigt bleiben.

Reſcript vom 11. Februar 1853 III. 3207, betr. Steuerpflicht der Stellenzulagen der höheren Militärbefehlshaber.

539. Bei der Einſchätzung der Offiziere und Militairbeamten zur klaſſifizirten Einkommenſteuer ſind in Bezug auf die Berechnung des ſteuerpflichtigen Dienſteinkommens dieſelben Grundſätze zur Anwendung zu bringen, welche in dem Cirkular-Erlaſſe vom 15. Dezember 1849, die Aufhebung der Klaſſenſteuer-Befreiungen betreffend, den Regierungen zur Nachachtung mitgetheilt worden ſind. Danach muß zum ſteuerpflichtigen Dienſteinkommen nicht allein das Gehalt, ſondern auch der Perſonalſervis und der Zuſchuß zu dieſem Servis gerechnet werden und es dürfen nur die ausdrücklich als eine Entſchädigung für den Dienſtaufwand gewährten Zulagen, insbeſondere die Ration, der Stall- und Geſchäftszimmer-Servis, die Reiſekoſten-Vergütigungen und die Bureaugelder außer Betracht bleiben. Ob zu den obenerwähnten Zulagen auch die Stellenzulagen, welche die höheren Militair-Befehlshaber neben ihrem chargemäßigen Gehalte beziehen, gerechnet werden können, darüber hat eine Meinungs-Verſchiedenheit beſtanden, zu deren Beſeitigung das Königliche Staats-Miniſterium nunmehr entſchieden hat, daß die Stellenzulagen dem Dienſteinkommen, von welchem die Einkommenſteuer zu erheben iſt, beizurechnen und von denſelben nur die nach Normalſätzen feſtzuſtellenden Koſten, welche zur Haltung eines Bureaus verwendet werden müſſen, abzuſetzen ſeien. In gleicher Weiſe muß bei der Berechnung des Dienſteinkommens derjenigen Militair-Befehlshaber verfahren werden, welche zwar keine Stellenzulagen beziehen, von ihrem Dienſteinkommen aber, ohne eine beſondere Entſchädigung dafür zu erhalten, die Koſten für die Unterhaltung eines Dienſtbureaus beſtreiten müſſen.

Die dafür anzurechnenden Normalſätze ſind:

1) für die kommandirenden Generale und die General-Inſpekteure der Artillerie- und des Ingenieur-Corps, unter Anrechnung des dem Letzteren mit dem Etat für Schreibmaterialien ausgeſetzten Quantums von 360 Mark auf 1500 Mark;
2) für Regiments-Kommandeure der Linie auf 360 Mark und
3) für die Bataillons-Kommandeure der Linie auf 108 Mark jährlich feſtgeſtellt worden.

Reſcript vom 28. März 1858 III. 5613, betr. den als Dienſtaufwandsentſchädigung anzuſehenden Betrag bei Gensdarmerieoffizieren.

540. Zur Herſtellung eines gleichmäßigen Verfahrens in Beziehung auf die Ermittelung des zur Beſtreitung des Dienſtaufwandes ꝛc. beſtimmten und von der Einſchätzung zur klaſſifizirten Einkommenſteuer beziehungsweiſe zur Klaſſenſteuer frei zu laſſenden Theils der Gehälter der Brigadiers und der Diſtrikts-Offiziere der Landgensdarmerie wird hierdurch im Einverſtändniſſe mit dem Herrn Miniſter des Innern nach dem Antrage des Kommandos der Landgensdarmerie, angeordnet, daß von dem Gehalte des Brigadiers

a.	für Dienſtaufwand	1710 Mark
b.	für Bureau-Miethe	360 „
	zuſammen	2070 Mark

jährlich und von dem Gehalte des Distrikts-Offiziers

a. für Dienstaufwand	1440	Mark
b. für Bureau-Miethe	108	"
zusammen	1548	Mark

jährlich in Abzug gebracht werden sollen, so daß nur der alsdann verbleibende Gehaltsbetrag als steuerpflichtiges Diensteinkommen Behufs Veranlagung der genannten Offiziere zur Einkommen- oder Klassensteuer in Betracht gezogen werden darf.

Rescript vom 4. Dezember 1861 III. 26159, betr. Steuerpflicht der Tagegelder der Beamten.

541. Auf das Klassensteuer-Rekursgesuch vom 5. September d. J. wird Ihnen eröffnet, daß Ihre Veranlagung zur Klassensteuer für die Zeit Ihrer kommissarischen Beschäftigung bei dem Königlichen Kreisgericht in N. bei dem selbstständigen Einkommen, welches Sie während dieser Zeit durch die Ihnen bewilligten Diäten bezogen haben, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gerechtfertigt ist und daß es hierbei keinen Unterschied macht, ob Ihnen dieses Einkommen in Form eines Gehalts, oder als Diäten gewährt worden ist.

Auch waren Sie nur für jene Zeit, während welcher Sie ein selbstständiges Einkommen bezogen, steuerpflichtig. Es mußte deshalb dies Einkommen Ihrer Besteuerung zu Grunde gelegt werden und Ihr Verlangen, letzteres auf das ganze Jahr zu vertheilen um danach den auf Sie zu veranlagenden Steuersatz zu bemessen, ist nicht gerechtfertigt.

Eben so wenig kann Ihre Ansicht, daß Sie in M., wo Sie Ihr Domicil gehabt, zur Klassensteuer hätten veranlagt werden müssen, für begründet anerkannt werden; vielmehr war Ihre Veranlagung in M. um deshalb nicht statthaft, weil Sie während ihres dortigen Aufenthalts kein besonderes Einkommen bezogen und zur Haushaltung Ihres besteuerten Vaters gehörten. Es muß daher bei dem Reklamations-Bescheide vom 12. August v. J. sein Bewenden behalten.

Rescript vom 29. November 1875 IV. 13110, desg. wie oben.

542. Gemäß §§ 7 und 30 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind behufs Schätzung des Diensteinkommens der Beamten die fortlaufenden dienstlichen Einnahmen nach Abzug der etwa darin enthaltenen Entschädigung für den Dienstaufwand in Ansatz zu bringen.

Hinsichtlich der in Tagegeldern bestehenden dienstlichen Einnahmen ist daher nach der Art und dem Zweck ihrer Bewilligung zu prüfen, ob jene Voraussetzungen zutreffen.

Die in Form von Tagegeldern gewährten Entschädigungen an ständige zur Ergänzung des etatsmäßigen Beamtenpersonals beschäftigten Hülfsarbeiter sind als fortdauernde Remunerationen, insbesondere wenn sie als Jahres-

quote fixirt sind, steuerpflichtig. Das Gegentheil gilt von denjenigen Tagegeldern, welche für Dienstreisen gewährt werden.

Tagegelder, welche ein etatsmäßig angestellter Beamter, der vorübergehend außerhalb seines Wohnorts bei einer Behörde beschäftigt wird, für die Dauer dieser Beschäftigung neben seiner Besoldung erhält, dienen vorzugsweise zur Bestreitung der dem Beamten durch die auswärtigen Dienstverrichtungen erwachsenden Mehrausgaben und haben daher den Charakter der Dienstaufwand-Entschädigung, welche bei der Klassensteuer-Veranlagung außer Betracht zu lassen ist.

Was endlich die an nicht etatsmäßig angestellte Beamte in Fällen der letzten Art gewährt Tagegelder betrifft, so bleibt nach Bewandtniß der Umstände zu prüfen, ob die fragliche Einnahme aus dem vorstehend betreffs der etatsmäßigen Beamten angeführten Grunde, oder weil sie nur als eine vorübergehende anzusehen, zur Veranlagung nicht zu ziehen ist.

Hinsichtlich des Specialfalles lag ein Kommissorium von nur vorübergehender Dauer vor, daher die Nichtberücksichtigung der dem betreffenden Beamten dafür gewährten Diäten und folgeweise seine Freistellung von der Klassensteuer gerechtfertigt erscheint.

Cirkular-Reskript vom 7. Mai 1869. IV. 6272, betreffend Steuerfreiheit des Burschenservises der Offiziere.

543. Seitens des Herrn Kriegsministers ist hier zur Sprache gebracht worden, daß bei der Veranlagung der in A . . . . garnisonirenden Offiziere zur Klassensteuer von der Steuerbehörde auch in den Fällen, in welchen die Ersteren ihren Burschen in der eigenen Wohnung Quartier gegeben haben, der gesammte Betrag des Servises auf das steuerpflichtige Einkommen in Anrechnung gebracht werde. Dieses Verfahren erscheint nicht sachgemäß.

Nach §. 16. des Reglements über die Servis-Competenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar v. J. wird den Offizieren der volle tarifmäßige Servisbetrag nur dann gewährt, wenn sie für das Quartierbedürfniß ihres Burschen selbst sorgen; wenn aber das Quartier des Letzteren durch Unterbringung desselben in der Kaserne beschafft wird, so erleidet der betreffende Offizier eine Kürzung des chargenmäßigen Servises um den Betrag des Mannschafts-Servises. Es kann also bei der Einschätzung eines Offiziers, dessen Bursche in der Wohnung desselben sein Quartier erhalten, dessen Servis der Offizier mithin in dem vollen chargenmäßigen Servisbetrage mit bezieht, nicht dieser letztere voll, sondern nur nach Abzug des Burschen-Servises in Berechnung kommen, weil der letztbezeichnete Betrag lediglich eine Entschädigung repräsentirt, welche dem Offizier für die Beschaffung des Quartierbedürfnisses des Burschen gewährt wird, eines Bedürfnisses, welches anderen Falls vom Staate befriedigt werden müßte.

Diese Grundsätze wolle die Königliche Regierung beachten und zu diesem Behufe das Weitere veranlassen.

Reſcript vom 17. Mai 1857. III. 9388, betreffend Steuerfreiheit der Wittwenkaſſenbeiträge der Beamten.

544. Ein Beamter, der verpflichtet iſt, bei der Verheirathung auf den Todesfall für ſeine Frau zu ſorgen, wegen vorgerückten Alters aber in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt nicht mehr aufgenommen wird, kann die Prämie einer genommenen Lebens-Verſicherung von ſeinem Dienſteinkommen nicht abrechnen, da nach §. 30. des Geſetzes vom 1. Mai 1851 nur die auf Grund einer geſetzlichen Verpflichtung zu leiſtenden Penſions- und Wittwenkaſſen-Beiträge von den Beſoldungen oder Penſionen in Abzug zu bringen ſind.

Durch den im §. 30. des Geſetzes enthaltenden Grundſatz iſt die Berückſichtigung desjenigen Theils der Wittwenkaſſen-Beiträge bei Feſtſtellung des ſteuerpflichtigen Einkommens ausgeſchloſſen, welcher von einer über das geſetzliche Maß hinaus erfolgten Verſicherung entrichtet werden muß.

Reſcript vom 13. Juli 1853. III. 15,453, betreffend Unzuläſſigkeit der Abrechnung der Gehaltsabzüge vom ſteuerpflichtigen Einkommen.

545. Gerichtliche Gehaltsabzüge wegen Schulden können bei der Beſteuerung des Einkommens der Beamten nicht berückſichtigt werden, da nach Vorſchrift des §. 30. des Geſetzes vom 1. Mai 1851 bei Berechnung des Einkommens aus Handel, Gewerbe, Pachtungen, Gehältern u. ſ. f. eben ſo wie bei dem Einkommen aus Grundeigenthum nach §. 28. und bei dem aus Kapitalvermögen nach §. 29. a. a. O. nur die Zinſen der nachgewieſenen Schulden in Abzug gebracht werden dürfen, die Abzahlungen an dem Schuldkapitale ſelbſt daher, gleichviel ob ſie zwangsweiſe auf Grund eines gerichtlichen Erkenntniſſes u. ſ. f. oder freiwillig geleiſtet werden, nicht zu berückſichtigen ſind. Der Grund hierfür liegt darin, daß ſolche Abzahlungen den Charakter aller übrigen Verwendungen des Einkommens der Steuerpflichtigen an ſich tragen, und ſich namentlich nicht weſentlich von Kapitals-Anlagen zur Erweiterung des Geſchäfts oder zu Verbeſſerungen aller Art unterſcheiden, deren Nichtberückſichtigung im 2. Abſatz des §. 30. a. a. O. noch ſpeciell angeordnet iſt.

Cirkular-Reskript vom 1. Juli 1874. IV. 5054, betreffend Zeit der Veranlagung der Einkommensteuer u. s. w.

546. Aus dem Inhalte der auf die Cirkular-Verfügung vom 17. Januar d. J. (IV. 12,088) erstatteten Berichte ergiebt sich:

erstens, daß die Fälle, in welchen

a. Personen von den Klassensteuer-Einschätzungs-Kommissionen für einkommensteuerpflichtig angesehen und dementsprechend zur Klassensteuer nicht veranlagt, demnächst aber durch die Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommissionen zur Klassensteuer zurückverwiesen werden,

b. Personen in den Steuerrollen als klassensteuerpflichtig vorläufig belassen, demnächst aber definitiv zur Einkommensteuer übernommen werden,

überhaupt selten und um so seltener vorkommen, je sorgfältiger einerseits von den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommissionen bezüglich der rechtzeitigen Aussonderung der zur Einkommensteuer heranzuziehenden Personen aus der Zahl der Steuerpflichtigen, andererseits bezüglich der Klassensteuer-Veranlagung bei der Aufstellung der Klassensteuer-Rollen und Einkommens-Nachweisungen, bei der Vorrevision dieser Arbeiten und bei der Prüfung und Festsetzung der Rollen verfahren wird, so daß die Summen sowohl der Zugänge, als der Abgänge welche in den in Betracht kommenden Fällen nach der Feststellung des Klassensteuer-Veranlagungssolls für das bestimmte Jahr eintreten, verhältnißmäßig unbedeutend sind;

zweitens daß zur Vermeidung dieser unbedeutenden Veränderungen keine Einrichtungen in Vorschlag gekommen sind, welche ohne Gefährdung sowohl der erforderlichen Einhaltung der für den Abschluß der Steuer-Veranlagungsgeschäfte bestimmten Termine, als auch der noch wichtigeren materiellen Richtigkeit der Klassensteuer- sowie der Einkommensteuer-Veranlagungen selbst ausführbar wären.

Unter diesen Umständen wird von einer weiteren Erörterung der durch die Verfügung vom 17. Januar d. J. (IV. 12,088) gestellten Fragen, und von einer mit Bezug darauf zu erlassenden neuen Anordnung Abstand genommen.

Da übrigens bereits seit längerer Zeit sich das Bedürfniß eines pünktlichen und nicht zu späten Abschlusses der Einkommensteuer-Veranlagungsgeschäfte herausgestellt hat und die jetzt vorliegenden Berichte erkennen lassen, daß es, zumal nachdem die Termine für die Klassensteuer-Veranlagungen durch die Instruktion vom 29. Mai v. J. anderweitig bestimmt worden sind, keinem Bedenken unterliegt, die durch das Reskript vom 21. Oktober 1851 (III. 23,195) festgesetzten Termine etwas vorzurücken, so werden die letzteren hierdurch aufgehoben, und wird anderweit bestimmt, daß

a. der 15. Dezember*) als der Zeitpunkt festzuhalten ist, bis zu welchem die jährliche Einschätzung zur klassificirten Einkommensteuer beendigt sein muß, und sowohl den Steuerpflichtigen die unter 17 der Instruktion vom 8. Mai 1851 vorgeschriebenen Mittheilungen zu machen, als auch den Bezirksregierungen (bezw. der Königlichen Finanz-Direktion) die

*) jetzt 15. März.

denselben nach 20 a. a. O. einzusendenden Verzeichnisse der Einkommensteuerpflichtigen mitzutheilen sind.

b. der Zusammentritt der Einschätzungs-Kommissionen nicht vor dem 5. und nicht nach dem 10. Dezember stattfinden soll.

Ew. Hochwohlgeboren wollen gefälligst hiernach die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen mit entsprechender Anweisung versehen, und Ihrerseits dafür Sorge tragen, daß die bestimmten Fristen genau eingehalten werden.

Zugleich werden Ew. Hochwohlgeboren ergebenst ersucht, fortan bis zum 25. Dezember j. J. eine kurze Zusammenstellung der Veranlagungs-Resultate hierher einzusenden, wenn auch Ihr umfassender Bericht erst später nachfolgen kann.

Bemerkung: Die vorstehenden Fristen resp. Termine sind zufolge Verlegung des Veranlagungsjahres um je 3 Monate hinausgerückt, also auf den 5., 10., 15. resp. 25. März. Cf. Nr. 679 – 703.

Rescript vom 5. Dezember 1832. III. 27,513, betreffend Unzulässigkeit von Steuererhöhungen im Laufe des Jahres.

547. Bei Festhaltung des wiederholt ausgesprochenen Grundsatzes, daß im Laufe des Jahres die festgesetzten Klassensteuer-Beträge nicht erhöht werden dürfen, ist es unstatthaft, solche Steuer-Erhöhungen, deren Zulässigkeit sich erst nach Vollziehung und Publikation der Steuerlisten herausstellt, noch im laufenden Jahre eintreten zu lassen. Offenbare Irrthümer oder Schreibfehler im Vergleich gegen die vorjährige Veranlagung sind dagegen nach ihrer Entdeckung sofort zu berichtigen.

Rescript vom 29. Dezember 1873. IV. 12,063, betreffend Unzulässigkeit der Steuerveranlagung solcher Personen im Laufe des Jahres, welche wegen Einkommens von unter 420 Mark durch die Rolle steuerfrei gestellt sind.

(Auszug.)

547a. Der ꝛc. wird eröffnet, daß die Steuerfreiheit solcher in der Klassensteuer-Rolle aufgeführten Personen, welche auf Grund des Beschlusses der Einschätzungs-Kommission deshalb, weil ihr Jahreseinkommen den Betrag von 420 Mark (nach der richtigen oder unrichtigen Schätzung) nicht erreicht, in Spalte 8 der Rolle als nach §. 5. lit. e. des Gesetzes befreit einzutragen, und bei der Festsetzung der Rolle in dieser Spalte verblieben sind, für das betreffende Jahr anerkannt ist, und nachträglich nicht mehr angefochten werden kann.

Es ist daher auch nicht zulässig, solche Personen später durch Zugangsstellung vom 1. Januar ab zur Steuer heranzuziehen, wodurch überdies der Gesammtbetrag der Solleinnahme aus der Veranlagung (§. 6. des Gesetzes) mittelbar verändert werden würde.

Rescript vom 9. Februar 1855. III. 38, betreffend Unzulässigkeit der Steuererhöhung wegen Erhöhung des Einkommens im Laufe des Steuerjahres.

548. Es sind Zweifel darüber entstanden,

ob ein Klassensteuerpflichtiger, dem durch Anfall einer Erbschaft oder sonst ein einkommensteuerpflichtiges Einkommen zufällt, wegen dieses Zuwachses zu seinem bisherigen Einkommen im Laufe des Jahres aus der Klassen- zur Einkommensteuer übergeführt werden dürfe?

Zur Beseitigung dieser Zweifel kann nur auf die Vorschrift im 3. Absatz des §. 36. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 verwiesen werden, nach welcher durch Ab- und Zugänge am Einkommen während des Veranlagungsjahres an der einmal veranlagten Steuer nicht geändert werden darf, indem dieser Vorschrift zufolge nicht nur jede Erhöhung der festgestellten Einkommensteuer wegen etwaiger Zugänge zu dem veranschlagten Einkommen während des Veranlagungsjahres, sondern auch jede nachträgliche Heranziehung eines bei der Klassensteuer definitiv veranlagten Steuerpflichtigen zur klassificirten Einkommensteuer ausgeschlossen ist, wie es denn für die Klassensteuer sowohl, als für die Gewerbesteuer von jeher als Grundsatz bestanden hat, daß nach erfolgter Feststellung der Steuerrollen durch die Königliche Regierung für das Veranlagungsjahr eine Steuer-Erhöhung wegen Zunahme des Vermögens, beziehungsweise des Gewerbe-Umfanges nicht eintreten dürfe.

Dagegen müssen solche Personen, welche bis dahin weder zur Einkommensteuer, noch zur Klassensteuer herangezogen worden, allerdings im Laufe des Jahres und zwar von dem Zeitpunkt ab zur Besteuerung gezogen werden, mit welchem in Folge der in ihren Verhältnissen eingetretenen Veränderung die gesetzlichen Bedingungen der Steuerpflicht überhaupt zuerst eintreten.

Hinsichtlich der Klassensteuer ist derartigen Fällen vorgesehen durch die Vorschriften im §. 3. zu 1. und 2. der Instruktion vom 19. Juni 1851 über die Behandlung der die gedachte Steuer betreffenden Zu- und Abgänge u. s. w., hinsichtlich der klassificirten Einkommensteuer durch die Vorschrift im §. 2. zu 4. der denselben Gegenstand für diese Steuerform betreffenden Instruktion vom 24. September 1851. Mit den der zuletzt gedachten Vorschrift in Klammern beigefügten Worten „Tod der Eltern, des Mannes u. s. w." haben nur des Beispiels wegen einige der hierher gehörigen Fälle hervorgehoben werden sollen. Unrichtig ist es aber, wenn hieraus von dem Vorsitzenden einer Einschätzungs-Kommission die Auffassung abgeleitet worden, daß außer den Fällen zu 1. bis 3. des §. 2. der fraglichen Instruktion — nur solche Personen im Laufe des Jahres nachträglich zur klassificirten Einkommensteuer veranlagt werden dürften, welche zur Zeit der Veranlagung noch nicht selbstständig, mit ihrem etwaigen besonderen Einkommen vielmehr bei dem Einkommen derjenigen Person, zu deren Haushalt

sie damals gehörten, besteuert waren und nunmehr erst im Laufe des Jahres — durch den Tod des Familienhauptes (Vaters, Ehemannes ꝛc.) — zur Selbstständigkeit und zu einem besonders zu besteuernden Einkommen gelangen.

Diejenigen, welche erst nach beendigter Veranlagung zur Selbstständigkeit und zu einem besonders zu besteuernden Einkommen gelangen, müssen im Laufe des Jahres und zwar von dem ersten des auf den Eintritt der Einkommens-Vermehrung bis über den Betrag von 3000 Mark (Gehalts-Erhöhung u. s. w.) folgenden Monats ab auf dem in den §§. 3. und 4. der bezeichneten Instruktion vorgezeichneten Wege zur klassificirten Einkommensteuer herangezogen werden.

Reskript vom 2. April 1853. III. 7272, betreffend gleichzeitige Veranlagung zur Klassen- und Einkommensteuer.

549. Ich erwidere auf den Bericht vom 19. v. Mts., daß, wenn die Einschätzungs-Kommission des Kreises N. die Einschätzung der vier in Frage stehenden Klassensteuerpflichtigen zur Einkommensteuer wirklich beschlossen hätte, diese Einschätzung aufrecht zu erhalten sein würde, obschon die Regierung jene Personen zur Klassensteuer veranlagt hat, indem zwei von einander unabhängige Behörden die Veranlagung bewirkt hätten und im fiscalischen Interesse die höhere Einschätzung bis dahin aufrecht erhalten werden müßte, daß es dem Steuerpflichtigen gelingen möchte, im Wege der Reklamation seine Ueberbürdung nachzuweisen.

Man wird jedoch nicht davon ausgehen können, daß die Bemerkung der Kommission, jene vier Personen seien zur Einschätzung in die klassificirte Einkommensteuer geeignet, bereits eine förmliche Einschätzung derselben enthalte. Sobald aber die Einschätzung zur Einkommensteuer nicht schon bei der Veranlagung für 1853 erfolgt, die Klassensteuer dagegen gesetzlich festgestellt ist, kann für das laufende Jahr die Heranziehung zur höheren Steuer nicht mehr erfolgen. Vor weiterer Entscheidung ersuche ich indessen, mir die betreffenden Verhandlungen noch zur Einsicht mitzutheilen.

Uebrigens hat der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission das fiscalische Interesse in keiner Weise gewahrt, indem er zuerst statt seinerseits auf die höhere Einschätzung der fraglichen vier Personen hinzuwirken, durch die Kommission dazu hat veranlaßt werden müssen, und dann durch sein Verfahren bewirkt hat, daß die entsprechende Steuer muthmaßlich 1853 nicht erhoben werden kann.

Reskript vom 6. August 1851 III. 17,717, betreffend das Verfahren bei Personen, deren Veranlagung zur Einkommensteuer von der Kommission abgelehnt ist, welche aber von der Regierung für einkommensteuerpflichtig erachtet werden.

550. Von solchen Personen, welche von der Königlichen Regierung für einkommensteuerpflichtig erachtet werden, dagegen von der betreffenden Einschätzungs-Kommission zur klassificirten Einkommensteuer nicht veranlagt

worden sind, ist bis zu der über diese Fälle zu treffenden Entscheidung der Bezirkskommission vorläufig der höchste Klassensteuersatz einzuziehen, da sie nicht ohne alle Steuer gelassen werden dürfen.

Dieser Satz ist den betreffenden Steuerpflichtigen mit dem ausdrücklichen Eröffnen bekannt zu machen, daß über ihre eventuelle Heranziehung zur Einkommensteuer noch Verhandlungen schwebten, deren Resultat ihnen seiner Zeit mit dem Betrage der zu entrichtenden Einkommensteuer mitgetheilt werden würde, wobei selbstredend die etwaige nachträgliche Einziehung des höhern Betrags der Einkommensteuer unter Abrechnung dessen, was sie inzwischen an Klassensteuer gezahlt haben würden, vorbehalten bleibe.

Rescript vom 20. Februar 1876. III. 752, betreffend Zulässigkeit der Steuererhöhung vor Bekanntmachung der Bestimmung an den Pflichtigen.

550a. Auf den Bericht wird Ew. erwidert, daß das Verfahren der Einschätzungs-Kommission bezüglich der Veranlagurg des N. N. nur gebilligt werden kann.

Die am 9. Dezember pr. bewirkte Einschätzung war dem N. N. noch nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht, also nur eine innere Angelegenheit der Kommission, als dem Vorsitzenden derselben die Nachricht von dem am 13. Dezember pr. erfolgten Ableben des X. X. und dem Uebergange eines bedeutenden Vermögenstheils auf den N. N. zuging, wodurch eine völlig andere Einschätzung bedingt wurde. Die nochmalige Berufung der Kommission und deren neue Beschlußfassung vom 26. Dezember pr. war daher völlig in der Ordnung und dieser letzte Beschluß wird durch die gehörige Bekanntmachung rechtsgültig.

Die durch die Verfügung vom 21. Oktober 1851 und 1. Juli 1874 hinsichtlich der Zeit der Einschätzungen getroffenen Bestimmungen regeln die Ordnung des Verfahrens lediglich im Interesse der Verwaltung und haben keinen Einfluß auf die Rechtsgültigkeit der Einschätzungen an sich. Im vorliegenden Falle ist die Ueberschreitung des im Allgemeinen festzuhaltenden Endtermins durch die besonderen Umstände gerechtfertigt.

Rescript vom 21. Mai 1836 III. 11102, betreffend die Veranlagung der Klassensteuer am Wohnorte.

551. Die Klassensteuer-Vorschriften bestimmen als Regel, daß Jeder da, wo er seinen Wohnsitz hat, die Klassensteuer entrichten muß; zeitweise Abwesenheit des Hauptes einer Haushaltung der Arbeit und des Verdienstes wegen ändert das Besteuerungs-Verhältniß nicht; Mitglieder einer Haushaltung dagegen, welche sich des selbstständigen Erwerbes oder sonstiger Zwecke wegen von ihr trennen z. B. Lehrlinge, Gesellen, Dienstboten Studirende hören in Bezug auf die Klassensteuer auf, Mitglieder derselben zu sein, und sind, sofern sie überhaupt der Steuer unterliegen, an dem Orte steuerpflichtig, wo sie ihren Wohnsitz nehmen.

Rescript vom 31. Januar 1854 III. 251, desgl. wie oben bei zeitweiser Abwesenheit.

552. In Betreff der Erhebung der Klassensteuer von den außerhalb des Regierungsbezirks auf Arbeit sich befindenden Steuerpflichtigen wird darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Vorstand einer klassensteuerpflichtigen Gemeinde verpflichtet ist, darauf zu achten, daß sämmtliche im Gemeindebezirke befindlichen Personen, soweit sie nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 überhaupt klassensteuerpflichtig sind, die Klassensteuer entrichten. Wenn demnach Personen, welche, um durch Arbeit ihren Unterhalt zu erwerben, sich an einem anderen Orte, in welchem sie nicht ihren Wohnsitz haben, aufhalten, darüber sich nicht ausweisen können, daß sie an ihrem Wohnorte zu Klassensteuer eingeschätzt sind, so ist für ihre Heranziehung zur Steuer Sorge zu tragen. Was demnächst die Einziehung der Klassensteuer derjenigen Personen anbelangt, welche an ihrem Wohnorte veranlagt sind, so ist in den vorkommenden Fällen nach den obwaltenden Umständen zu verfahren. Ist eine Vorauszahlung der Steuer, wenn der Arbeiter von seinem Wohnorte sich fortbegiebt, nicht zu erlangen, oder ist die Zahlung der Steuer in den Fälligkeits-Terminen durch dritte am Wohnorte befindliche Personen, durch Ueberweisung einer Einnahme ꝛc. nicht zu bewirken, oder ist die Stundung der Steuer bis zur Rückkehr des Arbeiters bedenklich, so ist dieselbe am Orte, wo der Arbeiter sich befindet, einzuziehen. Ist der Letztere bei Bauten von Chausseen, Eisenbahnen, Festungen ꝛc. im Inlande beschäftigt, so fragt sie, ob die Steuer durch Vermittelung der Behörde, welche diese Bauten leitet, im Wege des Abzuges vom Lohn eingezogen werden kann, was in mehreren Fällen mit Erfolg geschehen ist. Wo dies nicht geschehen kann, wird die Gemeinde des Wohnortes sich an die Gemeinde des Aufenthaltsortes zu wenden und hierbei nach Umständen, wenn dem Ortsvorstande die nöthige Befähigung hierzu abgeht, der Landrath mitzuwirken haben.

Begeben sich Personen der Arbeit wegen in das Ausland, so ist das in den vorkommenden Fällen Angemessene und Zulässige anzuordnen, um die Steuer zu sichern. Nähere Bestimmungen dieserhalb können nicht ertheilt werden; überhaupt aber bietet diese Angelegenheit zu allgemeinen Verfügungen gar keine genügende Veranlassung dar.

Rescript vom 21. Oktober 1851 III. 23195, betr. Ort der Veranlagung Einkommensteuerpflichtiger bei doppeltem Wohnsitz.

553. In Betreff der unter Nr. 6 der Instruktion vom 8. Mai 1851 enthaltenen Bestimmung wegen der ersten Veranlagung von Inländern, die in mehreren Einschätzungsbezirken ein gesetzliches Domicil haben, oder von Ausländern, die in mehr als einem Einschätzungsbezirke Grundeigenthum u. s. f. besitzen, ist daran zu erinnern, daß die Einschätzung für das folgende Jahr und zwar nach dem Gesammtbetrage des steuerpflichtigen Einkommens lediglich in demjenigen Einschätzungsbezirke erfolgen muß, in welchem die Betheiligten die Steuern für das laufende Jahr entrichtet haben.

Reſcript vom 15. Oktober 1862. III. 22078, desgleichen wie das vorige.

554. Auf den Bericht vom 28. Juni d. J., betreffend die Veranlagung des Gutsbeſitzers N. zu M. zur Einkommenſteuer, wird der Königl. Regierung Nachſtehendes erwidert:

Wie im § 8 der Inſtruktion vom 24. September 1851 hervorgehoben iſt, läßt ſich annehmen, daß der im § 5 a. a. O. unter 3 gedachte Fall einer Doppelbeſteuerung nur bei der erſten Veranlagung von Inländern, welche in verſchiedenen Einſchätzungsbezirken ein Domicil haben, oder bei Ausländern, welche in mehreren Einſchätzungsbezirken Grundeigenthum beſitzen, werde eintreten können, während in allen Fällen, wo es ſich um die im § 2 a. a. O. unter 5 bezeichneten Veränderungen handelt, das im dritten Abſatze des § 4 vorgezeichnete Verfahren eintreten muß.

Hiernach iſt auch ſchließlich verfahren, als der Gutsbeſitzer N. unterm 18. Dezember 1860 erklärte, im Kreiſe W., woſelbſt er als Eigenthümer eines Guts auch ein Domicil hat, denjenigen Einkommenſteuerbetrag fortzahlen zu wollen, mit welchem er im Kreiſe B. für das Jahr 1860 herangezogen war; denn er iſt mit der Einkommenſteuer für 1861 vorſchriftsmäßig im Kreiſe B. in Abgang und im Kreiſe W. in Zugang geſtellt worden.

Der N. durfte daher für das Jahr 1862 nur im Kreiſe W., wo er die auf ihn veranlagte Einkommenſteuer im Jahre 1861 gezahlt hat, zu derſelben wieder herangezogen werden, und es entſpricht nicht den beſtehenden Vorſchriften, daß die Einkommenſteuer-Einſchätzungs-Kommiſſion des Kreiſes B. auch ihrer Seits den N., obwohl derſelbe mit der Einkommenſteuer dem Kreiſe B. nicht mehr angehörte, für das laufende Jahr zu dieſer Steuer herangezogen hat.

So lange der N. ſelbſt keinen anderen Antrag ſtellt, muß er im Kreiſe W. zur Einkommenſteuer veranlagt bleiben.

Reſcript vom 13. Februar 1862. III. 1558, betreffend Veranlagung minderjähriger Kinder zur Einkommenſteuer am Wohnorte des Vaters.

555. Euer ꝛc. erwidere ich auf die Eingabe vom 1. November v. J., daß die Entſcheidung der Königlichen Regierung in Betreff der Veranlagung der minorennen Geſchwiſter N. zur klaſſifizirten Einkommenſteuer an dem Wohnorte ihres verſtorbenen Vaters, M., und bezüglich der Verfagung der Mahl- und Schlachtſteuer-Vergütung an die gedachten Steuerpflichtigen den geſetzlichen Beſtimmungen entſpricht und es bei derſelben bewenden muß.

Nach Theil 1 Titel 2 §§ 17 und 20 der allgemeinen Gerichts-Ordnung verbleiben minorenne Kinder, ſo lange ſie keinen eigenen Wohnſitz genommen, unter der Gerichtsbarkeit des verſtorbenen Vaters. Daß aber gedachte Minorennen in A. ihren beſtändigen Wohnſitz aufgeſchlagen haben, kann nach den §§ 9 und folgenden insbeſondere nach dem § 14 a. a. O. nicht angenommen werden; es bleibt mithin M. der klaſſenſteuerpflichtige Ort, woſelbſt der Vater geſtorben iſt, als der Wohnſitz derſelben anzuſehen. Dort muß daher auch die Einſchätzung zur klaſſifizirten Einkommenſteuer, und zwar den §§ 2 und 3 des Geſetzes vom 1. Mai 1851 gemäß ohne Abzug von 60 Mark für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtſteuer erfolgen.

Reskript vom 8. Dezember 1871. IV. 12851, betreffend den Veranlagungsort der in andere Bundesstaaten versetzten Offiziere.

556. Um die von einzelnen Seiten angeregten Zweifel zu beseitigen bestimme ich, daß die nach andern deutschen Staaten versetzten beziehungsweise kommandirten Preußischen Offiziere und Militairbeamten, sofern dieselben in Gemäßheit des § 3 des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 zur klassifizirten Einkommensteuer herangezogen werden müssen, in demjenigen Orte zu veranlagen sind, an welchem sie zuletzt innerhalb Preußens in Garnison gestanden haben.

Ew. . . . . ersuche ich, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen.

Bemerkung: Durch dieses nach Erlaß des gedachten Reichsgesetzes und mit Rücksicht auf die durch dasselbe herbeigeführten Aenderungen in der Steuerpflicht der in andere Bundesstaaten versetzten Offiziere und Militairbeamten ergangene Reskript sind die Reskripte vom 9. November 1867 IV. 13412 und 9. März 1870 IV. 2681 durch welche die in bestimmt bezeichnete Bundesstaaten versetzten Offiziere ꝛc. bestimmt benannten Einschätzungsbezirken (Hannover, Stralsund ꝛc.) ohne Rücksicht auf ihr früheres Domizil überwiesen wurden, als aufgehoben zu betrachten.

Reskript vom 27. Oktober 1874. IV. 10836, wie oben betreffend Eisenbahn-, Zoll- und Steuerbeamte.

557. Auf den Bericht von ꝛc. wird genehmigt, daß die Veranlagung der in Bremen mit einem jährlichen Gehalte von mehr als 3000 Mark stationirten preußischen Eisenbahnbeamten, welche bisher in Hannover und anderen Orten der Monarchie stationirt gewesen sind, zur klassifizirten Einkommensteuer in Zukunft im Einschätzungsbezirke des Stadtkreises Hannover bewirkt, und in Betreff der Veranlagung der im Bericht erwähnten Zoll- und Steuerbeamten zu der bezügl. Steuer in derselben Weise verfahren wird.

(Im Berichte waren die in Oldenburg, Bremen, Hamburg und Lübeck stationirten preußischen Zoll- und Steuerbeamten bezeichnet.)

Der Finanzminister.

Reskript vom 27. April 1865. III. 7015, betreffend Veranlagung im Auslande befindlicher Einkommensteuerpflichtiger am letzten preußischen Wohnorte.

(Auszug.)

557a. Es ist zur Sprache gekommen, daß die in X. (Ausland) domizilirten preußischen Beamten, welche ein Einkommen von über 3000 Mark jährlich beziehen nicht zur Einkommensteuer eingeschätzt gewesen sind, deren Einschätzung daher noch zu erfolgen hat.

Zu diesem Zwecke übersende ich Ew. eine Nachweisung dieser Beamten mit dem Bemerken, daß die unter Nr. . . . aufgeführten Steuerpflichtigen ihr Domizil in dortigem Einschätzungsbezirke so lange beibehalten, bis sie im Inlande einen anderen Wohnsitz genommen haben, während die unter Nr. . . . genannten, welche im diesseitigen Staate ein Domizil nicht erworben haben, für den vorliegenden Zweck dem dortigen Einschätzungsbezirke überwiesen werden. Vorstehender Grundsatz ist wiederholt in den Reskripten v. 20. Debr. 1868 IV. 19985. 31. Debr. 1869. IV. 17799. 12. Febr. 1870 IV. 1532.

Cirkular-Reſcript vom 7. März 1874, betreffend Unzuläſſigkeit von Steuernachforderungen aus Vorjahren.

558. In der Cirkular-Verfügung vom 27. Dezember 1857 III. 28813 betreffend das Geſetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfriſten bei öffentlichen Abgaben iſt die Bemerkung enthalten, daß in denjenigen Fällen, in welchen einem gehörig veranlagten Steuerpflichtigen die Bekanntmachung über die erfolgte Veranlagung beziehungsweiſe die Zahlungsaufforderung nicht mehr im Laufe desjenigen Kalenderjahres, für welches die Veranlagung erfolgt iſt, hat zugeſtellt werden können, nicht die für den Fall gänzlicher Uebergehung vorgeſehene kurze Verjährung der §§ 5 und 6 l. c., ſondern die im § 8 daſelbſt vorgeſchriebene vierjährige Verjährung eintrete. Da der § 8 l. c. ſich aber nur auf zur Hebung geſtellte Steuern bezieht und die Motive zu dem Geſetze ergeben, daß darunter nur ſolche Steuern zu verſtehen ſind, deren Bekanntmachung an die Pflichtigen vorſchriftsmäßig und rechtzeitig erfolgt iſt, ſo ergiebt ſich daraus, daß auch in den Fällen, in welchen die Bekanntmachung entgegen der Beſtimmung in §§ 5 und 6 l. c. nicht mehr in dem Kalenderjahre erfolgen konnte, für welches die Nachforderung geltend gemacht wird, der Fiskus die 4jährige Verjährung nicht für ſich in Anſpruch nehmen darf.

Aus dieſem Grunde wird die erwähnte Bemerkung der Cirkular-Verfügung vom 27. Dezember 1857 hiermit aufgehoben, während der übrige Inhalt jener Cirkular-Verfügung in Kraft bleibt.

Reſcript vom 17. September 1857. 19735, betreffend Abgangsſtellung der Klaſſenſteuer bei Verheirathung.

559. Seither iſt wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 20. v. Mts. erwidert wird, daran feſtgehalten worden, daß, wenn im Laufe des Jahres durch Verheirathung einer zur Klaſſenſteuer veranlagten Frau mit einem ebenfalls klaſſenſteuerpflichtigen Manne ſtatt der bisherigen zwei ſteuerpflichtigen in verſchiedenen Stufen veranlagten Haushaltungen nur eine dergleichen gebildet wird, ſtets der niedrigſte der betreffenden beiden Steuerſätze zum Abgange geſtellt wird. Hiernach iſt auch in Zukunft, ebenſo wie in dem von der Königl. Regierung vorgetragenen Falle zu verfahren.

Rückſichtlich der Einkommenſteuer bewendet es bei der durch die Verfügung vom 23. Auguſt 1853 III. 16812 [564] getroffenen Anordnung.

Cirkular-Reſcript vom 24. Januar 1872. IV. 775 an ſämmtliche Regierungen, die Finanzdirektion zu Hannover, an ſämmtliche Vorſitzende der Bezirks-Kommiſſionen, betreffend Abgangsſtellung der dem Reichsgeſetz wegen Beſeitigung der Doppelbeſteuerung zuwider veranlagten Pflichtigen.

560. Nach dem Geſetze betr. die Einführung des Reichsgeſetzes wegen Beſeitigung der Doppelbeſteuerung vom 13. Mai 1870 in Elſaß-Lothringen vom 14. d. M. iſt das gedachte Reichsgeſetz auch auf Elſaß-Lothringen ausgedehnt worden.

Die den Vorſchriften des Geſetzes vom 14. d. M. zuwider im dortigen Bezirke etwa veranlagten direkten Steuern ſind von Amtswegen in Abgang zu ſtellen.

Rescript vom 23. Dezember 1854. III. 31079, betreffend Fortdauer der Steuerpflicht bezüglich der im Auslande wohnenden Einkommensteuerpflichtigen am früheren Wohnort.

561. Die Vorschrift zu 1 im § 5 der Instruktion vom 24. September 1851 über die Behandlung der Ab- und Zugänge bei der klassifizirten Einkommensteuer, nach welcher bei der Auswanderung von Inländern welche ein Einkommen von mehr als 3000 Mark beziehen, die veranlagte Einkommensteuer in Abgang zu stellen, kann, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 3. d. Mts. eröffnet wird, nur auf solche Auswanderungen bezogen werden, mit welchen in Gemäßheit des § 15 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 zugleich der Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan verbunden ist, da nur in einem solchen Falle die Auswanderung ein Erlöschen der Verpflichtung zur Entrichtung der klassifizirten Einkommensteuer zu Folge hat. Der Gutsbesitzer von N. hat aber bei seiner Uebersiedelung ins Ausland das diesseitige Staatsbürgerrecht in gesetzlicher Weise nicht aufgegeben und bleibt daher nach § 16 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, als ein im Auslande sich aufhaltender Staats-Angehöriger nach wie vor einkommensteuerpflichtig. Derselbe ist mithin zu dieser Steuer seinem Gesammteinkommen entsprechend an dem Orte zu veranlagen, wo er vor seinem Wegzuge ins Ausland im Preußischen Staate seinen Wohnsitz gehabt hat, indem er diesen so lange beibehält, bis er nach den Vorschriften des Gesetzes entweder im Inlande einen anderen Wohnsitz erworben, oder seine Eigenschaft als Preußischer Unterthan ganz verloren haben wird.

Rescript vom 2. Februar 1853. III. 1513, betreffend Abgang an Einkommensteuer durch Verheirathung mit einem Ausländer.

562. Auf den Bericht vom 15. d. M. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß nach § 15 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan vom 31. Dezember 1842 eine Preußische Unterthanin durch die Verheirathung an einen Ausländer die Eigenschaft als Preußin verliert, und daß dieselbe zur diesseitigen klassifizirten Einkommensteuer nur in demselben Umfange wie alle sonstigen Ausländer herangezogen werden kann. Wenn auf eine solche Ausländerin die Vorschriften im zweiten Alinea von § 18 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, wegen des Aufenthaltes im Inlande keine Anwendung finden, so kann, wie Euer Hochwohlgeboren mit Recht annehmen, der Umstand, daß durch den bei Eingehung der Ehe abgeschlossenen Vertrag der Frau ihr ganzes Vermögen vorbehalten worden ist, auf die Einschätzung der klassifizirten Einkommensteuer keinen Einfluß üben. Bei letzterer ist alsdann vielmehr nur dasjenige Einkommen in Betracht zu ziehen, welches die Ausländerin aus diesseitigem Grundeigenthum oder als Theilnehmerin an diesseitigen gewerblichen oder Handelsanlagen bezieht.

Reſcript vom 4. März 1867. IV. 2075, betreffend Abgang an Einkommenſteuer im Falle des Konkurſes.

563. Der im Berichte vom 19. v. Mts. hinſichtlich der Einkommenſteuer-Beſchwerde des Kaufmanns M. in N. entwickelten Anſicht kann nicht beigetreten werden.

Die Eröffnung des Konkurſes, da ſie das gänzliche Erlöſchen des Einkommens des Kridars während deſſen Dauer nach ſich zieht, muß die Abſetzung der Steuer vom erſten des auf die Eröffnung des Konkurſes folgenden Monats ab in Gemäßheit des Schlußſatzes im § 36 des Geſetzes vom 1. Mai 1851 ohne beſondern Antrag des Gemeinſchuldners zur Folge haben. Nach § 1 der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 erſtreckt ſich nämlich der Konkurs auf das geſammte Vermögen, welches der Gemeinſchuldner zur Zeit der Eröffnung des Konkurſes beſitzt oder während der Dauer deſſelben erlangt. Es folgt hieraus, ſowie aus den Vorſchriften der §§ 4, 8 und 9 a. a. O., nach welchen mit der Eröffnung des Konkurſes nicht allein jede Dispoſition des Schuldners über ſein Vermögen aufhört, ſondern auch Exekutionen gegen ihn perſönlich nicht mehr vollſtreckt werden können, daß rechtlich von einem ſteuerpflichtigen Einkommen eines ſolchen Gemeinſchuldners überhaupt nicht die Rede ſein, er mithin auch denjenigen Staats-Einwohnern nicht beigezählt werden kann, welche nach § 16 des Geſetzes vom 1. Mai 1851 der klaſſifizirten Einkommenſteuer unterliegen. Gelangt ein im Konkurſe befangener Schuldner während der Dauer des Konkurſes durch beſondere Glücksfälle zu Vermögen, ſo fließt dieſes ſelbſtredend der Konkursmaſſe zu und kann immer erſt nach Beendigung des Konkurs-Verfahrens mit dem dann für den Gemeinſchuldner übrig bleibenden Betrage in Beziehung auf deſſen Steuerpflichtigkeit in Betracht kommen, auch nach Umſtänden erſt dann deſſen nachträgliche Veranlagung vom erſten des auf die Beendigung des Konkurſes fallenden Monats ab bewirkt werden. Unzuläſſig erſcheint es, daß ein im Konkurs Befangener überhaupt noch zur Einkommenſteuer von dem Monat ab herangezogen werde, der auf denjenigen Monat folgt, in welchem der Konkurs eröffnet worden iſt. Die veranlagte Steuer muß für die Zeit von dem gedachten Monate (einſchließlich) ab im vorgeſchriebenen Wege zur Niederſchlagung gebracht und die etwa rückſtändige Steuer für die Zeit bis zu dieſem Monate im Konkurſe liquidirt werden, da ein Exekutions-Verfahren gegen die Perſon des Gemeinſchuldners nicht ſtattfinden darf, die Einziehung der veranlagten Steuer vielmehr immer nur durch Vermittelung des Konkursgerichts erfolgen könnte und dies in Gemäßheit des § 7 a. a. O. nur Rückſtände von direkten und indirekten Steuern, ſo weit ſie nicht zu den im 6. Abſchnitt bezeichneten gehören, nicht aber Abgaben anerkennen, beziehungsweiſe zur Befriedigung bringen darf, welche erſt nach der Eröffnung des Konkurſes auf den Gemeinſchuldner nach ſeinem perſönlichen Einkommen treffen.

Als Ausnahme von obiger Regel iſt jedoch der Fall anzuſehen, wenn feſtſteht, daß ein oder das andere Familienmitglied des Gemeinſchuldners beſonderes Einkommen hat, welches bei der Veranlagung berückſichtigt iſt. In einem ſolchen Falle wird nur eine Steuer-Ermäßigung wegen Verminderung des Einkommens um mehr als den vierten Theil durch Verluſt einzelner Einnahmequellen herbeigeführt, und iſt dieſe Ermäßigung nicht

von Amtswegen zu veranlassen, dazu vielmehr der Antrag des Verpflichteten abzuwarten.

Hinsichtlich der Einkommensteuer des M. liegt der Nachweis nicht vor, daß ein Familienmitglied desselben ein Einkommen habe, welches bei der Veranlagung jener Steuer berücksichtigt worden. Es ist deshalb die fragliche Steuer des M. vom 1. Februar v. J. niederzuschlagen und das danach Erforderliche zu veranlassen.

Rescript vom 23. August 1853. III. 16,812, betreffend Unzulässigkeit der Abgangsstellung an Einkommensteuer wegen Verheirathung.

564. Nach §. 36. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sollen Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, an der einmal veranlagten Steuer nichts ändern. Zur Einkommensteuer eingeschätzte Personen, welche im Laufe des Jahres heirathen und unter Zurechnung des etwaigen besonderen Einkommens ihrer Ehefrauen in eine höhere Steuerstufe einzuschätzen wären, dürfen daher wegen eines solchen Zuwachses an Einkommen im Laufe des Jahres in der Steuer nicht erhöht und muß darauf nur erst bei der Veranlagung für das nächstfolgende Jahr Rücksicht genommen werden. Sofern die Ehefrauen ihrerseits etwa bereits zur Einkommensteuer veranlagt waren, darf deren Verheirathung im Laufe des Jahres keinen Anlaß geben, die einmal veranlagte Steuer in Abgang zu stellen und dürfen sie nur bei der Veranlagung für das nächstfolgende Jahr nicht wieder zur Einkommensteuer eingeschätzt werden.

Rescript vom 3. Januar 1854. III. 29,786, betreffend Abgangsstellung der Einkommensteuer von Amtswegen.

565. In dem 4. Absatze des §. 36. des Einkommensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851 ist, wie auf die Vorstellung vom 13. d. M. bemerkt wird, ausdrücklich bestimmt, daß die fällig gewordenen Einkommensteuer-Raten in allen Fällen bis einschließlich des Monats, in welchem der Antrag auf Ermäßigung der Steuer gestellt oder das fragliche Einkommen gänzlich erloschen ist, entrichtet werden müssen. Es wird durch diese Vorschrift der Verschiedenheit der im 3. Absatz des angeführten §. bezeichneten Fälle entsprechend, ein verschiedenes Verfahren bedingt, je nachdem es sich

a. um eine Ermäßigung der Steuer wegen Verminderung des steuerpflichtigen Einkommens um mehr als den vierten Theil, oder
b. um das gänzliche Erlöschen des fraglichen Einkommens durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art

handelt. Nur für die Fälle der zu a. gedachten Art ist hinsichtlich des Beginns der Steuerermäßigung der Monat, in welchem der diesfallsige Antrag von dem Steuerpflichtigen selbst gestellt ist, als entscheidend bezeichnet worden. In den zu b. gedachten Fällen dagegen entscheidet über das Aufhören der Steuerpflicht der Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses, durch welches das gänzliche Erlöschen des steuerpflichtigen Einkommens herbeigeführt worden ist, ohne daß es darauf ankommt, ob überhaupt und event. wann ein Antrag auf Absetzung der veranlagten Einkommensteuer gestellt

worden ist, indem die Behörden die Verpflichtung haben, sobald ein solches Ereigniß zu ihrer Kenntniß gelangt, die Absetzung der Steuer von dem bezeichneten Zeitpunkt ab von Amts wegen zu veranlassen. Zu den Fällen unter b. gehört auch der Fall des gänzlichen Erlöschens eines steuerpflichtigen Einkommens durch das Ausscheiden seines Inhabers aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande, ein Fall, welcher hinsichtlich Ihrer obwaltet. Erst mit dem Tage, an welchem der Auswanderungs-Konsens Ihnen ausgehändigt worden, haben Sie aufgehört, preußischer Unterthan und als solcher steuerpflichtig zu sein, daher der eben angeführten Vorschrift gemäß auch von Ihnen die Einkommensteuer noch bis einschließlich des Monats Oktober d. J., in welchem Ihnen der Auswanderungs-Konsens ertheilt worden ist, entrichtet werden muß.

Der demnächst von Ihnen erhobene Anspruch, die veranlagte Einkommensteuer nur nach Abzug des Mahl- und Schlachtsteuer-Aequivalents von 60 Mark entrichten zu dürfen, muß ebenfalls als unbegründet zurückgewiesen werden, da nach §. 16. a. a. O. zwischen den Einwohnern des Staats und den im Auslande sich aufhaltenden Staats-Angehörigen, deren jährliches Einkommen mehr als 3000 Mark beträgt, und welche dieserhalb steuerpflichtig sind, unterschieden wird, im §. 2. zu b. a. a. O. aber der Anspruch auf die Vergütung von 60 Mark für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer nur den Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte zugestanden worden, der Anspruch auf die diesfällige Vergütung daher für Sie von dem Zeitpunkte ab als erloschen anzusehen ist, wo Sie Ihren dauernden Aufenthalt im Auslande genommen und aufgehört haben, Einwohner einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt im Inlande zu sein und als solcher einen Beitrag zu der Mahl- und Schlachtsteuer zu leisten.

Rescript vom 20. Mai 1856. III. 12138, betreffend den Verlust einer Einnahmequelle im Sinne des § 36 des Gesetzes.

566. Hinsichtlich derjenigen Bedenken, welche sich an die Auslegung und Ausführung der im § 36 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 enthaltenen Vorschriften knüpfen, wird zunächst Euer ꝛc. Ansicht dahin beigetreten, daß diejenigen einkommensteuerpflichtigen Bewohner klassensteuerpflichtiger Ortschaften deren Einkommen im Laufe des Jahres durch den Verlust einzelner Einnahmequellen um mehr als den vierten Theil sich vermindert und hiermit unter 3000 Mark jährlich sinkt, welche daher in der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht nur zu ermäßigen, sondern davon ganz freizustellen sind, mit dem Zeitpunkte ihrer Freilassung von der Einkommensteuer ihren Gesammtverhältnissen nach zur Klassensteuer veranlagt werden müssen. Wenn auch die Instruktion wegen der Ab- und Zugänge bei der Klassensteuer ꝛc. vom 19. Juni 1851 dieses Falles nicht besonders gedenkt, so folgt die Nothwendigkeit des bezeichneten Verfahrens doch nicht allein aus der Sache selbst und aus der allgemeinen, auf die Klassensteuen-Zugänge bezüglichen Vorschriften im § 11 des Gesetzes, sondern auch aus der im § 8 der Instruktion über die Behandlung der Zu- und Abgänge bei der klassifizirten Einkommensteuer vom 24. September 1851 enthaltenen allgemeinen Vorschrift, nach welcher bei Abgangsstellungen von der klassifizirten Einkommensteuer (insbesondere in Folge des Todes eines Einkommensteuer-

pflichtigen u. a. m.) jedesmal geprüft werden soll, zu welchen Zugängen an Klassensteuer ꝛc. daraus Veranlassung herzunehmen sein möchte. Dagegen steht die Fassung der Vorschrift im § 36 des Gesetzes,

> nach welcher eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer nur gefordert werden darf, wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammt-Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden,

der ihr von Euer ꝛc. gegebenen Auslegung nicht zur Seite, indem unter dem gebrauchten Ausdruck „Verlust" nicht die freiwillige Handlung eines Steuerpflichtigen, durch welche er sich einer von ihm bisher benutzten Einkommenquelle entledigt, verstanden werden kann, dieser Ausdruck vielmehr zur Genüge bestimmt, daß die Verminderung des Einkommens durch Verhältnisse, welche nicht von dem Willen des Steuerpflichtigen abhängig sind, herbeigeführt sein muß, wenn sie die bezeichnete Wirkung nach sich ziehen soll.

Die Bewilligung einer weiter greifenden Begünstigung würde der Stätigkeit der einmal veranlagten Steuer, deren Erreichung durch die bezügliche Vorschrift im § 36 a. a. O. bezweckt worden, in einer der Absicht des Gesetzes nicht entsprechenden Weise Abbruch thun, und außerdem die hervorgehobenen Bedenken und Unzuträglichkeiten in hohem Maß nach sich ziehen.

Den auf Herabsetzung der Einkommensteuer gerichteten Anträgen darf daher nur nachgegeben werden, wenn der Nachweis geführt wird, daß die betreffenden Einnahmequellen unabhängig von dem eigenen Willen des Steuerpflichtigen für ihn verschwunden sind, wie beispielsweise bei dem Verlust von Kapital-Vermögen in Folge ungünstiger Ereignisse, dem Untergange zinsentragender Häuser durch eine Feuersbrunst, der Verminderung des Einkommens eines Beamten in Folge seiner durch Alter oder Krankheit veranlaßten Pensionirung, dem Verluste von Vermögen in Folge eines Konkurses und in anderen Fällen mehr stattfindet; nicht aber, wenn der Steuerpflichtige ein von ihm bisher betriebenes Geschäft ganz oder theilweise freiwillig aufgiebt, einen Theil seines Kapital-Vermögens verschenkt u. s. w.

Rescript vom 24. Januar 1876. IV. 300, betreffend wie oben bei Dienstentlassung eines Beamten.

(Auszug.)

566a. In der Verfügung der ꝛc. vom ꝛc. ist ausgesprochen, an der Verminderung des steuerpflichtigen Einkommens des N. N. habe lediglich dessen dienstliches Verhalten Schuld, die Ermäßigung der Steuer könnte aber nur genehmigt werden, wenn die Verminderung des Einkommens ohne seine Verschuldung eingetreten wäre.

Dieser Ausspruch weicht sehr wesentlich von den Worten und dem Sinne der Circular-Verfügung vom 21. Juni pr. ab. In der letztern ist gesagt: es komme darauf an, daß die betreffende Einnahmequellen unabhängig von dem eignen Willen des Steuerpflichtigen für ihn weggefallen sind.

In dem vorliegenden Falle hat der N. N. mittelst Vorstellung vom 5. Februar 1875 gegen seine Veranlagung zur Klassensteuer pro 1875 nicht

reklamirt, sondern um Erlaß an der Steuer gebeten, weil er vom Januar 1875 ab durch Suspension vom Amte auf die Hälfte seines Diensteinkommens gesetzt war.

Damals lag allerdings der Verlust einer Einnahmequelle noch nicht vor, weil die Suspension eine vorläufige Maaßregel ist. Anders stellt sich die Sache aber, nachdem der N. N. vom 29. Juli ab ohne Pension und Unterstützung aus dem Dienste entlassen ist. Er hat hier sein ganzes Diensteinkommen verloren, und zwar durch Entscheidung der zuständigen Behörde, völlig unabhängig von seinem eigenen Willen.

Daß zu dieser Entscheidung die Verschuldung des N. N. bezüglich seiner Dienstführung den Anlaß gegeben, ist gewiß; ebenso zweifellos wird aber auch anzunehmen sein, daß die dienstlichen Vergehen von dem N. N. nicht mit dem Willen begangen sind, sein Diensteinkommen und seine Stelle zu verlieren.

Die Ursachen seiner unfreiwilligen Dienstentlassung können daher auf die Beurtheilung der Frage inwiefern dem N. N. auf Grund des Art. III. des Ges. vom 16. Juni 1875 die Steuer zu einem verhältnißmäßigen Betrage erlassen werden kann, von gar keinem Einfluß sein.

Rescript vom 30. November 1854. III. 29596, betreffend den Unterschied zwischen Verlust einer Einnahmequelle und Einkommensverminderung.

567. In Erwiderung auf den gefälligen Bericht vom 15. d. Mts. kann ich mich nur dahin einverstanden erklären, daß bei der Veranlagung derjenigen Grundbesitzer zur klassifizirten Einkommensteuer für 1855, welche durch die im Monat August d. J. stattgefundene Ueberschwemmung Verluste erlitten haben, die letzteren berücksichtigt werden müssen. Jedoch werden diese Verluste, da der Veranlagung selbst eine spezielle Veranschlagung der Gutserträge nicht zum Grunde gelegt zu werden pflegt, bei der ersten Einschätzung nur im Allgemeinen und soweit zur Erwägung gezogen werden dürfen, als mit Rücksicht auf dieselben die Nothwendigkeit der Ermäßigung des bisher veranlagten Steuersatzes für einen oder den anderen der betreffenden Grundbesitzer ausreichend dargethan werden kann. In der Mehrzahl der Fälle wird es erst bei der Erörterung der Reklamationen der betreffenden Grundbesitzer zur Frage kommen, wie die fraglichen Verluste zu veranschlagen sind und trete ich für diesen Fall der von Ihnen dargelegten Ansicht dahin bei, daß

a) die ersteren nur soweit zu berücksichtigen, als sie auf die Höhe des nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre zu ermittelnden Einkommens überhaupt von Einfluß sind;

b) bei Feststellung des letzteren auch die Aufwendungen, welche mit Rücksicht auf die stattgefundenen Verwüstungen zur Fortführung der Wirthschaft gemacht werden müssen, entsprechend in Betracht zu ziehen; endlich

c) die Kosten zur Herstellung der beschädigten Dämme, Gräben, Gebäude u. s. f. als Kapitalanlagen zu betrachten sind, von welchem nur die Zinsen von dem Jahreseinkommen in Abzug gebracht werden dürfen.

Hinsichtlich der Zulässigkeit einer Ermäßigung der für das laufende Jahr veranlagten Einkommensteuer wegen der durch die stattgefundene Ueberschwemmung herbeigeführten Verluste kann dagegen den von Euer

Hochwohlgeboren dargelegten Grundsätzen nicht beigetreten werden, weil dieselben weder mit dem Wortlaute noch mit der Absicht des Gesetzes vereinbar erscheinen.

Wie bereits in dem Erlasse vom 27. Dezember 1852 (III. 30214) [568] des Näheren ausgeführt worden, ist der im 3. Absatz des § 36 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 enthaltenen Vorschrift.

> nach welcher Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, an der einmal veranlagten Steuer nichts ändern und nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahme-Quellen das veranschlagte Gesammt-Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr, als den vierten Theil vermindert worden, eine entsprechende Ermäßigung der veranlagten Steuer gefordert werden darf,

nur die Bedeutung beizulegen, daß die durch die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer erlangten Resultate nicht von den mehr oder weniger unsichern, häufig durch zufällige Umstände bedingten Erträgen der veranschlagten Einnahmequellen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, abhängig gemacht werden sollen, und nur wenn einzelne Einnahmequellen beispielsweise Kapitalbeträge, von welchen die Zinsen, Grundstücke, deren Erträge, Dienststellen, aus welchen die Gehälter veranschlagt worden u. s. f. ganz verloren gehen, bedingungsweise auch im Laufe des Jahres eine Steuer-Ermäßigung nicht versagt werden darf. Der in dieser Vorschrift liegende, durch die Verschiedenheit der Ausdrücke „Einkommen" und „Einnahmequellen" hervorgehobene Gegensatz würde seine Bedeutung verlieren, wenn der Ansicht Euer Hochwohlgeboren entsprechend eine Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer im Laufe des Jahres unter der allgemeinen Voraussetzung auch da als begründet angesehen werden müßte, wo, wie in den vorliegenden Fällen stattfindet, ein Theil der Grundstücke eines Steuerpflichtigen keinen Ertrag liefert, indem hieraus zugleich die Berücksichtigung aller erheblichen Schäden, die ein steuerpflichtiger Grundbesitzer durch Hagelschlag u. s. w., ein Kapitalist durch das Ausbleiben der Zinsen eines Kapitals u. s. w. im Laufe des Jahres erleidet, überhaupt eine Berücksichtigung aller Abgänge an dem veranschlagten Einkommen folgen würde, die mehr als den vierten Theil des letzteren betragen, was eben durch das Gesetz selbst ausgeschlossen werden soll. Es kann hiernach das von Euer Hochwohlgeboren in Antrag, von der dortigen Königlichen Regierung zum Theil schon zur Ungebühr in Ausführung gebrachte Verfahren nicht gebilligt, vielmehr nur bei den in dem oben angeführten Erlaß dargelegten Grundsätze stehen geblieben werden. Sollte sich mit Rücksicht auf die erlittenen Verluste in einem oder dem andern Falle die veranlagte Einkommensteuer ohne erheblichen Druck für den betreffenden Steuerpflichtigen nicht einziehen lassen, sich also als uneinziehbar ergeben, so bleibt nichts übrig, als die Niederschlagung eines solchen Betrages im vorgeschriebenen Wege herbeizuführen.

Uebrigens befindet sich die dortige Königliche Regierung abgesehen von der unrichtigen Auffassung des Gesetzes hinsichtlich der Zulässigkeit einer Steuerermäßigung überhaupt auch noch darin im Irrthume, daß sie sich in Anwendung der erwähnten Vorschrift des § 36 des Gesetzes für ermächtigt hält, einen Steuererlaß da eintreten zu lassen, wo die fraglichen Verluste der betreffenden Grundbesitzen nach ihrer Ansicht unzweifelhaft und

ohne daß es dazu noch einer vorherigen neuen Einschätzung bedarf, ein Viertel des veranschlagten Einkommens übersteigen. Zu einer solchen Entscheidung ist die Königliche Regierung niemals befugt, wenn Seitens eines Steuerpflichtigen wegen des Verlustes einzelner Einnahmequellen die Verminderung des veranschlagten Einkommens um mehr als den vierten Theil behauptet und deshalb eine Steuerermäßigung beantragt wird. Im § 7 der Instruktion vom 24. September 1851 über die Behandlung der Ab- und Zugänge bei der klassifizirten Einkommensteuer ist vielmehr für den gedachten Fall ausdrücklich bestimmt, daß darüber jedesmal die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission einzuholen sei. Diese Vorschrift findet darin ihre Rechtfertigung, daß der Regierung nicht ausreichende Mittel zu Gebote stehen, um mit völliger Sicherheit übersehen zu können, ob in einem solchen Falle wirklich mehr als der vierte Theil des veranschlagten Einkommens als verloren angesehen werden kann oder nicht.

Nur wenn der in Abgang zu stellende Steuerbetrag, wie bei gänzlichem Aufhören der Steuerpflichtigkeit, einfach durch Berechnung festgestellt werden kann, ist die Regierung auf Antrag des Vorsitzenden die Abgangsstellung des ersteren anzuordnen befugt.

Rescript vom 27. Dezember 1852. III. 30214, desgl. wie oben.

568. Auf den Bericht vom 5. d. M. wird die Königliche Regierung zu N. angewiesen, die auf den ehemaligen Kaufmann N. N. daselbst für das laufende Jahr veranlagte klassifizirte Einkommensteuer vom 1. Oktober d. J. ab in Abgang stellen zu lassen.

Da der ꝛc. N. N., welcher kaufmännische Geschäfte nicht mehr betreibt, und dessen Jahres-Einkommen lediglich aus den Zinsen seines Kapitalvermögens gebildet wird, nach der Entscheidung der Einschätzungs-Kommission einen Kapitalverlust von mehr als 48,000 Mark erlitten hat, und dadurch sein auf auf 3600 bis 4200 Mark eingeschätztes Jahres-Einkommen um 2400 Mark jährlich vermindert worden ist, so hat derselbe nach § 36 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 die Ermäßigung, und da sein steuerpflichtiges Einkommen den Betrag von 3000 Mark jährlich nicht mehr erreicht, die Freilassung von der Einkommensteuer mit Recht in Anspruch genommen.

Die Bedenken, welche die Königliche Regierung hiergegen erhoben hat, können als begründet nicht anerkannt werden. Im § 36 des eben erwähnten Gesetzes ist bestimmt worden, daß an der einmal veranlagten Steuer während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, durch Abgänge an dem Einkommen nichts geändert werde, daß jedoch, wenn nicht nur das Jahres-Einkommen eine Verminderung erlitten hat, sondern wenn die Quellen selbst, aus welchen das Jahres-Einkommen fließt, verloren gegangen sind, auch im Laufe des Jahres, sofern durch jene Verluste das veranschlagte Gesammt-Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist, eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer gefordert werden könne.

Von dem Verluste *einzelner Einnahmequellen* ist hierbei im Gegensatze von solchen Verlusten die Rede, welche nur das jeweilige *Jahreseinkommen* treffen. Während wegen letzterer die einmal veranlagte Einkommen-

steuer im Laufe des Jahres niemals einer Aenderung unterliegt, kann wegen der erstgedachten Verluste bedingungsweise eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden. Einzelne Einnahme-Quellen in diesem Sinne sind für die Zinsen aus Kapital-Vermögen allerdings die einzelnen zinsbar angelegten Kapitalbeträge, ebenso wie dies für die Erträge aus Grundeigenthum die Grundstücke sind aus welchen die Erträge gewonnen werden. Es würde ebensowohl dem Wortlaute wie der Absicht des Gesetzes zuwiderlaufen, wenn man dem Ausdrucke „durch den Verlust einzelner Einnahmequellen" mit der Königlichen Regierung die Deutung geben wollte, daß die Gesammtheit des einem steuerpflichtigen gehörigen Kapitalvermögens nur eine einzige Einnahmequelle bilde, und daß das Kapitalvermögen eines Steuerpflichtigen vollständig verloren gegangen sein müsse, bevor auf Grund jener Vorschrift überhaupt ein Steuererlaß in Anspruch genommen werden dürfe.

Wenn hiernach der von der Einschätzungs-Kommission zu M. in Bezug auf den ꝛc. N. N. gefaßte Beschluß materiell gerechtfertigt erscheint, so hätten ferner die Einwendungen, zu welchen derselbe Anlaß zu geben schien, zunächst nur im Wege der Berufung an die Bezirks-Kommission geltend gemacht werden dürfen. Nach § 7 der Instruktion über die Behandlung der Ab- und Zugänge bei der klassifizirten Einkommensteuer vom 24. September 1851 soll, wenn der in Abgang zu stellende Steuerbetrag, wie bei einer theilweisen Verminderung des Einkommens in Folge des Verlustes einzelner Einnahmequellen nur durch anderweite Schätzung des verbliebenen Einkommens arbitrirt werden kann die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission eingeholt werden, hinsichtlich deren nach den für die nachträglichen Einschätzungen im § 4 a. a. O. ertheilten Bestimmungen zu verfahren sei. Durch letztere ist aber ausdrücklich angeordnet worden, daß wegen Mittheilung der Entscheidung der Einschätzungs-Kommission an die Steuerpflichtigen und an die Bezirksregierung, desgleichen wegen der von letzterer zu ertheilenden Anweisung an die betreffende Kasse, sowie wegen der Einlegung von Reklamationen und Berufungen wider die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission, die dieserhalb allgemein erlassenen Vorschriften ebenfalls Anwendung finden sollen.

Rescript vom 31. Oktober 1854. III. 25954, betreffend Mitwirkung der Kommissionen bei Einkommensteuerveranlagungen.

569. In Betreff der Bemerkung über die Auslegung des Absatzes 3 des § 36 im Gesetze vom 1. Mai 1851 wird der Königl. Regierung eröffnet, daß dieselbe in dem Falle, wenn ein Einkommensteuerpflichtiger durch den Verlust von mehr als $^1/_4$ seines Einkommens klassensteuerpflichtig wird, ebensowenig befugt ist, die betreffende Einkommensteuer im Laufe des Jahres von Amtswegen in Abgang zu stellen, wie in dem Falle, wenn ein Einkommensteuerpflichtiger bei einem Verluste von mehr als $^1/_4$ seines bisherigen Einkommens noch einkommensteuerpflichtig bleibt, in beiden Fällen vielmehr die Abgangsstellung eines veranlagten Einkommensteuer-Betrages immer erst nach vorgängiger Entscheidung beziehungsweise neuer Abschätzung Seitens

der kompetenten Einschätzungs- oder Bezirks-Kommission von der Königlichen Regierung verfügt werden kann. Nur in dem Falle des gänzlichen Erlöschens alles steuerpflichtigen Einkommens durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art bedarf es Behufs Herbeiführung der Abgangsstellung des veranlagten Steuerbetrages einer vorgängigen Entscheidung Seitens der bezeichneten Kommissionen nicht.

Reskript vom vom 24. Oktober 1854. III. 25638, betr. Ueberweisung zur Klassensteuer von Einkommensteuerpflichtigen bei Einkommensnachweisungen zufolge Verlust von Einnahmequellen.

570. Euer Hochwohlgeboren benachrichtige ich auf den Bericht vom 2. d. M., daß der Major a. D. N. zu M. in Folge seiner protokollarischen Beschwerde vom 16. v. M. auf die zu erwartende Entscheidung der Bezirkskommission über die von ihm eingelegte Reklamation verwiesen, ihm auch bedeutet ist, daß er bis dahin nach § 36 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 die auf ihn veranlagte Steuer fortzuentrichten habe.

Im Uebrigen erkläre ich mich dahin einverstanden, daß in solchen Fällen, wo das steuerpflichtige Einkommen einer zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Person durch den Verlust einzelner Einnahmequellen um mehr als den vierten Theil sich vermindert, im Laufe des Jahres eine verhältnißmäßige Ermäßigung und soweit das verbleibende Einkommen den Betrag von 3000 Mark jährlich nicht mehr erreicht, die Freilassung von der Einkommensteuer in Anspruch genommen werden darf, wobei es sich von selbst versteht, daß der Steuerpflichtige, sofern er seinen Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen Orte hat, von dem Zeitpunkte seiner Freilassung von der klassifizirten Einkommensteuer zur Klassensteuer heranzuziehen bleibt. In allen solchen Fällen kann jedoch die Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer beziehungsweise die gänzliche Freilassung davon nur auf den Antrag des Steuerpflichtigen selbst erfolgen, so daß derselbe den im Anfange des Jahres veranlagten Steuerbetrag nach der Vorschrift im 4. Absatz des § 36 des Gesetzes bis einschließlich des Monats fort zu entrichten hat, in welchem der Antrag auf Steuer-Ermäßigung beziehungsweise Befreiung von ihm gestellt worden ist; oder, wenn er den Ermäßigungs-Antrag in der Voraussicht des Eintritts eines Ereignisses, durch welches eine Verminderung des Einkommens um mehr als den vierten Theil herbeigeführt werden muß, schon früher gestellt haben sollte, jedenfalls bis zum 1. des Monats, von welchem ab die Verminderung des Einkommens wirklich eingetreten ist.

Hiernach würde der N. verpflichtet sein, die für dieses Jahr veranlagte Steuer noch bis zum Schluß des Monats Februar fort zu zahlen, da er erst vom 1. März d. J. ab durch seine Pensionirung den fraglichen Einnahme-Verlust erlitten, den Antrag auf Freilassung von der Einkommensteuer aus diesem Grund aber schon früher gestellt hat.

Anlangend die Frage, unter welchen Umständen eine nach dem § 36 eine Ermäßigung begründende Verminderung des Gesammt-Einkommens um mehr als den vierten Theil als vorhanden anzunehmen ist, so schließe ich mich Euer Hochwohlgeboren Ansicht dahin an, daß dieser Fall nicht nur

dann vorliege, wenn das ganze Einkommen des Jahres, in welchem die Verminderung eintritt, weniger als $^3/_4$ des ursprünglich besteuerten Einkommens beträgt, sondern auch schon dann, wenn das vom Zeitpunkt der Verminderung ab zu beziehende Einkommen auf weniger als $^3/_4$ des früher bezogenen Einkommens sich beläuft.

Finanz-Ministerial-Rescript vom 9. Oktober 1862. III. 21563, betreffend den Vorsitz der Klassensteuer-Einschätzungs-Kommission.

571. Der Annahme der Königlichen Regierung, daß dem Gemeinde-Vorstande, also dem Magistrate in seiner Gesammtheit, durch den §. 10 zu a. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 eine Theilnahme an dem Klassensteuer-Einschätzungs-Geschäft eingeräumt sei, kann diesseits nicht beigetreten werden.

Es steht vielmehr, wie bereits in der angezogenen Verfügung vom 16. Juni 1854 III. 14,801 schon ausgesprochen ist, dem Gemeindevorstande nur eine Stimme in der Klassensteuer-Einschätzungs-Kommission zu, und es kann diese nur durch ein Mitglied der Behörde — entweder durch den Vorsitzenden des Gemeindevorstandes oder ein von letzterem zu wählendes Mitglied — ausgeübt werden.

In dem Klassensteuer-Gesetze vom 1. Mai 1851 sowohl wie in der dazu gehörigen Instruktion vom 8. Mai dess. J. ist immer nur von dem Gemeindevorstande und nicht von den einzelnen Mitgliedern desselben die Rede und es bestimmt der §. 3 der Instruktion, daß die Einschätzung zur Klassensteuer unter Leitung des Gemeinde-Vorstandes von den durch die Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern der Einschätzungs-Kommission erfolgen solle.

Würde jedem einzelnen Mitgliede der kollegialisch gebildeten Gemeinde-Behörde eine Stimme in der Einschätzungs-Kommission eingeräumt, so würde leicht ein Mißverhältniß zwischen der Zahl der Stimmen des Gemeindevorstandes und der Mitglieder der Einschätzungs-Kommission entstehen.

Cirkular-Rescript an die Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1874. IV. 1129, betr. generelle Anordnungen behufs Durchführung einer dem Gesetze entsprechenden Klassensteuerveranlagung.

572a. Ew. Hochwohlgeboren lasse ich hierbei ein Exemplar der heute von mir an die Königlichen Regierungen und die Königliche Finanzdirektion zu Hannover erlassenen allgemeinen Verfügung über die Veranlagung der Klassensteuer mit dem ergebensten Ersuchen zugehen, gefälligst dieser wichtigen Angelegenheit Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und auch Ihrerseits dazu mitwirken zu wollen, daß die Absicht des Gesetzes überall richtig aufgefaßt, und soweit zur Durchführung derselben die Behörden und Beamten berufen sind, von allen die erforderliche Bereitwilligkeit und Hingabe bethätigt werde.

Cirkular-Reskript vom 18. April 1874 an die sämmtlichen Regierungen, Finanzdirection ꝛc. IV. 1129, desgleichen wie oben.

572b. Die in dem Gesetze vom 1. Mai 1851 enthaltenen Vorschriften für die Veranlagung der Klassensteuer, insbesondere die Bedingungen der Befreiung von der Steuer und die Grundsätze der Einschätzung sind durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 wesentlich verändert worden. Namentlich ist die im § 7 des ersteren Gesetzes normirte Eintheilung der Steuer in drei Hauptklassen mit allgemeinen Unterscheidungsmerkmalen gänzlich aufgegeben, und an deren Stelle die Veranlagung zu zwölf Stufen nach Maßgabe des jährlichen Einkommens, welchem für jede derselben bestimmte Gränzen gezogen sind, gesetzt.

Was von vorn herein anzunehmen war, daß bei der ersten Ausführung des neuen Gesetzes nicht überall richtig eingeschätzt werden würde, hat die Erfahrung bestätigt; es kommt darauf an die Mittel und Wege aufzusuchen, wodurch für die nächste Veranlagung ein richtigeres Resultat in Aussicht genommen werden kann.

Zu dem Ende erscheint es vor allem nöthig, einer richtigen Auffassung der gesetzlichen Vorschriften und Schätzungsnormen (Vergl. § 7 und §§ 28 bis 30 des Gesetzes) bei den Gemeindevorständen und Einschätzungs-Kommissionen Eingang zu verschaffen, und die Vorbereitung wie die Ausführung der Veranlagungen sorgfältig zu überwachen.

Die Grundlage der von den Einschätzungs-Kommissionen auszuübenden Thätigkeit wird durch die Vorarbeiten der Gemeindevorstände — die Klassensteuer-Rolle und die Einkommens-Nachweisung — gebildet.

Es ist darauf hinzuwirken, daß diese wichtigen Vorarbeiten von den Gemeindevorständen mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit aufgestellt werden. Insbesondere sind die Einkommens-Nachweisungen, welche die Elemente der Schätzung enthalten, durch die Landräthe (Kreishauptmänner), und soviel als irgend möglich auch durch die Steuerdepartementsräthe, rechtzeitig vor Ausführung der Einschätzungen einer Vorrevision zu unterwerfen. Die Prüfung ihrer Vollständigkeit und der Richtigkeit der bei ihrer Aufstellung angewendeten Grundsätze zu einer Zeit, wo sie noch vervollständigt und berichtigt werden können, gewährt einerseits das beste Mittel, Irrthümern und Mißgriffen im Entstehen vorzubeugen, andererseits den sichersten Anhalt bei der nachherigen Prüfung der Einschätzungen selbst. Die auf solche Vorprüfungen verwendete Sorgfalt wird daher auch die Revision und Feststellung der Klassensteuer-Rollen bedeutend erleichtern und es möglich machen, die erforderliche Berichtigung unrichtiger Einschätzungen, nach Anhörung der Kommissionen über die in Aussicht zu nehmenden einzelnen Abänderungen — unter Benutzung geeigneter Formulare — ohne großen Zeitverlust zu bewirken.

Aus der erheblichen Verschiedenheit der Veranlagungs-Resultate in den einzelnen Bezirken und den Berichten der Königlichen Regierungen über dieselben ist aber auch erkannt worden, daß in Betreff der Bestimmungen des neuen Gesetzes und deren Handhabung mehrfach abweichende Auffassungen obgewaltet haben, welche nicht maßgebend bleiben dürfen, wenn das Gesetz überall eine gleichmäßige und gerechte Anwendung finden soll. Diese Abweichungen werden am leichtesten und zuverlässigsten durch persönliche Besprechungen der Steuer-Departements-Räthe benachbarter Bezirke über das

Verfahren und die allgemeinen Grundsätze, welche in dem einen und dem anderen Bezirke in Anwendung gekommen sind, ermittelt und berichtigt werden können.

Ich bestimme daher, daß solche Besprechungen stattfinden sollen,

Seitens eines jeden Steuerdepartements-Raths der Reihe nach mit jedem einzelnen Departementsrathe der angrenzenden Bezirke. Wo mehr als zwei Bezirke an einer Grenze zusammentreffen, können auch die Departementsräthe der mehreren Bezirke gleich eine gemeinschaftliche Berathung abhalten — und zwar in diesem Frühjahr so zeitig als möglich, damit die Resultate zur richtigen Vorbereitung und Leitung der nächsten Veranlagung benutzt werden können.

Die allgemeine Erörterung wird von einer näheren Einlassung auf bestimmte einzelne Veranlagungen nicht ganz absehen können. Der Erwägung der betheiligten Beamten bleibt anheimgestellt, wieweit damit zu gehen, und inwiefern die Zuziehung der Landräthe (Kreishauptmänner) einzelner Gränzkreise zu der Berathung erforderlich ist.

Der wesentliche Inhalt und die Ergebnisse der Besprechungen sind in Conferenz-Protokollen niederzulegen, welche ungesäumt den betreffenden Königlichen Regierungen (Königlichen Finanz-Direktion) einzureichen und wovon Abschriften hierher mitzutheilen sind.

Behufs rechtzeitiger Ausführung dieser Anordnung werden sich die benachbarten Königlichen Regierungen (resp. Königliche Finanz-Direktion) oder deren Steuerdepartementsräthe schleunig über die Reihenfolge und Termine der Conferenzen zu verständigen haben.

Sowohl bei den vorerwähnten Berathungen, als bei der weiteren Leitung der Veranlagungsgeschäfte sind folgende Bemerkungen zu beachten, zu welchen die Resultate und die eingegangenen Berichte besonderen Anlaß gegeben haben.

1. Von großem Einfluß auf die Ergebnisse der Veranlagung ist die Anwendung der Vorschriften im § 5 des Gesetzes über die Steuerbefreiungen gewesen, insbesondere bezüglich der umfangreichsten Befreiungen, welche auf

a) diejenigen Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 420 M. nicht erreicht,

fallen.

Bei Beurtheilung der Frage, ob diese Bedingung vorhanden sei, können, insoweit in bestimmten Gegenden bezüglich gewisser Klassen von Personen z. B. der Tagelöhner, der ländlichen Dienstboten u. d. m., im Allgemeinen übereinstimmende Verhältnisse vorliegen, namentlich der Arbeitsverdienst, der Werth von Naturalbezügen, Wohnung, freier Station, Höhe des Lohns u. s. w, sich ziemlich gleich stellen, sehr wohl aus der Erfahrung entnommene Schätzungsregeln zum Anhalt dienen, und es würde nicht zu rechtfertigen sein, dieselben da, wo sie zutreffen, außer Acht zu lassen. Andererseits erscheint es aber auch nicht zulässig, solche Regeln über weite Landstriche, in welchen die gleichmäßige Anwendbarkeit der Normen auf die bestehenden Verhältnisse zweifelhaft ist, zu erstrecken, oder auch auf solche Personen und Haushaltungen anzuwenden, welche sich entschieden aus der Kategorie, für welche die Regel gebildet ist, herausheben, wie Solches „zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten" vorgekommen ist.

Jedenfalls ist es zu vermeiden, durch allgemeine Anweisungen bestimmten

Klassen der Bevölkerung ohne Weiteres ein gewisses Einkommen beizumessen oder dieselben für steuerfrei zu erklären.

Ebenso unrichtig ist es, von vorn herein — unter Anlegung des gar nicht mehr passenden Maßstabes des Gesetzes vom 1. Mai 1851 — anzunehmen, daß diejenigen Personen, welche früher in 1a. oder 1b., oder gar Stufe 2 veranlagt gewesen sind, ein Jahreseinkommen von 420 Mark nicht erreichen.

Eine andere Befreiung nämlich

b) Personen vor vollendetem 16. Jahre, so weit sie zu der ersten Stufe (§ 7) gehören,

ist ungeachtet der im § 9 der Instruktion vom 29. Mai 1873 unter 3 enthaltenen Erläuterung in einzelnen Kreisen und Gemeinden auf eine so große Zahl von Personen angewendet, daß jedenfalls Irrthümmer vorgekommen sein müssen, welche der Berücksichtigung bedürfen.

2. Ebenso ist die im § 7 des Gesetzes unter ganz besonderen Voraussetzungen zugelassene nach den Erläuterungen im § 5 und im § 9 Nr. 2 der Instruktion vom 29 Mai 1873 auf die bestimmt bezeichneten Fälle beschränkte Ermäßigung beziehungsweise Befreiung von Steuer „wegen beeinträchtigter Leistungsfähigkeit" viel zu weit ausgedehnt worden. Bezüglich der Befreiungen ist dies aus der Spalte 9 der Haupt-Nachweisungen unmittelbar zu ersehen, wo bei einzelnen Bezirken sehr hohe Zahlen nachgewiesen sind. Der erwähnte Ermäßigungs- beziehungsweise Befreiungsgrund darf überhaupt nur in dem gesetzlichen Maße und nur dann angewendet werden, wenn zuvor in dem einzelnen Falle, und zwar nach vorheriger Feststellung des der Besteuerung zu unterwerfenden Einkommens, der ihn bedingende besondere Umstand in der Einkommensnachweisung und bei der Einschätzung genau und zutreffend bezeichnet worden ist.

3. Die Veranlagung soll nach den Worten des Gesetzes zu den Stufen erfolgen, und sich nach dem gegebenen Maße des Einkommens richten. Jede Erwägung, welche daraus abzielt, ob der Steuersatz der einen oder der anderen Stufe etwa für den Einschätzenden passen, soll bei der Einschätzung ausgeschlossen bleiben. Deshalb ist auch in den Beilagen der Veranlagungs-Instruktion vom 29. Mai 1873 absichtlich der Spalte 13 bis 24 der Klassensteuer-Rolle und den Spalten 20 und 21 der Einkommensnachweisung die Ueberschrift „Veranlagung zur Klassensteuer-Stufe", beziehungsweise „Einschätzung zur Stufe" gegeben, und eine Abänderung dieser Ueberschriften nicht gestattet.

Nichtsdestoweniger haben viele Einschätzungs-Kommissionen in einer großen Zahl von Fällen die Einkommensmaße der Stufen nicht festgehalten, vielmehr eine niedrigere Stufe gewählt, wo das Einkommensmaß der höheren zweifellos vorhanden war. Die strenge Beachtung der gesetzlichen Einkommens-Normen der Stufen bei der Veranlagung, unter wahrheitsmäßiger Angabe des wirklichen Einkommens, ist ein Erforderniß, auf dessen Erfüllung sorgfältig zu achten sein wird.

4. Die Ermittelung des Einkommens aus selbstbewirthschafteten Grundstücken bedarf bei der Bedeutung des Gegenstandes, und mit Rücksicht auf die vielfach verschiedene und schwankende Behandlung, welche derselbe erfahren hat, besonderer Aufmerksamkeit.

Vor Allem ist der Zweck im Auge zu behalten, in jedem Falle das Einkommen einer bestimmten Person oder Haushaltung zu schätzen.

In dem dritten Satze des § 28 des Gesetzes ist der Grundsatz ausgesprochen:

„Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zum Grunde zu legen."

Die Ausführung dieser Bestimmung kann da, wo zuverlässig geführte Bücher über alle Wirthschaftszweige und über die Verwerthung der eigenen Arbeitskraft des Besitzers Aufschluß geben, sehr erleichtert werden; in den allermeisten Fällen wird aber die nicht erreichbare Feststellung wirklicher Rechnungs-Ergebnisse durch Schätzung auf Grund allgemeiner Erfahrungen ersetzt werden müssen. Es kommt eben darauf an, richtige Schätzungsmethoden zu bilden, welche wenigstens die in bestimmten Gegenden gewöhnlich vorkommenden Verhältnisse treffen, und in allen den Fällen, wo die entsprechenden Verhältnisse vorliegen, vorbehaltlich der besonderen Würdigung speciell abweichender Umstände, zum Anhalt für die Beurtheilung dienen können. Hierbei ist folgendes zu beachten:

a) Die Schätzungsregeln müssen den besonderen Verhältnissen der einzelnen Gegenden angepaßt werden. Sie können nicht für ausgedehnte, in ihrem Innern mannigfaltig verschiedene, Bezirke absolut dieselben sein.

b) Sie sind für bestimmte Gruppen einander im Umfange, in den Verhältnissen der Bestandtheile, im Kulturzustande und in der Bewirthschaftungsweise ähnlicher Besitzungen zu bilden für jede nach diesen Kriterien verschiedene Gruppe besonders.

c) Eine richtige Unterscheidung der Gruppen von einander ist ein wesentliches Erforderniß.

Bezüglich des Umfanges ist zu beachten, daß bei kleineren und ganz kleinen Besitzungen der rechnungsmäßig nachzuweisende Reinertrag des Bodens überhaupt eine untergeordnete Bedeutung hat, da auf ihnen die Arbeit nicht von fremden Händen für — in Ausgabe zu stellenden — Lohn verrichtet, sondern von dem Besitzer und dessen Familie selbst besorgt wird, vorzugsweise also deren eigene Verwendung der Arbeitskräfte in Betracht kommt, welche auch bei geringem Reinertrage des Bodens zu einem verhältnißmäßig hohen Werthe ausgenutzt werden können. Auch bei Besitzungen von mittlerem Umfange hat die eigene Thätigkeit des Wirths und seiner Familie noch einen bedeutenden Antheil an der Gesammtarbeit, und steht in einem relativhohen Verhältniß zum Ertrage. Dieses Verhältniß ändert sich mehr und mehr mit dem zunehmenden Umfange der Besitzungen, bei welchen die an Fremde zu leistenden Ausgaben allmählig steigen. Ebenso einflußreich sind

die Verhältnisse der Bestandtheile.

Die Verschiedenheit derselben bedingt bei Gütern von demselben Umfange verschiedene Erfolge. Durch ungünstige Proportion der Kulturarten (Ackerland, Wiese, Holzung ꝛc. oder durch zerstückelte, entfernte Lage der einzelnen Bestandtheile kann die Wirthschaft wesentlich beeinträchtigt und weit mühsamer und kostspieliger gemacht werden, als bei günstigerer Proportion und wohlarrondirter Lage es der Fall ist. Endlich bedürfen auch der Kulturzustand und die Bewirthschaftungsweise besonderer Würdigung. Die allgemeinen Schätzungsregeln für die Gruppen werden nur auf Besitzungen in mittlerem Kulturzustande und unter gemeingewöhnlicher Bewirthschaftungsweise angewendet werden können; bei Besitzungen, welche in diesen

Beziehungen entweder günstig hervortreten oder ungünstig zurückbleiben ist auf diese abweichenden Umstände Rücksicht zu nehmen.

d) Die auf Grund des Gesetzes betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 ermittelten Reinerträge der Liegenschaften werden bei der Aufstellung von Schätzungsregeln einen wohl zu würdigenden Anhalt gewähren können. Bei ihrer Benutzung für den Zweck der Klassensteuer-Veranlagung darf jedoch die Bedeutung, welche ihnen zufolge ihrer Entstehung auf Grund der besonderen Vorschriften des citirten Gesetzes zukommt, nicht übersehen, und insbesondere nicht außer Acht gelassen werden, daß auf Grund dieses Gesetzes nur „Liegenschaften" an sich ohne alle Rücksicht auf ihren Zusammenhang, aber nicht „Besitzungen" auf welche es hier ankommt, abgeschätzt worden sind, und es geht schon aus den vorstehenden Bemerkungen unter a, b und c hervor, daß bei Beurtheilung der einzelnen Besitzungen sehr verschiedene Umstände in Betracht gezogen werden müssen, durch welche die Verwendung der Grundsteuer-Reinerträge als fertiger Rechnungsfactoren von ein für allemal bestimmtem gleichen Werthe bei der Schätzung von verschiedenen Gruppen von Besitzungen und in verschiedenen Gegenden ausgeschlossen wird.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Rescript vom 14. August 1874. $\frac{\text{Fin.-Min. IV. 7584.}}{\text{M. d. I. I. A. 6741.}}$ betr. Unzulässigkeit von Entschädigungen aus Staatsfonds an Mitglieder der Reklamations-Kommissionen.

(Auszug.)

572c. Die durch den Bericht vom 2c. wiederum angeregte Frage ob den Mitgliedern der von den Kreisvertretungen zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen zu wählenden Kommissionen für die Wahrnehmung dieser Geschäfte Reisekosten und Diäten zu bewilligen sind, ist bereits durch den Erlaß vom 8. Februar 1855 $\frac{\text{III. 31,401}}{\text{I. 11,410}}$ einer eingehenden Prüfung unterzogen und verneinend entschieden werden.

Die Gründe, welche zu dieser Entscheidung geführt haben, lassen sich dahin zusammen fassen, daß das Gesetz vom 1. Mai 1851 den Mitgliedern der gedachten Kommissionen einen Anspruch auf Diäten und Reisekosten nicht beigelegt habe, und daß es sich auch grundsätzlich nicht empfehle, Diäten und Reisekosten insbesondere aus Staatsfonds zu, bewilligen weil die Theilnahme der gedachten Mitglieder an der Veranlagung der Steuer und der Begutachtung der Reklamationen als ein Zugeständniß zu betrachten seien, um im Interesse der Klassensteuerpflichtigen eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Vertheilung der Steuer durch Mitwirkung von Personen herbeizuführen, welche neben den Veranlagungsbehörden stehen und die Verhältnisse der Steuerpflichtigen kennen, und weil die Mitgliedschaft an jenen

Kommissionen bisher fast überall als ein Ehrenamt aufgefaßt worden und und dieser Charakter auch ferner zu erhalten sei.

Das Gesetz vom 25. Mai 1873 wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851 hat zwar insofern dem Gutachten der Kreis-Reklamations-Kommissionen stärkere Wirkung beigelegt, als die Entscheidung derjenigen Reklamationsfälle, in welchen sich die Regierungen dem Gutachten nicht anschließen, den Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer übertragen ist. Dem ungeachtet ist auch durch dieses Gesetz den Mitgliedern der fraglichen Kommissionen ein Anspruch auf Diäten und Reisekosten nicht beigelegt.

Es kann daher aus dem gedachten Gesetz keine Veranlassung genommen werden, von den bisherigen Grundsätzen abzugehen und eine anderweite Entscheidung resp. Regelung im Sinne des Antrags des Kreisausschusses zu N. N. (es war dadurch um Bewilligung von Diäten und Reisekosten aus der Staatskasse gebeten) herbeizuführen.

Erachtet indeß der Kreistag die Gewährung von Diäten und Reisekosten für Wahrnehmung der fraglichen Geschäfte für angemessen, so erscheint die Bewilligung nach § 168 der Kreisordnung zulässig. Der innere Zusammenhang, in welchem sich dieser § mit den vorhergehenden befindet, gestattet die Entschädigung aller Kreis-Kommissionen aus Kreisfonds ohne Unterscheidung ob sie zur Besorgung kreiskommunaler Angelegenheiten oder zur Wahrnehmung der Interessen allgemeiner Landesverwaltung bestellt sind.

Cirkular-Reskript vom 15. September 1871 IV. 9810, betreffend Aufnahme der nach § 5 d. und e. des Gesetzes befreiten Personen in die Klassensteuer-Rollen der Heimath.

573. Wenn die Königliche Regierung in einer Circular-Verfügung an die Landräthe Ihres Bezirkes mit Rücksicht auf die bevorstehende neue Klassensteuer-Veranlagung und die dazu gehörige Personenstandsaufnahme bestimmt hat, daß hierbei nur auf diejenigen Militair-Mannschaften, welche gegenwärtig innerhalb des Regierungsbezirkes stehen, nicht aber auch auf diejenigen Truppen zu rücksichtigen sei, welche bis zum Beginn des Krieges mit Frankreich innerhalb des Bezirkes gestanden, letzteren alsdann verlassen haben und nicht wieder zurückgekehrt, sondern noch in Frankreich oder Elsaß-Lothringen zurückgeblieben sind, so ist dieselbe, wie Ihr auf den Bericht vom 2. d. M. erwiedert wird, zu weit gegangen. Denn wie es ausdrücklich in dem angezogenen Reskripte vom 31. Dezember 1866 — III. 27384 und in demjenigen vom 2. August d. J. — IV. 7894 — ausgesprochen worden ist, können nur diejenigen von der Klassensteuer frei bleiben, welche nach dem Elsaß beziehungsweise nach Deutsch-Lothringen *versetzt worden sind und ihren bisherigen Wohnsitz aufgegeben haben*. Daß dadurch, daß jene Personen, bezüglich deren die eben ausgesprochenen Voraussetzungen nicht zutreffen, mit berücksichtigt werden, Verwirrung in das Geschäft der Veranlagung und Zählung hineingetragen werden sollte, kann nicht anerkannt werden. Daß dagegen zu dem Zwecke der Gewinnung einer Uebersicht über den Stand der Gesammtbevölkerung und über die darin gegen die Zeit vor dem Kriege eingetretene Veränderung Seitens der Königlichen Regierung die Landräthe angewiesen worden sind, die Differenz in der Zahl der Militair-Mannschaften nebst ihren Angehörigen über und

unter 16 Jahren zwischen damals und jetzt festzustellen, kann nur gebilligt werden.

Bezüglich der Landwehrleute und Reservisten, welche sich noch bei den Fahnen befinden, ist in der Weise zu verfahren, daß dieselben, mögen sie vor ihrer Einberufung selbst gesteuert, oder einem besteuerten Haushalte angehört haben, so lange sie sich an ihrem früheren Wohnorte nicht abgemeldet haben und mit der eventuell auf sie veranlagt gewesenen Steuer nicht anderswohin überwiesen worden sind, an ihrem früheren Aufenthaltsorte mitgezählt beziehungsweise zur Klassensteuer veranlagt werden.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen beziehungsweise die Landräthe Ihres Bezirks mit anderweiter Anweisung zu versehen.

Rescript vom 4. Juli 1874. IV. 6120, betr. Zeit der Einreichung der Rollen und Aufstellung der Einkommens-Nachweisungen.

574. Die auf die Circular-Verfügung vom 29. Mai v. J. (IV. 4824) erstatteten Berichte stimmen fast ohne Ausnahme darin überein, daß sich die Vorschriften der Klassensteuer-Veranlagungs-Instruktion vom 29. Mai 1873 bewährt haben, namentlich auch die am Schluße des §. 13 enthaltene den Endtermin zur Einreichung der Steuerrollen nebst Anlagen an die Königlichen Regierungen (Finanz-Direktion) auf den 1. November feststellende Anordnung, welche es nicht ausschließt, vielmehr bedingt, daß von der Königlichen Regierung näher bestimmt werde, inwieweit die Rollen ꝛc. aus den einzelnen Kreisen schon in früheren Terminen, etwa bis zum 10., 17. und 24. Oktober einzureichen und in, welcher Weise außerdem die verschiedenen Stadien des Veranlagungs-Geschäfts entsprechend zu ordnen sind.

Die Veranlagungs-Instruktion vom 29. Mai v. J. ist daher auch fernerhin für das Verfahren unverändert als maßgebend zu beachten.

In Bezug auf die Einkommens-Nachweisung, deren Schema mehrfach zum Gegenstand der Anfragen gemacht worden ist, erinnere ich daran, daß den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion nach § 6 der erwähnten Instruktion die Ergänzung des daselbst zu jener Nachweisung aufgestellten Musters ausdrücklich überlassen worden ist. Die Spalten desselben enthalten daher nur diejenigen Veranlagungskriterien, deren Feststellung es behufs einer dem Gesetze entsprechenden Einschätzung der Klassensteuerpflichtigen unter allen Umständen bedarf, während es der sachgemäßen Erwägung der Königlichen Regierungen ꝛc. vorbehalten bleibt, die anzustellenden Ermittelungen noch auf diejenigen sonstigen Punkte auszudehnen, welche dem fraglichen Zwecke außerdem nach den besonderen Verhältnissen ihres besonderen Departements förderlich erscheinen. Von einigen Königl. Regierungen ist diesen Gesichtspunkten bereits in genügendem Maße Rechnung getragen worden, insbesondere auch seitens der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, welche von mir veranlaßt worden ist, den übrigen Königlichen Regierungen ꝛc. je ein Exemplar des von ihr aufgestellten Musters zur Einkommens-Nachweisung zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Die Zweifel, zu welchen die Bestimmung am Schluß des §. 6 der Instruktion: „Das besondere Einkommen derjenigen Personen, welche einem bestehenden Haushalte angehören, wird dem Einkommen des Haushaltungs-

vorstandes hinzugerechnet ꝛc." hier und da rücksichtlich der hierbei in Betracht kommenden Personen Veranlassung gegeben hat, finden in den Vorschriften des § 8 des Gesetzes vom $\frac{1. \text{ Mai } 1851}{25. \text{ Mai } 1873}$ ihre Erledigung. Danach ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß solche Personen, welche gemäß litt. b. c. daselbst als Kostgänger anzusehen sind, ihrem Einkommen entsprechend, selbstständig der Veranlagung unterzogen werden.

Wegen der sonst von einzelnen Königl. Regierungen gestellten Anfragen werden dieselben besonders beschieden werden.

Bemerkung. Die eingangs gedachten Termine sind jetzt um drei Monate hinausgerückt, so daß jetzt statt derselben der 10., 17., 21. Januar resp. der 1. Februar in Betracht kommen.

Reskript vom 26. Oktober 1850. III. 22575, betreffend Form der Erhebung der Klassensteuer-Reklamationen und Rekurse.

575. Auf angeblich mündliche Erhebung der Klassensteuer-Reklamationen und Rekurse kann nicht gerücksichtigt werden. Ist der Beschwerdeführer des Schreibens unkundig, so hat ihm die Ortsbehörde, bezw. das landräthliche Amt, über seine Absicht zu rekurriren und die den Rekurs begründenden Verhältnisse zu Protokoll zu vernehmen, welches dann als Rekursschrift zu betrachten ist.

Cirkular-Reskript vom 27. Oktober 1874. IV. 10351, betreffend Kompetenz der Behörden in Klassensteuer-Reklamations-Verfahren beim Verzuge des Reklamanten.

576. Nach dem Inhalte der auf die Cirkular-Verfügung vom 18. Juli d. J. (II. 6698) erstatteten Berichte ist bisher bezüglich der Kompetenz zur Erörterung und Entscheidung der Reklamationen solcher Klassensteuerpflichtigen, welche nach geschehener Veranlagung ihren Wohnsitz in einen anderen Veranlagungsbezirk verlegt haben, eine übereinstimmende Praxis nicht beobachtet. Zur Herbeiführung der erforderlichen Gleichmäßigkeit im Verfahren wird nunmehr Folgendes bestimmt:

1. Die Klassensteuer-Reklamationen derjenigen Steuerpflichtigen, welche nach geschehener Veranlagung ihren Wohnsitz in einen anderen Veranlagungs-Bezirk verlegt haben, unterliegen in der Regel der Prüfung, Begutachtung und Entscheidung durch die zuständigen Kommissionen und Behörden des neuen Wohnortes, beziehungsweise des Kreises und Bezirkes, in welchem derselbe belegen ist.

2. Ist jedoch die Reklamation schon vor dem Umzuge dem Landrathe (Kreishauptmann, Bürgermeister — §. 14a. des Gesetzes) des Kreises, in welchem die Veranlagung stattgefunden hat, eingereicht, so verbleibt die Kompetenz zur Begutachtung und Entscheidung bei den Kommissionen und Behörden des Veranlagungs-Orts-, Kreises- und Bezirks.

3. Reklamationen, welche etwa nach dem Umzuge des Klassensteuerpflichtigen bei dem Landrathe ꝛc. des Kreises, in welchem die Veranlagung erfolgt ist eingehen möchten, sind von diesem mit den erforderlichen Bemerkungen über den letzten Tag der Offenlegung der Klassensteuer-Rolle und den Tag des Eingangs der Reklamation zu versehen und dem Landrathe ꝛc. des neuen Wohnorts zu übersenden.

4. Die Verminderungen, welche das Veranlagungssoll durch rechtskräftige Reklamations- sowie durch Rekurs-Entscheidungen erfährt, betreffen den Jahresbetrag desjenigen Bezirks, in welchem die Veranlagung stattgefunden hat, und sind daher bei diesem in die nach § 16 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 zu führende Kontrole aufzunehmen. Sie sind daher, insoweit die betreffenden Entscheidungen nicht in diesem Bezirke stattgefunden haben, besonders zu vermerken, und der zuständigen Bezirks-Behörde mitzutheilen.

Circular-Reskript vom 30. Dezember 1869. IV. 17971, betreffend Rückgabe der beim Finanzminister direkt eingehenden Rekurse.

577. Aus Anlaß der überaus großen Zahl alljährlich hier unmittelbar eingegangener Klassensteuer-Rekurs-Gesuche war bereits durch die Cirkular-Verfügung vom 30. Juli 1860 — III. 15,734 — angeordnet worden, daß die Bestimmung im § 14. zu d. des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach die Rekursschriften bei den betreffenden Landräthen eingereicht werden sollen, Seitens der Königlichen Regierungen durch die Amtsblätter oder in sonst geeigneter Weise den Klassensteuerpflichtigen mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht werden sollte, daß fernerhin alle hier unmittelbar eingehenden derartigen Schriften den Absendern ohne Weiteres portopflichtig zurückgegeben werden würden. Nichtsdestoweniger hat die Zahl solcher Gesuche mit jedem Jahre zugenommen, weshalb ich mich von Neuem veranlaßt sehe, die Königliche Regierung zu beauftragen, die oben gedachte gesetzliche Bestimmung durch Abdruck dieses Erlasses im nächsten Amtsblatt nochmals zu veröffentlichen, auch dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe außerdem in jeder sonst geeigneten Weise zur Kenntniß des betheiligten Publikums gelangt, da von jetzt ab alle hier unmittelbar eingehenden Klassensteuer-Rekursbeschwerden ohne Weiteres und ohne Ausnahme portopflichtig den Absendern werden zurückgegeben werden.

Reskript vom 2. Oktober 1852. III. 24021, betr. Wahrung der Präklusivfrist durch Einreichung bei einer inkompetenten Behörde.

578. Wenn der Klassensteuer-Rekurs beim Königlichen Finanz-Ministerium rechtzeitig angebracht ist, kann derselbe wegen Versäumung der gesetzlichen Frist nicht zurückgewiesen werden, indem die Bestimmung im §. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840, wonach, wenn der Reklamant sich an eine inkompetente Behörde wendet, diese die Rekursschrift an die kompetente Behörde abzugeben hat, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist, durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 nicht aufgehoben ist.

Rescript vom 15. Juli 1874 IV. 6705, desgleichen wie oben.

(Auszug.)

578 a. Der ꝛc. wird eröffnet, daß in der Sache nicht richtig verfahren worden ist.

Der N. N. hat seine Klassensteuer-Reklamation rechtzeitig zwar nicht beim Landrath, sondern beim Bürgermeister eingereicht,

Die rechtlichen Folgen dieser Thatsache sind nach dem Schlußsatze im §. 3 des Verjährungsgesetzes vom 18. Juni 1840 zu beurtheilen, welcher durch das Gesetz vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ nicht aufgehoben ist.

Hiernach war die beim Bürgermeister innerhalb der Reklamationsfrist eingereichte Reklamation nicht deshalb, weil der Bürgermeister es unterlassen, dieselbe vor Ablauf der Frist an den Landrath zu befördern, als verspätet zurückzuweisen, vielmehr ist die Erörterung und Entscheidung im vorschriftsmäßigen Verfahren noch herbeizuführen.

Rescript vom 17. November 1875 IV. 12962, betreffend Beginn der Präklusivfrist für Klassensteuerpflichtige, welche vor Offenlegung der Rolle verzogen.

579. Bezüglich der Berechnung des Anfangs der Präklusivfrist von Klassensteuer-Reklamationen ist immer der Grundsatz festgehalten worden, daß die Bekanntmachung der Steuerrolle nur für diejenigen Personen entscheidend ist, welche zur Zeit derselben ihren Wohnsitz an dem Orte gehabt haben, wo die Offenlegung der Rolle erfolgt ist, und sie daher Gelegenheit hatten, dieselbe einzusehen, wogegen die vor dieser Zeit nach einem anderen Orte verzogenen Personen eine besondere Benachrichtigung über ihre Veranlagung erhalten müssen, von deren Behändigung ab für sie die Reklamationsfrist zu berechnen ist.

Rescript vom 5. Juli 1860 III. 13424, betreffend Beginn der Präklusivfrist für Klassensteuer-Reklamationen.

579 a. Die im §. 13 zu a. des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851 angeordnete Bekanntmachung der Klassensteuerrollen erfolgt, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 6. vor. M. erwidert wird, durch Offenlegung der Rollen in den Gemeinden während eines Zeitraums, welcher nach §. 11 der Klassensteuer-Veranlagungs-Instruktion vom 8. Mai 1851 mit Rücksicht auf die Größe der betreffenden Gemeinde bis auf längstens 14 Tage festgestellt werden darf.

Die Bekanntmachung umfaßt hiernach den ganzen Zeitraum, während dessen die Offenlegung stattfindet und ist erst nach Ablauf dieses Zeitraums vollständig bewirkt. Es beginnt daher die Präklusivfrist, welche der §. 14 zu a. des gedachten Gesetzes für die Anbringung von Klassensteuer-Reklamationen vorschreibt, erst mit dem ersten Tage nach Ablauf des ganzen für die Offenlegung der Rolle in der betreffenden Gemeinde bestimmten Zeitraums und nicht mit dem ersten Tage der Offenlegung. Auch kommt es auf den Tag des Empfanges des Auszugs aus der Steuerrolle (§. 16 der Veranlagungs-Instruktion) nicht an.

Daß die Rollen in den größeren Gemeinden eine längere Zeit hindurch offen liegen, als in den kleineren, ist ebenso unerheblich, als der Umstand, daß die Offenlegung nicht in allen Gemeinden mit demselben Tage beginnt. Die Reklamationsfrist selbst ist überall dieselbe und wenn die vorliegende Frage einem Zweifel unterläge, so würde die Entscheidung doch immer in der Weise, wie es dem Interesse der Steuerpflichtigen am meisten entspräche, mithin so zu treffen sein, als es vorstehend geschehen ist.

Cirkular-Reskript vom 5. März 1875 IV. 12988, betreffend Behandlung der Klassensteuer-Reklamationen und Rekurse.

580. Bei der Prüfung der Klassensteuer-Rekurs-Nachweisungen und deren Beilagen für das Jahr 1874 ist eine große Verschiedenheit sowohl in dem formellen Verfahren als in der materiellen Behandlung der Geschäfte zwischen den einzelnen Bezirken und auch innerhalb dieser zwischen einzelnen Kreisen wahrgenommen worden. Die gemachten Wahrnehmungen veranlassen mich, zuvörderst unter Bezugnahme auf die Circularverfügung vom 18. April v. J. nochmals auf den häufig unbeachtet gebliebenen Grundsatz hinzuweisen, daß die Veranlagung zu den Stufen erfolgen und sich nach dem für jede Stufe besonders begrenzten Maße des Einkommens richten soll, und eine Abweichung von diesem Maßstabe nur insoweit gestattet ist, als sie nachweislich durch das Vorhandensein der dort speciell bezeichneten Verhältnisse, wenn dadurch die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird, begründet werden kann.

Daß die Berechnungen und Schätzungen des Einkommens nach dessen verschiedenen Quellen einerseits und die Berücksichtigung besonderer die Leistungsfähigkeit beeinträchtigender Verhältnisse andererseits bei der Veranlagung — und ebenso bei deren Beurtheilung in den weiteren Instanzen — gehörig auseinander gehalten werden müssen, ist durch die Vorschriften in den §§. 5 und 6 der Veranlagungs-Instruktion vom 29. Mai 1873 hervorgehoben.

Sodann mache ich in Betreff der Behandlung der Reklamationen und Rekurse auf folgende Punkte aufmerksam:

1) die Reklamationsbescheide dürfen keine allgemeine, nach dem jetzigen Gesetze bedeutungslose, Sätze, wie der: daß die festgesetzte Steuerstufe, oder gar: daß der Steuersatz der Leistungsfähigkeit entspreche, sie müssen dagegen eine bestimmte Angabe darüber enthalten:

a) welches Jahreseinkommen bei Festsetzung der Steuerstufe maßgebend gewesen ist;
b) ob Verhältnisse, welche nach §. 7 des Gesetzes eine Ermäßigung zulassen, nachgewiesen, und wenn dies zutrifft, ob sie berücksichtigt sind; und
c) in den Fällen, in welchen eine Freilassung von der Steuer beantragt ist, ob Gründe, welche eine solche nach den §§. 5 und 7 rechtfertigen, vorliegen oder nicht.

Aus den von hier erlassenen Rekurs-Resoluten wird dies bereits zu ersehen sein.

2) Die Reklamationsentscheidungen müssen außerdem die Belehrung enthalten:

daß gegen die Entscheidung dem Reklamanten der in einer Präklusiv-

frist von vier Wochen nach dem Empfange der ersteren bei dem Landrathe (Kreishauptmann) einzugebende Rekurs an das Finanzministerium offen steht.

In einzelnen Reklamations-Bescheiden sind unrichtige Belehrungen vorgefunden, z. B. „sechswöchentliche" Frist, Frist bis zu einem bestimmten Kalendertage, directe Anbringung des Rekurses beim Finanzministerium.

3) Behufs strenger Innehaltung der in den §§. 12—15 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 vorgesehenen Fristen für das Reklamations- und Rekursverfahren ist es unerläßlich:

a) daß bezüglich der zur Entscheidung der Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer gelangenden Reklamationen die Vorlagen sorgfältig und vollständig vorbereitet, und an den Vorsitzenden der gedachten Kommission spätestens bis zum 10. Juni (jetzt 10. September) übersendet werden (§. 12 a. a. O.), damit die Bezirks-Kommission ohne Zeitverlust zusammenberufen werden und ihre Entscheidungen möglichst beschleunigen kann (§. 13);

b) daß die Insinuation aller Reklamationsbescheide an die Reklamanten in kürzester Frist vorschriftsmäßig erfolgt. Es dürfen nicht — wie dies in vielen Fällen vorgekommen ist — mehrere Wochen zwischen der Entscheidung und deren Zustellung vergehen. Auch ist eine Einladung der Reklamanten zur Empfangnahme oder Abholung der Reklamationsbescheide unzulässig.

4) Eidesstattliche Erklärungen (§. 14 c. des Gesetzes) dürfen nur von der Reklamations-Kommission, sowie von der Bezirks-Kommission, von keinem Anderen gefordert werden, und sind durch besondere Entscheidung in einer die zu erweisenden Thatsachen deutlich angebenden Weise wörtlich vorzuschreiben.

5) Die Rekurs-Nachweisungen, welche nur im actenmäßigen Formate eingereicht werden dürfen, müssen gemäß §§. 14 und 15 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 allen Erfordernissen genügen, damit die Entscheidungen mit Sicherheit getroffen werden können. Sie bedürfen also richtiger und vollständiger Angaben in allen Spalten. Insbesondere müssen

a) in Spalte 6 Besteuerungs-Merkmale ꝛc. nicht blos die geschätzten Summen des Einkommens, sondern auch die einzelnen Bestandtheile desselben nach der geprüften event. berichtigten Einkommens-Nachweisung (§. 6 der Veranl.-Instr.), vorkommenden Falls auch die besonderen, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigenden Verhältnisse eingetragen,

b) in Spalte 7 die wesentlichsten Angaben aus den Reklamations- und Rekursschriften richtig übernommen werden,

c) die Gutachten in den Spalten 8—13 — welche nirgend fehlen dürfen — eine deutliche Erklärung über die Reklamations- beziehungsweise die Rekursgründe, eine bestimmte Aeußerung über das Einkommen mit Bezug auf die Sätze des Tarifs, beziehungsweise über das Vorhandensein etwa behaupteter, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigender Verhältnisse und einen darauf gegründeten Antrag auf Beibehaltung oder Abänderung der Steuerstufe enthalten.

Auf die Erfüllung dieser Erfordernisse der Gutachten ist schon in der Reklamations-Instanz zu achten.

d) Diejenigen Fälle, in welchen die Veranlagung nicht durch die Rolle (des jetzigen oder des früheren Wohnortes), sondern erst im Laufe

des Jahres erfolgt ist, mit Rücksicht auf §. 16 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 in Spalte 5 deutlich als solche bezeichnet werden.

6) Die Beläge der Rekurs-Nachweisungen, unter welchen die Reklamations-Verhandlungen über die einzelnen Rekursfälle nicht fehlen dürfen, sind mit Sorgfalt zu ordnen und mit fortlaufenden Blattzahlen, sowie mit der laufenden Nummer der Rekurs-Nachweisung (auf der ersten Seite der bezüglichen Blätter deutlich erkennbar) zu versehen.

Die Prüfung der Rekurse und der Ergebnisse der Klassensteuer-Veranlagungen für das Jahr 1875 hat ferner zu näherer Erwägung der Frage führen müssen, in welcher Weise dem überall hervorgetretenen Bedürfnisse nach einer regelmäßigen und fortdauernd anregenden Einwirkung auf die lokalen Organe der Verwaltung der direkten Steuern Seitens der Regierungen und besonders Seitens der Steuerdepartements-Räthe Genüge zu leisten sein möchte. Unter Berücksichtigung der in einzelnen Bezirken hierüber gemachten Erfahrungen, bemerke ich in dieser Beziehung Folgendes:

Schon früher ist wiederholt auf die Nothwendigkeit einer eingehenden Prüfung des Klassensteuer-Veranlagungs-Verfahrens durch die Königlichen Regierungen und insbesondere auch auf eine eingreifende Thätigkeit der Steuer-Departements-Räthe, und zwar nicht allein am Sitze der Regierung, sondern auch an Ort und Stelle, hingewiesen worden. Vergl. die Rescripte vom 28. September und 31. Oktober 1867 (IV. 11441 und 12930) und vom 18. April 1874 (IV. 1129 Nr. 572a.). Diese Thätigkeit derselben ist jetzt noch mehr als früher für die gleichmäßige Durchführung der gesetzlichen Vorschriften unentbehrlich, und muß dafür gesorgt werden, daß dieselbe alljährlich in einem Theile des Bezirks und zwar an denjenigen Stellen, wo es die obwaltenden Verhältnisse zweckmäßig erscheinen lassen, wirklich eintritt. Es ist deshalb erforderlich, daß die Steuerdepartementsräthe rechtzeitig in jedem Jahre für die von ihnen vorzunehmenden örtlichen Revisionen und die desfallsigen Reisen einen wohlüberlegten Plan entwerfen, welcher der Prüfung und Genehmigung des Dirigenten der Finanz-Abtheilung bezw. des Präsidiums unterliegt. Die in dieser Weise geordnete plannäßige Thätigkeit der Steuer-Departements-Räthe wird zwar vorerst vorzugsweise der Klassensteuer-Veranlagung zuzuwenden sein, jedoch gleichzeitig für die gesammte Verwaltung der direkten Steuern nutzbar gemacht werden können.

Als allgemeine Richtschnur ist dabei festzuhalten, daß der Steuer-Departements-Rath alljährlich

a) in einigen Kreisen des Bezirks eine allgemeine Revision der gesammten Verwaltung der direkten Steuern vornimmt, wobei von dem vorschriftsmäßigen Zustande aller Zweige und von der Art und Weise, wie die einzelnen Organe (Landräthe u. s. w.) ihren Obliegenheiten nachkommen, Ueberzeugung zu gewinnen ist;
b) in Verbindung damit in einzelnen Gemeinden eine gründliche materielle Prüfung der Einschätzungen zur Klassensteuer veranstaltet, diese Prüfung nach Bedürfniß auch auf die Veranlagung der Gewerbesteuer, sowie der Zu- und Abgänge an Gebäudesteuer ausdehnt;
c) während der Vorarbeiten zur Klassensteuer-Veranlagung (vergl. die Vorschrift der Verfügung vom 18. April v. J. Nr. 572b. wegen Revision der Einkommens-Nachweisungen) und in der Zeit, wenn die Veranlagung ausgeführt wird, beziehungsweise der Vorrevision unterliegt, mindestens

in einigen Kreisen von der Behandlung der bezüglichen Geschäfte an Ort und Stelle Kenntniß nimmt.

Wegen der bezüglich der Einkommensteuer-Veranlagung wahrzunehmenden Geschäfte haben die Steuer-Departementsräthe sich nach den Seitens der Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen ihnen zugehende Mittheilungen zu richten.

Die festgestellten Reisepläne der Steuer-Dpartements-Räthe sind zunächst für dieses Jahr bis zum 15 k. M. und ferner jährlich bis zum 15. April (künftig 15. Juli) abschriftlich hierher einzureichen. Ebenso wird der demnächstigen Anzeige über die Ausführung des Planes unter Angabe der wesentlichen Ergebnisse der vorgenommenen Revisionen spätestens im Januar (künftig im April) des folgenden Jahres entgegengesehen.

Reskript vom 8. Februar 1876 IV. 1283, betreffend Form der Rekursbescheide.

580 a. Auf die Eingabe wird Ihnen eröffnet, daß es bezüglich Ihrer Beschwerde wegen Ihrer vorjährigen Veranlagung zur Klassensteuer bei der in der Rekurs-Instanz unterm 15. Oktober angeordneten Ermäßigung der Steuer von Stufe 10 auf Stufe 8 und der darauf Bezug nehmenden Verfügung vom 1. Dezember pr., in welcher irrthümlich statt des 15. Oktober, der 15. November pr. angegeben worden ist, sein Bewenden behalten muß.

Abschrift erhält die Kgl. Regierung mit dem Bemerken, daß es in Fällen, wo zwar eine Ermäßigung der Klassensteuer, aber nicht soweit gehend als beantragt worden, im Rekurswege stattgefunden hat, wo also eine theilweise Zurückweisung der Beschwerde erfolgt ist, für angemessen erachtet werden muß, künftig nicht blos durch Cirkular den Rekurrenten Kenntniß von der geschehenen Ermäßigung zu geben, sondern in ähnlicher Weise, wie dies im letzten Absatz des §. 12 der Instr. vom 12. Dezember 1873 für die Reklamationsbescheide vorgeschrieben ist, einen Bescheid zu ertheilen, in welchem die Einkommensverhältnisse oder sonstigen Umstände, welche die durch die Rekurs-Entscheidung bestimmte Steuerstufe rechtfertigen, desgleichen die Gründe, aus denen die Angaben des Rekurrenten keine Berücksichtigung haben finden können, kurz angegeben sind.

Reskript vom 5. März 1875, IV. 12988, betreffend Beschleunigung der Entscheidungen der Bezirks-Kommissionen über die Klassensteuer-Reklamationen.

581. Ew. Hochwohlgeboren erhalten hierbei Abschrift der heut an sämmtliche Königliche Regierungen und die Finanzdirektion zu Hannover erlassenen Verfügung [Nr. 580] zur gefälligen Kenntnißnahme.

Es ist darin unter Anderem auch auf die Nothwendigkeit einer strengen Innehaltung der für das Klassensteuer-Reklamations- und Rekursverfahren vorgesehenen Fristen hingewiesen. Mit Bezug darauf werden Ew. Hochwohlgeboren ergebenst ersucht, auch Ihrerseits dafür Sorge tragen zu wollen, daß die Entscheidungen der Bezirks-Kommission über die an sie gelangenden Reklamationen so schleunig als möglich erfolgen und zu diesem

Behufe eine frühzeitige Zusammenberufung der Kommission nicht versäumt wird, wie solches im vorigen Jahre bei mehreren Kommissionen vorgekommen ist.

In welcher Weise die angeordneten regelmäßigen örtlicher Revisionen der Steuerdepartementsräthe zugleich für die Ew. Hochwohlgeboren obliegende Ueberwachung der gleichmäßigen Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer und die Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen u. s. w. nutzbar zu machen sein, wollen Ew. Hochwohlgeboren gefälligst erwägen. Die in dieser Hinsicht von dem Steuer-Departements-Rath bei seinen Revisionen mit wahrzunehmenden Punkte werden sich theils durch generelle Verständigung mit der Königlichen Regierung feststellen lassen (z. B. Prüfung der richtigen Zusammensetzung der Einschätzungs-Kommissionen und der angemessenen Einschätzung der Mitglieder derselben) theils im Anschluß an den jedesmaligen Revisionsplan speziell bezeichnet werden können.

Cirkular-Reskript vom 20. August 1874 IV. 7770, betr. die bezüglich der Einreichung der Rekursnachweisungen einzuhaltenden Fristen.

582. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im ersten Absatz des §. 15 der Instruktion über die Erhebung der Klassensteuer ꝛc. vom 12. Dezember v. J., nach welcher die Klassensteuer-Rekurs-Nachweisungen von den Königlichen Regierungen vor Ablauf des Monats August (jetzt November) jeden Jahres hier eingereicht werden sollen, veranlasse ich die Königliche Regierung, vom laufenden Jahre ab alljährlich bis zum 15. September (jetzt 15. Dezember) anzuzeigen, ob aus sämmtlichen Kreisen Ihres Bezirkes die Klassensteuer-Rekurs-Nachweisungen hier vorgelegt, eventuell aus welchen Kreisen solche noch rückständig beziehungsweise aus welchen dergleichen überhaupt nicht eingegangen sind.

Die Einreichung der Rekurs-Nachweisungen für das laufende Jahr ist thunlichst zu beschleunigen.

Cirkular-Reskript vom 30. Dezember 1875 IV. 14971, betreffend Wahrung der durch Reklamationen und Rekurse entstandenen Klassensteuerausfälle.

583. Auf den Bericht vom 21. d. Mts. III. 2295 wird der Königl. Regierung erwiedert, daß solche, durch Reklamationen und Rekurse entstandene Klassensteuer-Ausfälle, deren Aufnahme Seitens der Königlichen Regierung in die im §. 16 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 vorgeschriebene Nachweisung *vor* deren Einreichung hierher nicht hat erfolgen können, weder in dieser Nachweisung nachgetragen, noch in der für dasselbe Jahr auf Grund der Verfügung vom 27. Januar 1874 — IV. 893 [662—665] — aufzustellenden Uebersicht — welche, wenn überall richtig verfahren wird, in ihren Resultaten zu Abtheilung I. mit der ersteren Nachweisung überein-

stimmen muß — berücksichtigt werden dürfen, sondern in den betreffenden Zusammenstellungen des nächsten Jahres obenan unter der besonderen Abtheilung „aus Vorjahren" nachzuweisen sind.

Hiernach ist auch bezüglich des nachträglich angezeigten Ausfalles von 3 M. zu verfahren, da derselbe erst in der Abrechnung für 1877 berücksichtigt werden kann.

Im Uebrigen wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß in Abtheilung II. der nach der vorerwähnten Verfügung vom 27. Januar 1874 aufzustellenden Uebersicht der Reklamationen und Rekurse ꝛc. Spalte 19 nur die durch die Zugangslisten neu veranlagten, in keine Rolle aufgenommenen Personen einzutragen sind,

---

Rescript vom 11. April 1876 IV. 3814, betreffend Vergleichung der Abgangs- und Ausfallliſten mit den Rollen.

584. Die Instruktion über die Erhebung der Klassensteuer ꝛc. vom 11. Dezember 1873 verpflichtet im §. 11 die Regierungen zu einer genauen Prüfung und zur Feststellung der halbjährigen Listen über die Ausfälle und die Zu- und Abgänge und überträgt die wesentlichen Vorarbeiten, welche der Feststellung vorangehen müssen, wozu insbesondere auch die Vergleichung der Ansätze mit den Rollen gehört, in §. 1 Nr. 8 und §. 10 den Landräthen.

Mit Rücksicht hierauf ist von einer allgemeinen Verpflichtung der Regierung zur Wiederholung dieser Vergleichung Abstand genommen und die Beifügung der Rollen bei Einreichung der Veränderungslisten nicht angeordnet. Hierdurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß in solchen Fällen, wo bei der Prüfung entstehende Bedenken darauf besonders hinweisen, und auch außerdem soweit es behufs einer ausreichenden Aufsicht über die Zuverlässigkeit der Behandlung dieser Geschäfte durch die Landräthe erforderlich erscheint, einzelne Rollen behufs probeweiser Vergleichung von den Regierungen eingefordert werden. Hierauf ist Werth zu legen, um der Aufnahme unveranlagter Personen in die Abgangs- und Ausfallisten, sowie der Aufführung Steuerpflichtiger in denselben mit höheren Beträgen, als der Veranlagung entsprechen, möglichst entgegenzuwirken.

Rescript vom 31. Dezember 1874 IV. 9841, betreffend Nichteintragung klassensteuerfreier Personen in die Zugangslisten.

(Auszug.)

584 a. Die Instruktion vom 12. Dezember 1873 geht von dem Grundsatze aus, daß in die Zugangslisten und in die auf Grund des §. 2 zu führenden Notizen nur diejenigen Personen aufzunehmen sind, welche Klassensteuer zu zahlen haben, nicht aber diejenigen, welche aus irgend einem Grunde von der Klassensteuer befreit sind.

Circular-Reſcript vom 9. Auguſt 1869 IV. 11146, betr. Mittheilung der Klaſſenſteuer Zu- und Abgänge von Militairperſonen.

585. Zur Abſtellung der Unzuträglichkeiten, welche in einzelnen Fällen aus der nicht ausreichenden Controle über die Zu- und Abgänge klaſſenſteuerpflichtiger Militairperſonen erwachſen ſind, hat der Herr Kriegsminiſter im Einverſtändniſſe mit mir beſtimmt, daß den betreffenden Veranlagungsbehörden (Kreislandrath beziehungsweiſe Magiſtrat) von jeder Veränderung, namentlich von den Zu- und Abgängen unter den klaſſenſteuerpflichtigen Offizieren und Militairbeamten durch die Garniſon-Aelteſten beziehungsweiſe Kommandanturen Mittheilung gemacht werde. Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlaſſen.

Reſcript vom 30. September 1855. III. 23163, betr. Stellung der Vorſitzenden der Einſchätzungs-Kommiſſionen zum Vorſitzenden der Bezirks-Kommiſſionen.

586. Daß die Vorſitzenden der Bezirkskommiſſionen für befugt zu erachten ſind, den Vorſitzenden der Einſchätzungs-Kommiſſionen aufzugeben, auf die Veranlagung einzelner Steuerpflichtigen in eine beſtimmte Steuerſtufe hinzuwirken, im Fall einer anderweiten Feſtſetzung der Einſchätzungs-Kommiſſion aber die Berufung an die Bezirks-Kommiſſion einzulegen, ergiebt ſich, wie ich Euer Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 18. d. M. eröffne, ſchon aus der Stellung, welche den Erſteren in Beziehung auf die obere Leitung und Ueberwachung des Veranlagungs-Geſchäfts innerhalb des Regierungsbezirks durch den §. 25 des Geſetzes vom 1. Mai 1851 beigelegt worden und iſt außerdem bereits ausdrücklich anerkannt in dem Cirkular-Erlaß vom 4. Februar 1852 III. 2997, mittelſt deſſen die Vorſitzenden der Bezirks-Kommiſſionen beauftragt waren, die Vorſitzenden der Einſchätzungs-Kommiſſionen in den dort bezeichneten Fällen zur Einlegung der Berufung an die Bezirks-Kommiſſion anzuweiſen.

Reſcript vom 21. Dezember 1864. III. 24806, betr. Vornahme von Einkommensermittelungen bei den Militair- und Bergbehörden.

587. Sämmtliche Behörden ſind verpflichtet, den betreffenden Kommiſſionen Einſicht in die Akten zu gewähren, bezüglich über die Verhältniſſe der Steuerpflichtigen der Steuerbehörde amtliche Auskunft zu ertheilen, wie letzteres in Betreff der Offiziere und Militairbeamten durch das Kriegs-Miniſterial-Reſcript vom 2. Auguſt 1851 und in Betreff der Bergbehörden wegen der Ausbeute in den Reſcripten des Königl. Handels-Miniſterii vom 20. Januar 1853. V. 367 und des Königlichen Finanz-Miniſterii vom 2. Februar 1853. III. 1942 ausdrücklich ausgeſprochen iſt.

Nach Lage der jetzigen Geſetzgebung iſt den Gewerkſchaften die Führung des Betriebs und Haushalts mit einer ſolchen Selbſtſtändigkeit übertragen, daß die Bergbehörde von dem dabei erzielten Reinertrage eine regelmäßige, offizielle Kenntniß nicht mehr erhält; insbeſondere werden die

an den Staat noch zu entrichtenden Abgaben von dem Brutto-Ertrage erhoben und kann aus demselben kein genügender Anhalt für die Höhe des Reinertrags einer Grube gewonnen werden. Sollte daher ein Bergbeamter den wahrscheinlichen jährlichen Ueberschuß der in Ausbeute stehenden Gruben angeben zu können glauben, so beruht seine Angabe nur auf subjektiver Schätzung, welche auf eine offizielle Zuverlässigkeit keinen Anspruch machen kann.

Die Bergbehörde muß sich aber auf Mittheilung derjenigen Daten, welche ihr amtlich bekannt sein können, beschränken, und diese wird dieselbe, weil dazu verpflichtet, voraussichtlich nicht weigern.

Reskript vom 19. Juni 1854. III. 14876, desgleichen bei den Stempel- und sonstigen Verwaltungsbehörden.

588. Es steht kein Bedenken entgegen, daß die Stempelfiskale den Vorsitzenden der Einschätzungs- und Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer auf deren Ersuchen nicht nur die Einsicht der Fiskalatsakten, Erbschaftsstempeltabellen u. s. w. gestatten, sondern auch, wenn es gewünscht wird, die erforderliche Auskunft aus den Akten im Correspondenzwege zugehen lassen. Die Vorschrift im §. 23 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, welche zu den vorgetragenen Zweifeln Veranlassung gegeben, bezieht sich nur auf die dort besonders bezeichneten gerichtlichen Verhandlungen und Hypothekenbücher. Hinsichtlich der im Besitz der Verwaltungs- und insbesondere der Steuerbehörden, zu denen die Stempelfiskale ebenfalls gehören, befindlichen Verhandlungen und Akten bedurfte es aber einer besonderen Erwähnung im Gesetze nicht, da es nicht zweifelhaft erscheinen konnte, daß deren Einsicht dem das Interesse des Staats vertretenden Vorsitzenden der Bezirkskommission zu verstatten sei, ebenso, wie die übrigen Verwaltungsbehörden und Beamten verpflichtet sind, denselben als Staatsbeamten die gewünschte Auskunft in der üblichen Form zu ertheilen.

Reskript vom 30. September 1853 III. 26870, betreffend Werth der eigenen Deklaration des Steuerpflichtigen.

589. Das Gesetz vom 1. Mai 1851 wegen Einführung der klassifizirten Einkommensteuer enthält keine Bestimmung über die eigene Deklaration ihrer Einkommensverhältnisse Seitens der Steuerpflichtigen. Da jeder Zwang in dieser Hinsicht ausgeschlossen bleiben sollte, so ist es einerseits den Steuerpflichtigen in jedem Stadio der Veranlagung gestattet, freiwillig über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu ertheilen, und andererseits lediglich dem verständigen Ermessen der Kommissionen überlassen, in wieweit solchen Angaben, mögen diese von dem Steuerpflichtigen selbst oder durch Vermittelung von Vertrauensmännern gemacht werden, Glauben beizumessen sei. So wenig der Steuerpflichtige wider seinen Willen genöthigt werden kann, detaillirte Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu machen, eben so wenig ist die Kommission verpflichtet, die ihrer Ueberzeugung nach unrichtigen und unvollständigen Angaben bei der Einschätzung zum Grunde zu legen.

Reskript vom 17. November 1854 III. 28942, betreffend Spezialisirung des Einkommens aus den verschiedenen Quellen.

589a. a. In der Rubrik 10 der Einkommens-Nachweisung ist unter dem „muthmaßlichen Kapitalvermögen" nicht selten der ungefähre Kapitals-Werth des Grundeigenthums und der übrigen Vermögensstücke des Steuerpflichtigen angegeben, obwohl die bezeichnete Rubrik nur dazu bestimmt ist, für den Fall, daß sich der Steuerpflichtige im Besitz eines besonderen Kapital-Vermögens befindet, ausgefüllt zu werden. Die Vermischung des letzteren mit den übrigen Vermögensstücken des Steuerpflichtigen führt leicht zu einer unrichtigen Beurtheilung der Gesammt-Verhältnisse desselben. Daß es sich hierbei nicht immer um die volle Gewißheit über das wirkliche Vorhandensein eines besonderen Kapitalvermögens oder den Umfang desselben handeln kann, liegt in der Natur der Sache und und wird schon durch die Ueberschrift der bezeichneten Rubrik zur Genüge angedeutet. Bei der Schwierigkeit, das Kapital-Vermögen überhaupt zur Besteuerung zu ziehen, muß auch, wenn die vollständige Gewißheit über dessen Vorhandensein nicht vorliegt, jedoch die obwaltenden Verhältnisse zur Annahme eines solchen Vermögens berechtigen, der ungefähre Betrag desselben berücksichtigt und dem Censiten überlassen werden, die Unrichtigkeit der diesfälligen Annahme darzuthun.

b. Häufig befindet sich der unter Rubrik 14 von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission ausgeworfene approximative Einkommens-Betrag nicht in Uebereinstimmung mit dem Betrag, welcher sich nach den in den vorhergehenden Rubriken mitgetheilten Momenten ergeben würde, ohne daß über den diesfälligen Widerspruch eine Aufklärung gegeben wäre. Zur Vermeidung einer solchen Ungenauigkeit erscheint es angemessen, daß die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen angehalten werden, unter der Rubrik 14 der Einkommens-Nachweisung mit Zugrundelegung der in den vorhergehenden Rubriken nachgewiesenen Factoren, eine förmliche Einkommens-Berechnung anzulegen. Sollten besondere Momente vorhanden sein, welche nach der Ansicht des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission die Annahme eines höheren oder geringeren Einkommens-Betrages, als nach der angelegten Berechnung sich ergiebt, rechtfertigen — beispielsweise, wenn der betreffende Grundbesitzer nach seiner Individualität die angenommenen Gutsbeträge nicht herauswirthschaften kann, oder einen höheren Ertrag erzielt, — so ist solcher Momente speciell zu gedenken. Ebenso sind, sofern die Einschätzungs-Kommission dem in dieser Art motivirten Antrage des Vorsitzenden nicht beitreten sollte, die Gründe der abweichenden Festsetzung und weshalb der Vorsitzende gegen letztere nicht die Berufung an die Bezirks-Kommission eingelegt hat, des Näheren anzugeben. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß um die im Vorstehenden angedeutete Vervollständigung der Einkommens-Nachweisungen möglich zu machen, die letzteren von vornherein dergestalt angelegt werden müssen, daß der zur Aufnahme derartiger Bemerkungen ꝛc. ꝛc. erforderliche Raum zwischen den einzelnen Positionen gewonnen wird.

Rescript vom 17. November 1854 III. 28942, betreffend Berücksichtigung des Aufwandes des Steuerpflichtigen.

590. In denjenigen Fällen, wo der äußere Aufwand eines Steuerpflichtigen und die zur Bestreitung desselben erforderlichen Ausgaben auf ein höheres Einkommen schließen lassen, als dem Ersteren aus den über ihn bekannten Verhältnissen nachgewiesen werden kann, ist der dem Aufwande des Steuerpflichtigen entsprechende höhere Einkommensbetrag als steuerpflichtiges Einkommen in Ansatz zu bringen, sofern nicht genügende Anzeichen vorliegen, daß der Erstere den höheren Aufwand aus seinem Kapitalvermögen oder in Folge von Schuldenmachen bestreitet.

Rescript vom 17. Juli 1852 III. 17114, betreffend Wahl der Mitglieder der Einschätzungs-Kommissionen durch die Kreis- resp. Gemeinde-Vertretung.

591. Die Wahl der Mitglieder ist in allen landräthlichen Kreisen von denjenigen Organen vorzunehmen, welchen nach den vom Königlichen Ministerium des Innern getroffenen Anordnungen die Wahrnehmung der Rechte der Kreisvertretung zur Zeit der Wahl anvertraut ist.

In den zu einem Kreisverbande nicht gehörigen Städten, oder wo nach der näheren Festsetzung der Königl. Regierung für einzelne größere städtische oder ländliche Gemeinden innerhalb eines landräthlichen Kreises besondere Einschätzungs-Kommissionen gebildet sind, muß die Wahl Seitens der betreffenden Gemeindevertretung bewirkt werden.

Rescript vom 8. Mai 1851 III. 7819, desgl. wie vor.

592. Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit, sie bedürfen keiner Bestätigung Seitens der Bezirksregierungen, und sind von letzteren nur in Bezug auf ihre formelle Gültigkeit zu prüfen.

Bemerkung: Nach neueren Rescripten ist es zulässig, wenn bei der Wahl die Vorschrift alin. 2 des §. 21 des Gesetzes nicht beachtet ist, die Vornahme von Wahlen zu fordern, die dieser Vorschrift entsprechen; Mittel zur Erzwingung der Beachtung gibt es jedoch nicht.

Rescript vom 17. Juli 1852 III. 17114, betreffend Zahl der Kommissionsmitglieder und Verhältniß der Einkommensteuerpflichtigen in der Kommission.

593. Die Zahl der Kommissions-Mitglieder soll schon aus Rücksicht auf Kostenersparniß und auf Vermeidung eines schwerfälligen Geschäftsbetriebs überall auf das wirkliche Bedürfniß beschränkt werden und nur ausnahmsweise über die Zahl von 6 Mitgliedern hinausgehen. Zur Vertretung der aus irgend einem Grunde dauernd zur Wahrnehmung des ihnen übertragenen Mandats behinderten Kommissions-Mitglieder soll die Wahl einer angemessenen Zahl von Ersatzmännern erfolgen, die in solchen Fällen an

die Stelle der Anfangs gewählten Kommissions-Mitglieder zu treten haben und für deren Wählbarkeit dieselben Vorschriften wie für die Kommissions-Mitglieder maßgebend sind.

Die Mitglieder der Einschätzungs-Kommissionen müssen von der Kreis- beziehungsweise Gemeinde-Vertretung zu $^1/_3$ aus Mitgliedern derselben, zu $^2/_3$ aber aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt gewählt werden. Für die Wahl des einen Drittels besteht keineswegs das Erforderniß, daß die Gewählten einkommensteuerpflichtig seien, die Kreis- bezüglich Gemeindevertretungen dürfen vielmehr bei der Wahl des einen Drittels jedes ihrer Mitglieder, mag dasselbe einkommensteuerpflichtig sein oder nicht, zum Mitgliede der Einschätzungs-Kommission wählen. Die übrigen zwei Drittel dagegen müssen aus einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt bestehen, bei ihnen ist die Wählbarkeit durch die Einkommensteuerpflichtigkeit bedingt. Wenngleich es im Allgemeinen wünschenswerth erscheint, daß die Kreis- und Gemeinde-Vertretungen bei der Wahl der zwei Drittel möglich auf andere einkommensteuerpflichtige Eingesessene ihre Wahl richten, so sind doch hierbei die einkommensteuerpflichtigen Mitglieder der Kreis- beziehungsweise Gemeinde-Vertretung ebenfalls wählbar.

Rescript vom 6. März 1858 III. 4691, betr. das Ausscheiden der Kommissionsmitglieder beim Aufhören der Voraussetzungen der Wählbarkeit.

594. Ein Mitglied einer Einschätzungs-Kommission, welches hierzu in Gemäßheit des §. 21 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 nur in seiner Eigenschaft als einkommensteuerpflichtiger Einwohner des betreffenden Einschätzungs-Bezirks gewählt ist, muß von dem Zeitpunkte ab aus der gedachten Kommission ausscheiden, mit dessen Eintritt es aufhört Einkommensteuer zu entrichten, da die Einkommensteuer-Pflichtigkeit für ein solches Mitglied ausdrückliche Bedingung der Wählbarkeit ist und mit dem Aufhören dieser Bedingung auch das Recht, der Einschätzungs-Kommission ferner als Mitglied anzugehören, erlischt.

Rescript vom 17. Juli 1852 III. 17114, betr. Beschlußfähigkeit der Einschätzungs- und Bezirks-Kommissionen.

595. Was die Beschlußfähigkeit der Einschätzungs- und Bezirks-Kommissionen betrifft, so behält es im Allgemeinen bei der Cirkular-Verfügung vom 4. Februar d. J. sein Bewenden, wonach Beschlüsse schon bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Kommissions-Mitglieder gefaßt werden dürfen. Wenn aber die Kommissionen aus mehr als sechs Mitgliedern bestehen, so soll die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern genügen, um gültige Beschlüsse fassen zu können. Sollte die Nothwendigkeit eintreten, eine Kommission zum zweiten Male deshalb einzuberufen, weil sich das erste Mal nicht die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern eingefunden hatte, so sind die alsdann erscheinenden Mitglieder ohne Rücksicht auf deren Anzahl für beschlußfähig zu erachten.

Reſcript vom 4. September 1856 III. 21782, betr. Einſichtsnahme gerichtlicher Verhandlungen zu Veranlagungszwecken.

596. Die Gerichtsbehörden ſind verpflichtet, nicht blos die Hypotheken- und Vormundſchafts-Akten, ſondern auch alle die übrigen gerichtlichen Verhandlungen, insbeſondere die Teſtaments- und Nachlaß-Regulirungs-Akten, zum Zwecke der Einſchätzung bei der Einkommenſteuer auf Verlangen der Einſchätzungs- oder Bezirks-Kommiſſion nach Maßgabe der §§. 23 und 26 des Geſetzes vom 1. Mai 1851 zur Einſicht vorzulegen, dagegen ſind Mittheilungen ſchriftlicher Notizen aus den gerichtlichen Verhandlungen nicht für angemeſſen erachtet worden, ſofern ſich die Gerichtsbehörden nicht ſelbſt dazu verſtehen.

Reſcript vom 13. April 1864 III. 6391, desgl. wie vor.

597. Die Vorlegung der Akten in derartigen Fällen wird in der Regel nur an ein Mitglied der Kommiſſion, an den Vorſitzenden der Letzteren oder deſſen Stellvertreter zu erfolgen haben. Wenn aber das Gericht, von deſſen Akten die Kommiſſion Einſicht zu nehmen begehrt, außerhalb des der Letzteren angewieſenen Bezirks ſich befindet, ſo wird unbedenklich der Vorſitzende einer anderen Einſchätzungs-Kommiſſion oder eine andere Perſon, ſofern dieſe ebenfalls zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntniß gelangenden Einkommens-Verhältniſſe verpflichtet iſt, zu der Einſichtnahme ermächtigt werden können.

Reſcript vom 25. März 1866 III. 6189, betreffend Feſtſtellung der Einkommenſteuer durch die Kommiſſion.

598. Auf die Vorſtellung vom 14. d. M. erwidere ich Ihnen, daß mir weder ein Einfluß auf die Veranlagung der Steuerpflichtigen zur klaſſifizirten Einkommenſteuer noch eine Entſcheidung hinſichtlich der Steuerermäßigung zuſteht und ich Ihnen daher nur überlaſſen kann, auf dem im §. 23 des Geſetzes vom 1. Mai 1851 vorgeſchriebenen Wege Ihre angebliche Steuerüberbürdung vollſtändig nachzuweiſen.

Reſcript vom 4. Februar 1852 III. 2997, betr. Verpflichtung der Einſchätzungs-Kommiſſion zur Beachtung der Erinnerungen der Bezirks-Kommiſſion.

599. Die gezogenen Erinnerungen müſſen von den Einſchätzungs-Kommiſſionen, ſelbſt wenn ſie der Anſicht der Bezirks-Kommiſſion nicht beipflichten zu dürfen glauben, ſtets beachtet werden.

Reskript vom 12. März 1875 IV. 2402, betr. Erlöschen des Mandats der Mitglieder der Bezirks-Kommission.

600. Auf das gefällige Schreiben ꝛc. erwiedere ich ergebenst, daß ich Ihrer Auffassung, nach welcher bisher klassensteuerpflichtige Mitglieder der Bezirks-Kommission, wenn sie zur klassifizirten Einkommensteuer eingeschätzt worden sind, als aus der Kommission ausgeschieden betrachtet werden müssen, nur beitreten kann, weil der §. 24 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 bestimmt, daß die Kommission zu $^2/_3$ aus Einkommensteuerpflichtigen und zu $^1/_3$ aus Klassensteuerpflichtigen des Bezirkes zu wählen sei und das gesetzliche Verhältniß beider Kategorien gestört werden würde, wenn ein Mitglied, welches in seiner Eigenschaft als Klassensteuerpflichtiger gewählt worden ist, nach Aufhören dieser Eigenschaft dennoch seinen Sitz in der Kommission behalten sollte.

Für die in solcher Weise ausgeschiedenen Mitglieder sind beim nächsten Zusammentreten der Provinzialvertretung neue Mitglieder aus den Kategorien der Ausscheidenden zu wählen.

Reskript vom 20. Oktober 1852 III. 24081, betr. gleichzeitige Mitgliedschaft bei der Einschätzungs- und Bezirks-Kommission.

601. Das Gesetz vom 1. Mai 1851 enthält keine Bestimmung, wonach die Wahl von Mitgliedern der verschiedenen Einschätzungs-Kommissionen zu Mitgliedern der Bezirks-Kommission für unzulässig erachtet wäre. Es ist daher eine solche Wahl nicht unstatthaft. So wie aber nach Pos. 14 der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission vom 8. Mai 1851 und nach Pos. 3 der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen vom 13. Juli 1851 jedes Mitglied der Kommission während der Berathung über die auf dasselbe zu veranlagende Einkommensteuer auszuscheiden hat, eben so muß ein Mitglied der Bezirks-Kommission in denjenigen Sachen, an welchen dasselbe bereits als Mitglied der Einschätzungs-Kommission sich betheiligt hat, der Mitwirkung sich enthalten.

Reskript vom 8. Mai 1851 III. 7819, betr. die Funktionen der Regierungen bezüglich der Einkommensteuer.

602. In Bezug auf die Einkommensteuer hat der Wunsch vorgewaltet, bei ihrer Veranlagung die eigene Betheiligung der Steuerpflichtigen in ausgedehntem Maße eintreten zu lassen. Es ist deshalb die Feststellung der Steuersätze besonders zu bildenden Kommissionen, denen eine selbstständige Entscheidung zusteht, überwiesen, die Vertretung der Interessen des Staates aber den Vorsitzenden dieser Kommissionen anvertraut worden. Haben hiernach die Bezirks-Regierungen als solche bei der Veranlagung der Einkommensteuer direkt zwar nicht mitzuwirken, so ist denselben doch indirekt insofern ein Einfluß eingeräumt, als sie nach §. 21 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 in gewissen Fällen einen besonderen Kommissar zum Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission ernennen können, als sie ferner die Zahl der

Mitglieder für die Einschätzungs-Kommissionen zu bestimmen und darüber zu entscheiden haben, ob innerhalb desselben landräthlichen Kreises für einzelne größere städtische und ländliche Gemeinden die Bildung besonderer Einschätzungs-Kommissionen anzuordnen sei, und als sie endlich bei der ihnen nach §. 10a. obliegenden Feststellung der Klassensteuerbeträge darauf zu sehen haben, daß zur Klassensteuer nicht solche Personen veranlagt werden, deren jährliches Einkommen mehr als 3000 Mark beträgt und die daher zur Einkommensteuer herangezogen werden müssen. Außerdem haben die Bezirks-Regierungen nach Abrechnung dessen, was sich auf die Veranlagung und Feststellung der Steuersätze, das Reklamations- und Rekurs-Verfahren bezieht im Uebrigen die Einkommensteuer ebenso, wie die sonstigen direkten Steuern zu verwalten und für die rechtzeitige Einziehung und Abführung der festgestellten Steuerbeträge zu sorgen.

Reskript vom 27. Januar 1866 III. 2086, betr. Entscheidungen und Anordnungen des Finanzministers bezügl. der Einkommensteuer.

603. Der Finanzminister hat zwar nach §. 31 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 über die gegen das Verfahren der Bezirks-Kommission und des Vorsitzenden derselben erhobenen Beschwerden zu entscheiden, ist jedoch nach Lage der Gesetzgebung nicht ermächtigt, der Kommission Specialvorschriften bezüglich der Einschätzung einzelner Steuerpflichtiger zu machen, noch eine Abänderung der auf Grund des §. 26 a. a. O. Seitens der Bezirks-Kommission getroffenen Entscheidungen und Anordnungen hinsichtlich der Einschätzung der Steuerpflichtigen anzuordnen.

Reskript vom 25. Februar 1871 IV. 1880, betreffend Veranlagung der Offiziere ꝛc. während der Mobilmachung am Orte der letzten Veranlagung.

603a. Nach dem Berichte der dortigen Königlichen Regierung vom 13. dies. Mts. hat der Vorsitzende der Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommission für den Stadtbezirk K. es bisher unterlassen, wegen der Veranlagung der im Felde stehenden Offiziere zur klassifizirten Einkommensteuer für das Jahr 1871 das Erforderliche anzuordnen. Dieses Verfahren kann nicht für angemessen erachtet werden, wenn auch wesentliche Gehaltserhöhungen, welche viele dieser Steuerpflichtigen zu Theil und dort noch nicht bekannt geworden sind, eine höhere Steuereinschätzung zur Folge haben sollten. So lange die gedachten Offiziere an ihrem letzten Aufenthaltsorte sich nicht abgemeldet haben und anderswohin mit ihrem Steuersatze überwiesen worden sind, mußten sie dort, wo sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, wieder zur Steuer veranlagt werden, während dieselben jetzt in der Anzahl der veranlagten Personen des dortigen Bezirks gar nicht aufgeführt werden, mithin sich sowohl der Gesammtzahl dieser Personen, als auch das Gesammt-Soll der zu veranlagenden Steuer als unrichtig herausstellt und die Gefahr entsteht, daß die Einkommensteuer der übergangenen Offiziere nach ihrer Rückkehr aus dem Felde unerhoben bleibt.

Das Versäumte ist deshalb schleunigst nachzuholen und wollen Ew.

Hochwohlgeboren gefälligst das dieserhalb Geeignete sofort veranlassen, auch das Resultat behufs Aufstellung der Gesammtergebnisse der veranlagten Personen und des Einkommensteuer-Solls für 1871 sobald als möglich hierher anzeigen.

Sollte in anderen Kreisen Ihres Bezirkes ein ähnlicher Fehler gemacht worden sein, so würde er ebenfalls bald beseitigt werden müssen.

Reskript vom 6. Oktober 1855 III. 23106, betreffend Competenz der Kommissionen beim Verzuge von Einkommensteuerpflichtigen.

604. In Beziehung auf die Kompetenz zur Entscheidung über die gegen die Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer von solchen Steuerpflichtigen erhobenen Remonstrationen und Reklamationen, welche nach geschehener Veranlagung ihren Wohnort in einen anderen Einschätzungsbezirk verlegt haben, kann nur der Ansicht beigetreten werden, daß mit der Steuerüberweisung an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission desjenigen Bezirks, in welchen der Umzug stattgefunden, die Kompetenz der Einschätzungs- beziehungsweise der Bezirks-Kommission des bisherigen Wohnorts des Steuerpflichtigen aufhört, und daß mit der Ueberweisung der Steuer alle auf deren Veranlagung bezüglichen Verhandlungen u. s. f. unter Angabe der derzeitigen Lage der erhobenen Remonstration oder Reklamation des betreffenden Steuerpflichtigen an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission des neuen Wohnorts des letzteren überwiesen werden müssen.

Reskript vom 30. März 1857 III. 6244, betreffend Beginn des Laufes der Reklamationsfrist bei der Einkommensteuer.

605. Was die Frage anlangt, von welchem Tage ab der Beginn der Präklusivfrist zu rechnen sei, wenn die Insinuation der Bekanntmachung über die Höhe der zu entrichtenden Einkommensteuer noch vor dem 1. Januar erfolgt, so wird bemerkt, daß der Jahreswechsel dabei keinen Unterschied machen kann und die Präklusivfrist den gesetzlichen Vorschriften gemäß vom Tage der Insinuation der Bekanntmachung ab beginnen muß.

Reskript vom 7. Juni 1853 III. 12760, betr. den gleichzeitigen Lauf der Remonstrations- und Reklamationsfrist.

606. Auf die Eingabe vom 26. April 1853 erwiedere ich Ihnen bei Rückgabe der Anlagen, daß die Verzögerung der Entscheidung über die von Ihnen bei der Einschätzungs-Kommission gegen ihre Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer für 1853 erhobene Remonstration allerdings nicht gebilligt werden kann, und dem Vorsitzenden der Kommission darüber das

Erforderliche eröffnet ist. Indessen müssen Sie es Sich dennoch selbst beimessen, wenn Sie für dieses Jahr des Rechtsmittels der Reklamation bei der Bezirks-Kommission verlustig gegangen sind, da wie sich aus dem von Ihnen selbst angeführten §. 18 der Instruktion zur Veranlagung der Einkommensteuer vom 8. Mai 1851 ergibt, die Reklamation bei der Bezirks-Kommission unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die inzwischen etwa erhobene Remonstration bei der Einschätzungs-Kommission vor Ablauf der Ihnen von Anfang an gestellten dreimonatlichen Frist einzulegen und es Ihre Sache war, Sich wenigstens das Recht zur Reklamation durch rechtzeitige Anmeldung derselben zu sichern. Unter den obwaltenden Umständen muß es für dieses Jahr bei der auf Sie veranlagten Einkommensteuer bewenden.

Reskript vom 3. April 1852 III. 29050, betr. Verpflichtung zur Erhebung von Berufungen Seitens des Vorsitzenden der Kommission.

607. Wo der Vorsitzende mit der Ansicht der Kommission nicht einverstanden ist, *muß* er stets Berufung einlegen. Nach pos. 13 der Instruktion vom 8. Mai 1851 sind die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen verpflichtet, für jeden Steuerpflichtigen in der dazu bestimmten Spalte der Einkommens-Nachweisung die den ermittelten Einkommens-Verhältnissen entsprechende Steuerstufe in Vorschlag zu bringen, wodurch also diejenige Ansicht, welche die Vorsitzenden *vor* der Entscheidung gehabt haben, gehörig konstatirt wird; nach pos. 15 a. a. O. sollen demnächst, sobald die Feststellung der Einschätzungs-Kommission mit dem vom Vorsitzenden gestellten Antrage nicht übereinstimmt, die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze verzeichnet werden und nach pos. 16 sollen die Vorsitzenden in allen Fällen, in welchen die von der Einschätzung-Kommission gefaßten Beschlüsse mit ihrer Ueberzeugung nicht übereinstimmen, die Berufung an die Bezirks-Kommission einlegen.

Reskript vom 8. Dezember 1856 III. 30055, betr. Fristen und Formen der Erhebung der Berufungen bei der Einkommensteuer.

608. Das Gesetz vom 1. Mai 1851 enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, *binnen welcher Frist* der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission gegen einen Beschluß der letzteren in Gemäßheit der Vorschrift im vorletzten Absatz des §. 23 *die Berufung* an die Bezirkskommission einzulegen und den *Steuerpflichtigen davon, daß dies geschehen, in Kenntniß zu setzen habe*. Dieser Mangel ist jedoch durch die Ausführungs-Instruktion vom 8. Mai 1851 zu 15 und den Cirkular-Erlaß vom 4. Oktober v. J. (III. 24,005 cf. Nr. 609) ergänzt.

Zu 15 der angeführten Instruktion ist nämlich bestimmt, daß

1. der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission über die gegen einzelne Beschlüsse der letzteren einzulegenden Berufungen sich der Kommission gegen-

über spätestens dann zu erklären habe, wenn die Einschätzung sämmtlicher Steuerpflichtigen des Einschätzungsbezirks beendigt ist und

2. in Fällen, in welchen die Einschätzungs-Kommission die Steuerstufe in Uebereinstimmung mit dem Gutachten ihres Vorsitzenden festgestellt oder in welchen letzterer nicht wider die abweichende Festsetzung der Kommission die Berufung an die Bezirks-Kommission eingelegt habe, die Veranlagung für das betreffende Jahr definitiv feststehe, sofern der Steuerpflichtig nicht selbst rechtzeitig Einspruch dagegen erhebe.

Durch die vorgedachte Cirkular-Verfügung ist ferner angeordnet:

3. daß diejenigen Steuerpflichtigen, gegen deren Veranlagung durch die Einschätzungs-Kommission von dem Vorsitzenden der letzteren Berufung an die Bezirks-Kommission eingelegt worden, davon, daß dies geschehen, unter der erforderlichen Belehrung über das ihnen hiergegen zustehende Rechtsmittel in Kenntniß zu setzen seien.

Diesen Vorschriften zufolge ist zunächst die Veranlagung aller derjenigen Steuerpflichtigen, gegen deren Einschätzung Seitens der Vorsitzenden der Kommission bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte keine Berufung eingelegt und hinsichtlich deren der Kommission gegenüber keine Erklärung abgegeben worden, für das Jahr, für welches die Veranlagung erfolgt ist, als definitiv feststehend anzusehen. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission ist daher zur nachträglichen Einlegung der Berufung in Betreff solcher definitiv feststehenden Steuerbeträge ebensowenig befugt, als er zur Einlegung der nachträglichen Berufung von dem Vorsitzenden der Bezirks-Kommission angehalten werden kann. Vielmehr hat der Letztere, wie die Seitens der Bezirks-Kommission gegen die geschehene Veranlagung etwa gezogenen Erinnerungen nach § 26 des Gesetzes erst bei der Veranlagung des folgenden Jahres beachtet werden müssen, ebenfalls nur das Recht, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission die wegen zu niedriger Einschätzung einzelner Steuerpflichtiger seinerseits zu ziehenden Erinnerungen zur Beachtung bei der Veranlagung für das folgende Jahr, nach Umständen mit der Anweisung zuzufertigen, daß, wenn die Einschätzungs-Kommission der Erinnerungen ungeachtet bei ihrem früheren Beschlusse beharren sollte, dann gegen letzteren sofort die Berufung einzulegen sei.

Andererseits folgt aus dem Zusammenhange der bezeichneten Vorschriften, daß auch der Steuerpflichtige, wenn ihm in der an ihn erlassenen Zahlungsaufforderung einfach die Seitens der Einschätzungs-Kommission erfolgte Feststellung der Steuerstufe ohne jeglichen Vorbehalt hinsichtlich einer etwa dagegen eingelegten Berufung mitgetheilt wird, seine Veranlagung für das betreffende Jahr als definitiv feststehend anzusehen berechtigt ist, indem aus der durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Instruktion der Zeitpunkt hervorgeht, bis zu welchem sich der Vorsitzende der Bezirks-Kommission über die gegen Einschätzung einzelner Steuerpflichtiger einzulegende Berufung zu erklären hat und nach der Verfügung vom 4. Oktober v. J. dem Steuerpflichtigen, gegen dessen Einschätzung rechtzeitig Berufung eingelegt worden, dies in der an ihn erlassenen Zahlungs-Aufforderung zu eröffnen ist.

Die in dem Vorstehenden angeführten Vorschriften sind seither, wie mehrere in neuerer Zeit zur diesseitigen Kenntniß gebrachten Fälle gelehrt haben, nicht gehörig beachtet worden. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich daher, für die pünktliche Befolgung der ersteren Sorge zu tragen und den

Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen dieserhalb das Erforderliche zu eröffnen. Diesen Vorsitzenden soll es übrigens, was Sie ihnen ebenfalls mittheilen wollen, wenn sie in einem oder dem anderen Falle nach Lage der Verhältnisse nicht im Stande sein sollten, sich über die gegen die Einschätzung eines Steuerpflichtigen einzulegende Berufung der Kommission gegenüber schon am Schluß des Veranlagungs-Geschäfts bestimmt zu erklären, fortan zwar unbenommen bleiben, sich für solchen Fall ihre Erklärung für eine Frist von vierzehen Tagen bis längstens drei Wochen noch vorzubehalten; es muß jedoch von einem solchen Vorbehalte der Kommission selbst am Schlusse des Veranlagungsgeschäfts Mittheilung gemacht werden, während die Benachrichtigung des betreffenden Steuerpflichtigen über den auf ihn veranlagten Steuerbetrag unter allen Umständen bis dahin auszusetzen ist, daß sich der Vorsitzende über die einzulegende Berufung definitiv entschieden hat, damit dem Ersteren dann event. sogleich die in dem Cirkular-Erlaß vom 4. Oktober c. vorgeschriebene Eröffnung wegen der eingelegten Berufung u. s. w. gemacht werden kann.

Rescript vom 4. Oktober 1855 III. 24005, betreffend das Verfahren bei Berufungen.

609. Die Bestimmung der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer vom 13. Juli 1851 unter Nr. 6, nach welcher über die Vorschriften des §. 26 des Gesetzes wegen der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 hinaus,

> denjenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge in Folge einer von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission gegen den Beschluß der letzteren eingelegten Berufung von der Bezirks-Kommission erhöht worden, die Befugniß zugestanden ist, gegen eine solche von der Bezirks-Kommission erlassene Entscheidung, binnen der Präklusivfrist von drei Monaten bei der gedachten Kommission Einspruch zu erheben,

wird hierdurch aufgehoben.

Dagegen sind in Zukunft diejenigen Steuerpflichtigen, gegen deren Veranlagung durch die Einschätzungs-Kommission von dem Vorsitzenden der letzteren Berufung an die Bezirks-Komission eingelegt wird, davon, daß dies geschehen, mit dem Eröffnen in Kenntniß zu setzen, daß gegen die von der Bezirks-Kommission auf die eingelegte Berufung zu erlassende Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfinde, ihnen jedoch freistehe, ihre Einwendungen gegen eine etwaige Erhöhung der von der Einschätzungs-Kommission festgestellten Steuerstufe rechtzeitig durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission bei der Bezirks-Kommission anzubringen, damit darauf bei der bevorstehenden Erörterung der hinsichtlich ihrer Einschätzung eingelegten Berufung Rücksicht genommen werden könne. Gleichzeitig mit dieser Eröffnung ist den Steuerpflichtigen mitzutheilen, bis zu welchem Zeitpunkte etwa der Zusammentritt der Bezirks-Kommission zu erwarten steht.

Reſcript vom 20. Oktober 1852 III. 24081, betreffend die Einkommenſteuer-Remonſtrationen.

610. Die Bedenken, welche ſich gegen das Rechtsmittel der Remonſtration erheben laſſen, ſind, wie Ew. Hochwohlgeboren aus den Verhandlungen, welche dem Erlaß des Geſetzes vom 1. Mai v. J. vorangegangen ſind, entnehmen wollen, nicht gewichtig genug erſchienen, um den Steuerpflichtigen die Wohlthat dieſes Rechtsmittels zu verſagen. Auch wird daſſelbe ohne Gefährdung für das fiskaliſche Intereſſe beibehalten werden können, wenn letzteres hinſichtlich der Vorſitzenden der Einſchätzungs-Kommiſſion mit dem nöthigen Eifer wahrgenommen und Seitens derſelben, in allen Fällen, in welchen die Einſchätzungs-Kommiſſionen auf die bei ihnen angebrachten Remonſtrationen die Steuerpflichtigen in eine niedrigere als die urſprünglich feſtgeſtellte Steuerſtufe ohne zureichende Gründe herabſetzen, hiergegen ſofort die Berufung an die Bezirks-Kommiſſion eingelegt wird. Dies muß unter allen Umſtänden dann geſchehen, wenn die Bezirks-Kommiſſion den höheren Steuerſatz im verfloſſenen Jahre bereits feſtgeſtellt hatte, indem die neu ermittelten Thatſachen, welche deſſen ungeachtet die Einſchätzung in eine niedrigere Steuerſtufe begründen ſollen, jedenfalls der Beurtheilung der höheren Inſtanz zu unterbreiten ſind. Ueberdies läßt ſich erwarten, daß die Einſchätzungs-Kommiſſionen zur nachträglichen Ermäßigung der von ihnen bewirkten Einſchätzung ſich nicht leicht beſtimmen laſſen werden, wenn die Vorſitzenden allemal die dagegen ſprechenden Gründe vollſtändig und klar darlegen und ebenſo ſorgfältig das Intereſſe des Staates vertreten, als die Steuerpflichtigen ihrerſeits ſich angelegen ſein laſſen, ſich gegen jede Ueberbürdung zu ſchützen.

Reſcript vom 31. Dezember 1865 III. 27434, betreffend Vornahme der Remonſtrations-Verhandlungen.

610 a. Sie wollen dafür Sorge tragen, daß, ſofern ein Steuerpflichtiger zur näheren Begründung ſeiner Remonſtration oder Reklamation die Vermittelung eines Vertrauensmanns eintreten laſſen will und den letzteren zu dieſem Behufe ausdrücklich bezeichnet, dieſem Vertrauensmann — ſei es durch eine Aufforderung zur ſchriftlichen Erklärung mit Friſtbeſtimmung, ſei es mittelſt Vorladung zu einem beſtimmten Termine — Gelegenheit gegeben werde, ſich über die Einkommensverhältniſſe des Steuerpflichtigen auszuſprechen.

Es kann überhaupt nur angemeſſen erſcheinen, alle von dem Reklamanten angebotene, mit den geſetzlichen Beſtimmungen im Einklange ſtehende Beweisaufnahmen nicht zu unterlaſſen, unbeſchadet des freien Urtheils der Kommiſſion darüber, in wie weit das Ergebniß dieſer Beweisaufnahme ihre aus ſonſtigen Wahrnehmungen geſchöpfte pflichtmäßige Ueberzeugung über die Höhe des Einkommens des betreffenden Steuerpflichtigen zu ändern geeignet erſcheint.

Reſcript v. 30. Oktbr. 1851 III. 23590, betr. die Vertrauensmänner.

611. Die Vertrauensmänner, deren der §. 23 des Geſetzes vom 1. Mai 1851 gedenkt, ſind nicht nothwendig aus den Mitgliedern der Kommiſſion zu wählen. Der Steuerpflichtige iſt in der Wahl der Männer, denen er eine nähere Einſicht in ſeine Verhältniſſe geſtatten will, um durch ihre Vermittelung der Einſchätzungs-Kommiſſion die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abſchätzung zu verſchaffen, nicht zu beſchränken, während andererſeits die Kommiſſionen ſtets nach eigenem Ermeſſen zu urtheilen und die Ausſagen der Vertrauensmänner nur in ſo weit zu berückſichtigen haben, als dadurch (wie durch irgend ein anderes von dem Steuerpflichtigen producirtes Beweismittel) ihnen die Ueberzeugung von der Unrichtigkeit der erſten Einſchätzung verſchafft wird.

Reſcript vom 30. Oktober 1851 III. 23590, betreffend Berufung der Einſchätzungs-Kommiſſionen zum Zwecke der Entſcheidung über die Remonſtrationen.

612. Die Vorſchrift, wonach die Einſchätzungs-Kommiſſion gegen Ablauf der Präkluſivfriſt von 3 Monaten Seitens ihres Vorſitzenden nochmals einberufen werden muß, hat den öftern Zuſammentritt der Einſchätzungs-Kommiſſionen nicht unbedingt ausgeſchloſſen. Wenn die Geſchäfte der letztern in einzelnen Fällen ſehr umfaſſend ſind, und wenn zugleich die mehrmalige Einberufung weder für die Mitglieder der Kommiſſſon eine größere Beläſtigung, noch für die Staatskaſſe einen erheblichen Koſtenaufwand herbeiführt, ſo findet ſich nichts dagegen zu erinnern, wenn der Vorſitzende der Einſchätzungs-Kommiſſion letztere öfter zuſammen beruft. Als Regel muß aber feſtgehalten werden, daß die Einſchätzungs-Kommiſſionen, nachdem ſie die Einſchätzung bewirkt haben, nur noch einmal einberufen werden, um über die bei ihnen eingelegten Reklamationen zu entſcheiden und über die bei der Bezirks-Kommiſſion eingelegten Beſchwerden ſich gutachtlich zu äußern. Daß in allen Fällen eine dritte Zuſammenkunft der Einſchätzungs-Kommiſſionen ſchon deshalb erforderlich ſei, weil der Steuerpflichtige gegen die Entſcheidung auf ſeine Reklamation bei der Einſchätzungs-Kommiſſion nachträglich bei der Bezirks-Kommiſſion Beſchwerde einlegen könne und über letztere dann noch das Gutachten der Einſchätzungs-Kommiſſion eingeholt werden müſſe, läßt ſich nicht als richtig anerkennen. Das Geſetz vom 1. Mai 1851 hat die Begutachtung der bei der Bezirks-Kommiſſion angebrachten Reklamationen durch die Einſchätzungs-Kommiſſion nicht vorgeſchrieben, ein ſolches Gutachten iſt daher nicht eine unerläßliche Bedingung für die Entſcheidung der Bezirks-Kommiſſion, und noch weniger erſcheint es erforderlich, über jede im Laufe des Reklamations-Verfahrens vorgebrachte neue Thatſache allemal erſt das Gutachten der Einſchätzungs-Kommiſſionen einzuziehen. Da die Kommiſſionen keine permanente Behörden ſind und deren Zuſammenberufung mit einem nicht unerheblichen Koſtenaufwande verbunden iſt, ſo mußte der Termin für die zweite Einberufung in Nr. 19 der Inſtruktion vom 8. Mai d. J. dergeſtalt gewählt werden, daß einestheils den Steuerpflichtigen die Möglichkeit nicht abgeſchnitten werde, gegen die zweite Entſcheidung der Einſchätzungs-Kommiſſion noch innerhalb der Präkluſivfriſt von 3 Monaten

bei der Bezirks-Kommission reklamiren zu können, und daß anderntheils die unmittelbar bei der Bezirks-Kommission anzubringenden Reklamationen größtentheils bereits eingelegt sein würden. Die Steuerpflichtigen, welche in ihren Reklamationen bei der Einschätzungs-Kommission die thatsächlichen Verhältnisse nicht vollständig erörtern, oder welche bei der Bezirks-Kommission erst dann reklamiren, nachdem die zum zweiten Male einberufene Einschätzungs-Kommission bereits entlassen ist, haben es sich selbst zuzuschreiben, daß über die etwa alsdann noch von ihnen angeführten neuen Thatsachen nicht mehr das Gutachten der Einschätzungs-Kommission, sondern nur noch das Gutachten des Vorsitzenden dieser Kommission füglich eingefordert werden kann.

Rescript vom 20. Mai 1856 III. 12138, betr. Beschaffung der Unterlagen für die Entscheidungen über Einkommensteuer-Reklamationen.

613. Anlangend die Behandlung der Reklamationen, so ist es Sache des Steuerpflichtigen, die zur Beurtheilung der von ihm erhobenen Beschwerdepunkte erforderlichen thatsächlichen Unterlagen vollständig herbei zu schaffen, widrigenfalls er sich selbst die Zurückweisung seiner Reklamation beizumessen haben würde. Je nach den Umständen wird die Bezirks-Kommission ihm aber zur Beibringung der fraglichen Unterlagen so geräumige Fristen bewilligen können, daß er innerhalb derselben im Stande ist, den Abschluß seiner Einnahmen und Ausgaben für das vorangegangene Jahr vollständig zu bewirken.

Rescript vom 6. April 1854 III. 8549, desgl. Behandlung der Einkommensteuer-Reklamationen.

614. In Folge der Beschwerde vom 22. Februar d. J. ist das Verfahren der Bezirks-Kommission zu N. bei Behandlung Ihrer gegen die Veranlagung zur klassifizirten Einkommensteuer für das Jahr 1853 erhobenen Reklamation von mir einer näheren Untersuchung unterworfen worden.

Aus den hinsichtlich Ihrer Reklamation gepflogenen Verhandlungen habe ich ersehen, daß die Bezirks-Kommission mit Sorgfalt bemüht gewesen ist, zur Gewinnung einer möglichst richtigen Uebersicht Ihrer Einkommens-Verhältnisse die erforderlichen Unterlagen herbei zu schaffen. Durch die von Ihnen selbst hierüber gemachten Angaben sowohl als durch die weiteren, auf amtlichem und anderem Wege eingezogenen zuverläßigen Nachrichten sind die thatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich Ihres Einkommens soweit aufgeklärt und festgestellt worden, daß die Bezirks-Kommission sich auch ohne Anwendung der im §. 26 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 vorgesehenen strengeren Maßregeln in den Stand gesetzt gesehen hat, über die von Ihnen erhobene Reklamation definitiv zu entscheiden, Nach der angeführten gesetzlichen Vorschrift ist es aber lediglich dem pflichtmäßigen Ermessen der Bezirks-Kommission überlassen, welche Mittel sie in Anwendung bringen will, um die Wahrheit in der fraglichen Beziehung zu ergründen. Da das in dem vorliegenden Falle befolgte Verfahren den gesetzlichen Vorschriften nicht zuwider läuft, liegt auch zu einem Einschreiten des Finanz-Ministers

auf Grund des §. 31 a. a. O. keine Veranlassung vor. Es muß daher bei der anliegend zurück erfolgenden Entscheidung der Bezirks-Kommission vom 19. Oktober v. J., gegen welche nach §. 26 a. a. O. ein Rekurs nicht stattfindet, hinsichtlich des von Ihnen für das Jahr 1853 zu entrichtenden Einkommensteuerbetrages unabänderlich verbleiben.

Rescript vom 4. September 1856 III. 21245, desgl. wie vor.

615. Nach §. 23 und 26 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 ist die Bezirks-Kommission zwar befugt, zur Vorbereitung ihrer Entscheidung auf die von den Steuerpflichtigen angebrachten Beschwerden über ihre Veranlagung zur klassifizirten Einkommensteuer die dort näher angegebenen Ermittelungen anzustellen, eine desfallsige Verpflichtung aber legt das Gesetz der Bezirks-Kommission nicht auf, diese ist vielmehr bei ihren Entscheidungen lediglich an ihre pflichtmäßige Ueberzeugung gebunden, ohne daß die Art und Weise, wie sie sich diese Ueberzeugung zu verschaffen hat, gesetzlich vorgeschrieben ist.

Rescript vom 16. Februar 1862 III. 3043, desgl. wie vor.

616. In Bezug auf die Art und Weise, wie die thatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich des steuerpflichtigen Einkommens der einzelnen Steuerpflichtigen zu ermitteln sind, so wie bezüglich der Resultate dieser Ermittelungen steht dem Finanz-Minister eine Einwirkung auf die nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 völlig selbstständig fungirenden Einschätzungs- und Bezirks-Kommissionen nicht zu. Der Bezirks-Kommission ist nach §. 26 a. a. O. anheimgestellt, in welcher Weise sie die Unterlagen für ihre Entscheidung herbeischaffen will, ob sie insbesondere annimmt, ohne Anwendung der im Gesetze vorgesehenen strengeren Maßnahmen die thatsächlichen Verhältnisse auf dem Grund anderweitig beschaffter Nachrichten genügend übersehen zu können, oder ob sie eine weitere Erörterung und Beweisaufnahme nach den Anträgen des Reklamanten veranlassen will. Ebenso hat lediglich die Bezirks-Kommission nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu bestimmen, ob die von dem Reklamanten beigebrachten Beweismittel für die angebliche Steuerüberbürdung für genügend anzusehen seien oder nicht.

Die angestellten näheren Ermittelungen haben nun ergeben, daß die Bezirks-Kommission bei Behandlung Ihrer Reklamation überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß gehandelt hat, mithin wie in dem Erlasse vom 16. November v. J. bereits ausgesprochen, zu einem Einschreiten des Finanz-Ministers auf Grund des §. 31 a. a. O. keine Veranlassung vorliegt.

Rescript vom 10. Mai 1855 III. 11247, desgl. wie vor.

617. Uebrigens steht es in Gemäßheit des §. 26 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 in der Befugniß der Bezirks-Kommission die von einem Reklamanten in Vorschlag gebrachten Vertrauensmänner über die Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse des Ersteren, eventuell unter Vorlegung be-

stimmter Fragen selbst vernehmen zu lassen, beziehungsweise zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung darüber aufzufordern, daher an sich und sofern die Bezirks-Kommission nicht etwa besondere Gründe haben möchte, in anderer Weise zu verfahren, nichts entgegen steht, in der gedachten Beziehung den Wünschen des Bittstellers nachzugeben.

Rescript vom 3. April 1852 III. 29050, betreffend wie vor. und insbesondere Zulässigkeit des Erlasses von Aufforderungen an den Reklamanten Seitens des Vorsitzenden der Kommission.

618. Die Vorschrift im vierten Alinea unter Nr. 7 der Instruktion vom 13. Juli v. J., wonach

> die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen in allen Fällen darauf anzutragen haben, daß zunächst der Steuerpflichtige unter Anberaumung einer Präklusivfrist von mindestens 8 Tagen und unter Hinweisung auf die demnächst zu ergreifenden strengeren Maßregeln aufgefordert werde, nach seiner Wahl entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern oder durch andere Beweismittel der Bezirks-Kommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen,

kann, wenn sie außer dem Zusammenhange zu den vorangehenden Bestimmungen unter Nr. 7 aufgefaßt wird, allerdings zu dem Irrthum führen, als solle sie auf alle Reklamationsfälle anwendbar sein, während sie in Anschluß an das unmittelbar vorhergehende Alinea 3., nur auf alle diejenigen Fälle zu beziehen ist, in welchen die Anwendung der ausgedehnten Befugnisse, welche das Gesetz den Bezirks-Kommissionen beigelegt hat, für nöthig erachtet wird und in welchen zunächst der in §. 23 des Gesetzes vom 1. Mai v. J. nachgelassene mildere Weg eingeschlagen werden muß.

Durch das erste Alinea unter Nr. 7 a. a. O. wird allgemein vorgeschrieben, daß der Vorsitzende der Bezirks-Kommission die von dem Steuerpflichtigen eingereichte Reklamationsschrift, sowie die darüber in Gemäßheit der Vorschrift unter Nr. 18 der Instruktion vom 8. Mai v. J. von der Einschätzungs-Kommission und von deren Vorsitzenden abgegebenen Gutachten sorgfältig prüfen, die etwa noch erforderlichen Ermittelungen unverzüglich veranlassen und dann bei der Bezirks-Kommission seinen Antrag stellen solle. Dieser Antrag ist selbstredend sofort auf die Abweisung oder die Gewährung der Reklamation zu richten, wenn ohne Anwendung der im §. 26 des Gesetzes vom 1. Mai v. J. vorgesehenen strengeren Maßregeln die thatsächlichen Verhältnisse vollständig zu übersehen sind, indem dieselben entweder durch die auf amtlichem Wege eingegangenen Erkundigungen oder durch die Angaben des Steuerpflichtigen in seiner Reklamationsschrift oder durch die von ihm zur Begründung seiner Angaben freiwillig angebotenen und beigebrachten Beweismittel genügend festgestellt werden konnten.

Wenn dagegen nach der Ansicht des Vorsitzenden die erforderliche Feststellung der Einkommens-Verhältnisse auf diesem Wege nicht erreicht worden ist, vielmehr zur Anwendung der im §. 26 des Gesetzes vom 1. Mai v. J.

vorgesehenen strengeren Maßregeln geschritten werden muß, so bleiben für das alsdann einzuschlagende Verfahren die im 3. und 4. Alinea unter Nr. 7 a. a. O. ertheilten Vorschriften maßgebend. In Uebereinstimmung mit dem Circular-Erlasse vom 30. Oktober v. J. III. 23,590 wird jedoch nachgegeben, daß dem Erlaß der in allen solchen Fällen an den Steuerpflichtigen zu richtenden Aufforderung nicht ein Antrag bei der Bezirks-Kommission vorauszugehen brauche, daß vielmehr schon vor dem Zusammentritt der letzteren die Aufforderung unter Anberaumung einer Präklusivfrist von mindestens 8 Tagen und unter Hinweisung auf die demnächst bei der Bezirks-Kommission zu beantragenden strengeren Maßregeln Seitens der Vorsitzenden erlassen werde. Wird dessen ungeachtet eine genügende Auskunft von dem Steuerpflichtigen nicht ertheilt, so ist dann über die strengeren Maßregeln, welche in einem solchen Falle angewandt werden müssen, der Beschluß der Bezirks-Kommission herbeizuführen.

Rescript vom 30. November 1853 III. 26870, betr. Beschaffung der Unterlagen für die Reklamations-Entscheidung.

619. Den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen ist unter Nr. 8 der Instruktion vom 8. Mai 1851 empfohlen worden, auf die von einem Steuerpflichtigen freiwillig ertheilte Auskunft besondere Rücksicht zu nehmen, sofern erhebliche Zweifel wider die Richtigkeit der Angaben nicht obwalten. Solche Zweifel können häufig durch die Besorgniß hervorgerufen werden, daß der Steuerpflichtige oder dessen Vertrauensmänner das Einkommen absichtlich und wissentlich zu niedrig angeben möchten; sie können aber auch da, wo eine solche Absicht in keiner Weise vorausgesetzt werden kann, noch in der Hinsicht bestehen, ob das der Steuer unterliegende Einkommen des Steuerpflichtigen selbst und der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder vollständig ermittelt und ob dessen Betrag vorschriftsmäßig berechnet sei. Was insbesondere die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens betrifft, so hat die Erfahrung gelehrt, daß dabei die Steuerpflichtigen sehr häufig von irrigen Auffassungen ausgehen und namentlich Ausgaben, die aus dem Jahreseinkommen zu bestreiten sind, von letzterem vorweg in Abzug bringen.

Wenn der Steuerpflichtige den Anspruch erhebt, daß auf die von ihm oder von seinen Vertrauensmännern über seine Einkommensverhältnisse ertheilte Auskunft besondere Rücksicht genommen werde, so ist vor Allem erforderlich, daß die aus den verschiedenen Quellen bezogenen Einkommensbeträge vollständig angegeben und daß die Unterlagen der Einkommensberechnung mitgetheilt werden, damit die Kommissionen und deren Vorsitzende beurtheilen können, ob die gesetzlichen Vorschriften überall richtig angewandt seien. Den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen liegt vorzüglich ob, die desfallsigen Angaben, bevor sie den Kommissionen zur Entscheidung vorgelegt werden, sorgfältig zu prüfen und von den Steuerpflichtigen oder deren Vertrauensmännern die etwa noch erforderlichen Erläuterungen zu begehren. Werden letztere versagt, oder in nicht genügender Weise ertheilt, so können zwar die Steuerpflichtigen oder deren Vertrauensmänner wider ihren Willen nicht angehalten werden, die nothwendig erachtete weitere Auskunft zu ertheilen, auf die unvollständigen oder unrichtigen Deklarationen ist dann

aber nur in so weit Rücksicht zu nehmen, daß dieselben wie jede andere über das Einkommen der Steuerpflichtigen eingezogene Nachricht je nach dem Grade ihrer Zuverlässigkeit als ein mehr oder weniger brauchbares Material benutzt werden, um das steuerpflichtige Einkommen möglichst richtig zu ermitteln.

Reskript vom 27. Januar 1857 III. 29770, betreffend das bei Behandlung der Berufungen einzuschlagende Verfahren.

620. Werden Einwendungen gegen die drohende Steuererhöhung wirklich erhoben, so sind dieselben ebenso, wie eine gleichzeitig mit der eingelegten Berufung erhobene Reklamation zu behandeln, und ist die Bezirks-Kommission daher in einem solchen Falle unzweifelhaft befugt, sowohl zum Schutz des Steuerpflichtigen, als zur bessern Begründung ihres eigenen Urtheils von den im zweiten Absatz des §. 26 im Gesetze vom 1. Mai 1851 näher bezeichneten Mitteln zur Erforschung der Wahrheit nach ihrem Ermessen Gebrauch zu machen.

Erhebt der Steuerpflichtige gegen die eingelegte Berufung jedoch keine Einwendungen, so muß es lediglich bei der ausdrücklichen Vorschrift im ersten Absatze des angeführten §. bewenden, nach welcher den Bezirks-Kommissionen bei Erörterung von Berufungen nur die beschränkteren Befugnisse der Einschätzungs-Kommissionen — nach der Vorschrift im ersten Abschnitt des §. 23 a. a. O. — zustehen. In einem solchen Falle hat daher die Bezirks-Kommission jetzt ebenso, wie früher, nur die Pflicht die Gründe, welche den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission zur Einlegung einer Berufung veranlaßt haben, sorgfältig zu prüfen und nach dem Resultate dieser Prüfung ihre Entscheidung zu treffen. In der Mehrzahl solcher Fälle wird jetzt allerdings dem Umstande, daß der Steuerpflichtige ungeachtet der ihm gemachten ausdrücklichen Eröffnung dennoch gegen die eingelegte Berufung keine Einwendungen erhoben hat, in sofern einiges Gewicht beigelegt werden können, als die diesfällige Unterlassung wenigstens einigermaßen darauf schließen läßt, daß der Steuerpflichtige in der That durchgreifende Gründe gegen die ihm in Aussicht gestellte Steuererhöhung beizubringen außer Stande sei.

Reskript vom 14. März 1854 III. 6020, betr. Einschätzung mittelst Cirkulars bei Einkommensteuer-Zugängen.

621. Was die wegen des Verfahrens bei nachträglichen Veranlagungen zur klassifizirten Einkommensteuer gestellte Anfrage betrifft, so findet sich zwar nichts dagegen zu erinnern, daß wenn im Laufe des Jahres in einzelnen Fällen nachträgliche Einschätzungen zur klassifizirten Einkommensteuer nothwendig werden, die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission darüber zur Vereinfachung der Sache und zur Ersparung der Kosten von den einzelnen Mitgliedern der Kommission schriftlich mittelst Cirkulars des Vorsitzenden eingeholt werden; jedenfalls wird aber darüber zu wachen sein, daß ein solches Verfahren nicht aus Bequemlichkeit des Vorsitzenden der Kommission oder aus anderen Gründen zu häufig angewendet werde, vielmehr immer nur als Ausnahme von der Regel Platz greifen darf.

Cirkular-Reſcript vom 3. September 1874 IV. 8841, betreffend das Verfahren bei Klaſſenſteuer-Erlaſſen.

622. Unter Bezugnahme auf den zweiten Satz unter b. im §. 13 des Geſetzes vom 25. Mai 1873 (Geſetz-Sammlung Seite 213), welcher alſo lautet:

„Wenn ein Steuerpflichtiger nach geſchehener Veranlagung durch die Gemeindekommiſſion von außergewöhnlichen Unglücksfällen betroffen und dadurch in ſeinem Nahrungszuſtande zurückgeſetzt wird, kann die Bezirks-Regierung (Finanz-Direktion) auf Vorſchlag der Gemeinde-Kommiſſion, um den Steuerpflichtigen in einem leiſtungsfähigen Zuſtande zu erhalten, die Steuer bis zur Hälfte des Jahres-Betrages erlaſſen"

hat die Königliche Regierung mittelſt Berichts vom 17. v. Mts. angefragt, in welcher Form ſolche Klaſſenſteuer-Erlaſſe rechnungsmäßig nachzuweiſen ſind. Dieſe Frage iſt dahin zu beantworten, daß die Erlaß-Liquidationen:

1. die Angabe derjenigen außergewöhnlichen Unglücksfälle, von welchen die betreffenden Steuerpflichtigen nach geſchehener Veranlagung betroffen und in ihrem Nahrungszuſtande zurückgeſetzt worden ſind, und die beſtimmten Erlaßvorſchläge der Gemeindekommiſſion enthalten müſſen, auch von dieſer zu vollziehen, demnächſt

2. von dem Landrathe mit der Beſcheinigung, daß der vorgeſchlagene Erlaß zur Erhaltung der genannten Steuerpflichtigen in einem leiſtungsfähigen Zuſtande nothwendig ſei, zu verſehen, und

3. durch die darunter zu ſetzende Erlaß-Bewilligung der Königlichen Regierung dem Geſetze entſprechend ausführbar zu machen ſind.

Im Uebrigen müſſen ſelbſtverſtändlich die etwaigen weiteren formellen Anordnungen der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer befolgt werden.

(Siehe übrigens die Abänderungen dieſes Reſcripts durch das Reſcript vom 25. Dezember 1875, Nr. 623).

Cirkular-Reſcript vom 25. Dezbr. 1875 IV. 14658, desgl. wie vor.

623. Die durch die Cirkular-Verfügung vom 3. September 1874 (IV. 8841) getroffene Anordnung über die rechnungsmäßige Nachweiſung der auf Grund der Vorſchrift des zweiten Abſatzes unter litt. b. im §. 13 des Geſetzes vom $\frac{1.\ \text{Mai}\ 1851}{25.\ \text{Mai}\ 1873}$ bewilligten Klaſſenſteuererlaſſe wird mit Rückſicht auf die anderweite Regelung des Gegenſtandes durch Art. III. des Geſetzes vom 16. Juni v. J. (G. S. S. 234) dahin abgeändert, daß die betreffenden Erlaß-Liquidationen nunmehr zu enthalten haben:

1. die Angabe der thatſächlichen Umſtände, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Steuerpflichtige von dem Verluſte einer (näher zu bezeichnenden) Einnahmequelle beziehungsweiſe von außergewöhnlichen Unglücksfällen nach geſchehener Veranlagung der Klaſſenſteuer betroffen und dadurch in ſeinem Nahrungsſtande zurückgeſetzt worden iſt, ſowie die Erlaßvorſchläge der Einſchätzungskommiſſion unter deren Unterſchrift;

2. die Beſcheinigung des Landraths über die Richtigkeit der Angaben und die Angemeſſenheit des Erlaß-Vorſchlages unter 1;

3. die Erlaß-Bewilligung der Bezirksregierung (Finanz-Direktion ꝛc.)

Reskript vom 30. Mai 1876 IV. 5597, betr. Voraussetzungen der Klassensteuer-Erlasse und Zulässigkeit der Berücksichtigung von Veränderungen nach der Veranlagung bei der Reklamation.

(Auszug.)

623a. Die ꝛc. erhält die Anlagen des Berichts vom ꝛc. mit dem Eröffnen zurück, daß

1. dem mit dem 1. Februar pensionirte Steuereinnehmer N. N. mit Rücksicht darauf, daß bereits am 31. Januar der Verlust der Einnahmequelle (des Gehaltes) eingetreten ist, der Steuererlaß auf Grund des Art. III. des Gesetzes vom 16. Juni 1875, schon vom 1. Februar ab bewilligt und in ähnlichen Fällen in gleicher Weise verfahren werden kann,

3. bezüglich des Steuerpflichtigen N. N., sofern zur Zeit des Erlaßantrages die Reklamationsfrist noch nicht abgelaufen war, im Reklamationsverfahren zu entscheiden ist, da die Veränderung in den Verhältnissen desselben vor Beginn des Steuerjahres stattgefunden hat, und die Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen deshalb im Reklamationsverfahren zulässig ist. Sollte aber die Reklamationsfrist bereits abgelaufen gewesen sein, so kann auch nach dem Wortlaute des Art. III. a. a. O. die Bewilligung eines Steuer-Erlasses eintreten, falls die sonstigen Erfordernisse eines solchen vorliegen.

Reskript vom 3. Juni 1876 IV. 5141, desgl. wie vor.

623b. Auf die gestellte Anfrage wird folgendes erwiedert:

1. Wenn das einen Steuerpflichtigen in seinem Nahrungsstande zurücksetzende Ereigniß nach der Veranlagung aber vor Beginn des Steuerjahres eingetreten ist, so steht dem ersteren das Recht zu, eine andere Festsetzung der Steuerstufe im Reklamationswege zu verfolgen, wobei er an die gesetzlichen Präklusivfristen und Formen gebunden ist.

Hat er diesen Weg überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig betreten, so ist nichts desto weniger ein Gesuch desselben um verhältnißmäßigen Erlaß an der Steuer auf Grund des Art. III. des Gesetzes vom 16. Juni 1875 nach dessen Wortlaut zulässig, auch an Präklusivfristen nicht gebunden.

2. Ein Steuererlaß kann nur auf Vorschlag der Einschätzungs-Kommission bewilligt werden und bedarf desselben zur Rechtfertigung.

Im Allgemeinen dürfte wenig Grund zu der Besorgniß vorliegen, daß eine Einschätzungs-Kommission in einem Falle, wo nach den Umständen ein Erlaß an sich gerechtfertigt sein wird, es ablehnen möchte, ihrerseits einen entsprechenden Vorschlag zu machen. Sollte dies ausnahmsweise vorkommen, so wird es der Regierung unbenommen sein, ihrn Auffassung zur Kenntniß der Einschätzungs-Kommission gelangen zu lassen und eine nochmalige Erwägung herbeizuführen.

Wenn die Kommission es dennoch ablehnt, einen Erlaß vorzuschlagen so kann ein solcher nicht gewährt werden.

4. Ein Rekurs gegen eine Entscheidung der Regierung, durch welche außerhalb des Reklamationsverfahrens ein nachgesuchter Erlaß abgelehnt wird, findet nicht statt. Unbenommen bleibt aber Steuerpflichtigen, ihr abgelehntes Gesuch dem Finanzminister vorzustellen, wofür keine Fristen und Formen vorgeschrieben sind.

Cirkular-Reskript vom 21. September 1872 $\frac{\text{IV. } 10129}{\text{I. } 13817}$ betr. Bewilligung von Restitutionen durch die Regierungen.

624. Es ist Seitens einzelner Königlicher Regierungen in neuerer Zeit hier wiederholt der Antrag gestellt worden, die denselben durch die Cirkular-Verfügung vom 31. Januar 1866 — IVa. 143. III. 2175. I. 1065 — ertheilte Befugniß zur selbstständigen Anordnung der aus Anlaß der bei der Grund- und Gebäudesteuer vorgekommenen Ueberzahlungen etwa nothwendig werdenden Restitutionen auch auf die Restitutionen bezüglich der klassifizirten Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer auszudehnen.

Nach eingehender Erwägung der Sache und in der Unterstellung, daß die Königliche Regierung nicht nur bei Ihren Unterbehörden auf die genaue Beachtung der Vorschriften über die ordnungsmäßige Behandlung der Steuer-Ab- und Zugänge sowie Ausfälle und Reste immer mehr und mehr hinwirken, sondern auch Behufs der Kontrole über die Verwaltung und Erhebung der genannten Steuergattungen Selbst Sich die sorgsamste Prüfung der bei Ihr eingehenden Restitutionsanträge ernstlich angelegen sein lassen wird, will ich die Königliche Regierung nunmehr hierdurch ermächtigen, auch die bei der klassifizirten Einkommen-, der Klassen- und der Gewerbesteuer vorkommenden unvermeidlichen Restitutionen auf der Grundlage der bestehenden Vorschriften und soweit dieselben immer nur das letzte Vorjahr betreffen, künftig selbstständig und ohne Einholung der diesseitigen Genehmigung anzuordnen.

Restitutionen, welche über das letzte Vorjahr hinaus zurückgehen, dürfen bei einer geregelten Verwaltung überhaupt nicht vorkommen und sind etwaige demnach bei der Königlichen Regierung eingehende Anträge von Derselben ohne weiteres zurückzuweisen, sofern nicht etwa besondere Umstände eine ausnahmsweise Berücksichtigung geboten erscheinen lassen sollten; in solchen Fällen ist dann aber unter näherer Darlegung der obwaltenden Verhältnisse und eingehender Motivirung des Erstattungsantrages jedesmal hierher zu berichten.

Reskript vom 30. April 1847 $\frac{\text{I. A. } 629.}{\text{III. } 2703.}$ betreffend die Hebeprozente restituirter Steuerbeträge.

625. Des Königs Majestät hat auf einen diesfälligen Vortrag des Königlichen Staats-Ministeriums zu bestimmen geruht, daß die Vorschrift des §. 12 der Ober-Rechnungs-Kammer-Instruktion vom 18. Dezember 1824, wonach die von wirklich eingegangenen, später aber zurückgezahlten Einnahme-Beträgen erhobene Tantieme zu erstatten ist, in denjenigen Fällen nicht zur Anwendung gebracht werden soll, wo Kassenbeamte, zu welchen auch die Elementar-Erheber der direkten Steuern zu zählen sind, bei der Erhebung von Einnahme-Beträgen, welche hinterher aus irgend einem Grunde den Einzahlern zurückgegeben werden müssen, nichts zur Last fällt, wo sie weder Gewinnsucht noch Eigenmächtigkeit, noch irgend ein den Fiskus zu Entschädigungs-Ansprüchen berechtigendes Verfahren sich haben zu Schulden kommen lassen, wo demnach die Widereinziehung der erhobenen Tantieme nicht ohne Härte und Unbilligkeit ausführbar ist.

Die Königl. Regierung wird hiervon mit der Anweisung benachrichtigt, nicht nur für die Zukunft, sondern auch in allen etwa zur Sprache gekommenen, noch nicht erledigten Fällen dieser Art nach obiger Bestimmung zu verfahren, beziehungsweise dieselbe bei Restitutions-Anträgen zu berücksichtigen und die Unterbehörden hiernach zu instruiren.

Rescript vom 23. März 1865 III. 5440, desgl. wie vor.

626. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um eine Erstattung zu viel zur Staatskasse eingezahlter Beträge im Sinne der Circular-Verfügung vom 30. April 1847, sondern lediglich um die Rückgabe irrthümlich erhobener Beträge im Laufe desselben Kalenderjahres und um einfache Abgangsstellung derselben in den Semesterlisten, ein Verfahren, welches fast von allen Ortserhebern mehrmals in jedem Jahre, z. B. hinsichtlich der Erstattung der im Reklamations- und Rekurswege ermäßigten Beträge, eingeschlagen werden muß, ohne daß ihnen ein Anspruch auf Belassung der von diesen Beträgen bezogenen Hebegebühren zusteht.

Das diesfallsige Gesuch des Steuerempfängers N. ist daher zurück zu weisen.

Rescript vom 6. Dezember 1851 III. 26348, desgl. hinsichtlich der Einkommensteuer.

627. Die Tantieme wird stets nur von denjenigen Steuerbeträgen erhoben, welche dauernd der Staatskasse verbleiben, nicht aber von denjenigen, welche von den Steuerpflichtigen zwar nach der Vorschrift im §. 36 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 vorläufig eingezahlt worden sind, denselben aber nachträglich restituirt werden müssen, weil die betheiligten Steuerpflichtigen später Seitens der Einschätzungs- oder Bezirks-Kommission in der Steuer ermäßigt oder von letzterer gänzlich befreiet worden sind.

Rescript vom 1. November 1862 III. 22880, betreffend Einreichung der Restitutionsliquidationen.

628. Die Liquidationen zu erstattender Steuerbeträge sind künftig zeitiger und jedenfalls innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres einzureichen.

Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825. Auszug, betreffend die Stundung von Steuern und Remissionen.

629. In außerordentlichen Fällen, und wo die betreffende Abtheilung sich überzeugt hält, daß das Rückbleiben der Steuern durch unverschuldeten und vorübergehenden Nothstand der Pflichtigen veranlaßt wird, bleibt ihr zwar die Befugniß, für dergleichen Pflichtige eine Stundung der Steuer

vorübergehend zu bewilligen, doch darf diese Stundung niemals über den zum Rechnungs-Abschluß jeden Jahres bestimmten Termin hinaus sich erstrecken. Auch kann diese Stundung bewilligt werden, wo Steuererlaß höheren Orts zu befürworten ist; es muß aber in diesem Falle die Berichts-Erstattung gleichzeitig mit der Stundung erfolgen.

Bei allen auf feststehenden Katastern, Grundbücher, Mutterrollen ꝛc. beruhenden Steuern bedürfen eintretende Ausfälle oder dauernde Verminderungen des jährlichen Steuer-Aufkommens jedes Mal der höheren Genehmigung. Bloße Veränderungen in der Steuer-Umlage, bei welchen eine Verminderung des abzuliefernden Kontingents nicht eintritt, bedürfen aber keiner Genehmigung.

Remissionen an dergleichen Steuern, oder Unterstützungen für die durch Unglücksfälle betroffenen Steuerpflichtigen kann die Abtheilung in sofern selbstständig anweisen, als die Bewilligung dazu auf bestehende Gesetze und Remissions-Regulative gegründet ist. Wo aber der zu solchem Behuf ausgesetzte Fonds oder Kredit überschritten werden sollte, bedarf es einer berichtlichen Anzeige und des Antrags auf Deckung der Mehrausgabe. Ueber alle Erlasse, Unterstützungen und Steuer-Niederschlagungen dagegen, welche nicht auf den Grund bestehender Gesetze und Regulative, sondern aus Billigkeits-Rücksichten und um den Steuerpflichtigen in seinem Besitzstande zu erhalten, in Antrag kommen, muß jedes Mal die Genehmigung des Finanz-Ministeriums eingeholt werden. (Wegen der Klassensteuererlasse siehe Nr. 134, 297 und 299.)

Steuer-Erhebung in den beiden westlichen Provinzen. Kabinetsordre an das Staats-Ministerium, vom 6. Februar 1841.

(Nach Einverleibung der neuen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau auch in diesen Provinzen eingeführt.)

630. Auf den Antrag des Staats-Ministeriums vom 18. v. Mts. bestätige ich die in den westlichen Provinzen vorgefundenen, und auf den Grund des §. 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens und des §. 6 Buchst. c. des Gesetzes wegen Einführung der Klassensteuer beibehaltene Einrichtung der Elementar-Rezepturen der direkten Steuern dahin, daß auch ferner die Erhebung der Klassen- und Gewerbe-Steuern durch die von den Regierungen ernannten Empfänger der Grundsteuern bewirkt werden soll und entbinde demgemäß die Kommunen in den gedachten Provinzen von der ihnen in dem §. 7 über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 (in dem §. 9 des Klassensteuer-Gesetzes) und in dem §. 34 Buchst. a. des Gewerbesteuer-Gesetzes auferlegten Verpflichtung zur örtlichen Erhebung der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuern und der damit verbundenen Bestellung und Vertretung der Ortserheber. Von den für die Veranlagung und Erhebung der Klassen- und Gewerbe-Steuern in den erwähnten Gesetzen ausgesetzten vier Prozent von der Einnahme sollen in der Regel die Steuer-Empfänger drei Prozent für die Erhebung und die Gemeinden ein Prozent für das ihnen auch fernerhin obliegende Veranlagungs-Geschäft erhalten. Der Finanz-Minister soll jedoch befugt sein, wo die Verhältnisse es gestatten, ausnahmsweise den Ge-

meinden eine größere Quote dieser vier Prozent zu überweisen. Das Staats-Ministerium hat diesen Meinen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung und die Amtsblätter der betreffenden Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bemerkung: Durch Gesetz vom 3. Januar 1874 ist der Betrag der Veranlagungskosten für die Klassensteuer auf 3 Prozent der Ist-Einnahme erhöht.

Circular-Rescript vom 20. April 1874 IV. 3745, betreffend die Zeit, von welcher ab die Erhöhung der Veranlagungsprozente wirksam geworden.

631. Auf den Bericht vom 11. d. Mts. — 3. V. 1888 — wird der Königlichen Regierung erwidert, daß durch das Gesetz vom 3. Januar d. Js. (G.-S. S. 9) die Erhöhung der Gebühren für die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer von 4% auf 6% vom 1. Januar d. Js. ab bewilligt worden ist und sich daher nicht auf die für 1873 oder frühere Jahre veranlagten, im Jahre 1874 nachträglich zur Einziehung gelangenden Klassensteuerbeträge bezieht.

Regulativ des Königlichen Staats-Ministeriums über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 28. November 1869.

632. Nachdem durch das Bundesgesetz vom 5. Juni d. J. (Bundes-Gesetzblatt S. 141) die bisher bestandenen Portofreiheit und Porto-Ermäßigungen für Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 1. Januar 1870 ab aufgehoben worden sind, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der gedachten Sendungen in Kraft:

§. 1.

Alle Postsendungen zwischen Königlichen Behörden, einschließlich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten sind bei der Absendung zu frankiren. Ebenso ist hinsichtlich der von Königlichen Behörden abzulassenden Postsendungen an andere Empfänger zu verfahren, wenn dieselben entweder

a) nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen, oder
b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisher geltenden Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, oder
c) in einer Prozeß- oder Vormundschaftssache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen, von Königlichen Behörden ausgehenden Postsenden sind unfrankirt abzulassen. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, dies auch in Betreff der von einzeln stehenden Königlichen Beamten ihres Ressorts ausgehenden Sendungen anzuordnen.

Post-Anweisungen unterliegen jedoch dem Frankirungszwange; der entfallende Frankobetrag ist daher durch den Absender erforderlichen Falls von dem Geldbetrage der Ueberweisung vorweg abzuziehen.

§. 2.

Die Frankirung der gewöhnlichen Briefe und der Post-Anweisungen, welche nach einem Orte innerhalb des Deutschen Postbezirks bestimmt sind, erfolgt Seitens der absendenden Behörden durch Aufkleben von Freimarken im Betrage des tarifmäßigen Portos.

Die Königlichen Behörden haben ihren Bedarf an Marken gegen baare Entrichtung des Nennwerthes derselben von den Post-Anstalten zu entnehmen.

§. 3.

Die Frankirung

a) derjenigen Briefe, welche entweder mit einer Werthsdeklaration versehen oder nach einem Orte außerhalb des Deutschen Postbezirks bestimmt sind,
b) der nach einem solchen Orte adressirten Post-Anweisungen,
c) der Packete

erfolgt durch Kontirung des Porto und der sonstigen Postgebühren.

Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Porto-Kontobuch eingetragen und demnächst mit dem letzteren der Post-Anstalt übergeben, welche die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge sowohl in dieses Buch, als auch in ihr Gegenbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämmtliche an eine Königliche Behörde gerichtete Sendungen, welche unfrankirt eingehen, bei der Auslieferung Seitens der Post-Anstalten in den bezeichneten Büchern kontirt.

Allmonatlich werden die kontirten Gesammtbeträge von den Behörden an die Post-Anstalten gegen Quittung im Kontobuch gezahlt.

§. 4.

In Betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde verauslagten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 5.

Die nach §. 1 frankirt oder unfrankirt abzulassenden, der Portozahlung unterworfenen Sendungen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" die „Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.

§. 6.

Die Königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Porto-Ausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten:

1. Sollten mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Couvert zu verschließen.
2. Packete ohne Werthdeklaration, deren Gewicht mehr als zwanzig Pfund beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnißmäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachtheil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Werthsendungen stets zur Post zu geben.
3. Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier

von solcher Beschaffenheit zu verwenden, daß das Gewicht desselben einschließlich des Couverts das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

§. 7.

Bei jeder Königlichen Behörde hat deren Vorstand diejenigen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um eine ausreichende Kontrole der Verwendung der Freimarken und der Eintragungen in das Porto-Konto-Buch sicherzustellen, wobei jedoch darauf zu sehen ist, daß die Kontrole möglichst einfach geführt und daß dadurch keine große Schreiberei verursacht wird.

§. 8.

Die Verrechnung der gezahlten Portobeträge erfolgt im Ressort der Justiz-Verwaltung nach Anleitung des Etats bei den darin ausgebrachten betreffenden Titeln, in den übrigen Ressorts dagegen unter einem neu zu bildenden, nach dem Titel „zu sächlichen Ausgaben" einzuschaltenden Titel mit der Bezeichnung: „Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen" und zwar als Mehr-Ausgabe über den Etat.

Denjenigen Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten, bei welchen eine selbstständig Rechnung legende Kasse nicht vorhanden, ist Seitens der vorgesetzten Provinzial-Behörden die Kasse zu bezeichnen, von welcher die Porto-Auslagen zu erstatten und zu verrechnen sind.

§. 9.

Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, die für ihre Ressorts erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Regulativs zu erlassen.

Instruktion des Finanzministers, Ministers des Innern und Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 22. December 1869 zur Ausführung des Regulativs vom 28. November 1869 über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

633. Zur Ausführung des von dem Königl. Staatsministerium unter dem 28. v. M. erlassenen Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten wird den zum Ressort der allgemeinen und der Finanz-Verwaltung gehörigen Königlichen Behörden nachstehende Instruktion ertheilt:

§. 1.

Die Bestimmung im §. 1 des Regulativs, nach welcher alle Postsendungen zwischen Königlichen Behörden bei der Absendung zu frankiren sind, findet ohne Rücksicht darauf Anwendung, ob eine Sendung ausschließlich im Staats-Interesse erfolgt oder ob bei derselben ein anderes Interesse konkurrirt. Ist im letzteren Falle eine zur Erstattung des verauslagten Porto verpflichtete Person vorhanden, so ist dasselbe demnächst von ihr Seitens derjenigen Behörde wieder einzuziehen, welche die betreffende Angelegenheit zu erledigen hat. Dies ist namentlich in denjenigen administrativen

Untersuchungssachen (z. B. Disziplinarsachen, Steuer-Kontraventions- und Defraudationssachen ꝛc.) in welchen den Angeschuldigten die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, genau zu beachten.

§. 2.

Bei allen Postsendungen, welche von einer Königlichen Behörde nicht an eine solche, sondern an andere Empfänger abgelassen werden, ist sorgfältig zu prüfen, ob dieselben ausschließlich im Staats-Interesse erfolgen oder nicht (§. 1a. des Regulativs). Zu den Sendungen der letzteren Art, welche unfrankirt abzuschicken sind, gehören insbesondere

1. Bescheide, welche auf Gesuche von Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B, um Urlaub, Unterstützung Gehalts-Verbesserung, Beförderung ꝛc. erlassen werden,
2. Sendungen an die Mandatare des Fiskus in den Prozeßsachen des letzteren,
3. Sendungen an ständische und Kommunal-Behörden, gutsherrliche Ortsobrigkeiten, Korporationen, Vereine und Institute, welche deren Angelegenheiten betreffen,
4. Sendungen an die Preußische Bank und deren Filial-Anstalten,
5. Sendungen an Lotterie-Einnehmer,
6. Sendungen an Domainenpächter,
7. Geldsendungen, welche nicht durch Post-Anweisung erfolgen, mit Ausschluß der Fälle, in welchen der Empfänger einen Rechtsausspruch darauf hat, daß ihm der Betrag der Sendung an dem Bestimmungsorte derselben kostenfrei zugestellt werde,
8. Aufforderungen zur Zahlung rückständiger Abgaben, Gebühren und Kosten,
9. Sendungen von Stempelpapieren an Notare,
10. Sendungen in Erbschaftsstempelsachen,
11. Sendungen in Kautions-Angelegenheiten,
12. Sendungen, welche sich auf die Ausreichung von Staatspapieren und Rentenbriefen, sowie von Coupons und Talons zu solchen Papieren beziehen,
13. Sendungen der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt an ihre Kommissare und Interessenten,
14. Sendungen, welche sich auf die amtliche Herausgabe vor Büchern, Karten und dergleichen beziehen,
15. Straf-Verfügungen.

§. 3.

Bei dem Abschluß von Lieferungs-Verträgen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Lieferanten die Zahlung des Porto für alle, das Lieferungsgeschäft betreffenden Korrespondenz- und sonstigen Sendungen zur Pflicht gemacht wird.

§. 4.

Ein Rechts-Anspruch eines Empfängers auf portofreie Zustellung einer Sendung (§. 1b. des Regulativs) ist nur in den Fällen anzuerkennen, in welchen derselbe auf einer Gesetzes-Vorschrift oder auf einem speziellen Rechts-Titel beruht.

§. 5.

Die einzeln stehenden niederen Königlichen Beamten (z. B. Förster, Chaussee-Geld-Erheber, Exekutoren ꝛc.) haben ihre dienstliche Sendungen

stets unfrankirt abzulassen, auch wenn dieselben an Königliche Behörden gerichtet sind.

§. 6.

Postanweisungen, welche von den Königlichen Behörden abgelassen werden, sind stets zu frankiren; jedoch ist in den Fällen, in welchen die Staats-Kasse zur Zahlung des Porto für dieselben nicht verpflichtet ist, der Betrag des letzteren von der durch Vermittelung der Post überwiesenen Summe vorweg abzuziehen.

§. 7.

Postsendungen in reinen Bundes-Dienst-Angelegenheiten (z. B. Sendungen an die General-Kasse des Norddeutschen Bundes) und in Militair-Angelegenheiten sind nach der Vorschrift im §. 2. des Bundes-Gesetzes vom 5. Juni d. J. (B. Ges.-Bl. S. 141.) zu behandeln.

§. 8.

Geldsendungen sind thunlichst zu vermeiden; die Königlichen Behörden haben Zahlungen durch Abrechnung oder Anweisung in allen Fällen zu bewirken, in welchen dies füglich geschehen kann.

§. 9.

In Bezug auf die Wiedereinziehung des Porto für unfrankirt eingehende Postsendungen in denjenigen Fällen, in welchen die Staatskasse zur Tragung desselben nicht verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Demgemäß haben die Königlichen Behörden in derartigen Fällen die Couverts der Sendungen der Postanstalt zur nachträglichen Einziehung des Porto von dem Absender zurückzugeben.

§. 10.

Verfügungen, durch welche eine Königliche Behörde an die Erstattung eines von ihr erforderten Berichts erinnert wird, sind unfrankirt abzusenden, wenn sie durch eine nach dem Ermessen der verfügenden Behörde ungerechtfertigte Nichtbeachtung eines bereits vorher ergangenen Excitatoriums nothwendig werden. Das Porto dafür hat der Beamte, durch dessen Säumigkeit die Verfügung veranlaßt worden ist, aus eigenen Mitteln zu tragen.

Cirkular-Reskript des Finanzministers und Ministers des Innern vom 20. Juli 1870 $\frac{\text{F. M. IV. 9995}}{\text{M. d. I. I. A. 6401}}$, betreffend Verpflichtung der Gemeinden zur Tragung des Portos in Steuerangelegenheiten.

634. Auf den an den mitunterzeichneten Minister des Innern gerichteten Bericht vom 20. Mai d. J. (I. A. 3556) die Portokosten in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern betreffend, wird der Königlichen Regierung eröffnet, daß, soweit den Gemeinden ꝛc. durch Gesetz die Verpflichtung auferlegt ist, Staatsdienstangelegenheiten ohne Entschädigung oder wie bei der Veranlagung ꝛc. gewisser Steuern, gegen eine Pauschalentschädigung zu besorgen, dieselben auch für verpflichtet erachtet werden müssen, alle durch die Korrespondenz in diesen Angelegenheiten in Folge des Wegfalls der Portofreiheit in Staatsdienstsachen entstehenden Portokosten zu übernehmen. Bezüglich dieser Verpflichtung macht es keinen Unterschied, ob die Korrespondenz zwischen Staats- und Kommunalbehörden, oder zwischen

Kommunalbehörden unter sich stattfindet. Vielmehr fällt das Porto in beiden Fällen den Gemeinden ꝛc. zur Last.

Indem die Königliche Regierung veranlaßt wird, hiernach das Erforderliche anzuordnen, wird zugleich bestimmt, daß die in Sachen der direkten Staatssteuern stattfindenden Korrespondenzen der Kommunalbehörden unter sich durchweg von der absendenden Behörde zu frankiren sind, und zwar auch dann, wenn seitens der Behörden von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten Klassensteuer-Veränderungsbeläge an Behörden in klassensteuerpflichtigen Orten zurückgesandt werden.

Circular-Rescript des Finanz-Ministers und Ministers des Innern vom 30. Juni 1871 $\frac{\text{M. d. J. I. A 125}}{\text{F. M. IV. 5548 I. 7235 u. III. 8519.}}$, betreffend Modifikation des vorigen.

635. Aus unserem an die Königliche Regierung zu Wiesbaden gerichteten und der Königlichen Regierung zur Kenntnißnahme mitgetheilten Erlasse vom 20. Juli pr. (F. M. IV. 9995 M. d. J. I. A. 6401 Nr. 634) haben einzelne Behörden entnehmen zu müssen geglaubt, daß es die Absicht gewesen sei, das Porto, welches in Angelegenheiten der direkten Staats-Steuern für Sendungen zwischen Königlichen und Kommunal-Behörden erwächst ausschließlich den Gemeinden zur Last zu legen. Eine solche Annahme trifft indessen nicht zu, wie dies in der in Abschrift beigefügten Verfügung [635a.] an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover vom 9. Dezember pr. (F. M. IV. 14383 I. 15687 M. d. J. I. A. 9629) des Näheren ausgeführt ist.

Die Königliche Regierung wolle dafür Sorge tragen, daß bei der Behandlung der Postsendungen in Angelegenheiten der direkten Staats-Steuern nach Maßgabe der so eben erwähnten Verfügung verfahren werde.

Gleichzeitig übersenden wir der Königlichen Regierung hierneben Abschrift [635b.] einer in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten beschlossenen zusätzlichen Bestimmung zu der Instruktion vom 22. Dezember 1869, betreffend die Ausführung des Regulativs vom 28. November 1869 über die geschäftliche Behandlung der Post-Sendungen in Staats-Dienst-Angelegenheiten mit dem Auftrage, dieselbe bei Sendungen, welche das Interesse eines dritten betreffen, zur Richtschnur zu nehmen und die nachgeordneten Behörden mit der erforderlichen Anweisung zur Beachtung zu versehen.

Rescript vom 9. Dezember 1870, wie vor.

An die Königliche Finanz-Direktion
F. M. IV. 14,383 zu
I. 15,687 Hannover
M. d. J. I. A. 9629.

635a. Auf den Bericht vom 10. Oktober d. J. wird der Königl. Finanzdirektion erwidert, daß der in der Verfügung vom 20. Juli d. J.

— F. M. I. 10286 IV. 9595 M. d. F. I. A. 6401 — die Portokosten in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern betreffend, ausgesprochene Grundsatz, wonach die Gemeinden auch für verpflichtet zu erachten, alle durch die Korrespondenz in den genannten Angelegenheiten entstehenden Portokosten zu übernehmen ꝛc. nur diejenigen Fälle im Auge hat, bei denen es sich um die Korrespondenz der Gemeinden unter sich beziehungsweise mit Königlichen Behörden Behufs Herbeischaffung des für die Klassensteuer-Rollen und die Zu- und Abgangslisten erforderlichen Materials, insbesondere der Ab- und Zugangsbeläge handelt, und daß es nicht in der Absicht gelegen hat, der vorgedachten Bestimmung eine weitere Ausdehnung dahin zu geben, daß die Gemeinden auch gehalten sein sollen, das Porto für die in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern Seitens der vorgesetzten Behörden an sie ergehenden Verfügungen zu tragen. Es kann daher das von der Königlichen Finanzdirektion beobachtete Verfahren, wonach die Staatsbehörden in Angelegenheiten der Veranlagung und Erhebung der direkten Staatssteuern die bei ihnen abgehenden Postsendungen zu frankiren haben, nur für zutreffend erachtet werden.

Zusätzliche Bestimmung vom 30. Juni 1871 zur Instruktion, betreffend die Ausführung des Regulativs vom 28. November 1868 über die geschäftliche Behandlung der Post-Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten. IV. 5548.

635b. Post-Sendungen, welche von einer Königlichen Behörde nicht an eine solche, sondern an andere Empfänger (Ständische oder Gemeinde-Behörden, gutsherrliche Obrigkeiten, Korporationen ꝛc.) abgelassen werden, und weder das Interesse des Staates noch dasjenige des Empfängers, sondern das Interesse eines dritten betreffen, sind zu frankiren.

Ist ein zur Erstattung des Porto verpflichteter Interessent vorhanden, so hat diejenige Königliche Behörde, bei der die Verhandlung über die Angelegenheit, welche den Gegenstand der Korrespondenz bildet, anhängig ist, die Wiedereinziehung des Porto nach Maßgabe der Vorschrift des §. 4 des Regulativs vom 28. November 1869 zu bewirken.

Rescript vom 6. Juni 1857 III. 12375, betreffend die Kosten der Formulare zu den Klassensteuer-, Kreis- und Reklamations- und Rekurs-Nachweisungen.

636. Der ꝛc. erwiedere ich, daß die Kosten der Formulare

a) zu den Kreis-Nachweisungen über die Klassensteuer-Veranlagung,
b) zu den Kreis-Nachweisungen über die Zu- und Abgänge,
c) zu den bei den Landrathsämtern festzustellenden Reklamations-Nachweisungen,
d) zu den Rekurs-Nachweisungen,

nach dem §. 15 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 den klassensteuerpflichtigen Gemeinden nicht zur Last zu legen sind, da diese Formulare nicht zur Verwaltug der Klassensteuer, soweit sie den Gemeinden obliegt, erforderlich sind.

Reſcript vom 28. Januar 1865 $\frac{\text{III. } 1108}{\text{I. } 913}$, betreffend desgl. der Klaſſenſteuer-Reklamations-Nachweiſungnen.

637. Der ꝛc. erwiedere ich, daß ich der Anſicht der Ober-Rechnungs-Kammer, wonach den Landräthen die Beſchaffung der Formulare zu den Nachweiſungen über die Klaſſenſteuer-Reklamationen überlaſſen bleiben muß, nur beitreten kann.

Reſcript vom 18. Februar 1868 $\frac{\text{IV. } 3218}{\text{I. } 2929}$, desgl. betreffend die Koſten der Kreis-Nachweiſungen.

(Auszug.)

638. Auf die Fonds der Verwaltung der direkten Steuern (Veranlagungskoſten, welche nicht nach Prozenten der erhobenen Steuern bewilligt werden) ꝛc., ſind die nachgenannten Koſten zur Zahlung anzuweiſen

d) die Koſten für die Formulare zu den Kreis-Nachweiſungen über die Klaſſenſteuer-Veranlagung und zu den Kreis-Nachweiſungen von den Zu- und Abgängen,

e) die Koſten und Zeugengebühren in Gebäude-, Klaſſen- und Gewerbeſteuer-Kontraventionsſachen, ſoweit ſie nicht den Kontravenienten zur Laſt fallen.

Cirkular-Reſcript vom 18. September 1869 IV. 13296, betreffend die Reiſekoſten und Diäten der Mitglieder der Einſchätzungs- und Bezirks-Kommiſſionen.

640. Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat nach einem unter dem 6. d. M. an mich gerichteten Schreiben das bei Reviſion der Liquidationen über die den auswärtigen Mitgliedern der dortigen Bezirkskommiſſion für die Veranlagung der klaſſifizirten Einkommenſteuer gezahlten Reiſekoſten und Tagegelder aufgeſtellte Monitum,

daß künftig das Atteſt unter dieſen Liquidationen nicht eher auszuſtellen ſei, als bis die liquidirten Reiſen von den Kommiſſions-Mitgliedern wirklich ausgeführt werden,

in Anbetracht der obwaltenden Umſtände zurückgezogen und erklärt, von dem Verlangen, daß die Zahlung der Vergütung für die Rückreiſen der Kommiſſions-Mitglieder nicht vor der Ausführung dieſer Reiſen und demnächſtiger entſprechender Beſcheinigung der Liquidationen bewirkt werde, Abſtand nehmen zu wollen, zugleich aber auch, damit nicht — wie dies öfters vorgekommen iſt, Reiſen als zurückgelegt atteſtirt werden, ehe ſie noch angetreten ſind — die Ewartung ausgeſprochen, daß die Vorſitzenden der Kommiſſionen die Atteſtirung der Diäten und Fuhrkoſten-Liquidationen auf die Beſcheinigung der Nothwendigkeit und der Ausführung des Geſchäfts, ſowie der Richtigkeit der, als darauf am Orte der Verrichtung verwendet, angeſetzten Tagezahl beſchränken.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren in Verfolg des Berichts vom 2. v. Mts. hiervon in Kenntniß ſetze, erſuche ich Sie, die Atteſtirung der fraglichen Liquidationen künftig auf die vorbezeichnete Art bewirken zu wollen.

Cirkular-Reſcript vom 6. Juni 1873 IV. 5075, desgl. wie vor., insbeſondere betreffend die Grundſätze bei Feſtſtellung der Reiſekoſten-Liquidationen.

641. Nachdem durch die Allerhöchſte Verordnung, betreffend die Tagegelder und die Reiſekoſten der Mitglieder der Kommiſſionen zur Veranlagung der klaſſifizirten Einkommenſteuer und der Gebäudeſteuer, ſowie der Abgeordneten zur Veranlagung der Gewerbeſteuer der Steuerklaſſe A. I. vom 19. Mai 1873 (Geſetz-Sammlung S. 225) die Sätze der den Mitgliedern der Bezirks-Kommiſſionen und der Einſchätzungs-Kommiſſionen zur Veranlagung der klaſſifizirten Einkommenſteuer nach §. 34 des Geſetzes vom 1. Mai 1851, den Mitgliedern der Kommiſſionen zur Veranlagung der Gebäudeſteuer nach §. 13 Abſatz 3 des Geſetzes vom 21. Mai 1861, und den zur Veranlagung der Gewerbeſteuer der Steuerklaſſe A. I. gewählten Abgeordneten nach §. 9 zu 10 des Geſetzes vom 19. Juli 1861 zu gewährenden Tagegelder und Reiſekoſten anderweit feſtgeſetzt worden ſind, wird zur Ausführung der vorgedachten Allerh. Verordnung Folgendes beſtimmt:

1. In Gemäßheit der Vorſchriften im §. 12 Abſatz 4 bezw. der §§. 6 und 7 des Geſetzes vom 24. März d. J. betreffend die Tagegelder und die Reiſekoſten der Staatsbeamten (Geſetz Seite 122) ſind den Eingangs erwähnten Kommiſſions-Mitgliedern beziehungsweiſe Abgeordneten für Geſchäfte an ihrem Wohnorte weder Tagegelder noch Reiſe-Koſten zu zahlen.

2. Daſſelbe (zu 1) gilt von Geſchäften außerhalb des Wohnorts in einer Entfernung von nicht mehr als $^1/_5$ Meile von demſelben.

3. War das Kommiſſions-Mitglied beziehungsweiſe der Abgeordnete durch außergewöhnliche Umſtände genöthigt, ſich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren ſonſtige Unkoſten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, ſo ſind die Auslagen zu erſtatten.

4. Für die Berechnung der Reiſekoſten (Meilengelder) gelten folgende Vorſchriften:

a) Bei Berechnung der Entfernungen wird jede angefangene Fünftelmeile für eine volle Fünftelmeile gerechnet.

b) Bei Reiſen von mehr als einer Fünftelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile ſind die Fuhrkoſten für eine ganze Meile zu gewähren.

c) Die Reiſekoſten werden für die Hin- und Rück-Reiſe beſonders berechnet.

Hat jedoch ein Kommiſſionsmitglied beziehungsweiſe Abgeordneter Veranlagungsgeſchäfte an verſchiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, ſo iſt der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reiſekoſten zu Grunde zu legen.

Im letzteren Falle ſind daher die in Rechnung zu ſtellenden Entfernungen nicht etwa am Schluſſe der einzelnen Tagereiſen, in welcher die ganze Reiſe zerlegt werden könnte, ſondern erſt am Schluſſe der ganzen Reiſe auf Fünftelmeilen abzurunden.

d) Der Berechnung der Meilengelder iſt die nächſte fahrbare Straße zu Grunde zu legen, auch wenn thatſächlich eine längere Straße benutzt worden iſt.

Hätte die ganze Reiſe oder ein Theil derſelben ebenſowohl auf

Landwegen wie auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, so sind die Reisekosten nach derjenigen Beförderungsart zu gewähren, welche zu dem niedrigsten Liquidate führt.

c) Für Geschäfte, welche mehrere Tage hintereinander dauern, dürfen die Reisekosten für die Seitens der Kommissionsmitglieder beziehungsweise Abgeordneten von ihrem Wohnorte nach dem Orte der Geschäfte und zurück vorgenommenen Reisen nur einmal für die ganze Dauer des Geschäfts gewährt werden.

5. Durch die Meilengelder beziehungsweise die Entschädigungen für Zu- und Abgang werden alle Nebenkosten der Reise, wie die etwaigen Auslagen für Chausseegeld, Pflastergeld, Brücken- und Fährgeld und dergl. mit entschädigt.

6. Haben in besondern Fällen von einzelnen Kommissions-Mitgliedern beziehungsweise Abgeordneten erweislich höhere, als die nach den Sätzen im §. 1 unter II. der Allerhöchsten Verordnung vom 19. v. Mts. zu vergütenden Fuhrkosten aufgewendet werden müssen, so ist der durch Beläge nachzuweisende Mehrbetrag zu vergüten.

7. Die im §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. v. M. festgesetzten Tagegelder- und Reisekostensätze sind nach Maßgabe der vorstehend unter 1 bis 6 getroffenen Bestimmungen auch den Ersatzmännern beziehungsweise Stellvertretern der betreffenden Kommissions-Mitglieder oder Abgeordneten zu gewähren.

8. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle seit dem 1. April d. J. ausgeführten Veranlagungsgeschäfte Anwendung.

9. Alle diesen Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften und Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Die Herren Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen für die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer sind mit besonderer Anweisung versehen worden.

Cirkular-Rescript vom 26. November 1873 IV. 10804, betr. desgl. wie vor, bei von ihrem Wohnorte abwesenden Mitgliedern.

642. Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Mitglied einer Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer, welches gleichzeitig Mitglied des Abgeordnetenhauses war, zu einer Sitzung der Bezirks-Kommission gerade in einer Zeit, während welcher dasselbe sich behufs Theilnahme an den Sitzungen des Abgeordnetenhauses in Berlin befand, eingeladen worden ist, dieser Einladung Folge geleistet und nachher Zureisekosten nicht von seinem Wohnorte, sondern von Berlin aus liquidirt hat.

Zur Beseitigung von Zweifeln über das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren finde ich mich veranlaßt, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, Folgendes zu bemerken:

1. Die Theilnahme eines Mitgliedes einer Bezirks-Kommission beziehungsweise einer Einschätzungs-Kommission an Sitzungen des Landtages der Monarchie ist als eine dauernde Behinderung desselben an der Wahrnehmung seiner Funktion als Mitglied der betreffenden Kommission im Sinne des diesseitigen Erlasses vom 12. August 1852

(III. 18918) nicht anzusehen. Es erscheint daher nicht zulässig, in einem solchen Falle einen der gewählten Stellvertreter einzuladen, vielmehr ist das Mitglied selbst einzuladen, und es muß diesem überlassen werden, sich zu der anberaumten Sitzung einzufinden oder sein Ausbleiben zu entschuldigen.

2. Da die Eigenschaft als Einwohner des Kommissions-Bezirks eine der wesentlichen Bedingungen ist, unter welchen die Kommissions-Mitglieder gewählt werden und fungiren, so haben diese Mitglieder bei Reisen in Kommissions-Angelegenheiten auf die reglementsmäßigen Reise-Vergütungen nur insoweit Anspruch, als es durch die Voraussetzung, die Reise werde vom Wohnorte des Kommissions-Mitgliedes innerhalb des Kommissionsbezirks unternommen, bedingt ist. Weitergehenden Anforderungen, gleichviel auf welche Umstände solche gestützt werden, darf daher nicht entsprochen werden. Damit aber in dieser Beziehung von vornherein jedes Mißverständniß ausgeschlossen wird, empfiehlt es sich in Fällen dieser Art sogleich in der Vorladung darauf aufmerksam zu machen, daß die Reisekosten nur vom Wohnorte aus und zurück zum Wohnorte des Vorgeladenen zu gewähren sind.

Ew. Hochwohlgeboren wollen gefälligst hiernach verfahren, auch die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen mit entsprechender Anweisung versehen.

Rescript vom 15. Juli 1859 III. 15379, betreffend die von den Einkommensteuerpflichtigen zu tragenden Kosten.

643. Auf den Bericht vom 20. v. Mts. eröffne ich Euer Hochwohlgeboren bei Rückgabe sämmtlicher Anlagen, daß die Beschwerde des N. über den ihm für die Untersuchung seiner Remonstration gegen die vorjährige Einkommensteuer-Veranlagung auferlegten Kostenbetrag für begründet erachtet werden muß.

Zunächst folgt es aus der Natur der Sache, sowie aus dem Zusammenhange der darauf bezüglichen Bestimmungen in dem §. 23 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, daß der Steuerpflichtige selbst die Vertrauensmänner, durch deren Vermittelung er der Kommission die Ueberzeugung von seiner vorgeblichen Ueberbürdung zu verschaffen wünscht, zu bezeichnen hat und die Kommission, beziehungsweise deren Vorsitzender die Auswahl der ersteren nur dann selbstständig treffen darf, wenn dies Seitens des Steuerpflichtigen ausdrücklich beantragt worden ist. Es hätte daher auch im vorliegenden Falle der N. im Verfolg seiner Eingabe aufgefordert werden sollen, die Vertrauensmänner, denen er seine Vermögens-Verhältnisse darzulegen beabsichtigte, zu bezeichnen, um sie demnächst über die von ihm gemachten Angaben des Näheren vernehmen zu können. Wenn der Landrath statt dessen diese Vertrauensmänner ohne Weiteres selbst ernannt und mit der Ermittelung der Einkommens-Verhältnisse des N. beauftragt hat, so kann dem Letzteren auch nicht der Betrag der von diesen Vertrauensmännern liquidirten Gebühren zur Last gelegt werden, wobei der Umstand, daß der Erstere sich demnächst die Wirksamkeit der ernannten Vertrauensmänner hat gefallen lassen, eben so wenig in Betracht kommen kann, als es zur Sache etwas ändert, daß die Einschätzungs-Kommission auf Grund des Gutachtens der

Vertrauensmänner die Remonstration demnächst als unbegründet zurückgewiesen hat. Es tritt hinzu, daß nach §. 34 a. a. O. dem Steuerpflichtigen die durch die Untersuchung einer von ihm erhobenen Reklamation entstandenen Kosten überhaupt nur ausnahmsweise und nur dann zur Last gelegt werden sollen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden. Ob und wie weit dies im vorliegenden Falle zutrifft, läßt sich nicht übersehen, da die diesfälligen Verhandlungen nicht vorliegen. Immerhin aber hätte über den Kostenpunkt die Bezirks-Kommission zugleich in der Entscheidung über die erhobene Reklamation — nach Befinden nachträglich besonders — entscheiden müssen und der entstehende Kostenbetrag einstweilen, wie die übrigen Kosten der Steuerveranlagung aus der Staatskasse unter Vorbehalt der Wiedereinziehung von dem Reklamanten nach getroffener Entscheidung der gedachten Kommission bestritten werden sollen, indem hinsichtlich dieses Punkts die am Schlusse des 5. Absatzes des §. 23 a. a. O. wegen der Steuer selbst getroffene Bestimmung nicht analog zur Anwendung gebracht werden kann.

Bei der oben bezeichneten Lage der Sache mag im vorliegenden Falle aber von der vorbehaltenen Entscheidung der Bezirks-Kommissinn ganz Abstand genommen werden, und werden Euer Hochwohlgeboren ermächtigt, den von den Vertrauensmännern liquidirten Kostenbetrag durch Vermittelung der dortigen Königlichen Regierung als Kosten der Veranlagung in der gewöhnlichen Weise erstatten und zur Verrechnung bringen zu lassen.

Rescript vom 18. August 1820 III. 14780, an die Königl. Regierungen in den Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg und Sachsen, betr. die Erhebung der Klassensteuer.

(Auszug.)

644. Die Königl. Regierung empfängt hierneben in Verfolg der dem dortigen Präsidio über die Veranlagung der Klassensteuer bereits früher zugegangenen Verfügung die hier vollzogene Instruktion über die Erhebung dieser Steuer*), um solche den bei diesem Geschäft konkurrirenden Behörden bekannt zu machen und auf deren Befolgung zu achten.

Bei der Allgemeinheit der neuen Steuer hat auch die zu deren Hebung erlassene Anleitung sämmtliche Provinzen der Monarchie umfassen müssen, und es hat daher nicht thunlich geschienen, in dieser Instruktion auf abweichende Einzelnheiten in den verschiedenen Regierungs-Bezirken einzugehen, deren Berücksichtigung vielmehr, soweit nöthig, dem umsichtigen Ermessen der Provinzial-Behörden überlassen bleiben muß.

Nur allgemeine Anleitungen können in dieser Hinsicht über folgende Punkte ertheilt werden.

1. Hebung der Steuer durch die Ortsbehörden.

644 a. Die hierunter getroffene Anordnung hat nöthig geschienen, um das Interesse der Gesammtheit einer jeden Gemeine für den richtigen Eingang der Steuer in Anspruch zu nehmen und um alle zu sehr ins Detail

*) Abgedruckt sub Nr. 645.

gehende Berechnungen über die Elementar-Hebungskosten der Steuer zu vermeiden. Wo die Gemeinden aber nach der Bildung ihrer Eingesessenen nicht im Stande sind, diese Steuer-Erhebung mit Ordnung und Regelmäßigkeit zu bewirken, da muß die Königl. Regierung dafür sorgen, daß die Hebung qualificirten Personen, wo möglich für mehrere an einander grenzende Gemeinen übertragen werde.

Zweckmäßig wird es sein, sich so viel als möglich den in jeder Provinz schon bestehenden Einrichtungen anzuschließen.

Die den anzustellenden Hebungsbeamten, für die ihnen an Stelle eigentlicher Orts-Empfänger zu übertragende örtliche Steuersammlung zu bewilligende Gebühr darf sich, einschließlich aller Nebenkosten für Druckformulare ꝛc. nicht über den Hebungs-Procentsatz von vier Procent belaufen.*)

Es kann aber sehr füglich vorkommen, daß die Entschädigung geringer festgesetzt werden kann, in welchem Falle die Ersparniß den Gemeinen verbleibt.

In den Städten wird man lediglich den Magisträten die Anordnung der Erhebung durch ihre Beamten und die Verwendung der vier Procent überlassen können.*)

Welche Einrichtung die Königl. Regierung getroffen hat, darüber wird zu seiner Zeit nähere Anzeige erwartet, und sind dabei diejenigen Modifikationen, welche in der vollzogenen Hebungs-Instruktion hiernach etwa erforderlich werden möchten, näher zu erörtern.

In denjenigen Landestheilen, wo die adeligen Güter bisher gewissermaßen als nicht zur Gemeine, in welcher sie belegen, gehörig, angesehen worden sind, wird es dessenungeachtet kein Bedenken haben, sie in Absicht der Steuer-Erhebung der Gemeine anzuschließen, wie solches auch bereits in den älteren Provinzen bei der Personen-Steuer stattgefunden hat. Auch müssen diejenigen einzeln belegenen Etablissements, welche zu klein sind, um für sich einen örtlichen Hebungsbezirk zu bilden, so viel als möglich den Gemeinen, an welche sie grenzen, angeschlossen werden, da eine zu große Vervielfältigung der örtlichen Hebestellen die Uebersicht über den richtigen Eingang der Steuer, und die Buchführung bei den Empfangs-Kassen zur Ungebühr erschweren würde.

Auf die in einzelnen Landestheilen den Gutsherrschaften zustehenden Steuer-Sammlungsrechte kann hierbei durchaus keine Rücksicht genommen werden, da das Gesetz die örtliche Erhebung der neu angeordneten Steuer den Gemeinen ausdrücklich beilegt.

3. Steuer-Beitreibung.

644 b. Bei der rücksichtlich dieses Punktes fast in jedem Regierungs-Departement abweichenden Verfahrungsart hat das Finanz-Ministerium auf den Grund der ihm dieserhalb durch den §. 6 d. des Klassensteuer-Gesetzes beigelegten Befugniß ein allgemein gleichförmiges Verfahren anzuordnen, für unumgänglich nothwendig erachtet.

Da den Gemeinen die Erhebung der Steuer übertragen worden ist, und sie hier wirklich als Erhebungs-Behörden bestimmter Staats-Einkünfte erscheinen, so konnten ihnen auch die Mittel nicht versagt werden, sich ihrer diesfälligen Verpflichtung zu entledigen.

---

*) Seit Erlaß des Gesetzes vom 2. Januar 1874 (cf. Nr. 62 und 62a) sechs Prozent an Veranlagungs- und Hebeprozenten.

Diese sind ihnen daher durch die in der Instruktion enthaltenen Bestimmungen vollständig gewährt, und es wird nur darauf ankommen, diese Mittel ebenso vollständig in Anwendung gebracht zu sehen, um sich des prompten und unverkürzten Eingangs der Steuer im Voraus gewiß zu halten.

Steuer- oder Kommunal-Diener der Art, wie sie nach diesen Bestimmungen vorausgesetzt werden, dürften sich in dem größten Theile der Gemeinen wohl schon vorfinden; wo nicht, müssen sie angestellt und außer den Executions-Gebühren nöthigenfalls aus der den Gemeinen zukommenden Hebungs-Gebühr remunerirt werden.

Invaliden, welche Gnadengehalte beziehen, und zu diesem Geschäfte angenommen werden möchten, werden, wo solches sie allein nicht hinreichend ernähren möchte, ihre Pension nach neuerdings getroffenen Bestimmungen beibehalten können.

Alles wird bei dieser neuen Steuer, der es, wie nicht verkannt werden kann, in den untersten Steuerklassen an einem für den richtigen Eingang haftenden Objekt leicht mangeln kann, darauf ankommen, daß die monatlichen Beträge jedesmal auf das Prompteste eingezogen werden.

Hierauf, und daß die Orts-Empfänger sowohl, als die Haupt-Empfänger ihre Schuldigkeit vollständig erfüllen, hat die Königl. Regierung ihr ganz vorzügliches Augenmerk zu richten.

Daher wird es dienlich sein, den Fortgang der Ablieferung nicht bloß durch die gewöhnlichen Extrakte der Kassen, sondern besonders für die erstere Zeit durch anzuordnende besondere Monats-Extrakte zu kontrolliren, in denen die Ursachen der etwa verbliebenen Reste jedesmal speziell nachgewiesen werden müssen. Ermangelt es an diesem Nachweis oder ergiebt sich dabei irgend eine Säumigkeit in der Special-Erhebung, oder von Seiten der Königl. Empfangs-Kassen, so muß sogleich mit strengen Verfügungen gegen den säumigen oder unordentlichen Beamten vorgeschritten werden.

Wo sich auch sonst eine Stockung zeigt, muß gleich eingegriffen werden, und wo nöthig, Bildung von Kommunal-Hebebezirken veranlaßt werden.

Instruktion, die Erhebung der Klassensteuer betreffend, vom 18. August 1820 III. 14,780.

645. Ueber das Verfahren bei Veranlagung der Klassensteuer sind durch die Instruktion vom 15. Juni d. J. Bestimmungen ertheilt; über das Verfahren bei der Erhebung und Verrechnung der Klassensteuer werden die ebenfalls erforderlich erachteten Vorschriften hiermit erlassen, wie folgt:

§. 1. Die Erhebung der Klassensteuer geschieht auf den Grund der von den Kommunal-Behörden unter Aufsicht der Landräthe aufgenommenen und von den Regierungen festgestellten Steuerlisten.*)

§. 2. Da die örtliche Erhebung der Klassen-, sowie der Grund- und Gebäudesteuern in den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg mit

*) Siehe die Klassensteuer-Veranlagungs-Instruktion vom 29. Mai 1873 § 11.

Berlin, Sachsen, Posen und Schlesien, den Gemeinen gesetzlich obliegt, so bleibt es Sache der letzteren, zu dem Ende einen gehörig sichern und zur Besorgung einer solchen Hebung geschickten Mann zu bestellen, welcher, soviel als die Klassensteuer, von welcher hier besonders die Rede sein wird, betrifft, aus der den Gemeinen dafür durch das Gesetz bewilligten Hebegebühr zu entschädigen, in seinen Geschäften jedoch überall auch von den Gemeinen zu vertreten ist.

§. 3. Sobald nach Feststellung der Steuerlisten durch die Regierung die Liste dem Orts-Empfänger zugekommen ist, liegt demselben ob, sich aus der Steuerliste eine Hebe-Rolle nach dem Muster unter A. zu fertigen, welche zugleich zur Eintragung der von den Steuerschuldigen für jeden Monat des Jahres geleisteten Zahlungen bestimmt ist.*)

§. 4. Die Bekanntmachung der Steuerlisten in der Gemeine erfolgt auf die Weise, daß von Seiten der Kommunal-Behörde in der für örtliche Kundmachungen gebräuchlichen Art zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß und wo, zu welcher und auf wie lange Zeit die festgesetzten Steuerlisten zur allgemeinen Einsicht offen liegen.**) In größeren Städten oder aus mehreren Dorfschaften zusammengesetzten Gemeinen, erhält außerdem der Eigenthümer eines jeden bewohnten Grundstücks einen von der Kommunalbehörde zu fertigenden Auszug aus der Rolle, welcher nach Muster B.***) zu fertigen ist und die Steuer-Quoten aller Bewohner des Grundstücks enthalten muß.

645a. §. 5. Sobald nach erfolgter Bekanntmachung der Rollen der im §. 8 Lit. b. des Gesetzes†) auf die ersten acht Tage eines jeden Monats bestimmte Zahlungstermin verstrichen ist, hat der Orts-Empfänger

---

*) Lit. A. Muster zur Klassensteuer-Heberolle für die Gemeine zu N. N. 1. Laufende Nummer, 2. Hausnummer, 3. Namen, Vornamen und Wohnung der Steuerpflichtigen, 4. Sollen zahlen monatlich, 5. Haben gezahlt für die Monate a. Januar, b. Februar, c. u. s. w., 6. Bemerkungen.

**) Klassensteuer-Veranlagungs-Instruktion vom 29. Mai 1873 §. 16. Nr. 203.

***) Muster B. Auszug aus der Klassensteuer-Liste der Gemeine N. N. für das Jahr 18 die Nr. 4 des Haus-Verzeichnisses und die laufende Nr. 7—13. enthaltend.

		Steuer-stufe.	Monatl. Betrag. Mark.	Pf.
7	Carl Meyer, Rentier			
8	Knecht Müller			
9	Magd Schulze			
10				
11				
12				
13				

Die nebenbemerkte Steuer ist monatlich jedes Mal vor dem 8. Monatstage an den Orts-Erheber ꝛc. abzuliefern.

Der Eigenthümer des Grundstücks oder dessen Stellvertreter ist verbunden, es der Kommunalbehörde anzuzeigen, wenn in dem vorstehenden Verzeichnisse nicht sämmtliche auf dem Grundstück wohnende steuerpflichtige Haushaltungen und Einzelsteuernde eingetragen sein sollten, widrigenfalls derselbe sich der Gefahr aussetzt, nach §. 7 des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. 1820 zur Strafe gezogen zu werden.

Ort und Datum. Unterschrift der Kommunalbehörde.

†) Jetzt §. 13 Lit. b. des Gesetzes vom $\frac{1. \text{ Mai } 1851}{25. \text{ Mai } 1873.}$

ein Verzeichniß der säumig gebliebenen Steuerpflichtigen nach dem Muster C.*) aufzustellen, auf dessen Grund der Gemeinediener die Restanten anzumahnen angewiesen wird. Die erste Anmahnung kann zweckmäßig und zur Erleichterung der Steuerpflichtigen in der Art geschehen, daß der Orts-Empfänger dem Diener die Quittungen über die in Rest gebliebenen Steuer-Quoten mitgiebt, wo letzterer dann am Abend eines jeden Tages das auf den Grund dieser Quittungen erhobene Geld an den Orts-Empfänger, abzuliefern und die nicht ausgelösten Quittungen zurückzugeben hat.

§. 6. Wenn die Anmahnung bewirkt ist, in jedem Falle aber vor dem 15. eines jeden Monats, vermerkt der Orts-Empfänger, welche Steuerschuldige Zahlung geleistet haben, in der Anmahnungs-Liste und übergiebt die letztere alsdann sogleich der Kommunalbehörde, worauf derer Seits ebenfalls ohne den mindesten Verzug die Anweisung für den Diener zur Vollstreckung der Exekution gegen die Säumigen erfolgen muß. Die Form der desfallsigen Anweisung ist aus dem Muster C.*) zu entnehmen.

§. 7. Rücksichts des bei der Exekutions-Vollstreckung, bei der Auspfändung der Schuldner und bei dem Verkauf der abgepfändeten Effekten stattfindenden Verfahrens sind die Vorschriften der bestehenden Exekutions-Ordnungen zu beachten, des Endes die Bezirks-Regierungen einen Auszug, der die diesfallsigen Vorschriften enthält, abdrucken zu lassen und die Behörden damit zu versehen haben.

§. 8. Nach Vollstreckung der Exekution reicht der Diener das oben zu §. 5 erwähnte Restanten-Verzeichniß an den Orts-Empfänger zurück.

Derselbe löscht darin anderweit diejenigen Personen, welche Zahlung geleistet haben und übergiebt sodann das berichtigte Verzeichniß mit den sonstigen Verhandlungen über die verfügte Beitreibung der Kommunalbehörde, welche ihm dagegen eine Bescheinigung nach dem Muster D.**) zu seiner Legitimation bei der Königl. Kasse, an welche er abzuliefern hat, ertheilt.

§. 9. Spätestens am 25. eines jeden Monats***) hat der Orts-Empfänger jedesmal unfehlbar die für den Monat erhobene Steuer in die-

*) Muster C. Restanten-Verzeichniß.

1. Nummer in der Liste, 2. Hausnummer 3. Namen und Vornamen des Restanten, 4. Gewerbe, 5. Betrag des Rückstandes, 6. Bescheinigung des Angemahnten oder des Steuerdieners über die bewirkte Anmahnung.

Formel für die Exekutions-Anweisung.

Gegen die in vorstehender Liste aufgeführten Steuer-Restanten hat der Steuer-Diener nunmehr die Exekution zu vollstrecken. Wenn von der Einlegung ab binnen 3 Tagen die Zahlung nicht erfolgt, ist zur Auspfändung des Steuerschuldigen nach den Vorschriften der Executions-Ordnung zu schreiten.

Ort und Datum. Unterschrift der Kommunal-Behörde.

**) Muster D. Verzeichniß der mit ihrem Klassensteuerbetrage für den Monat N. der eingelegten Execution ungeachtet im Rückstand verbliebenen Steuerpflichtigen der Gemeine N. 1. Nummer, 2. Namen und Vornamen, 3. Gewerbe, 4. Steuerbetrag, 5. Bescheinigung, daß die Executions-Vollstreckung stattgefunden oder ob und weshalb dieselbe nicht hat stattfinden können.

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von Mark Pf. — wirklich in Rest geblieben ist, die zulässigen Executionsmittel zu gehöriger Zeit und in gehöriger Art angewandt und die über die Ursachen dieser Reste angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

Ort. Datum. Unterschrift der Kommunalbehörde.

[Statt des Musters D. ist jetzt Muster A. zur Instruktion vom 12. Dezember 1873 §. 1 Nr. 5 cf. Nr. 217 und 274 zu benutzen.]

***) Siehe den §. 1 Nr. 2 der Instruktion vom 12. Dezember 1873. cf. Nr. 214.

jenige Königl. Kasse abzuliefern, welche zu deren Empfangnahme bestimmt und ihm bekannt gemacht worden.*)

Ueber die nicht zu erheben gewesene Steuer fügt derselbe die im §. 8. gedachte Bescheinigung der Kommunal-Behörde bei.

§. 10. Eine förmliche Rechnungslegung über das Aufkommen der Klassensteuer wird von dem Orts-Erheber nicht geleistet.**) In welcher Art der Orts-Empfänger sich über die Abführung seines monatlichen Kontingents und über die ihm für die abgelieferten Summen zukommenden Hebegebühren mit der Königl. Kasse zu berechnen hat, weiset das Muster E.***) nach. Der Orts-Empfänger übergiebt diesen Lieferzettel in doppelter Ausfertigung mit dem Rückstands-Verzeichniß Lit. D. und dem abzuliefernden baaren Gelde der Königl. Kasse und erhält von der letzten ein Exemplar quittirt zurück. — Das zweite Exemplar verbleibt der Königl. Kasse zum Belag der Buchung. — Die eingezogenen Reste werden mittelst besonderen Lieferzettels unter E. E.†) durch den Orts-Empfänger in die Königl. Kasse abgeführt. Dabei wird in Betreff des Lieferzettels selbst von Seiten des Ersten und der Letzten, wie bei der Ablieferung der laufenden Steuern verfahren. Wie es bei der Erhebung und Berechnung der im Laufe des Jahres vorkommenden Steuer- Ab- und Zugänge zu halten ist, wird weiter unten erwähnt werden.

§. 11. Jeder Kommunal-Behörde liegt es besonders ob, für den prompten und vollständigen Eingang der von den Eingesessenen der Gemeine zu entrichtenden Klassensteuer zu sorgen. Sie hat daher nicht nur das Verfahren des Orts-Empfängers genau zu kontrolliren, und dahin zu sehen, daß die Anmahnung und Beitreibung der verbleibenden Steuerreste jedesmal pünktlich erfolge, sondern sie muß auch, nachdem derselben dem §. 8. gemäß die Verzeichnisse und Anzeigen über die der Executions-Vollstreckung unerachtet, in Rest verbliebenen Beiträge zugekommen sind, sorgfältig erwägen, ob und durch welche andere Mittel, etwa durch Beschlaglegung auf Arbeits-Gesinde-Lohn u. s. w. die Beitreibung der Rückstände erfolgen kann. Sie ist befugt, solche zu ergreifen und bleibt der vorgesetzten Behörde für diejenigen Steuer-Ausfälle, welche bei der Anwendung zweckmäßiger Mittel von ihrer Seite zu vermeiden gewesen wären, verantwortlich.

§. 12. Am Schlusse eines jeden Halbjahrs hat die Kommunalbehörde dem Kreis-Landrath ein Verzeichniß der in Rest verbliebenen und ihrer Ueberzeugung nach völlig unbeibringlichen Steuer-Beträge, nach dem beim §. 8

*) Geschäfts-Anweisung für die Kreis-Steuer-Einnehmer vom 18. Februar 1856.
**) §. 1 Nr. 4 der Instruktion vom 12. Dezember 1873. Nr. 216.
***) Muster E. Klassensteuer-Lieferzettel.

Das Klassensteuer-Soll der Gemeine N. N. für den Monat N. beträgt	154 Mark	— Pf.
Davon sind nach dem beiliegenden Verzeichnisse in Rückstand geblieben	4 "	— "
Es ist mithin nur abzuliefern	150 Mark	— Pf.
Diese werden hiermit abgeliefert und zwar: baar mit	141 Mark	— Pf.
in Anrechnung der Hebegebühren zu 6 Prozent,	9 "	— "
worüber hiermit quittirt wird.		
Sind die obigen	150 Mark	— Pf.

Ort und Datum. Unterschrift des Orts-Empfängers.
Ueber die richtige Ablieferung der ꝛc. quittirt hierdurch.
Ort und Datum. Unterschrift der Königlichen Kasse.

†) Muster E. E. (in der Hauptsache dem Muster E. gleich.)

beigefügten Muster D. aufgestellt, zu übergeben, in dessen letzter Spalte pflichtmäßig anzuführen bleibt, was ihrerseits zur Beitreibung der Steuer-Rückstände geschehen ist und ob und weshalb sie dieselben für ganz unbeibringlich halte.

§. 13. Da die Steuer in monatlicher Vorausbezahlung entrichtet werden muß, so haben die im Laufe des Monats eintretenden Veränderungen in der klassensteuerpflichtigen Haushaltungs- und Personenzahl keinen Einfluß auf die Soll-Einnahme dieses Monats.

6451). §. 14. Die für den nächstfolgenden Monat zu berücksichtigenden Ab- und Zugänge in der steuerpflichtigen Familien- und Personenzahl sind von der Kommunal-Behörde dem Empfänger jedes Mal anzuzeigen um danach in seinen Hebungslisten das Nöthige vorläufig zu bemerken.

Ist der Steuerzugang durch Umzug einer klassensteuerpflichtigen Haushaltung oder Person aus einer andern der Klassensteuer unterworfenen Gemeine entstanden, so wird die Steuer gleich nach dem dort entrichteten Satze forterhoben. Ist der Zugehende hingegen der Klassensteuer bis dahin nicht unterworfen gewesen, so bestimmt die Kommunal-Behörde vorläufig den Satz, nach welchem er die Steuer zu entrichten schuldig ist, und welcher hiernächst von dem Landrathe und von der Regierung durch die gleich zu erwähnenden Ab- und Zugangslisten festgesetzt wird. Ebenmäßig hat auch der Orts-Empfänger der Kommunal-Behörde von denjenigen im Laufe der Erhebung selbst zu seiner Kenntniß kommenden Veränderungen Notiz zu geben, damit erstere darauf bei den aufzustellenden Zu- und Abgangs-Listen rücksichtigen kann.

§. 15. Auf den Grund dieser gegenseitigen Notizen fertigt die Kommunal-Behörde unter Zuziehung des Orts-Empfängers zu Anfang des 6. und 12. Monats eines jeden Jahres, also im Juni und Dezember, (jetzt Septbr. und März) die Steuer-Ab- und Zugangsliste der Gemeine an. Dieselbe wird nach dem Muster unter C. zu §. 9 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 aufgestellt; sie muß ein vollständiges Verzeichniß sowohl der zur Steuer hinzutretenden Personen, als der abgegangenen Steuerpflichtigen, nebst der Ursache des Ab- und Zugangs enthalten*) und die Ortsbehörden sind für die der Königl. Kasse durch Uebergehung oder durch unrichtige Absetzung steuerpflichtiger Personen entstehenden Verluste verantwortlich.

§. 16. Die Ab- und Zugangslisten der Gemeinen müssen jedes Mal spätestens bis zum 20. Juni und 20. Dezember (jetzt 20. Septbr. und 20. März) bei dem Landrath des Kreises eingereicht sein, welcher alsdann daraus die Hauptlisten für seinen Kreis zusammenstellen und der Regierung einreichen muß, wonächst sodann die erforderliche Anweisung an die betreffenden Kgl. Kassen erfolgt.**)

§. 17. Im Laufe eines jeden halben Jahres dürfen jedoch der Kassen-Ordnung wegen die Beträge jeder Gemeine, wie solche durch die Veranlagung festgestellt sind, nicht geändert werden, sondern der Orts-Empfänger bleibt gehalten, diese Summe in jedem Monat vollständig in baarem

*) Auch die aus Contraventions-Fällen nachzuzahlende Steuer muß in den Zugangslisten (jedoch nicht mit den wirklichen Zugängen des laufenden Jahres vermischt, sondern in einem besondern Abschnitte unter dem Rubro: „nachgezahlte Steuer aus Processen") nachgewiesen werden.

**) Wegen desselben Termins zur Einreichung der Listen siehe den §. 9 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 und bezüglich des Formulars zur Kreis-Nachweisung das Reskript vom 24. April 1875 II. 2467 [Nr. 291—294].

Gelde oder durch die gehörig bescheinigten Rest-Nachweisungen abzuführen. Die im Laufe des Halbjahrs eintretenden Abgänge müssen daher, soweit sie die Zugänge oder die Vorausbezahlungen, welche einzelne Steuerpflichtige für mehrere Monate leisten möchten, übersteigen, vorläufig aus den Hebegebühren übertragen werden, kommen jedoch dem Orts-Empfänger nach Feststellung der Zu- und Abgangs-Listen wieder zu gut.

645 c. §. 18. Für den Abdruck der zur Anfertigung der Steuerrolle der Gemeinen u. s. w. erforderlichen Drucksachen wird von Seiten der Regierung gesorgt und von welchen Buchdruckereien und zu welchen Preisen sie geliefert werden können, den Behörden eröffnet werden. Die Kosten ihrer Anschaffung sind von den Gemeinen aus der ihnen zukommenden Hebegebühr zu bestreiten.

§. 19. Die Vereinnahmung der örtlich erhobenen Klassensteuer-Beträge erfolgt überall bei denjenigen Königl. Kassen, welche die Regierung jedes Bezirks zu deren Verrechnung bestimmen wird.

§. 20. Bei diesen Kassen wird für eine jede Gemeine, oder wo mehrere Gemeinen zu einem örtlichen Hebungsbezirk vereinigt sind, für diesen ein besonderes Konto geführt, in welchem der Klassensteuersteuerbetrag jeder Gemeine ꝛc. derselben zur Last und die darauf wirklich abgeführte Summe gut geschrieben wird. Die Anlegung dieses Manuals geschieht nach dem Muster H.*)

645 d. §. 21. In allen Fällen, wo die Ablieferung des einmonatlichen Klassensteuerbetrags der Gemeine binnen der §. 9. bestimmten Frist nicht erfolgt ist, hat die Königl. Empfangs-Kasse sofort und spätestens im Verlauf dreier Tage, also bis zum 28. jeden Monats die Zwangs-Vollstreckung gegen den im Rückstande verbliebenen Orts-Empfänger durch das ihr beigegebene exekutive Personal anzuordnen. Dieselbe erfolgt auf den Grund eines von der Kasse auszufertigenden schriftlichen Executionsbefehls.**)

§. 22. In durchaus ähnlicher Art ist in den Fällen zu verfahren, wo der Orts-Erheber nicht den vollen einmonatlichen Betrag entweder baar abgeführt oder durch die §. 8 erwähnte Bescheinigung, als ausstehend und der zu gehöriger Zeit stattgefundenen Execution unerachtet nicht abgeführt, nachgewiesen hat.

§. 23. Ist in dem einen, wie in dem andern Falle (§ 21 und 22) die Zahlung des dem Empfänger verschuldeten Restbetrages nicht erfolgt, so ist die Empfangskasse dies dem Landrathe des Kreises sofort anzuzeigen verpflichtet, welcher dann seiner Seits ohne allen Aufschub gegen den Empfänger und auch selbst gegen die Kommunal-Behörde durch Executions- oder andere den Umständen angemessene Maßregeln zu bewerkstelligen hat, daß die Königl. Kasse schleunigst gesichert und befriedigt werde. Auch hat derselbe darüber sofort der Regierung Anzeige zu erstatten.

---

*) Muster H. zum Klassensteuer-Manual für die ꝛc. Kasse.

Gemeine zu N. N.

Erste Seite:	Zweite Seite:
Soll-Einkommen; Betrag.	Ablieferung: Baar; in Anrechnung der Hebegebühren; zusammen.

**) Die Executionsvollstreckung erfolgt nach Maßgabe der betr. Executionsordnungen. Wegen der Gebühren der Executoren siehe die §§. 37 und 38 der Verordnung vom 24. November 1843, die §§. 36 und 37 der Verordnungen vom 30. Juni 1845 und vom 30. Juli 1853 und die §§. 33 und 34 der Verordnung vom 1. Februar 1858, sowie die Verordnung vom 22. September 1867.

645e. §. 24. Die im §. 7 Lit. c. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 bezeichneten Steuer-Kontraventionen*) sind von der Kommunalbehörde und von dem Landrathe sowohl gegen die verschwiegenen Steuerpflichtigen selbst, als gegen die gesetzlich mit verhafteten Familienhäupter und Eigenthümer der bewohnten Grundstücke zu verfolgen. Die Festsetzung der im Gesetze bestimmten Strafen nach vorgängiger summarischer Untersuchung wird in den Städten dem Magistrat, welchem in Absicht der aus mehreren Ortschaften zusammen gesetzten Sammt-Gemeinen die Bürgermeistereien gleich stehen, in anderen Landestheilen dem Landrathe für jetzt hiermit übertragen, wenn die Strafe zehn Thaler nicht überschreitet. Gegen die Festsetzungen dieser Behörden ist der Rekurs an die Regierung zulässig.*)

645f. §. 25. Dem Landrathe liegt es mit Bezug auf die für selbigen im Vorstehenden bereits enthaltenen Bestimmungen besonders ob, überall auf die ordnungsmäßige Erhebung der Steuern zu wachen, und die Geschäftsführung der Orts-Einnehmer und Kommunalbehörden jederzeit genau zu kontrolliren. — Die dem Landrathe laut §. 16 halbjährlich von den Kommunal-Behörden zu übergebenden Verzeichnisse der nicht beizutreiben gewesenen Reste hat derselbe jedes Mal mit aller Sorgfalt zu prüfen, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß von den Orts-Behörden alle zulässigen Mittel angewendet sind, um die rückständig verbliebenen Steuer-Quoten einzuziehen. Ermangelt ihm diese Ueberzeugung, so hat er sich darüber durch Einforderung der Akten, durch Vernehmung der Orts-Behörden oder auf andere zulässige Weise zu vergewissern, um sich in seinem bei Einreichung jener Rest-Listen an die Regierung abzugebenden Gutachten bestimmt darüber aussprechen zu können, welche der angezeigten Reste als wirklich uneinziehbar gewordene Posten niederzuschlagen, welche andere dagegen dem Empfänger oder der Ortsbehörde zur Erstattung zur Last zu stellen sind. Ergiebt sich bei Prüfung der Restlisten die Vermuthung, daß von einem Orts-Empfänger oder einer Orts-Behörde bei Verfügung der Exekution und bei Ausstellung der diesfallsigen Bescheinigungen leichtfertig und pflichtwidrig verfahren ist, so steht es dem Landrathe frei, durch andere hierzu geeignete Beamte nachträgliche Untersuchungen über das Verfahren und die Zahlungsfähigkeit der Restanten anzuordnen.

Ebenmäßig hat der Landrath, wenn er bemerkt, daß die Steuererhebung in einer Gemeine anfängt, in Stocken zu gerathen, sich nicht mit der Einreichung der 6monatlichen Rest-Verzeichnisse (§. 12) zu begnügen, sondern deren allmonatliche Vorlegung anzuordnen, um jedes Aufschwellen der Reste zu verhüten, und wegen der noch beibringlicher Ausstände immer sogleich das Nöthige einleiten zu können.

Auf der andern Seite hat aber der Landrath dahin zu sehen, daß die Steuerschuldigen durch ungesetzliche Härte von Seiten der Empfänger und Kommunalbehörden nicht leiden. Derartige zu seiner Kenntniß kommende

---

*) Wegen Einreichung des Verzeichnisses der vorgekommenen Klassen- und Einkommensteuer-Kontraventionen siehe das Finanz-Ministerial-Rescript vom 27. April 1857 III. 10,056. Die Strafbestimmungen enthält jetzt der §. 12 des Gesetzes vom 1. Mai 1851. cf. Nr. 48 u. 49.
25. Mai 1873.

**) Nach §. 12 d. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 gebührt dem Gerichte die Untersuchung dieser Uebertretungen, welche nach Art. V. des Gesetzes vom 22. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung für 1852, Seite 251) in 5 Jahren verjähren.

Beschwerden hat der Landrath daher ebenfalls zu untersuchen, und wo sie sich gegründet finden, deren Abstellung stattfinden zu lassen, und den Umständen nach die Bestrafung der Schuldigen einzuleiten.

§. 26. Dem Landrath liegt es ferner ob, die bei den Gemeinen stattfindenden Steuer-Ab- und Zugänge sorgfältig zu prüfen, wobei besonders dahin zu sehen, daß die aus einer in die andere Gemeine desselben Kreises verzogenen Personen in letzterer zur Steuer wieder herangezogen werden*).

Die Ab- und Zugangs-Listen des Kreises (§. 16) sind von den Landräthen jedes Mal unfehlbar bis zum Schlusse des Monats Juni und Dezember jeden Jahres (jetzt September und März) der Regierung einzureichen**). Sie müssen also auf den regelmäßigen Eingang der Spezial-Nachweisungen binnen des dazu gesetzten Termins halten und die fehlenden Listen sogleich auf Kosten der Säumigen einholen lassen.

§. 27. Den Landräthen liegt endlich die Prüfung der über unrichtigen Steuer-Ansatz eingehenden Reklamationen ob***).

Sie haben darüber, wo nöthig, den Bericht der Orts-Behörde zu erfordern und die instruirte Reklamation mit ihrem Gutachten begleitet an die Regierung zur Entscheidung einzureichen. Die erlassenen Beträge werden sodann auf die Ab- und Zugangs-Nachweisung der betreffenden Gemeine aufgenommen, wogegen bis zur erfolgten Entscheidung die Steuer nach deren ursprünglichen Veranlagung fort zu entrichten ist.

Rescript vom 3. Oktober 1842 III. 12724, betr. die Vertretungsverbindlichkeit der Gemeinden bei der Klassensteuer-Erhebung.

646. Da in Beziehung auf die örtliche Erhebung der direkten Steuern in den östlichen Provinzen, die Vertretungs-Verbindlichkeit der Kommunen für die Orts-Erheber und die Bestellung und Entlassung der letzteren verschiedene Zweifel entstanden sind, so werden zu deren Beseitigung die nachstehenden Vorschriften ertheilt:

I. Mit Hinsicht auf §. 3 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgaben-Wesens vom 30. Mai 1820 und die vor Emanirung dieses Gesetzes entstandene Verfassung sind die Dominien für befugt zu erachten, ihre Dominial-Grundsteuer ꝛc. unmittelbar an die Kreiskasse abzuführen. Diese Befugniß muß ihnen daher auch da zugestanden werden, wo bisher ein gemeinschaftliche Erhebung der Dominial- und Rustikal-Grundsteuer durch den von der Gemeine bestellten Orts-Erheber stattgefunden hat. Die Trennung darf sich jedoch

a) nur auf die Grundsteuer von dem eigentlichen Dominial-Lande erstrecken, so daß die Steuern von den mit den Rittergütern verbundenen Rustikal-Grundstücken, soweit deren Ermittelung möglich ist, von den Orts-Erhebern derjenigen Gemeinen, in deren Feldmark die Grundstücke belegen sind, zu erheben bleiben.

---

*) Siehe die Instruktion vom 12. Dezember 1873 besonders den §. 10. cf. Nr. 252 und 253.

**) Siehe den §. 10 a. a. O. ebendas.

***) Siehe den §. 12 a. a. O. cf. Nr. 256 u. f.

Ferner darf die Trennung

b) wo das Rechnungswesen solches erfordert, nur mit dem Beginn einer neuen Etatsperiode eintreten und muß so zeitig angemeldet werden, daß die erforderlichen Vorarbeiten zur Regulirung des Etats- und Rechnungswesens bis zu jenem Zeitpunkte getroffen werden können, widrigenfalls die Absonderung bis zu der nächsten Etatsperiode ausgesetzt bleiben muß.

In Ansehung der Klassen- und Gewerbesteuer ist eine Absonderung der Dominien und Gemeinen an sich unzulässig, denn in dem Klassen- und Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 findet sich weder ein dem §. 3 des Allg. Abgaben-Gesetzes von demselben Tage analoge Bestimmung, noch ist darin, obgleich die Dominien in den alten Provinzen neben den Gemeinen besondere juristische Personen bilden, eine abgesonderte Veranlagung und Erhebung für die Gutsherrschaften angeordnet. In dem §. 6 und 9 des Klassensteuer-Gesetzes ist vielmehr ganz unbedingt angeordnet, daß die Klassifikation überall von den Kommunal-Behörden unter Aufsicht der Landräthe erfolgen und den Gemeinen die örtliche Erhebung der Steuer obliegen solle; und in dem §. 34 und 36 des Gewerbesteuergesetzes ist den Kommunen die Erhebung der Gewerbesteuer gleichfalls zur Pflicht gemacht.

Die Pflicht und Befugniß der Gemeinen zur Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer ist mithin nicht auf die zum Kommunal-Verbande gehörenden Personen beschränkt, sondern auf alle Einwohner des Gemeindebezirks ausgedehnt worden und in dieser Hinsicht hat auch die auf die Veranlagung der Rittergutsbesitzer zur Klassensteuer sich beziehende Allerh. Kabinets-Ordre vom 4. Januar 1841 (Gesetz-Sammlung für 1841 S. 22) keine Aenderung herbeigeführt.

Eine Aenderung des Zustandes, der sich in den vorstehenden Beziehungen in einzelnen Regierungs-Bezirken einmal ausgebildet hat, und an der sich die unteren Behörden und Steuerpflichtigen gewöhnt haben, liegt indessen nicht in der Absicht. In diejenigen Ländertheilen und Ortschaften, in denen die Gutsherrschaften die ihnen obliegenden Klassen- und Gewerbesteuern bisher unmittelbar an die Kreiskasse abgeführt haben, mag es daher für jetzt dabei verbleiben*).

II. Hinsichtlich der Vertretungs-Verbindlichkeit der Kommunen für die Orts-Erheber ist in der Instruktion für die Erheber der Klassensteuer vom 18. August 1820 §. 2 der Grundsatz aufgestellt:

---

*) Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht, die Zulässigkeit der Bildung von Dominial-, Klassen- und Gewerbesteuer-Bezirken betreffend, erwidert, daß die Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 3. Oktober 1842, welche in Betreff der Steuererhebung eine Absonderung der Dominien und Gemeinen für unzulässig erklären, und dem von der Gemeine zu ernennenden Ortserhebern auch die Einsammlung der Steuern der Dominial-Einsassen zur Pflicht machen, nach Lage der Gesetzgebung im Falle des Widerspruchs des einen oder anderen Theiles nicht überall aufrecht erhalten lassen.

Es liegt jedoch nicht in der Absicht, in die Verhältnisse, welche sich im Laufe der Zeit bezüglich der örtlichen Erhebung der direkten Steuern in den Landgemeinen und auf den selbstständigen Gütern in den östlichen Provinzen gebildet haben, einzugreifen, so lange die Betheiligten damit einverstanden sind und Mißstände sich nicht herausstellen.

Reskript der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 22. Dezember 1864 III. 25,674 und I. A. 9259.

daß der von den Gemeinen zu ernennende Orts-Erheber von denselben in seinen Geschäften überall zu vertreten sei*).

Dem entgegen haben die Gerichte in mehreren. auch durch das Geheime Obertribunal bestätigten Erkenntnissen angenommen, daß das Verhältniß der Gemeinen zu dem Staat und den Orts-Erhebern lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen von Vollmachts-Aufträgen zu beurtheilen und denselben demgemäß eine Verhaftung für die Defekte der Orts-Erheber nur dann anzusinnen sei, wenn ihnen bei deren Bestellung oder Beaufsichtigung ein vertretbares Versehen zur Last falle. Die Gesetze vom 30. Mai 1820 sprechen sich über die Vertretungs-Verbindlichkeit der Kommunen für die Ortserheber allerdings nicht mit Bestimmtheit aus, und es wird daher, wenn erhebliche durch die Ortserheber verschuldete und von den Gemeinen nicht beizutreibende Verluste häufiger vorkommen sollten, eine der Absicht der Gesetze vom 30. Mai 1820 entsprechende Allerhöchste Bestimmung extrahirt werden müssen. Für jetzt ist aber Seitens der Administration das Prinzip der Instruktion vom 18. August 1820, jedoch mit der Maßgabe aufrecht zu erhalten, daß eine Vertretung nur für Gelder, welche von dem Orts-Erheber unterschlagen oder durch dessen Schuld verloren gegangen, nicht aber für Gelder, welche demselben gestohlen oder sonst durch einen Zufall entzogen worden sind, gefordert wird. Mit dieser Maßgabe entspricht das gedachte Prinzip den Grundsätzen der Billigkeit, indem einer Seits die Kommune für Defekte, welche als solche gegen den Erheber nicht geltend gemacht werden können, nicht wohl verantwortlich zu machen sind, andererseits aber die Steuer-Verwaltung durch die wegen der Elementar-Erhebung getroffene Einrichtung außer Stande gesetzt ist, sich durch Kautionen der Orts-Erheber zu decken, wogegen die Gemeinen es in ihrer Gewalt haben, sich durch die Bestellung

*) Der Königlichen Regierung wird auf Ihren den Defekt des Steuererhebers N. betreffenden Bericht Folgendes eröffnet. Was

1. die Frage anlangt, ob die Stadt-Kommune zu M. für die Defekte ihres Orts-Erhebers verhaftet sei, so bestimmt der §. 9 des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820, worauf auch im §. 15 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 verwiesen wird, übereinstimmend mit dem §. 34a. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, daß den Gemeinen, gegen eine Vergütigung von 4 pCt. der Einnahme, die Erhebung der genannten Steuern obliegt und es ist schon in der Instruktion vom 18. August 1820, betreffend die Erhebung der Klassensteuer, §§. 2 und 11 ausgedrückt, daß es lediglich Sache der Kommunen sei, einen gehörig sichern und zur Besorgung der Hebung geschickten Mann zum Erheber zu bestellen, indem sie denselben in seinen Geschäften überall zu vertreten hätten. Diese Vertretung der Kommunen folgt aus der prinzipalen Verpflichtung zur Erhebung der Steuern von selbst; außerdem aber ist in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. Februar 1841 die Verbindlichkeit der Gemeinen zur Vertretung ihrer Erheber als eine im Sinne der Steuergesetze liegende ausdrücklich anerkannt. Gestützt hierauf, hat denn auch der oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 12. Februar 1856 in Sachen des Kaufmanns N. wider die Stadtgemeine zu Greifswalde ausgeführt:

daß die Gemeinen zur Erhebung der genannten Steuern im Interesse des Staats verpflichtet seien, danach dem Staate gegenüber als die Erhebungsbehörden daständen und es ihre Sache sei, zum Zwecke der Erhebung einen Erheber zu bestellen, welcher zu ihnen im Verhältnisse eines Mandatars stehe und dessen Handlungen dem Staate gegenüber sie überall zu vertreten hätten.

Nach dieser Ausführung sind die Gemeinen vermöge ihrer Vertretungspflicht in subsidium als Selbstschuldner der von ihren Erhebern gemachten, von diesen nicht beizutreibenden Defekte anzusehen. Da der Staat die Bestellung und Beaufsichtigung der Erheber lediglich den Gemeinen überlassen hat und nur zwischen diesen und den Erhebern, nicht aber auch zwischen dem Staate und den Erhebern ein Kontraktsverhältniß vorhanden ist, so ist die subsidiäre Mithaftung der Kommune (die hier, da der N. excussus ist,

tüchtiger und hinreichend vermögender Orts-Erheber und nach Umständen durch Abforderung einer Kaution gegen Regreß-Ansprüche zu sichern.

Es läßt sich daher auch erwarten, daß die Gemeinen vorkommenden Falls gegen die von der Steuer-Verwaltung, wegen Einziehung der zu einer Regreßnahme sich eignenden Defekte getroffenen Maßregeln keine Einwendungen machen werden.

Um jedoch diesen Gegenstand erforderlichen Falls anderweit zu reguliren, ist von den bei Orts-Erhebern vorgekommenen Defekten und deren Einziehung alljährliche Anzeige zu machen. Die Niederschlagung der Defekte, welche sich zur Regreßnahme an die betreffenden Kommunen nicht eignen, darf übrigens nur mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums erfolgen. In Absicht der von einigen Regierungen in Zweifel gestellten Frage, wer für die Defekte der Orts-Erheber hafte, kann nach den Gesetzen kein Bedenken obwalten. Dieselben verpflichte die Gemeinen zur Steuererhebung und bezeichnen die Orts-Erheber als Beamten der Gemeinen, von welchen auch die Wahl derselben ausgeht. Für die Defekte der Orts-Erheber können daher nur die Gemeinen, nicht die Steuerpflichtigen als solche verantwortlich gemacht werden.

Die letzteren genügen durch Einzahlung der ausgeschriebenen Steuern ihrer Verbindlichkeit und können demnach zu einer nochmaligen Zahlung nicht angehalten werden, und zwar um so weniger weil ihnen bei der Kontrolle der Orts-Erheber keine Mitwirkung zugestanden ist. Hieraus folgt insbesondere, daß gleich anderen zur Gemeine nicht gehörenden Steuerpflichtigen, auch die an den Orts-Erheber mit der Klassen- und Gewerbesteuer gewiesenen Rittergutsbesitzer zur Deckung eines zu vertretenden Defekts nicht herangezogen werden dürfen. Dieselben müssen jedoch da, wo sie die

---

unbedenklich zur Anwendung kommt) nicht allein das einzige und wirksamste Mittel zur Sicherung der Staatskasse gegen Ausfälle, welche durch die Schuld der Orts-Erheber entstehen, sondern sie entspricht auch der Absicht des Gesetzgebers, das Interesse der Gesammtheit der Gemeine selbst für den richtigen Eingang der Steuern in Anspruch zu nehmen und sie an Ordnung und Sorgfalt in der Wahl ihrer Verwalter und deren Beaufsichtigung zu gewöhnen, indem die Kontrolle der letzteren ihnen zwar durch die im §. 8 lit. e. des Klassen- und §. 34 lit. h. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 den Staatsbehörden eingeräumte Befugniß zum unmittelbaren Einschreiten gegen die Erheber erleichtert, aber doch keineswegs gänzlich erspart wird.

Eine andre Frage aber ist:

2. ob die Verwaltungs-Exekution wegen der Defekte der Ortserheber gegen die Gemeinen selbst zulässig ist.

Wenn die Königliche Regierung auch diese Frage bejaht, so vermag ich derselben nicht beizutreten. Denn obwohl die Gemeinen für die Defekte ihrer Erheber mit verhaftet sind, so sind sie doch nicht die ursprünglichen Steuerschuldner, auf welche sich die gesetzliche Vorschrift bezieht, welche die Regierungen autorisirt, die landesherrlichen Abgaben, des gegen ihre Verfügungen erhobenen Widerspruchs ungeachtet, unbeschränkt zur Leistungszeit beizutreiben. Im vorliegenden Falle haben die Steuerpflichtigen ihre Abgaben an den Ortserheber bezahlt und dieser hat sie unterschlagen. Muß auch nun die Gemeine für die Defekte ihres Erhebers Aufkommen, so fehlt es doch an einem bestimmten Gesetze, welches die Steuerverwaltung berechtigte, wider die Gemeinde wie gegen die eigentlichen Steuerschuldner des Widerspruchs ungeachtet gleich mit der Exekution vorzugehen, es muß deshalb bei der allgemeinen Regel stehen geblieben werden, wonach bestrittene Ansprüche nur im Rechtswege geltend gemacht werden können. Dabei unterliegt es jedoch keinem Bedenken, die defektirten Beträge auf Grund des vom Magistrate selbst abgefaßten Defektenbeschlusses als gegen ihn feststehend anzunehmen.

Finanz-Ministerial-Reskript vom 21. März 1861 III. 2454.

direkten Steuern für sich und ihre Leute durch einen besonderen Einnehmer erheben lassen und es bei diesem Verhältniß nach dem unter I. bemerkten fernerhin zu belassen ist, für die Defekte des Einnehmers gleich einer Kommune aufkommen.

III. Aus dem §. 3 der Allg. Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und dem dadurch in Absicht der Grundsteuer bestätigten §. 54 Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landrechts können ländliche Gemeinen die Befugniß herleiten, die Einsammlung der Grundsteuer durch den Schulzen bewirken zu lassen und nur für die Klassen- und Gewerbesteuer einen besonderen Erheber zu bestellen. Der Kontrole und Uebersicht wegen ist es indessen wünschenswerth, daß die direkten Steuern einer Gemeine von derselben Person erhoben werden und hat die Steuer-Veranlagung demnach dahin zu wirken, ohne jedoch einen Zwang anzuwenden.

Die Wahl und Anstellung des Orts-Erhebers gebührt, da derselbe in den Gesetzen nicht als Bevollmächtigter der Steuerpflichtigen, sondern als Gemeine-Beamte bezeichnet wird, in den mit der Städte-Ordnung beliehenen Städten, wie die jedes städtischen Unterbeamten, dem Magistrate, an anderen Orten der Gemeine oder deren Repräsentanten. Die Bestätigung des gewählten Erhebers muß, sofern die Verfassung des Orts dieserhalb nichts besonders bestimmt, nach der Vorschrift des §. 160 Tit. 6 Thl. II. des Allg. Landrechts der Gerichts-Obrigkeit überlassen werden. Bei der Wahl selbst haben die Gutsherrschaften bloß dann, wenn sie Rustikal-Grundstücke besitzen, ein Stimmrecht, indem sie der Gemeine durch die Verweisung mit ihrer Steuerzahlung an den Orts-Erheber keineswegs einverleibt werden sollen.

Hiernach darf fortan um so weniger geduldet werden, daß die Bestellung der Orts-Erheber, ohne Mitwirkung der Gemeine, von der Gutsherrschaft oder dem Patrimonial-Gericht erfolgt. Es ist aber auch unzulässig, daß die Steuern, wie namentlich in der Provinz Sachsen stattgefunden hat, von den Gemeindegliedern der Reihe nach erhoben worden, da das Gesetz die Bestllung eines Orts-Erhebers fordert, und die Kreiskasse, sowie der Landrath wissen müssen, an wen sie sich wegen der etwa verbleibenden Rückstände zu halten haben. Dem Ermessen der wahlberechtigten Gemeine muß es überlassen bleiben, unter welchen Bedingungen der Orts-Erheber anzunehmen und ob derselbe namentlich zur Bestellung einer Kaution zu verpflichten sei. Die Gemeinen müssen jedoch bei jeder Wahl darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie für die etwaigen Defekte des Ortserhebers bei dessen Unvermögen aufkommen müssen und es daher in ihrem Interesse läge, sich dieserhalb sicher zu stellen.

Das Gesetz verlangt nicht, daß der Orts-Erheber ein Gemeineglied sei, auch die Annahme eines außerhalb der Gemeine vorhandenen Erhebers ist daher für zulässig zu achten.

Demzufolge können auch mehrere Gemeinen dieselbe Person als Orts-Erheber annehmen und zwar in der Art, daß jede Gemeine für sich allein wählt, die mehreren Gemeinen mithin nur zufällig dieselbe Person ernennen oder aber in der Art, daß die mehreren Gemeinen über die Wahl eines gemeinschaftlichen Ortserhebers durch Repräsentanten zusammentreten. Soll in dem letzteren Falle die Stimmenmehrheit der Repräsentanten der mehreren Gemeinen über die Wahl eines gemeinschaftlichen Ortserhebers entscheiden, so kann dies nur auf den Grund einer von jeder betreffenden Gemeine ge-

faßten gültigen Gemeindebeschlusses geschehen, durch welchen neben Ernennung der Wahl-Repräsentanten die Bestimmung getroffen ist, daß die Stimmenmehrheit der Repräsentanten über die Person des gemeinschaftlichen Erhebers und die Bedingungen seiner Annahme entscheiden solle. Zweckmäßig ist es, wenn bei der Bestellung eines solchen gemeinschaftlichen Ortserhebers eine Einigung auch darüber getroffen wird, wie ein etwaiger Defekt des Erhebers auf die einzelnen Gemeinen repartirt werden soll.

In Ermangelung einer solchen Einigung muß aber angenommen werden, daß der Betrag einer jeden Gemeine nach dem Betrage der Steuer abzumessen sei, welche sich zur Zeit des Defekts aus jeder Gemeine in den Händen des Ortserhebers befunden haben, oder wenn dies nicht festzustellen ist, nach dem Gesammtbetrage der Steuern einer jeden Gemeine. Auf das Verhältniß der Gutsherrschaften hat die Bestellung eines solchen gemeinschaftlichen Erhebers keinen Einfluß. Den Gerichtsobrigkeiten bleibt das Bestätigungsrecht des von der Gemeine erwählten Ortserhebers, soweit ihnen solches nach dem Vorbemerkten zusteht, und die Gutsherrschaften haben sich demnächst dem gemeinschaftlichen Erheber, wie jedem andern Ortserheber mit der Klassen- und Gewerbesteuer anzuschließen. Uebrigens ist streng darauf zu halten, daß die gemeinschaftlichen Ortserheber keine Zwischen-Recepturen bilden, d. h. die Steuern nicht durch besondere Ortserheber einziehen und an sich abführen lassen, sondern selbst in den Ortschaften einsammeln.

IV. Den Schulzen, welche nur in Folge des §. 54 Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landrechts auf Verlangen der Gemeine die Grundsteuer einsammeln, kann dieses Geschäft von der Gemeine jeder Zeit ohne Weiteres wiederum abgenommen werden. Die eigentlichen Ortserheber, mithin auch die dazu ernannten Schulzen, können dagegen, wenn wegen ihrer Entfernung kein besonderer Vorbehalt gemacht ist, als Gemeine-Beamte nur im Wege der gerichtlichen oder administrativen Untersuchung ihres Amtes entsetzt werden.

Die damit verknüpften Weiterungen widersprechen aber dem Interesse der Gemeinen, indem denselben, da sie für die Defekte der Ortserheber haften sollen, daran gelegen sein muß, sich eines Ortserhebers, gegen dessen Redlichkeit oder Brauchbarkeit erhebliche Bedenken entstehen, möglichst schnell zu entledigen, die Gemeinen werden daher in ihrem Interesse die Nothwendigkeit einer gerichtlichen oder administrativen Untersuchung zum Zweck der Entlassung des Ortserhebers ausschließen müssen, und dies geschieht am sichersten dadurch, daß die Ortserheber unter dem Vorbehalt einer kurzen Kündigungsfrist angenommen werden. Es ist rathsam, daß die betreffenden Gemeinen bei jeder durch den Landrath zu veranlassenden Wahl eines Ortserhebers, unter Hinweisung auf ihre Vertretungs-Verbindlichkeit, darauf aufmerksam gemacht werden.

Insbesondere aber ist darauf zu halten, daß, wenn mehrere Gemeinen zu der Wahl eines gemeinschaftlichen Ortserhebers zusammentreten, auch über die Entlassung desselben eine genaue Bestimmung getroffen wird, weil dadurch allein unabsehbare Weiterungen und Konflikte der betheiligten Gemeinen verhütet werden können.

V. Nach dem Abgange ihres bisherigen Ortserhebers muß die betreffende Gemeine einen anderen Ortserheber ungesäumt bestellen und kann wo nöthig dazu durch Zwangsmittel angehalten werden. Sind dieselben

ohne Erfolg, so darf die Königl. Regierung für die renitenten Gemeinen einen Ortserheber zwar nicht bestellen, die Regierung ist aber ohne Zweifel befugt, die jederfalls fälligen Steuern so lange bis der Oreserheber gewählt worden, auf Kosten und Gefahr der renitenten Gemeinen durch eine damit besonders zu beauftragende Person einziehen und zur Kreis-Kasse abführen zu lassen.

VI. In dem §. 9. des Klassensteuer- und in dem §. 36 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 ist den Kommunen für die örtliche Erhebung der Steuern der 25. Theil der Ist-Einnahme zugestanden*). Ihnen gebühren also auch die vier Procent von den Steuern der an die Orts-Erheber zugewiesenen Gutsherrschaften, selbst wenn die Kosten der Erhebung weniger betragen sollten. Dieser Grundsatz muß indessen da, wo die Gutsherrschaft die Klassen- und Gewerbesteuer für sich und ihre Leute observanzmäßig unmittelbar an die Kreiskasse abführen und der einmal bestehende Zustand nach dem unter Nr. 1 bemerkten aufrecht zu erhalten ist, eine Ausnahme erleiden. In solchen Fällen ist die Gutsherrschaft mit ihren Leuten im Sinne des Gesetzes als eine besondere Gemeine anzusehen und hat als solche auch auf die vier Procent Hebegebühren Anspruch.

Reskript vom 11. März 1856. III. 2899, betreffend das Verfahren gegen Ortserheber bei nicht rechtzeitiger Auslieferung der Steuern.

647. In Betreff der Frage:

wie gegen Ortserheber in dem Falle zu verfahren sei, wenn sie nicht 5 Tage vor dem Ablauf des Monats die fälligen direkten Steuern abgeführt und nicht sofort den nicht abgeführten Betrag als uneinziehbar nachgewiesen haben, so wie hinsichtlich der Elementar-Erhebung und Einziehung der direkten Steuern überhaupt wird, nach Eingang der darüber erforderten Berichte der Königl. Regierung Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

Bei Erlaß der Verordnung wegen Einziehung der direkten und indirekten Steuern ꝛc. in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie mit Ausnahme Neu-Vorpommern vom 30. Juli 1853 ist es keineswegs die Absicht gewesen, die unmittelbare Einziehung der Steuern von den Steuerpflichtigen — die Elementar- oder Individual-Erhebung — den Landräthen und Kreiskassen zu übertragen; solche ist vielmehr nach wie vor den Gemeinen überlassen geblieben. Die Königliche Regierung hat es sich daher aufs Ernstlichste angelegen sein zu lassen, die Elementar-Erhebung der Steuern in den Gemeinen, wo es noch nicht geschehen, in dem gesetzlichen Sinne zu ordnen.

Die Gemeinen erhalten den Antheil von vier pCt.**) der eingezogenen Klassen- und Gewerbesteuer nicht dafür, daß sie bloß das freiwillig Gezahlte an die Kreiskasse abliefern, sondern es ist ihre Pflicht, selbst die Einziehung der Steuern durch zuverlässige vorschriftsmäßig gewählte Ortserheber, deren Handlungen bezüglich der Steuer-Erhebung sie zu vertreten

*) Nach dem Gesetz vom 3 Januaur 1874 (cf. Nr. 62 und 62a) 6 pCt. der Klassensteuer.

**) jetzt 6 pCt. der Klassensteuer.

haben, zu bewirken. Zu dergleichen Ortserhebern können die Gemeinen sich allerdings auch der Schulzen bedienen.

Den Ortserhebern liegt es gesetzlich ob, diejenigen Steuerpflichtigen, welche nicht in den ersten acht Tagen jedes Monats ihre Steuern abführen, dazu aufzufordern, daß sie die Zahlung binnen drei Tagen leisten und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist mit der exekutivischen Einziehung gegen sie zu verfahren. Hierin ist durch die gedachte Verordnung nichts geändert. Die Elementar-Erhebung der Steuern befindet sich daher nach wie vor in den Händen der Gemeinde-Behörden namentlich der Orts-Erheber. — Denselben ist nächst der gesetzlichen Befugniß auch hinreichende Frist zu den zwangsweisen Einziehungen, wo sie erforderlich sind, gestattet. Denn die Gesetze wegen der Klassen- and Gewerbesteuer schreiben vor, daß erst spätestens bis zum fünften Tage vor dem Ablaufe eines jeden Monats die eingehobenen Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum Empfange bestimmte Staatskasse abgeliefert sein müssen. — Die Feststellung bestimmter Zahlungstage innerhalb dieser Frist für die verschiedenen Ortserheber ist durch diese Vorschrift nicht ausgeschlossen (Gesetz vom 1. Mai 1851 §. 13 der Instruktion vom 19. Juni 1851*) §. 1 Nr. 2), und es empfiehlt sich die Einrichtung, daß der Kreis-Steuer-Einnehmer für jede Gemeine einen bestimmten Tag zur Ablieferung der Steuern festsetzt, so jedoch, daß an einem Tage auch mehrere Gemeinden zur Abrechnung gelangen. Die Orts-Erheber haben an dem bestimmten Tage einen doppelten Lieferzettel, welcher das monatliche Steuersoll der Gemeine, die Reste aus den verflossenen Monaten, die jedesmalige Ablieferung nach Abzug der Hebegeühren und den summarischen Betrag der Reste ergiebt, oder, wo ihnen ein solches nachgelassen ist, das Quittungsbuch der Gemeinen, in allen Fällen aber auch eine spezielle Nachweisung der Reste und unvermeidlichen Ausfälle vorzulegen. Kommen sie dieser Verpflichtung regelmäßig nach, so wird sich nur höchst selten eine Veranlassung finden, sie für die Reste verantwortlich zu machen. Bleiben sie aber in dem bestimmten Termine, oder bis zum fünften Tage vor Ablauf des Monats ganz aus, oder unterlassen sie es, das spezielle Restverzeichniß vorzulegen und den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution bei den einzelnen Resten sofort nachzuweisen, so liegt es ihnen nach den allegirten Bestimmungen ob, den fehlenden Betrag vorschußweise zu zahlen.

Hierzu sind sie unverzüglich auf jede geeignete Weise anzuhalten. Die Behörde mag in diesem Falle nach der ihr bekannten Persönlichkeit des Ortserhebers und nach den obwaltenden besonderen Umständen ermessen, ob erst ein milderes Mittel der Disciplinargewalt, also eine Annahnung mittelst schriftlicher Verfügung durch die Post, oder durch einen besonderen Boten auf Kosten des säumigen Orts-Erhebers, oder eine gegen diese anzudrohende oder gleich festzusetzende und einzuziehende Ordnungsstrafe anzuwenden, oder ob sogleich mit der Exekution gegen ihn vorzugehen sei. Die letztere Maßregel wird sich besonders in dem Falle empfehlen, wenn der Orts-Erheber schon sonst Beweise seiner Saumseligkeit und Lässigkeit gegeben hat, oder wenn derselbe gar der Untreue verdächtig, oder sonst Gefahr im Verzuge ist. Bei Ausführung der Exekution ist nach Vorschrift der Verordnung vom 30. Juli 1853 zu verfahren, die, wenngleich sie zunächst die Exekution

*) jetzt §. 1 Nr. 2 der Instr. vom 12. Dezember 1873. cf. Nr. 214.

gegen die Steuerpflichtigen selbst zum Gegenstande hat, doch zugleich in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Gesetzen über Exekutionen allgemeine Regeln über das zu beobachtende Verfahren festsetzt.

Wenn die Landräthe und Kreis-Steuer-Einnehmer nicht sowohl mit der individuellen Einziehung der Steuerreste sich befassen, als vielmehr die ordnungsmäßige Erhebung der Steuern in den Gemeinen und die Geschäftsführung der Orts-Erheber sorgfältig überwachen, insbesondere letztere an pünktliche Ablieferung der erhobenen Steuern und Vorlegung der die etwaigen Ausfälle und die fruchtlos vollstreckte Exekution ergebender Restverzeichnisse gewöhnen, so wird es gelingen, weitere Zwangsmaßregeln möglichst zu vermeiden. Des Einschreitens der Kreis-Exekutoren wird es nur ausnahmsweise und nur dann bedürfen, wenn entweder eine Gemeine oder deren Ortserheber selbst darum nachsucht, weil sie zur Durchführung der nöthigen Zwangsmaßregel nicht ausreichende Mittel besitzen, oder wenn der Landrath oder Kreis-Steuer-Einnehmer mit Grund annehmen zu dürfen glaubt, daß der Ortserheber bei Einziehung der Reste nicht mit der gehörigen Umsicht und Strenge verfahren habe, oder endlich, wenn die Behörden auf Grund der bei Prüfung der halbjährlichen Ausfallisten erhobenen Erinnerungen eine nachträgliche Exekution veranlassen zu müssen glaubt.

Reskript vom 15. Dezember 1849 III. 26464. Auszug, betreffend Einziehung der Klassensteuer von den Offizieren.

648. Die Klassensteuer ist von den einzelnen nicht regimentirten Offizieren und Militairbeamten unmittelbar und von den regimentirten Offizieren und Militairbeamten der Vereinfachung wegen durch Vermittelung der Kassen-Kommissionen einzuziehen.

Reskript vom 12. September 1851 III. 20249, desgl. wie vor, der Einkommensteuer.

649. Um das Verfahren hinsichtlich der Einziehung der klassifizirten Einkommensteuer von den Offizieren zu vereinfachen, wird die Königl. Regierung veranlaßt, ebenso wie die Klassensteuer (cf. Reskript vom 15. Dezember 1849 Nr. 648), auch die von den regimentirten Offizieren zu entrichtende Einkommensteuer durch Vermittelung der Kassen-Kommissionen bei den Regimentern einziehen zu lassen und hiernach das Erforderliche an die mit der Einziehung der klassifizirten Einkommensteuer beauftragten Kassen zu verfügen.

Reskript vom 25. Mai 1852 III. 12607, betreffend Rückzahlung zu Unrecht erhobener vorschußweise gezahlter Steuern.

650. Eine Rückgewähr der vorschußweise gezahlten Steuer findet stets Statt, wenn auf Erstattung einer Steuerquote Anspruch gemacht werden kann.

Reſcript vom 30. Juni 1851 III. 14403, betreffend Einziehung der Einkommenſteuer.

651. Bei Einziehung der klaſſifizirten Einkommenſteuer haben die Kreiskaſſen-Rendanten die ſäumigen Steuerpflichtigen eben ſo, wie dies im §. 13 zu c. des Geſetzes vom 1. Mai 1851 hinſichtlich der Klaſſenſteuer vorgeſchrieben iſt, aufzufordern, die Zahlung binnen 3 Tagen zu leiſten, nach deren fruchtloſem Ablauf mit der exekutiviſchen Beitreibung verfahren wird. Um die durch das Geſetz gebotene Geheimhaltung der Einkommens-Verhältniſſe möglichſt zu wahren, muß dieſe Aufforderung mittelſt verſchloſſener Schreiben erfolgen.

Im Uebrigen werden bei dem Executions-Verfahren die für die ſonſtigen direkten Steuern namentlich die Klaſſenſteuer ertheilten Vorſchriften gleichfalls zur Anwendung gebracht; es iſt aber, ſoweit dies unbeſchadet der raſchen und ſichern Vollſtreckung der Exekution geſchehen kann, auf die Geheimhaltung der Einkommens-Verhältniſſe Bedacht zu nehmen.

Kreiskaſſen-Rendanten und ſonſtige Einkommenſteuer-Erheber ſind für diejenigen Steuerbeträge ſelbſt verantwortlich, bei denen ſie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht nachweiſen können.

Reſcript vom 30. Juni 1851 III. 14294, desgl. wie vor.

652. Bei Einziehung der klaſſifizirten Einkommenſteuer haben die Steuerempfänger gegen die ſäumigen Steuerpflichtigen nach Vorſchrift der Executions-Ordnung vom 25. November 1843 bezüglich vom 30. Juni 1845 zu verfahren. Dabei muß, ſoweit dies unbeſchadet der raſchen und ſichern Vollſtreckung der Execution geſchehen kann, die durch das Geſetz vom 1. Mai c. gebotene Geheimhaltung der Einkommens-Verhältniſſe möglichſt gewahrt, insbeſondere muß der nach §. 8 der Exekutions-Ordnungen den Schuldner vor Vollſtreckung der Execution zuzuſtellende Mahnzettel mittelſt verſchloſſener Schreiben ausgehändigt werden.

Reſcript vom 6. September 1860 III. 18736, betreffend die vom Steuerempfänger vorgeſchoſſenen Steuern.

653. Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 13. v. Mts., betreffend die executiviſche Einziehung von den Steuerempfängern vorgeſchoſſener Steuerbeträge, eröffnet, daß in allen Fällen, in denen ein Steuerempfänger fällige Steuern, hinſichtlich deren er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos vollſtreckte Execution nicht ſofort nachzuweiſen vermag, vorſchußweiſe zur Staatskaſſe entrichten muß, wie dies unter andern im §. 13 zu c. des Geſetzes vom 1. Mai 1851 für die Klaſſenſteuer angeordnet iſt, oder in denen er ohne eine ſolche geſetzliche Verpflichtung nur, um nicht mit Reſten abſchließen zu dürfen, das an dem von ihm abzuführenden Steuerſoll Fehlende einſtweilen vorſchießt, der Anſpruch der Staatskaſſe gegen den Steuerſchuldner unverändert ſtehen bleibt, gegen letzteren daher auch nach wie vor mit der Execution vorgegangen werden kann. Es iſt

hierbei zu beachten, daß der Steuerempfänger in solchen Fällen die Zahlung nicht auf Grund vorheriger Verabredung oder als negotiorum gestor für den Steuerschuldner leistet, sondern dazu theils gesetzlich verpflichtet ist, theils sich lediglich im Kassenintereſſe freiwillig versteht, die Zahlung daher für den Steuerschuldner eine res inter alios acta ist, welche ihn von seiner Schuld dem Staate gegenüber nicht befreit, was auch schon daraus zu ersehen, daß er über die geleistete Zahlung keine Quittung erhält. Er bleibt daher, so lange er sich durch eine solche nicht auszuweisen vermag und die Verjährung des Steuer-Rückstandes nicht eingetreten ist, dem Anspruche des Staates unterworfen, und kann aus dem Umstande, daß der Steuerempfängr einstweilen seine Steuer vorgeschossen hat, keinen Anspruch gegen die executivische Beitreibung seines Restes hernehmen, während von selbst folgt, daß der Steuerempfänger nach erfolgter Einziehung des Steuer-Rückstandes von dem Steuerpflichtigen den nur dem Staate geleisteten Vorschuß zurückempfängt.

Anders liegt der Fall, wenn ein Steuerempfänger auf Grund eines besonderen Abkommens mit dem Censiten für diesen die Steuer berichtigt und ihm Quittung darüber ertheilt, indem er durch eine solche Zahlung den Steuerschuldner in der That von seiner Verpflichtung der Staatskasse gegenüber befreit, und gegen ersteren nur einen Civilanspruch erhält, den er im Rechtswege, nicht aber durch Executions-Vollstreckung geltend machen kann.

Reſcript vom 28. März 1859 III. 4022, betreffend Einkommensteuer-Reste.

654. Einkommensteuer-Beträge, welche wegen Abwesenheit der Steuerpflichtigen im Auslande, aller innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen angeordneten Maßregeln ungeachtet, bis zum Ablaufe des auf das Jahr, für welches die Beträge veranlagt sind, folgenden Kalenderjahrs nicht haben eingezogen werden können, sind fortan nicht bis zur etwaigen Rückkehr der Schuldner in den Kassenbüchern und Rechnungen als Reste fortzuführen, sondern vor dem Finalabschlusse für das bezeichnete Kalenderjahr mit Vorbehalt der Wiederaufnahme niederzuschlagen und dadurch als Reste aus den Büchern u. s. w. zu entfernen, dagegen gleichzeitig in eine besondere Nachweisung einzutragen. Diese Nachweisung ist zu benutzen, um den Anspruch der Staatskasse auf die Steuer-Rückstände zu sichern und bei jeder geeigneten Gelegenheit geltend zu machen. Insbesondere hat die Königliche Regierung dafür zu sorgen, daß der Verjährung der Rückstände — §. 8 des Abgaben-Verjährungsgesetzes vom 18. Juni 1840 — durch Aufforderung an die Steuerschuldner u. s. w. thunlichst vorgebeugt und daß dem Kreis-Steuer-Einnehmer, beziehungsweise dem Steuerempfänger, in dessen Bezirke die rückständige Steuer veranlagt worden ist, aus der Nachweisung von Zeit zu Zeit ein Auszug mit dem Auftrage zugefertigt werde, die darin bezeichneten Beträge von den Betheiligten für den Fall ihrer Rückkehr einzuziehen. Was in diesen Beziehungen geschehen, ist in der Nachweisung zu bemerken.

Die eingegangenen Steuerrückstände werden bei der Restverwaltung in Zugang gestellt und in der Nachweisung gelöscht.

Bemerkung: Was oben vom Kalenderjahre gesagt ist, gilt jetzt vom Steuer- resp. Etatsjahr.

Cirkular-Reskript vom 23. Dezember 1873 IV. 11860, betreffend Aufstellung von Nachweisungen über das Sollaufkommen an Klassen- und Einkommensteuer.

655. Nachdem die Klassensteuer und klassifizirte Einkommensteuer durch das Gesetz vom 25. Mai d. J. so wesentliche Veränderungen erlitten haben, daß die in Gemäßheit der Verfügung vom 6. Novembember 1868 IV. 18238 alljährlich einzureichenden Hauptnachweisungen über das Sollaufkommen an diesen Steuern nicht mehr in der bisherigen Form aufgestellt werden können, wird die Königliche Regierung veranlaßt, an Stelle jener Nachweisungen für das Steuerjahr 1874 und weiter:

1. eine Nachweisung des auf Grund des §. 6 obengedachten Gesetzes festgestellten Soll-Aufkommens an Klassensteuer nach dem beiliegenden Muster I. (Nr. 657);
2. eine Nachweisung des Sollaufkommens an klassifizirter Einkommensteuer nach dem beiliegenden Muster II. (Nr. 658); und
3. eine Nachweisung des Sollaufkommens an klassifizirter Einkommensteuer derjenigen Personen, welche im Vorjahre zur Klassensteuer veranlagt gewesen sind, nach dem beigefügten Muster III. (Nr. 659).

unter Beachtung der in der ebenfalls beiliegenden Anleitung (Nr. 656) enthaltenen Vorschriften für den dortigen Bezirk aufstellen zu lassen und alljährlich hierher einzureichen.

Die Nachweisung zu 1 über die Klassensteuer ist mit Rücksicht darauf, daß vor deren Aufstellung die im §. 6 des Gesetzes vorgesehene Feststellung getroffen, beziehungsweise die im §. 18 der Instruktion vom 29. Mai d. J. bezeichnete Berichtigung erfolgt sein muß, alljährlich vor Ablauf des Monats April (jetzt vor Ablauf des Monats Juli) mittelst Berichts einzureichen, in welchem, da voraussichtlich der nach §. 14 Absatz 6 der vorgedachten Instruktion bei Einreichung der nach Muster IV. zusammengestellten Haupt-Nachweisung bis zum 15. Dezember (jetzt 15ten März) zu erstattende Bericht aus Mangel an Zeit den Gegenstand nicht erschöpfend genug behandelt haben wird, spezieller zu erörtern bleibt, ob die Veranlagung den bestehenden Vorschriften entspricht, welche Ergebnisse sie geliefert hat, welche Mängel und Schwierigkeiten hervorgetreten sind und welche Maßregeln Dieselbe getroffen hat bezw. zu treffen beabsichtigt, um die etwa hervortretenden Mängel zu beseitigen.

Die Einreichung der zu 2 bezeichneten Nachweisung über die klassifizirte Einkommensteuer erfolgt wie bisher alljährlich vor Ablauf des Monats Januar (jetzt vor Ablauf des Monats April) und ist gleichzeitig mittelst desselben Berichtes die unter 3 bezeichnete Nachweisung einzureichen.

In Betreff der über das Isteinkommen an Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer sowie über die Reklamationen und Rekurse ꝛc. einzureichenden Nachweisungen wird eine besondere Verfügung vorbehalten.

656.

Anleitung

zur Aufstellung der Nachweisungen.

I. des auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 festgestellten Sollaufkommens an Klassensteuer,

II. des Sollaufkommens an klassifizirter Einkommensteuer und

III. des Sollaufkommens an klassifizirter Einkommensteuer derjenigen Personen, welche im Vorjahre zur Klassensteuer veranlagt gewesen sind.

A. Im Allgemeinen.

1. Für jeden Regierungsbezirk, in der Provinz Hannover für jeden Hauptkassenbezirk sind die Nachweisungen besonders aufzustellen.

2. Innerhalb des Bezirks zu 1 sind die Kreise und innerhalb jedes Kreises die Städte in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen und zwar die Kreise genau in derselben Ordnung, welche für die jährlichen Nachweisungen des Sollaufkommens an Grundsteuer und an Gebäudesteuer vorgeschrieben ist.

3. Als Städte sind alle diejenigen Ortschaften zu behandeln, welche auf Seite 1 bis 55 des Anhangs zu der Zeitschrift des statistischen Bureaus, Jahrgang 1872 als Städte beziehungsweise Flecken nachgewiesen sind.*) Es sind dieses in der Regel diejenigen Ortschaften, welche auf den Provinzial- beziehungsweise Kommunal-Landtagen im Stande der Städte vertreten sind. Etwaige in der fraglichen Qualität seit Aufstellung jenes in der genannten Zeitschrift enthaltenen Nachweises, in Betreff einzelner Ortschaften eingetretene Veränderungen sind zu berücksichtigen.

4. Die Ergebnisse des Vorjahres sind in allen Spalten unter der Linie mit rother Dinte einzutragen.

5. Die in den einzelnen Spalten für die Städte eingetragenen Zahlen sind zu Kreis-Summen und diese zu allgemeinen Bezirks-Summen zu addiren.

5. Sämmtliche Nachweisungen ꝛc. sind im gewöhnlichen Aktenformat anzufertigen.

B. Im Besonderen.

I. Klassensteuer-Nachweisung.

7. Unter der Einwohnerzahl in Spalte 3 auf Grund der jedesmaligen letzteren Volkszählung ist die sogenannte factische Bevölkerung, d. h. die Summe aller zur Zeit der Zählung innerhalb des betreffenden Ortes

*) Die daselbst ebenfalls einzeln aufgeführten größeren ländlichen Ortschaften sind selbstverständlich beim platten Lande nachzuweisen.

thatsächlich anwesend gewesenen Personen vom Civil- und Militärstande zusammen einzutragen.

8. Die Beträge für die Durchschnittssätze in Spalte 25 sind auf eine Dezimalstelle (Zehntheile des Silbergroschens) (jetzt nach Mark und Pfennigen) genau zu berechnen.

9. In die Nachweisungen für 1874 sind die Ergebnisse des Vorjahres 1873 mit rother Dinte unter Beachtung der Verfügung vom 5. Oktober d. J. IV. 9102 einzutragen, während vom Jahre 1875 ab die Resultate des Vorjahres in sämmtlichen Spalten unter den Ergebnissen des betreffenden Jahres ebenfalls mit rother Dinte ersichtlich zu machen sind.

II. Nachweisungen über die klassifizirte Einkommensteuer.

10. Da bis zum Ablaufe des Monats Januar (jetzt April) die Festsetzung der Steuerhöhe der Klassensteuer auf Grund des § 6 des Gesetzes voraussichtlich noch nicht publicirt sein wird, so ist für die zum Steuersatze der 12. Stufe der Klassensteuer nach Vorschrift des letzten Absatzes des §. 20 des Gesetzes veranlagten Einkommensteuerpflichtigen bei Berechnung des jährlichen Steuerbetrages in Spalte 36 der Nachweisung II. der Steuersatz von 72 Mark jährlich zu Grunde zu legen.

11. Zum Nachweise der in mahl- und schlachtsteuerpflichtigrn Ortschaften wohnhaften, zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Personen ist eine besondere Spalte u. dergl. m. in das Muster II nicht aufgenommen werden, da dieser Nachweis in Folge Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer vom Neujahre 1875 ab überhaupt nicht mehr stattfindet. In der Nachweisung für 1874 ist die Anzahl der genannten Personen in Spalte 37 zu vermerken.

III. Nachweisung über die klassificirte Einkommensteuer derjenigen Personen, welche im Vorjahre zur Klassensteuer veranlagt gewesen sind.

12. Das zu 10 gesagte gilt auch für diese Nachweisung.

13. Von der Aufnahme in diese Nachweisung bleiben diejenigen zur Einkommensteuer neu veranlagten Personen ausgeschlossen, welche im Vorjahre nicht bereits zur Klassensteuer veranlagt gewesen sind.

657. **Muſter I.**

Regierungsbezirk ..... Steuerjahr 18 . . .

Nachweiſung

des

auf Grund des §. 6 des Geſetzes vom 25. Mai 1873

(Geſ.-Samml. S. 213)

feſtgeſtellten

Sollaufkommens an Klaſſenſteuer.

Laufende Nr.	Namen der Städte bezw. der Kreise.	Seelenzahl nach der letzten Volkszählung.	Seelenzahl nach den Klassensteuerrollen.	Der klassificirten Einkommensteuer unterliegen.	Befreit von der Klassensteuer sind: Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 420 M. nicht erreicht (§. 5 lit. a. des Gesetzes).	Befreit von der Klassensteuer sind: Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie zu der 1. Stufe gehören (§. 5 lit. b. des Gesetzes).	Befreit von der Klassensteuer sind: Militairpersonen gemäß §. 5 lit. c. des Gesetzes; Inhaber des eisernen Kreuzes 2c. nach §. 5 lit. g. des Gesetzes; Veteranen aus den Feldzügen 1806/15 nach §. 5 lit. h. des Gesetzes.	Befreit von der Klassensteuer sind: Personen mit beeinträchtigter Leistungsfähigkeit mit einem Jahreseinkommen von 420 bis incl. 660 M. nach § 7 des Gesetzes.	Nach Abzug der Personen in den Spalten 5—9 von den Personen in Spalte 4 bleiben.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
									A.
1.	Stadt A....	5061	4878	70	1079	—	8	40	3679
		5047	4832	68	1070	—	8	39	3647
2.	„ B....	10121	9757	143	2158	—	17	81	7359
		10008	9624	137	2142	—	16	78	7251
	Kreis A.	15182	14635	213	3237	—	25	121	11038
		15055	14456	205	3212	—	24	117	10898
3.	u. s. w.								
A.	Summe Reg.-Bez.	62064	60426	1072	12728	2	383	574	45667
		60796	59138	980	12597	2	379	573	44607

Veranlagung zur Klassensteuerstufe:												Jahresbetrag der veranlagten Steuer. Mk.	Zufolge Festsetzung auf Grund des §. 6 des Gesetzes v. 15. Mai 1873 ist jedoch zu erheben der Jahresbetrag v. Mk.	Davon (Sp 24) treffen auf den Kopf der klassensteuerpflichtigen Bevölkerung in Spalte 10. Mk	Bemerkung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.				
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
Städte.															
612	175	55	24	32	25	15	11	9	9	5	5	7388	7644	2,08	
610	175	54	23	32	24	15	11	9	9	4	5	6900	7284	2,05	
1225	349	109	49	64	51	29	23	18	17	11	10	14848	15333	2,01	
1220	345	107	48	64	51	28	23	18	16	10	9	14778	15200	1,58	
1837	524	164	73	96	76	44	34	27	26	16	15	22236	22977	2,08	
1830	520	161	71	96	74	43	34	27	25	14	14	21678	22484	2,02	
7349	2714	806	304	309	252	145	176	112	121	82	84	96231	99438	2,18	
7340	2710	800	300	300	200	145	175	110	120	80	82	96015	98610	2,08	

Laufende Nr.	Namen der Städte bezw. der Kreise.	Seelenzahl nach der letzten Volkszählung.	Seelenzahl nach den Klassensteuerrollen.	Der klassificirten Einkommensteuer unterliegen.	Befreit von der Klassensteuer sind: Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 420 M. nicht erreicht (§. 5. lit. a. des Gesetzes).	Befreit von der Klassensteuer sind: Personen vor vollendetem 16. Lebensjahre, soweit sie zu der 1. Stufe gehören (§. 5 lit. b. des Gesetzes).	Befreit von der Klassensteuer sind: Militairpersonen gemäß §. 5 lit. c. des Gesetzes; Inhaber des eisernen Kreuzes 2c. nach §. 5 lit. g. des Gesetzes; Veteranen aus den Feldzügen 1806/15 nach § 5 lit. h. des Gesetzes.	Befreit von der Klassensteuer sind: Personen mit beeinträchtigter Leistungsfähigkeit mit einem Jahreseinkommen von 420 bis incl. 660 M. nach §. 7 des Gesetzes.	Nach Abzug der Personen in den Spalten 5—9 von den Personen in Spalte 4 bleiben.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
									B. Plattes
1.	(Kreis) A.	30365	29271	427	6476	—	50	244	22075
		30200	29102	420	6100	—	52	250	22280
2.	„ B.								
	u. s. w.								
B.	Summa Reg.-Bez.	124129	120853	2144	25457	5	765	1149	91333
		123870	120400	2100	25420	6	720	1130	91024

Veranlagung zur Klassensteuerstufe:												Jahresbetrag der veranlagten Steuer. Mk	Zufolge Festsetzung auf Grund des §. 6 des Gesetzes v. 15. Mai 1873 ist jedoch zu erheben der Jahresbetrag v. Mk.	Davon (Sp. 24) treffen auf den Kopf der klassensteuerpflichtigen Bevölkerung in Spalte 10. Mk.	Bemerkung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.				
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
Land.															
3674	1047	327	145	192	152	89	68	54	52	31	31	44481	45963	2,08	
3650	1000	325	110	188	150	90	65	50	51	30	30	43875	45681	2,05	
14699	5429	1613	607	607	504	289	353	225	243	165	169	192714	199140	2,18	
14500	5430	1610	600	602	502	280	350	220	240	165	168	192030	195810	2,13	

Laufende Nr.	Namen der Städte bezw. der Kreise.	Seelenzahl nach der letzten Volkszählung.	Seelenzahl nach den Klassensteuerrollen.	Der klassificirten Einkommensteuer unterliegen.	Befreit von der Klassensteuer sind: Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 420 M. nicht erreicht (§. 5 lit a. des Gesetzes).	Befreit von der Klassensteuer sind: Personen vor vollendetem 16. Lebensjahre, soweit sie zu der 1. Stufe gehören (§. 5 lit. b des Gesetzes).	Befreit von der Klassensteuer sind: Militairpersonen gemäß §. 5 lit c. des Gesetzes; Inhaber des eisernen Kreuzes 2c. nach §. 5 lit. g. des Gesetzes; Veteranen aus den Feldzügen 1806 15 nach §. 5 lit. h. des Gesetzes.	Befreit von der Klassensteuer sind: Personen mit beeinträchtigter Leistungsfähigkeit mit einem Jahreseinkommen von 420 bis incl. 660 M. nach §. 7 des Gesetzes.	Nach Abzug der Personen in den Spalten 5—9 von den Personen in Spalte 4 bleiben.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
									C. Ueber=
1.	Kreis A.	45547 45255	43906 43558	640 625	9713 9312	— —	75 76	365 367	33113 33178
2.	„ B.	49166 49100	48705 48502	643 620	9729 9500	2 1	425 428	127 126	37779 37827
3.	„ C.	54307 53980	53194 53080	1379 1350	11574 11200	— —	582 580	762 758	38897 39192
4.	„ D.	37173 37005	35474 35188	554 552	7169 7000	5 4	66 67	469 460	27211 27105
5.	u. s. w.								
C.	Summe Reg.-Bez.	186193 185340	181279 180338	3216 3147	38185 37012	7 5	1148 1151	1723 1711	137000 137302

Veranlagung zur Klassensteuerstufe:												Jahresbetrag der veranlagten Steuer. Mk.	Zufolge Festsetzung auf Grund des §. 6 des Gesetzes v. 15. Mai 1873 ist jedoch zu erheben der Jahresbetrag v. Mk.	Davon (Sp. 24) treffen auf den Kopf der klassensteuerpflichtigen Bevölkerung in Spalte 10. Mk.	Bemerkung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.				
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
haupt.															
5511	1571	491	218	288	228	133	102	81	78	47	46	66717	68946	2,08	
5480	1520	486	211	284	224	133	99	77	76	44	44	65553	68265	2,04	
5860	2889	807	220	203	170	92	154	76	80	60	42	77652	80841	2,12	
5800	2802	800	219	200	169	90	152	75	80	60	41	77160	80697		
6033	2525	779	293	288	227	142	186	127	137	103	121	95382	98462	2,53	
6020	2517	760	289	287	218	140	185	120	136	101	120	92994	100260		
4644	1148	342	180	131	131	67	87	53	69	37	44	49194	50835	1,87	
4640	1120	340	179	129	130	67	86	52	68	37	43	48660	50994		
22048	8143	2419	911	910	756	434	529	337	364	247	253	288945	298578	2,18	
21940	7959	2386	898	900	741	430	502	324	360	242	248	284367	300216	2,19	

658. **Muſter II.**

Regierungsbezirk ..... Steuerjahr 18 . . .

Nachweiſung

des

Sollaufkommens an klaſſifizirter Einkommenſteuer.

Laufende Nr.	Namen der Städte bezw. Kreise.	auf Grund der Bestimmungen des letzten Abs. im §. 20 des Gesetzes v. 25. Mai 1873 zum Steuersatze der 12. Stufe der Klassensteuer.	auf Grund der Bestimmungen des letzten Abs. im §. 20 des Gesetzes v. 25. Mai 1873 zur 1. Stufe der klassifizirten Einkommensteuer 90 M	Anzahl der zur klassifizirten Einkommen- 1. Stufe zu 90 M.	2. Stufe zu 108 M.	3. Stufe zu 126 M.	4. Stufe zu 144 M.	5. Stufe zu 162 M.	6. Stufe zu 180 M.	7. Stufe zu 216 M.	8. Stufe zu 252 M.	9. Stufe zu 288 M.	10. Stufe zu 324 M.	11. Stufe zu 360 M.	12. Stufe zu 432 M.	13. Stufe zu 504 M.	14. Stufe zu 576 M.	15. Stufe zu 648 M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
																		A.
1.	(Stadt) A.	12	20	38	31	24	19	12	18	14	9	7	8	3	1	2	—	—
		11	19	37	30	22	19	10	17	13	9	7	7	3	1	2	—	—
2.	„ B.	8	14	25	18	16	12	10	13	9	7	8	5	—	4	—	2	—
		7	14	25	18	17	10	10	12	9	7	8	6	—	5	—	2	—
3.	„ C.	23	18	46	39	31	27	17	22	12	8	5	7	4	—	3	2	—
		22	17	45	38	30	28	16	21	12	7	5	7	3	—	3	1	—
	Kreis A.	43	52	109	88	71	58	39	53	35	23	20	20	7	5	5	4	—
		40	50	107	86	69	57	36	50	34	24	20	20	6	7	5	3	—
4.	u. s. w.																	
A.	Summe Reg.-Bez.	231	570	693	459	316	327	182	256	170	112	78	55	69	50	47	41	33
		228	560	690	460	315	325	180	256	170	110	78	55	70	58	47	40	33

steuer veranlagten Personen:															Gesammtzahl der zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Personen.	Jährlicher Steuerbetrag.	Bemerkungen.
16. Stufe zu 756 M.	17. Stufe zu 864 M.	18. Stufe zu 972 M.	19. Stufe zu 1080 M.	20. Stufe zu 1260 M.	21. Stufe zu 1440 M.	22. Stufe zu 1620 M.	23. Stufe zu 1800 M.	24. Stufe zu 2160 M.	Stufe zu	Stufe zu	Stufe zu	Stufe zu	Stufe zu	Stufe zu			
20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.
Städte.																	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	219	33552	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	208	33015	
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	152	25110	
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	151	25098	
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	266	40392	
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	258	40014	
1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	637	99054	
1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	617	78137	
28	12	9	8	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	11244	614862	
28	12	8	8	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	11169	612324	

Laufende Nr.	Namen der Städte bezw. Kreise.	auf Grund der Bestimmungen des letzten Abs. im §. 20 des Gesetzes v. 25. Mai 1873 zum Steuersatze der 12. Stufe der Klassensteuer.	auf Grund der Bestimmungen des letzten Abs. im §. 20 des Gesetzes v. 25. Mai 1873 zur 1 Stufe der klassifizirten Einkommensteuer 90 M.	Anzahl der zur klassifizirten Einkommen- 1. Stufe zu 90 M.	2. Stufe zu 108 M.	3. Stufe zu 126 M.	4. Stufe zu 144 M.	5. Stufe zu 162 M.	6. Stufe zu 180 M.	7. Stufe zu 216 M.	8. Stufe zu 252 M.	9. Stufe zu 288 M.	10. Stufe zu 324 M.	11. Stufe zu 360 M.	12. Stufe zu 432 M.	13. Stufe zu 504 M.	14. Stufe zu 576 M.	15. Stufe zu 648 M.
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11	12.	13.	14.	15	16.	17.	18.	19.
																B. Plattes		
1.	(Kreis) A.	64	85	175	122	109	84	77	40	41	38	31	27	22	12	8	6	7
		63	84	173	120	108	84	76	39	40	38	31	27	22	12	9	7	6
2.	u. s. w.																	
B.	Summe Reg.-Bez.	293	645	866	485	385	469	228	259	196	158	88	75	96	82	47	51	30
		290	628	867	482	384	452	227	253	195	157	88	75	94	80	47	50	30

steuer veranlagten Personen:															Gesammtzahl der zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Personen.	Jährlicher Steuerbetrag.	Bemerkungen.
16. Stufe zu 756 M.	17. Stufe zu 864 M.	18. Stufe zu 972 M.	19. Stufe zu 1080 M.	20. Stufe zu 1260 M.	21. Stufe zu 1440 M.	22. Stufe zu 1620 M.	23. Stufe zu 1800 M.	24. Stufe zu 2160 M.	Stufe zu	Stufe zu	Stufe zu	Stufe zu	Stufe zu	Stufe zu			
20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32	33.	34.	35.	36.	37.
Land.																	
—	—	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	955	154944	
—	1	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	946	153675	
27	20	10	9	6	9	3	2	—	—	—	—	—	—	—	4539	769464	
27	19	9	8	7	8	2	1	—	—	—	—	—	—	—	4480	767496	

Laufende Nr.	Namen der Städte bezw. Kreise.	auf Grund der Bestimmungen des letzten Abs. im § 20 des Gesetzes v 25. Mai 1873 zum Steuersatze der 12. Stufe der Klassensteuer.	zur 1. Stufe der klassifizirten Einkommensteuer 90 M.	Anzahl der zur klassifizirten Einkommen= 1. Stufe zu 90 M.	2. Stufe zu 108 M.	3. Stufe zu 126 M.	4. Stufe zu 144 M.	5. Stufe zu 162 M.	6. Stufe zu 180 M.	7. Stufe zu 216 M.	8. Stufe zu 252 M.	9. Stufe zu 288 M.	10. Stufe zu 324 M.	11. Stufe zu 360 M.	12. Stufe zu 432 M.	13. Stufe zu 504 M.	14. Stufe zu 576 M.	15. Stufe zu 648 M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
																		C. Ueber=
1.	(Kreis) A.	107	137	284	210	180	142	116	93	76	62	51	47	29	17	13	10	7
		103	134	280	206	177	141	112	89	74	61	51	47	28	19	14	10	6
2.	u. s. w.																	
C.	Summe Reg.=Bez.	524	1215	1559	944	701	796	410	515	366	270	166	130	165	132	94	92	63
		518	1188	1557	942	699	777	407	509	365	267	166	130	164	128	94	90	63

steuer veranlagten Personen:															Gesammtzahl der zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Personen.	Jährlicher Steuerbetrag.	Bemerkungen.
16. Stufe zu 756 M.	17. Stufe zu 864 M.	18. Stufe zu 972 M.	19. Stufe zu 1080 M.	20. Stufe zu 1260 M.	21. Stufe zu 1440 M.	22. Stufe zu 1620 M.	23. Stufe zu 1800 M.	24. Stufe zu 2160 M.	Stufe zu	Stufe zu	Stufe zu	Stufe zu	Stufe zu	Stufe zu			
20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.
haupt.																	
1	2	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1592	253998	
1	3	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1563	251802	
55	32	19	17	6	9	5	2	—	—	—	—	—	—	—	8287	1384326	
55	31	17	16	8	8	3	1	—	—	—	—	—	—	—	8203	1379820	

659. **Muſter III.**

Regierungsbezirk ..... Steuerjahr 18...

Nachweiſung

des

Sollaufkommens an klaſſifizirter Einkommenſteuer

derjenigen Perſonen, welche im Vorjahr zur

Klaſſenſteuer

veranlagt geweſen ſind.

Laufende Nr.	Namen der Städte bezw. der Kreise.	Anzahl der zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Personen, welche im															
		auf Grund der Bestimmungen des letzten Abs. im §. 20 des Gesetzes v. 25. Mai 1873		1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe	7. Stufe	8. Stufe	9. Stufe	10. Stufe	11. Stufe	12. Stufe	13. Stufe	14. Stufe	15. Stufe
		zum Steuersatze der 12 Stufe der Klassensteuer.	zur 1. Stufe der klassifizirten Einkommensteuer. 90 M.	zu 90 M.	zu 108 M.	zu 126 M.	zu 144 M.	zu 162 M.	zu 180 M.	zu 216 M.	zu 252 M.	zu 288 M.	zu 324 M.	zu 360 M.	zu 432 M.	zu 504 M.	zu 576 M.	zu 648 M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
																		A.
1.	(Stadt) A.	5	4	31	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		4	4	30	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	„ B.	3	8	14	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		3	7	14	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	„ C.	10	3	47	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
		10	3	48	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kreis A.	18	15	92	5	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
		17	14	92	5	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
4.	u. s. w.																	
A.	Summe Reg.-Bez.	130	209	318	37	3	—	4	—	—	2	2	—	—	1	—	—	—
		129	205	315	37	3	—	4	—	—	2	2	—	—	1	—	—	—

Vorjahr zur Klassensteuer veranlagt gewesen sind:														Gesammtzahl der nebenbezeichneten veranlagten Personen.	Jährlicher Steuerbetrag der nebenbezeichneten Personen.	Bemerkungen.
16. Stufe zu 756 M.	17. Stufe zu 864 M.	18. Stufe zu 972 M.	19. Stufe zu 1080 M.	20. Stufe zu 1260 M.	21. Stufe zu 1440 M.	22. Stufe zu 1620 M.	23. Stufe zu 1800 M.	24. Stufe zu 2160 M.	Stufe zu	Stufe zu	Stufe zu	Stufe zu	Stufe zu	Stufe zu			
20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.
Städte.																	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	3618	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	3420	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	2520	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	2430	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62	5616	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62	5616	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	131	11754	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	128	11466	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	706	63324	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	698	62604	

Laufende Nr.	Namen der Städte bezw. der Kreise.	Anzahl der zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Personen, welche im																
		auf Grund der Bestimmungen des letzten Abs. im §. 20 des Gesetzes v. 25. Mai 1873		1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe	7. Stufe	8. Stufe	9. Stufe	10. Stufe	11. Stufe	12. Stufe	13. Stufe	14. Stufe	15. Stufe
		zum Steuersatze der 12. Stufe der klassen-steuer.	zur 1. Stufe der klassifizirten Einkommen-steuer. 90 M.	zu 90 M.	zu 108 M.	zu 126 M.	zu 144 M.	zu 162 M.	zu 180 M.	zu 216 M.	zu 252 M.	zu 288 M.	zu 324 M.	zu 360 M.	zu 432 M.	zu 504 M.	zu 576 M.	zu 648 M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16	17.	18.	19
																		B. Plattes
1.	(Kreis) A.	22	17	58	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		21	17	55	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	u. s. w.																	
B.	Summe Reg.-Bez.	141	216	278	50	1	—	—	2	—	1	—	3	—	—	—	—	—
		140	215	270	50	1	—	—	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—

Vorjahr zur Klassensteuer veranlagt gewesen sind:															Gesammtzahl der nebenbezeichneten veranlagten Personen.	Jährlicher Steuerbetrag der nebenbezeichneten Personen. M.	Bemerkungen.
16. Stufe zu 756 M.	17. Stufe zu 864 M.	18. Stufe zu 972 M.	19. Stufe zu 1080 M.	20. Stufe zu 1260 M.	21. Stufe zu 1440 M.	22. Stufe zu 1620 M.	23. Stufe zu 1800 M.	24. Stufe zu 2160 M.	Stufe zu	Stufe zu	Stufe zu	Stufe zu	Stufe zu	Stufe zu			
20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33	34.	35.	36.	37.
Land.																	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	104	9090	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	8648	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	692	61722	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	680	60642	

Laufende Nr.	Namen der Städte bezw. der Kreise.	Anzahl der zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Personen, welche im															
		auf Grund der Bestimmungen des letzten Abs. im §. 20 des Gesetzes v. 25. Mai 1873		1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe	7. Stufe	8. Stufe	9. Stufe	10. Stufe	11. Stufe	12. Stufe	13. Stufe	14. Stufe	15. Stufe
		zum Steuersatze der 12. Stufe der Klassensteuer.	zur 1. Stufe der klassifizirten Einkommensteuer. 90 M.	zu 90 M.	zu 108 M.	zu 126 M.	zu 144 M.	zu 162 M.	zu 180 M.	zu 216 M.	zu 252 M.	zu 288 M.	zu 324 M.	zu 360 M.	zu 432 M.	zu 504 M.	zu 576 M.	zu 648 M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19
																		C. Ueber=
1.	(Kreis) A.	40	32	150	12	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
		38	31	147	12	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
2.	„ B.	27	50	45	8	—	—	1	2	—	—	—	2	—	1	—	—	—
		27	48	44	8	—	—	1	2	—	—	—	2	—	1	—	—	—
3.	„ C.	45	63	71	24	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		43	60	70	22	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	„ D.	19	37	26	7	–	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
		19	34	25	7	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
	u. s. w.																	
C.	Summe Reg.=Bez.	271	425	596	87	4	—	4	2	—	3	2	3	—	1	—	—	—
		270	420	586	87	4	—	4	2	—	2	2	3	—	1	—	—	—

Vorjahr zur Klassensteuer veranlagt gewesen sind:															Gesammtzahl der nebenbezeichneten veranlagten Personen.	Jährlicher Steuerbetrag der nebenbezeichneten Personen. M.	Bemerkungen.
16. Stufe zu 756 M	17. Stufe zu 864 M.	18. Stufe zu 972 M.	19. Stufe zu 1080 M.	20. Stufe zu 1260 M.	21. Stufe zu 1440 M.	22. Stufe zu 1620 M.	23. Stufe zu 1800 M.	24. Stufe zu 2160 M.	Stufe zu	Stufe zu	Stufe zu	Stufe zu	Stufe zu	Stufe zu			
20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.
haupt.																	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	235	20844	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	229	20304	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	136	12960	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	133	12690	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	204	18018	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	196	17298	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93	8712	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	89	8322	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1398	125046	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1381	123426	

Cirkular-Reſcript vom 8. November 1873. IV. 10302, betreffend Aufſtellung der zufolge §. 14 der Klaſſenſteuer-Inſtruktion einzureichenden Nachweiſung des Veranlagungsſoll.

660. Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 27. v. Mts. (R. 3327 D.) erwidert, daß in die nach §. 14 der Klaſſenſteuer-Veranlagungs-Inſtruktion vom 29. Mai d. J. zum 15. December (jetzt 15. März) einzureichende, zu dem dort genau angegebenen Zwecke beſtimmte, Haupt-Nachweiſung des Veranlagungs-Solls lediglich die in dem Formular Muſter IV. angegebenen Spalten aufzunehmen ſind, alſo auch keine Nachrichten über den auf den Kopf der klaſſenſteuerpflichtigen, beziehungsweiſe der Geſammtbevölkerung fallenden Steuerſatz. Ebenſo ſind auch keine Beilagen einzureichen.

Die Königliche Regierung hat die Richtigkeit der Haupt-Nachweiſung zu beſcheinigen und zu vertreten.

Im Uebrigen wird darauf aufmerkſam gemacht, daß es in der Verfügung vom 29. Mai d. J. (IV. 4824) vorbehalten iſt, die Königliche Regierung ſeiner Zeit mit näherer Anweiſung wegen des zur Erlangung einer vollſtändigen Ueberſicht über die Ergebniſſe der Veranlagung an ſich und im Vergleich zu der früheren Veranlagung erforderlichen Materials zu verſehen.

Cirkular-Reskript vom 18. Dezember 1875 IV. 14642, betreffend Aufstellung einer Nachweisung der Veranlagung der Klassensteuer in den verschiedenen Stufen u. s. w.

661. Für die vergleichende Prüfung der Klassensteuer-Veranlagungs-Resultate ist es nothwendig, das Verhältniß in Betracht zu ziehen, in welchem die Einschätzung in die verschiedenen Stufen sowohl unter einander, als gegenüber der Bevölkerung, welche in Spalte 10 der Kreis- und Bezirks-Nachweisungen (Muster III. und IV. zur Instruktion vom 29. Mai 1873) als klassensteuerpflichtig nachgewiesen wird, sich darstellt.

Die Königliche Regierung wird deshalb veranlaßt, über die hierauf bezüglichen Ergebnisse der Klassensteuer-Veranlagung zunächst für das Jahr 1876 und demnächst alljährlich auf Grund der Kreis-Nachweisungen eine vergleichende Uebersicht (in Aktenformat) aufzustellen, welche nebeneinander folgende Spalten enthält:

1. laufende Nummer,
2. Kreis (in alphabetischer Ordnung),
3. Klassensteuerpflichtige Bevölkerung (Sp. 10 der Kreis-Nachweisung),
4. Zur Klassensteuer sind veranlagt:
   a. Personen (Summe der Spalten 11 bis 22 der Kreis-Nachweisung),
   b. in Eintausendtheilen (pro Mille) der Bevölkerung in Spalte 3,
5. bis 16. Auf 1000 klassensteuerpflichtige Personen in Spalte 3. entfallen zur Klassensteuer Veranlagte in Stufe 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

Die Summe der Spalten 5 bis 16 muß mit der Zahl in Sp. 4b. übereinstimmen. Die Schlußsummen für den Bezirk müssen in Sp. 3 und 4a. den betreffenden Zahlen in der Bezirks-Nachweisung entsprechen.

Die Einreichung der Uebersicht hat spätestens mit der Vorlegung der in dem Erlaß vom 23. Dezember 1873 (Nr. 655) vorgeschriebenen Nachweisung des Sollaufkommens an Klassensteuer zu erfolgen und sind mit den daselbst angeordneten Erörterungen über die Klassensteuer-Veranlagung diejenigen Bemerkungen zu verbinden, zu welchen die vorgedachte vergleichende Uebersicht Veranlassung giebt, insbesondere auffallende Verhältnisse, welche sich aus den Zahlen in den Spalten 4a. und 5 bis 16 bezüglich der einzelnen Kreise gegeneinander, sowie im allgemeinen ergeben, zu erläutern.

Cirkular-Reſcript vom 27. Januar 1874 IV. 893, betreffend Aufſtellung der Hauptnachweiſung der Soll- und Iſteinnahme an Klaſſenſteuer, desgl. der Mahnungen und Exekutionen und desgl. der Reklamationen und Rekurſe.

662. In Erledigung des Schlußſatzes der Verfügung vom 23. Dezember v. J. — IV. 11,860 — wird die Königliche Regierung veranlaßt, an Stelle der bisher gebräuchlichen, durch die Verfügung vom 16. Januar 1852 — IV. 509 — angeordeten Hauptnachweiſung der Soll- und Iſt-Einnahme an Klaſſenſteuer, für das Steuerjahr 1874 und weiter:

1. eine ſolche nach dem beiliegenden Muſter I. (Nr. 663); ferner als Anlage zur Spalte 8 dieſer Hauptnachweiſung,
2. eine Nachweiſung der wegen Klaſſenſteuerrückſtänden verfügten Mahnungen, ſowie der verfügten, vollſtreckten und fruchtlos vollſtreckten Exekutionen nach dem beiliegenden Muſter II. (Nr. 664) und
3. an Stelle der bisherigen Nachweiſung der gegen die Klaſſenſteuerveranlagung eingegangenen Reklamationen und Rekurſe, eine ſolche nach dem beigefügten Muſter III. (Nr. 665),

unter Beachtung der in der ebenfalls beiliegenden Anleitung (Nr. 662a) enthaltenen Vorſchriften für den dortigen Bezirk aufſtellen zu laſſen und dieſe Nachweiſungen alljährlich gleichzeitig mit dem Final-Abſchluſſe mittelſt beſonderer Berichte hierher einzureichen.

Damit die Unterbehörden in der Lage ſind, die nach Muſter II. aufzuſtellende Nachweiſung in zuverläßiger Weiſe und ohne beſonderen Zeitaufwand anfertigen zu können, hat die Königliche Regierung ſchon jetzt die erforderlichen Verfügungen an die Kreiskaſſen, Gemeindebehörden ꝛc. zu erlaſſen und dieſelben anzuweiſen, daß ſie bei Verfügnng der Mahnungen und Executionen diejenigen Notizen machen, welche ſie in den Stand ſetzen, auf Grund bloßer Zuſammenſtellung der Reſultate dieſer Notizen die fragliche Nachweiſung anzufertigen und der Königlichen Regierung rechtzeitig behufs Aufſtellung der hierher einzureichende Nachweiſung vorzulegen.

Wegen der in dem Eingangs gedachten Schlußſatze der Verfügung vom 23. December v. J. erwähnten Nachweiſung über das Iſtaufkommen an klaſſifizirter Einkommenſteuer iſt an die Vorſitzenden der Bezirks-Kommiſſionen für dieſe Steuer bereits beſondere Verfügung ergangen.

662 a.

Anleitung

zur Aufstellung der Nachweisungen

I. der Hauptnachweisung der Soll- und Ist-Einnahme an Klassensteuer;
II. der bei der Klassensteuer wegen Klassensteuerrückständen verfügten Mahnungen, sowie der verfügten, vollstreckten und fruchtlos vollstreckten Executionen und
III. der gegen die Klassensteuerveranlagung eingegangenen Reklamationen und Rekurse.

A. Im Allgemeinen.

1. Für jeden Regierungsbezirk — in der Provinz Hannover für jeden Hauptkassenbezirk — sind die Nachweisungen besonders aufzustellen.

2. Innerhalb des Bezirks zu 1. sind die Kreise in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen und zwar genau in derselben Ordnung, welche für die jährlichen Nachweisungen des Soll-Aufkommens an Grund- und Gebäudesteuer vorgeschrieben ist.

3. Sämmtliche Nachweisungen sind im gewöhnlichen Aktenformat anzufertigen.

B. Im Besonderen.

I. Haupt-Nachweisung der Soll- und Ist-Einnahme an Klassensteuer.

4. Die Einnahmen der Rest-Verwaltung sind durchweg außer Betracht zu lassen. (Cirkul. vom 6. Mai 1864 — III. 373 —).

5. In Spalte 3 ist nur das auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 25 Mai 1873 berichtigte Veranlagungssoll einzutragen.

6. In die Spalten 4 und 5 ist nur der nach Compensirung der Zu- und Abgänge überhaupt noch verbleibende Zu- resp. Abgang einzutragen und auch nur dieser bei Berechnung der Prozentsätze in Spalte 6 zum Grunde zu legen.

7. Die Berechnung der Prozentsätze in den Spalten 6, 11 und 13 erfolgt auf 1 Decimalstelle. Die Prozentsätze in Spalte 6 sind unter Zugrundelegung der Beträge in Spalte 3, diejenigen in den Spalten 11 und 13 unter Zugrundelegung der Beträge in Spalte 7 zu berechnen.

8. In Spalte 16 ist die volle gesetzliche Tantieme an Veranlagungs- und Hebegebühren in Ansatz zu bringen.

9. (für die Rheinprovinz). Die Justizkostenbeischläge sind für den Regierungsbezirk und in der Schlußsumme durch alle Spalten ersichtlich zu machen.

10. Behufs Erlangung der Summen für den ganzen Regierungsbezirk (Provinz) sind die einzelnen Spalten zu addiren, beziehungsweise in den Bezirksdurchschnittssätzen auszufüllen.

II. Nachweisung der bei der Klassensteuer wegen Klassensteuerrückstände verfügten Mahnungen, sowie der verfügten, vollstreckten und fruchtlos vollstreckten Executionen.

11. Diese Nachweisung ist getrennt, nach „A. Städten", „B. plattem Lande" und „C. Ueberhaupt" aufzustellen.

12. Innerhalb jedes Kreises sind die Städte in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

13. Als Städte sind alle diejenigen Ortschaften zu behandeln, welche auf Seite 1 bis 55 des Anhangs zur Zeitschrift des statistischen Bureaus, Jahrgang 1872, als Städte, beziehungsweise Flecken nachgewiesen sind.*) Es sind dieses in der Regel diejenigen Ortschaften, welche auf den Provinzial- beziehungsweise Kommunal-Landtagen im Stande der Städte vertreten sind. Etwaige, in der fraglichen Qualität seit Aufstellung jenes, in der genannten Zeitschrift enthaltenen Nachweises, in Betreff einzelner Ortschaften eingetretenen Veränderungen sind zu berücksichtigen.

14. Unter den zur Klassensteuer veranlagten Personen (Spalte 3—8) sind diejenigen zu verstehen, welche entweder als Haushaltungsvorstände oder als Einzelnsteuernde zur Zahlung der Klassensteuer herangezogen sind, nicht die zu den besteuerten Haushaltungen gehörigen sonstigen Personen.

15. In die Spalten 33—48 sind die Personen aufzunehmen, je nachdem sie überwiegend eingeschätzt sind, wegen ihres Einkommen aus den angegebenen Quellen.

16. Die in den einzelnen Spalten für die Städte eingetragenen Zahlen sind zu Kreissummen und diese zu allgemeinen Bezirkssummen zu addiren.

III. Nachweisung der gegen die Klassensteuerveranlagung eingegangenen pp. Reklamationen und Rekurse.

17. Diese Nachweisung ist in zwei Abtheilungen aufzustellen. In die Abtheilung I. sind nur diejenigen Reklamationen und Rekurse aufzunehmen, welche die in die Klassensteuerrolle aufgenommenen Personen betreffen, während in die Abtheilung II. die Reklamationen und Rekurse in Betreff derjenigen Personen aufzunehmen sind, welche durch die Zugangslisten veranlagt worden.

18. Die Ergebnisse des Vorjahres sind in sämmtlichen Spalten dieser Nachweisung unter den betreffenden Resultaten des betreffenden Jahrgangs mit rother Dinte einzutragen.

19. Für die Eintragungen in Spalte 19 gilt das unter 14 dieser Anleitung Gesagte.

20. Die einzelnen Spalten sind für jede der beiden Abtheilungen I. und II. zu einer besonderen Summe und diese beiden Summen zu allgemeinen Bezirkssummen zu addiren, beziehungsweise in den Durchschnittssätzen (Spalte 20—22) auszufüllen.

Am Schlusse der Nachweisung ist dann noch das „Mehr" oder „Weniger" gegen das Vorjahr festzustellen.

---

*) Die daselbst ebenfalls einzeln aufgeführten größeren ländlichen Ortschaften sind selbstverständlich beim platten Lande nachzuweisen.

663.

Muster I.

Regierungsbezirk (Provinz) ..... Steuerjahr 18 . . .

Haupt-Nachweisung

der

Soll- und Ist-Einnahme an Klassensteuer.

Laufende Nr.	Kreis	Die jährlich zufolge Festsetzung auf Grund des Artikel I. § 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (G.-S. S. 213) zu erhebende Klassensteuer beträgt M.	Pf.	Im Laufe des Jahres war: Zugang M.	Pf.	Abgang M	Pf.	Der Zu- resp. Abgang beträgt in Prozenten.	Die Soll-Einnahme kommt daher zu stehen auf M.	Pf	Davon sind Resten wegen fruchtlos vollstreckter Executionen M.	Pf.
1.	2.	3.		4.		5.		6.	7.		8.	
1.												
2.												
u. s. w.												
	Summe Reg.-Bez.											

an unbeitreiblichen niedergeschlagen		Die Ausfälle (Sp. 10) betragen in Prozenten.	An sonstigen Resten stehen noch aus		Die Reste betragen in Prozenten.	Bleibt wirkliche Einnahme		Diese zerfällt in			
wegen eingetretener Unglücksfälle (§. 13 b. des Gesetzes)		zusammen						baare Kassen-Einnahme.		Veranlagungs- und Hebegebühren	
M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
9.		10.		11.	12.		13.	14.		15.		16.	

664.

Muſter II.

(Als Anlage zu Spalte 8 des Muſters I.)

Regierungsbezirk (Provinz) ..... Steuerjahr 18 . . .

Nachweiſung

der

wegen Klaſſenſteuerrückſtände verfügten Mahnungen, ſowie der verfügten, vollſtreckten und fruchtlos vollſtreckten Executionen.

Laufende Nr.	Namen der Städte bezw. Kreise.	Anzahl der zur Klassensteuer **veranlagten** Personen in						Anzahl der verfügten **Mahnungen** in					
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	den Stufen 5 bis 12	Zusammen (Sp. 3—7)	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	den Stufen 5 bis 12	Zusammen (Sp. 9—13)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
													A.
1	(Stadt) A. . .												
2	„ B. . .												
	Kreis A.												
3	u. s. w.												
A.	Summe Reg.-Bez.												

wegen Klassensteuerrückständen

verfügten Executionen in						vollstreckten Executionen in						fruchtlosvollst. Executionen in					
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	den Stufen 5 bis 12	Zusammen (Sp. 15–19)	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	den Stufen 5 bis 12	Zusammen (Sp. 21–25)	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	den Stufen 5 bis 12	Zusammen (Sp. 27–31)
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.
Städte.																	

Laufende Nr.	Namen der Städte bezw. Kreise.	Von der Gesammtsumme der Mahnungen in Spalte 14 treffen auf				Von der Gesammtsumme d. verfügten Executionen i. Spalte 20 treffen auf				Von der Gesammtsumme d. vollstreckten Executionen in Spalte 26 treffen auf				Von der Gesammtsumme d. fruchtlos vollstreckten Executionen in Sp. 32 treffen auf			
		Lohn-Arbeiter	Grund-Besitzer	Gewerbetreibende	Andere Personen	Lohn-Arbeiter	Grund-Besitzer	Gewerbetreibende	Andere Personen	Lohn-Arbeiter	Grund-Besitzer	Gewerbetreibende	Andere Personen	Lohn-Arbeiter	Grund-Besitzer	Gewerbetreibende	Andere Personen
1.	2.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.
	A. Städte.																
1	(Stadt) A.																
2	" B.																
	Kreis A.																
3	u. s. w.																
A.	Summe Reg.-Bez.																

665.

Muster III.

Regierungsbezirk (Provinz) ..... Steuerjahr 18 . . .

Nachweisung

der

gegen die Klassensteuerveranlagung eingegangenen Reklamationen und Rekurse.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Reklamationen.							Re-				
		Anzahl derselben überhaupt	Davon sind entschieden durch die Regierung.	Davon sind entschieden durch die Bezirks-Commission für die klassifizirte Einkommensteuer.	Berücksichtigt sind durch die Regierung.	Berücksichtigt sind durch die Bezirks-Commission für die klassifizirte Einkommensteuer.	Die ermäßigte Steuer beträgt jährlich von den berücksichtigten Reklamationen in Spalte 6. M. Pf.	Die ermäßigte Steuer beträgt jährlich von den berücksichtigten Reklamationen in Spalte 7. M. Pf.	Anzahl derselben überhaupt.	Davon haben eingelegt die Steuerpflichtigen selbst.	Davon haben eingelegt die Regierung.	Berücksichtigt sind von den Rekursen in Spalte 11.	Berücksichtigt sind von den Rekursen in Spalte 12.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
													Abtheilung
1.	. . . . .												
	Vorjahr (roth)												
2.	. . . . .												
	Vorjahr . . .												
	Summe Abth. I. .												
	Vorjahr . . .												
													Abtheilung
1.	. . . . .												
	Vorjahr . . .												
2.	u. s. w.												
	Vorjahr . . .												
	Summe Abth. II. .												
	Vorjahr . . .												
	Summe Reg.-Bez.												
	Vorjahr . . .												
	mithin für 18.. { mehr . weniger												

kurse.		Summe der ermäßigten Steuerbeträge in den Spalten 8, 9 und 15.	Nach Abzug des Betrages der erhöhten Steuer (Sp. 16) von der Summe in Spalte 17 bleibt Abgang.	Anzahl der zur Klassensteuer veranlagten Personen.	Auf 1000 derselben fallen			Bemerkungen.
Jahres-Betrag der ermäßigten Steuer zu Spalte 13. M. Pf.	Jahres-Betrag der erhöhten Steuer zu Spalte 14. M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.		von den Reklamationen in Spalte 3.	von den Rekursen in Spalte 11.	von den Rekursen in Spalte 12.	
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
I.								
II.								

Cirkular-Rescript vom 7. Januar 1874. IV. 193, betreffend Aufstellung der Nachweisung über die Ergebnisse der Einkommensteuer-Veranlagung und Erhebung.

666. Die alljährlich einzureichende Nachweisung über die Ergebnisse der Einkommensteuer-Veranlagung und Erhebung soll für die Zukunft nach dem gebräuchlichen, durch die Verfügung vom 12. April 1853 — III. 7421 — (für die neuen Provinzen: vom 27. März 1868 — IV. 3642 —) angeordneten Formulare nicht mehr aufgestellt werden.

Vielmehr ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, an Stelle dieser Nachweisung eine solche nach dem beiliegenden Muster (Nr. 668) und unter Beachtung der in der ebenfalls beigefügten Anleitung (Nr. 667) enthaltenen Vorschriften für den dortigen Bezirk und zwar bereits für die Jahre 1873 und 1874 unter besonderer Berücksichtigung der Nr. 9 der Anleitung, aufstellen zu lassen und dieselben alljährlich nach dem Finalabschlusse, jedoch spätestens bis zum 1. März (jetzt bis zum 1. Juni) hierher einzureichen.

Anleitung

zur Aufstellung der Nachweisung über die Ergebnisse der Einkommensteuer-Veranlagung und Erhebung.

667. 1. Die Nachweisung ist, wie bisher, für jeden Regierungsbezirk — in der Provinz Hannover für jeden Hauptkassenbezirk — besonders aufzustellen.

2. Innerhalb des Bezirks zu 1 sind die Kreise in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen und zwar genau in derselben Ordnung, welche für die jährlichen Nachweisungen des Sollaufkommens an Grund- und Gebäudesteuer vorgeschrieben ist.

3. Die einzelnen Spalten sind behufs Erlangung der Summe für den ganzen Regierungsbezirk (Provinz) zu addiren.

4. Die Nachweisung ist im gewöhnlichen Aktenformat anzufertigen.

5. In den Spalten 16 bezw. 17 ist für jeden Kreis die aus den Spalten 8, 11 und 14 sich ergebende compensirte Summe nachzuweisen, dergestalt daß, wenn die Erhöhungen (Sp. 8.) größer sind, als die Ermäßigungen, (Sp. 11 und 14) die Summen der Spalten 11 und 14 von dem Betrage in Spalte 8 abzuziehen und die Differenz in Spalte 16 einzutragen ist, wenn aber die Ermäßigungen größer sind, als die Erhöhungen, der Betrag der Spalte 8 von der Summe der Spalten 11 und 14 abzuziehen und das Ergebniß in Spalte 17 aufzuführen ist.

6. In Spalte 18 ist je nach den Umständen entweder die Summe der Beträge in den Spalten 4 und 16 oder die Differenz der Beträge in den Spalten 4 und 17 einzutragen.

7. In Spalte 21 ist, wenn in Spalte 20 kein Betrag vorkommt, die Summe der Spalten 18 und 19; wenn aber Spalte 19 offen bleibt, die Differenz der Spalten 18 und 20 einzutragen. Enthalten dagegen beide Spalten 19 und 20 Beträge, so ist die Differenz dieser beiden Summen, dem Betrage in Spalte 18 zugesetzt bezw. von demselben abgezogen, in Spalte 21 als Resultat aufzuführen.

8. In die Spalte 26 beziehungsweise 27 ist die Differenz der Spalten 21 und 25 als Ergebniß einzutragen.

9. Die in dem bisherigen Formular enthaltenen, zum Nachweise der in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften abgehenden Beträge bestimmten Spalten 22 und 23 beziehungsweise 18 und 19 sind in Wegfall gekommen, da dieser Nachweis in Folge Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer vom Steuerjahr 1875 ab überhaupt nicht mehr stattfindet. In den Nachweisung für 1873 und 1874 sind die auf die Mahl- und Schlachtsteuer bezüglichen Resultate in Spalte 28 „Bemerkungen" einzutragen.

668

Regierungsbezirk (Provinz) ..... Steuerjahr 18...

Nachweisung

über die

Ergebnisse der Einkommensteuer-Veranlagung und Erhebung.

Laufende Nr.	Namen der Einschätzungs-Bezirke (Kreise).	Anzahl der von den Einschätzungs-kommissionen zur Einkommensteuer Veranlagten.	Veranlagter Betrag. Mark.	Anzahl der eingelegten Berufungen.	Von der Bezirks-kommission sind erkannt für		Erhöhung des veranlagten Betrages in Folge der Berufungen. Mark.	Anzahl der Remonstrationen bei den Einschätzungs-Kommissionen.	Davon haben Erfolg gehabt.	Betrag der Ermäßigungen in Folge der Remonstrationen. Mark.	Anzahl der Reklamationen bei der Bezirks-Commission.
					begründet.	unbegründet					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1											
2											
3											
u. s. w.											
	Summe Reg.-Bez.										

Davon haben Erfolg gehabt.	Betrag der Ermäßigungen in Folge der Reklamationen.	Von den Beträgen in Spalte 11 und 14 sind durch Klassensteuerzugänge wieder aufgebracht.	Die ursprüngliche Veranlagung hat sich daher in Folge der Berufungen, Remonstrationen und Reklamationen		Definitiver Veranlagungsbetrag der Einkommensteuer.	Im Laufe des Jahres sind hinzugetreten an Zugängen nach § 2 unter 1 bis 5 der Instruktion vom 24. September 1851.	Im Laufe des Jahres hat sich der Betrag (Sp. 18) verringert durch Abgänge nach § 5 unter 1 bis 5 der Instruktion vom 24 Sept. 1851.	Die wirkliche Soll-Einnahme an Einkommensteuer für das laufende Jahr hat daher betragen
			erhöht um	ermäßigt um				
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.

Laufende Nr.	Namen der Einschätzungs-Bezirke (Kreise).	Darauf sind bis zum Final-Abschlusse eingegangen. Mark.	als unbeibringlich niedergeschlagen. Mark.	rückständig geblieben. Mark	Die wirkliche Soll-Einnahme für das Vorjahr hat betragen. Mark.	Gegen das Vorjahr hat sich die Einkommensteuer erhöht um Mark.	verringert um Mark.	Bemerkungen.
1.	2.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
1.								
2.								
3.								
u. s. w.								
	Summe Reg.-Bez.							

Cirkular-Reſcript vom 27. November 1875. IV. 8728, betreffend Aufſtellung von Ueberſichten über das zur Einkommenſteuer veranlagte Einkommen.

669. Die zufolge der Cirkular-Verfügung vom 3. April 1872 und 15. Dezember 1873 (IV. 11606) bei der Veranlagung der klaſſifizirten Einkommenſteuer bisher angeſtellten Ermittelungen über die verſchiedenen Quellen des Einkommens, wie es auf die Steuerpflichtigen und die einzelnen Steuerſtufen entfällt, haben ungeachtet der bedeutenden Mühwaltungen, welche mit der Ausführung verbunden geweſen ſind, bisher nicht genügend zuverläſſige brauchbare Ergebniſſe geliefert. Eine beſſere Erreichung des Zwecks gelingt vielleicht bei größerer Vereinfachung und Erleichterung der Aufgabe in engerem Anſchluß an die Nachrichten, welche in den Einkommens-Nachweiſungen der einzelnen Einſchätzungs-Bezirke enthalten ſein müſſen, und aus dieſen ohne Schwierigkeit zuſammengeſtellt werden können.

Mit Rückſicht hierauf werden Ew. Hochwohlgeboren hierdurch von der weiteren Einreichung von Ueberſichten nach dem Schema vom 3. April 1872 entbunden und erſucht, an Stelle derſelben Ueberſichten nach dem beiliegenden Schema A. (Nr. 670) alljährlich vor Ablauf des Monats April (jetzt vor Ablauf des Monats Juli) einzureichen. In denſelben bedarf es einer beſonderen Nachweiſung der Ergebniſſe für die einzelnen Steuerſtufen nicht. Behufs richtiger Eintragung der Zahlen in die Spalten 3 bis 14 ſind die von dem Vorſitzenden der Einſchätzungs-Kommiſſion in die entſprechenden Spalten der Einkommens-Nachweiſung aufgenommenen Angaben in allen Fällen, wenn die Einſchätzung von dem Vorſchlage abweicht, bei derſelben zu berichtigen und demnächſt die berichtigten Angaben mit Sorgfalt aufzurechnen. Die Summen in Spalte 15 müſſen mit der Geſammt-Ueberſicht des Steueraufkommens übereinſtimmen.

Außerdem wollen Ew. Hochwohlgeboren in denſelben Terminen eine nach den Einſchätzungs-Bezirken geordnete Nachweiſung einreichen über die Zahl der Perſonen, welche veranlagt ſind von Einkommen überwiegend aus:

1. Grundvermögen,
2. Kapitalvermögen,
3. Gewerbebetrieb,
4. Beſoldungen, Penſionen ꝛc.,
5. ſonſtigen Quellen,
6. mehreren der zu 1 bis 5 bezeichneten Quellen gemeinſchaftlich nach beiliegendem Muſter B. (Nr. 671.)

Einer Unterſcheidung der einzelnen Steuerſtufen bedarf es dabei nicht. In den nach beiden Muſtern (A. und B.) aufzuſtellenden Nachweiſungen ſind die einzelnen Einſchätzungs-Bezirke in alphabetiſcher Reihenfolge aufzuführen.

670.

Regierungsbezirk N. N.

A.

Uebersicht

über

das zur klassifizirten Einkommensteuer für das Jahr 187... veranlagte Einkommen.

A. **Städte.**
B. **Plattes Land.**
C. **Städte und plattes Land zusammen.**

Bemerkung. Die richtige Breite der einzelnen Spalten ist genau zu beachten. Zur größeren Deutlichkeit sind die Spalten 3 bis 15 des Schema mit Ziffern ausgefüllt. Es darf nur Actenformat verwendet werden.

Laufende Nr.	Einschätzungs-Bezirk.	Zahl der für das Jahr 18.. veranlagten Personen.	Angabe der verschiedenen Quellen des Eigenthum von Gebäuden. Gebäude-steuer-Nutzungs-werth. M.	Bezogene Miethen und Miethswerth der eigenen Wohnung. M.	von Liegenschaften. Grundsteuer-Reinertrag. M.	Ertrag der selbstbewirthschafteten Ländereien und Pacht-Einnahmen. M.	Einkommen aus Pachtung (nach Abzug der zu zahlenden Pacht.) M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
		123456	12345678	12345678	12345678	12345678	12345678

Einkommens.			Gesammt-Einkommen nach den Spalten 5, 7, 8, 9, 10 u. 11.	Von dem Betrage in Spalte 12 sind in Abzug zu bringen an Lasten und Schuldenzinsen zusammen:	Nach Abzug des Betrages in Spalte 13 von dem Betrage in Spalte 12 verbleibt steuerpflichtiges Einkommen:	Jahresbetrag der Einkommensteuer nach der Veranlagung.
Einkommen aus Kapitalvermögen.	Einkommen aus Gewerbebetrieb.	Gehalt, Emolumente, Pension ꝛc.				
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
12345678	12345678	12345678	123456789	123456789	123456789	12345678

671. **B.**

Nachweisung.

Laufende Nr.	Einschätzungs-Bezirk.	Zahl der für das Jahr 18.. veranlagten Personen.	Zahl der Personen, welche veranlagt sind von Einkommen überwiegend aus					
			Grundvermögen.	Kapitalvermögen	Gewerbebetrieb.	Besoldungen, Pensionen ꝛc.	sonstigen Quellen.	mehreren der in den Spalten 4 bis 8 bezeichneten Quellen gemeinschaftlich
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Reſcript vom 1. Juni 1876 IV. 5892, betreffend Aufſtellung der vorigen Nachweiſungen.

671a. Auf den Bericht vom ꝛc., betreffend die ſtatiſtiſchen Nachweiſungen über die verſchiedenen Quellen des bei der Veranlagung zur Einkommenſteuer ermittelten Einkommens, erwidere ich Ew. ꝛc., daß das Einkommen der Aerzte, Advokaten u. ſ. w. aus der Praxis derſelben nach Maßgabe des §. 30 des Geſetzes vom 1. Mai 1851 als Einkommen aus Gewerbebetrieb anzuſehen iſt und daher in die dazu beſtimmte Spalte 10 der Ueberſicht gehört. Ew. ꝛc. überlaſſe ich, hierauf die betreffenden Vorſitzenden der Einſchätzungs-Kommiſſionen behufs der künftigen Beachtung bei Aufſtellung der Ueberſicht aufmerkſam zu machen.

Cirkular-Reſcript vom 7. Dezember 1874 IV. 12073, betreffend Einreichung der Verwaltungsabſchlüſſe.

672. Die Einſicht der Verwaltungs-Abſchlüſſe der Regierungs-Haupt-Kaſſen von den direkten Steuern für die erſten drei Quartale jeden Jahres erſcheint hier nicht ferner erforderlich und wird die Königliche Regierung daher von der Einreichung dieſer Abſchlüſſe für die Folge hiermit entbunden.

Es geſchieht dies in der Erwartung, daß die Königliche Regierung Sich auch fernerhin die genaue Beachtung der ertheilten Anordnungen wegen des Nachweiſes der einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Fonds der Verwaltung der direkten Steuern, ſowie insbeſondere die rechtzeitige Beſeitigung der entſtehenden Einnahme-Reſte angelegen ſein laſſen und in den etwa vorkommenden Fällen eines ungewöhnlichen Anſchwellens der letzteren hiervon mittelſt beſonderen Berichts Anzeige erſtatten werde.

Dagegen behält es ſowohl wegen Einreichung der nach dem Jahres-Kaſſen-Abſchluſſe aufzuſtellenden Verwaltungs-Abſchlüſſe von den direkten Steuern als wegen der an die Haupt-Buchhalterei des Finanz-Miniſteriums einzuſendenden Abſchlüſſe bei den hierüber erlaſſenen Anordnungen auch fernerhin ſein Bewenden.

Cirkular-Reſcript vom 4. Auguſt 1875 IV. 6902 betreffend die Ueberſichten über die Veranlagungs-Reſultate der Klaſſen- und Einkommenſteuer.

673. Von mehreren Regierungen iſt neuerlich in den aus verſchiedenen Anläſſen erſtatteten Berichten der Wunſch ausgedrückt, in den Beſitz des ſtatiſtiſchen Materials geſetzt zu werden, welches einen Ueberblick über die Ergebniſſe der Veranlagung der Klaſſen- und Einkommenſteuer und Vergleichungen zwiſchen den einzelnen Bezirken ermöglicht. Da derartige Vergleichungen, wenn ſie mit der nöthigen Vorſicht angeſtellt werden, die mit allem Nachdruck zu erſtrebende Gleichmäßigkeit der Steuerveranlagung zu fördern geeignet ſind, ſo überſende ich der Königlichen Regierung hierbei vorerſt:

I. eine allgemeine Ueberſicht über die Reſultate der Veranlagung der Klaſſenſteuer und der klaſſifizirten Einkommenſteuer für das Jahr 1875,

II. eine „Vergleichende Ueberſicht ꝛc.", in welcher die weſentlichſten Reſultate aus Spalte 18 der Ueberſicht I. zuſammengeſtellt und mit Ordnungs-Nummern nach der Höhe derſelben in den einzelnen Bezirken verſehen ſind.

Ebenſo wie aus einer Vergleichung der Veranlagungs-Reſultate mit denen der Vorjahre, worauf die Aufmerkſamkeit der Königlichen Regierung ſchon früher hingelenkt iſt, geht auch aus dieſen Ueberſichten eine große Verſchiedenheit der Ergebniſſe in den einzelnen Bezirken hervor, welche auf die Nothwendigkeit einer ſehr ſorgfältigen Prüfung der Veranlagungen hinweiſt, deren gewiſſenhafte und energiſche Durchführung nach den geſetzlichen Vorſchriften von allen betheiligten Behörden erwartet werden muß.

Die Ueberſicht I. iſt hier ſo angelegt, daß für jeden Regierungs- ꝛc. Bezirk eine Seite beſtimmt iſt, auf welcher die Reſultate von 1875 bis incl. 1884 fortgeführt werden ſollen. Der Königlchen Regierung wird empfohlen, ſofern es nicht ſchon geſchehen ſein ſollte, in ähnlicher Weiſe Ueberſichten, welche die einzelnen Kreiſe Ihres Bezirks umfaſſen, aufſtellen zu laſſen, um ein möglichſt deutliches Bild von den Verſchiedenheiten und von der fortſchreitenden Entwickelung der Ergebniſſe in denſelben zu gewinnen.

674.

I.

Allgemeine Uebersicht

über

die Resultate der Veranlagung der Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer für das Jahr 1875.

Laufende Nr.	Regierungs- ꝛc. Bezirk.	Jahr.	Seelenzahl nach der letzten Volkszählung.	Seelenzahl nach den Klassensteuer-rollen.	Der klassifi-cirten Ein-kommen-steuer unter-liegen.	Befreit von der Klassen-steuer sind überhaupt.	Nach Abgang der Personen Sp. 6 und 7 von den Personen in Sp. 5 bleiben klassensteuer-pflichtig.	Von der Bevölkerung in Spalte 5 unterliegen der Ein-kommen-steuer (Sp. 6). %	Von der Bevölkerung in Spalte 5 unterliegen der Klassen-steuer (Sp. 8). %	Von der Bevölkerung in Spalte 5 sind von der Klassen-steuer befreit (Sp. 7). %	Zur Klassen-steuer sind veran-lagt (Haus-haltungen resp. Einzeln-steuernde).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1	**Königsberg.**	1875									
	a. Städte		292,106	286,873	10,279	119,525	157,069	3,58	54,75	41,67	52,408
	b. pl. Land		788,104	760,535	3,728	406,019	350,788	0,49	46,12	53,39	75,340
	c. zusammen		1,080,210	1,047,408	14,007	525,544	507,857	1,34	48,49	50,17	127,748
2	**Gumbinnen.**	1875									
	a. Städte		93,229	88,954	3,486	40,335	45,133	3,92	50,74	45,34	12,889
	b. pl. Land		649,861	641,651	2,138	336,258	303,255	0,33	47,26	52,41	65,687
	c. zusammen		743,090	730,605	5,624	376,593	348,388	0,77	47,68	51,55	78,576
3	**Danzig.**	1875									
	a. Städte		159,189	160,673	7,568	45,354	107,751	4,71	67,06	28,23	35,541
	b. pl. Land		366,050	349,227	3,447	132,447	213,333	0,99	61,09	37,92	46,939
	c. zusammen		525,239	509,900	11,015	177,801	321,084	2,16	62,97	34,87	82,480
4	**Marien-werder.**	1875									
	a. Städte		169,680	164,075	5,283	60,191	98,601	3,22	60,10	36,68	25,196
	b. pl. Land		626,207	601,308	3,790	192,264	405,254	0,63	67,40	31,97	84,661
	c. zusammen		795,887	765,383	9,073	252,455	503,855	1,19	65,83	32,98	109,857
5	**Berlin.**	1875									
	a. Stadt		826,341	862,348	76,805	90,719	694,824	8,91	80,57	10,52	342,168
	b. pl. Land		—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. zusammen		826,341	862,348	76,805	90,719	694,824	8,91	80,57	10.52	342,168
6	**Potsdam.**	1875									
	a. Städte		372,014	381,269	16,687	81,154	283,428	4,38	74,34	21,28	91,140
	b. pl. Land		633,283	652,791	10,619	110,803	531,369	1,63	81,40	16,97	135,725
	c. zusammen		1,005,297	1,034,060	27,306	191,957	814,797	2,64	78,80	18,56	226,865
7	**Frankfurt a. O.**	1875									
	a. Städte		345,127	344,859	10,303	83,252	251,304	2,99	72,87	24,14	75,674
	b. pl. Land		689,393	670,325	5,612	137,927	526,786	0,84	78,59	20,57	115,501
	c. zusammen		1,034,520	1,015,184	15,915	221,179	778,090	1,57	76,64	21,79	191,175

Zur Einkommensteuer sind veranlagt (wie neben)	Jahresbetrag der veranlagten: Klassensteuer. M.	Klassificirte Einkommensteuer. M.	Zusammen (Sp. 14 u. 15) M.	In dem Betrage Sp. 15 sind enthalten von Einkommensteuerpflichtigen, welche auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 den Satz der 12. Klassensteuerstufe entrichten. M. Pf.	Von dem Betrage in Spalte 16 treffen auf den Kopf der Bevölkerung in Spalte 5 M. Pf.	nach Abzug der Spalte 7 von der Spalte 5 verbleibenden Bevölkerung M. Pf.	In Folge Ermäßigung resp. Erhöhung der Klassensteuer (Sp. 14 und 17) auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 5. Mai 1873 ermäßigen resp. erhöhen sich die Beträge in Spalte 18 auf M. Pf.	Spalte 19 auf M. Pf.	Bemerkungen.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
2,847	577,344	456,282	1,033,626	4,176 —	3 60	6 18	3 47	5 94	
988	648,237	187,740	835,977	1,008 —	1 10	2 36	1 04	2 24	
3,835	1,225,581	644,022	1,869,603	5,184 —	1 78	3 58	1 71	3 43	
907	151,158	118,206	269,364	648 —	3 03	5 54	2 91	5 33	
596	563,271	82,026	645,297	432 —	1 01	2 11	0 95	1 99	
1,503	714,429	200,232	914,661	1,080 —	1 25	2 58	1 19	2 45	
2,095	326,022	356,598	682,620	72 —	4 25	5 92	4 11	5 73	
839	340,209	128,826	469,035	— —	1 34	2 16	1 28	2 06	
2,934	666,231	485,424	1,151,655	72 —	2 26	3 47	2 17	3 33	
1,283	280,050	175,464	455,514	936 —	2 78	4 38	2 66	4 20	
1,054	599,256	199,728	798,984	72 —	1 33	1 95	1 26	1 86	
2,337	879,306	375,192	1,254,498	1,008 —	1 64	2 45	1 56	2 33	
22,871	4,397,868	6,289,182	10,687,050	432 —	12 39	13 85	12 05	13 47	
—	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	
22,871	4,397,868	6,289,182	10,687,050	432 —	12 39	13 85	12 05	13 47	
4,380	942,471	692,820	1,635,291	936 —	4 29	5 45	4 12	5 24	
2,541	1,165,026	526,158	1,691,184	1,152 —	2 59	3 12	2 47	2 98	
6,921	2,107,479	1,218,978	3,326,475	2,088 —	3 22	3 95	3 08	3 78	
2,845	730,437	416,322	1,146,759	504 —	3 33	4 38	3 18	4 20	
1,344	913,479	264,456	1,177,935	216 —	1 76	2 21	1 67	2 10	
4,189	1,643,916	680,778	2,324,694	720 —	2 29	2 93	2 18	2 79	

Laufende Nr.	Regierungs- ꝛc. Bezirk.	Jahr.	Seelenzahl nach der letzten Volkszählung.	Seelenzahl nach den Klassensteuer-rollen.	Der klassifi-cirten Ein-kommen-steuer unter-liegen.	Befreit von der Klassen-steuer sind überhaupt.	Nach Abgang der Personen Sp. 6 und 7 von den Personen in Sp. 5 bleiben klassensteuer-pflichtig.	Von der Bevölkerung in Spalte 5 sind unterliegen der Ein-kommen-steuer (Sp. 6). %	Klassen-steuer (Sp. 8). %	von der Klassen-steuer befreit (Sp. 7). %	Zur Klassen-steuer sind veran-lagt (Haus-haltungen resp. Einzeln-steuernde).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
8	**Stettin.**	1875									
	a. Städte		249,426	249,551	11,549	64,075	173,927	4,63	69,69	25,68	56,571
	b. pl. Land		431,801	414,321	4,746	74,645	334,930	1,14	80,84	18,02	74,546
	c. zusammen		681,227	663,872	16,295	138,720	508,857	2,46	76,65	20,89	131,117
9	**Cöslin.**	1875									
	a. Städte		126,488	126,311	3,983	36,090	86,238	3,15	68,28	28,57	22,286
	b. pl. Land		426,393	408,158	2,785	64,985	340,388	0,68	83,40	15,92	65,966
	c. zusammen		552,881	534,469	6,768	101,075	426,626	1,27	79,82	18,91	88,252
10	**Stralsund.**	1875									
	a. Städte		81,276	81,677	3,079	20,881	57,717	3,77	70,66	25,57	18,404
	b. pl. Land		126,748	120,174	1,805	26,445	91,924	1,50	76,49	22,01	24,098
	c. zusammen		208,024	201,851	4,884	47,326	149,641	2,41	74,16	23,43	42,502
11	**Posen.**	1875									
	a. Städte		285,730	284,362	9,005	106,192	169,165	3,17	59,49	37,34	44,522
	b. pl. Land		731,224	723,555	3,571	345,595	374,389	0,50	51,74	47,76	75,278
	c. zusammen		1,016,954	1,007,917	12,576	451,787	543,554	1,25	53,93	44,82	119,800
12	**Bromberg.**	1875									
	a. Städte		146,076	142,809	5,095	50,813	86,901	3,57	60,85	35,58	23,017
	b. pl. Land		420,636	393,633	2,113	198,179	193,341	0,54	49,12	50,34	39,568
	c. zusammen		566,712	536,442	7,208	248,992	280,242	1,35	52,24	46,41	62,585
13	**Breslau.**	1875									
	a. Städte		423,029	430,843	25,342	124,832	280,669	5,88	65,15	28,97	101,013
	b. pl. Land		991,555	988,595	8,971	387,037	592,587	0,91	59,94	39,15	150,565
	c. zusammen		1,414,584	1,419,438	34,313	511,869	873,256	2,42	61,52	36,06	251,578
14	**Liegnitz.**	1875									
	a. Städte		245,275	249,963	9,320	75,533	165,110	3,73	66,05	30,22	56,281
	b. pl. Land		737,487	723,387	4,677	293,619	425,091	0,65	58,76	40,59	110,824
	c. zusammen		982,762	973,350	13,997	369,152	590,201	1,44	60,63	37,93	167,105

Zur Einkommensteuer sind veranlagt (wie neben).	Jahresbetrag der veranlagten Klassensteuer. M.	Jahresbetrag der veranlagten klassificirten Einkommensteuer. M.	Jahresbetrag der veranlagten Zusammen (Sp. 14 u. 15) M.	In dem Betrage Sp. 15 sind enthalten von Einkommensteuerpflichtigen, welche auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 den Satz der 12. Klassensteuerstufe entrichten. M. Pf.	Von dem Betrage in Spalte 16 treffen auf den Kopf der Bevölkerung in Spalte 5 M. Pf.	Von dem Betrage in Spalte 16 treffen auf den Kopf der nach Abzug der Spalte 7 von der Spalte 5 verbleibenden Bevölkerung. M. Pf.	In Folge Ermäßigung resp. Erhöhung der Klassensteuer (Sp. 14 und 17) auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 ermäßigen resp. erhöhen sich die Beträge in Spalte 18 auf M. Pf.	In Folge Ermäßigung resp. Erhöhung der Klassensteuer (Sp. 14 und 17) auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 ermäßigen resp. erhöhen sich die Beträge in Spalte 19 auf M. Pf.	Bemerkungen.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
3,306	659,910	514,908	1,174,818	792 —	4 71	6 33	4 53	6 10	
1,151	590,073	234,792	824,865	792 —	1 99	2 43	1 90	2 31	
4,457	1,249,983	749,700	1,999,683	1,584 —	3 01	3 81	2 89	3 65	
1,043	237,531	142,362	379,893	144 —	3 01	4 21	2 88	4 04	
719	475,596	127,188	602,784	— —	1 48	1 76	1 40	1 66	
1,762	713,127	269,550	982,677	144 —	1 84	2 27	1 75	2 16	
935	197,442	158,040	355,482	720 —	4 35	5 85	4 19	5 63	
449	156,699	127,206	283,905	792 —	2 36	3 03	2 28	2 92	
1,384	354,141	285,246	639,387	1512 —	3 17	4 14	3 05	3 98	
2,406	476,964	378,396	855,360	432 —	3 01	4 80	2 90	4 62	
961	614,583	237,042	851,625	144 —	1 18	2 25	1 12	2 14	
3,367	1,091,547	615,438	1,706,985	576 —	1 69	3 07	1 62	2 94	
1,273	261,600	183,708	445,308	576 —	3 12	4 84	3 00	4 65	
639	350,148	129,528	479,676	— —	1 22	2 45	1 16	2 33	
1,912	611,748	313,236	924,984	576 —	1 72	3 22	1 65	3 08	
7,451	1,201,584	1,562,526	2,764,110	1,296 —	6 42	9 03	6 23	8 77	
2,375	1,201,467	647,136	1,848,603	1,008 —	1 87	3 07	1 79	2 94	
9,826	2,403,051	2,209,662	4,612,713	2,304 —	3 25	5 08	3 14	4 91	
2,699	575,727	440,694	1,016,421	936 —	4 07	5 83	3 91	5 61	
1,338	849,351	314,982	1,164,333	432 —	1 61	2 71	1 53	2 58	
4,037	1,425,078	755,676	2,180,754	1,368 —	2 24	3 61	2 14	3 45	

Laufende Nr.	Regierungs- ꝛc. Bezirk.	Jahr.	Seelenzahl nach der letzten Volkszählung.	Seelenzahl nach den Klassensteuer-rollen.	Der klassifi-cirten Ein-kommen-steuer unter-liegen.	Befreit von der Klassen-steuer sind überhaupt.	Nach Abgang der Personen Sp. 6 und 7 von den Personen in Sp. 5 bleiben klassensteuer-pflichtig.	Von der Bevölkerung in Spalte 5 unterliegen der Ein-kommen-steuer (Sp. 6). %	Klas-sen-steuer (Sp. 8). %	sind von der Klas-sen-steuer befreit (Sp. 7). %	Zur Klassen-steuer sind veran-lagt (Haus-haltungen resp. Einzeln-steuernde).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
15	**Oppeln.**	1875									
	a. Städte		239,689	245,343	9,711	77,792	157,840	3,96	64,33	31,71	44,211
	b. pl. Land		1,073,861	1,080,794	4,660	393,317	682,817	0,43	63,18	36,39	147,707
	c. zusammen		1,313,550	1,326,137	14,371	471,109	840,657	1,08	63,39	35,53	191,918
16	**Magdeburg.**	1875									
	a. Städte		356,879	361,810	16,449	72,389	272,972	4,55	75,45	20,00	92,914
	b. pl. Land		498,147	488,228	9,201	82,919	396,108	1,89	81,13	16,98	108,681
	c. zusammen		855,026	850,038	25,650	155,308	669,080	3,02	78,71	18,27	201,595
17	**Merseburg.**	1875									
	a. Städte		322,025	328,229	12,085	67,465	248,679	3,68	75,76	20,56	75,306
	b. pl. Land		557,630	548,537	11,030	89,570	447,937	2,01	81,66	16,33	115,077
	c. zusammen		879,655	876,766	23,115	157,035	696,616	2,64	79,45	17,91	190,383
18	**Erfurt.**	1875									
	a. Städte		152,750	154,529	6,457	34,169	113,903	4,18	73,71	22,11	35,959
	b. pl. Land		232,858	229,564	1,526	48,657	179,381	0,66	78,14	21,20	42,362
	c. zusammen		385,608	384,093	7,983	82,826	293,284	2,08	76,36	21,56	78,321
19	**Schleswig.**	1875									
	a. Städte		315,989	323,871	12,229	82,553	229,089	3,78	70,73	25,49	80,956
	b. pl. Land		679,761	663,163	15,493	194,944	452,726	2,34	68,27	29,39	138,755
	c zusammen		995,750	987,034	27,722	277,497	681,815	2,81	69,08	28,11	219,711
20	**Hannover.**	1875									
	a. Städte		286,912	292,469	13,200	75,404	203,865	4,51	69,71	25,78	72,335
	b. pl. Land		525,023	505,750	4,809	114,050	386,891	0,95	76,50	22,55	99,994
	c. zusammen		811,935	798,219	18,009	189,454	590,756	2,26	74,01	23,73	172,329
21	**Lüneburg.**	1875									
	a. Städte		126,356	129,025	5,530	30,806	92,689	4,28	71,84	23,88	31,929
	b. pl. Land		560,676	542,410	5,368	116,069	420,973	0,99	77,61	21,40	114,081
	c. zusammen		687,032	671 435	10,898	146,875	513,662	1,62	76,50	21,88	146,010

Zur Einkommensteuer sind veranlagt (wie neben).	Jahresbetrag der veranlagten: Klassensteuer. M.	Klassificirte Einkommensteuer. M.	Zusammen (Sp. 14 u. 15) M.	In dem Betrage Sp. 15 sind enthalten von Einkommensteuerpflichtigen, welche auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 den Satz der 12. Klassensteuerstufe entrichten. M. Pf.	Von dem Betrage in Spalte 16 treffen auf den Kopf der: Bevölkerung in Spalte 5. M. Pf.	nach Abzug der Spalte 7 von der Spalte 5 verbleibenden Bevölkerung. M. Pf.	In Folge Ermäßigung resp Erhöhung der Klassensteuer (Sp. 14 und 17) auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 ermäßigen resp. erhöhen sich die Beträge in: Spalte 18 auf M Pf.	Spalte 19 auf M. Pf.	Bemerkungen.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
2,519	498,975	384,498	883,473	504 —	3 60	5 27	3 47	5 07	
1,331	1,117,218	502,110	1,619,328	72 —	1 50	2 36	1 43	2 25	
3,850	1,616,193	886,608	2,502,801	576 —	1 89	2 93	1 81	2 80	
4,800	916,197	992,880	1,909,077	1,224 —	5 28	6 60	5 11	6 38	
2,608	884,628	565,002	1,449,630	936 —	2 97	3 58	2 85	3 43	
7,408	1,800,825	1,557,882	3,358,707	2,160 —	3 95	4 83	3 81	4 66	
3,337	744,516	509,688	1,254,204	936 —	3 82	4 81	3 67	4 62	
2,816	906,510	504,216	1,410,726	504 —	2 57	3 07	2 46	2 94	
6,153	1,651,026	1,013,904	2,664,930	1,440 —	3 04	3 70	2 91	3 55	
1,756	385,182	280,764	665,946	2,160 —	4 31	5 53	4 14	5 32	
418	308,502	62,640	371,142	144 —	1 62	2 05	1 53	1 94	
2,174	693,684	343,404	1,037,088	2,304 —	2 70	3 44	2 58	3 29	
3,375	781,599	534,924	1,316,523	1,224 —	4 06	5 46	3 90	5 24	
3,808	1,254,543	656,064	1,910,607	864 —	2 88	4 08	2 75	3 90	
7,183	2,036,142	1,190,988	3,227,130	2,088 —	3 27	4 55	3 13	4 36	
3,785	757,407	622,116	1,379,523	720 —	4 72	6 36	4 54	6 12	
1,270	823,434	211,194	1,034,628	936 —	2 05	2 64	1 94	2 50	
5,055	1,580,841	833,310	2,414,151	1,656 —	3 02	4 03	2 89	3 85	
1,469	329,676	225,234	554,910	216 —	4 30	5 65	4 13	5 43	
1,358	1,039,803	203,094	1,242,897	432 —	2 29	2 92	2 16	2 75	
2,827	1,369,479	428,328	1,797,807	648 —	2 68	3 43	2 54	3 25	

Laufende Nr.	Regierungs- ꝛc. Bezirk.	Jahr.	Seelenzahl nach der letzten Volkszählung.	Seelenzahl nach den Klassensteuerrollen.	Der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen.	Befreit von der Klassensteuer sind überhaupt.	Nach Abgang der Personen Sp. 6 und 7 von den Personen in Sp. 5 bleiben klassensteuerpflichtig.	Von der Bevölkerung in Spalte 5 unterliegen der Einkommensteuer (Sp. 6). %	Von der Bevölkerung in Spalte 5 unterliegen der Klassensteuer (Sp. 8). %	Von der Bevölkerung in Spalte 5 sind von der Klassensteuer befreit (Sp. 7) %	Zur Klassensteuer sind veranlagt (Haushaltungen resp. Einzelnsteuernde).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
22	**Osnabrück.**	1875									
	a. Städte		94,919	104,548	4,608	28,895	71,045	4,41	67,95	27,64	25,124
	b. pl. Land		366,892	352,927	4,180	85,876	262,871	1,19	74,48	24,33	64,945
	c. zusammen		461,811	457,475	8,788	114,771	333,916	1,92	72,99	25,09	90,069
23	**Münster.**	1875									
	a. Städte		98,467	108,922	4,501	29,328	75,093	4,13	68,94	26,93	22,057
	b. pl. Land		337,954	323,432	2,927	80,275	240,230	0,90	74,28	24,82	55,287
	c. zusammen		436,421	432,354	7,428	109,603	315,323	1,72	72,93	25,35	77,344
24	**Minden.**	1875									
	a. Städte		119,179	120,455	5,754	29,540	85,161	4,78	70,70	24,52	25,384
	b. pl. Land		354,492	345,084	2,579	74,194	268,311	0,75	77,75	21,50	57,364
	c. zusammen		473,671	465,539	8,333	103,734	353,472	1,79	75,93	22,28	82,748
25	**Arnsberg.**	1875									
	a. Städte		286,327	313,972	9,635	43,004	261,333	3,07	83,23	13,70	86,737
	b. pl. Land		579,425	618,270	5,435	72,002	540,833	0,88	87,47	11,65	151,633
	c. zusammen		865,752	932,242	15,070	115,006	802,166	1,62	86,05	12,33	238,370
26	**Cassel.**	1875									
	a. Städte		216,766	220,479	12,241	53,532	154,706	5,55	70,16	24,28	49,032
	b. pl. Land		550,501	531,215	3,811	121,315	406,089	0,72	76,44	22,84	92,744
	c. zusammen		767,267	751,694	16,052	174,847	560,795	2,14	74,60	23,26	141,776
27	**Wiesbaden.**	1875									
	a. Städte		241,457	252,873	24,546	42,698	185,629	9,71	73,41	16,88	78,062
	b. pl. Land		391,350	396,287	1,448	75,380	319,459	0,37	80,61	19,02	82,901
	c. zusammen		632,807	649,160	25,994	118,078	505,088	4,00	77,81	18,19	160,963
28	**Coblenz.**	1875									
	a. Städte		116,106	116,187	6,201	28,099	81,887	5,34	70,48	24,18	25,690
	b. pl. Land		436,507	436,498	2,452	94,105	339,941	0,56	77,88	21,56	87,102
	c. zusammen		552,613	552,685	8,653	122,204	421,828	1,57	76,32	22,11	112,792

Zur Einkommensteuer sind veranlagt (wie neben).	Jahresbetrag der veranlagten Klassensteuer. M.	Jahresbetrag der veranlagten klassificirten Einkommensteuer. M.	Jahresbetrag der veranlagten Zusammen (Sp. 14 u. 15) M.	In dem Betrage Sp. 15 sind enthalten von Einkommensteuerpflichtigen, welche auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 25 Mai 1873 den Satz der 12. Klassensteuerstufe entrichten. M. Pf.	Von dem Betrage in Spalte 16 treffen auf den Kopf der Bevölkerung in Spalte 5 M. Pf.	Von dem Betrage in Spalte 16 treffen auf den Kopf der nach Abzug der Spalte 7 von der Spalte 5 verbleibenden Bevölkerung. M. Pf.	In Folge Ermäßigung resp. Erhöhung der Klassensteuer (Sp. 14 und 17) auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 ermäßigen resp. erhöhen sich die Beträge in Spalte 18 auf M. Pf	In Folge Ermäßigung resp. Erhöhung der Klassensteuer (Sp. 14 und 17) auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 ermäßigen resp. erhöhen sich die Beträge in Spalte 19 auf M. Pf.	Bemerkungen.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
1,296	262,116	191,250	453,366	432 —	4 34	5 99	4 17	5 76	
1,109	556,098	164,556	720,654	144 —	2 04	2 70	1 94	2 56	
2,405	818,214	355,806	1,174,020	576 —	2 57	3 43	2 45	3 27	
1,158	227,139	218,556	445,695	1,296 —	4 09	5 60	3 95	5 41	
572	496,572	133,470	630,042	216 —	1 95	2 59	1 85	2 45	
1,730	723,711	352,026	1,075,737	1,512 —	2 49	3 33	2 38	3 18	
1,449	297,468	237,330	534,798	720 —	4 44	5 88	4 27	5 66	
533	524,493	93,888	618,381	216 —	1 79	2 28	1 69	2 15	
1,982	821,961	331,218	1,153,179	936 —	2 48	3 19	2 36	3 04	
2,413	732,606	500,346	1,232,952	792 —	3 93	4 55	3 77	4 37	
1,259	1,136,547	269,154	1,405,701	216 —	2 27	2 57	2 15	2 43	
3,672	1,869,153	769,500	2,638,653	1,008 —	2 83	3 23	2 70	3 08	
3,383	580,719	511,128	1,091,847	1,368 —	4 95	6 54	4 78	6 31	
892	779,697	121,914	901,611	144 —	1 70	2 20	1 60	2 07	
4,275	1,360,416	633,042	1,993,458	1,512 —	2 65	3 46	2 53	3 30	
7,549	976,950	1,544,850	2,521,800	2,376 —	9 97	12 00	9 71	11 69	
544	592,275	75,672	667,947	432 —	1 69	2 08	1 59	1 96	
8,093	1,569,225	1,620,522	3,189,747	2,808 —	4 91	6 01	4 75	5 81	
1,732	294,675	285,948	580,623	504 —	5 00	6 59	4 83	6 37	
621	659,838	105,228	765,066	288 —	1 75	2 23	1 65	2 11	
2,353	954,513	391,176	1,345,689	792 —	2 43	3 13	2 32	2 98	

Laufende Nr.	Regierungs- ꝛc. Bezirk.	Jahr.	Seelenzahl nach der letzten Volkszählung.	Seelenzahl nach den Klassensteuerrollen.	Der klassificirten Einkommensteuer unterliegen.	Befreit von der Klassensteuer sind überhaupt.	Nach Abgang der Personen Sp. 6 und 7 von den Personen in Sp. 5 bleiben klassensteuerpflichtig	Von der Bevölkerung in Spalte 5 unterliegen der Einkommensteuer (Sp 6). %	Von der Bevölkerung in Spalte 5 unterliegen der Klassensteuer (Sp. 8). %	Von der Bevölkerung in Spalte 5 sind von der Klassensteuer befreit (Sp. 7). %	Zur Klassensteuer sind veranlagt (Haushaltungen resp. Einzelnsteuernde).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
29	**Düsseldorf.**	1875									
	a. Städte		759,310	802,963	25,482	121,490	655,991	3,17	81,70	15,13	215,530
	b. pl. Land		568,566	584,156	6,569	81,386	496,201	1,13	84,94	13,93	141,507
	c. zusammen		1,327,876	1,387,119	32,051	202,876	1,152,192	2,32	83,06	14,62	357,037
30	**Cöln.**	1875									
	a. Städte		221,023	227,764	24,533	38,893	164,338	10,77	72,15	17,08	60,154
	b. pl. Land		392,434	400,100	4,818	58,174	337,108	1,20	84,26	14,54	88,250
	c. zusammen		613,457	627,864	29,351	97,067	501,446	4,67	79,87	15,46	148,404
31	**Trier.**	1875									
	a. Städte		79,034	84,319	3,978	22,566	57,775	4,72	68,52	26,76	18,218
	b. pl. Land		509,742	513,164	1,772	110,499	400,893	0,35	78,12	21,53	95,383
	c. zusammen		588,776	597,483	5,750	133,065	458,668	0,96	76,77	22,27	113,601
32	**Aachen.**	1875									
	a. Städte		165,410	165,086	7,633	34,759	122,694	4,62	74,32	21,06	40,427
	b. pl. Land		325,400	328,432	2,138	80,276	246,018	0,65	74,91	24,44	65,185
	c. zusammen		490,810	493,518	9,771	115,035	368,712	1,98	74,71	23,31	105,612
33	**Ueberhaupt.**	1875									
	a. Städte		8,013.584	8,207,411	402,557	1,912,328	5,892,526	4,90	71,80	23,30	2,037,135
	b. pl. Land		16,559,961	16,335,671	148,218	4,679,231	11,508,222	0,91	70,44	28,65	2,813,656
	c. zusammen		24,573,545	24,543,082	550,775	6,591,559	17,400,748	2,24	70,90	26,86	4,850,791

Zur Einkommensteuer sind veranlagt (wie neben).	Jahresbetrag der veranlagten: Klassensteuer. M.	klassificirten Einkommensteuer. M.	Zusammen (Sp. 14 u. 15) M.	In dem Betrage Sp. 15 sind enthalten von Einkommensteuerpflichtigen, welche auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 25 Mai 1873 den Satz der 12. Klassensteuerstufe entrichten. M. Pf.	Von dem Betrage in Spalte 16 treffen auf den Kopf der Bevölkerung in Spalte 5 M. Pf.	nach Abzug der Spalte 7 von der Spalte 5 verbleibenden Bevölkerung. M. Pf.	In Folge Ermäßigung resp. Erhöhung der Klassensteuer (Sp. 14 und 17) auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 ermäßigen resp. erhöhen sich die Beträge in Spalte 18 auf M. Pf.	Spalte 19 auf M. Pf.	Bemerkungen.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
6,896	1,864,212	1,466,964	3,331,176	3,096 —	4 15	4 89	3 99	4 71	
1,658	1,211,295	278,190	1,489,485	288 —	2 55	2 96	2 41	2 80	
8,554	3,075,507	1,745,154	4,820,661	3,384 —	3 48	4 07	3 33	3 90	
5,933	650,349	1,539,918	2,190,267	1,512 —	9 62	11 60	9 43	11 37	
1,236	641,631	235,440	877,071	432 —	2 19	2 57	2 09	2 44	
7,169	1,291,980	1,775.358	3,067,338	1,944 —	4 89	5 78	4 75	5 62	
1,105	198,411	187,146	385,557	1,224 —	4 57	6 24	4 41	6 03	
512	731,826	106,254	838,080	432 —	1 63	2 08	1 54	1 96	
1,617	930,237	293,400	1,223,637	1,656 —	2 05	2 63	1 94	2 50	
2,091	372,267	449,658	821,925	1,008 —	4 98	6 31	4 83	6 12	
570	476,385	98,226	574,611	216 —	1 75	2 32	1 65	2 19	
2,661	848,652	547,884	1,396,536	1,224 —	2 83	3 69	2 71	3 54	
112,387	21,886,572	22,568,706	44,455,278	33,912 —	5 42	7 06	5 24	6 83	
38,109	22,608,690	7,593,120	30,201,810	12,960 —	1 85	2 59	1 76	2 46	
150,496	44,495,262	30,161,826	74,657,088	46,872 —	3 04	4 16	2 92	3 99	

675.

II.

Vergleichende Uebersicht

über

die Resultate der Veranlagung der Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer für das Jahr 1875.

Laufende Nummer.	Bezirk.	Von den veranlagten Summen der Klassen- u. der klassifizirten Einkommensteuer treffen auf den Kopf der in den Klassensteuer-Rollen angegebenen Bevölkerung						Ordnungs-Nummer nach der Höhe in den Spalten		
		in den Städten		auf dem platten Lande		zusammen im Durchschnitt		3.	4.	5.
		M.	Pf	M.	Pf.	M.	Pf.			
1.	2.	3.		4.		5.		6.	7.	8.
1.	Königsberg	3	60	1	10	1	78	26	31	29
2.	Gumbinnen	3	03	1	01	1	25	30	32	33
3,	Danzig	4	25	1	34	2	26	19	27	24
4.	Marienwerder	2	78	1	33	1	64	33	28	32
5.	Berlin	12	39	—	—	12	39	1	—	1
6.	Potsdam	4	29	2	59	3	22	18	3	8
7.	Frankfurt a. O.	3	33	1	76	2	29	28	17	23
8.	Stettin	4	71	1	99	3	01	11	12	13
9.	Cöslin	3	01	1	48	1	84	31	26	28
10.	Stralsund	4	35	2	36	3	17	14	6	9
11.	Posen	3	01	1	18	1	69	32	30	31
12.	Bromberg	3	12	1	22	1	72	29	29	30
13.	Breslau	6	42	1	87	3	25	4	14	7
14.	Liegnitz	4	07	1	61	2	24	22	24	25
15.	Oppeln	3	60	1	50	1	89	27	25	27
16.	Magdeburg	5	28	2	97	3	95	6	1	4
17.	Merseburg	3	82	2	57	3	04	25	4	10
18.	Erfurt	4	31	1	62	2	70	16	23	16
19.	Schleswig	4	06	2	88	3	27	23	2	6
20.	Hannover	4	72	2	05	3	02	10	10	12
21.	Lüneburg	4	30	2	29	2	68	17	7	17
22.	Osnabrück	4	34	2	04	2	57	15	11	19
23.	Münster	4	09	1	95	2	49	21	13	20
24.	Minden	4	44	1	79	2	48	13	16	21
25.	Arnsberg	3	93	2	27	2	83	24	8	14
26.	Cassel	4	95	1	70	2	65	9	20	18
27.	Wiesbaden	9	97	1	69	4	91	2	21	2
28.	Coblenz	5	00	1	75	2	43	7	18	22
29.	Düsseldorf	4	15	2	55	3	48	20	5	5
30.	Cöln	9	62	2	19	4	89	3	9	3
31.	Trier	4	57	1	63	2	05	12	22	26
32.	Aachen	4	98	1	75	2	83	8	19	15
33.	Ueberhaupt	5	42	1	85	3	04	5	15	11

Cirkular-Reſcript vom 18. April 1876. IV. 2774 und 3849, betreffend Ueberſichten über die pro 1876 zur Klaſſen- und Einkommenſteuer veranlagten und ſteuerfreien Haushaltungs-Vorſtände und Einzelnſteuernden.

676. Durch die auf Grund der Cirkular-Verfügung vom 29. November v. J. — IV. 10900 — eingereichten Nachweiſungen, deren letzte am 30. v. M. hier eingegangen iſt, iſt nunmehr ein Ueberblick über die Geſammtzahl der in den Klaſſenſteuer-Rollen enthaltenen ſteuerpflichtigen oder ſteuerfreien Haushaltungen und Einzelnſteuernden gewonnen und feſtgeſtellt, daß ſich unter der ſteuerfreien Bevölkerung von 6,369,701 Köpfen 3,304,138 Haushaltungsvorſtände und Einzelnſteuernde befinden.

Eine auf Grund der eingereichten Nachweiſungen gefertigte Zuſammenſtellung der für die Vergleichung der Zuſtände in den einzelnen Bezirken wichtigen Ergebniſſe wird beigefügt.

Nachdem nunmehr dieſe Grundlage gewonnen iſt, bedarf es, um den Nutzen derſelben für die Intereſſen der Verwaltung und zugleich den Werth der gefundenen Zahlen in volkswirthſchaftlicher und legislativer Hinſicht weſentlich zu erhöhen, der Ermittelung, wie hoch ſich die Zahl der in den Summen in jeder der Spalten 3 bis 7 jener Nachweiſung enthaltenen Einzelnſteuernden allein beläuft, woraus ſich dann von ſelbſt auch die entſprechende Zahl der Haushaltungen ergeben wird.

Mit Rückſicht hierauf wird die Königliche Regierung veranlaßt, baldigſt die erforderlichen Ermittelungen vornehmen zu laſſen und auf Grund derſelben eine beſondere Nachweiſung nach dem in der Anlage beigegebenen Muſter zuſammenzuſtellen und bis zum 30. Juni d. J. hierher einzuſenden.

677.

Uebersicht

der

im Jahre 1876 zur Klassen- und Einkommen-Steuer veranlagten, sowie der steuerfreien Haushaltungen und Einzelnsteuernden. (ungetrennt.)

Laufende Nr.	Regierungs- ꝛc. Bezirk.	Gesammtzahl der in den Klassensteuer-Rollen des Jahres 1876 enthaltenen Haushaltungen resp. Einzelnsteuernden.	Zahl der der klassifizirten Einkommensteuer unterliegenden Haushaltungen resp. Einzelnsteuernden.	Zahl der zur Klassensteuer veranlagten Haushaltungen resp. Einzelnsteuernden.
1.	2.	3.	4.	5.
1.	Königsberg	371,977	3,755	126,779
2.	Gumbinnen	250,559	1,511	84,633
3.	Danzig	167,748	3,020	86,348
4.	Marienwerder	239,226	2,415	111,919
5.	Berlin	418,889	24,022	355,992
6.	Potsdam	355,797	7,324	233,057
7.	Frankfurt a. O.	316,342	4,195	192,957
8.	Stettin	211,842	4,557	131,770
9.	Cöslin	150,412	1,738	88,758
10.	Stralsund	75,318	1,379	43,345
11.	Posen	302,249	3,403	140,867
12.	Bromberg	161,790	2,046	74,566
13.	Breslau	541,994	10,241	263,256
14.	Liegnitz	361,199	4,188	166,734
15.	Oppeln	401,176	4,085	196,463
16.	Magdeburg	304,589	7,873	206,119
17.	Merseburg	292,674	6,372	191,630
18.	Erfurt	122,245	2,396	81,022
19.	Schleswig	405,652	7,507	226,080
20.	Hannover			
21.	Lüneburg	700,264	10,571	413,726
22.	Osnabrück			
23.	Münster	142,351	1,845	80,105
24.	Minden	137,808	2,065	85,298
25.	Arnsberg	317,222	4,070	239,209
26.	Cassel	238,077	4,515	146,894
27.	Wiesbaden	250,252	8,386	163,458
28.	Coblenz	174,730	2,502	116,698
29.	Düsseldorf	489,463	9,058	369,764
30.	Cöln	224,937	7,962	151,220
31.	Trier	173,321	1,749	117,858
32.	Aachen	159,706	2,703	108,693
	Summe	8,459,809	157,453 *)	4,998,218

*) Nach der abgeschlossenen Uebersicht über die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer beträgt die Zahl der Haushaltungen ꝛc. in Spalte 4 = 157,096. Die Differenz von 357, an welcher die Bezirke Nr. 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 19, 23, 27, 28, 29, 30 und 31 partizipiren, beruht zum Theil darin, daß nach Abschluß der Rollen bezüglich der Einkommensteuerpflichtigen Berichtigungen eingetreten sind, zum Theil wohl aber auch auf Kalkulaturfehlern bei Auszählung der einzelnen Positionen in den Rollen.

Summe der Spalten 4 und 5.	Nach Abzug der Summe in Spalte 6 von der Summe in Spalte 3 bleiben als von Steuer befreit übrig Haushaltungen ꝛc.	Von der Gesammtzahl in Spalte 3 betragen in Prozenten die zur Klassen- und Einkommensteuer veranlagten Haushaltungen ꝛc. (Spalte 6).	steuerfreien Haushaltungen ꝛc. (Spalte 7).	Ordnungs-Nummer nach Spalte 8.
6.	7.	8.	9.	10.
130,534	241,443	35,09	64,91	29
86,144	164,415	34,38	65,62	30
89,368	78,380	53,28	46,72	22
114,334	124,892	47,79	52,21	25
380,014	38,875	90,72	9,28	1
240,381	115,416	67,56	32,44	12
197,152	119,190	62,32	37,68	16
136,327	75,515	64,35	35,65	13
90,496	59,916	60,17	39,83	18
44,724	30,594	59,38	40,62	19
144,270	157,979	47,73	52,27	26
76,612	85,178	47,35	52,65	27
273,497	268,497	50,46	49,54	23
170,922	190,277	47,32	52,68	28
200,548	200,628	49,99	50,01	24
213,992	90,597	70,26	29,74	5
198,002	94,672	67,65	32,35	11
83,418	38,827	68,24	31,76	9
233,587	172,065	57,58	42,42	20
424,297	275,967	60,59	39,41	17
81,950	60,401	57,57	42,43	21
87,363	50,445	63,39	36,61	15
243,279	73,943	76,69	23,31	3
151,409	86,668	63,60	36,40	14
171,844	78,408	68,67	31,33	8
119,200	55,530	68,22	31,78	10
378,822	110,641	77,40	22,60	2
162,182	62,755	72,10	27,90	4
119,607	53,714	69,01	30,99	7
111,396	48,310	69,75	30,25	6
5,155,671	3,304,138	60,94	39,06	$^{16}/_{17}$.
Kopfzahl	6,369,701			

678. **Muſter.**

Ueberſicht

der

im Jahre 1876 zur Klaſſen- und Einkommenſteuer veranlagten, ſowie der ſteuerfreien

Einzelnſteuernden und **Haushaltungsvorſtände**

(getrennt).

Laufende Nr.	Kreis.	Gesammtzahl der in den Klassensteuer-Rollen des Jahres 1876 enthaltenen		Zahl der, der klassifizirten Einkommensteuer unterliegenden	
		Einzelnsteuernden.	Haushaltungsvorstände.	Einzelnsteuernden.	Haushaltungsvorstände.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	(probeweise Eintragung.)				
1.	Allenstein	6,893	10,783	5	68
	Summe für den ganzen Bezirk . .				

Zahl der zur Klassensteuer veranlagten		Summe der Spalten		Nach Abzug der Summe in Spalte 9 | 10 von der Gesammtzahl in Spalte 3 | 4 bleiben steuerfrei		Bemerkungen.
Einzeln-steuernden.	Haus-haltungs-vorstände.	5 und 7.	6 und 8.	Einzeln-steuernde.	Haus-haltungs-vorstände.	
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
352	5,753	357	5,821	6,536	4,962	

Nachtrag zum Theil II.

Bestimmungen betreffend die Veranlagung und Erhebung der Klassen- und Einkommensteuer nach dem Etatsjahre.

Nr. 679 bis 713.

Gesetz vom 12. Juli 1876 (Ges. S. S. 288, betreffend Veranlagung und Erhebung der direkten Staatssteuern nach dem Etatsjahre.

(Auszug.)

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen mit Zustimmung ꝛc. für den Umfang der Monarchie was folgt.

§. 1.

679. Die Gesetze, welche die Feststellung, Veranlagung und Erhebung der direkten Staatssteuern, der im Wege des Zuschlags zu denselben einzuziehenden, in den Rechnungen über die Einnahmen des Staats nachzuweisenden Abgaben und der Aversionalbeiträge in den außerhalb der Reichszollgrenze belegenen Gebietstheilen betreffen, werden dahin abgeändert, daß an die Stelle des Kalenderjahres das Etatsjahr tritt.

Die in diesen Gesetzen angeordneten Termine werden um je drei Monate hinausgeschoben.

Die Berechnung der für die vorbezeichneten Steuern und Abgaben in dem Gesetze vom 18. Juni 1840 (G. S. S. 140) vorgeschriebenen Verjährungsfristen erfolgt nach dem Etatsjahre.

§. 2.

680. Der §. 1 findet keine Anwendung

a) auf die Gewerbesteuer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen, so lange die Ausfertigung der zur Ausübung des letzteren erforderlichen Legitimationsscheine für das Kalenderjahr erfolgt,

b) auf die Eisenbahnabgabe, insoweit das Betriebsjahr für die abgabepflichtigen Eisenbahnen nicht mit dem Etatsjahre sondern mit dem Kalenderjahre zusammenfällt.

§. 4.

681. Die vorstehenden §§. 1 bis 3 treten mit dem 1. April 1877 in Kraft.

§. 5.

682. In Betreff der den Vorschriften im §. 1 unterliegenden Steuern und Abgaben für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1877 gelten die in den nachfolgenden §§. 6 bis 10 enthaltenen Bestimmungen.

§. 6.

683. Die für das Kalenderjahr 1876 bewirkte Veranlagung bleibt mit den gegen dieselben nach gesetzlicher Vorschrift eingetretenen Zu- und Abgängen unverändert fortbestehen. Hinsichtlich der neu eintretenden Zu- und Abgänge bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. Ein Reklamationsverfahren hinsichtlich der im Laufe des Kalenderjahres 1876 endgültig festgestellten Steuerbeträge findet nicht statt.

Die Entrichtung der Klassensteuer mit Einschluß der neu eintretenden Zugänge erfolgt in den nach der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1875 (G. S. S. 615) und deren Anlage für die ersten drei Monate des Kalenderjahres 1876 festgestellten Beträgen.

Die Ausgleichung des gegen den Normalbetrag der Klassensteuer für das Kalenderjahr 1876 und den für das erste Vierteljahr 1877 hinzutretenden vierten Theil desselben durch Abrundung der Pfennige nach der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1875, sowie durch Reklamationen und Rekurse entstandenen Ausfalls (Artikel I. §. 6 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 G. S. S. 213) erfolgt für den ganzen Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis zum 31. März 1877 in dem Jahre vom 1. April 1877 bis zum 31. März 1878.

§. 8.

684. Der in der Rheinprovinz zu den Kosten der Justizverwaltung in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. März 1852 (G. S. S. 106) zu leistende Beitrag wird auf 55,419 Mark festgestellt.

§. 10.

685. Bei Anwendung der im §. 1 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (G. S. S. 140) enthaltenen Fristbestimmungen tritt der im §. 5 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichnete Zeitraum an die Stelle des Kalenderjahres.

Die in den §§. 5, 6 und 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 vorgeschriebenen Fristen laufen bis zum Ablaufe bezw. von dem Ablaufe des Kalenderjahres 1877.

§. 11.

686. Die sonst etwa noch in Folge der Verlegung des Etatsjahres erforderlichen Abänderungen der auf die direkten Staatssteuern bezüglichen Gesetzgebung erfolgen im Wege Königlicher Verordnung.

§. 12.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Cirkular-Rescript vom 15. Juli 1876. IV. 8754, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 12. Juli 1876, betreffend die Veranlagung und Erhebung der direkten Steuern nach dem Etatsjahre.

(Auszug.)

687. Im Anschluß an das Gesetz vom 29. Juni d. J. (G. S. S. 177) wonach vom 1. April 1877 ab das Etatsjahr für den Staatshaushalt mit dem 1. April jedes Jahres beginnt und mit dem 31. März jedes

Jahres schließt, ist durch die §§ 1 bis 4 des Gesetzes vom 12. Juli d. J. bestimmt worden, daß vom 1. April 1877 ab die Feststellung, Veranlagung und Erhebung der direkten Staatssteuern mit den in den §§ 2 und 3 l. c. vorgesehenen Ausnahmen nicht wie bisher für das Kalenderjahr sondern gleichfalls für das Etatsjahr zu erfolgen hat.

Nach den §§ 5ff. des letzterwähnten Gesetzes bleibt ferner für das Vierteljahr vom 1. Januar bis zum 31. März 1877, für welches durch das Gesetz vom 29. Juni d. J. ein besonderer Staatshaushaltsetat festgestellt worden ist. die für das Kalenderjahr 1876 bewirkte Veranlagung der direkten Staatssteuern unverändert fotbestehen.

Wegen der entstehenden Aufstellung der Specialetats der Verwaltung der direkten Steuern und der bezüglichen Rechnungslegung wird durch besondere Verfügung das Erforderliche angeordnet werden.

688. Im Uebrigen bestimme ich zur Ausführung der obigen gesetzlichen Bestimmungen — abgesehen von der Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung, für welche auf die besondere Verfügung vom heutigen Tage verwiesen wird — Nachstehendes:

1. Die Veranlagung der Klassensteuer, der klassifizirten Einkommensteuer (und der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbebetriebe) für das Kalenderjahr 1877 unterbleibt. Sie erfolgt ferner überhaupt nicht mehr für das Kalenderjahr, sondern für das Etatsjahr, also zunächst für den Zeitraum vom 1. April 1877 bis zum 31. März 1878. Die für die Veranlagung und deren Vorbereitung bisher bestimmten Termine (§§. 1, 12 bis 14 der Klassensteuer-Veranlagungs-Instruktion vom 29. Mai 1873, Cirkular-Rescript vom 1. Juli 1874 IV. 5054, §§. 5, 8, 9 der Anweisung vom 10. November 1820, §§. 4, 21, 22 der Anleitung zur Veranlagung der Gewerbesteuer vom 28. Mai 1867) werden durchweg um 3 Monate hinausgeschoben. Hieraus folgt:

689. a. bezüglich der Klassensteuer.

Die Hauptnachweisung des Veranlagungssolls der Klassensteuer des Regierungsbezirks (der Provinz Hannover) nach Muster IV. zum §. 14 der Instruktion vom 29. Mai 1873 ist nebst dem erläuternden Berichte mir bis spätestens zum 15. März, also zunächst bis zum 15. März 1877 vorzulegen und sind dementsprechend auch die Termine für die verschiedenen Stadien des Veranlagungsgeschäfts von der Königlichen Regierung dergestalt anzuordnen, daß die obige Frist unbedingt innegehalten werden kann.

690. Die Einreichung der Nachweisung der durch die Reklamationen und Rekurse entstandenen Ausfälle (Muster H. zum §. 16 der Instruktion vom 12. Dezember 1873) hat gleichfalls erst zum 15. März jedes Jahres zu erfolgen. Es ist daher die nächste Nachweisung dieser Art, welche die Ausfälle für das Kalenderjahr 1876 mit Einschluß des Vierteljahres vom 1. Januar bis zum 31. März 1877 zu umfassen hat, bis zum 15. März 1877 vorzulegen.

691. b. bezüglich der klassifizirten Einkommensteuer.

Der Zusammentritt der Einschätzungs-Kommissionen hat frühestens zum 5. spätestens zum 10. März zu erfolgen. Bis zum 15. desselben Monats ist die Einschätzung für das mit dem hierauf folgenden 1. April beginnende Etats- und Veranlagungs-Jahr durch Mittheilung des Ergebnisses an die Steuerpflichtigen und Einreichung der vorgeschriebenen Nachweisungen an die

Königliche Regierung (§§. 17, 20 der Instruktion vom 8. Mai 1851) zum Abschluß zu bringen.

692. In denjenigen Fällen, wo besondere Bestimmungen über die Termine für den Zusammentritt der Einschätzungs-Kommissionen getroffen sind, findet eine analoge Hinausschiebung der betreffenden Termine um drei Monate statt.

693. 4. Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1877 bleibt die für das Kalenderjahr 1876 bewirkte Veranlagung der unter Nr. 1 bezeichneten Steuern nebst der im Wege des Zuschlages zu denselben einzuziehenden Staatsabgaben mit allen Zu- und Abgängen, welche dagegen im Laufe des Kalenderjahres 1876 eingetreten sind, unverändert fortbestehen. In Bezug auf die zu entrichtenden Steuerbeträge ist mithin das bezeichnete Uebergangsquartal ganz als ein Theil des Veranlagungsjahres 1876 anzusehen. Hieraus folgt, daß von der Einleitung eines Reklamations- und Rekursverfahrens in dem Uebergangsquartale nur hinsichtlich derjenigen Steuerbeträge die Rede sein kann, welche während desselben nach gesetzlicher Vorschrift im Wege der Zugangsstellung neu zur Veranlagung gelangen. Die zur Entrichtung solcher Steuerbeträge verpflichteten Personen sind dazu in gewöhnlicher Weise aufzufordern. Dagegen findet im Uebrigen die Ausfertigung besonderer Benachrichtigungen der Steuerpflichtigen bezw. von Steuerzetteln sowie die Offenlegung der Klassensteuerrollen für das bezeichnete Quartal nicht statt. Dafür daß die Steuerpflichtigen über ihre Verpflichtung zur Fortentrichtung der Steuern für die drei ersten Monate des Kalenderjahres 1877 nicht im Unklaren bleiben, ist durch geeignete öffentliche Bekanntmachung zu sorgen. Ebensowenig bedarf es für das bezeichnete Quartal der Aufstellung neuer Heberegister bezw. in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland der Aufstellung neuer Kontobücher, sofern die für das Kalenderjahr 1876 angelegten und benutzten Register und Bücher geeignet sind, die Eintragungen auch noch für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1877 ohne Beeinträchtigung der Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit der Buchungen aufzunehmen. Inwieweit dies nach der nicht überall übereinstimmenden Einrichtung der betreffenden Register und Bücher der Fall ist, und welche Hülfsmittel sich etwa darbieten um die Anlegung besonderer Register und Bücher zu vermeiden (Eintragung mit farbiger Dinte ꝛc.) hat die Königliche Regierung sorgfältig zu prüfen und für den dortigen Bezirk demgemäß das Erforderliche anzuordnen. Die Kassen-Journale sind unter allen Umständen für den gedachten Zeitraum neu anzulegen.

694. 5. Da das erste Quartal 1877 eine selbstständige Etats- und Rechnungsperiode bildet, so ist über das Steueraufkommen desselben besonders abzurechnen; wobei nach den für die Rechnungsführung und Rechnungslegung geltenden Grundsätzen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen zu verfahren ist:

695. a) Behufs Ermittelung und Feststellung der Solleinnahme an klassifizirter Einkommensteuer übersendet der mit der Erhebung derselben beauftragte Kassenbeamte am Schlusse des Kalenderjahres 1876 dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission eine Nachweisung der alsdann im Kassenbezirke verbliebenen Einkommensteuerpflichtigen, welche zugleich die Steuerstufen, den monatlichen und den vierteljährlichen Steuerbetrag enthält, in doppelter Ausfertigung. Bei der Aufstellung dieser Nachweisung sind die

gemäß Nr. 20 der Veranlagungs-Instruktion vom 8. Mai 1851 angefertigten Verzeichnisse unter Mitberücksichtigung der in die Zu- und Abgangs-Listen für 1876 (§. 11 der Instruktion vom 24. September 1851) aufgenommenen Zu- und Abgänge zum Grunde zu legen. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission vergleicht die Nachweisung mit den Notizregistern (§§. 4 und 4 a. a. O.) und befördert sie an die Königl Regierung (Finanzdirektion), welche sie nach voraufgegangener Prüfung feststellt und das festgestellte Duplikat, dessen Inhalt die Grundlage für die Quartals-Solleinnahme ergiebt, der Kasse übersendet.

696. Am Schlusse des Monats März 1877 werden die gegen jenes Soll in den Monaten Januar, Februar und März eingetretenen Zu- und Abgänge in besondere nach §. 11 l. c. anzufertigende Zu- und Abgangs-Listen eingetragen, auf Grund deren die Königliche Regierung alsdann die in der Rechnung nachzuweisende schließliche Quartals-Soll-Einnahme ermittelt.

697. Desgleichen sind für das fragliche Quartal besondere Restverzeichnisse aufzustellen, wegen deren Einreichung und weiterer Behandlung nach §. 12 l. c. zu verfahren ist.

698. b. Darüber, in welcher Weise das Quartalssoll an Klassensteuer und an Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbebetriebe festzustellen, wird zunächst der Aeußerung der Königl. Regierung entgegen gesehen.

In Betreff der Klassensteuer können die Kreisnachweisungen von den Zu- und Abgängen für das zweite Semester 1876 (Muster E. zum Cirkular-Erlaß vom 24. April pr. IV. 3467) der Berechnung des Solls für die ersten 3 Monate des Kalenderjahres 1877 nicht ohne Weiteres zum Grunde gelegt werden, weil sie zwar in Spalte 6 das definitive Jahressoll für 1876, nicht aber das für jenen dreimonatlichen Zeitraum fortzuentrichtende laufende Soll des Monats Dezember 1876 nachweisen, welches wegen der im Einzelnen verschiedenen Anfangstermine der in den Spalten 4 und 5 enthaltenen summarischen Zu- und Abgänge nicht dem 12. Theile des definitiven Jahres-Solls in Spalte 6 entspricht. Die Grundlagen für die Berechnung jenes Monats-Solls werden sich durch eine entsprechende Ergänzung der Klassensteuer-, Zu- und Abgangslisten der Gemeinden (Muster C. zu §. 9 der Instruktion vom 12. Dezember 1873) herstellen lassen und würden alsdann die Kreisnachweisungen des Solls für das erste Quartal 1877, welche unter fortlaufenden Nummern die Namen der Ortschaften, das erwähnte (definitive) Soll für den Monat Dezember 1876 und endlich das auf den dreifachen Betrag des letzteren zu bemessende Soll für Januar, Februar und März 1877 zu enthalten hätten, gleichzeitig mit den Kreisnachweisungen E. für das zweite Semester 1876 von den Landräthen (Kreishauptmännern, Bürgermeistern, der Stadtkreise) — und zwar in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Rheinland Hessen-Nassau steuerkassenweise — in doppelter Ausfertigung der Königlichen Regierung (Königlichen Finanzdirektion) einzureichen, von dieser nach vorheriger Prüfung festzustellen und in der nach §. 11 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 angeordneten Weise den Kassen zuzufertigen sein.

699. Das wie oben angegebene Quartals-Soll würde aber dem wirklich zur Einziehung gelangenden Betrage nicht ganz entsprechen, weil gemäß §. 6 Absatz 2 der Gesetzes vom 12. Juli c. die Entrichtung der Klassensteuer mit Einschluß der neu eintretenden Zugänge in den nach der

Bekanntmachung vom 27. Dezember pr. G. S. S. 615 und deren Anlage für die Monate Januar, Februar und März 1876 festgestellten Beträgen zu erfolgen hat, deren Summe dem dreifachen Satze für den Monat Dezember 1876 nicht in allen Stufen entsprechen. Einer Berichtigung dieser Differenz sei es bei der Feststellung sei es bei der Verrechnung des Solls für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1877 wird es unter allen Umständen bedürfen.

700. Die Aufstellung der Listen über die im Laufe des Quartals eintretenden Zu- and Abgänge an Klassensteuer wird unter Beachtung der für die halbjährlichen Listen dieser Art geltenden Vorschriften zu Anfang des Monats März 1877 zu erfolgen haben. Am 20. desselben Monats werden die Listen mit den Belegen dem Landrath (Kreishauptmann ꝛc.) einzureichen sein, welcher dieselben prüft und die Kreisnachweisung des Zu- und Abgangs für das Quartal nach folgendem Schema aufstellt:

1. Laufende Nr.;
2. Namen der Ortschafter;
3. Quartals-Soll nach der Kreis-Nachweisung über das Quartals-Soll-Aufkommen;
4. und 5. Summarischer Zu- und Abgang bis zum Quartalsabschlusse;
5. Definitives Quartals-Soll;
7. Bemerkungen.

701. Ebenso wird am Schlusse des Quartals mit der Aufstellung von Ausfalllisten über die im Laufe desselben ungeachtet der angewendeten Zwangsmaßregeln rückständig gebliebenen Steuerbeträge vorzugehen sein.

702. 6 Die mit den Steuern unter Nr. 5 aufzubringenden, in den Rechnungen über die Einnahmen des Staats nachzuweisenden Beischläge, insbesondere in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover die Aversionalbeiträge der außerhalb der Reichszollgrenze belegenen Gebietstheile und in der Rheinprovinz die Beiträge zu den Kosten der Justizverwaltung sind mit einem Viertheile des für das Kalenderjahr 1876 ausgeschriebenen Betrages unter Berücksichtigung des sich aus Anlaß der Zu- und Abgänge bei der Prinzipalsteuer ergebenden Zu- und Abgangs auch für das erste Vierteljahr 1877 zu erheben.

703. 7. Die bei dem Finalabschlusse für das Kalenderjahr 1876 verbliebenen Einnahme-Reste sind in dem ersten Quartal 1877, die bei dem Finalabschlusse für das letztere verbliebenen Reste in dem Etatsjahre 1877 und 1878 ordnungsmäßig einzuziehen und zu verrechnen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung wegen der Erhebung der direkten Staatssteuern für das erste Quartal 1877, alsdann auch wegen der neuen Veranlagung für das Etatsjahr vom 1. April 1877 bis zum 31. März 1878 rechtzeitig das Erforderliche anordnen und Sich darüber, wie das Soll an Klassensteuer und Gewerbesteuer für das Uebergangsquartal festzustellen, spätestens bis zum 1. September c. hierher äußern. (Nach Erstattung dieser Berichte ist die vorbehaltene Verfügung vom 19. September 1876 IV. 11366 betr. die Feststellung der Soll-Einnahme für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1877 Nr. 704—713 erlassen worden.)

Die von der Königl. Regierung in dieser Angelegenheit zu erlassenden allgemeinen Verfügungen sind hier abschriftlich vorzulegen.

Cirkular-Reskript vom 19. September 1876 IV. 11,366, betreffend Feststellung der Soll-Einnahme an Klassen- und Einkommensteuer für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1877.

704. Im Anschlusse an den Erlaß vom 15. Juli d. J. IV. 8754 wird hiermit hinsichtlich der Feststellung der Soll-Einnahme an Klassensteuer (und Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1877 Folgendes bestimmt:

1. Nach Nr. 4 des vorbezeichneten Erlasses bedarf es zwar für den bezeichneten Zeitraum nicht unter allen Umständen der Aufstellung neuer Heberegister von den direkten Steuern.

Der Königlichen Regierung wird indeß anheimgegeben, zur sicheren und einfachen Ermittelung der Solleinnahme und zur Sicherung einer richtigen Erhebung die Klassen- (und Gewerbe-) Steuer-Rollen des Jahres 1876 zum Gebrauche für das erste Quartal 1877 ergänzen, berichtigen und anderweit abschließen zu lassen. Zu diesem Ende würden in den Rollen und Hebelisten der einzelnen Ortschaften die Abgänge zu streichen, die auf Reklamation oder Rekurs eingetretenen Veränderungen zu wahren, die Zugänge nachzutragen (resp. die berichtigten Zugangslisten den Rollen anzuhängen) und bei den verbleibenden Positionen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1877 zu erhebenden Quartals-Steuersätze einzutragen und abzuschließen sein. Bezüglich der Klassensteuer ergeben sich diese Steuersätze aus Spalte 2 der beiliegenden Tabelle I. In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfahlen, Hessen-Nassau und Rheinland würden die berichtigten Rollen den Steuerempfängern behufs rechtzeitiger Ergänzung der Kontobücher zu übersenden sein.

705. 2. Die Feststellung des Sollaufkommens für jeden Kassenbezirk und beziehungsweise für jeden Gemeinde-Hebebezirk hat bis zum 25. Januar 1877 seitens der Königlichen Regierung zu erfolgen und sind die betreffenden Nachweisungen den Rechnung legenden Kassen (in den obenbezeichneten Provinzen zugleich Auszüge aus denselben den Steuerempfängern) zuzufertigen.

Für die Einhaltung der obigen Termine wird die Königliche Regierung verantwortlich gemacht, zu welchem Zwecke dafür Sorge zu tragen ist, daß die Zu- und Abgangslisten bis zu Anfang des Monats Januar sämmtlich geprüft und festgesetzt sind.

706. 3. Rücksichtlich der für die Feststellung des Klassensteuer-Sollaufkommens zu beschaffenden Unterlagen bieten sich verschiedene Wege dar, zwischen denen die Wahl der Königlichen Regierung überlassen bleibt.

a) Sofern die Klassensteuer-Rollen für 1876 nach Maßgabe obiger Bestimmungen zu 1 im Einzelnen berichtigt und ergänzt werden, ergiebt sich das Soll einfach aus den Rollen-Abschlüssen.

b) Es kann ferner die Anzahl der am Schlusse des Jahres 1876 in jeder einzelnen Klassensteuerstufe verbleibenden Steuerpflichtigen ermittelt und mit den in der Tabelle I. Spalte 2 enthaltenen Quartalssätzen multiplizirt werden.

Hierbei ist in der Art zu verfahren, daß zu der in den Kreis-Nachweisungen vom Jahre 1876 (Spalten 11 bis 22 des Musters III. zur Instruktion vom 29. Mai 1873) resp. in den Abschlüssen der Klas-

senſteuer-Rollen aufgeführten Zahl der in jeder einzelnen Stufe für das Jahr 1876 veranlagten Perſonen die nach den Zu- und Abgangslisten vom I. und vom II. Semeſter d. J. in den einzelnen Stufen zu- und abgehenden Perſonen unter Mitberückſichtigung der im Reklamations- und Rekurswege erfolgten Herabſetzungen zu- und abgerechnet werden. Zur größeren Sicherheit wird bei Auszählung der Stufen in den Zu- und Abgangs-Liſten die Zahl der einzelnen Stufen auf jeder Seite unter dem Seiten-Abſchluſſe und in der Rekapitulation am Schluſſe jeder Gemeinde-Liſte anzugeben und abzuſchließen ſein, wozu ein die Spalten 11 bis 22 des Muſters III. zur Inſtruktion vom 29. Mai 1873 enthaltendes Formular zu benutzen ſein würde. Die Vergleichung der auf einer Seite der Liſten ausgezählten einzelnen Stufen mit der Zahl der auf derſelben Seite enthaltenen Poſitionen dient dabei als Probe.

Das Reſultat der Zählung iſt für jede Gemeinde nach dem beifolgenden Muſter II. zuſammenzuſtellen und die danach verbleibende Zahl in die Kreis-Nachweiſung zu übernehmen.

c) Endlich kann auch nach Anleitung des Muſters III. von dem nach §. 18 der Inſtruktion vom 29. Mai 1873 berichtigten Monats-Soll der Rollen für das Jahr 1876 ausgegangen, dieſem der monatliche laufende Zu- und Abgang vom 1. Semeſter d. J. und der monatliche laufende Zu- und Abgang vom 2. Semeſter d. J. zu- und reſp. abgerechnet, dadurch das am Schluſſe des Jahres 1876 verbleibende Monatsſoll dargeſtellt und das letztere mit 3 multiplicirt werden.

Durch dieſe Multiplikation werden jedoch die im §. 6 Abſatz 2 des Geſetzes vom 12. Juli d. J. beſtimmten Steuerſätze bezüglich der Klaſſenſteuerſtufen 1 und 3 nicht erreicht, bleiben vielmehr im Ganzen um je $^1/_2$ Pf. zurück. Es iſt daher für jeden der in dieſen beiden Steuerſtufen am Schluſſe des Jahres 1876 beſteuert bleibenden Steuerpflichtigen der Betrag von $^1/_2$ Pf. hinzuzurechnen.

Zu dieſem Zwecke iſt die Zahl der fraglichen Pflichtigen zu ermitteln, indem aus den Abſchlüſſen der Klaſſenſteuerrollen oder aus den Kreis-Nachweiſungen vom Jahre 1876 die Zahl der in den Stufen 1 und 3 veranlagten Pflichtigen entnommen und derſelben die Zahl der in dem Reklamations- und Rekurs-Verfahren in dieſe Stufen verſetzten, ſowie die Zahl der durch die Zugangsliſten von den beiden Semeſtern d. J. in den fraglichen Stufen zur Beſteuerung gekommenen Perſonen zugerechnet, dagegen die Zahl der durch Reklamationen oder Rekurſe aus den fraglichen Stufen ausgeſchiedenen und die Zahl der nach den beiden Semeſterliſten vom laufenden Jahre aus denſelben Stufen abgegangenen Steuerpflichtigen abgezogen wird.

Der monatliche Zu- und Abgang pro erſtes Semeſter d. J. geht aus den Rubriken 8 und 9 der Kreis-Nachweiſungen von den Klaſſenſteuer-Zu- und Abgängen für das I. Semeſter 1876 (Muſter D. zum Erlaß vom 24. April pr. IV. 3467) hervor.

Zur Ermittelung des monatlichen Zu- und Abgangs für das zweite Halbjahr 1876 ſind in die für das letztere aufzuſtellenden Gemeinde-Zu- und Abgangsliſten durchweg die genau berichtigten Monatsbeträge der zu- und abgehenden Steuerſtufen aufzunehmen, aufzuſummiren und in die Kreis-Nachweiſungen zu übernehmen. Zu dem letzteren Zwecke ſind den nach Muſter E. zum Erlaß vom 24. April 1875 IV. 3467 aufzuſtellenden

Kreis-Nachweisungen für das laufende Halbjahr zwei Spalten hinzuzufügen, wie das beifolgende Muster IV. sub 7 und 8 ergiebt.

In einigen Regierungsbezirken findet mit diesseitiger Genehmigung die Eintragung der Monatsbeträge der Klassensteuerstufen in die den Kreis-Nachweisungen von den Klassensteuer-Zu- und Abgängen zur Grundlage dienenden Gemeinde-Zu- und Abgangslisten nicht statt. Soweit dies der Fall, wird die Feststellung des Solls überhaupt nicht auf dem hier in Rede stehenden Wege, sondern nur in der oben zu a oder b bezeichneten Weise erfolgen können.

Auch wird hinsichtlich der Methode zu c. unterstellt, daß in den erwähnten Zu- und Abgangslisten für beide Semester d. J. die berichtigten Monatsbeträge der Klassensteuerstufen genau zu $^1/_{12}$ der berichtigten Jahressätze ($24^1/_6$ Pf., $48^1/_3$ Pf., $72^1/_2$ Pf., $96^2/_3$ Pf., 1,45 M., $1,93^1/_3$ M., $2,41^2/_3$ M., 2,90 M., $3,38^1/_3$ M., $3,86^1/_3$ M., $4,83^1/_3$ M. und 5,80 M.) berechnet und aufsummirt werden.

Daß und weshalb die Berechnung der Monatsraten nicht durch eine Zwölftheilung der Spalten 5 und 6 der Kreis-Nachweisungen für das erste Semester bewirkt werden darf, ist in der sub Nr. 20 des zweiten Heftes der Mittheilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern (Seite 31) abgedruckten Verfügung vom 2. Juni d. J. näher erläutert worden.

4. Die Zu- und Abgänge an Klassensteuer für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1877 sind nach der Tabelle I. zu berechnen.

5. Die den Klassensteuerpflichtigen im Laufe des Jahres 1876 auf Grund des Artikels III. des Gesetzes vom 16. Juni pr. (G.-S. S. 234) gewährten Erlasse kommen, da dieselben nicht als Ermäßigung der veranlagten Steuersätze anzusehen sind, bei der Solleinnahme-Berechnung nach Nr. 3 nicht in Betracht. Dieselben sind jedoch für das I. Quartal 1877 fortzugewähren und demnächst an der festgesetzten Solleinnahme nach den bestehenden Vorschriften in Abgang zu stellen. Zu diesem Zwecke sind seitens der Königlichen Regierung über die betreffenden Bewilligungen specielle Nachweisungen für das I. Quartals fut. unter Bezugnahme auf die bezüglichen Erlaßverfügungen aus dem Jahre 1876 anzufertigen und den Rechnung legenden Kassen (in den obenbezeichneten Provinzen auch den Steuerempfängern) zur Wahrung des Ausfalls in den Kassenbüchern und Rechnungen und Beachtung bei der Steuererhebung zuzufertigen.

707. 7. Bezüglich der klassificirten Einkommensteuer kann von den unter 5a. des Erlasses angeordneten Aufstellung von Nachweisungen über die am Schlusse des Kalenderjahres 1876 verbleibenden Einkommensteuerpflichtigen, sofern hiermit, namentlich in den größeren Städten für die Kassen eine allzu umfangreiche und während des Final-Abschlusses im Januar k. J. nicht zu bewältigende Arbeit verbunden sein würde, Abstand genommen werden,

An Stelle dieser Verzeichnisse sind alsdann von den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommissionen Solleinnahme-Nachweisungen nach dem Muster VI. für die Etatsperiode vom 1. Januar bis zum 31. März 1877 aufzustellen.

In diesen Nachweisungen ist von dem Veranlagungssoll des Jahres 1876 auszugehen, nachdem dasselbe hinsichtlich der auf Grund des §. 20 des Gesetzes vom $\frac{1. \text{ Mai } 1851}{25. \text{ Mai } 1873}$ zum Steuersatze der 12. Stufe der Klassen-

steuer ermäßigten Einkommensteuerpflichtigen nach Maßgabe des §. 18 der Instruktion vom 29. Mai 1873 berichtigt worden ist. Alsdann ist von diesem berichtigten Veranlagungs-Jahressoll der 12. Theil als der monatliche Sollbetrag einzustellen und dem letzteren der monatliche laufende Zu- und Abgang vom Jahre 1876 zu- und resp. abzurechnen, wodurch sich der am Schlusse des Jahres 1876 verbleibende monatliche Sollbetrag ergiebt.

Der dreifache Betrag desselben ergiebt die Solleinnahme an klassificirter Einkommensteuer für die Rechnungsperiode vom 1. Januar bis 31. März 1877.

Das monatliche laufende Soll des Zu- und Abganges ist aus den Rubriken 12 der vorgeschriebenen Einkommensteuer-Zu- und Abgangslisten pro 1876 zu entnehmen.

708. 8. Hinsichtlich der mit der Einkommen-, Klassen- (und Gewerbe-) Steuer in der Rheinprovinz aufzubringenden Beiträge zu den Kosten der Justiz-Verwaltung bleibt es dabei, daß für das I. Vierteljahr 1877 die auf die einzelnen Stufen resp. Steuersätze zuzuschlagenden Beträge nach den hinsichtlich der verschiedenen Steuerarten für das Jahr 1876 geltenden Prozenten berechnet werden. Die Berechnung hat nicht in Monatsraten, sondern in Quartalsraten auf Grund der Quartals-Steuersätze resp. bezüglich der Klassensteuer nach den in Spalte 2 der Tabelle I. enthaltenen Stufensätzen stattzufinden.

Die Differenzen der Einnahme, welche sich am Schlusse der Rechnungsperiode vom 1. Januar bis 31. März 1877 gegen den aufzubringenden Betrag ergeben, werden in den folgenden Jahren dem Soll zugeschlagen oder zugeschrieben werden.

Für die nur einen Theil des I. Quartals 1877 begreifenden Zu- und Abgänge sind besondere Tabellen in Monatsraten anzufertigen, bei welchen davon auszugehen ist, daß von den durch die Abrundung entstehenden ungleichen Monatssätzen das Mehr dem Januar und resp. dem Januar und Februar zugesetzt wird, so daß die höheren Beträge zuerst zur Erhebung kommen.

Wegen der in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover zu erhebenden Aversionalbeiträge der von der Reichs-Zollgrenze ausgeschlossenen Gebietstheile ist, soweit es sich um die klassificirte Einkommensteuer handelt, nach dem ersten Satze dieser Nr. 8. zu verfahren. Hinsichtlich der Zuschläge zur Klassensteuer regelt sich das Soll und die Erhebung nach den durch die Verfügung vom 5. Februar c. IV. 1977 für die Monate Januar, Februar und März 1876 berechneten Sätze.

Ob die Erhebung der Steuern und der Beischläge zu denselben für die Etatsperiode vom 1. Januar bis 31. März 1877 da, wo Hebung im zweiten Quartalsmonate besteht, für das Uebergangsquartal ausnahmsweise erst im März k. J. zu bewirken, bleibt der Bestimmung der Königlichen Regierung überlassen.

709. Muster I.

Tabelle

für

die Berechnung der Zu- und Abgänge an Klassensteuer für die Rechnungsperiode vom 1. Januar bis 31. März 1877.

Steuer-stufe.	Der Zu- oder Abgang beträgt für die Zeit vom:						Bemerkungen.
	1. Januar ab		1. Februar ab		1. März ab		
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1.	2.		3.		4.		5.
1.	0	73	0	48	0	24	
2.	1	45	0	96	0	48	
3.	2	18	1	45	0	73	
4.	2	90	1	93	0	96	
5.	4	35	2	90	1	45	
6.	5	80	3	86	1	93	
7.	7	25	4	83	2	41	
8.	8	70	5	80	2	90	
9.	10	15	6	76	3	38	
10.	11	60	7	73	3	86	
11.	14	50	9	66	4	83	
12.	17	40	11	60	5	80	

710. **Muster II.**

Laufende Nr.	Gemeinde N. N.	Am Schlusse des Jahres 1876 sind besteuert geblieben in der Klassensteuer-Stufe: 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Ergiebt den Quartals-Betrag der Steuer für die Etats-periode vom 1. Jan. bis 31. März 1877.	Bemerkungen.
		zum Steuersatze für das I. Quartal 1877 von													
		73 Pf.	1,45 M.	2,18 M.	2,90 M.	4,35 M.	5,80 M.	7,25 M.	8,70 M.	10,15 M.	11,60 M.	14,50 M.	17,40 M.	M. Pf.	
	Es ergiebt für 1876:														
1.	die Rolle . . .														
2.	die Zugangsliste v. I. Sem. .														
3.	die Zugangsliste v. II. Sem. .														
4.	die Versetzung durch Reklamation Zugang														
5.	durch Rekurse Zugang . .														
A.	Zusammen . .														
	Dagegen Abgang														
6.	durch Abg.-Liste pr. I. Sem. .														
7.	durch Abg.-Liste pr. II. Sem.														
8.	durch Reklamationen . . . (durch Versetzung in and. Stufen)														ad 8 u 9 soweit nicht bei gänzlicher Befreiung der betreffende Posten bereits in der Abgangsliste mitgezählt ist.
9.	durch Rekurse . (desgleichen)														
B.	Summa Abg. .														
	Ab von A. bleibt														

711. **Muster III.**

Regierungsbezirk ..... Rechnungsperiode I. Quartal 1877.

Nachweisung

der

in dem Kreise ..... aufkommenden Klassensteuer für die Rechnungsperiode vom 1. Januar bis 31. März 1877.

Festgesetzt auf den Haupt-Sollbetrag von ..... M. ..... Pf.
buchstäblich .....
.....

....., den ..... ten Januar 1877.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

An
die Königliche Kreis-Steuerkasse
zu .....
(in den östlichen Provinzen).

An
die Königliche Regierungs-Hauptkasse
zu .....
(in den westlichen und neuen Provinzen).

Laufende Nr.	Namen der Ortschaften.	Monatlicher Steuerbetrag pro 1876 nach der auf Grund des § 18 der Instruction v. 29. Mai 1873 erfolgten Berichtigung.	Nach den Semesterlisten pro 1876 betragen nach der auf Grund des § 18 der Instruction vom 29 Mai 1873 erfolgten Berichtigung der monatlichen Steuersätze					
			die monatlichen Zugänge			die monatlichen Abgänge		
			im I. Semester 1876.	im II. Semester 1876.	zusammen (Spalte 4 und 5).	im I. Semester 1876.	im II Semester. 1876.	zusammen (Spalte 7 und 8).
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Mithin mehr (Spalte 6 gegen 9)		Das Sollaufkommen beträgt hiernach unter Berechnung des Mehr an Zugang oder Abgang (Spalte 10 resp. 11)		In den Klassensteuer-Stufen 1 und 3 sind pro 1876 veranlagt				
Zugang	Abgang			durch die	durch Versetzung im Reklamations- und Rekurs-Verfahren	durch Zugang in der Liste pro		zusammen (Spalten 14 bis 17).
monatlich		am Schlusse des Jahres 1876 monatlich.	für drei Monate.	Jahres-Rolle pro 1876.		I. Semester 1876.	II. Semester 1876.	
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	Zahl.	Zahl	Zahl.	Zahl.	Zahl.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

(Fortsetzung siehe umstehend.)

In den Klassensteuer-Stufen 1 und 3 sind pro 1876 abgegangen				daher am Schlusse des Jahres 1876 besteuert geblieben (Spalte 18 gegen 22).	Mit Rücksicht auf § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1876 sind für die am Schlusse des Jahres 1876 besteuert gebliebenen Censiten die Stufen 1 u. 3 (Spalte 23) je ½ Pf. pro I. Quartal 1877 zuzusetzen.	Hiernach ergiebt sich das Soll-aufkommen für das I. Quartal 1877 (Spalte 13 und 24) überhaupt zu	Bemerkungen.
durch Versetzung und Befreiung im Reclamations- und Rekurs-Verfahren.	durch Abgang in der Liste pro I. Semester 1876.	durch Abgang in der Liste pro II. Semester 1876.	zusammen (Spalten 19 bis 21).				
Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	M. Pf.	M. Pf.	
19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

Aufgestellt ....., den ..... ten ..... 1877.

Der Königliche Landrath.

712. **Muster IV.**

Regierungsbezirk ..... Rechnungsjahr 1876.

Kreis .....

Kreis-Nachweisung

von

den Klassensteuer-Zu- und Abgängen für das 2. Semester 1876.

Festgesetzt auf das definitive Jahressoll von ..... M. ..... Pf., buchstäblich .....

.....

und wird zugleich bescheinigt, daß die in den Spalten 7 und 8 aufgeführten monatlichen Beträge des Zu- und Abgangs mit den Abschlüssen der betreffenden Gemeinde-Semesterlisten übereinstimmen.

....., den ten 1876.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern.

An
die Königliche Kreis-Steuerkasse
zu .....
(in den östlichen Provinzen).

An
die Königliche Regierungs-Hauptkasse
zu .....
(in den westlichen und neuen Provinzen).

Laufende Nr.	Namen der Ortschaften.	Berichtigtes Jahres-soll nach der Kreis-Nachweisung für das 1. Sem. (Sp. 7) M. Pf.	Summarischer Zugang M. Pf.	Summarischer Abgang M. Pf.	Definitives Jahres-Soll M. Pf.	Nach den Zu- u. Abgangslisten v. II. Sem. 1876 beträgt der monatliche laufende Zugang M. Pf.	Nach den Zu- u. Abgangslisten v. II. Sem. 1876 beträgt der monatliche laufende Abgang M. Pf.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

713. **Muster VI.**

Regierungsbezirk ..... Rechnungsperiode I. Quartal 1877.

Nachweisung

der

im Kreise ..... aufkommenden klassifizirten Einkommensteuer für die Rechnungsperiode vom 1. Januar bis 31. März 1877.

Festgesetzt auf den Haupt-Sollbetrag von ..... M. ..... Pf.
buchstäblich .....

....., den ... ten Januar 1877.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

An
die Königliche Kreis-Steuerkasse
zu .....
(in den östlichen Provinzen).

An
die Königliche Regierungs-Hauptkasse
.....
(in den westlichen und neuen Provinzen).

Laufende Nr.	Bezeichnung der (Kreis)-Steuer-Kassen.	Nach der dem § 18 der Instruktion v. 29./5. 1873 gemäß erfolgten Berichtigung der auf Grund des § 20 des Gesetzes v. 1./5. 51 u. 25./5. 73 zur 12. Stufe der Klassensteuer ermäßigten Steuersätze beträgt die Solleinnahme pro 1876		Nach den Einkommenlisten für das Jahr	
		jährlich	monatlich	der monatliche Zugang	der monatliche Abgang
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

steuer-Zu- u. Abgangs- 1876 beträgt: mithin mehr monatlicher Zugang M. Pf.	monatlicher Abgang M. Pf.	Das Sollaufkommen beträgt unter Berechnung des Mehr an Zu- oder Abgang am Schlusse des Jahres 1876 monatlich M. Pf.	für die drei Monate des I. Quartals 1877 M Pf.	Bemerkungen.
7.	8.	9.	10.	11.

Aufgestellt ..... , den ten ..... 1877.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommission.

Druck von A. Haack in Berlin, Dorotheenstr. 55.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 061605413